This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

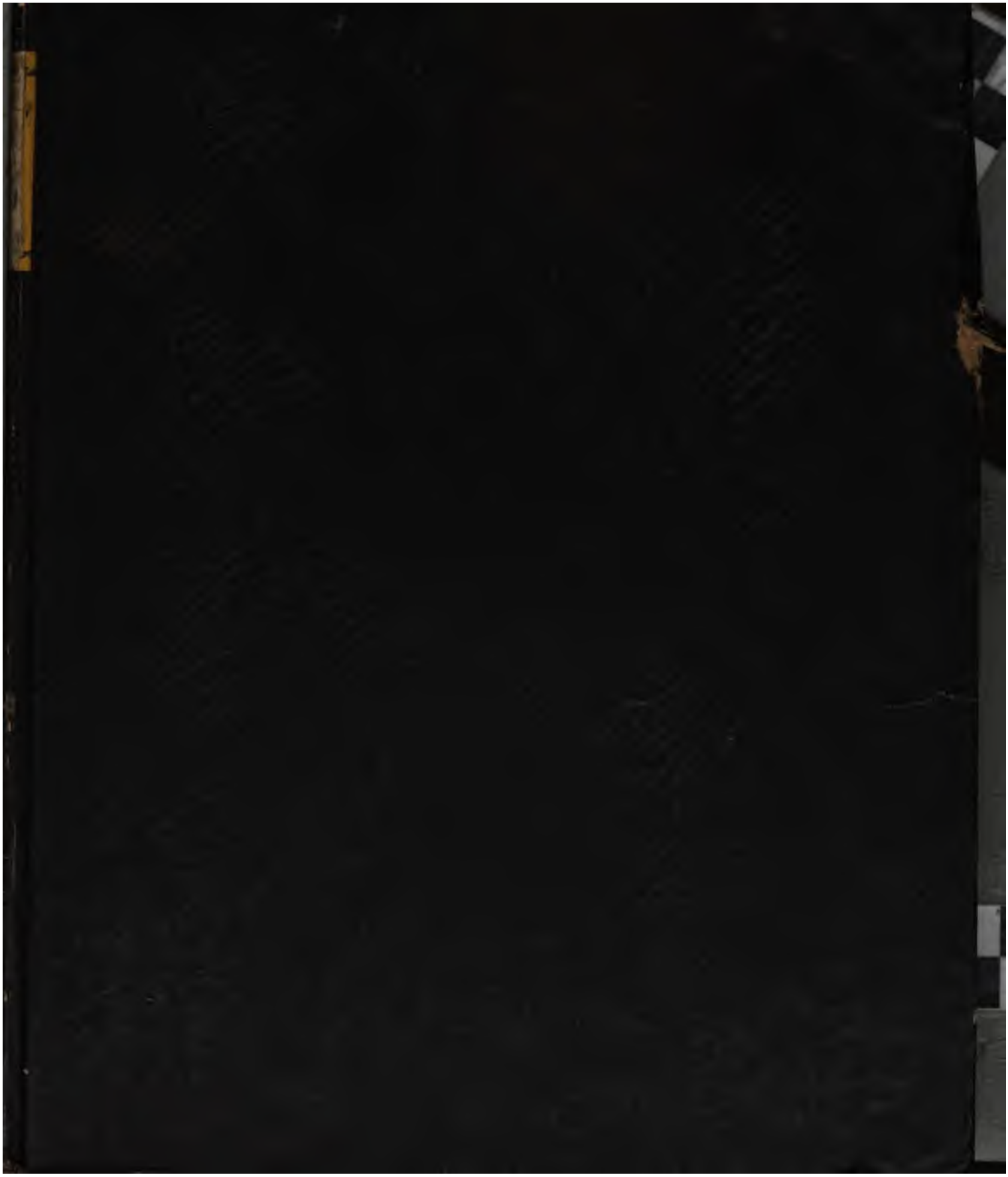

Ausgeschieden

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1863.

Potsdam, 1863.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

TSM
G316
1363

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1863 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1863.				
Jan. 23	11 R.	Waaren-Controlle im Binnenlande	5	29
Febr. 16	24 R.	Verbot der Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition ꝛc. über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen	8	50
März 4	34 R.	Normalstädte im Sinne des § 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861	10	62
6	35 R.	Allgemeine Ausstellung in Mecklenburg-Strelitz	12	73
		II. Bausachen.		
Febr. 17	—	Meldung zur Aufnahme in die Bau-Akademie	9	56
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1859.				
Jan. 29	—	General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Bestimmungen über die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	4	22
1861.				
Jan. 3	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen pro. 1835 und Darlehns-Cassenscheine	3	7
1862.				
Mai 17	22 R.	Einziehung Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staats-Cassenscheine	8	50
Nov. 14	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	3 12	13 77
Dec. 29	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die zum 1. October 1862 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852	2	3
1863.				
Jan. 17	—	Haupt-Bank-Directorium. Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	5	36
Febr. 3	16 R.	Amortisirte Staats-Papiere	7	41

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 16	21 R.	Ausreichung der Zins-Coupons Serie II und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855	8	49
17	—	Minister für Handel ꝛc. General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	9	56
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Jan. 6	8 R.	Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen	4	19
11	7 R.	Veränderung der Gemeinde-Bezirksgrenze der Stadt Neu-Ruppin	3	9
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Jan. 8	6 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forstveräußerungsgelder	3	9
27	12 R.	Schluß der kleinen Jagd	5	29
Febr. 3	15 R.	Polizei-Verordnung wegen zwangsweiser Vertilgung der culturschädlichen großen Kiefernraupe	6	37
13	27 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königl. Forsten	8	51
		VI. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Jan. 9	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.	3	15
			4	26
		Ermäßigter Tarif für Transporte von Roheisen	5	36
23	—	Ermäßigter Tarif für Cement-Transporte auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	5	36
			6	39
27	14 R.	Anwendung des Bahnpolizei-Reglements für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 14. Januar 1859 auf die Vorpommersche Zweigbahn	5	30
			6	39
31	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Tarif für Salz-Sendungen	7	45
			8	52
Febr. 14	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Abhebung der bei den Güter-Cassen zu Berlin, Breslau und Frankfurt a. d. O. asservirten Nachnahme-Beträge	9	57
			13	82
15	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ermäßigter Tarif für Steinkohlen-Transporte auf der Niederschlesisch-Märkischen und der Oberschlesischen Eisenbahn	8	52
			9	57
			10	63
15	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ermäßigter Tarif für Steinkohlen-Transporte auf der Niederschlesisch-Märkischen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	8	53
			9	57
			10	63
15	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ermäßigter Tarif für Steinkohlen-Transporte auf der Niederschlesisch-Märkischen und der Wilhelmshahn	8	53
			9	57
			10	62
März 21	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Spectaltarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz von Halle und Schönebeck	13	82

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Justiz-Sachen.		
1862.				
Nov. 6	—	Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Forstgerichtstage	1	2
25	—	Kreisgericht zu Prenzlau. Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder	1	2
Dec 30	—	Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Abhaltung der Gerichtstage in Brück	2	6
1863.				
Febr. 7	—	Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung	8	53
25	—	Stadtgericht zu Berlin. Einlaßkarten zu den Schwurgerichts-Sitzungen	10	64
März 16	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	13	83
		VIII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
Jan 7	1S.	Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen	3	11
7	4 S.	Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer	5	30
9	5 S.	Elementarlehrer-Prüfung	5	30
10	2 S	Meldung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	3	11
12	4 R.	Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten	3	8
12	3 S	Neuer Lehr-Cursus im Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern	4	20
Febr 4	20 R.	Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten des Nationaldanks für Veteranen	7	42
13	26 R.	Kirchen-Collecte zum Besten des Nationaldanks	8	51
20	6 S.	Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen	10	62
23	33 R	Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds	10	61
26	32 R	Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung	10	60
März 13	38 R.	Evangelische Kirchen-Collecte für den Bau der evangelischen Kirche zu Reppen	12	75
20	3 OP.	Aufruf zu milden Gaben für die Bedürfnisse der Frankeschen Stiftungen in Halle	13	84
		IX. Landtags-Sachen.		
Jan. 2	—	Minister des Innern. Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	2	3
—	—	Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Polnische Angelegenheit	11	65
		X. Militair-Sachen		
1862.				
Dec. 15	2 R.	Verwaltung der allgemeinen Landes-Stiftung des Nationaldankes für das Jahr 1861	3	7
1863.	—	Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	3	14

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 3	1 R.	Vergütigung für die an durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage	2	3
9	11 PP.	Polizei-Verordnung wegen Bestrafung der Contravention gegen die im Artikel VIII. der zur Militair-Ersatz-Instruction v. 9. December 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnung bezeichneten Verpflichtungen der Militairpflichtigen	4	21
Febr. 14/19	OP.	Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine	9	55
26	32 R.	Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung	10	60
März 24	R.	Erhöhung der Invaliden-Pensionen	13	83
		XI. Polizei-Sachen.		
		a. Armen-Polizei.		
4	2 OP	Erhebung der Landarmensteuer	11	66
		b. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Jan. 5	1 OP.	Wahl und Bestätigung des Kaufmanns Betge in Brandenburg zum zweiten Director der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	3	7
14	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben pro II. Semester 1862	4	25
16	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben pro II. Semester 1862.	5	35
		c. Gewerbe-Polizei.		
1862. Dec. 3	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Einsam in der Feldmark Harnekop	1	2
21	1 PP.	Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften und Kleinhandel mit Getränken	1	1
27	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verwaltung des Hüttenwerks Kupferhammer	3	15
—	—	Patent-Ertheilung an Eugen Langen in Cöln	1	2
1863. Jan 6	6 PP.	Polizei-Verordnung in Betreff der Wollabgänge und des Maschinenabputzes in den Wollspinnereien	3	12
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	3	15
—	—	Patent-Aufhebung des Technikers Walz in Berlin	3	15
Jan. 9	10 PP.	Abhaltung der Frühmärkte am Rosenthaler Thore in Berlin	4	21
5	7 PP.	Abhaltung von Wochenmärkten auf dem Oranienplatz in Berlin	3	13
	9 PP.		4	21
—	—	Patent-Ertheilung an C. Ed. Müller in Berlin	4	26
—	—	Patent-Ertheilung an den Bäckermeister Schmitz in Baeren	4	26
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	4	26
Jan. 21	13 PP.	Bewilligung zweier neuer Pferdemärkte in der Stadt Charlottenburg	6	39
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Franke in Charlottenburg	6	39
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	6	39

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 31	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Hohenfinow an den Kreisgerichts-Rath Grieben in Freienwalde a. O.	7	45
Febr. 1	17 PP.	Zusatz-Bestimmung zu der Taxe und Instruction für die Schornsteinfeger im engeren Polizeibezirk von Berlin	7	44
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	7	46
—	—	Patent-Ertheilung an denselben	7	46
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Bialon in Berlin	7	46
—	—	Patent-Ertheilung an den Grubensteiger Helmsdorff zu Zeche Münsterland	7	46
—	—	Patent-Aufhebung des Premier-Lieutenants Pleßner in Samter	7	46
—	—	Patent-Ertheilung an den Hütten-Ingenieur Thoma in Berlin	8	53
Febr. 3	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Georg bei Dannenberg an den Kreisgerichts-Rath Grieben in Freienwalde a. O.	9	57
18	—	Regierung zu Stettin. Eröffnung eines neuen Lehrcursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow	11	71
19	23 PP.	Erster Pferdemarkt in Charlottenburg	9	56
28	30 R.	Unterricht im Seidenbau durch den Seidenbaulehrer Hussack in Bornim	10	60
—	—	Patent-Ertheilung an die Herren Schäffer und Budenberg in Buckau	11	68
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Loewe in Berlin	11	68
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Dr. Clemm in Dresden	11	69
März 3	—	Meldung zum Eintritt in die Kgl. Musterzeichnenschule zu Berlin	12	79
6	35 R.	Allgemeine Ausstellung in Mecklenburg-Strelitz	12	73
8	—	Ober-Bergamt zu Halle. Instruction für das Berg-Eichamt im Bezirke des Ober-Bergamts zu Halle	12	75
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Raven in Hannover	12	79
—	—	Patent-Aufhebung des Ernst Gessner in Aue	12	79
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Wappenhans in Berlin	13	82
1862.		d. Medicinal-Polizei.		
Dec. 20	2 PP.		2	5
	8 PP.		4	21
	15 PP	Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt	7	44
	21 PP.		9	56
1863.	25 PP		11	68
Jan. 2	4 PP	Die granulöse Augenentzündung	3	11
9	12 PP.	Warnung vor der Anwendung von Anilinfarben zur Färbung von Genußmitteln	4	22
13	—	Polizei-Verwaltung über Tieckow. Aufhebung der Viehsperre in Tieckow	4	27
Febr. 4	18 PP.	Pharmacopoea Borussica. Editio Septima	7	45
5	19 PP.	Leuckart's Schrift über die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten	7	45
9	18 R.	Leuckart's Schrift über die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten	7	41
11	23 R.	Neue Ausgabe der Landes-Pharmacopoe	8	50

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 23	28 R.	Ausgebrochene Lungenseuche in Warnsdorf, Kreis Ostpriegnitz .	9	55
März 3	31 R	Ausgebrochene Lungenseuche in Brunn bei Wusterhausen a. d. D.	10	60
16	R.	Ausgebrochene Lungenseuche in Gartow bei Wusterhausen a. d. D.	12	79
	39 R.		13	81
23	41 R.	Aufhebung der Viehsperre in Lohm	13	81
24	40 R.	Ausgebrochene Lungenseuche in Neu-Künkendorf bei Angermünde	13	81
24	42 R. u. PP.	Berichtigung eines Druckfehlers in der Landes-Pharmacopoe . .	13	81
		e. Wasser-Polizei.		
1862. Dec. 29	—	Regierung zu Frankfurt a. d. O. Bezeichnung der Schifffahrts-Hindernisse in der Oder von Zellin bis Schwedt und Wahrnehmung und Aufrechthaltung der strompolizeilichen Vorschriften durch den Rittmann Ring in Güstebiese	5	36
1863. Jan. 20	10 R	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1862	4	20
Febr. 3	—	Regierung zu Magdeburg. Sperre des Plauer Kanals . . .	7	48
17	25 R	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1863	8	51
März 16	36 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1863	12	74
		f. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
1862. Dec. 5	3 PP.	Meldung Neuanziehender im weiteren Polizeibezirk von Berlin	3	11
1863. Januar 2	5 PP.	Reinhaltung des Bürgersteigs in Berlin	3	12
5	5 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Wittenberge	3	9
11	3 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat December 1862 .	3	8
19	9 R	Wegebepflanzungen	4	19
22	13 R	Polizei-Verordnung, betreffend den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Petroleum, Erdöl ꝛc.	5	29
28	19 R.	Nachweisung der im IV. Quartal 1862 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen .	7	42
Febr. 8	17 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat Januar 1863 .	7	41
8	20 PP.	Verwaltung des Ersten Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs in Berlin	8	52
19	24 PP.	Aufsichts-Verein für Haltekinder in Berlin	9	56
März 9	34 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monate Februar 1863 .	12	73
		XII Postsachen.		
1862. Dec. 23	1 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post von Erkner nach Rüdersdorf	1	1
1863. Jan. 4	2 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam	2	3
6	4 OPD	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden Gegenstände	3	10
7	3 OPD	Einrichtung neuer Post-Anstalten in Groß-Machnow und Hohensinow	3	9
9	—	Telegraphen-Direction. Eröffnung von Telegraphen-Stationen in Perleberg, Kyritz, Neu-Ruppin und Rathenow	3	15
16	5 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	4	20
19	6 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe	5	31

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 19	7 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werthsendungen . . .	5	32
20	8 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin während des IV. Quartals 1862 eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen.	5	33
26	9 OPD.	Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen	6	38
Febr. 4	15 OPD.	Beförgung des Postfuhrwesens in Schwedt	7	44
6	12 OPD.	Täglich zweimalige Cariolpost zwischen Berlin und Schöneberg	7	43
7	14 OPD.	Gang der Personen-Post von Wriezen nach Berlin	7	43
9	10 OPD.	Annahme und Beförderung von Geldsendungen nach Polen . .	7	43
9	11 OPD.	Ermäßigung des Belgischen Portos	7	43
9	13 OPD.	Post-Verbindung zwischen Lychen und Neustadt a. d. D. Bahnhof	7	43
12	—	Telegraphen-Direction. Eröffnung der Telegraphen-Stationen zu Charlottenburg und Strasburg i. d. Ukm.	8	52
19	16 OPD.	Frankirung der Briefe an die im Dienste der vereinigten Staaten von Nord-Amerika stehenden Soldaten und Seeleute . . .	9	55
19	17 OPD.	Entfernung der Posthaltestelle am Chausseehause Clasdorf, von Baruth und von Golßen	9	55
23	18 OPD.	Einrichtung einer Posthalterei in Strausberg	9	55
24	—	Minister für Handel ꝛc. Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und Einlieferung des Passagier-Gepäcks	10	60
25	19 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post von Belzig nach Brandenburg	10	62
28	29 R.	Portopflichtigkeit der jährlich einzureichenden Beschäftigungs-Nachweisungen der Baumeister und Bauführer	10	60
März 9	20 OPD.	Personen-Post zwischen Belzig und Wittenberg über Niemegk .	11	66
10	21 OPD.	Postcours-Veränderungen nach Eröffnung der Vorpommerschen Eisenbahn	11	66
10	22 OPD.	Postcours zwischen Angermünde und Boitzenburg	11	68
21	23 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam	13	82
		XIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 42sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	1	1
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	6	37
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	8	49
—	—	Inhalts-Anzeige des 3ten und 4ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	10	59
		XIV. Vermischte Angelegenheiten		
1862. Dec. 30	—	Gestüt-Direction zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Landbeschälung im Jahre 1863	3	18
—	—	Geschenke an Kirchen	3	18
1863. Jan. 9	PP.	Verleihung der Rettungsmedaille an den Schiffssteuermann Schmidt aus Cremmen	4	27
—	—	Geschenke an Kirchen	4	27

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 23	14 PP.	Der vom Stalauer Platz über die Breslauer, die lange Straße, den grünen Weg und die Blumenstraße hinweg bis zu den Frankfurter Linden projectirten Straße in Berlin ist der Name: „Andreas-Straße" beigelegt	6	39
28	—	Gestüt-Direction zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Berichtigung der Bekanntmachung vom 30. December 1862	6	40
30	—	Berg-Inspection zu Rüdersdorf. Verkauf von Kalk u. Preis desselben	6	40
Febr. 5	16 PP.	Benennung einer neuen Straße in Berlin mit dem Namen: „Arelamer Straße"	7	44
—	—	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Sommer-Semester 1863	8	54
Febr. 15	22 PP.	Der vor dem Rosenthaler Thore in Berlin belegenen Straße, Abtheilung XI. № 45 und 46 des Bebauungsplans für die Umgebungen Berlins, ist der Name: „Stralsunder Straße" beigelegt	9	56
16	—	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau im Sommer-Semester 1863	10	64
19	R.	Benennung mehrerer Straßen in Potsdam	9	58
21	R.	Dem durch den Pächter Thiele begründeten Gutsgehöft auf dem Heidereier der Stadt Putlitz ist der Name: „Stadthof Putlitz" beigelegt	9	58
Februar	—	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Sommer-Semester 1863	11	72
März 2	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Zimmerpolier Spitzenberg in Berlin	11	71
4	PP.	Benennung neuer Straßen in Berlin mit den Namen: „Trebbiner, Luckenwalder und Wörlitzer Straße"	11	71
10	37 R.	Einreichung von Beschwerden ꝛc. an die Königl. Regierung	12	74
12	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Segelmacher Schümann in Charlottenburg	12	79
—	—	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau im Sommer-Semester 1863	12	80
März 14	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königl. Thierarzneischule in Berlin im Sommer-Semester 1863	13	83

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1863 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Mai 3	63 R.	Controll-Maßregeln in Bezug auf die landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg	19	125
8	70 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	131
Juni 27	R.	Die neue Regulirung des Elbzolles und der Tarif zur Erhebung des Elbzolles vom 1. Juli 1863 ab (Beilage zum 26sten Stück des Amtsblattes)		
		b. Chaussee-Sachen.		
Juni 1	79 R.	Fünfter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet	24	160
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Jan. 3	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnscassenscheine	17	107
März 16	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Verlooſung von Staatsschuld-Verschreibungen (Beilage zum 14ten Stück des Amtsblatts)	14	85
April 8	OP.	Neubildung der Direction der Kurmärkischen Hülfs-Casse	16	98
11	55 R.	Die Kurmärkische Kriegsschuldensteuer für die V. Amortisations-Periode	17	109
11	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Ausgelooſte Steuer-Credit-Cassenscheine	17	113
13	—	Kriegs-Ministerium. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse	17	112
20	5 OP.	Prämiirung von Mündelsgeldern, welche bei Sparcassen belegt worden	18	116
21	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnscassenscheine	20	129
22	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Termin zur Verlooſung und Vernichtung von Rentenbriefen	18	123

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25	—	Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse. Zahlung einer Dividende an die Mitglieder	19	127
Mai 2	—	Haupt-Bank-Directorium. Einreichung der alten Banknoten à 25 und 10 Thlr	20	132
18	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	22	148
19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	22	148
22	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger oder Verbreiter falscher Cassen-Anweisungen oder Banknoten	24	159
28	74 R.	Ausreichung von Zins-Coupons Ser. II u. Talons zu den Schuld-Verschreibungen der 5 procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859	23	155
31	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Aushändigung der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten	25	169
Juni 9	81 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VII und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	25	167
		III. Communal-Angelegenheiten.		
April 7	51 R.	Aenderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	16	102
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Mai 22	73 R.	Commissarische Verwaltung des Rent-Amts und der Forstcasse zu Neustadt-Eberswalde	22	146
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Febr. 14	—	Abhebung der Nachnahme-Beträge bei den Cassen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	17	114
März 14	—	Aufhebung des Specialtarifs für Schlachtvieh-Transporte auf der Niederschlesisch-Märkischen und der Oberschlesischen Eisenbahn	14 15 16	89 95 105
21	—	Specialtarif für Steinsalz-Transporte von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz-Transporte von Halle und Schönebeck auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	14 15	89 95
30	—	Frachtsatz für den Transport von gebogenen Radreifen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	15 16	95 105
April 9	—	Fracht für Leinsaamen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	16 17 18	105 114 123
—	—	Beförderung von Gütern zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz, Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Cosel, Rawicz, Poln. Lissa, Posen, Glogau, Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein einerseits und den Sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits	23 24 25	157 165 169
Juni 1	—	Neuer ermäßigter Tarif für Transporte von Roheisen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	23 24 25	158 165 170

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 17	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Extrazüge von Berlin nach Frankfurt a. d. O.	26	178
		VI. Justiz-Sachen.		
März 31	—	Stadtgericht zu Berlin. Sitzungen des Schwurgerichts	14	90
April 20	5 OP.	Prämiirung von Mündelgeldern, welche bei Sparcassen belegt werden	18	116
28	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintritts-Billets zu den Schwurgerichts-Sitzungen	19	128
Mai 1	—	Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Deposital-Verwaltung bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk	20	136
6	—	Kreisgericht zu Perleberg. Führung des Handels-Registers	20	136
13	1 K.	Die bei dem Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1862 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmanns-Sachen	24	162
13	2 K.	Das Institut der Schiedsmänner	24	162
18	—	Kreisgericht zu Templin. Deposital-Verwaltung	22	152
27	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintritts-Billets zu den Schwurgerichts-Sitzungen	23	158
27	—	Kreisgericht zu Potsdam. Führung des Handels-Registers	23	158
Juni 5	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	25	172
8	—	Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung	25	172
		VII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
März 30	7 Co.	Prüfung von Handarbeitslehrerinnen	15	92
April 1	46 R.	Anerkennung der höheren Knabenschule zu Freienwalde a. d. O. als Progymnasium	15	91
13	52 R.	Anwendung der Gußstahlglocken aus der Gußstahlwaaren-Fabrik zu Bochum	16	108
15	56 R.	Ergebniß der Kirchen-Collecten an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-Alliance	17	110
24	61 R.	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	18	116
24	62 R.	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Droyßig	18	117
Mai 19	8 Co.	Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	22	146
23	72 R.	Eintritt in die Königliche Central-Turn-Anstalt zu Berlin	22	145
27	9 Co.	Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthal'schen Gymnasiums zu Berlin	24	161
Juni 13	85 R.	Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der deutschen evangelischen Kirche in Paris	25	169
15	86 R.	Anerkennung der höheren Unterrichts-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde als eine höhere Bürgerschule	25	169
22	89 R.	Anerkennung der Realschule zu Wittstock als eine Realschule zweiter Ordnung	26	174
		VIII. Landtags-Sachen.		
—	—	Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1863 an das Haus der Abgeordneten und Rede des Präsidenten des Königl. Staats-Ministeriums beim Schlusse der Landtags-Session am 27. Mai 1863	23	153

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Militair-Sachen.		
März 11	—	Kriegs-Ministerium. Ankauf von Remonten pro 1863.	14 16 18	86 98 115
April 5	—	Allerhöchster Erlaß aus Veranlassung der Feier des 17. März	16	97
Juni 1	76 R.	Aushebung der Ersatzmannschaften im Bezirk der 11. und 12. Infanterie-Brigade	23	156
		X. Polizei-Sachen.		
		a. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
2	77 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{63}{64}$	23	157
		b. Gewerbe-Polizei.		
März 19	26 PP.	Stempelung von Gefäßen zum Abmessen von Steinkohlen ꝛc. .	14	87
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	14	89
25	33 PP.	Betrieb von Gast- u. Schankwirthschaften, sowie Kleinhandel mit Getränken in Berlin	15	94
27	30 PP.	Märkte von Getreide, Stroh, Heu, Nutz- u. Brennholz u. Torf in Berlin	15 16 17 18	92 105 113 118
	37 PP.			
	39 PP.			
	41 PP.			
28	45 R.	Allgemeine Ausstellung in Rostock	14	86
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenfabricanten Voigt in Kändler	15	95
April 9	—	Ministerial-Bau-Commission. Benutzung der Räume und Höfe der Königl. Lagerhäuser in Berlin während des Wollmarkts	17	113
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Reuschel in Wetter . .	18	123
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Voß in Berlin	18	123
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Offergeld in Eilendorf	18	124
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Grassée in Königsstein . .	19	127
Mai 6	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verwaltung der Ober-Bergamts-Casse	20	136
7	48 PP.	Abhaltung des Wollmarkts in Berlin	21 22 23	138 147 157
	50 PP.			
	53 PP.			
10	68 R.	Staats-Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin	20	130
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Andrèä in Buckau . .	21	143
—	—	Patent-Ertheilung an den Seidenknopfmacher Brose in Berlin	21	143
—	—	Patent-Ertheilung an den Oberberggeschwornen a. D. Voigt in Frankfurt a. O.	21	143
—	—	Patent-Ertheilung an den Grafen Krockow von Wickerode in Krockow	21	143
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin	21	143
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Loewe in Berlin . . .	22	151
—	—	Patent-Aufhebung der Fabricanten Ottenheimer in Stuttgart	22	151
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Habrich in Sudenburg . .	22	151
—	—	Patent-Ertheilung an den Privatdocenten der Chemie Dr. Sonnenschein in Berlin	25	170
Juni 15	—	Regierung zu Merseburg. Publication der öffentlichen Bekanntmachungen der in Halle domicilirenden Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlenverwerthung	26	178

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 20	58 PP.	Abhaltung eines Cocon-Marktes	26	178
—	—	Patent-Verlängerung des Commerzien-Raths Schleicher in Schönthal	26	179
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Andrae in Mühlheim	26	179
—	—	Patent-Ertheilung an den Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg	26	179
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Wappenhans in Berlin	26	179
—	—	Patent-Ertheilung an den General-Director Dr. Hasenclever in Aachen	26	179
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. Clemm in Dresden	26	179
—	—	Patent-Ertheilung an die Cölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln	26	179
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Nitschke in Landsberg a. W.	26	180
Juni 20	—	Polizei-Verwaltung zu Putlitz. Aufhebung eines Viehmarktes in Putlitz	26	180
		e. Medicinal-Polizei.		
März 22	28 PP.	Die granulöse Augenentzündung	14	89
27	34 PP.	Schutzblattern-Impfungen	15	95
	38 PP.		16	105
	39 PP.		17	112
	42 PP.		18	119
28	cs R. u. PP.	Tarpreis der Blutegel	14	86
April 7	49 R.	Finnen- und Trichinen-Krankheit der Schweine und ihre Uebertragbarkeit auf den Menschen	16	99
8	R.	Aufhebung der Viehsperre in Tetschendorf	15	96
	47 R.		16	98
13	cs R. u. PP.	Kreisphysikats-Prüfungen	17	107
13	54 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindviehstande in Garz	17	109
15	58 R.	Verkauf und Aufbewahrung phosphorhaltiger Zündwaaren	17	111
18	59 R.	Handverkauf von Drasticis, Vomitoria etc.	17	112
23	45 PP.	Warnung vor der Verwendung mit grüner arsenikhaltiger Farben überstrichener Geräthe	19	126
Mai 1	65 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindviehstande in Nedlitz	19	126
3	64 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindviehstande in Britz	19	125
5	47 PP.	Meldungen der Medicinal-Personen	20	131
6	66 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindviehstande in Dobberzin	19	126
19	71 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Gutes Ponitz	21	137
30	75 R.	Beschränkung der Sperre über das Dorf Nedlitz auf das Gehöft des Gutsbesitzers Müller	23	156
Juni 10	—	Charité-Direction in Berlin. Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Sätze des Königl. Charité-Krankenhauses	26	178
14	55 PP.	Schutzblattern-Impfungen und Revaccinationen	26	175
15	cs R. u. PP.	Dr. Horn's Werk über „das Preußische Medicinalwesen"	25	168
20	87 R.	Aufforderung zur Concurrenz um die Concession für die in Pritzerbe zu errichtende Apotheke	26	173

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
		d. Presse-Polizei.		
April 1	31 PP.	Verbot fernerer Verbreitung von vier Zeitschriften	15	93
		e. Wasser-Polizei.		
9	—	Sperre des Storkower Kanals	16	106
20	57 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate März 1863	17	111
Mai 5	R.	Sperre des Wentow-Kanals	20	136
Juni 3	80 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate April 1863	24	161
13	82 R.	Anlegen der Kähne und Holzflösse auf der Wasserstraße zwischen der Kieper Schleuse und Oderberg	25	168
13	—	Regierung zu Bromberg. Zulassung größerer Fahrzeuge, als bisher gestattet war, zum Verkehr auf dem Bromberger Schiffahrts-Kanal	26	180
15	56 PP.	Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle	26	176
		f. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
März 16	27 PP.	Bestimmungen über das Gesindewesen	14	88
26	44 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der neuen Chaussee von Groß-Machnow nach Mittenwalde	14	86
27	32 PP.	Wirksamkeit des Aufsichts-Vereins für Haltekinder in Berlin	15	93
28	36 PP.	Droschken-Standplätze in Berlin für das II. Quartal 1863 (Beilage zum 16ten Stück des Amtsblatts.)		
April 10	50 R.	Verfahren bei Anlage und Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm- ꝛc. Gruben	16	101
14	48 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat März 1863	16	98
22	—	Sperre der Chausseestrecke vom Kuhfort bis zum Entenfang .	17	114
23	60 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der neuen Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück	18	116
26	46 PP.	Einführung von Droschken-Blechmarken auf den Bahnhöfen der Stadt Berlin	19	126
26	49 PP.	Polizei-Verordnung wegen Regelung des Straßenverkehrs in Berlin	21	138
28	—	Domainen-Rent-Amt Zossen. Sperre der Brücke auf dem Wege von Wendisch Willmersdorf nach Thyrow	18	124
			19	128
Mai 6	R.	Sperre der Grenzbrücke auf dem Wege von Putlitz nach Pyrow	19	128
7	69 R.	Nachweisung der im I. Quartale 1863 aus dem Regierungs-Bezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	20	130
8	67 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat April 1863	20	130
12	—	Domainen-Rent-Amt zu Zossen. Sperre des von Zossen nach Mellen führenden Dammes	21	144
16	51 PP.	Veranstaltung von Würfelspielen oder Ausspielungen von Gegenständen	22	147
23	52 PP.	Wegfall der Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltskarten für die Stadt Berlin	22	147
30	54 PP.	Regelung des Straßenverkehrs in Berlin	23	157
Juni 8	78 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Mai 1863 .	24	160

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 8	—	Deich-Verwaltung des Nieder-Oderbruchs. Sperre der Brücke über den Letschiner Hauptgraben im Wege von Alt-Trebbin nach Neu-Trebbin	25	172
10	84 R.	Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch das amtliche Teltower Kreisblatt	25	169
19	88 R.	Verordnung, das Halten von Gesindebüchern betreffend	26	172
21	57 PP.	Transport von Schlachtvieh	26	177
		XI. Postsachen.		
März 24	25 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	14	87
28	26 OPD.	Post-Cours-Veränderungen	14	87
30	24 OPD.	Veränderung in den Portosätzen für überseeische Correspondenz-Zweige	14	87
31	27 OPD.	Veränderter Gang der Personenpost zwischen Prenzlau und Straßburg	14	87
April 4	28 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	15	91
7	29 OPD.	Veränderung des Ganges der täglichen Personenpost zwischen Brüssow und Löcknitz	15	92
9	30 OPD.	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	16	103
18	31 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	17	112
18	35 OPD	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen	18	121
19	34 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe	18	120
24	33 OPD.	Verlegung der Haltestelle bei Neustadt-Eberswalde für die Personen-Posten zwischen Joachimsthal, resp. Oderberg und Neustadt-Eberswalde	18	119
24	36 OPD	Nachweisung der während des I. Quartals 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen	18	122
26	32 OPD.	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt	18	119
Mai 4	37 OPD.	Veränderter Gang der Personenpost von Löcknitz nach Brüssow	19	126
11	38 OPD.	Veränderter Gang der Personenpost von Groß-Kreutz nach Lehnin	20	131
11	39 OPD	Haltestelle zwischen Brüssow und Löcknitz	20	131
21	40 OPD.	Festsetzung einer neuen Posthaltestelle an der Chausseegeld-Hebestelle zwischen Mittenwalde und Groß-Machnow	22	146
23	41 OPD.	Veränderter Gang der Personenpost von Treuenbrietzen nach Potsdam	22	146
Juni 3	42 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten, im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam	24	164
17	43 OPD	Additional-Postvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung	26	174
18	44 OPD.	Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Straßburg i. d. Ukm. und Pasewalk	26	175
20	45 OPD.	Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Gramzow und Passow	26	175

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten und 6ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten .	14	85
—	—	Inhalts-Anzeige des 7ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten	16	97
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten	17	107
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten und 10ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten . .	18	115
—	—	Inhalts-Anzeige des 11ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten	20	129
—	—	Inhalts-Anzeige des 12ten und 13ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten . .	21	137
—	—	Inhalts-Anzeige des 14ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten	22	145
—	—	Inhalts-Anzeige des 15ten, 16ten und 17ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten	24	159
—	—	Inhalts-Anzeige des 18ten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten	26	173
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
März 27	35 PP.	Die Straße Nr. 3 der Abtheilung IV des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins hat den Namen „Genthiner Straße" erhalten	15	95
—	—	Geschenke an Kirchen	15	96
April 23	43 PP.	Die Bahnhofsgasse in Berlin hat den Namen „Bahnhofsstraße" erhalten	19	126
23	44 PP.	Der neuen Straße Nr. 67 der Abtheilung XI des Bebauungsplans für die Umgebungen Berlins ist der Name „Fehrbelliner Straße" beigelegt	19	126
30	R.	Rettung des Sohnes des Ziegeldeckergesellen Henning durch den Knaben Hermann Schrader in Angermünde aus der Gefahr des Ertrinkens	19	128
Mai 1	R.	Dem vom Stadt-Secretair Burmeister auf den Ländereien des Lehnschulzenguts zu Stepenitz errichteten Ackergehöfte ist der Name „Mathildenhof" beigelegt	20	136
16	R.	Den von dem Bauer Hacker und dem Kossäthen Stutz in Telschow begründeten neuen Ansiedelungen ist der Name „Neu-Telschow" beigelegt	21	144

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1863 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juli 6	98 R.	Transitorische Bestimmungen aus dem Schlußprotocoll der 5ten Elbschifffahrts-Revisions-Commission	29	198
15	—	Finanz-Minister. Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften zur Grundsteuer. (Beilage zum 34sten Stück des Amtsblattes)		
Aug. 8	119 R.	Eröffnung einer neuen Zollstraße zum Neben-Zoll-Amt I zu Wendisch-Warnow	33	228
		b. Gewerbe-Sachen.		
Juli 2	94 R.	Einschätzungsgeschäft bei der Gewerbesteuer-Handelsclasse AI .	28	190
		c. Andere Abgaben.		
Sept. 17	133 R.	Errichtung einer Personen-Fahranstalt bei Tieckow an der Havel	39	263
		II. Bausachen.		
Aug. 30	—	Meldung zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin	36	251
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Mai 18	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verlooste Rentenbriefe	29 36	204 247
28	96 R. 126 R.	Ausreichung von Zins-Coupons Ser. II u. Talons zu den Schuldverschreibungen der 5 procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859	29 36	197 245
Juni 9	111 R. 129 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VII und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	31 37	217 253
18	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. — 8te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und 2te Verloosung der 5 procentigen Staats-Anleihe von 1859	27	181
27	101 R.	Nachweisung des Geschäftsbetriebs von den Sparcassen im Regierungsbezirk Potsdam pro 1862	29	199
Aug. 18	123 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. III und beziehungsweise Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staats-Anleihe von 1859	35	237
Sept. 15	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	262

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Juli 12	106 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	30	211
Aug. 17	125 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	35	238
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Juni 20	107 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forstveräußerungsgelder	30	211
Juli 6	95 R.	Verwaltung des Domainen-Amts Alt-Landsberg	28	190
18	108 R.	Verwaltung des Domainen-Amts Beeskow	30	212
		VI. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Juli 2	—	Direction der Ostbahn. Wegfall des Vieh-Extrazuges von Dirschau nach Berlin und Ermäßigung des Tarifs für Viehtransporte auf der Ostbahn	28	196
8	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Erleichterungen, resp. Frachtermäßigungen für den Transport der zur internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg bestimmten Gegenstände auf der Niederschlesisch-Märkischen Ausstellung	29 30	207 242
27	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Erleichterungen, resp. Frachtermäßigungen für den Transport der zur landwirthschaftlichen Schaustellung in Königsberg in Pr. bestimmten Gegenstände	31 32	222 225
		VII. Justiz-Sachen.		
Juni 22	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintritts-Billets zu den Schwurgerichts-Sitzungen	27	188
Juli 2	3 K.	Gerichtsferien	28	191
27	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintritts-Billets zu den Schwurgerichts-Sitzungen	32	226
Aug. 25	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintritts-Billets zu den Schwurgerichts-Sitzungen	36	245
Sept. 7	—	Directorium des Kreisgerichts zu Berlin. Einrichtung von Gerichtstagen in der Colonie Alten Grund	38	259
15	—	Kreisgericht zu Berlin. Sitzung des Kreis-Schwurgerichts . .	39	268
16	—	Kreisgericht zu Perleberg. Führung des Handels-Registers in der Stadt Perleberg	39	268
		VIII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
Juni 16	10 S.	Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg . .	27	183
29	6 OPr.	Errichtung u. Circumscription der Curatie bei der St. Michaelis-Kirche zu Berlin	28	189
Juli 30	7 OPr.	Errichtung einer katholischen Missionspfarrei in Charlottenburg	33	227
30	1 Co.	Das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Glaubensgenossen	33	229
Aug. 17	11 S.	Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer	35	241
29	12 S.	Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Löpenick zu entlassenden Seminaristen	37	254

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 1	2 u. 3 Co.	Bildung einer neuen evangelischen Kirchengemeinde in Berlin	38	257—258
3	13 S.	Prüfungs-Termin für Handarbeits-Lehrerinnen	37	254
14	14 S.	Lehr-Cursus für diejenigen Lehrer in Berlin, welche sich in einzelnen Lehrfächern fortzubilden wünschen	39	265
19	136 R.	Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten des Diaconissenhauses Bethanien in Berlin	39	265
		IX. Militair-Sachen.		
Juli 23	112 R.	Aushebung der Ersatzmannschaften im Bezirke der 11ten Infanterie-Brigade	31	218
27	—	Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	32	224
Sept. 23	OP.	Allerhöchste Ordre in Bezug auf die Herbstübungen des Garde-Corps und des 3ten Armee-Corps	39	261
		X. Polizei-Sachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Aug. 3	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Kosten der Verpflegung eines Geisteskranken in der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin	34	235
26	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Wagen-Transport der in die Landarmenhäuser der Kurmark einzuliefernden Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen	37	255
		b. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Juli 4	100 R.	Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr	29	199
8	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro I. Semester 1863	29	207
13	—	General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig pro I. Semester 1863	30	214
22	114 R.	Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr	31	218
25	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und Niederlausitz. Uebersicht von den Resultaten der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1862	35	238
Aug. 27	127 R.	Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr	36	246
		c. Gewerbe-Polizei.		
Juni 12	60 PP.	Polizei-Verordnung über den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten	27	184
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Kremer in Barop	27	187
—	—	Patent-Ertheilung an die Firma Casiraghi und Giesecke in Chemnitz	27	187
—	—	Patent-Aufhebung des Maschinenbauers Casiraghi in Zeitz	27	187

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Ertheilung an den Weber Mantel in Berlin	28	193
—	—	Patent-Aufhebungen des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . .	28	193
Juli 6	67 PP.	Berliner Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaft	29	204
17	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Beförderung von Berg-Beamten .	30	212
—	—	Patent-Ertheilung an Julius Boesdinghaus in Elberfeld .	30	212
—	—	Patent-Ertheilung an Herrn von Rath in Lauersfort . . .	30	212
Juli 25	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Preise der Producte der Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf	31	219
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Mau in Wüste Waltersdorf	32	225
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	32	225
—	—	Patent-Ertheilung an den Hauptmann a. D. Schultze in Potsdam	32	225
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	32	225
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	32	225
Juli 28	69 PP.	Betrieb des Auswanderer-Beförderungsgeschäfts Seitens der Kaufleute Mühlenbrock et Meyer in Bremen	33	230
29	68 PP.	Einstellung des Betriebes des Auswanderer-Beförderungsgeschäfts Seitens des Bremer Handelshauses Wichelhausen et Comp.	33	230
Aug. 5	—	Magistrat zu Berlin. Erhebung des Stättegeldes auf den Märkten in Berlin	33	230
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Wens in Berlin	33	230
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Schwartzkopff in Berlin	33	230
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Zimmermann in Chemnitz	33	230
Aug. 15	70 PP.	Bestimmungen in Betreff des Jahrmarkts auf dem Alexanderplatz in Berlin	34	234
—	—	Patent-Ertheilung an den Eisenbahn-Ingenieur Donath in Buckau	34	235
—	—	Patent-Ertheilung an den Künstler Heckert in Berlin . . .	34	236
Aug. 15	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Wacker bei Harnekopf an den Lieutenant a. D. Beyer in Wriezen	37	255
—	—	Patent-Aufhebung des Baurath's a. D. Reimann in Herford .	35	242
Aug. 17	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Polizei-Verordnung, die Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen, während der Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage	36	250
17	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Donner bei Pröbel an den Grubenbesitzer Eisenmann in Berlin	36	250
17	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Alt-Röschen an den Grubenbesitzer Eisenmann in Berlin	38	259
17	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Prädickow an den Grubenbesitzer Eisenmann in Berlin	38	259
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann und Rittergutsbesitzer Flévet in Cöln	36	250

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrik-Director Dr. Rolle in Gerstewitz	36	250
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Jaenicke in Gnesen	36	250
Aug. 27	—	Bewerbung um Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin	36	251
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Steiner in Hattingen	37	256
Aug. 27	—	Meldung zum Eintritt in die Königl. Musterzeichnenschule zu Berlin	37	256
29	—	Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule	38	260
Sept. 1	44 PP.	Beginn des letzten diesjährigen Berliner Jahrmarkts	39	265
4	43 PP.	Handels-Verträge zwischen Preußen und Belgien	39	265
12	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Polizei-Verordnung, betreffend die Anwendung der Schießarbeit auf Bergwerken	39	265
—	—	Patent-Ertheilung an den Berg-Assessor Althans in Berlin	39	266
—	—	Patent-Aufhebung des Gastwirths Kluge in Ratibor	39	266
—	—	Patent-Aufhebung des Knopfmachermeisters Rose und des Maschinenbauers Haack in Berlin	39	266
		d. Medicinal-Polizei.		
Juni 28	63 PP.	Aufforderung zur Concurrenz um die Concession für eine in Berlin neu zu errichtende Apotheke	28	292
29	90 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Lüchfeld	27	182
29	92 R. u. PP.	Neue Arznei-Taxe	27	183
Juli 12	R.		29	208
	109 R.	Aufhebung der Viehsperre in Nedlitz	30	212
12	104 R. u. PP.	Berichtigung der Arznei-Taxe	30	209
13	—	Rent- und Polizei-Amt zu Potsdam. Aufhebung der Viehsperre über Alt-Langerwisch	30	215
21	103 R.	Aufhebung der Viehsperre in Bichel	30	209
21	105 R. u. PP.	Dampf-Apparate in den Apotheken	30	210
21	110 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Schöbendorf	30	212
29	115 R.	Verbot des Rabattirens der Apotheker	32	223
29	116 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Lögow	32	223
Aug. 15	122 R.	Aufhebung der Viehsperre in Britz und Dobberzin	34	234
21	124 R.	Aufhebung der Viehsperre in Neu-Künkendorf	35	238
Sept. 2	131 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh in Wiepersdorf	37	254
22	135 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Dobberzin	39	265
		e. Presse-Polizei.		
Juni 30	61 PP.	Beschlagnahme der Nr. 25 des Berliner Communalblattes	27	186
		f. Wasser-Polizei.		
Juni 15	59 PP.		27	184
	65 PP.	Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle	28	192
19	91 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate Mai 1863	27	182
30	93 R.	Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Lieper und Pinnower Schleuse	28	190
Juli 4	64 PP.	Räumung der Spree und deren Nebengewässer	28	192
6	99 R.	Dampfschifffahrt auf der Elbe	29	199
7	R.	Sperre des Wentow-Kanals	29	208
20	102 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate Juni 1863	30	209

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 15	121 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate Juli 1863	34	233
Sept. 17	134 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate August 1863	39	264
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni 25	66 PP.	Concessionirung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Caisse Paternelle" in Paris . . . . . (Beilage zum 29sten Stück des Amtsblatts)	29	204
26	62 PP.	Concessionirung der Lebens-Versicherungsbank „Kosmos" . . . (Beilage zum 28sten Stück des Amtsblatts.)	28	198
Juli 8	—	Polizei-Amt zu Charlottenburg. Aufhebung der Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltskarten für Charlottenburg . . .	29	208
10	97 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juni 1863	29	198
21	113 R.	Nachweisung der im II. Quartale 1863 aus dem Regierungs-Bezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	31	218
Aug. 3	118 R.	Verlegung einer Hebestelle auf der Boytzenburg-Greifenberger Actien-Chaussee	33	228
10	—	Polizei-Amt zu Rüdersdorf. Sperre der Zugbrücke zu Erkner .	33	232
11	120 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juli 1863 .	33	228
25	R.	Sperre der Schafbrücke bei Cossenblatt	35	242
26	128 R.	Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1863, über die beim Verkehre mit Petroleum anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln	36	246
29	R.	Beschädigung und Verstümmelung von Bäumen auf der Magdeburger Staats-Chaussee	36	251
Sept. 1	131 R.	Publication Landräthlicher Verfügungen und Bekanntmachungen durch das Ostpriegnitzer Kreisblatt	37	254
3	42 PP.	Eröffnung des achten Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs in Berlin	37	255
5	—	Sperre der großen Spreebrücke zu Beeskow	37	256
10	182 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat August 1863	38	260
22	R.	Sperre der über den Ruppiner Kanal führenden Cremmener Dammbrücke	38	260
			39	268
		XI. Postsachen.		
Juni 25	46 OPD.	Veränderter Cours der Personen-Posten von Neu-Ruppin nach Gransee und von Rheinsberg nach Herzberg	27	183
Juli 4	47 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	28	190
13	—	Telegraphen-Direction. Eröffnung der Telegraphen-Stationen zu Freienwalde a. d. O. und Wriezen	29	208
19	48 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen . .	30	213
22	49 OPD.	Nachweisung der während des II. Quartals 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen	31	219
22	50 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe	31	221

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 30	52 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten, im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam	32	223
Aug. 2	11 OPD.	Einrichtung einer täglichen zweisitzigen Personenpost zwischen Rheinsberg und Zechlin	32	223
7	53 OPD.	Veränderter Gang der Personenposten aus Havelberg und Pritzwalk nach Gloewen	33	228
7	54 OPD.	Errichtung einer täglichen Personenpost zwischen Gerswalde und Wilmersdorf, so wie Veränderung des Ganges der Personenpost zwischen Boytzenburg und Prenzlau	33	229
17	55 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	34	234
17	56 OPD.	Berichtigung des alphabetischen Ortschafts-Verzeichnisses zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam	34	234
28	—	Minister. für Handel ꝛc. Normirung der Contogebühr für die Creditirung von Porto	36	245
Sept. 7	57 OPD.	Offene Packetträger-Stelle in Hamburg	37	254
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten und 20sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	27	181
—	—	Inhalts-Anzeige des 21sten und 22sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	28	189
—	—	Inhalts-Anzeige des 23sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	29	197
—	—	Inhalts-Anzeige des 24sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	31	217
—	—	Inhalts-Anzeige des 25sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	33	227
—	—	Inhalts-Anzeige des 26sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	35	237
—	—	Inhalts-Anzeige des 27sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	37	253
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
März 11	—	Statut des Berliner Zweig-Vereins für die deutsche Schiller-Stiftung	39	261
Juni 25	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Brückenwärter Krause	27	188
29	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Steuermann Manthey	28	196
—	—	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau im Winter-Semester $18\frac{63}{64}$	30	216
Juli 15	—	Regierung zu Frankfurt a. d. O. Verwaltung der Geschäfte des Dienstthauptmanns der beiden Oderbrüche	31	222
—	—	Geschenke an Kirchen	32	226
Aug. 2	117 R.	Entwässerungs-Anlage des Bauergutsbesitzers Hecht in Wustermark	33	228
3	R.	Dem von dem Gutsbesitzer Fischer auf der Feldmark des Dorfes Verkehrt-Grünow errichteten Ackergehöft ist der Name: „Augustenhöh" beigelegt	33	232

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Winter-Semester $18\frac{61}{64}$	33	232
Aug. 9	PP.	Rettung des Knaben Sommer aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Steindrucker Linke	34	236
18	PP.	Belobigung mehrerer Personen wegen Rettung des auf dem Grundstücke des Hoflieferanten Arnold bei Charlottenburg verschütteten Brunnenmachers Lohde	35	242
21	R.	Rettung der unverehelichten Wartenberg aus der Gefahr des Ertrinkens durch die Arbeitsmänner Fleischer und Otto in Spandau	35	242
21	R.	Belobigung des Schuhmachergesellen Berkhauer aus Lichtenow, des Stellmachergesellen Schwarz aus Cöslin, des Gerbergesellen Conrad aus Drengfurth und der Schornsteinfegergesellen Lehmann und Russeck aus Prenzlau wegen Hülfeleistung bei dem Brande in Drense	35	243
21	—	Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg	35	243
22	R.	Belobigung des Colonisten Ruppin und des Colonistensohnes Berg aus Barnim wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Potsdam-Barnim	35	243
—	—	Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirtschaftlichen Akademie zu Waldau im Winter-Semester $18\frac{53}{64}$	35	244
Aug. 26	R.	Belobigung des Heidewärters Jaevanka, Schöppen Gutschmidt, Bauers Lips, Kaufmanns Bellin, Schneidermeisters Seidel aus Göhlsdorf u. des Tagelöhners Mahlow aus Plötzin wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande in der Lehniner Gutsforst	36	251
Sept. 1	41 PP.	Der im 32sten Polizei-Revier belegenen Straße Nr. 7 der Abtheilung IV des Bebauungsplanes von Berlin ist der Name „Kurfürstenstraße" beigelegt	37	255
2	R.	Rettung des Knaben Bänger aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Predigtamts-Candidaten Doye in Alt-Ruppin	36	251
11	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Bahnwärter Eberstein in Berlin	39	268
11	—	Civil-Waisenamt in Potsdam. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses zu Potsdam	39	268

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hahnschen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 4ten Quartal 1863

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Octbr. 3	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin geborenen Schlachtviehs	43	315
8	149 R.	Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif	42	301
Nov. 9	—	Finanz-Minister. Verschiffung und Abfuhr des den Factoreien zuzuführenden Salzes	49	361
13	172 R.	Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	47	344
		b. Gewerbe-Sachen.		
Sept. 17	47 PP.	Erneuerung des Gewerbescheins der Hausirer	40	272
		c. Andere Abgaben.		
Oct. 10	153 R.	Erhebung der Abgabe für Benutzung des Aufzuges der Brücke über die Havel am Berliner Thor zu Spandau	43	309
Dec. 5	182 R.	Erhebung der Abgabe für Benutzung des Aufzuges der Brücke über die Havel am Berliner Thor zu Spandau	50	366
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
April 21	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	46	338
Aug. 18	139 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. III und resp. Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom	41	277
	169 R.	Jahre 1855 A und der zweiten Staats-Anleihe von 1859	47	343
Sept. 15	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Verloosung von Staatsschuld-Verschreibungen	40	296
		(Beilage zum 40sten Stück des Amtsblattes)		
21	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Ausgelooste Steuer-Credit-Cassenscheine	42	306

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 23	159 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VII nebst Talons zu den	44	319
	181 R.	Kurmärkischen Schuldverschreibungen	50	365
23	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Termin zur Verloosung von Rentenbriefen	44	325
24	161 R.	Verbot ausländischer Banknoten	44	320
24	162 R.	Verwaltung der Jüterbog-Luckenwalder Kreis-Casse zu Jüterbog	44	321
30	—	Militair-Oeconomie-Departement. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse	46	339
Nov. 17	176 R.	Forderungen an die der Königl. Regierung zu Potsdam untergeordneten Cassen	48	353
17	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verlooste Rentenbriefe	48	355
21	180 R.	Verwaltung der Templiner Kreis-Casse	49	361
24	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Aushändigung der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten	51	376
Dec. 8	187 R.	Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. III zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856	51	371
11	22 R.	9te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und 3te Verloosung der 5 procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts.)	52	379
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Oct. 10	156 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	43	310
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
26	165 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forstgegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse	45	327
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Sept. 23	—	Transport feinerer Eisensorten in unbedeckten Wagen auf der	40	272
		Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	41	291
—	—	Erster Nachtrag zum Tarif für den Schlesisch-Sächsischen Verband-	40	272
		verkehr	41	291
Oct. 6	—	Direction der Ostbahn. Anbringung von Beschwerden, Reclamationen und Anträgen in Bezug auf die Beförderung der Güter	43	315
		auf der Ostbahn	44	325
			45	328
12	154 R.	Anwendung der Nachträge vom 6. Juni 1859 u. 5. April 1860 zu dem Lehnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 14. Januar 1859 auf die Vorpommersche Zweigbahn	43	309
26	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O. zur Zeit der Messe . . .	45	328
Nov. 4	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ermäßigter Specialtarif für Schlachtvieh-Transporte in der Richtung von Breslau nach Berlin	46	339
20	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Normalgewicht für den Transport von Mauer-Ziegeln	49	363
27	—	Direction der Ostbahn. Frachtsatz für die Beförderung von Pappe und Papier in Packen	49	363

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 4	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Veränderung des Guben-Berliner Local-Zuges	50	368
			51	376
10	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Tarifsatz für den Transport von Seife	51	376
			52	382
		VI. Justiz-Sachen.		
Sept. 23	—	Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung	40	275
25	—	Stadtgericht zu Berlin. Hinrichtung des Strafgefangenen Klein aus Mehrow	40	275
30	—	Stadtgericht zu Berlin. Sitzungen des Schwurgerichtshofes im October 1863	41	292
Octbr. 3	—	Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung	42	308
5	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	42	308
7	—	Kreisgericht zu Prenzlau. Führung des Handels-Registers	42	308
14	—	Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz	47	352
21	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin	51	378
24	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintritts-Billets zu den Schwurgerichts-Sitzungen	45	334
Nov. 2	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Führung des Handels-Registers	46	342
5	—	Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung der Gerichtstage in Warnow	47	352
10	—	Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske	47	352
12	—	Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel	52	384
13	—	Kreisgericht zu Angermünde Führung des Handels-Registers	48	360
13	—	Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg	50	370
17	—	Kreisgericht zu Wittstock. Abhaltung der Gerichtstage in Zechlin	49	364
17	—	Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse	49	360
18	—	Kreisgericht zu Perleberg. Führung des Handels-Registers	48	364
18	—	Kreisgericht zu Alt-Landsberg. Abhaltung der Gerichtstage in Alte-Grund	49	364
18	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack	50	370
25	—	Kreisgericht zu Wriezen. Führung des Handels-Registers	50	370
27	—	Kreisgericht zu Wittstock. Eintragungen in das Handels-Register	50	370
27	—	Stadtgericht zu Berlin. Eintritts-Billets zu den Schwurgerichts-Sitzungen	49	364
28	—	Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Abhaltung der Gerichtstage in Brück	51	378
30	—	Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Führung des Handels-Registers	50	370
Dec. 2	—	Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. Führung d. Handels-Registers	50	370
2	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz	52	383
4	—	Kreisgericht zu Angermünde. Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow	51	378

Datum.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 7	—	Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Führung des Handels-Registers	51	378
7	—	Kreisgericht zu Beeskow. Führung des Handels-Registers	51	378
10	—	Kreisgericht zu Potsdam. Führung des Handels-Registers	52	383
10	—	Kreisgericht zu Potsdam. Abhaltung der Gerichtstage in Ketzin	52	384
11	—	Kreisgericht zu Spandau. Führung des Handels-Registers	52	383
14	—	Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. Führung des Handels-Registers	52	383
		VII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
Dec. 5	186 R.	Erhaltung der Glocken	50	376
		VIII. Landtags-Sachen.		
Sept. 23	8 OP.	Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark	40	270
Octbr. 2	140 R.	Neuwahl des Hauses der Abgeordneten.	41	278
5	142 R.	Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause	41	286
7	9 OP.	Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark	41	277
Nov. 3	—	Ministerium des Innern. Eröffnung beider Häuser des Landtags	45	327
—	—	Thronrede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags der Monarchie am 9. November 1863	46	335
Dec. 16	10 OP.	Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des Communal-Landtags der Kurmark und des Stellvertreters desselben	52	380
		IX. Militair-Sachen.		
Sept. 29	143 R.	Controlle der Militairpflichtigen	41	287
Oct. 20	164 R.	Rechtszeitiger Eintritts-Termin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute	44	321
Dec. 2	167 R.	Annahmen von einjährigen Freiwilligen bei den Train-Bataillonen.	50	367
10	—	Ober-Commando der Marine. Meldung aller Marine-Reservisten und Seedienstpflichtigen	51	376
11	—	Ober-Commando der Marine. Meldung aller Marine-Reservisten und Seedienstpflichtigen	51	376
		X. Polizei-Sachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Sept. 21	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1862	48	356
		b. Bau-Polizei.		
Nov. 1	—	Polizei-Amt zu Charlottenburg. Anlegung von Brunnen auf jedem zu bebauenden und bebauten Grundstücke	46	339
		c. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Sept. 24	—	Staats-Anwaltschaft zu Prenzlau. Ermittelung der Entstehungsart der Feuersbrünste in Ravensbrück	40	275
Octbr. 8	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für das Jahr 1862	45	331

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 19	66 PP.	Concession und Statuten der Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft . . . . . (Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts.)	48	354
Nov. 23	179 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18½.	48	354
		d. Gewerbe-Polizei.		
Sept. 12	141 R.	Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst Belgischer Urheber und Schutz deren Rechte	41	285
17	45 PP.	Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	40	270
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Brinkmann in Witten.	40	273
—	—	Patent-Ertheilung an den Arzt Lehmann in Neudietendorf .	40	273
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Schmidt in Nachrodt .	40	273
Sept. 28	—	Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin	45	329
30	146 R. u. PP.	Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutze der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Ausführungs-Verordnung	42	293
Oct. 7	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Polizei-Verordnung, betreffend die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues	42	304
8	52 PP.	Aufstellung von Buden und Schragen auf den Jahrmärkten .	42	304
—	—	Patent-Ertheilung an dem Ingenieur Gerstenhöfer in Muldenhütte	42	307
—	—	Patent-Aufhebung des Maschinenfabricanten Hilger in Essen .	42	307
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Schärff in Brieg . .	43	315
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Stengel in Zwickau . .	43	315
—	—	Patent-Ertheilnng an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	43	315
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. Kulencz u. C. Loewig zu Ida- und Mariettenhütte	43	316
Oct. 31	167 R.	Niederlegung der Agentur zur Beförderung von Auswanderern durch den Privatsecretair Stamm in Angermünde	45	327
Nov. 3	—	Regierung zu Cöln. Rückgabe der von den Auswanderungs-Unternehmern, Kaufmann Böhme in Bremen und Kaufmann Deetjen in Cöln bestellten Cautionen	46	339
5	61 PP.	Weihnachtsmarkt in Berlin	46	339
	75 PP.		50	368
9	63 PP.	Abhaltung von Wochenmärkten auf dem Büschingsplatz in Berlin	47	349
	67 PP.		48	354
	70 PP.		49	362
—	—	Patent-Ertheilung an Moritz M. Friedländer in Breslau. .	48	359
—	—	Patent-Aufhebung des Civil-Ingenieurs Siebrecht in Kassel .	48	359
—	—	Patent-Ertheilung an den Kreisbaumeister Ritter in Trier, den Schmiedemeister Frank und den Mechanikus Heintz in Ruwer	50	368
Dec. 1	PP.	Nähmaschinen aus der Boeckeschen Nähmaschinen-Fabrik . .	50	369
—	—	Patent-Ertheilung an die Maschinenfabricanten Jung und Muß in Halle	51	377
—	—	Patent-Ertheilung an den Uhrmacher Böhmer in Stadtberge .	51	377
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	52	382

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		e. Medicinal-Polizei.		
Sept. 24	137 R. u. PP.	Tarpreis der Blutegel	40	270
Oct. 1	51 PP.	Schutzblattern-Impfung in Berlin	41	291
5	—	Rent- u. Polizei-Amt zu Potsdam. Ausgebrochene Pocken unter den Schaafen des Bauers Grothe in Alt-Töplitz	41	292
13	54 PP.	Warnung vor der Anwendung mittelst Arsenik dargestellter grüner Kupferfarben	43	314
13	—	Rent- u. Polizei-Amt zu Potsdam. Beschränkung der Viehsperre des Dorfes Alt-Töplitz	43	318
18	152 R.	Aufhebung der Viehsperre des Dorfes Lüchfeld	43	309
21	158 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Krausnick	44	319
28	R.	Aufhebung der Viehsperren der Dörfer Schöbendorf und	44	325
	166 R.	Wiepersdorf	45	327
Nov. 4	168 R.	Aufhebung der Viehsperre des Gutes Panitz	46	338
12	171 R.	Aufhebung der Viehsperre des Guts und der Colonie Warnsdorf	47	344
16	177 R.	Aufhebung der Viehsperre des Dorfes Loegow	48	353
18	178 R.	Maaßregeln gegen die Lungenseuche	48	353
Dec. 14	191 R.	Aufhebung der Viehsperre in Dobberzin	52	380
17	78 PP.	Eröffnung einer neuen Apotheke in dem Hause Nr. 103 der Brunnenstraße in Berlin	52	382
		f. Presse-Polizei.		
Nov. 12	65 PP.	Verbot der Verbreitung von vier Zeitschriften	47	349
14	—	Minister des Innern. Verbot der Zeitschriften: „Hermann, Aera und Fortschritt"	48	325
Dec. 14	—	Minister des Innern. Verbot der Zeitschrift: „Die Gartenlaube"	52	379
		g. Wasser-Polizei.		
Oct. 26	163 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate September 1863	44	321
31	—	Ministerial-Baucommission. Eröffnung der neuerbauten Stadtschleuse in Berlin	45	334
Nov. 2	R.	Schifffahrts-Sperre auf dem Finow- und Templiner Kanal	45	334
3	—	Regierung zu Frankfurt a. d. O. Pflanzungen und Wasserbauten im Oderstrome	47	350
16	173 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate October 1863	47	345
		h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept. 11	58 PP.	Statut der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nederland" in Amsterdam	45	328
		(Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts.)		
18	53 PP.	Zerkleinen von Holz auf den Straßen und Plätzen in Berlin	43	313
20	138 R.	Bestätigung der Mitglieder des Schauamts Behufs Körung von Privat-Hengsten im Ostpriegnitzschen Kreise	40	270
21	46 PP.	Bestimmungen über das Gesinde-Wesen für die Stadt Berlin	40	271
25	49 PP.	Bestimmungen über das Fuhrwerk auf den Eisenbahnhöfen in Berlin	41	290

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 25	50 PP.	Aufsichts-Verein der Haltekinder in Berlin	41	290
28	R.	Sperre der über den großen Graben führenden, auf der Poststraße von Friesack nach Rathenow bei Landin belegenen Brücke	40	274
Oct. 1	48 PP.	Befahren der Königsbrücke in Berlin	41	290
4	145 R.	Abänderung resp. Ausdehnung des Schau-Reglements v. 13. December 1860, auf die Löcknitz-Strecke von der Mesekower Mühle abwärts bis zur oberen Grenze der Lenzer Silge	41	287
5	144 R.	Führung des Titels „Kreisblatt“	41	287
6	147 R.	Schau-Reglement für die Löcknitz von der Lenzer Silge abwärts bis zur Einmündung in die Elbe unweit Gaarz	42	296
6	148 R.	Graben-Schau-Ordnung für die Silgegräben, den Abzugsgraben in der Lenzer Niederwische und den Abzugsgraben am Rambower und Boberower See	42	299
6	157 R.	Polizei-Reglement für den Jäglitzfluß stromabwärts von der Grabower bis zur Kyritzer Feldmarksgrenze	43	310
10	150 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für d. Monat September 1863	42	303
16	—	Domainen-Rent-Amt Neustadt a. d. D. Sperre der Dosse-Brücke bei Clausiushof	43	318
19	160 R.	Nachweisung der im III. Quartale 1863 aus dem Regierungs-Bezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	44	320
19	56 PP.	Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage	45	328
29	59 PP.	Revidirtes Statut der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland. (Beilage zum 46sten Stück des Amtsblatts.)		
30	60 PP.	Abladestellen in Berlin für Schnee und Eis	46	338
Nov. 5	—	Forst-Polizei-Verwaltung zu Cunersdorf. Sperre der Brücke auf dem Ferch-Caputher Communicationswege bei Flottstelle	46	342
8	62 PP.	Concession und Statuten der Belgischen Gesellschaft der vereinigten Rentner zu Brüssel (Beilage zum 47sten Stück des Amtsblatts.)	47	349
10	170 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat October 1863	47	344
10	175 R.	Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten an den großen Festtagen und den Vorabenden derselben	47	347
11	174 R.	Körordnung für den Zauch-Belzigschen Kreis	47	345
12	68 PP.	Aufhebung des § 23 des Berliner Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862	48	354
15	—	Minister für Handel ꝛc. Radfelgenbreite für Frachtfuhrwerk auf der Kreis-Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde	51	371
16	R.	Sperre der Havel-Zugrücke bei Plaue	47	352
17	69 PP.	Verpflichtungen der Droschkenbesitzer und deren Kutscher	48	354
20	73 PP.	Ergänzung des § 45 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862	49	362
23	72 PP.	Befahren der Königsbrücke in Berlin	49	362
25	71 PP.	Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel betreffend	49	362
26	74 PP.	Sicherheit des Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen bei eintretender Winterglätte	49	363
Dec. 3	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Departement der General-Commission für die Kurmark und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1863.	50	367

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 3	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Departements und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1863	50	368
6	76 PP.	Berichtigung der Polizei-Verordnung vom 18. September 1863, das Holzkleinmachen auf den Straßen betreffend	51	376
12	188 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat November 1863	51	372
12	189 R. u. PP.	Concession und Statut der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam . . . . . (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts.)	51	372
14	190 R.	Martini-Marktpreise des Roggens Behufs Berechnung der Vergütigung der Getreide-Renten in baarem Gelde	51	374
		XI. Postsachen.		
Oct. 3	61 OPD.	Nachweisung der im Monat September 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen	42	305
10	62 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten, im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam	43	312
18	64 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen . .	44	323
18	65 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe	44	324
27	63 OPD	Veränderter Gang von Personen-Posten in Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Anclam und Stralsund . . .	44	322
29	66 OPD.	Verkauf von Freimarken und Franko-Couverts durch die Ortsbriefträger	45	328
31	—	Telegraphen-Direction. Beschädigung der Telegraphenleitungen	47	350
Nov. 7	67 OPD.	Nachweisung der im Monat October 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen	47	348
11	68 OPD.	Aufhören der Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin u. Stockholm	47	349
17	69 OPD.	Einrichtung einer Post-Haltestelle in der Vorstadt Brandenburg.	48	354
26	70 OPD.	Schluß der Post-Dampfschiff-Verbindungen zwischen Stralsund und Ystadt	49	361
26	—	Telegraphen-Direction. Eröffnung von Telegraphen-Stationen zu Gransee, Zehdenick und Templin	49	363
27	71 OPD.	Beförderung von Geldsendungen nach Polen auf dem Wege über Sosnowice und Alexandrowo	49	361
27	72 OPD.	Post-Cours-Veränderungen	49	361
30	184 R.	Polizei-Verordnung zur Verhütung von Beschädigungen der Telegraphen-Leitung an der Hohmeienbrücke bei Brandenburg.	50	366
Dec. 11	73 OPD.	Ermäßigung des Portos für Brief-Post-Sendungen nach und aus den Niederlanden	51	372
15	75 OPD.	Nachweisung der im Monat November 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen	52	381
17	76 OPD.	Post-Cours-Veränderungen	52	381

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 17	—	Telegraphen-Direction. Eröffnung einer Telegraphen-Station in Boytzenburg	52	382
18	192 R.	Reglement für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine (Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts)	52	380
20	74 OPD	Einrichtung einer täglichen zweisitzigen Personenpost zwischen Glöwen und Sandau	52	380
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 28sten, 29sten und 30sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	40	269
—	—	Inhalts-Anzeige des 32sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	41	277
—	—	Inhalts-Anzeige des 31sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	42	293
—	—	Inhalts-Anzeige des 33sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	43	309
—	—	Inhalts-Anzeige des 34sten, 35sten und 36sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	46	337
—	—	Inhalts-Anzeige des 37sten, 38sten und 39sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	47	343
—	—	Inhalts-Anzeige des 40sten und 41sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	50	363
—	—	Inhalts-Anzeige des 42sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1863	52	379
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 24	R.	Belobigung des Schornsteinfegermeisters Liebig, dessen Lehrling Herfort, des Tischlergesellen Steinis, der Schornsteinfegergesellen Gehlhaar und Westphal, des Polizei-Officianten Hennig, des Steuerbeamten Schulz und des Arbeitsmanns Gensmer in Schwedt wegen Unterdrückung des Feuers im Thurme der evangelischen Stadtkirche daselbst	40	274
24	—	Thierarzneischul-Direction. Verzeichniß der Vorlesungen in der Königlichen Thierarzneischule im Winter-Semester 18$\frac{63}{64}$	40	275
26	R.	Der Försterei im Forstrevier Zinna, nördlich vom Wege von Treuenbrietzen nach Luckenwalde ist der Name: „Schwemm" beigelegt	40	274
28	R.	Die zum Gute Selbelang gehörigen Etablissements haben die Benennungen „Binnenfarm" und „Lindholzfarm" erhalten	40	274
Oct. 5	R.	Belobung des Försters Müller in Zesch, des Schulzen Kockert in Sputendorf, des Bauers Brinkmann und des Ziegelstreichers Gericke in Töpchin wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Zossen	41	292
9	151 R.	Empfehlung der Waldyschen Schrift: „Statistische Nachrichten über den Regierungsbezirk Potsdam	42	303

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Oct. 16	55 PP.	Die im 17. Polizei-Revier zu Berlin belegenen neuen Straßen haben die Namen: „Choriner und Zehdenicker Straße erhalten	43	315
16	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Knaben Reinboth aus Alsleben	44	325
17	155 R.	Empfehlung der Heimschen Schrift: „Die Kranken- und Invaliden-Versicherung"	43	309
—	—	Geschenke an Kirchen	43	318
Oct. 23	R.	Verzeichniß der in der Landes-Baumschule bei Potsdam gezogenen Bäume und Sträucher	44	325
—	—	Geschenke an Kirchen	44	325
Oct. 27	PP.	Belobigung des Arbeitsmanns Scheer in Charlottenburg wegen Rettung des Arbeiters Schulz aus der Gefahr des Ertrinkens	46	342
29	57 PP.	Der im 31. Polizei-Revier zu Berlin belegenen kurzen Verbindungs-Straße zwischen der Teltower Straße und dem Tempelhofer Ufer ist der Name „Lankwitzstraße" beigelegt	45	328
31	R.	Dem Ackergehöfte des Posthaltereibesitzers Rathsherrn Grünewald auf der Feldmark der Stadt Perleberg ist der Name „Tonkithal" beigelegt	46	342
Nov. 5	—	Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker-Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1862 . . (Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts.)		
9	PP.	Der in der Abtheilung XI des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins mit Nr. 21 bezeichneten neuen Verbindungsstraße zwischen der Wollank- und der Lottum-Straße ist der Name: „Angermünder Straße" beigelegt	47	349
Dec. 5	183 R.	Freiwilliges Abonnement auf das Amtsblatt	50	366
10	77 PP.	Die im 31. Polizei-Revier belegene, mit Nr. 2 in der Abtheilung 3 des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins bezeichnete Straße hat den Namen: „Hagelsberger Straße" erhalten. .	51	376
—	—	Geschenke an Kirchen	52	394

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 2. Januar **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das vorjährige 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5632. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. December 1862.

№ 5633. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Straße im Kreise Altena.

№ 5634. Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannsstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

№ 5635. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Kosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtende Abgabe.

№ 5636. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Borberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

№ 5637. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 5638. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königlichen Würtembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. December 1862.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personen-Post von Erkner nach Rüdersdorf.

1. Aus Veranlassung der im Gange der Züge auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eintretenden Veränderungen wird vom 1. Januar k. J. ab die tägliche Personen-Post nach Rüdersdorf aus Erkner statt wie bisher um 10 Uhr 15 Minuten Vormittags schon um 10 Uhr Vormittags abgefertigt werden. In der Richtung von Rüdersdorf nach Erkner bleibt der Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 23. December 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften und Kleinhandel mit Getränken.

1. Zur Vermeidung von Nachtheilen und Weiterungen wird das betheiligte Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften, sowie des Kleinhandels mit Getränken, lediglich nach den Bestimmungen der Gesetze vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung von 1835, № 3 Seite 13, und von 1844, № 22 Seite 214) erfolgt, und daß auf etwa bereits geschlossene Kauf- und Miethsverträge durchaus keine Rücksicht genommen werden kann.

Diejenigen, welche den obigen Gewerbebetrieb beabsichtigen, werden daher nur in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie vor Eingehung von Kauf- und Miethscontracten sich zunächst die Gewißheit verschaffen, daß die Concession für das gewählte Local auch wirklich wird ertheilt werden. Aus dem Umstande, daß in einem Hause bisher die Schankwirthschaft oder der Kleinhandel mit Getränken betrieben ist, folgt noch keineswegs die weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes für einen Er-

werber des Geschäfts, vielmehr bedarf jeder neue Unternehmer auch für seine Person einer polizeilichen Genehmigung, welche vorwiegend von dem Bedürfniß abhängig ist, wenn auch die Persönlichkeit des Antragstellers keinem Bedenken unterliegen sollte.

Berlin, den 21. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde von heute ist das Braunkohlen-Bergwerk Einsam in der Feldmark Harnekopf, Kreis Oberbarnim, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit Fundgrube und 1199 Maaßen 127 Quadratlachter gevierten Feldes verliehen worden.

Halle, den 3. December 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 299 vom 21. December 1862.)

Dem Herrn Eugen Langen in Cöln ist unter dem 18. December d. J. ein Patent 1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und 2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

In Stelle des am 12. d. M. verstorbenen Landraths, Geheimen Regierungs-Rathes Hauschteck, ist der Regierungs-Assessor Hoffmann mit der provisorischen Verwaltung des Landraths-Amtes im Kreise Jüterbog-Luckenwalde beauftragt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreisboten Wenzel zu Teltow ist der Sergeant Wilhelm Schmidt vom 7ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment № 60 als Kreisbote des Teltowschen Kreises angestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Ferdinand Adelung zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Apotheker erster Classe Carl Hermann Robert Sommerfeld, welcher die in Berlin in der Cöpnicker Straße Nr. 119 belegene concessionirte Apotheke von dem Apotheker Weigand käuflich erworben hat, ist die Concession zur Fortführung dieser Apotheke ertheilt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Julius Heidtmann ist zum evangelischen Pfarrer der Parochie Tacken, Superintendentur Putlitz, bestellt worden.

Dem Ober-Lazareth-Inspector Fetter zu Berlin ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. December 1862 der Character als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Der ehemalige Gefreite vom Regiment Gardes du Corps Augustin Wichers ist als Chaussee-Aufseher zu Blumberg, an der Berlin-Stettin-Danziger Chaussee, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder.

Im Jahre 1863 werden von der Gerichtstags-Commission in Fürstenwerder folgende Gerichtstage in dem Locale des Ortsvorstehers Lefevré daselbst abgehalten:

am 23. und 24. Januar,	am 30. Mai,	am 26. September,
am 27. und 28. März,	am 18. Juli,	am 20. und 21. November,

Prenzlau, den 25. November 1862. Königl. Kreisgericht.

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1863

werden am 19. Januar, am 18. Mai, am 28. September und
am 16. März, am 13. Juli, am 7. December

im hiesigen Gerichtslocale abgehalten werden.

Wriezen, den 6. November 1862. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden bei Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 9. Januar **1863.**

Bekanntmachung.

1. Unter Bezugnahme auf die in № 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 2. Januar 1863. Der Minister des Innern.

Eulenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

betreffend die zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.

2. Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger № 71, 86 und 94, vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger № 206, und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger № 260, die Einreichung der zum 1. October d. J. gekündigten, nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852 Behufs der Empfangnahme des Capitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. October d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. December 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Vergütigung für die auf durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage.

1. Auf Grund der von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg ermittelten, im 50sten Stück des vorjährigen Amtsblatts publicirten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das Jahr 1862 werden die Preise, nach welchen die Vergütigung für die an durchmarschirte Truppen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis incl. 31. December 1863 verabreichte Fourage zu berechnen ist, hierdurch

für den Scheffel Hafer auf 29 Sgr. 4 Pf.,
für den Centner Heu auf 20 Sgr. 6 Pf.,
für den Centner Stroh auf 15 Sgr. 3 Pf.

festgesetzt. Potsdam, den 3. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß

zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

2. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im December 1861 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen.

Es sind nachzutragen:

Holland, Neu-, Holländer Colonie, Kreis Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Liebenwalde,
Holland, Neu-, Oberförsterei, Kreis Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Oranienburg,
Torfhaus, am Berlin-Spandauer Kanal, Etablissement, Kreis Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Charlottenburg,

Wesendahl oder Wiesenthal, Rittergut, Dorf und Wassermühlen-Etablissement, Kreis Oberbarnim, mit dem Bestellbezirke Alt-Landsberg,
Woltersdorf, Forsthaus, Kreis Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Bernau,
Woltersdorf, Colonie, Kreis Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Basdorf.

Dagegen sind zu streichen:

Holland, Neu-, Holländer Colonie u. Oberförsterei, Kreis Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Liebenwalde,
Wesendahl oder Wiesenthal, Rittergut, Kreis Oberbarnim, mit dem Bestellbezirke Alt-Landsberg,
Woltersdorf, Colonie und Forsthaus, Kreis Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Bernau.

In Folge anderweiter Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Amtskrug oder Sandkrug von Neustadt-Eberswalde, anstatt von Chorin,
Beiersdorf von Werneuchen, anstatt von Bernau,
Bendelin von Havelberg, anstatt von Glöwen,
Bredereiche von Fischerwall, anstatt von Lychen,
Brusendorf von Groß-Machnow, anstatt von Mittenwalde,
Carlswerk von Hohensinow, anstatt von Neustadt-Eberswalde,
Charlottenau von Zehlendorf, anstatt von Teltow,
Dahlem von Zehlendorf, anstatt von Berlin,
Damelack von Havelberg, anstatt von Glöwen,
Dreilinden von Zehlendorf, anstatt von Teltow,
Eichholz von Fischerwall, anstatt von Gransee,
Ferdinandsfelde von Neustadt-Eberswalde, anstatt von Chorin,
Fresische Besitzung von Charlottenburg, anstatt von Spandau,
Glienicke von Berlin, anstatt von Oranienburg,
Golze von Neustadt-Eberswalde, anstatt von Chorin,
Grunewald von Zehlendorf, anstatt von Berlin,
Hohensinow von Hohensinow, anstatt von Neustadt-Eberswalde,
Horstenstein von Lichtenrade, anstatt von Teltow,
Hubertshäuser oder Neu-Zehlendorf von Zehlendorf, anstatt von Teltow,
Hundekehle von Zehlendorf, anstatt von Berlin,
Kahlenberg von Hohensinow, anstatt von Neustadt-Eberswalde,
Kienitz, Groß-, von Groß-Machnow, anstatt von Mittenwalde,
Kienitz, Klein-, von Groß-Machnow, anstatt von Mittenwalde,
Königsdamm von Charlottenburg, anstatt von Spandau,
Kotzen von Rathenow, anstatt von Friesack,
Krumme Lanke von Charlottenburg, anstatt von Spandau,
Lankwitz von Berlin, anstatt von Teltow,
Lichterfelde von Zehlendorf, anstatt von Teltow,
Lichterfelde, Neu-, von Berlin, anstatt von Teltow,
Löhme von Werneuchen, anstatt von Bernau,
Lohm von Neustadt a. d. D. Bahnhof, anstatt von Zernitz,
Machnow, Groß-, von Groß-Machnow, anstatt von Mittenwalde,
Machnow, Klein-, von Zehlendorf, anstatt von Teltow,
Marienfelde von Lichtenrade, anstatt von Teltow,
Netzow von Havelberg, anstatt von Glöwen,
Niedersinow von Hohensinow, anstatt von Neustadt-Eberswalde,
Niedersinow'sche Schleuse, auch Stecher's Schleuse von Hohensinow, anstatt von Neustadt-Eberswalde.
Paulsborn von Zehlendorf, anstatt von Berlin,
Polenzwerder von Neustadt-Eberswalde, anstatt von Chorin,
Pramsdorf von Groß-Machnow, anstatt von Mittenwalde,
Ragöser Schleuse von Hohensinow, anstatt von Neustadt-Eberswalde,
Ragow von Groß-Machnow, anstatt von Mittenwalde,
Rangsdorf von Groß-Machnow, anstatt von Mittenwalde,
Sandkrug von Berlin, anstatt von Oranienburg,
Saubucht auch Carlsberg von Zehlendorf, anstatt von Spandau,

Schlachtensee von Zehlendorf, anstatt von Teltow,
Schönfeld von Werneuchen, anstatt von Bernau,
Schweizerhof von Zehlendorf, anstatt von Teltow,
Stilershof von Fischerwall, anstatt von Gransee,
Sommerfelde Dorf von Hohenfinow, anstatt von Neustadt-Eberswalde,
Stahnsdorf von Zehlendorf, anstatt von Teltow,
Struvenberg von Hohenfinow, anstatt von Neustadt-Eberswalde,
Theresienhof von Groß-Machnow, anstatt von Mittenwalde,
Tornow von Hohenfinow, anstatt von Neustadt-Eberswalde,
Wannsee, am, von Zehlendorf, anstatt von Teltow,
Wentow von Fischerwall, anstatt von Gransee.

Potsdam, den 4. Januar 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

2. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Mülker, finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1853 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Personalchronik.

Personal-Veränderungen bei der Staatsanwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Dem Staats-Anwalt Drenkmann ist die erste Staats-Anwalt-Stelle bei dem Kammergericht verliehen.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe Simon von Zastrow in Bütow ist mit der Verwaltung der zweiten Staats-Anwalts-Stelle bei dem Kammergericht, beauftragt worden.

Dem Staats-Anwalt bei dem Stadtgerichte in Berlin, Oppermann, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Staatsdienste ertheilt.

Dem Staats-Anwalt von Moers ist die zweite Staats-Anwalts-Stelle bei dem Stadtgerichte in Berlin, und

Dem Kreisrichter Goltz aus Ziesar die zweite Gehülfenstelle bei der Staats-Anwaltschaft in Berlin und der Character als Staats-Anwalt verliehen worden.

Der bisher bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin beschäftigte Gerichts-Assessor Dr. Drewke ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln ernannt.

Der Gerichts-Assessor Hollmann in Berlin, und

Der Gerichts-Assessor Macco zu Siegen, Departement Cöln, sind der Staats-Anwaltschaft bei dem Stadtgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Personalchronik im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Versetzt sind: der Ober-Post-Secretair Hake als commissarischer Bezirks-Post-Cassen-Controleur von Berlin nach Potsdam in Stelle des als Geheimer expedirender Secretair und Geheimer Calculator zum Königlichen General-Post-Amte nach Berlin versetzten Post-Cassen-Controleurs Berger, der Vorsteher der Post-Expedition zu Wittenberge Stadt, Post-Expedient Brandt in gleicher Eigenschaft nach Kyritz, der Vorsteher der Post-Expedition in Kyritz, Post-Expedient von Gallera in gleicher Eigenschaft nach Wittenberge Stadt, der Packbote Grauert von Wittstock als Briefträger nach Neu-Ruppin.

Angestellt sind: der Post-Secretair Fitzau als Ober-Post-Secretair und Büreau-Beamte I. Classe bei der Ober-Post-Direction in Potsdam, die Post-Assistenten Off, Peipe und Kulse als Post-Secretaire resp. in Brandenburg, Beeskow und Passow, der Post-Expeditions-Gehilfe Bülow als Post-Expedient in Prenzlau, der Militair-Invalide Riewe als Packbote in Wriezen.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Dreetz dem ehemaligen Post-Expeditions-Gehilfen Lofft.

Gestorben ist: der Post-Expediteur Linke in Belzig.

Dem Proviantmeister Doussin in Potsdam und dem Intendantur-Secretair Stambke von der Intendantur des Garde-Corps ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. December 1862 der Character als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat und Rector zu Hammerstein, Hugo Carl Holtsch ist zum evangelischen Pfarrer der Parochie Gandenitz, Superintendentur Templin, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Adolf Reinhold Oehme ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Herzfelde, Superintendentur Templin, bestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Gottlieb Pache ist als 11ter Lehrer an der Vorschule des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Berlin angestellt worden.

Vom dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Eugen Alfred Jäckel aus Berlin,
2) Georg Christian Lützen aus Stedesand,
3) Gustav Hermann Moeller aus Belzig,
4) Ludwig August Nürnberg aus Potsdam,
5) Friedrich Alexander Eduard Schröder aus Wriezen,
6) Friedrich Gustav Alfred Tyszka aus Schwedt

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Chaussee-Aufseher Wilhelm Mourgues ist von Elspe, im Regierungsbezirk Arnsberg, nach Groß-Schönebeck an der Berlin-Stralsunder Chaussee in gleicher Eigenschaft versetzt.

Der ehemalige Sergeant Carl Friedrich Wolter vom 1sten Garde-Ulanen-Regiment ist zu Steglitz, an der Berlin-Casseler Chaussee, als Aufseher angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück

werden im Jahre 1863 am

2. März, 4. Mai, 6. Juli, 7. September und 2. November

auf dem Rathhause zu Brück abgehalten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 30. December 1862. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1862 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 16. Januar **1863.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehnscassenscheine.

3. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Guenther, Löwe.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

1. Der Kaufmann Betge zu Brandenburg ist von der General-Versammlung der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in Gemäßheit des § 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 auf die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1863 ab, wiederum zum zweiten Director der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz gewählt und diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der ihm ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 5. Januar 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verwaltung der allgemeinen Landes-Stiftung des Nationalbankes für das Jahr 1861.

2. Indem ich nicht verfehle, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende Nationalbank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahre 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 Thlr. 27 Sgr. ist im Jahre 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138,118 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. hinzugetreten, wovon 85,506 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29,235 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53,226 Thlr. 18 Sgr. und 3044 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nemlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte

Wohnungs-Miethe und für Heizungs-Material. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außerdem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der National-Dank-Stiftung hat sich aber im Jahre 1861 noch auf eine Zahl von 42,511 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch viel zu thun übrig, und meine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zu wenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15. December 1862.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Dankes für Veteranen
von Maliszewsky.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß auch für die Zukunft der allgemeinen Landes-Stiftung des National-Danks mit Rücksicht auf den patriotischen Zweck dieser Stiftung eine recht rege Theilnahme zugewendet werden möge.

Potsdam, den 8. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat December 1862.

3. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat December v. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	26	Sgr.	5 Pf.
„ „ „	Roggen	1	„	28	„	7 „
„ „ „	große Gerste	1	„	11	„	— „
„ „ „	kleine Gerste	1	„	6	„	10 „
„ „ „	Hafer	—	„	29	„	7 „
„ „ „	Erbsen	2	„	10	„	7 „
„ das Schock	Stroh	7	„	17	„	— „
„ den Centner	Heu	—	„	22	„	1 „
„ die Tonne	Weißbier	5	„	5	„	— „
„ „ „	Braunbier	4	„	15	„	— „
„ das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	„	3	„	— „
„ „ „	doppelten Kornbranntwein	—	„	6	„	— „
„ den Centner	Hopfen	42	„	10	„	— „

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten.

4. Ganz in derselben Art, wie in den letztverflossenen Jahren geschehen ist, wird auch in dem Jahre 1863 von Ostern bis Michaelis bei dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ein halbjähriger Lehrcursus für solche Schulamts-Aspiranten gehalten werden, welche bereits in dem Alter von 19 bis 30 Jahren stehend, und mit hinreichenden Schulkenntnissen versehen, zwar Neigung haben, sich dem Schulfache zu widmen, aber eine vollständige Ausbildung für dasselbe durch Theilnahme an einem zwei- bis dreijährigen Seminarcursus zu erstreben, bisher verhindert waren, und auf diesem Wege ihren Zweck noch zu erreichen nicht hoffen dürfen.

Es werden solche junge Männer, wenn sie den vorherrschend methodologischen und practischen halbjährigen Lehrcursus mit Fleiß benutzt und sich brauchbar gezeigt haben, in Erwartung ihrer sorgsamen Fortbildung sogleich interimistisch und mit Vorbehalt ihrer späteren Anstellungsfähigkeits-Prüfung an kleinen Landschulen beschäftigt, weshalb es denn auch von besonderer Wichtigkeit ist, daß sie an ländliche Lebensart, Einrichtung und Beschäftigungen gewöhnt seien.

Unerläßliche Bedingungen der Zulassung zum Lehrcursus, welcher nach Umständen eine über die Aufnahme entscheidende Prüfung bei uns vorangehen wird, sind demnächst eine gesunde Körperbeschaffen-

heit, eine gute geistige Befähigung und Geweckтheit, ein geläufiges, sinngemäßes Lesen, Fertigkeit in mündlicher Mittheilung und im schriftlichen Gedanken-Ausdrucke, welcher auch frei von erheblichen orthographischen und grammatischen Fehlern sein muß, und vor Allem christlich fromme Gesinnung, ein eben so kräftiges als gemüthliches Wesen und vollkommen sittliche Unbescholtenheit.

Es ist im Allgemeinen Sache der Theilnehmer am Cursus, sich die Mittel zur Benutzung desselben und zu einem halbjährigen Aufenthalte in Cöpenick, wozu wenigstens 40 Thlr. erforderlich sind, selbst zu verschaffen, da wir Unterstützungen wenigstens im Voraus nicht verheißen können, vielmehr bei der Auswahl der aufzunehmenden jungen Männer auch darauf sehen müssen, daß sie die erforderlichen Mittel, sich selbst zu erhalten, besitzen.

Meldungen zur Aufnahme für den abzuhaltenden Lehrcursus sind auf's Schleunigste bei den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren anzubringen, denen die Aspiranten sich auch zu einer vorgängigen kleinen Prüfung vorzustellen und einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf, Schulzeugnisse und genügende Atteste über ihre bisherige Beschäftigung und sittliche Führung, nicht minder auch Nachweis ihres Militair-Verhältnisses und eine Erklärung, ob und inwiefern sie im Stande sind, die Kosten ihres Aufenthalts in Cöpenick selbst zu bestreiten, sogleich einzureichen haben.

Potsdam, den 12. Januar 1863. Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Wittenberge.

5. In Verfolg der Bekanntmachung vom 20. August 1850 (Amtsblatt S. 282) wird die verbindliche Kraft zur Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Wittenberge der unter dem Titel:

„Intelligenz-Blatt für Wittenberge und Umgegend"

in Wittenberge erscheinenden Wochenschrift mit Vorbehalt des Widerrufes hierdurch beigelegt.

Potsdam, den 5. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder.

6. Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die, im Laufe des 3ten Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgegenstände sind, nach erfolgter Bescheinigung derselben durch die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind und können nunmehr bei letztern, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die, im Laufe des gedachten Quartals zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs übermittelt worden.

Potsdam, den 8. Januar 1863. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Gemeindebezirks-Grenze betreffend.

7. Die von dem Fabrikbesitzer Ebel erworbene Parcelle des zum domainen-fiscalischen Gutsverbande gehörigen Ruppiner Steufers von 106¾ □Fuß Flächen-Inhalt ist von diesem Gutsverbande abgetrennt und mit dem Communalbezirk der Stadt Neu-Ruppin vereinigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung neuer Post-Anstalten in Groß-Machnow und Hohenfinow.

3. In dem Dorfe Groß-Machnow auf der Berlin-Cottbusser Chaussee zwischen Lichtenrade und Zossen, so wie in dem Dorfe Hohenfinow auf der Neustadt-Eberswalde-Wriezener Poststraße zwischen Neustadt-Eberswalde und Freienwalde sind, mit dem 1. Januar d. J. Post-Expeditionen 2ter Classe in Wirksamkeit getreten, deren Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt worden sind:

Bei beiden Post-Anstalten
von 7 Uhr Morgens im Sommerhalbjahre
„ 8 Uhr „ „ Winterhalbjahre } bis 12 Uhr Mittags,
bei der Post-Expedition in Hohenfinow von 2 Uhr Nachmittags
„ „ „ „ Gr.-Machnow „ 3 Uhr „ } bis 8 Uhr Abends.

An den Sonntagen ist jedoch der Annahme- und Ausgabe-Dienst bei beiden Post-Anstalten von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, an den gesetzlichen Festtagen dagegen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, so wie an dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs bei der Post-Expedition in Gr.-Machnow von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, und bei der Post-Expedition in Hohenfinow von 10—11 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen.

Potsdam, den 7. Januar 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

4. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden Gegenstände.

A. herrenlos aufgefundene Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	Eine grauwollene, an den Ecken grün und roth gestreifte Reisedecke	Passagierstube zu Gransee	Nacht v. 21. zum 22. Sept. 1862.
2	Ein grauseidener Handschuh	Courswagen der Templin-Joachimsthaler Personenpost	28. October 1862.
3	Ein schwarz und weißer wollener Shawl		
4	Ein weißes Taschentuch		
5	Ein Paar schwarze Glacé-Handschuhe		
6	Eine Cigarrentasche von grünem Leder mit Stahlbügel	Postdienstlocalien zu Passow und Courswagen der zwischen Passow und Stralsund courirenden Posten	Im Laufe des 3ten Quartals 1862.
7	Ein brauner Rohrstock mit Messinggriff		
8	Ein brauner Holzstock		
9	Ein lederner Deckenriemen		
10	Ein Fußsack von Schaafpelz mit braunem Tuch-Ueberzug		
11	Ein Gummischuh		
12	Ein kleiner Schlüssel an schwarzem Bande	Posthausflur zu Wittstock	16. Novbr. 1862.
13	Ein kleiner Schlüssel in Papier eingesiegelt	Courswagen der Neustadt-Eberswalder-Wriezener Personenpost	10. October 1862.
14	Eine gestickte Fußtasche	Desgleichen	26. October 1862.

B. unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. ℳ	Werth. Sgr.	Werth. ₰	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	Brief	—	—	—	recommandirt			Schlächtermeister Bettig	Berlin, Gr. Friedrichsstraße 102.	Spandau	17. Aug. 62. 8—9 Vorm.	unleserlich.
2	Kiste	F. St. № 10.	4	1	—	—	—	Fessler & Steindorff	Berlin, Französische Straße 48.	Freienwalde a. d. O.	3 Aug. 62.	nicht ermittelt.
3	Brief	—	—	—	recommandirt			A. Kosterlitz	Berlin poste restante	Lenzen	12. Juli 62. 7—8 Abds.	Marie Guhl.
4	Brief	—	—	15/20	—	—	—	Maurer Mellzer	Berlin	Luckenwalde	23. Sep. 62. 5—6 Nchm.	nicht angegeben.
5	Packet	J. S.	7	10	—	—	—	Julie Schultz	Berlin	Havelberg	16. Oct. 62. 2—3 Nchm.	nicht angegeben.

Potsdam, den 6. Januar 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen.

1. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen **auf Mittwoch, den 11. März d. J.**, von uns anberaumt worden ist. Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern, und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

mittelst schriftlichen Gesuches, unter Angabe ihrer Wohnung, vor dem Prüfungs-Termin bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 7. Januar 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Meldung zur Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

2. In dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird an Stelle des bisherigen zweijährigen, von Ostern 1863 ab ein **dreijähriger Cursus** eingerichtet werden. Präparanden, welche das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Aufnahme in die Anstalt wünschen, haben ihre Meldungen nebst den vorschriftsmäßigen Papieren **bis zum 1. Februar** d. J. an den Seminar-Director **Wetzel** in Cöpenick einzureichen, auch eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern resp. Vormünder beizubringen, daß dieselben sich verpflichten, für sie jährlich ein Kostgeld von 38 Thlrn., im Ganzen also die Summe von 114 Thlrn., in vierteljährlichen Raten von 9 Thlrn. 15 Sgr. zahlbar, zu entrichten.

Berlin, den 10. Januar 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung:

Meldung Neuanziehender im weitern Polizei-Bezirk von Berlin.

3. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das unterzeichnete Königliche Polizei-Präsidium für den weiteren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

1) Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verpflichtet, darauf zu halten, daß die Meldung des Neuangezogenen spätestens vierzehn Tage nach dem Anzuge entweder bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes, oder an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen u. s. w.) erfolge.
2) Ein Jeder, welcher an dem Ort, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat, wenn er es unterläßt, die ihm nach § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842, obliegende Meldung binnen spätestens vierzehn Tagen nach dem Anzuge zu machen, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt.
3) Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der Bestimmungen der letzten Alinea in dem § 7 der Polizei-Verordnung vom 23. Februar 1859, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden.
4) Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 23. October 1850 werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 5. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. **von Bernuth.**

4. Da die **granulöse Augenentzündung** während der letzten Jahre theils sporadisch, theils in größerer Ausbreitung in den meisten Regierungs-Bezirken sich gezeigt hat, so wird auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das Publikum unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835. II. b. §§ 62—64, auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, diese bösartige und höchst ansteckende Krankheit sofort bei ihrem Entstehen zur ärztlichen Behandlung gelangen zu lassen.

So leicht die Krankheit sich in ihren späteren Stadien durch starke Röthung und Aufwulstung der Augenlieder und des Weißen im Auge, Schmerz, Lichtscheu und besonders durch eiterartige Absonderung aus den Augen zu erkennen giebt, so schwer ist es doch, sie in dem ersten Stadium zu erkennen; daher ist eine jede Entzündung der Bindehaut des Auges mit gleichzeitiger Bildung von Granulationen verdächtig und macht für den Kranken ärztlichen Rath nöthig, zur Verhütung der Ansteckung derer aber, die mit ihm zusammen leben, die sorgfältigste Vermeidung der die Ansteckung vermittelnden Schädlichkeiten erforderlich.

Die Krankheit verbreitet sich nämlich insbesondere durch gemeinschaftliche Benutzung von Waschschwämmen, Handtüchern, Waschwasser, Wäsche u. s. w., wie auch durch Zusammenleben Kranker und Gesunder in Einem und demselben Raume und kommt vorzugsweise in Spitälern, Waisenhäusern, Kasernen u. s. w. vor. Es müssen daher die genannten, im Gebrauche von Augenkranken befindlichen Gegenstände von Jedem Anderen streng gemieden, die Zimmer, worin Augenkranke sich befinden, sorgfältig gelüftet, gereinigt und von Gesunden nicht bewohnt werden, und überall da wo eine derartige Absonderung der Kranken nicht ausführbar ist, kann nur durch ihre Unterbringung in Krankenhäusern der weiteren Verbreitung der Krankheit vorgebeugt werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Polizei-Verordnung.

Reinhaltung des Bürgersteigs.

5. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, längs seines an einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder einem öffentlichen Platz grenzenden Grundstücks den Bürgersteig einschließlich der Rinnsteinbrücken von des Morgens um 7 bis des Abends um 8 Uhr beständig von Schnee und Eis rein zu halten.

§ 2 Der abgeräumte Schnee und das Eis darf auf den Straßendamm geworfen werden, jedoch nur längs der Rinnsteine bis auf eine Entfernung von drei Fuß von deren Bord an gerechnet, unter Freilassung der Rinnsteine selbst, der Rinnsteinbohlen und der Hydrantendeckel. Auch dürfen die an den Rinnsteingefällen zum Schutz gegen schleuderndes Fuhrwerk stehen gebliebenen, zum Abfluß des Wassers bei Thauwetter durchstochenen Schleuderkanten nicht verschüttet werden.

§ 3. Wer diese Vorschriften übertritt hat nicht nur nach § 344 № 8 des Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851 Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen, sondern auch zu gewärtigen, daß dieselben auf seine Kosten im Wege der Execution durchgeführt werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Polizei-Verordnung

in Betreff der Wollabgänge und des Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien.

6. Da die Erfahrung lehrt, daß die Wollabgänge in den Wollspinnereien, namentlich der sogenannte Maschinen-Ausputz zur Selbstentzündung neigen, so verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk und den Bezirk des Polizei-Amtes in Charlottenburg auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

§ 1. Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sogenannter Maschinen-Ausputz und andere Wollabgänge sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Arbeitsräume von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

§ 2. Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersichern Gefäßen stattfinden. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden.

§ 3. Soll der Maschinen-Ausputz zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so ist derselbe sofort auszuwaschen und von Fett und Oel möglichst zu reinigen, darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.

§ 4. Wird Maschinen-Ausputz verfahren, so darf derselbe zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers der letzteren verpackt werden. Auch müssen Wagen, welche mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

§ 5. Wollabgänge jeder Art, ungefettete sowohl als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen

der Wollspinnereien nicht aufgehäuft werden, weder freiliegend noch in Säcken. Alle derartigen Wollabgänge müssen vielmehr in feuersichern Räumen aufbewahrt werden.

§ 6. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 6. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Abhaltung von Wochenmärkten auf dem Oranien-Platz.

7. Mit Bezug auf den § 1 der Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848 wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß fortan Montags und Donnerstags auch auf dem Oranien-Platz Wochenmärkte stattfinden werden, von denen der erste

Donnerstag den 22. dieses Monats

abgehalten werden wird.

Alle Bestimmungen der vorbezogenen Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 finden auf diese neu eingerichteten Wochenmärkte Anwendung.

Zur Aufrechthaltung der Markt-Ordnung ist es erforderlich, daß Verkäufer welche auf diesem ersten Markte bestimmte Verkaufsstätten angewiesen erhalten wünschen, sich dieserhalb bis spätestens den 20. dieses Monats bei dem Polizei-Hauptmann Herrn Groß — Neue Friedrichsstraße Nr. 18—19 — melden. Berlin, den 5. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. October d. J. am 13. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 140. 539. 856. 1459. 1665. 1934. 2042. 2311. 2423. 2520. 2522. 2698. 2913. 2941. 2986. 3084. 3146. 3192. 3471. 3544. 3822. 4593. 4836. 4858. 5113. 5201. 5253. 5417. 5498. 5837. 5894. 6147. 6191. 6721. 7169. 7477. 7641. 8058.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 229. 710. 838. 980. 1000. 1111. 1501. 1523. 2112. 2136. 2150. 2523. 2713. 2730. 3101. 3479. 3629.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 100. 459. 490. 726. 770. 873. 928. 1030. 1251. 1303. 1844. 1939. 2214. 2415. 2594. 2750. 3037. 3042. 3164. 3650. 3730. 3894. 4111. 4310. 4602. 4687. 5065. 5252. 5267. 5687. 5714. 6263. 6757. 7329. 7332. 7805. 7822. 7856. 8060. 8104. 8607.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 12. 645. 788. 1129. 1191. 1290. 1553. 1603. 1629. 1693. 1768. 2816. 2974. 3175. 3342. 3405. 3807. 4307. 4519. 4540. 4908. 4973. 5061. 5162. 5980. 6086. 6106. 6264. 6469. 6632. 6920. 6998.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 14. 26. 36. 92. 103. 151. 169. 177. 204. 208. 236. 250. 255. 283. 327. 378. 435. 468. 496. 506. 513. 553. 557. 571. 584. 598. 599. 611. 691. 697. 726. 739. 767. 779. 785. 796. 841. 886. 887. 916. 928. 933. 955. 972. 1014. 1060. 1101. 1127. 1142. 1148. 1157. 1172. 1194. 1199. 1214. 1216. 1259. 1306. 1348. 1355. 1362. 1363. 1364. 1375. 1383. 1389. 1394. 1396. 1397. 1402. 1450. 1492. 1513. 1522. 1537. 1544. 1560. 1586. 1588. 1602. 1620. 1626. 1633. 1684. 1713. 1723. 1730. 1740. 1764. 1786. 1787. 1791. 1832. 1852. 1857. 1894. 1949. 1954. 1978. 1980. 2024. 2048. 2084. 2086. 2102. 2128. 2138. 2173. 2209. 2268. 2293 2306. 2315. 2316. 2333. 2340. 2357. 2365. 2376. 2386. 2429. 2438. 2439. 2501. 2518 2575. 2601. 2625. 2634. 2636. 2680. 2704 2712 2725. 2805. 2806. 2846. 2855. 2857. 2862. 2879. 2890. 2936. 2938. 2944. 2961. 2962. 2967. 2968. 2983. 2984. 3111. 3142. 3149. 3180. 3188. 3189. 3226. 3243. 3266. 3297. 3341. 3369. 3416. 3478. 3482. 3513. 3535. 3549. 3550. 3571. 3574. 3578. 3589. 3650. 3668. 3673. 3676. 3714. 3718. 3727. 3740. 3751. 3753. 3763. 3780. 3860. 3874. 3878. 3972. 3976. 4011. 4015. 4039. 4042. 4069. 4162. 4171. 4213. 4229. 4243. 4245. 4256. 4300. 4355. 4356. 4380. 4412. 4425. 4435. 4483. 4517. 4525. 4539. 4554. 4559. 4595. 4600. 4657. 4666. 4672. 4683. 4708. 4709. 4736. 4741. 4783. 4801. 4831. 4838. 4839. 4849. 4875. 4894. 4908. 4929. 4932. 4996. 5066. 5074. 5080. 5122. 5125. 5129. 5140. 5147. 5215. 5227. 5252. 5256. 5261. 5264. 5277. 5289. 5290. 5304. 5311. 5328. 5362. 5373. 5422. 5449. 5466. 5485. 5496. 5500. 5504. 5541. 5566. 5570. 5628. 5637. 5656. 5669. 5691. 5729. 5781.

5791. 5830. 5834. 5856. 5863. 5864. 5894. 5897. 5923. 5938. 5957. 5980. 6055. 6065. 6078.
6115. 6116. 6127. 6134. 6215. 6225. 6250. 6256. 6308. 6317. 6343. 6350. 6358. 6425. 6434.
6454. 6492. 6570. 6659. 6682. 6700. 6712. 6748. 6763. 6766. 6774. 6797. 6806. 6808. 6895.
6899. 6905. 6906. 6911. 6914. 6919. 6947. 6953. 6961. 6966. 6973. 6990. 7006. 7026. 7051.
7101. 7125. 7152. 7165. 7168. 7208. 7257. 7278. 7291. 7302. 7344. 7354. 7356. 7401. 7404.
7431. 7445. 7453. 7466. 7469. 7506. 7514. 7522. 7537. 7553. 7574. 7578. 7579. 7588. 7589.
7594. 7605. 7617. 7631. 7635. 7647. 7650. 7670. 7671. 7677. 7700. 7719. 7722. 7765. 7771.
7777. 7790. 7820. 7843. 7903. 7913. 8007. 8034. 8047. 8084. 8106. 8107. 8113. 8148. 8162.
8170. 8188. 8208. 8218. 8248. 8256. 8273. 8281. 8298. 8341. 8347. 8361. 8362. 8368. 8385.
8409. 8438. 8454. 8487 8491. 8499. 8509. 8521. 8541. 8565. 8567. 8579. 8582. 8584. 8587.
8633. 8673. 8677. 8690. 8698. 8699. 8737. 8741. 8751. 8756 8757. 8762. 8771. 8783. 8818.
8827. 8829. 8871 8883. 8891. 8906. 8913. 8915. 8930. 8931. 8941. 8947. 8952. 8953. 8954.
8957. 8960. 8961. 8965. 8980. 8992. 9002. 9004. 9018. 9031. 9037. 9044. 9072. 9076. 9078.
9084. 9086. 9091. 9007. 9104. 9105. 9110. 9118. 9151. 9176. 9177. 9185. 9194 9223. 9226.
9232. 9237. 9253. 9260. 9262. 9270. 9271. 9276. 9285. 9287. 9294. 9309. 9316. 9335. 9340.
9343. 9347.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 10 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1873 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 14. November 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Bekanntmachung der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährig freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden. Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monat Februar oder im Anfange des Monats März d. J. zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der, durch die Königliche Regierung zu Potsdam unter dem 28 März 1859 (Amtsblatt Stück 13 Seite 111) publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§ 129, 131 und 132.)

1) der Geburtsschein, 2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährig freiwilligen Militairdienstes, 3) das Schulzeugniß, und 4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird.

beigefügt sein müssen, bis spätestens den 15. d. M. in unserem Geschäfts-Locale — Niederwallstraße Nr. 39 — einzureichen.

Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit besonders Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche können erst für den nächst folgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin.

Zu Perleberg, zu Kyritz, zu Neu-Ruppin und zu Rathenow, im Regierungsbezirk Potsdam, werden am 15. d. Mts. Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 9. Januar 1863. Königl. Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung

der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und des Directoriums der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit dem 10. d. M. tritt für Transporte von Roheisen in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satze von $1\frac{1}{2}$ Pf. pro Ctr. und Meile für jene, und von 1 Pf. pro Ctr. und Meile für diese Bahn, nebst einer gemeinschaftlichen Expeditions-Gebühr von 2 Thlrn. pro 100 Ctr. beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größeren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar zu haben. Berlin und Breslau, den 9. Januar 1863.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Nachdem der Königliche Oberhütten-Inspector Siber, bisheriger Dirigent des Königlichen Hüttenwerkes Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde mit dem 1. October d. J. aus dem Staatsdienst ausgeschieden, ist die Direction dieses Werkes bis auf Weiteres dem Königlichen Hütten-Inspector Förster, Dirigent des Königlichen Hüttenwerkes Eisenspalterei daselbst, mit übertragen, und wird in gleicher Weise vom 1. Januar 1863 ab auf die Cassenverwaltung beider Werke der Hauptsache nach unter dem Rendanten Lieder auf Eisenspalterei vereinigt werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir das Handel treibende Publikum, sich in allen, das Hüttenwerk Kupferhammer betreffenden Geschäften an das Königliche Hüttenamt zu Eisenspalterei zu wenden und ebenso Geldsendungen aller Art, über welche der Königliche Hütten-Inspector Förster und der Rendant Lieder gemeinschaftlich unter der Firma des Königlichen Hüttenamtes Kupferhammer quittiren werden, an die Casse zu Eisenspalterei zu richten. Dabei bemerken wir jedoch, daß kleinere Geldgeschäfte auch noch auf dem Hüttenwerk Kupferhammer selbst durch den dort verbliebenen Cassenrendant, Hütten-Inspector Weidener, der in Gemeinschaft mit dem Königlichen Hütten-Inspector Förster oder mit dem Materialien-Verwalter Köppen als Vertreter des Letzteren, unter der Firma des Hüttenwerks Kupferhammer zur Quittungsleistung berechtigt ist, erledigt werden können.

Halle, den 27. December 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 8 vom 10. Januar 1863.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6 Januar 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 5 vom 7. Januar 1863.)

Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. October 1861 ertheilte Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Steffens ist zum Polizei-Anwalt für das Forstrevier Zehdenick ernannt.

Der bisherige Regierungs-Hauptcassen-Assistent Dzuck ist zum Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Rüter ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerarius Manicke ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Privat-Secretair Theodor Albert Herrmann Jacob ist als Regierungs-Civil-Supernumerarius angenommen worden.

Nachweisung
der im Monat December 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Friedrich Wilhelm Ottomar Grosser, Friedrich Carl Barbua, Carl Eduard Herrmann Wilfarth, Felix Gustav Girau. In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Gerichts-Assessoren: Justus-Philipp Wilhelm Rommel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., Dr. jur. Reinhold Warkentin aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

II. **Referendarien.** Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Dr. jur. Paul Wilhelm Anton Krüger, Albert Moritz Weißwange, Carl Sittig von Hanstein, Dr. jur. Carl Friedrich Johann Nerenz, Georg Bohnstedt. In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Referendarien: Carl Julius Rudolph Weichert aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., Wilhelm Theodor Ernst Freiherr Senfft von Pilsach bei seiner Ernennung zum Referendar aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, Hans Christian Gustav Dulle aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg. Der Referendar Dr. jur. Emil Wilhelm Thermin ist in das Departement des Appellationsgericht zu Naumburg versetzt. Der Referendar Wilhelm Christoph Timotheus Gustav Ludwig Seidel ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

III. **Auscultatoren.** Der Auscultator Dr. jur. Emil Albert Friedberg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Auscultator Otto Oscar Oertel ist auf seinen Antrag Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. Der Auscultator Heinrich Wilhelm Paetzelt ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

Im Laufe des Monats December 1862 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Befördert ist: der Post-Secretair Bleyer von dem Hof-Post-Amte zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher.

Versetzt sind: der comm. Büreau-Beamte Post-Secretair Allstädt von der Ober-Post-Direction in Minden zu der hiesigen Ober-Post-Direction, und der Packmeister Klause von Breslau als Eisenbahn-Post-Conducteur zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst.

Pensionirt ist: der Hof-Post-Amtsbote Scholz.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Packbote Hufnagel von dem Eisenbahn-Post-Amt № 4 hierselbst.

Entlassen ist: der Post-Secretair Schroeter von dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Intendantur des 3ten Armee-Corps.

1) Baron von Poellnitz, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Frankfurt a. d. O., in den Ruhestand versetzt.
2) Hansen, Zahlmeister vom Thüringschen Husaren-Regiment № 12 zum Intendantur-Secretair ernannt.
3) Bauer, Auscultator bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps zum Intendantur-Referendar ernannt.
4) Daenell, Ober-Lazareth-Inspector in Spandau vom 1. April 1863 ab, in den Ruhestand versetzt.
5) von Bassewitz, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Saarlouis nach Frankfurt a. d. O. versetzt.

Der seitherige Prediger zu Lenzen, Johann Gottfried Heinrich Palis ist zum evangelischen Pfarrer in Lanz, Superintendentur Lenzen, bestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Wilhelm August Albert Behrend ist als Lehrer an der 14. Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der invalide Kanonier August Friedrich Wilhelm Hildebrandt ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Dem ehemaligen Gefreiten des 3ten Husaren-Regiments Carl Meißner ist die Chaussee-Aufseher-Stelle zu Gumtau, an der Berlin-Hamburger-Chaussee, verliehen worden.

Dem Candidaten der Theologie Ulrich Friedrich Kühne ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Der Schulze Gollin zu Gandenitz, Kreis Templin, ist zum stellvertretenden Feuerlösch-Commissarius für den X. ländlichen Bezirk dieses Kreises gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im December 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Schulte als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Markt-Bezirk Nr. 3, 2) der Baumeister Hahnemann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasium-Bezirk Nr. 56, 3) der Buchhändler Appelius als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Alten Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68a, 4) der Eigenthümer Jaenicke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Stadtbezirk Nr. 106, alle vier verpflichtet am 2. December 1862.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 5) Der Bürgermeister Wittenberg zu Buchholz als Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 9. December 1862.

Osthavelländischer Kreis. 6) Der Bauer Erdmann zu Lentzke als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk IIa, 7) der Bauer Lemm zu Brunne als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Bauer Borchmann zu Bezin als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) der Lehnschulze und Torfstichbesitzer Klessen zu Hakenberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den ländlichen Bezirk IIb, alle vier verpflichtet am 15. November 1862; 10) der Handelsmann Dreetz daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 24. November 1862; 11) der Remonte-Depot-Inspector Cochius zu Klein-Ziethen als Schiedsmann für den III. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. December 1862; 12) der Uhrmacher Mewes zu Behlefanz als Schiedsmann für den V. ländlichen Bezirk, 13) der Mühlenbesitzer Luedicke zu Eichstädt als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) der Bauer Krause zu Staaken als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den VII. ländlichen Bezirk, 15) der Bauer Bachmann zu Dalgow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Bauer Parnemann zu Cladow als 1ster-Schiedsmanns-Stellvertreter für den VIII. ländlichen Bezirk, 17) der Schulze Weilandt zu Gr.-Glienicke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 1. December 1862; 18) der Amtmann Große zu Bornstädt als Schiedsmann für den IX. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. November 1862; 19) der Bauer Philipp zu Bornim als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Bauer Mewes daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Rittergutsbesitzer Brandhorst zu Satzkorn als Schiedsmann für den X. ländlichen Bezirk, 22) der Oberamtmann Schmidt zu Fahrland als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Rittergutsbesitzer Kirsten zu Paaren a. W. als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 24. November 1862; 24) der Lehnschulze Heinrichs zu Etzin als Schiedsmann für den XI. ländlichen Bezirk, 25) der Amtmann Seefeldt zu Ceetzow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den XII. ländlichen Bezirk. 26) der Schulze Reinicke daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 1. December 1862.

Westhavelländischer Kreis. (Rathenow.) 27) Der Kaufmann Berlin als Schiedsmann für den I. Schiedsmanns-Bezirk, 28) der Buchbindermeister Berting als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Kaufmann Babenzien als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) der Kaufmann Appel als Schiedsmann für den II. Schiedsmanns-Bezirk, 31) der Schneidermeister Käding als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Bäckermeister Hermes als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Rentier Langermisch als Schiedsmann für den III. Schiedsmanns-Bezirk, 34) der Conditor Rosenow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) der Zimmermeister Müller als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle neun verpflichtet am 4. December 1862.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung der Direction des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts.

Landbeschälung im Jahre 1863.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen im Frühjahr 1863 Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche schon am 1. Februar k. J. den Marsch dahin antreten, daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Name der Beschäl-Station.	Im Kreise.	№	Name der Beschäl-Station.	Im Kreise.
1	Lindenau	Ruppin	13	Prenzlau	Prenzlau
2	Lindow		14	Lübbenow	
3	Doellen		15	Rossow	
4	Blandikow	Ost-Priegnitz	16	Lütte	Zauch-Belzig
5	Dannsee		17	Treuenbrietzen	
6	Berlin	Berlin	18	Nauen	Ost-Havelland
7	Russenhelde	Nieder-Barnim	19	Bornstädt	
8	Falkenberg		20	Beeskow	Beeskow
9	Alt-Madewitz	Ober-Barnim	21	Havelberg	West-Priegnitz
10	Neu-Trebbin		22	Zossen	Teltow
11	Milmersdorf	Templin			
12	Angermünde	Angermünde			

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Außerdem decken im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt vom 1. Februar k. J. ab:

1) Stilton, Engl. Vollbluthengst, dunkelrothbraun, 5′ 5″, 14 Jahr, v. Cotherstone und der The Wryneck, Vollblutstuten à 4 Frd'or, Halbblutstuten 2 Frd'or und 1 Thlr. in den Stall,
2) Ibicus, Engl. Vollbluthengst, Schimmel, 5′ 6″, 14 Jahr, v. Grey-Momus und der Joujou, Vollblutstuten à 4 Frd'or., Halbblutstuten, 2 Frd'or und 1 Thlr. in den Stall.
3) Aga, Arab. Vollbluthengst, Schimmel, 5′ — ″, 11 Jahr, v. Chaban u. d. Barrack III., Vollblut- und Halbblutstuten à 2 Frd'r. und 1 Thlr. in den Stall.
4) Thanatos, Halbbluthengst, dunkelbraun, 5′ 6″, 10 Jahr, v. Reprobate u. d. Tobosa, Vollblut- und Halbblutstuten à 5 Thlr. und 1 Thlr. in den Stall.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 30. December 1862. Die Königl. Gestüt-Direction

Geschenke an Kirchen.

Die Wittwe Flemming Catharine geb. Perskawetz hat der Kirchengemeinde zu Buchholz, Superint. Königs-Wusterhausen, 200 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß für die Zinsen dieses Capitals Altarkerzen bei den sonntäglichen Gottesdiensten angeschafft werden sollen.

Der Kirche zu Wiesenburg, Sup. Belzig, von der Frau Gräfin Fürstenstein 2 vergoldete Vasen von Milchglas mit Blumenbouquets.

Der Kirche zu Zerpenschleuse, Sup. Bernau, von einem ungenannten Gemeindeglied 2 Altarkerzen.

Der Königlichen Garnison-Kirche zu Berlin sind von einer ungenannten Geberin als Gemeindeglied drei reich in Gold gestickte, rothe Decken für den Altar, die Kanzel und den Taufstein zum Geschenk gemacht worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belageblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 23. Januar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

8. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. ꝛc. vom 14. April 1856, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Niederbarnim	5⅚ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Malchow	Rittergutsbesitzer Simon	Dorf Malchow
Desgleichen	6 □Rth do. zu Rehfelde	Büdner Friedrich Keste	Dorf Rehfelde
Desgleichen	14⅙ □Rth. do. zu Eggersdorf	Arbeiter August Faber	Dorf Eggersdorf
Oberbarnim	18 □Rth. do. zu Rüdnitz	Büdner Michael Vieting	Dorf Rüdnitz
Desgleichen	9 1/12 □Rth. do. zu Beiersdorf.	Kossäth Gottlieb Hamann	Dorf Beiersdorf
Osthavelland	5000 □Fß. Acker der Domaine Fahrland	Pfarre zu Fahrland	Dorf Fahrland
Desgleichen	5000 □Fß. Pfarr-Acker daselbst (zum Dorf-Gemeinde-Bezirk gehörig)	Fiscus	Domainen-Gut Fahrland
Ostprignitz	Colonie Dudel (zum domainenfiscalischen Gutsbezirk gehörig) mit 5 Etablissements	(Die bisherigen Besitzer)	Dorf Wulfersdorf
Westprignitz	Colonie Dahlen (bisher zum Dorf-Gemeinde-Bezirk Nitzow gehörig) mit 8 Etablissements	(Desgleichen)	Dorf Toppel
Teltow	9,00 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Ahrensdorf	Büdner Julius Lüdecke	Dorf Ahrensdorf
Templin	17⅙ □Rth. do. zu Röddelin	Schul-Gemeinde	Dorf Röddelin

von den bisherigen Guts-Verbänden abgezweigt und den in der lezten Kolonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 6. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegebepflanzungen betreffend.

9. Wenn die Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen den daran zu machenden Anforderungen bisher noch immer gar zu wenig entsprochen haben, so liegt dieß zum größeren Theile daran, daß es an der nöthigen Sachkenntniß fehlt, welche Pflänzlinge sich für den jedesmaligen Boden eignen und wie bei der Auswahl, Einsetzung und Unterhaltung derselben verfahren werden muß, um ihres Fortkommens und Gedeihens jederzeit versichert sein zu können. Diesem Mangel wird nun durch das bereits in dritter Auflage erschienene Schriftchen: „Anleitung, Wege-Baumpflanzungen sicher auszuführen und zu schützen, von W. E. Walter, Gräfl. von Lehndorff-Steinortschem Forst-Verwalter" in durchaus practischer Weise abgeholfen, und können wir daher auch die Anschaffung desselben allen Polizei-Obrigkeiten, Gemeinden, Schullehrern und Chaussee-Gesellschaften nicht dringend genug empfehlen.

Der Preis ist auf 2 Sgr. für das brochirte Exemplar festgestellt, und können die Subscriptionslisten durch die Herren Landräthe uns eingereicht werden.

Potsdam, den 19. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	2	2	7	8	—	2	7	3	4	1	11	6	10½	2	10½	5	2	2	2	3	9	4	4
2	7	2	2	7	7	11	2	8	3	4	1	11	6	10½	2	0½	5	2	2	2	3	9	4	5
3	7	2	2	4	7	11	2	9	3	4	1	10½	6	6	2	9	4	—	2	2	3	8	4	6
4	7	—	2	8	7	10	3	2	3	4½	1	10½	6	2½	2	7½	3	6	2	—	3	8	4	8
5	7	—	3	9	7	9	3	—	3	5½	1	10½	6	1	3	—	3	6	2	—	3	9	4	9
6	7	—	3	9	7	9	3	—	3	5½	1	10	6	6	3	3½	3	6	2	—	3	10	4	9
7	6	11	3	4	7	9	2	6	3	5½	1	10	6	4	3	3½	4	2	2	5	4	—	4	10½
8	6	11	3	4	7	9	3	—	3	5½	1	10	6	6	3	5½	5	2	2	5	4	2	4	11½
9	7	—	3	—	7	9	2	10	3	6	1	10½	6	5	3	6½	5	2	2	8	4	6	5	—
10	7	—	3	—	7	10	2	9	3	5½	1	11	6	5½	3	6	5	3	2	10	4	7	5	—
11	7	—	3	11	7	10	2	10	3	5½	1	11	6	5	3	7	5	2	3	—	4	9	5	1
12	7	—	3	4	7	9	2	10	3	5½	1	11	6	5	3	7½	5	3	3	1	4	9	5	2
13	7	—	3	3	7	9	2	10	3	5½	1	11½	6	5	3	8	5	2	3	3	5	—	5	2
14	7	1	2	10	7	10	2	5	3	6	1	11½	6	6½	3	7½	5	2	3	2½	5	3	5	2
15	7	1	2	9	7	11	2	8	3	6	2	—	6	7	3	6	5	2	3	2	5	6	5	2
16	7	1	2	11	7	11	2	9	3	6	2	—	6	7	3	6½	5	1	3	2	5	7	5	2
17	7	1	2	11	7	11	2	8	3	6	2	½	6	7½	3	6	5	2	3	2	5	8	5	2
18	7	2	3	—	7	11	2	8	3	6½	2	1	6	7	3	6½	5	2	3	2	5	8	5	2
19	7	3	3	1	8	—	2	9	3	7	2	1½	6	6½	3	7	5	2	3	4	5	8	5	2
20	7	3	3	1	8	—	2	9	3	7½	2	2	6	6½	3	7	5	3	3	4	5	9	5	3
21	7	4	3	2	8	3	2	6	3	8	2	2	6	8	3	7½	5	3	3	5	5	10	5	3
22	7	4	3	2	8	4	2	10	3	8	2	2½	6	9½	3	6	5	2	3	5	6	—	5	3
23	7	5	3	2	8	5	2	10	3	8½	2	2½	6	9½	3	5	5	2	3	5	5	11	5	2
24	7	6	3	4	8	6	2	8	3	8½	2	3	6	9	3	6	5	2	3	5	5	10	5	1
25	7	7	3	4	8	8	2	8	3	9½	2	4	7	—	3	2	5	2	3	5	6	—	5	—
26	7	7	3	4	8	10	2	9	3	11	2	5	6	11½	3	1½	5	2	3	5	6	—	4	11
27	7	6	3	4	9	—	2	11	4	1	2	6	6	4	3	2	5	2	3	—	5	9	4	10
28	7	9	3	5	8	10	3	3	4	1	2	7	6	3	3	3	5	4	2	9	5	6	4	9½
29	7	11	3	6	8	9	3	6	4	2	2	8	7	1	3	4	5	2	2	11	5	4	4	9½
30	8	—	3	6	8	7	3	7	4	2½	2	9	7	3	3	4½	5	—	3	—	5	3	4	10
31	8	—	3	7	8	6	3	6	4	3	2	10	7	2	3	6	5	2	3	—	5	3	4	10

Potsdam, den 20. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

5. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 16. Januar 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Neuer Lehr-Cursus im Schullehrer-Seminar zu Altdöbern.

3. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern mit dem 13. April d. J. ein neuer Lehrcursus beginnt, und daß Aspiranten zu demselben sich sobald

als möglich, und spätestens bis zum 1. März d. J, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs bei dem Herrn Superintendenten Koethe zu Altdöbern zu melden haben.

Berlin, den 12. Januar 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

8. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Müller, finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1859 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Abhaltung von Wochenmärkten auf dem Oranien-Platz.

9. Mit Bezug auf den § 1 der Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848 wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß fortan Montags und Donnerstags auch auf dem Oranien-Platz Wochenmärkte stattfinden werden, von denen der erste

Donnerstag den 22. dieses Monats

abgehalten werden wird.

Alle Bestimmungen der vorbezogenen Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 finden auf diese neu eingerichteten Wochenmärkte Anwendung.

Zur Aufrechthaltung der Markt-Ordnung ist es erforderlich, daß Verkäufer welche auf diesem ersten Markte bestimmte Verkaufsstätten angewiesen erhalten wünschen, sich dieserhalb bis spätestens den 20. dieses Monats bei dem Polizei-Hauptmann Herrn Groß — Neue Friedrichsstraße Nr. 18—19 — melden. Berlin, den 5. Januar 1863 Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Abhaltung der Frühmärkte am Rosenthaler Thor.

10. Bisher sind Frühmärkte am Rosenthaler Thor auch an den Morgen derjenigen Festtage, welche auf einen Wochentag fallen, bis zum Beginn des kirchlichen Gottesdienstes abgehalten worden. Fortan dürfen diese nicht mehr stattfinden, vielmehr sind diese Frühmärkte nur an den Sonntagen gestattet.

Berlin, den 9. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Polizei-Verordnung

wegen Bestrafung der Contravention gegen die im Artikel VIII der zur Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnung bezeichneten Verpflichtungen der Militairpflichtigen.

11. Die nachstehende Polizei-Verordnung:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des Artikels VIII der zur Allerhöchst bestätigten Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1859 Stück 13 Extra-Beilage) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, sowie für den Bezirk des Polizei-Amtes Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Die Annahme der Meldungen zu den Stammrollen liegt innerhalb der Weichbildsgrenze der Stadt Berlin und im Thiergarten den Vorständen der Polizei-Reviere (Polizei-Lieutenants), auf den zum platten Lande gehörigen Theilen des engeren Berliner Polizei-Bezirks, den Orts-Vorstehern und deren Beisitzern und im Bezirke des Polizei-Amts Charlottenburg dem Bürgermeister, resp. den von diesem damit beauftragten Bezirks-Vorstehern daselbst ob. Bei diesen Beamten haben die Militairpflichtigen, oder in deren Abwesenheit oder Behinderung ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die ihnen nach § 34 in Verbindung mit § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 obliegenden An- oder Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen in der dort angegebenen Zeit zu machen.

§ 2. Seitens des Beamten oder der Behörde, welche die Stammrolle führt, werden zwar alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar die Militairpflichtigen, resp. deren Eltern ꝛc., im

Weichbilde Berlins und im Thiergarten durch die Publications-Organe des Polizei-Präsidiums, auf dem platten Lande des engeren Polizei-Bezirks und im Bezirke des Polizei-Amts Charlottenburg durch das Teltower Kreisblatt und durch öffentlichen Anhang an die im § 1 bezeichnete Meldepflicht erinnert werden, jedoch ist die Strafbarkeit der Verpflichteten im Falle der unterlassenen Meldung von einer vorangegangenen öffentlichen Aufforderung nicht abhängig.

§ 3. Jeder Militairpflichtige ist gehalten, sich auf die nach Vorschrift der §§ 44 und 77 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 erlassenen Aufforderung zur Musterung, bezüglich Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem er nach § 21 ebendaselbst gestellungspflichtig ist, zur bestimmten Zeit zu gestellen und bei dem Aufruf seines Namens im Musterungs- oder Aushebungs-Locale gegenwärtig zu sein.

§ 4. Militairpflichtige, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, welche die in Vorstehendem bezeichneten, ihnen nach der Militair-Ersatz-Instruction obliegenden Verpflichtungen des Meldens (vergleiche § 1) bezüglich des pünktlichen Erscheinens (vergleiche § 3) unterlassen, verfallen einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welche im Falle ihres Unvermögens eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen substituirt wird.

Berlin, den 29. Februar 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 9. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Warnung vor der Anwendung von Anilinfarben zur Färbung von Genußmitteln.

12. Das Polizei-Präsidium findet sich veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß viele der gegenwärtig sehr gebräuchlichen, unter den Bezeichnungen Fuchsin, Azaleïn, Roseïn, Neu-Violett, Roth-Violett, Blau-Violett, Parmin, u. s. w. im Handel vorkommenden Anilinfarben Arsenik oder andere giftige Bestandtheile enthalten.

Die Verwendung von Anilinfarben zur Färbung von Zuckerwerk oder anderen Genußmitteln wird daher nie ohne vorgängige Feststellung ihrer Unschädlichkeit geschehen dürfen.

Berlin, den 9. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium von Bernuth.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles Dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Cassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt, noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr.,

vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenclassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Classen gehöre, also zu Ia ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe, angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleuten in den Geburtsscheinen müssen mit den Angabe des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf.

fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Classe, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht

wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile der Diensteinkommen gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia und b), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Feuercassen-Gelder-Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1862.

Besage der bis jetzt eingegangenen Anzeigen wurde der Societätsbezirk in den Monaten Juli bis mit December 1862 von 84 Immobiliar-Brandschäden betroffen. Betrag der Vergütung für dieselben einschließlich der Spritzen- und Wasserwagenprämien und der Vergütung für einen nachträglich angezeigten Brandschaden aus dem Jahre 1861 . . . . . 35,915 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.

Kosten für Nebenbeschädigungen, für extraordinaire Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungen, so wie für andere Revisionen im Societäts-Interesse . . . . . 1,823 „ 20 „ — „

Summa 37,738 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

Die Ueberschüsse der Feuercassen-Gelder-Ausschreiben bis ult. Juni 1862 und die Zinsen von den bei der Königlichen Hauptbank belegt gewesenen Cassen-Beständen decken . . . . . 17,840 „ 19 „ 11 „

Es fallen sonach noch 19,898 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

für das zweite Halbjahr 1862 den Societäts-Interessenten zur Last.

Zur Berichtigung dieses Betrages werden ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme:

der Gebäude I. Classe	— Sgr. 8 Pf.	der Gebäude III Classe	3 Sgr. 4 Pf.	
„ „ II. „	2 „ — „	„ „ IV. „	9 „ 4 „	
mithin von 30,503,950 Thlr	Versicherungswerth in Classe I .	6,778 Thlr.	19 Sgr.	8 Pf.
31,563,600 „	„ „ „ „ II .	21,042 „	12 „	— „
6,083,325 „	„ „ „ „ III. .	7,425 „	27 „	6 „
2,340,800 „	„ „ „ „ IV. .	7,282 „	14 „	8 „
überhaupt von 71,091,675 Thlr.	Versicherungswerth	42,529 Thlr.	13 Sgr.	10 Pf.
Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen		850 „	17 „	8 „
Verbleiben zur diesseitigen Verrechnung, beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuercassen-Beiträge pro I. Semester 1863 . . .		41,678 Thlr.	26 Sgr.	2 Pf.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der assocürten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuercassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen.

Die Steigerung der Beiträge von den Gebäuden IV. Classe findet ihre Begründung in den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 3 Februar 1862 zu § 47 des Reglements, und was das Mehraufkommen gegen den Bedarf pro II. Semester 1862 betrifft, so wird erwähnt, daß für Brandschäden im angetretenen Jahre bereits circa 22,000 Thlr. liquidirt sind.

Berlin, den 14. Januar 1863. Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Bekanntmachung

der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und des Directoriums der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit dem 10. d. M. tritt für Transporte von Rheisen in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satze von 1½ Pf. pro Ctr. und Meile für jene, und von 1 Pf. pro Ctr und Meile für diese Bahn, nebst einer gemeinschaftlichen Expeditions-Gebühr von 2 Thlrn. pro 100 Ctr. beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größeren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar zu haben Berlin und Breslau, den 9. Januar 1863.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 11 vom 14. Januar 1863)

Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 12 vom 15. Januar 1863.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Präsident a. D. Carl Theodor Seydel ist der, von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. October v. J. zum Ober-Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Berlin für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 12. d. M. in das Amt eingeführt worden.

Der Apothekenbesitzer Albert Ferdinand Heinrich Günther zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Fräulein Emilie Friederike Pauline Henriette Todt zu Spaatz, im Westhavelländischen Kreise, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis. 36) Der Schulze Siebecke zu Ahrensdorf als Schiedsmann für den I. ländlichen Bezirk, 37) der Schulze Scheffler zu Blankensee als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) der Schulze Reuter zu Dobbrikow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 20 November 1862; 39) der Schulze Hennig zu Felgentreu als Schiedsmann für den II. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. November 1862; 40) der Hüfner Bochow daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 29. November 1862; 41) der Schulze Ruegen zu Berkenbrück als Schiedsmann für

den III. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. November 1862; 42) der Hüfner Heinrich Ziehl daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) der Hüfner Ferdinand Ziehl zu Frankenfelde als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 20. November 1862; 44) der Rentmeister Braun zu Amt Zinna als Schiedsmann für den IV. ländlichen Bezirk, 45) der Rittergutsbesitzer Bohnstaedt zu Kaltenhausen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) der Kaufmann Schulze zu Damm als Schiedsmann für den V. ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 15. November 1862; 47) der Schulze Hecht zu Nieder-Görsdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 29. November 1862; 48) der Schulze Mählis zu Dennewitz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. November 1862; 49) der Schulze Dümchen zu Hohen-Görsdorf als Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. November 1862; 50) der Schulze Ziche zu Welsigkendorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) der Schulze Schultze zu Hohen-Ahlsdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) der Schulze Schmiel zu Weißen als Schiedsmann für den VII. ländlichen Bezirk, 53) der Kossäth Wurm zu Bärwalde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) der Mühlenmeister Wohlauf zu Wiepersdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) der Schulze Lehmann zu Wahlsdorf als Schiedsmann für den IX. ländlichen Bezirk, 56) der Schulze Jahn zu Liepe als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) der Schulze Schultze zu Buckow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle acht verpflichtet am 15. November 1862; 58) der Schulze Loewe zu Jänickendorf als Schiedsmann für den XII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. November 1862; 59) der Bauer Rasack daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. November 1862; 60) der Gerichtsschulze Lehmann zu Holbeck als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 3. December 1862; 61) der Kaufmann Schlaegel zu Zinna als Schiedsmann für den XIII. ländlichen Bezirk, 62) der Schmiedemeister Ambelung als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 63) der Webermeister Eckelmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 15. November 1862.

Ruppinscher Kreis. (Stadt Wusterhausen a. D.) 64) Der Buchbindermeister Wegener als Schiedsmann, 65) der Kupferschmiedemeister Uthemann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 66) der Kaufmann Steinbach als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 19. December 1862.

Zauch-Belzigscher Kreis. (Stadt Belzig). 67) Der Maurermeister Blankenhorn als Schiedsmann, 68) der Barbier und Stadtverordnete Oelzig als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, beide verpflichtet am 23. December 1862.

Vermischte Nachrichten.

Lebens Rettung. Oeffentliche Belobigung.

Der Schiffssteuermann Ernst Schmidt aus Cremmen hat am 19. Mai vor. Jrs. mit eigener Lebensgefahr den Schiffsknecht Glagow aus der Gefahr des Ertrinkens in der Spree am Unterbaum gerettet. Diese muthige und entschlossene That wird hierdurch mit dem Bemerken belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Schmidt die Rettungsmedaille am Bande allerhöchst verliehen worden ist.

Berlin, den 9. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Aufhebung einer Viehsperre.

Die unter dem 7. October v. J. angeordnete Viehsperre wegen der unter den Schaafen im Dorfe Tieckow ausgebrochenen Pocken wird hiermit aufgehoben, da diese Krankheit beseitigt ist.

Brandenburg, den 13. Januar 1863. Die Polizei-Verwaltung über Tieckow.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Schwanebeck, Sup. Belzig, von der Ehefrau des Hüfners Martin Paul eine Tuchbekleidung mit schwarzen wollenen Franzen für das Lesepult, und von den Gemeindegliedern und jungen Leuten eine Tuchbekleidung mit weißen Kreuzen für Altar, Altarpult, Kanzel und Kanzelpult, sowie eben solche Communiontücher.

Der Kirche zu Zixdorf, Sup. Belzig, von einem ungenannten Gemeindemitglied eine schwarze Taufsteinbekleidung.

In der Sup. Storkow, der Kirche zu Neu-Zittau, vom Schiffseigenthümer Carl Kulei ein Paar Altarkerzen; der Kirche in Schmöckwitz ein Harmonium im Werth von 60 Thlrn. von der Gemeinde, eine versilberte Weinkanne vom Gerichtsschulzen Chr. Nusche und dem Tischlermeister Müller, und eine Kanzelbibel von einem ungenannten Gemeindemitgliede.

Der Kirche zu Neu-Schadow, Sup. Storkow, vom Gastwirth Strasburg zu Alt-Schadow 2 gußeiserne Altarleuchter und vom dortigen Schulvorsteher Schönknecht 2 Wachslichte.

Der Kirche zu Klosterdorf, Sup. Strausbrg, von der Tochter des Guts-Administrators Fiedler daselbst, Frau Marie Caspary zu Reichenberg an ihrem Hochzeitstage eine Taufsteindecke mit gesticktem Namen.

In der Sup. Strausberg, der Kapelle in den Rüdersdorfer Kalkbergen, vom Königl. Ober-Berg-Rath Kramer zu Halle eine in Saffian gebundene Bibel mit Goldschnitt und Goldverzierungen, und der Kirche in Rüdersdorf vom Fabrikbesitzer March in Charlottenburg 2 aus Thon gebrannte Engel für den Altar.

Der Kirche zu Buch, Sup. Berlin Land, vom Herrn Patron Grafen v. Voß und der dortigen Gemeinde eine schwarztuchene Kanzel- und Altarbekleidung im Werth von ca. 25 Thlrn.

Der Kirche in Spreenhagen, Sup. Storkow, ein neusilberner Abendmahlskelch nebst Patene, beide vergoldet, vom Herrn Prediger Wadzeck in Markgrafpieske.

Der Kirche zu Bredow, Sup. Nauen, von den Gutsbesitzer Grunewaldschen Eheleuten zu Bredow bei Gelegenheit der Feier ihrer silbernen Hochzeit 2 große Porzellanvasen mit gemachten Blumen zum Schmuck des Altars.

Der Kirche zu Groß-Welle, Sup. Wilsnack, von der Bauer-Altsitzerin Wittwe Röhl daselbst eine Bibel in Lederband mit Goldschnitt.

Der Kirche zu Schlunkendorf, Sup. Beelitz, von den Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths daselbst, den Kirchenvorstehern und Bauern Bernicke und Tabbert, sowie dem Bauer Eichelbaum und Mühlenmeister Zemlin eine Abendmahlskanne von englischem Zinn.

Der Kirche zu Golwitz, Sup. Dom Brandenburg, vom Patronat und der Gemeinde zwei Kronleuchter von Bronce.

In der Sup. Templin, der Kirche zu Storkow, von der Rentierwittwe D. S. ein Taufstischbehang von schwarzem Tuch mit schwarzen Franzen und weißer Stickerei, und ein desgleichen Kanzelpultbehang; von Frau M. 2 Leuchterbücken von schwarzem Sammet mit Silberstickerei und von Frau Z. eine Altarkerze; der Kirche zu Hindenburg von Jungfrau H. K. ein Lesepultbehang von schwarzem Thybet mit schwarzen Franzen, von der Arbeiterfrau G. eine Altarkerze und von der Wittwe T. eine Altarkerze.

Dem Betsaal zu Sachsenhausen, Sup. Bernau, vom Commissions-Rath Weigel zu Oranienburg ein vergoldeter silberner Abendmahlskelch.

Der Kirche zu Beeskow, Sup. Beeskow, von einem nicht genannten Gemeindemitgliede zwei werthvolle Leuchter für das Lesepult.

Der Kirche zu Wulcke, Sup. Kyritz, von einem nicht genannten Gemeindemitgliede ein 2½ Zoll hohes Kreuz von Alabaster mit vergoldetem Christuskörper von Zinkguß.

Der Kirche zu Falkenberg, Sup. Berlin Land, von der Gemeinde daselbst ein Kronleuchter von Bronce.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 30. Januar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Waaren-Controle im Binnenlande (Regierungs-Bezirk Münster).

11. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 31. December 1860 (Stück 2 № 6 S. 13 des Amtsblattes pro 1861) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande, welche im Regierungs-Bezirk Münster für Kaffee besteht, aufgehoben worden ist.

Potsdam, den 23. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Schluß der kleinen Jagd.

12. Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungs-Bezirk Potsdam allgemein auf den 7. Februar d. J. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 27. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung, betreffend den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Petroleum, Erdöl ꝛc.

13. Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, ins Besondere aus Amerika importirte Petroleum, oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes von flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es specifisch leichter, als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung dieser Gefahr wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Transports, der Lagerung und Bearbeitung von Petroleum für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam Folgendes hiermit angeordnet:

I. Für den Transport zu Wasser.

§ 1. Die Polizei-Behörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§ 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei-Behörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei-Behörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde nicht verlassen.

§ 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizei-Behörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei-Behörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 5. Auf Schiffen, welche Petroleum am Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§ 6. Die Auslabung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem, von der Polizei-Behörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. auf Eisenbahnen.

§ 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§ 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§ 9. Mit Petroleum beladenene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist und mit der Signatur: „Petroleum" zu versehen.

§ 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§ 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. auf anderen Wegen.

§ 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§ 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfd. nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§ 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizei-Behörde besonders genehmigt worden sind.

Alle Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, deren strenge Ueberwachung den Polizei-Behörden hiermit zur Pflicht gemacht wird, werden mit einer Strafe bis zu 10 Thlr., oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Potsdam, den 22. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anwendung des Bahnpolizei-Reglements für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 14. Januar 1859 auf die Vorpommersche Zweigbahn.

14. Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch verordnet, daß das Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 14. Januar 1859 (Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts pro 1859) auch auf die Vorpommersche Zweigbahn Anwendung zu finden hat.

Potsdam, den 27. Januar 1863. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

4. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 S. 46) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J., also am 25. Februar d. J. eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hierselbst, (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben.

Berlin, den 7. Januar 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Elementarlehrer-Prüfung.

5. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 Stück 21 S. 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen, im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, ein Termin auf den 25. und 26. event. 27. Februar d. J. von uns anberaumt worden ist. Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, auf, unter Einreichung eines Lebenslaufs, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung, sich bis zum 10. Februar d. J. bei uns zu melden.

Berlin, den 9. Januar 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

C. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

№	Gegenstand	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in	am
1	Brief	Rentier Stein	Dramburg	Berlin Posterpedition № 16	26. Juli 62.
2	"	Graf Blankensee-Firks	Berlin	" " " 16	21. Juli 62.
3	"	Mechanikus Kayser	Bingen	" " " 16	21. Juli 62.
4	"	Roeder	Kyritz	" " " 3	12. Aug. 62.
5	"	Madame Betke	Bromberg	" " " 3	28. Aug 62.
6	"	Albert von Diedonsky	Berlin Lindenstraße 123	" Hof-Post-Amt	14. Aug. 62.
7	"	Cohn	Berlin Linienstraße 206	" "	17. Aug. 62.
8	"	Beck	Darmstadt	" "	20. Aug. 62.
9	"	G. H. Willnow	Berlin Invalidenstraße 9	" "	23. Aug. 62.
10	"	Emilie Hartmann	Berlin	" Posterpedition № 13	10. Sept. 62.
11	"	Hermann Wosenitz	Reval	" " " 15	5. Sept. 62.
12	"	Wittwe Ziegler	Berlin	" Hof-Post-Amt	26. Aug. 62.
13	"	Kaufmann M. Tornow	Berlin	" "	4. Sept 62.
14	"	Eleve Ernst Schirogf	Berlin	" Posterpedition № 7	10. Sept. 62.
15	"	Fräulein Louise Mathes	Schönlanke	" " " 7	12. Sept. 62.
16	"	Maurermeister Pollandt	Berlin	" Hof-Post-Amt	11. Sept. 62.
17	"	Martin	Paris	" "	21. Aug. 62.
18	"	Carl Stolle	Liegnitz	" "	22. Aug. 62.
19	"	Instrumentenmacher E. Malitz	Berlin	" Posterpedition № 8	17. Sept. 62.
20	"	A. Schulz	Berlin Wallstraße Nr. 23	" " " 2	12. Aug. 62.
21	"	Fräul. Louise Schmidtke	Berlin Neue Charité	" " " 8	5. Oct. 62.
22	"	Fräul. Marie Mombert	Pniewkowo	" " " 11	25. April 62.
23	"	Fräul. Bertha Luttrich	Berlin Königsgraben 7	" " " 1	27. Sept. 62.
24	"	A. Levin & Comp.	Berlin Leipziger Str. 46	" " " 8	19. Oct. 62.
25	"	Auguste Schober	Berlin Neue Charité	" " " 13	6. Oct. 62.
26	"	Chapski	Berlin Wilhelmsstr. 130	" Hof-Post-Amt	16. Sept. 62.
27	"	Bartminski	Wilkomis	" "	16. Aug. 62.
28	"	Haas	Kraß	" Posterpedition № 18	12. Oct. 62.
29	"	Emil Goedicke	Lage bei Detmold	" " " 8	17. Oct. 62.
30	"	J. W. Roy	Leipzig	" " " 18	22. Oct. 62.
31	"	Schuhmachermst. Röseler	Berlin Wilhelmsstraße 37	" Hof-Post-Amt	16. Oct. 62.
32	"	Emma Metzke	Berlin	" "	21. Oct. 62.
33	"	Emil Brechtel	Frankfurt a. M.	" Posterpedition № 1	2. Nov. 62.
34	"	Fräulein Louise Kothe	Polkwitz	" " " 8	7. Nov. 62.
35	"	Minna Breese	Berlin	" " " 4	7. Nov. 62.
36	"	Mühlenmeister Helnes	Werder	" " " 4	30. Oct. 62.
37	"	Lieutenant v. Beulewitz	Potsdam	" " " 8	22. Oct. 62.
38	"	Gustav Wegener	Cöln	" " " 6	20. Nov. 62.
39	"	Schlossermeister Risch	Berlin Invalidenstraße 80	" " " 7	15. Nov. 62.
40	"	Carl Welski	Bauchem b. Kreuzberg i. O.-Schl.	" " " 7	28. Nov. 62.
41	"	Kaufmann Rosenberg	Berlin	" " " 2	30. Nov. 62.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden.

Berlin, den 19. Januar 1863.

Der Ober-Post-Director Schulze.

7. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thl. Sg. Pf.	Gewicht. Pfd. Loth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Brief	Franz Hellwig	Aachen	50 — —	— 6/10	Berlin Hofpost-Amt	5. Aug. 62.	F. Koenemann.
2	"	Frau Louise Lockart	Schillen bei Stallupönen	1 — —	— 1/20	"	7. Aug. 62.	—
3	"	Ingenieur B. Herzog	Aachen	5 — —	— 1/20	"	6. Aug. 62.	Aug. Carl Müller. cand. philos.
4	"	Gärtner Putzky	Berlin	1 — — undeclar.	— 5/10	"	3. Sept. 62.	Kleist.
5	"	Gastwirth Strecke	Glatz	6 20 — Einzahl.	— —	"	2. Sept. 62.	Anna Ewald.
6	"	Justizrath Langmeyer	Rogasen	— 10 — Einzahl.	— —	"	4. Sept. 62.	—
7	"	Madame Minelli	Berlin	25 — —	— 6/10	Berlin Posterp. Nr. 8	16 Sept. 62.	—
8	"	Studiosus Carl Bade	Berlin	1 — —	— 5/10	"	24. Sept. 62.	—
9	"	Frau de Witte von Melze	Ostrowo	1 — —	— 1/20	Berlin Hofpost-Amt	14. Juni 62.	D. Heck.
10	"	Madame Henschel	Prenzlau	1 — — undeclar.	— 1/20	"	7. Sept. 62.	—
11	Packet	Madame de Slaska	Kyankowo bei Bromberg	5 — — Werth	1 20	"	8. Sept. 62.	—
12	Brief	Ehreiner	Bad Soden	10 — — undeclar.	— 7/10	"	9. Sept. 62.	—
13	"	Frau Baronin v. Richter	Dresden	1 — —	— 4/10	"	24. Sept. 62.	Emilie Münnich.
14	"	August Schulz	Sagan	2 — —	— 1/20	"	28. Sept. 62.	August Peichert.
15	"	Förster Witschas	Königsberg Pr.	1 — —	— 1/20	"	11. Oct. 62.	E. Gaußmann.
16	"	Fräulein Henriette Franz	Berlin	4 — — undeclar.	— 6/10	"	3. Oct. 62.	—
17	"	Bäckermeister Buske	Spandau	1 — — undeclar.	— 1/20	"	6. Oct. 62.	—
18	"	Kaufmann E. Schröder	Soldin	5 — —	— 7/10	"	12. Oct. 62.	Ludwig Wilke.
19	"	Schimmelpfennig	Königsberg Pr.	2 10 — Einzahl.	— —	"	15. Sept. 62.	Simon Wallerstein.
20	"	Lehrer Aro	Berlin	1 — — undeclar.	— 1/20	"	1. Nov. 62.	Ulrike Oldendorf.
21	Packet	J. Graberowski	Radzibimale bei Gollub	90 — —	15 4/5	"	27. Oct. 62.	—
22	Brief	Arbeitsmann Nelson	Soldin	1 — —	— 6/10	"	30. Oct. 62.	Clara Nelson.
23		H. Rohde	Schwerin a. W.	5 7 —	1 1/10	"	17. Nov. 62.	Dorette Rickel.
24	"	Wittwe Ewald	Saarburg	— 5 —	— 1/20	"	16 Nov. 62.	—
25	"	Wittwe Amsel	Gollatz bei Posen	2 — —	— 7/10	"	20. Nov. 62.	Minna Einsel.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thl. Sg. Pf.	Gewicht. Pfd. Loth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
26	Brief	Inspector Schröder	Potsdam	— 20 —	— 2	Berlin Hofpost-Amt	20. Nov. 62.	R. Daehling.
27	"	Frau Sieling	Frankfurt a. O.	5 — — Einzahl.	— —	"	6. Nov. 62.	—
28	"	Madame Meyer geb. Hoefeling	Berlin Mulacksstr. 17	1 — — undeclar	— $\frac{5}{10}$	Berlin Postexp. Nr. 8	31. Oct. 62.	—
29	"	Dr. Meyerstein	Berlin Wallstraße 31	1 — — undeclar.	— $\frac{5}{10}$	"	26. Nov. 62.	—

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Berlin, den 19. Januar 1863.

Der Ober-Post-Director Schulze.

8. Nachweisung

der während des 4ten Quartals 1862 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Kiste	Capellmeister Anderre	Villa Ingenheim b. Potsdam	1	—	A. N.	Berlin Post-Expedition Potsd. Bahnh.	29. Aug. 62.	—
2	"	Fleischermeister Lade	Schoenfließ	1	14	L. L. № 1	Berlin Post-Expedition Frankf. Bahnh.	6. Sept. 62.	Moritz Leiser.
3	Packet	Maler Albert Lietz	Treptow a. Rega	2	24	A. L. № 27.	Berlin Hof-Post-Amt	10. Sept. 62.	Louise Heyde.
4	"	Sattlermeister Raabe	Schwedt	8	—	R.	"	11. Sept. 62.	—
5	"	Jacob Bennarosch	Prag	5	11	J. B. № 41.	"	23. Mai 62.	—
6	"	Superintendent Roth	Schlawe	—	6	Adr.	"	11. Sept. 62.	—
7	"	Carl Boelpert	Sessenbeck b. Lüneburg	—	25	K. V.	"	15. Sept. 62.	—
8	Kiste	Todtengräber Achmed	Creuznach	2	—	H. A. T.	Berlin Potsd. Bahnh.	10. Sept 62.	Die Ehefrau.
9	Packet	K. Loewenthal	Bernau	2	—	B. M. & C.	Berlin Hof-Post-Amt	19. Sept. 62.	H. Franken.
10	Schachtel	W. Riedel	Berg Dievenow bei Wollin	—	18	R. 4.	Berlin Stett. Bahnh.	26. Sept. 62.	—
11	Packet	Oberlieutenant v. Mans	Würzburg	—	3	Adr.	Berlin Hof-Post-Amt	17. Sept. 62.	—
12	"	Th. Boppel	Erfurt	—	6	M. 520.	"	1. Juli 62.	—
13	Rolle	Oberlehrer Kramert	Wittenberg	—	8	H. K. № 1.	"	28. Sept. 62.	H. Mießler.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
14	Packet	Madame Kuhndorf	Frankfurt a. M.	9	25	M d. K.	Berlin Anh. Bahnh.	28. Juli 62.	Julie (die Tochter).
15	"	Verlagsbuchhändler Quock	Stuttgart	1	5	K.	Berlin Hof-Post-Amt	23. Sept. 62.	—
16	Kiste	Oberförster Karber	Frankfurt a. O.	7	20	F. K.	Berlin Stett. Bahnh.	2. Oct. 62.	—
17	Schirm	Assistenz-Arzt Dr. Kurth	Mühlhausen Ostpreußen	1	10	H. K.	Berlin Hof-Post-Amt	14. Oct. 62	—
18	Packet	Herrmann Geerke	Thomsdorf b. Soitzenburg i. d. Ukm.	—	16	H. G.	"	14. Oct. 62.	—
19	"	M. Nickel	Damm bei Aschaffenburg	1	20	L. № 1.	"	8. Oct. 62.	—
20	Kästchen	Prediger Brauneck	Lübben	—	8	F. B.	Berlin Anh. Bahnh.	13. Oct. 62.	—
21	Kiste	Heinrich Klein	Anclam	7	20	R. K. 765.	"	5. Juli 62.	Rudolph (der Sohn).
22	Kober	Dragoner Karling	Landsberg a. W.	5	23	E. K. 33.	Berlin Hamb. Bahnh.	8. Oct. 62.	—
23	Kiste	Minister v. Ploetz	Dessau	37	20	M. de P.	Berlin Hof-Post-Amt	5. Oct. 62.	—
24	Fellcisen	A. Henkel	Gollmitz bei Schwerin a. W.	20	10	Adr.	"	20. Oct. 62.	—
25	Kiste	F. Ch. Seidler	Leipzig	—	16	Adr.	Berlin Stett. Bahnh.	17. Oct. 62.	—
26	Schacht.	Förster Pfeiffer	Erkner	—	3	Adr.	Berlin Hof-Post-Amt	28. Oct. 62.	Dr. S.
27	Packet	Marquies de Moustier	Constantinopel	3	13	L. B.	"	28. Juli 62.	—
28	Kiste	Schuhmachermstr. Müller	Waren	—	24	H. M.	Berlin Hof-Post-Amt	7. Nov. 62.	—
29	Packet	Gastwirth Strecke	Glatz	—	12	H. S.	Breslau	5. Nov. 62.	Anna Ewald in Berlin.
30	"	Herrmann Müller	Gera	1	10	H. M.	Berlin Hof-Post-Amt	21. Nov 62.	Nanni (die Schwester.)
31	"	Baron von Zedlitz	Cöln	20	10	B. v. Z.	"	10. Nov. 62.	—
32	"	Pastor Desler	Saran	—	12	Adr.	"	11. Nov. 62.	—
33	"	August Lenzmann	Gnadenfeld	—	10	Adr.	"	11. Nov. 62.	—
34	"	Director Dressler	Bunzlau	—	5	D. 1.	Berlin Anh. Bahnh.	4. Nov. 62.	—
35	"	Rector Beschmann	Spandau	—	10	N. H. B.	Berlin Hof-Post-Amt	8. Nov. 62.	—

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 20. Januar 1863.

Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.

Feuercassen-Gelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark, des Markgrafthums Nieder-Lausitz und der Districte Jüterbog und Belzig pro II. Semester 1862.

Für das Jahr 1862 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen:

a)	Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 219 Bränden	245,423	Thlr.	9	Sgr.	8	Pf.
b)	Spritzen-Prämien	5,216	"	—	"	—	"
c)	Wasserwagen-Prämien	1,662	"	—	"	—	"
d)	Pertinenzschäden-Vergütigungen	4,253	"	20	"	10	"
e)	Extraordinaria	1,984	"	3	"	8	"
f)	Reisekosten	551	"	7	"	6	"
g)	Verwaltungskosten	13,862	"	2	"	3	"
	Sa.	272,952	Thlr.	13	Sgr.	11	Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a)	hiervon den Societätsgenossen schon pro I. Semester 1862 aufgebrachten	142,320	Thlr.	23	Sgr.	4	Pf.
b)	Bestand aus dem Jahre 1861	10,604	"	18	"	6	"
c)	Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds pro 1862	1,860	"	—	"	2	"
d)	Eintrittsgelder	1,549	"	26	"	4	"
e)	extraordinaire Einnahmen	976	"	4	"	7	"
	Sa	157,251	Thlr.	12	Sgr.	11	Pf.

so daß noch aufgebracht werden müssen . . . . . 115,701 Thlr. 1 Sgr. — Pf.

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der

I. Classe	1 Sgr. 8 Pf.	pro 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II. "	3 " 4 "	
III. "	8 " 4 "	
IV. "	16 " 8 "	

es sind also aufzubringen für Gebäude der

I. Classe	von 31,091,200	Thlr.	Versicherungs-Capital	. .	17,272	Thlr.	26 Sgr.	8 Pf.
II. "	" 30,128,725	"	"	. .	33,476	"	10 "	10 "
III. "	" 33,080,650	"	"	. .	91,890	"	20 "	10 "
IV. "	" 228,375	"	"	. .	1,268	"	22 "	6 "
	zusammen von 94,528,950	Thlr.		. . . . .	143,908	Thlr.	20 Sgr.	10 Pf.
	und zwar gegen obige			. . . . .	115,701	"	1 "	— "
	mehr			. . . . .	28,207	Thlr.	19 Sgr.	10 Pf.

welches Guthaben den Societäts-Mitgliedern bei Erlaß des Feuercassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1863 angerechnet werden wird.

Die Societäts-Genossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge in Gemäßheit der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu zahlen. Berlin, den 16. Januar 1863.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Graf Haeseler.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Ges.-Samml. Pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, so wie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Ein-

tragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105 109 daselbst). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung

der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und des Directoriums der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit dem 10. d. M. tritt für Transporte von Roheisen in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satze von 1½ Pf. pro Ctr. und Meile für jene, und von 1 Pf. pro Ctr. und Meile für diese Bahn, nebst einer gemeinschaftlichen Expeditions-Gebühr von 2 Thlrn. pro 100 Ctr. beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größeren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar zu haben. Berlin und Breslau, den 9. Januar 1863.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung d. Direction der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Artikel „Cement" vom 1. Februar d. J. ab in die ermäßigte Classe B. unseres Tarifes gewiesen werden wird.

Berlin, den 23. Januar 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Schmidt zu Schwedt ist zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Schwedt ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind ernannt worden:

I. zu Secretairen: 1) der Kanzlist und Actuarius I. Classe Carl August Ferdinand Kayser, 2) der Büreau-Assistent Friedrich Wilhelm Schmidt und 3) der Büreau-Assistent Joseph Emanuel Theodor Hoffmann;

II. zu Büreau-Assistenten: 1) der Actuarius Christian Friedrich Müller, 2) der Actuarius Carl Ludwig Herrmann Jhlau und 3) der Actuarius Heinrich Philipp Spindler;

III. zu Calculatoren: 1) der Secretair Carl Friedrich Neuendorff und 2) der Secretair Gustav Adolph Werth.

Der Vermessungs-Revisor Telschow zu Treuenbrietzen ist bei dem Landraths-Amte zu Belzig vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die Bauführer: 1) Franz Carl Alexander Puhlmann, 2) Heinrich Christian Nicolaus Jacobi, 3) Louis August Braun, 4) Carl Friedrich Gustav Nowack, 5) Carl Ludwig Eugen Hellwig, 6) Carl Gustav Moritz Hellwig, sowie die Feldmesser: a) Oscar Bauch und b) Paul Theodor Eduard Bernard sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem Candidaten der Theologie, Theodor Brandt zu Allendorf in Kurhessen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der Rittmann Friedrich Ring zu Güstebiese ist von uns zur Bezeichnung der Schifffahrtshindernisse in der Oder von Zellin bis Schwedt bestellt und mit Wahrnehmung und Aufrechthaltung der strompolizeilichen Vorschriften beauftragt worden.

Frankfurt a. d. O., den 29. December 1862. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 6. Februar **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5639. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe.

№ 5640. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem.

№ 5641. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841.

№ 5642. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Actien-Gesellschaft.

№ 5643. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. December 1862.

№ 5644. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft", so wie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung

wegen zwangsweiser Vertilgung der culturschädlichen großen Kiefernraupe. (Phalaena bombyx pini.)

15. Unter Hinweisung auf unser Amtsblatts-Publicandum vom 12. December 1837 (Amtsblatt 1837 Seite 420), betreffend die Maßregeln zur Vertilgung und Verminderung der großen Kiefernraupe und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

§ 1. Die Besitzer oder Inhaber von Kiefernwaldungen, wie auch von Kieferngehölz sind zur Vertilgung der großen Kiefernraupe verpflichtet, sobald durch deren Ueberhandnahme ein Nachtheil für die Landescultur zu besorgen ist. Die Vertilgung erfolgt durch Aufsammeln der Raupen und demnächstiges Einstampfen derselben.

§ 2. Den Kreis-Landräthen wird die Befugniß beigelegt, für den ganzen Kreis oder einzelne Theile desselben durch eine Veröffentlichung im Kreisblatte zu bestimmen, wenn die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Vertilgung (§ 1) der großen Kiefernraupe eintritt, so wie in welcher Weise und in welcher Frist das Aufsammeln und Einstampfen der Raupen zu erfolgen hat.

Zur näheren Anweisung der betheiligten Wald- und Holzbesitzer resp. Inhaber und zur Controlle über die Ausführung der verordneten Vertilgung der Raupen können sich die Landräthe der Vermittelung der Gemeinde-Vorstände resp. der Gutsherrschaften selbstständiger Gutsbezirke bedienen und sind die Wald- und Holzbesitzer resp. Inhaber gehalten, den ihnen zugehenden oder in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Anweisungen der Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften Folge zu leisten.

§ 3. Holz- und Waldbesitzer, resp. Inhaber, welche der ihnen im § 1 auferlegten Verpflichtung und den in Folge dieser Verordnung ergehenden Bekanntmachungen oder Anweisungen der Landräthe oder Gemeindevorstände oder Gutsherrschaften in der gestellten Frist nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern und haben außerdem zu gewärtigen, daß die von ihnen unterlassenen Verrichtungen auf ihre Kosten im Zwangswege zur Ausführung gebracht werden.

Potsdam, den 3. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen.

D. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Post-Behörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, in so weit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen Grenz-Zollämter 1ster und 2ter Classe eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silbersachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

a) aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich; Löthgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;

b) silberne, sowohl unvergoldete, wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschaalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich;

c) Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, so wie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschließlich;

d) das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe; das Löthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;

e) Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;

f) die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen, in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4. und 5. Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

					für Silber		für Gold
die 96ste	Probe	= 1000	Tausendtheile	Feingehalt	= 16	Loth	= 24 Karat,
" 94ste	"	= 979,17	"	"	= 15⅔	"	= 23½ "
" 92ste	"	= 958,34	"	"	= 15⅓	"	= 23 "
" 91ste	"	= 947,92	"	"	= 15⅙	"	= 22¾ "
" 88ste	"	= 916,67	"	"	= 14⅔	"	= 22 "
" 84ste	"	= 875	"	"	= 14	"	= 21 "
" 82ste	"	= 854,17	"	"	= 13⅔	"	= 20½ "
" 72ste	"	= 750	"	"	= 12	"	= 18 "
" 64ste	"	= 666,67	"	"	= 10⅔		= 16 "
" 56ste	"	= 583,34	"	"	= 9⅓	"	= 14 "
" 36ste	"	= 375	"	"	= 6	"	= 9 "

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Declarationen neben einer speciellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden.

Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich Russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, Falls die Angaben in den Declarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Declarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiscation. Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silber-Sachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten. Berlin, den 26. Januar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bewilligung zweier neuer Pferdemärkte in der Stadt Charlottenburg.

13. Der Stadt Charlottenburg sind von dem Herren-Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zu den schon bisher dort abgehaltenen vier Vieh- und Pferdemärkten noch zwei neue Pferdemärkte bewilliget worden, von denen im laufenden Jahre

der erste am 18. Mai,
der zweite am 17. November,

abgehalten werden wird.

Berlin, den 21. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Benennung einer neuen Straße.

14. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Straße, welche vom Stralauer Platz, über die Breslauer, die lange Straße, den grünen Weg und die Blumenstraße hinweg bis zu den Frankfurter Linden projectirt ist, den Namen

„Andreas-Straße"

führen soll. Berlin, den 23. Januar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung d. Direction der Königl. Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Artikel „Cement" vom 1. Februar d. J. ab in die ermäßigte Classe B. unseres Tarifes gewiesen werden wird.

Berlin, den 23. Januar 1863. Königl. Directorium der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Special-Tarif für Staßfurter Steinsalz-Sendungen in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtsatze von 22½ Sgr. pro Meile ist vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben. Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maaßgabe des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein anderweiter Special-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgenden Bedingungen auf der diesseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzleckſteine in Wagenladungen, sofern die Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staßfurt oder aus den Magazinen zu Schönebeck herrühren, ferner
2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a. d. S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten ist.

Geringere zu einem Frachtbriefe gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliegen den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Classe B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fällen gleichfalls nach diesem Special-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner weniger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Classe B Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 24 vom 28. Januar 1863.)

Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 28 vom 1. Februar 1863.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Roedelius ist zum Polizei-Anwalt für die Stadt Spandau bestellt worden.

Der interimistische Domainen-Rentmeister Krause zu Liebenwalde ist als Polizei-Anwalt für die Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst und des Gerichtstages zu Zerpenschleuse ernannt worden.

Der zeitherige Förster Kemnitz zu Beutel, in der Oberförsterei Himmelpfort, ist zum Revierförster ernannt worden.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparcasse zu Kyritz für das Jahr 1863 sind:
1) der Landrath Persius zu Kyritz als Director, 2) der Vice-Ober-Schloßhauptmann Graf von Königsmark-Berlitt und 3) der Kreisrichter Schwiening zu Kyritz als Beisitzer und zu Stellvertretern:
ad 1) der Baron A. von Kröcher-Lohm II., ad 2) der Rittmeister a. D. Brandt von Lindau-Drewen und ad 3) der Rentier Viebig zu Göricke
gewählt und diesseits bestätigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Zauch-Belzigschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden,

	zu Feuerlösch-Commissarien:	zu Stellvertretern:
im 1. Bezirk:	Rittergutsbes. v. Brandt zu Schmerwitz,	Forst-Inspector Schulze zu Altehölle,
" 2. "	Schulze Zabel zu Ragoesen,	Schulze Bergemann zu Lüsse,
" 3. "	Rittergutsbesitzer Leo zu Dahnsdorf,	Ober-Amtmann Witte zu Rabenstein,
" 4. "	Rittergutsbes. v. Freyberg zu Bosdorf,	Amtmann Jasper zu Zeuden,
" 5. "	Lehnschulze Wrede zu Neschholz,	Lehnschulze Habedank zu Moerz,
" 6. "	Rittergutsbes. v. Broesigke zu Cammer,	Ziegeleibesitzer Schulze zu Michelsdorf,
" 7. "	Herr von Rochow auf Reckahn,	Förster Malitz zu Jeserig b. Br.,
" 8. "	Oberförster Scheffler zu Lehnin,	Kreisschulze Kuhlmey zu Dahmsdorf,
" 9. "	Gutsbesitzer Matthes zu Canin	Lehnschulze Rietz zu Bliesendorf,
" 10. "	Rittmeister von Rochow auf Plessow,	Rentier Schulze zu Götz,
" 11. "	Kreisschulze Mahlow zu Kaehnsdorf,	Schulze Weber in Caputh,
" 12. "	Kreisschulze Wiggert zu Salzbrunn,	Schulze Rottstock zu Schlalach,
" 13. "	Schulze Matthes in Leest,	Schulze Fritze zu Alt-Töplitz,
" 14. "	Gutsbes. Koreuberz. Belzig f. Sandberg,	Schmiedemeister Kühn zu Sandberg.

An Stelle des Domainen-Raths Kletschke zu Königs-Wusterhausen ist der Gutsbesitzer Heyse zu Deutsch-Wusterhausen zum Feuerlösch-Commissarius für den 8. Bezirk des Teltowschen Kreises gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

An Stelle des von Plaue verzogenen Polizei-Verwalters von Scheven ist der Polizei-Verwalter Giese zu Plaue zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 6. Bezirks des Westhavelländischen Kreises gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung der Direction des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüts.

Berichtigung.

Die unterm 30. December v. J. erlassene Bekanntmachung der unterzeichneten Direction, (Amtsblatt de 1863 St. 3 S. 18) betreffend die Landbeschälung im Jahre 1863, bedarf insofern einer Berichtigung, als die Station Milmersdorf nach Templin verlegt ist, und die im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt stehenden Hauptbeschäler

Stilton — Vollblutstuten à 6 Frd'or und Halbblutstuten à 3 Frd'or,
Thanatos — Vollblut- und Halbblutstuten à 6 Thlr.

decken. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 28. Januar 1863. Die Königl. Gestüt-Direction.

Bekanntmachung der Königl. Berg-Inspection zu Rüdersdorf.

Mit dem 1. Februar d. J. wird bei der hiesigen Kalkbrennerei zunächst ein Ofen in Betrieb gesetzt werden, so daß täglich circa 40 Tonnen Kalk verabfolgt werden können.

Der Preis pro Tonne Stückenkalk beträgt 26½ Sgr., und der pro Tonne Mehlkalk 8 Sgr. loco Rüdersdorf.

Bestellungen können nicht angenommen werden, vielmehr sollen die Debenten in der Reihenfolge, in welcher dieselben hier ankommen, und sich beim Kalkbrennerei-Aufseher melden, abgefertigt werden.

Rüdersdorf, den 30. Januar 1863. Königl. Berg-Inspection.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 13. Februar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Amortisirte Staats-Papiere.

16. Nachstehende Liste der Königl. Controlle der Staats-Papiere vom 8. Januar d. J., von den im Rechnungs-Jahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren, wird in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. Seite 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3. Februar 1863. Königl. Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A à 1000 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. E. à 200 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.			
№ 2,525	№ 3,105	№ 482	№ 23,279	№ 51,226	№ 129,863	№ 180,608
		№ 2,602	№ 51,225	№ 112,096	№ 171,934	№ 193,214

II. Schuldverschreibung der Staats-Anl. v. J. 1852.	III. Schuldverschreibung der Staats-Anl. v J. 1854.	IV. Prioritäts-Obligation der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
Lit. D. № 3,328 über 100 Thlr.	Lit. D. № 17,985 über 100 Thlr.	Ser. III № 1,146 über 100 Thlr.

Berlin, den 8. Januar 1863. Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Dehnicke. Erbrich. Hammerdörfer.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Januar 1863.

17. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	25	Sgr.	7 Pf.,
= = =	Roggen	1	=	28	=	8 =
= = =	große Gerste	1	=	11	=	9 =
= = =	kleine Gerste	1	=	7	=	4 =
= = =	Hafer	—	=	29	=	11 =
= = =	Erbsen	2	=	5	=	9 =
= das Schock	Stroh	7	=	19	=	1 =
= den Centner	Heu	—	=	23	=	3 =
= die Tonne	Weißbier	5	=	5	=	— =
= = =	Braunbier	4	=	15	=	— =
= das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	=	3	=	— =
= = =	doppelten Kornbranntwein	—	=	6	=	— =
= den Centner	Hopfen	49	=	—	=	— =

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Leuckarts Schrift „über die menschlichen Parasiten ꝛc."

18. Die Herren Aerzte und Medicinal-Beamten werden auf die vor Kurzem erschienene erste Doppellieferung des Werks:

„Die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten",

ein Hand- und Lehrbuch für Naturforscher und Aerzte von Dr. Rudolf Leuckart, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie in Gießen, Leipzig und Heidelberg, Winterſche Verlagsbuchhandlung, aufmerksam gemacht, da dasselbe, abgesehen von der gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes, besonders über Finnen, Trichinen und andere Wurmkrankheiten wichtige, von Seiten der Sanitätspolizei wohl zu beachtende Aufschlüsse gewährt.

Potsdam, den 9. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisungen.

19. **Nachweisung**
der im Laufe des IV. Quartals 1862 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende No.	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Heimath.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Oberbarnim	Carl Reinicke, gen. Jaensch	Jeßnitz	Anhalt-Dessau	Arbeiter	32	untersetzt	braun	keine	15. Oct. 1862.
2	Angermünde	Friedrich Ludwig Albrecht	Garz	Mecklenburg	Arbeiter	60	mittel	grau	Narbe an der Stirn und Glatze	15. Juli 1862.
3	Prenzlau	Sophie Charlotte Friederike Schulz	Neugarten	Mecklenburg	unverehelicht	31	mittel	blond	Leberflecke auf der rechten Backe	28. Oct. 1862.
4	Osthavelland	Bertha Freistedt	Helmstedt	Braunschweig	unverehelicht	18	mittel	blond	fehlen	2. Oct. 1862.
5	Ostprignitz	Louise Friederike Henriette Hertel	Waren	Mecklenburg-Schwerin	unverehelicht	25	mittel	dunkelblond	fehlen	9. Sept. 1862.
6	Westprignitz	Johann Friedrich Wilhelm Franz Simroth	Allstedt	Weimar	Kellner	17	mittel	dunkel	fehlen	24. Dec. 1862.
7	Zauch-Belzig	Gottlieb Scheffler	Rösen	Anhalt-Dessau	Arbeitsmann	40	mittel	schwarz	kurzsichtig	10. Nov. 1862.
8	Zauch-Belzig	Christian Markmann, gen. Schneider	Zerbst	Anhalt-Cöthen	Arbeitsmann	30	mittel	dunkelblond	am Oberkiefer fehlen die Vorderzähne	26. Nov. 1862.
9	Stadt Potsdam	Anton Moritz Schönherr	Marienberg	Königreich Sachsen	Baumwollenspinner	17	mittel	blond	keine	18. Dec. 1862.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Evangelische Kirchen-Collecte.

20. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs soll am 15. d. M. mit dem zur Erinnerung an den Frieden zu Hubertsburg zu veranstaltenden Festgottesdienste in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Provinz eine Collecte zum Besten des Nationaldanks für Veteranen, und zwar zur unmittelbaren Verwendung für die hülfsbedürftigen Invaliden aus den Jahren 1813—1815, verbunden werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendenturverweser und französischreformirten Prediger diesseitigen Bezirks in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1854 — 2 D. 148 — zu verfahren haben.

Potsdam, den 4. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Annahme und Beförderung von Geldsendungen nach Polen.

10. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Polnischen Grenz-Post-Anstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen ꝛc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Post-Anstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden.

Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publikum davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Ermäßigung des Belgischen Portos.

11. Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 Francs (266⅔ Thlr.), oder einen Theil von 1000 Francs, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden, als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet.

Im übrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin.

12. Die täglich zweimalige Cariolpost zwischen Berlin und Schöneberg courirt vom 1. d. M. ab:

aus Berlin um 8 Uhr Vormittags und
= 4 = 15 Minuten Nachmittags,
aus Schöneberg um 9 Uhr Vormittags und
= 5 = 15 Minuten Nachmittags.

Die Absendung von Briefpostgegenständen mittelst des, zwischen Berlin und Schöneberg courirenden, Privat-Omnibus erfolgt von demselben Zeitpunkte ab:

aus Berlin täglich um 8 Uhr 50 Minuten Vormittags,
= 9 = 50 = =
= 1 = 50 = Nachmittags und
= 5 = 50 = =
aus Schöneberg um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,
= 1 = 45 = Nachmittags,
= 3 = 45 = = und
= 7 = 15 = =

Berlin, den 6. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Post-Verbindung zwischen Lychen und Neustadt-Eberswalde Bahnhof.

13. Um den Post-Reisenden der Route von Lychen nach Neustadt-Eberswalde Bahnhof den Anschluß an den ersten Eisenbahn-Personenzug von Berlin nach Stettin zu sichern, werden vom 15. d. M. ab die Personen-Posten der gedachten Route überall 15 Minuten früher abgefertigt werden, und demgemäß in folgender Weise courirren:

aus Lychen 11 Uhr Abends,
in Templin 1 Uhr 15 Minuten früh,
aus Templin 1 Uhr 45 Minuten früh,
in Joachimsthal 5 Uhr 5 Minuten früh,
aus Joachimsthal 5 Uhr 45 Minuten früh,
in Neustadt-Eberswalde Bahnhof 7 Uhr 45 Minuten früh.

In der Richtung von Neustadt-Eberswalde Bahnhof nach Lychen bleibt der Gang der Posten unverändert.

Potsdam, den 9. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Gang der Personen-Post von Wriezen nach Berlin.

14. Vom 15. d. M. ab wird die tägliche Personen-Post von Wriezen nach Berlin zwei Stunden früher als bisher, mithin schon um 2 Uhr früh von Wriezen abgefertigt werden, so daß dieselbe

in Strausberg um 4 Uhr 25 Minuten früh,
in Alt-Landsberg um 5 Uhr 50 Minuten früh,
in Berlin um 8 Uhr 25 Minuten Vormittags

planmäßig eintreffen wird. In der Richtung von Berlin nach Wrietzen bleibt der Gang der Post unverändert. Potsdam, den 7. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

15. Die Besorgung des Postfuhrwesens

auf der Station zu Schwedt a. d. O. soll vom 1. Mai d. J. ab anderweit in Entreprise gegeben werden. Es sind auf der gedachten Station durchschnittlich 18 Pferde und 5 Postillone, sowie 7 Posthalterei-Wagen zu unterhalten. Geeignete, cautionsfähige Bewerber wollen sich spätestens bis zum 28. d. M. persönlich oder schriftlich bei mir melden.

Potsdam, den 4. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

15. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr Müller finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Benennung einer neuen Straße.

16. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Straße Nr. 66 der Abtheilung XI des neuen Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins, welche die Brunnenstraße durchschneidend, sich bis zu dem mit C bezeichneten Marktplatze erstreckt, den Namen:

„Anklamer-Straße"

führen soll.

Berlin, den 5. Februar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

17. Nachstehende **Polizei-Verordnung:**

Zusatz-Bestimmung zu der Taxe und Instruction für die Schornsteinfeger im engeren Polizei-Bezirk von Berlin

Auf Grund des § 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und § 92 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin als Zusatz zu der Taxe und Instruction für die hiesigen Schornsteinfegermeister vom 11. März 1847 (Amtsblatt für die Königliche Regierung zu Potsdam und die Stadt Berlin, Stück 13 und Berliner Intelligenzblatt Nr. 65) und der Polizei-Verordnung vom 16. November 1852 (Amtsblatt Stück 48, Berliner Intelligenzblatt Nr. 278) was folgt:

§ 1. (Zusatz zu § 1 der Instruction vom 11. März 1847.) Das Reinigen nicht besteigbarer, sogenannter Russischer Schornsteinröhren durch Ausbrennen, Zwecks Entfernung des Glanzrusses, darf nur durch den Schornsteinfegermeister des Reviers geschehen. Letzterer hat nach seiner Sachkenntniß und seinen Instructionen zu befinden, ob und wann diese Art der Reinigung zulässig oder nothwendig ist. Die Kosten des Ausbrennens fallen dem Eigenthümer des Gebäudes zur Last.

§ 2. Für das Ausbrennen einer unbesteigbaren Schornsteinröhre, Zwecks Entfernung des Glanzrusses, sind dieselben Sätze zu entrichten, welche in der Taxe für besteigbare Röhren gewöhnlicher Art für ein einmaliges Fegen bestimmt sind. Das dazu erforderliche Brennmaterial hat der Schornsteinfegermeister unentgeltlich zu liefern.

§ 3. (Zusatz zu § 5 der Instruction vom 11. März 1847 und zur Polizei-Verordnung vom 16. November 1852.) Für das Reinigen der Züge eines einfachen Koch- Brat- und Backofens sind zu entrichten:

a) sofern die Länge des zur Abführung des Rauchs bestimmten Rohrs oder Kanals einen Fuß und weniger beträgt: 1 Sgr.;

b) bei einer Länge bis zu 5 Fuß einschließlich: 2 Sgr. 6 Pf.;
c) bei einer dieses Maaß übersteigenden Länge des Rohrs oder Kanals, oder bei Röhren ꝛc. jeder Länge, wenn sie den Rauch von mehr als einem Bratofen ꝛc. oder von einem Bratofen mit Wärmespinden abführen: 5 Sgr.

§ 4. Uebertretungen der Vorschriften des § 1 zieht Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., oder im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen nach sich. Verstöße der Schornsteinfegermeister gegen obige Bestimmungen werden nach § 14 der Instruction vom. 11. März 1847 geahndet.

Berlin, den 5. Mai 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 1. Februar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Pharmacopoea Borussia. Editio Septima.

18. Da die Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landespharmacopöe nothwendig gemacht haben, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine solche Ausgabe veranstaltet, und haben des Königs Majestät durch den dem Werke vorgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. November vorigen Jahres zu genehmigen geruht, daß diese im Verlage des Geheimen Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker hierselbst unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussia. Editio Septima" erschienene Ausgabe vom 1. Juli dieses Jahres ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll.

Die hiesigen Medicinalpersonen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Buch zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Berlin, den 4. Februar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Empfehlung einer Schrift.

19. Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten empfiehlt das Polizei-Präsidium das von dem Professor Dr Rudolph Leuckart, im Verlage von Winter zu Leipzig und Heidelberg, herausgegebene Werk:

„Die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten,"

welches über Finnen, Trichinen und andere Wurmkrankheiten nöthige, und für die Sanitäts-Polizei höchst werthvolle Aufschlüsse liefert, der Beachtung der hiesigen Medicinal-Beamten und Aerzte.

Berlin, den 5. Februar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Hohensinow bei Hohensinow, Kreis Oberbarnim, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit Fundgrube und 477 Maaßen 63,87 Quadrat Lachter gevierten Feldes an den Königlichen Kreisgerichts-Rath Johann Friedrich Grieben zu Freienwalde a. d. O. verliehen worden.

Halle, den 31. Januar 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Special-Tarif für Staßfurter Steinsalz-Sendungen in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtsatze von 22½ Sgr. pro Meile ist vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben. Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maaßgabe des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein anderweiter Special-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgenden Bedingungen auf der diesseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine in Wagenladungen, sofern die Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staßfurt oder aus den Magazinen zu Schönebeck herrühren, ferner
2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a. d. S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten ist.

Geringere zu einem Frachtbriefe gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliegen den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Classe B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fällen

gleichfalls nach diesem Special-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner weniger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Classe B Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 32 vom 6. Februar 1863.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Constantin Bialon in Berlin, ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Grubensteiger Carl Helmsdorff, zu Zeche Münsterland bei Dortmund, ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 30 vom 4. Februar 1863.)

Das dem Königlichen Premier-Lieutenant, Herrn Marim. Pleßner zu Samter, unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Adolf Georg Carl Friedrich Nieter, Ludwig Peter Albert Reinhard und August Franz Wietheger zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Eduard Friedrich Edmund Marquardt zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter:** der Kreisrichter Haeckel in Freienwalde ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., der Kreisrichter von Schmeling in Sagan in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wriezen a. d. O. mit der Function bei der Gerichts-Commission in Freienwalde, der Kreisrichter Kette zu Luckenwalde in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sagan, der Kreisrichter Bähr zu Spandau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Perleberg, der Kreisrichter Dr. Eucke zu Perleberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Spandau, versetzt worden; der Gerichts-Assessor Carl August Ferdinand Döring ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stendal mit der Function bei der Gerichts-Commission in Tangermünde ernannt worden.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Gerichts-Assessor Eduard Lewinski ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Glogau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polkwitz ernannt worden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Justus Ludwig David Theodor Friedlaender, Theodor Emil Hientsch, Richard Martin Andreas Harder, Johann August Hermann Struensee, Albrecht Eduard Reinhold Klebs. Der Gerichts-Assessor Carl Heinrich Boettcher ist zum Regierungs-Assessor ernannt. Der Gerichts-Assessor Ferdinand August Ludwig ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das des Kammergerichts versetzt.

IV. **Referendarien.** Der Auscultator Franz Rudolph Georg Naunyn ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt worden. Aus dem Justizdienste sind entlassen die Referendarien Johann Christian Friedrich Wallmann auf seinen Antrag, Carl Gustav Fischbier auf seinen Antrag, Carl Sittig von Hanstein Behufs Uebergangs zur Verwaltung, der ausgetretene Referendar Johann Friedrich Willibad Nar ist wieder als Kammergerichts-Referendar in den Justizdienst aufgenommen worden.

In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Referendarien: Hieronymus Hermann Martin Danneil aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, Wilhelm Eduard Hugo Zimansky aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, Wilhelm Barts aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, Richard Leo Poschmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, Emil Alexander Felix Oppert aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, Friedrich Kaczerowski aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg. Dem Referendar Otto Wilhelm Saß ist auf seinen Antrag Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau die Entlassung aus seinen Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement ertheilt worden.

V. **Auscultatoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten Ernst Friedrich Johannes von Saldern, Dr. jur. Max Leopold Hedemann. Der Auscultator Hans Carl Constantin Graf von Königsmark ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen, der Auscultator Heinrich Friedrich Eduard Schliephacke ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt aus seinen Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen worden.

VI. **Subaltern-Beamte.** Bei dem Kreisgericht zu Berlin sind ernannt: der Büreau-Assistent Schäfer zu Oranienburg zum Secretair bei der Gerichts-Deputation daselbst, der Civil-Supernumerar Weinhold zum Büreau-Assistenten, der Civil-Supernumerar Goellner zu Mittenwalde zum Büreau-Assistenten, mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Alt-Landsberg.

Der Bauführer Bernhard Mylius zu Rathenow ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Feldmesser Georg Victor Veltmann hierselbst ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Vom dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Conrad Leopold Henning von Gerlach aus Berlin, 2) Carl Ludwig Friedrich Theodor Möhring aus Merz, 3) Carl Alwin Louis Christian Schwechten aus Gr.-Breese, 4) Wilhelm Ferdinand Richard Sydow aus Berlin, 5) Maximilian Otto Vorberg aus Magdeburg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Gotteskasten-Vorsteher Johann Carl August Nibbach ist zum Küster bei der St. Gotthards-Kirche zu Brandenburg bestellt worden.

Dem Fräulein Franziska von Lagerström aus Pritzwalk ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Januar 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Angermünder Kreis. 1) Der Schulze Kienholz zu Vierraden als Schiedsmann, daselbst, verpflichtet am 3. Januar 1863; 2) der Ackerbürger Achterberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, 3) der Kaufmann Zietelmann daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, beide verpflichtet am 30. December 1862; 4) der Amtmann Koenig zu Glambeck als Schiedsmann für den XIII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. Januar 1863.

Stadt Berlin. 5) der Lotterie-Obereinnehmer Aron als Schiedsmann für den Marienkirch-Bezirk Nr. 16, verpflichtet am 13. Januar 1863; 6) der Kaufmann Wegener als Schiedsmann für den Rauletshof-Bezirk Nr. 26, verpflichtet am 6. Januar 1863; 7) der Kaufman Boujau als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 27. Januar 1863; 8) der Kaufmann Thölde als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) der Kaufmann Petsch als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dönhofsplatz-Bezirk Nr. 46, beide verpflichtet am 6. Januar 1863; 10) der Kaufmann Ahlemeyer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 59, 11) der Zimmermeister Scheel als Schiedsmann für den Louisenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 69, beide verpflichtet am 27. Januar 1863; 12) der Kaufmann Brüggemann als Schiedsmann

für den Hamburger Thor-Bezirk Nr. 79, 13) der Kaufmann Uelsmann als Schiedsmann für den Gipsstraßen-Bezirk Nr. 80, beide verpflichtet am 6. Januar 1863; 14) der Tabackshändler Petenati als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 27. Januar 1863; 15) der Weinhändler Wallburg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, verpflichtet am 6. Januar 1863; 16) der Schlächtermeister Reinke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Haackschen Markt-Bezirk Nr. 82, verpflichtet am 27. Januar 1863; 17) der Uhrmacher Göhler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Prenzlauer Thor-Bezirk Nr. 88, 18) der Hauptlehrer Dahlmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Rentier Krause als Schiedsmann für den Carlsbad-Bezirk Nr. 104, alle drei verpflichtet am 6. Januar 1863; 20) der Kaufmann Eckardt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 27. Januar 1863.

Niederbarnimer Kreis. 21) Der Schulze Herrfarth zu Sachsenhausen als Schiedsmann für den II. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. December 1862.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis. 22) Der Schulze Schulze zu Kolzenburg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den IV. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. December 1862; 23) der Schulze Unglaube zu Amt Dahme als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den VIII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. December 1862; 24) der Gerichtsschulze Jahn zu Radeland als Schiedsmann für den X. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 23. December 1862; 25) der Tischlermeister Voigt zu Schöbendorf als Schiedsmann für den XI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. December 1862; 26) der Gerichtsschulze Miething zu Paplitz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 23. Januar 1863.

Königsberger Kreis (nördlicher Theil). 27) Der Königl. Domainen-Beamte Steinlein zu Neuenhagen als Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. December 1862; 28) der Eigenthümer Raabe zu Alt-Reetz als Schiedsmann für den VII. Bezirk, 29) der Schulze Ewald zu Neu-Wustrow als Schiedsmann für den VIII. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 8. Januar 1863.

Stadt Potsdam. 30) Der Rechnungs-Rath Hasse als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den IV. Bezirk, verpflichtet am 27. Januar 1863.

Templiner Kreis. 31) Der Gutspächter Goermann zu Brüsenwalde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den III. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. Januar 1863.

Westprieguitzer Kreis. (Stadt Lenzen). 32) Der Ackerbürger Schütze als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, verpflichtet am 20. Januar 1863.

Zauch-Belziger Kreis. 33) Der Zimmermeister Weirich zu Treuenbrietzen als Schiedsmann für den I. Bezirk von Treuenbrietzen, verpflichtet am 21. Januar 1863.

Vermischte Nachrichten.

Die Sperre des Plauer Kanals

für den Schiffsverkehr, wird der Regulirungsbauten wegen, noch vom 1. März d. J. bis zum 1. Mai d. J. hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 3. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 20. Februar **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5645. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica Editio Septima“ erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.

№ 5646. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

21. Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zins-Coupons Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten.

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Controlle der Staats-Papiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Zins-Coupons und Talons, zurück zu geben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zins-Coupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zins-Coupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptcasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurück zu geben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, so wie bei den Regierungs-Hauptcassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.“

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsenden auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche

außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zur Nachweisung außer bei unserer Haupt-Casse auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen, der Kreissteuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unsers Verwaltungs-Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 16. Februar 1863. Königl. Regierung.

Einziehung Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staats-Cassenscheine.

22. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der **1. April 1863** als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Cassenscheine in Apoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staats-Cassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Horn. Im Auftrage: Delbrück.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. Mai 1862. Königl. Regierung.

Verbot der Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition ꝛc. über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen.

24. Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, so wie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird im höheren Auftrage von uns hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Neue Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.

23. Die Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit haben die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe nothwendig gemacht, welche, jetzt im Druck vollendet, im Verlag des Geh. Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica. Editio Septima“ erschienen und zum Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Des Königs Majestät haben durch den dem Werke vorgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862 auf den Antrag des Ministerii für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu genehmigen geruht, daß jene neue Ausgabe vom 1. Juli d. J. ab den Herren Aerzten, Wundärzten und Apothekern, so wie den Behörden zur Richtschnur dienen soll, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 11. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

25. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	2	3	7	8	5	3	6	4	3½	2	10	7	2½	3	5	5	2	3	—	5	4	4	10½
2	8	2	3	7	8	4	3	8	4	3½	2	10	7	2	3	7½	5	2	3	1	5	5	4	11
3	8	2	3	9	8	3	3	8	4	3½	2	10	7	1½	3	9½	5	2	3	2½	5	6	5	—
4	8	3	3	9	8	6	3	2	4	3½	2	10	7	1½	3	9½	5	2	3	3	5	7	5	1
5	8	3	3	9	8	7	3	4	4	3	2	9½	7	1½	4	—	5	2	3	3½	5	9	5	1
6	8	2	4	—	8	8	3	5	4	2½	2	9½	7	1½	3	11½	5	2	3	4	5	9	5	2
7	8	3	4	—	8	8	3	5	4	2½	2	9	7	2	4	½	5	2	3	4½	5	8	5	3
8	8	2	4	—	8	8	3	5	4	2	2	9	7	½	4	1	5	2	3	6	5	7	5	3½
9	8	2	3	11	8	8	3	5	4	2	2	8½	7	½	4	2	5	2	3	6½	5	6	5	4
10	8	2	3	11	8	8	3	5	4	2	2	8½	6	11½	4	2	5	2	3	7	5	5	5	5
11	8	3	3	10	8	9	3	2	4	1½	2	8	7	—	4	3	5	2	3	8	5	5	5	6½
12	8	3	3	10	8	9	3	4	4	1½	2	8	6	10½	4	3½	5	2	3	8	5	4	5	6½
13	8	3	3	10	8	9	3	4	4	1	2	8	6	10½	4	2½	5	2	3	9	5	4	5	7
14	8	4	4	—	8	7	3	8	4	1	2	8	6	10	4	4	5	1	3	9	5	4	5	7
15	8	4	4	—	8	5	3	9	4	1½	2	7½	6	10	4	4	5	2	3	9	5	4	5	8
16	8	4	4	—	8	6	3	5	4	1½	2	7½	6	10½	4	4	5	2	3	9	5	4	5	9
17	8	4	4	—	8	6	3	4	4	1	2	7	6	10	4	4	5	2	3	9	5	4	5	9
18	8	5	4	—	8	6	3	2	4	½	2	7	7	—	4	4	5	2	3	9	5	5	5	9
19	8	5	4	—	8	6	3	5	4	1	2	8	6	7	4	2½	5	2	3	9	5	6	5	8
20	8	6	4	3	8	6	3	8	4	1½	2	9	6	6	4	2½	5	2	3	9	5	7	5	8
21	8	5	4	9	8	7	3	9	4	4	2	10	6	2	4	2	5	2	3	9	5	8	5	8
22	8	5	4	10	8	8	3	11	4	4½	2	10	6	8	4	2	5	2	3	9	5	9	5	7
23	8	6	4	11	8	9	3	11	4	5	2	10½	7	1	4	3	5	2	3	9	5	9	5	7
24	8	7	5	—	8	11	3	11	4	5½	2	10½	7	—	4	3½	5	2	3	10	5	10	5	7
25	8	8	5	—	9	—	3	9	4	6	2	11	7	1½	4	5½	5	2	3	10	6	2	5	7½
26	8	8	5	—	9	2	3	11	4	6½	2	11	7	1	4	4½	5	2	3	10	6	4	5	8
27	8	8	5	5	8	11	4	5	4	7	2	11¼	7	½	4	4½	5	3	3	11	6	6	5	8
28	8	6	5	5	8	9	4	4	4	9	3	—	6	11	4	5	5	2	3	11	6	9	5	8½
29	8	6	5	5	8	8	4	6	4	9	3	1	7	2½	4	6	5	1	3	11	7	1	5	8½
30	8	7	5	5	8	7	4	6	4	9½	3	2	7	½	4	6½	5	1	3	11	7	3	5	8½
31	8	7	5	5	8	6	4	6	4	9½	3	3	7	1½	4	6½	5	2	3	11	7	4	5	9

Potsdam, den 17. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kirchen-Collecte zum Besten des Nationaldankes.

26. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. d. M. — ad 2. D. 183 — Amtsbl. de 1863 Stück 7 S. 42 — die Kirchen-Collecte zum Besten des Nationaldankes für Veteranen betreffend, werden die Herren Superintendenten, Superintendenturverweser, französischreformirten und katholischen Prediger veranlaßt, die eingegangenen Beträge sofort an die betreffenden Kreis-Cassen abzuführen, von welchen dieselben spätestens bis zum 25. d. M. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden sind.

Potsdam, den 13. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bauholz-Verabreichung aus Königl. Forsten.

27. Den zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Grundbesitzern werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 17ten Stücke des Amtsblatts pro 1851 — Pag. 121 — abgedruckte Verfügung vom 19. April 1851 hierdurch in Erinnerung gebracht. Dieselben werden demgemäß aufgefordert, ihre etwaigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz in der Wadelzeit pro 18½ spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen-, Polizei- und Rent-Aemtern anzumelden, da spätere

Anmeldungen, welche nicht durch ganz besondere, erst nach Ablauf jener Frist eingetretene Umstände g rechtfertigen sind, nicht früher als in dem darauf folgenden Wadel 18⅔ Berücksichtigung finden könner

Potsdam, den 13. Februar 1863. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erstes Gesindevermiethungs-Comtoir.

20. Der Polizei-Hauptmann a. D. Ollenroth ist als Vorsteher des durch das Ableben de Rechnungs-Rathes a. D. Uhde erledigten ersten Gesindevermiethungs-Comtoirs bestätigt worden.

Berlin, den 8. Februar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin.

Eröffnung der Telegraphen-Stationen zu Charlottenburg und Straßburg i. d. Ukm.

Zu Charlottenburg und zu Straßburg i. d. Ukm., im Regierungsbezirk Potsdam, werden a 15. d. M. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cf. § 4 des Reglements für d telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 12. Februar 1863. Königl. Telegraphen-Direction.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Special-Tarif für Staßfurter Steinsalz-Sendung in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtsatze von 22½ Sgr. pro Meile ist vom 1. Febru d. J. ab aufgehoben. Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maaßgabe des Betrieb Reglements und der Tarif-Vorschriften ein anderweiter Special-Tarif für die zu einem Frachtbrie gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgend Bedingungen auf der diesseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exem plar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine in Wagenladungen, sofern d Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staßfurt oder aus den Magazinen zu Schönebe herrühren, ferner
2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a. d. S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten i

Geringere zu einem Frachtbriefe gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliege den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Classe B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fälle gleichfalls nach diesem Special-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner w niger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Classe B Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Directionen der Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn.

In Folge Vereinbarung der unterzeichneten Verwaltungen tritt mit höherer Genehmigung fü directe Steinkohlen-Transporte in vollen Wagenladungen aus den an der Oberschlesischen Bahn belegene Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Mär d. J. ab, unter Aufhebung der seitherigen Tarife, ein neuer ermäßigter Frachttarif in Kraft, dessen Sät

1) von Zabrze-Morgenroth nach Berlin	22 Sgr.	6 Pf.
2) von Schwientochlowitz-Kattowitz nach Berlin	22 Sgr.	9 Pf.
3) von Myslowitz-Neuberun nach Berlin	23 Sgr.	— Pf.

pro Tonne betragen. Die Frachtsätze nach den Zwischen-Stationen Lissa bis Cöpenick sind mit Rück sicht auf die für Versendungen nach Breslau vom gedachten Tage ab in Wirksamkeit tretenden gleich falls ermäßigten Frachtsätze und die weitere Meilenentfernung verhältnißmäßig abgestuft und betrage beispielsweise nach Görlitz von den vorerwähnten Versandt-Revieren 17 Sgr., 17 Sgr. 3 Pf. un 17 Sgr. 6 Pf pro Tonne.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen d unterzeichneten Bahnen käuflich zu haben sein.

Berlin und Breslau, den 15. Februar 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, der Oberschlesischen Eisenbah

Bekanntmachung des Directoriums der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft und der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Mit höherer Genehmigung tritt in Folge Vereinbarung der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltungen für directe Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Kohlen-Reviere nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab unter Aufhebung des seit dem 1. Mai 1861 in Kraft befindlichen Tarifes ein neuer ermäßigter Fracht-Tarif in Geltung.

Es betragen beispielsweise die Frachtsätze von Waldenburg nach Berlin 18 Sgr. 6 Pf., nach Görlitz 10 Sgr. 9 Pf. pro Tonne. Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahn-Verwaltung käuflich zu haben sein.

Breslau und Berlin, den 15. Februar 1863.

Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Directionen der Wilhelmsbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai ejusd. eingeführte Tarif für directe Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Fracht-Nachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin	22	Sgr.	10 Pf.,
von Rybnick	23	"	2 "
von Orzesche-Nicolai nach Berlin	23	"	5 "

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahn-Verwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863.

Königl. Direction der Wilhelmsbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 37 vom 12. Februar 1863.)

Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der invalide Unteroffizier Hermann Ludwig Weiße ist als Regierungs-Kanzlei-Diätarius angenommen worden.

Der Feldmesser Richard Schnute ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Januar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die invaliden Sergeanten Blauel und Nicklaus als Packbote bei dem Zeitungs-Comtoir, resp. als Hof-Post-Amtsbote und der frühere Postillion Lenoir als Briefträger.

Befördert ist: der Post-Secretair Sauerhering zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher.

Versetzt ist: der Hof-Post-Amtsbote Hägermann von Berlin nach Wittstock.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Post-Conducteur Vieweg.

Pensionirt ist: der Briefträger Nicolas.

Gestorben ist: der Hof-Post-Amtsbote Baron.

Der vormalige Sergeant Rakow vom Königlichen Brandenburgischen Kürassier-Regiment Kaiser Nicolaus von Rußland ist als Aufseher bei der Strafanstalt in Brandenburg angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Königlichen Schwurgerichts am 23. März d. J. beginnt und voraussichtlich etwa 1½ Woche währen

wird. Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für General-Sachen von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener verabfolgt werden.

Perleberg, den 7. Februar 1863. Königl. Kreisgericht.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium:

Allgemeine und öconomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Professer Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Professor Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1863. Der Director Dr. Hartstein.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. an das Haus der Abgeordneten und die Reden mehrerer Mitglieder des Staats-Ministeriums; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belageblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

wird. Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für General-Sachen von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener verabfolgt werden.

Perleberg, den 7. Februar 1863. Königl. Kreisgericht.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium:

Allgemeine und öconomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Professor Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Professor Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1863. Der Director Dr. Hartstein.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. an das Haus der Abgeordneten und die Reden mehrerer Mitglieder des Staats-Ministeriums; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

möglich sein wird, will ich nennen, das ist der 15. März, w
Staatskasse abschließt.

Ich bedauere, wenn der Kassenabschluß nicht eher erfo
früher schloß die Staatskasse am 15. Mai ab — jetzt hat
vielfache angestrengte Bemühungen dahin gebracht, den Absch
15. März zu bewirken, so früh, wie wohl in keinem anderen
reicht worden ist. Also am 15. März, meine Herren, schließ
Staats-Kasse ab, dann weiß der Herr Finanz-Minister, wa
nen Jahre eingenommen und ausgegeben worden ist —, d
Stande, eine Rechnung aufstellen zu lassen nach den Titeln
1862 vorgelegten Etats-Entwurfs, dessen Zahlen aber nicht
gleichungs-Zahlen hinzustellen sind, sondern weil es keinen ges
für dieselben giebt. Die Rechnung wird in der Weise aufg
daß man daraus ersieht, was wirklich vereinnahmt bei
Titel, und was wirklich verausgabt bei dem und dem.
geführt, so wird den beiden Häusern und dem Lande kund,
rung im vorigen Jahre ohne einen gesetzlich festgestellten Etat
und das Haus wird sich darüber zu entscheiden haben, in
nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung ihm zur nachträgli
gung geeignet zu sein scheint. Ein anderes Mittel, die Sache
heit hinzustellen, giebt es nach meiner Ueberzeugung nicht.
den Etat pro 1862 zur Beschlußfassung vorzulegen, was auch
erachte ich unthunlich. Jetzt noch einen Etats-Voranschlag
1862 zu machen, für ein Jahr, was bereits hinter uns lie
mir ein Widerspruch in sich zu sein. Ich kann selbst nicht n
zahlen sprechen, sondern nur von Istzahlen, und wenn ich
Istzahlen gebe, so glaube ich, thue ich das Mögliche und Ri

Potsdam

n.

1863.

betreffend.

eiligung der uniformirten
lschen Erinnerungsfeier in
zu gestatten geruht, daß
e Allerhöchste Ordre vom
noch nicht beendet haben,
in getragenen, den Be-
e bis zum 1. Juli d. J.
n unsere, durch die Amts-
unterm 2. Februar / 30. Januar v. J.

Februar 1863.

Provinz Brandenburg,
Rath v. Jagow.
Regierung:
Berlin betreffen.

orf bei Freienstein, Kreis
e Warnsdorf und deren
heilung des Innern.
Amts.
aten von Nord-Amerika
alten größtentheils nach
heit haben, von den im
ziehen. Es wird deshalb
Soldaten und Seeleute
lt. Philipsborn.
zu Potsdam.
Golßen auf ¼ Meilen fest-
st-Director Balde.

Rede des Ministers

in der Ab

Meine Herren! Der Herr Vorredner hat dem nachgerat
wordenen Satze, daß wir einen Verfassungsbruch begangen h
zugefügt, daß, wenn wir länger am Ruder blieben, wir von
Rechtsbruch schreiten würden, und daß Se. Majestät, wenn
überzeugt hätte, was unsere Gesinnung wäre, es nicht e
länger dulden würde, daß wir Minister bleiben. Ich m
Auffassung der Verhältnisse und gegen die daraus gezogene
auf das Entschiedenste protestiren, weil ich besser weiß, wie di

In der heutigen Zeit wird es unter den Umständen, in
befinden, kaum Jemanden im Preußischen Staate geben, n
Ministerium übernähme, er möge freier Mann oder Beamte
cher Stellung er sich auch befinde, jedenfalls wird seine Stell
sein, als die eines verantwortlichen Ministers Sr. Majestät in
blick. Als Se. Majestät mir das Ministerium zum ersten
habe ich die Bedenken auseinandergesetzt, die aus meiner pe
lung dagegen zu erheben waren. Und als einige Monate spät
mir befahlen, das Ministerium zu übernehmen, so stand es
Se. Majestät zu bitten, mir zu sagen, was Seine Intention
ich wüßte, ob ich diese Intentionen ausführen könnte, im
meinem Gewissen. Se. Majestät sagten mir, daß es Sein
die Armee-Reorganisation mit allen verfassungsmäßigen Mit
gebracht werde, und daß der anomale Zustand, in dem wi
in der Art getilgt werden solle, daß die Regierung anerken
Verantwortlichkeit für Ausgaben übernehme, die, ohne durch
gestellt zu sein, geleistet worden seien, daß ein Budget dem
hause vorgelegt werden solle zur nachträglichen Genehmigung

schnittlich 6—8 Pferde, 3 Postillone und 3 vorschriftsmäßige Wagen zu unterhalten sein werden. Geeignete cautionsfähige Bewerber wollen sich spätestens bis zum 8. März d. J. persönlich oder schriftlich bei mir melden.

Potsdam, den 23. Februar 1863.

Der Ober-Post-Director Balde.

wird. Der Eintritt zu
Sachen von dem Herrn
Perleberg, den 7.
Königlich Preußis
Im Sommerhalbja
Vorlesungen gehalten:
Einleitung in die landw
lehre; Bodenkunde
Allgemeine Thier- und
der Felder: Admin
Forstwissenschaft; Klima
Weinbau und Gemüsebo
Physik; Organische Chem
im Laboratorium:
Allgemeine und ökonomi
zucht: Professor Dr.
Volkswirthschaftslehre:
Landesculturgesetzgebung
Landwirthschaftliche Bauk
Baumeister Schube
Acute und Seuchen-Kr
Thierarzt Schell.
Außerdem: Zeichnen-Unte
und Maschinen); La
nische Excursionen.
Die Vorlesungen
versität zu Bonn. Auf
nähere Auskunft ertheilen.
Poppelsdorf bei

lgen kann; —
man es durch
luß bereits am
Staate es er-
t die General-
im vergange-
ann ist er im
des im Jahre
etwa als Ver-
etzlichen Anhalt
estellt werden,
dem und dem
ird dieses aus-
wie die Regie-
verwaltet hat,
wie weit dies
hen Genehmi-
in voller Klar-
Nachträglich
angeregt ist,
für das Jahr
t, das scheint
ehr von Soll-
att Sollzahlen
tige.

Es ist mit der gedachten Rechnungsvorlage nichts anderes beabsichtigt, als daß wo möglich dasjenige für das Jahr 1862 nachträglich ausgeführt werde, was leider rechtzeitig nicht ausgeführt ist, nämlich eine gesetzliche Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staats. Es wird nicht beabsichtigt, zugleich damit eine Decharge-Ertheilung für die Regierung zu erbitten. Diese kann nach der Verfassung erst erbeten werden, wenn nach dem Artikel 104 die Bemerkungen der Oberrechnungskammer vorliegen. Die Oberrechnungskammer aber kann die Rechnungen des Vorjahres nicht schon in diesem Jahre zur Erledigung bringen, sondern erst später, und daher wird es auch erst im nächsten Jahre oder vielmehr erst nach 2 Jahren möglich sein, wie eine 12jährige Erfahrung lehrt, die — Bemerkungen der Oberrechnungskammer vorzulegen, und das zu beantragen, was der Artikel 104 verlangt. Ich glaube, daß dieses Verfahren ein korrektes ist und einen Weg darbietet, auf dem es gelingen kann, das, was von Ihnen verfassungswidrig genannt wird, zu beseitigen. Es ist, darüber bin ich nicht zweifelhaft, das von Ihnen angegriffene Verfahren der Rechnung ein nicht durch die Verfassung vorgesehenes, und insofern kann man sagen, ein nichtverfassungsmäßiges, aber ein verfassungswidriges ist es nicht. Ich werde das so lange mit gutem Gewissen, und ich glaube mit Erfolg bestreiten können, bis mir eine positive Verfassungsbestimmung nachgewiesen wird, welche für den zu meinem tiefsten Bedauern vorliegenden Fall ein Verfahren vorschreibt, gegen welches die Regierung eine Verletzung begangen hat. Ich wünsche, meine Herren, daß diese Worte, die ich aus innerster Ueberzeugung gesprochen habe, von Ihnen so aufgenommen werden, wie ich glaube es erwarten zu dürfen.

---

des Innern Grafen zu Eulenburg

reßdebatte am 29. Januar 1863.

de stereotyp ge-
itten, noch hin-
Rechtsbruch zu
Sie sich davon
nen Augenblick
ß gegen solche
n Folgerungen
Sachen stehen.
denen wir uns
elcher gern ein
sein, in wel-
ung behaglicher
diesem Augen-
Male antrug,
önlichen Stel-
er Se. Majestät
mir wohl zu,
en seien, damit
Einklang mit
Wille sei, daß
eln zu Stande

(Hierzu eine Beilage, en
Abgeordneten und die

uns befinden,
daß sie die
aet fest-
meten-

(Di

Staatsministeriums ist, zu entwickeln, theils um diesen Passus für nicht gerechtfertigt zu erklären, theils um durch eine offene Erklärung vielleicht späteren Diskussionen über diesen Punkt, welche immer etwas nach allen Seiten hin Unerwünschtes haben, vorzubeugen. Erstens ist von verfassungstreuen Beamten und nicht verfassungstreuen Beamten in der Auffassung, die die Königliche Regierung zur Geltung gebracht hat, niemals die Rede gewesen. Wir glauben gern und zweifeln gar nicht daran, daß alle Beamten verfassungstreu sind. Wir haben uns aber an den Erscheinungen der letzten Jahre vergegenwärtigen müssen, daß, je schärfer die politischen Gegensätze heraustreten, desto mehr die Regierung, in derselben Weise, wie die Einzelnen, welche an der Spitze der Parteien stehen, es thun, sich ihrer Mittel vergewissern muß und an ihrer Pflicht sich versündigen würde, wenn sie nicht nach Möglichkeit und mit allen Mitteln versucht, sich den Sieg zu verschaffen.

Auch Sie, meine Herren, in dem Abgeordnetenhause, Sie rufen bei jeder ernsten Debatte Ihre Leute zusammen, Sie empfehlen Disziplin. In allen Zeitungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzelnen sich dem Beschluß des Ganzen zu unterwerfen, daß sie sich selber Schranken zu ziehen haben, um das Gelingen des Großen und Ganzen nicht zu gefährden.

Nun, meine Herren, wie wollen Sie, was Sie als parlamentarische Versammlung in Anspruch nehmen, der Regierung bestreiten, wie wollen Sie leugnen, daß die Regierung unmöglich regieren kann, wenn sie nicht dafür sorgt, daß in der Verwaltung die Einheit des Gedankens sichtbar und die Kraft der Ausführung nicht gebrochen wird.

Vor Einführung unserer jetzigen Verfassung lagen die verfassungsmäßigen Garantien des Landes im Gesetz und in gewissen Institutionen.

betragen für den Raum einer gespaltenen Petitzeile 4 Sgr.,
Blätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

tück 9. Den 27. Februar **1863.**

Bekanntmachung,

die Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine betreffend.

Des Königs Majestät haben in der Rücksicht, daß eine eventuelle Betheiligung der uniformirten itair-Begräbniß-Vereine an der im nächsten Monate stattfindenden patriotischen Erinnerungsfeier in n Wünschen liegen wird, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. v. M. zu gestatten geruht, daß diejenigen der betreffenden Vereine, welche die Beschaffung der durch die Allerhöchste Ordre vom November 1861 vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke noch nicht beendet haben, auf den 1. Januar d. J. festgesetzte Termin zum Ablegen der bis dahin getragenen, den Bemungen der vorgedachten Ordre nicht entsprechenden Bekleidungs- ꝛc. Stücke bis zum 1. Juli d. J. gesetzt werde. Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung im Anschlusse an unsere, durch die Amtsitter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. unterm $\frac{\text{2. Februar}}{\text{30. Januar}}$ v. J. licirte Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Vereine.

Berlin, den 19. Februar 1863. Potsdam, den 14. Februar 1863.

: commandirende General III. Armee-Corps. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Friedrich Carl, Prinz von Preußen. Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre.

Wegen der unter dem Rindvieh des Gutes und der Colonie Warnsdorf bei Freienstein, Kreis priegnitz, ausgebrochenen Lungenseuche werden das Gut und die Colonie Warnsdorf und deren)marken für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 23. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika frankirt abgehenden Briefe werden von den Nord-Amerikanischen Post-Anstalten größtentheils nach i Aufgabeorte zurückgesandt, weil die jenseitigen Post-Anstalten keine Gelegenheit haben, von den im de oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge an Porto einzuziehen. Es wird deshalb)fohlen, die Briefe an die im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute nkirt abzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Entfernung der Posthaltestelle am Chausseehause Clasdorf von Baruth und von Golßen.

Die Entfernung der auf der Berlin-Cottbusser Chaussee zwischen Baruth und Golßen belegenen halteſtelle am Chausseehause Clasdorf ist sowohl von Baruth als von Golßen auf ½ Meilen festzt worden.

Potsdam, den 19. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Einrichtung einer Posthalterei in Strausberg.

Es wird beabsichtigt, in der Stadt Strausberg eine Posthalterei einzurichten, bei welcher durchättlich 6—8 Pferde, 3 Postillone und 3 vorschriftsmäßige Wagen zu unterhalten sein werden. gnete cautionsfähige Bewerber wollen sich spätestens bis zum 8. März d. J. persönlich oder schriftbei mir melden.

Potsdam, den 23. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

21. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Müller finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Benennung einer neuen Straße.

22. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die vor dem Rosenthaler Thor belegene, auf dem Bebauungsplan für die Umgebungen Berlins, Abtheilung XI mit Nr. 45 und 46 bezeichnete Straße den Namen:

„Stralsunder Straße"

führen soll.

Berlin, den 15. Februar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Pferdemarkt in der Stadt Charlottenburg.

23. Der erste der beiden, der Stadt Charlottenburg neu bewilligten Pferdemärkte wird

Dienstag den 12. Mai dieses Jahres

und nicht Montag den 18. Mai, wie in der Bekanntmachung vom 21. Januar dieses Jahres angegeben ist, abgehalten werden.

Berlin, den 19. Februar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Aufsichts-Verein für Haltekinder.

24. Der Polizei-Hauptmann Biert hat die Stelle eines Vorsitzenden der 27sten und der Polizei-Lieutenant Dennstedt die Stelle eines Vorsitzenden der 13ten Abtheilung des Aufsichts-Vereins für Haltekinder niedergelegt. Den Vorsitz der 27sten Abtheilung hat der Polizei-Lieutenant von Rudenitz und den Vorsitz der 13ten Abtheilung der Kaufmann Werner am Haackschen Markt Nr. 2 übernommen.

Berlin, den 19. Februar 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung des Chefs der Preußischen Bank.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Mittwoch, den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen.

(Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst **nicht** ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Busse.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Georg bei Dannenberg, Kreis Oberbarnim, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit Fundgrube 607 Maaßen 50,8 Quadrat-Lachter gevierten Feldes an den Königl. Kreisgerichts-Rath Johann Friedrich Grieben zu Freienwalde a. O. verliehen worden.

Halle, den 3. Februar 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bei unsern Güter-Cassen zu Berlin, Breslau und Frankfurt werden aus dem Jahre 1862 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Wir fordern die berechtigten Empfänger hierdurch auf, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Juni d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist anderweit über dieselben verfügt werden wird.

Berlin, den 14. Februar 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Directionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn.

In Folge Vereinbarung der unterzeichneten Verwaltungen tritt mit höherer Genehmigung für directe Steinkohlen-Transporte in vollen Wagenladungen aus den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab, unter Aufhebung der seitherigen Tarife, ein neuer ermäßigter Frachttarif in Kraft, dessen Sätze

1) von Zabrze-Morgenroth nach Berlin . . . . . 22 Sgr. 6 Pf.
2) von Schwientochlowitz-Kattowitz nach Berlin . . . . 22 Sgr. 9 Pf.
3) von Myslowitz-Neuberun nach Berlin . . . . . 23 Sgr. — Pf.

pro Tonne betragen. Die Frachtsätze nach den Zwischen-Stationen Lissa bis Cöpenick sind mit Rücksicht auf die für Versendungen nach Breslau vom gedachten Tage ab in Wirksamkeit tretenden gleichfalls ermäßigten Frachtsätze und die weitere Meilenentfernung verhältnißmäßig abgestuft und betragen beispielsweise nach Görlitz von den vorerwähnten Versandt-Revieren 17 Sgr., 17 Sgr. 3 Pf. und 17 Sgr. 6 Pf pro Tonne.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnen käuflich zu haben sein.

Berlin und Breslau, den 15. Februar 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, der Oberschlesischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Directoriums der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft und der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Mit höherer Genehmigung tritt in Folge Vereinbarung der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltungen für directe Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Kohlen-Revier nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab unter Aufhebung des seit dem 1. Mai 1861 in Kraft befindlichen Tarifes ein neuer ermäßigter Fracht-Tarif in Geltung.

Es betragen beispielsweise die Frachtsätze von Waldenburg nach Berlin 18 Sgr. 6 Pf., nach Görlitz 10 Sgr. 9 Pf. pro Tonne. Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahn-Verwaltung käuflich zu haben sein.

Breslau und Berlin, den 15. Februar 1863.

Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Directionen der Wilhelmsbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai ejusd. eingeführte Tarif für directe Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Fracht-Nachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin	22	Sgr.	10 Pf.,
von Rybnick	23	=	2 =
von Orzesche-Nicolai nach Berlin	23	=	5 =

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahn-Verwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863.

Königl. Direction der Wilhelmsbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Dem bisherigen Forstinspector Harig ist der Character als Forstmeister verliehen worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Ernst Theodor Ehrenfried Döring zu Angermünde ist unterm 19. d. M. vereidigt worden.

Der bisherige Prediger an der neuen Strafanstalt zu Berlin Boegehold ist zum Pfarrer bei der dortigen St. Elisabeth-Kirche bestellt worden.

Der Prediger Julius Johann Leopold Duchstein, bisher zu Hindenburg, ist zum Pfarrer zu Friedersdorf, Diöces Storkow, bestellt worden.

Die Oberpfarrerstelle an der St. Marien-Kirche zu Prenzlau, Magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Der Lehrer Emil Ferdinand Mehlhose ist als Lehrer an der 12ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

An der 18. Communalschule zu Berlin sind die Lehrer Carl Wilhelm Fietz und Friedrich Wilhelm Kurz definitiv angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Pichin in Coepenick ist definitiv als solcher bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Dem Schulamts-Assistenten Johann Carl Friedrich Eggert, aus Dütschow in Mecklenburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Dem im Kreise Westpriegnitz auf dem, der Stadt Putlitz gehörigen Heide-Revier, 125 ° südwestlich von der Kreuzung der Wege von Putlitz nach der Colonie Burow und von Lockstädt nach Hülsebeck durch den Pächter W. Thiele begründeten Guts-Gehöft, welches 1500 ° südwestlich von der Stadt Putlitz, 600 ° nördlich vom Dorfe Gühlitz, 700 ° östlich von der Colonie Burow und 1000 ° südöstlich vom Dorfe Hülsebeck belegen, ist der Name: „**Stadthof-Putlitz**" beigelegt worden.

Potsdam, den 21. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Straßen-Benennung.

Durch Allerhöchste Ordre vom 2. d. M. ist genehmigt worden,

daß 1) die Benennung der kleinen Weinmeisterstraße bei Potsdam in der Weise abgeändert werde, daß die erste Strecke von der Alleestraße am Birkenwäldchen entlang bis zur Einmündung der großen Weinmeisterstraße „große Weinmeisterstraße" benannt, für die Strecke von der Einmündung der großen Weinmeisterstraße bis zur Abzweigung der Strecke östlich am Kapellenberge, den Namen „kleine Weinmeisterstraße" beibehalte, der letzten östlich am Kapellenberge belegenen Strecke der Name „am Kapellenberge" beigelegt werde, ferner daß die nachbenannten Straßen in Potsdam:

2) die Straße „am Bullenwinkel" die Bezeichnung: „Gardes du Corps-Straße",

3) die Siefertsgasse und die Kriewitzgasse die Namen: „Siefertsstraße" und „Kriewitzstraße" und

4) die Tuchmacherstraße den Namen: „Elisabeth-Straße" erhalten.

Potsdam, den 19. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 6. März **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5647. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen.

№ 5648. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifes für den Hafen zu Wolgast, vom 24. October 1840.

№ 5649. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz.

№ 5650. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde.

№ 5651. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des § 12 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

№ 5652. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich, im Kreise Tecklenburg, für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg.

№ 5653. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des § 13 der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 90).

№ 5654. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

№ 5655. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena.

№ 5656. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staats-Straße über Böllersdorf nach Reichenberg, im Kreise Oberbarnim.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5657. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin, im Kreise Regenwalde, bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn.

№ 5658. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee.

№ 5659. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt.

№ 5660. Statut der Entwässerungs-Societät für das Heerde-Ueberemser Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Hassewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Passagier-Gepäcks.

4. Die Vorschriften im § 41 ad IV und im § 48 ad IV des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch, wie folgt, abgeändert:

§ 41 ad IV.

„Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§ 48 ad IV.

„Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen."

Berlin, den 24. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Portopflichtigkeit der jährlich einzureichenden Beschäftigungs-Nachweisungen der Baumeister und Bauführer.

29. Den in unserem Verwaltungs-Bezirk beschäftigten Baumeistern und Bauführern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in Folge der Verfügung vom 21. Januar 1857 an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten periodisch einzureichenden Beschäftigungs-Nachweisungen, als nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassene Sendungen, nach den Bestimmungen im § 1 des Regulativs vom 3. Februar 1862 portopflichtig sind, und somit nicht unter portofreiem Rubrum eingereicht werden dürfen, sondern bei der Beförderung durch die Post frankirt werden müssen.

Potsdam, den 28. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unterricht im Seidenbau durch den Seidenbau-Lehrer Hussack in Bornim bei Potsdam.

30. Der Lehrer Hussack zu Bornim bei Potsdam hat sich erboten, auch in diesem Jahre unbemittelten Personen Unterricht im Seidenbau unentgeltlich zu ertheilen.

Wir machen das Publikum auf dies gemeinnützige Anerbieten hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Anmeldungen zum Unterricht bis zum 1. April d. J. bei dem ꝛc. Hussack erfolgen müssen. Potsdam, den 28. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

31. Wegen der unter dem Rindviehstande des Rittergutes Brunn bei Wusterhausen a. D. ausgebrochenen Lungenseuche werden die Feldmarken des Gutes und des Dorfes Brunn für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger hiermit gesperrt.

Potsdam, den 3. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebotes zur Verheirathung.

32. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. December 1831 (Seite 360) und den § 56 zu 2 der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 9. December 1858 werden die Herren Geistlichen hierdurch wiederholt veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zu ihrer Verheirathung darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militair-Verpflichtung nicht überhoben werden würden und deshalb eine besondere Verhandlung aufzunehmen.

Potsdam, den 26. Februar 1863. Königl. Regierung.

Ueberſicht des Zuſtandes des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds für das Jahr 1862.

33. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbeſondre der vom 24. Februar v. J. — Amtsblatt de 1862 Stück 10 Seite 65 — wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds für das Jahr 1862 nach §. XIV des Reglements vom 16. November 1819 hierdurch nachſtehende Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Laufende №	Näherer Nachweis.		Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1862.					
	A. Beſtand aus dem Jahre 1861		168,450	4,095	8	10
	und nach dem Jahresſchluſſe eingegangene Zahlungen pro 1861 . . .		—	25	5	5
	B. An laufenden Einnahmen pro 1862.					
1	Zinſen von Capitalien	6499 Thlr. — Sgr. — Pf.				
2	Beiträge von Mitgliedern	4446 " — " — "				
3	Kirchencollectengelder	533 " 14 " 5 "				
4	Hauscollectengelder	587 " 25 " 4 "				
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Caſſen	205 " 27 " 6 "				
6	Fortgefallene Gebühren für Reviſion der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen Dieſe Einnahme fällt v. Jahre 1863 ab fort.	12 " 15 " — "				
7	An Oſtpreußiſchen Pfandbriefen		4,000			
		=	—	12,284	22	3
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern . .	226 Thlr. — Sgr. — Pf.				
9	Quartal-Abzüge von Zulagen	85 " — " — "				
		=	—	311	—	—
10	Für einen ausgelooſten Kur- und Neumärkiſchen Pfandbrief		—	1,000	—	—
		Summa der Einnahmen	172,450	17,716	6	6
	Ausgabe im Jahre 1862.					
1	Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungen, die Jahresrate zu 18 Thlr., und außerdem außerordentliche Penſions-Zulage von 2 Thlrn. für jede Wittwe oder Waiſenfamilie eines Lehrers, welche den vollen Penſions-Betrag bezieht, aus den Ueberſchüſſen de 1861			9,175	15	—
2	ad Extraordinaria			10	—	—
3	Zur zinsbaren Belegung			3,978	16	8
4	An Reſtausgaben			42	—	—
5	Ausfall für den ausgelooſten Pfandbrief		1,000			
		Summa der Ausgaben	1,000	13,206	1	8
	Balance.					
	Die Einnahme pro 1862 beträgt		172,450	17,716	6	6
	Die Ausgabe pro 1862 beträgt		1,000	13,206	1	8
		Bleibt Beſtand	171,450	4,510	4	10

Für das Jahr 1862 ſind an circa 470 Wittwen und Waiſenfamilien Penſionen verabreicht worden.

Potsdam, den 23. Februar 1863.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Normalstädte im Sinne des § 8 zu 4 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861.

34. Durch den Erlaß des Königlichen Finanz-Ministerii vom 27. Februar d. J. sind für den diesseitigen Regierungs-Bezirk als Normalstädte im Sinne des § 8 zu 4 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861

für	den	Kreis	Prenzlau	die Stadt	Straßburg,
"	"	"	Angermünde	"	Angermünde,
"	"	"	Templin	"	Templin,
"	"	"	Oberbarnim	"	Wriezen,
"	"	"	Niederbarnim	"	Bernau,
"	"	"	Teltow	"	Cöpenick,
"	"	"	Beeskow-Storkow	"	Beeskow,
"	"	"	Jüterbog-Luckenwalde	"	Jüterbog,
"	"	"	Zauch-Belzig	"	Treuenbrietzen,
"	"	"	Osthavelland	"	Cremmen,
"	"	"	Westhavelland	"	Rathenow,
"	"	"	Ruppin	"	Neu-Ruppin,
"	"	"	Ostpriegnitz	"	Wittstock,
"	"	"	Westpriegnitz	"	Perleberg,

bestimmt worden.

Indem wir dies im Anschluß an unsere, unterm 8. December v. J. in Nummer 50 des Amtsblatts de 1862 erlassene Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir hierbei, daß der Provinzial-Landtag besondere provinzielle Einschätzungs-Merkmale in Gemäßheit der Bestimmung des § 8 zu 5 des vorbezeichneten Gesetzes nicht aufgestellt hat, und die Einschätzung der im § 33 zu a der Ausführungs-Anweisung vom 14. October v. J. bezeichneten ländlichen Wohngebäude daher lediglich nach den in den §§ 34 bis 41 a. a. O. ertheilten Vorschrifteu zu bewirken ist.

Potsdam, den 4. März 1863. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personenpost von Belzig nach Brandenburg.

19. Vom 16. März d. J. ab wird die tägliche Personenpost von Belzig nach Brandenburg den nachstehend bezeichneten veränderten Gang erhalten:

aus Belzig 4 Uhr früh, in Golzow 5 Uhr 45 Minuten früh,
aus Golzow 5 Uhr 55 Minuten früh, in Brandenburg 7 Uhr 40 Minuten früh,

zum Anschlusse an den Eisenbahn-Personenzug von Magdeburg nach Berlin und an den Schnellzug von Berlin nach Cöln. In der Richtung von Brandenburg nach Belzig bleibt der Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 25. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

6. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der zu dem diesjährigen Ostertermin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 19. und 20. März d. J. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, dieser Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 20. Februar 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königl. Directionen der Wilhelmsbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai ejusd. eingeführte Tarif für directe Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Fracht-Nachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin . . . . . 22 Sgr. 10 Pf.,
von Rybnick . . . . . 23 = 2 =
von Orzesche-Nicolai nach Berlin . . . . . 23 = 5 =

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahn-Verwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863.

Königl. Direction der Wilhelmsbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Directionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn.

In Folge Vereinbarung der unterzeichneten Verwaltungen tritt mit höherer Genehmigung für directe Steinkohlen-Transporte in vollen Wagenladungen aus den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab, unter Aufhebung der seitherigen Tarife, ein neuer ermäßigter Frachttarif in Kraft, dessen Sätze

1) von Zabrze-Morgenroth nach Berlin . . . . . 22 Sgr. 6 Pf.
2) von Schwientochlowitz-Kattowitz nach Berlin . . . . 22 Sgr. 9 Pf.
3) von Myslowitz-Neuberun nach Berlin . . . . . 23 Sgr. — Pf.

pro Tonne betragen. Die Frachtsätze nach den Zwischen-Stationen Lissa bis Cöpenick sind mit Rücksicht auf die für Versendungen nach Breslau vom gedachten Tage ab in Wirksamkeit tretenden gleichfalls ermäßigten Frachtsätze und die weitere Meilenentfernung verhältnißmäßig abgestuft und betragen beispielsweise nach Görlitz von den vorerwähnten Versandt-Revieren 17 Sgr., 17 Sgr. 3 Pf. und 17 Sgr. 6 Pf pro Tonne.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnen käuflich zu haben sein.

Berlin und Breslau, den 15. Februar 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, der Oberschlesischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Directoriums der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft und der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Mit höherer Genehmigung tritt in Folge Vereinbarung der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltungen für directe Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Kohlen-Reviere nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab unter Aufhebung des seit dem 1. Mai 1861 in Kraft befindlichen Tarifes ein neuer ermäßigter Fracht-Tarif in Geltung.

Es betragen beispielsweise die Frachtsätze von Waldenburg nach Berlin 18 Sgr. 6 Pf., nach Görlitz 10 Sgr. 9 Pf. pro Tonne. Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahn-Verwaltung käuflich zu haben sein.

Breslau und Berlin, den 15. Februar 1863.

Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Der bisherige Landrathsamts-Verweser, Gerichts-Assessor Freiherr Heinrich Carl Anton Ernst von Gayl ist mittelst Allerhöchster Bestallung vom 31. Januar d. J. zum Landrath des Teltowschen Kreises ernannt worden.

Der Privat-Secretair Carl Ferdinand Ludwig Heitepriem ist als Civil-Supernumerarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Walther Gutsmuth und Rudolph Gloffka zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburthelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Pfarrstelle zu Rohrbeck, in der Diöcese Potsdam II, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat März 1863 werden Eintritts-Billets vertheilt durch die Herren Bezirks-Vorsteher:

1) Neuhaus, Juvelier, Mohrenstraße Nr. 48,
2) Ehestädt, Kaufmann, Linksstraße Nr. 11,
3) Mappes, Eigenthümer, Neue Grünstraße 16,
4) Heppe, Stadtgerichtssecr., Schiffbauerdamm 36,
5) Kother, Friseur, Gipsstraße Nr. 12a,
6) Goetsch, Kaufmann, Rosenthalerstraße Nr. 8a,
7) Brandt, Holzhändler, Keibelstraße Nr. 9—10,
8) Geiter, Schornsteinfegermeister, Chausseestr. 15,
9) Dittrich, Kaufmann, Chausseestraße Nr. 93,
10) Rosa, Kaufmann, Neuen Markt Nr. 7.

Berlin, den 25. Februar 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

	Wöchentl. Stunden.	
1) Taxationslehre	1	Landes-Oeconomie-Rath und Director Settegast.
2) Specieller Pflanzenbau	1	
3) Thierzüchtungskunde	1	
4) Schafzucht	1	
5) Anbau der Handelsgewächse	1	Administrator Leisewitz.
6) Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe		
7) Lehre von der Fütterung der Hausthiere	1	Lehrer der Landwirthschaft Funke.
8) Landwirthschaftliche Betriebslehre	3	
9) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde		
10) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	4	Professor Dr. Heinzel.
11) Krankheiten der Pflanzen	1	
12) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen	5	
13) Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Excursionen		
14) Organische und Agricultur-Chemie	4	Professor Dr. Krocker.
15) Landwirthschaftliche Technologie	2	
16) Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium		
17) Landwirthschafts-Recht	2	Regier.-Assessor Beutner.
18) Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage	1	Baumeister Engel.
19) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren		
20) Landwirthschaftliche Baukunde	1	
21) Waldbau und Forstschutz	2	Oberförster Wagner.
22) Forstliche Excursionen		
23) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	Departements-Thierarzt Lüthens.
24) Krankheits- u. Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	
25) Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen.		Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten.

Proskau (Oberschlesien), den 16. Februar 1863.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.
J. V.: Professor Dr. Heinzel.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

65

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 13. März **1863.**

Auszug aus dem Staats-Anzeiger Nr. 54. Berlin, den 4. März 1863.

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerten sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verläumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes", als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Tacte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverholen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtsnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdringen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

2. Der 35ste Communal-Landtag der Kurmark hat mittelst Concluſum vom 31. Januar d. J. beschlossen, die Landarmensteuer für die Jahre 1863, 1864 und 1865 von $\frac{1}{4}$tel auf $\frac{1}{3}$tel der Staatssteuer zu erhöhen, diese Erhöhung aber wegen der für das laufende Jahr bereits erfolgten Erhebung eines vierteljährigen Beitrages der seitherigen Quote von $\frac{1}{4}$tel für das Jahr 1863 in der Art eintreten zu lassen, daß die letztere außer in den 4 Quartalmonaten auch noch im Juni und im December erhoben werde. Die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark ist auf Grund des obigen, von mir bestätigten Concluſums ermächtigt worden, demgemäß wegen der Veranlagung und Erhebung der Landarmensteuer für die Jahre 1863, 1864 und 1865 auf Grund des Regulativs vom 1. December 1856 das Erforderliche zu veranlassen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Erhöhung der bisherigen Landarmensteuer Behufs Beschaffung der Mittel zum Bau einer neuen Provinzial-Irren-Anstalt bei Neustadt-Eberswalde nothwendig geworden ist.

Potsdam, den 4. März 1863.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Personenpost zwischen Belzig und Wittenberg über Niemegk.

20. Vom 1. April d. J. ab wird die wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Belzig und Wittenberg über Niemegk, vorläufig versuchsweise auf ein Jahr, täglich coursiren und um 4 Uhr 15 Minuten früh aus Belzig abgefertigt werden, um in Wittenberg um 9 Uhr 10 Minuten Vormittags, zum Anschlusse an den Eisenbahn-Schnellzug von Berlin nach Leipzig, einzutreffen. Der Abgang der Post aus Wittenberg wird nach wie vor um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, nach Durchgang der Eisenbahn-Personenzüge nach Berlin und nach Leipzig, erfolgen.

Von gleichem Termine ab wird die wöchentlich 3malige Kariolpost zwischen Niemegk und Treuenbrietzen aufgehoben.

Potsdam, den 9. März 1863.

Der Ober-Post-Director Balde.

Post-Cours- ꝛc. Veränderungen.

21. Aus Veranlassung der am 16. März d. J. stattfindenden Eröffnung der Vorpommerschen Eisenbahn auf der Strecke zwischen Angermünde und Anclam, so wie der Zweigbahn zwischen Stettin und Pasewalk, treten mit demselben Tage im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Cours- ꝛc. Veränderungen ein:

A. Es werden aufgehoben:

1) die tägliche Schnellpost zwischen Passow und Stralsund auf der Strecke zwischen Passow und Anclam,
2) die beiden täglichen Personenposten zwischen Passow und Stralsund auf der Strecke zwischen Passow und Anclam,
3) die tägliche Güterpost zwischen Anclam und Passow,
4) die wöchentlich 3malige Personnenpost zwischen Brüssow und Prenzlau,
5) die wöchentlich 4malige Botenpost zwischen Brüssow und Pasewalk,
6) die wöchentlich 4malige Botenpost zwischen Fürstenwerder und Wolfshagen.

B. Neu eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Passow und Prenzlau mit 6sitzigem Courswagen,

aus Passow 3 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
nach Durchgang der Mittagszüge von Stettin und von Berlin,
durch Gramzow 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
in Prenzlau 6 Uhr 20 Minuten Abends,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Straßburg i. d. Ukm. und an die Abendzüge nach Angermünde und Anclam,
aus Prenzlau 11 Uhr Vormittags,
nach Ankunft der Personenposten von Boitzenburg i. d. Ukm. und Straßburg i. d. Ukm. und der Frühzüge von Anclam und Angermünde,
durch Gramzow 12 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
in Passow 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
zum Anschlusse an die Mittagszüge nach Berlin und nach Stettin.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfd. an Passagier-Gepäck frei mitgenommen werden können.

Eine Beichaisen-Gestellung findet in Passow und in Prenzlau nach Bedürfniß statt. Die Station für alles Postfuhrwerk in Gramzow wird aufgehoben, wogegen in Passow eine Station für alles Postfuhrwerk vorerst noch beibehalten wird.

Die bisherigen Posthalte-Punkte in Zichow, Güstow und am Chausseehause Bietickow bleiben bestehen.

2) eine tägliche Botenpost zwischen Gramzow und Seehausen Bahnhof, unter Einrichtung einer Post-Expedition II. Classe an letzterem Orte,
aus Gramzow 4 Uhr 30 Minuten früh,
in Seehausen Bahnhof 6 Uhr 30 Minuten früh,
zum Anschlusse an die Frühzüge nach Angermünde und nach Anclam,
aus Seehausen Bahnhof 10 Uhr 30 Minuten Abends,
nach Durchgang der Abendzüge von Anclam und von Angermünde,
in Gramzow 12 Uhr 30 Minuten früh,

3) eine tägliche Personenpost zwischen Brüssow und Löcknitz mit 4sitzigem Courswagen,
aus Brüssow 4 Uhr 45 Minuten früh,
in Löcknitz 6 Uhr früh,
zum Anschlusse an die Frühzüge nach Stettin und nach Pasewalk,
aus Löcknitz 11 Uhr Vormittags,
nach Durchgang dieser Eisenbahnzüge,
in Brüssow 12 Uhr 15 Minuten Mittags.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigepäck,

4) eine tägliche Botenpost zwischen Brüssow und Löcknitz:
aus Brüssow 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Löcknitz 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
zum Anschlusse an die Abendzüge nach Stettin und nach Pasewalk,
aus Löcknitz 10 Uhr 45 Minuten Abends,
nach Durchgang dieser Eisenbahnzüge,
in Brüssow 12 Uhr 45 Minuten Nachts.

C. Im Gange werden verändert:

1) die I. tägliche Personenpost von Angermünde nach Königsberg i. d. Nmk.,
aus Angermünde 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,
nach Durchgang der Frühzüge von Berlin und von Stettin,
durch Schwedt 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Königsberg i. d. Nmk. 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags,

2) die dritte tägliche Personenpost von Angermünde nach Königsberg i. d. Nmk.,
aus Angermünde 9 Uhr 30 Minuten Abends,
nach Durchgang der Abendzüge von Berlin und von Stettin,
durch Schwedt 11 Uhr 30 Minuten Abends,
in Königsberg i. d. Nmk. 1 Uhr 35 Minuten früh.

3) die bisher wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Boitzenburg i. d. Umk. und Prenzlau wird täglich coursiren:

aus Boitzenburg i. d. Umk. 6 Uhr 30 Minuten früh,
in Prenzlau 8 Uhr 40 Minuten Vormittags,
zum Schlusse an den Frühzug nach Anclam und an die Personenpost nach Passow,
aus Prenzlau 4 Uhr Nachmittags,
in Boitzenburg i. d. Umk. 6 Uhr 10 Minuten Abends,

4) die bisher wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Prenzlau und Straßburg i. d. Ukm. wird ebenfalls täglich coursiren:
aus Prenzlau 7 Uhr Abends,
nach Ankunft der Personenpost von Passow und des Abendzuges von Anclam,
in Straßburg i. d. Ukm. 10 Uhr Abends,
aus Straßburg i. d. Ukm. 6 Uhr früh,
in Prenzlau 9 Uhr Vormittags,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Passow und an den Frühzug nach Anclam.

5) die wöchentlich 3malige Kariol-Post zwischen Fürstenwerder und Wolfshagen erhält, unter vorläufiger Beibehaltung ihrer jetzigen Courszeiten, einen täglichen Gang.

Potsdam, den 10. März 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Post-Cours Angermünde-Boitzenburg i. d Ukm.

22. Die tägliche Personen-Post zwischen Angermünde und Boitzenburg wird auch nach der am 16. d. M. stattfindenden Eröffnung der Vorpommerschen Eisenbahn zwischen Angermünde und Anclam, einstweilen noch fortbestehen, bis die Vorbereitungen für die Einrichtung einer Station für alles Postfuhrwerk zu Wilmersdorf Bahnhof beendet sein werden, wonächst unter Aufhebung dieser Personen-Post eine gleichartige tägliche Post zwischen Boitzenburg i. d. Ukm. und Wilmersdorf Bahnhof eingerichtet werden wird, worüber die öffentliche Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Potsdam, den 10. März 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern Impfungs-Anstalt.

25. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Müller finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 51 vom 28. Februar 1863.)

Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent
auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objecte
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 54 vom 4. März 1863.)

Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent
auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 55 vom 5. März 1863.)

Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust. Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente

1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen;
2) auf zwei durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und
3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Oberförsterstelle zu Neuholland ist vom 1. April d. J. ab dem Oberförster Richter — bisher zu Klütz im Regierungsbezirk Stettin — übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Appellationsgerichts Rath Bartels aus Breslau ist als Rath an das Kammergericht versetzt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Gerichts-Assessor Sigismund Joel Meyer ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin ernannt worden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Carl Snethlage, bisher bei dem Consistorium und dem Schul-Collegium der Rheinprovinz als Justitiarius commissarisch beschäftigt, ist zum Consistorial-Rathe und Mitgliede der genannten beiden Collegien ernannt worden. Der Gerichts-Assessor Kühlenthal, bisher bei dem hiesigen Königlichen Consistorium beschäftigt, ist zum Consistorial-Rath und Mitgliede des genannten Consistoriums ernannt. Der Gerichts-Assessor Julius Ascher ist verstorben. Der Gerichts-Assessor Freiherr von Gayl ist zum Landrath des Kreises Teltow ernannt worden. Aus dem Departement des Kammergerichts sind versetzt die Gerichts-Assessoren: Gladisch in das des Appellationsgerichts zu Posen, August Meinecke in das des Appellationsgerichts zu Magdeburg, Wandt in das des Appellationsgerichts zu Naumburg, Kempner in das des Appellationsgerichts zu Breslau; der Gerichts-Assessor Ludwig Ashölter ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das des Kammergerichts versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Johann Joseph Lischke, Werner Bernhard Ferdinand Spinola, Carl Otto Schroeder, Ernst Eduard Theodor Fleck, Adolph Friedrich Heinrich Ludwig Kayhengst.

IV. **Referendarien.** Der Auscultator Otto Wilhelm Eberhard Rudolph Grisebach ist zum Referendar ernannt. Der Referendar Friedrich August Meißner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt. Der Referendar Carl Bernhard Schulz ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Referendar Leo Curt Herrmann Krüger ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Referendar Graf zu Solms Laubach ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Auscultator Rudolf von Below ist bei seiner Ernennung zum Referendar auf seinen Wunsch in das Departement des Appellationsgericht zu Naumburg versetzt worden.

V. **Auscultatoren.** Der Rechts-Candidat Hugo Graf von Radolinski ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt. Der Kammergerichts-Auscultator Friedrich Gotthard Graf von Schaffgotsch ist verstorben.

VI. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Salarien-Cassen-Rendant Kursawe zu Wriezen a. d. O., und der Büreau-Assistent Thiele daselbst sind ihres Amtes entlassen worden.

VII. **Translatoren** 2c. Der Lehrer Nicolaus Jacob Schwartz ist als Dolmetscher und Translator der russischen Sprache im Departement des Kammergerichts ein für allemal verpflichtet worden.

Der bisherige Prediger zu Dransee, Gustav Theodor Boeckler ist zum Pfarrer zu Dierberg — Diöces Lindow — bestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat und Stipendiat Dr. Hugo Gustav Hädicke ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Wilhelm Hermann Rudolph Dambach aus Berlin,
2) Franz Carl Heinrich Conrad Emil Mathis aus Frankfurt a. M.,
3) Moritz Leopold Petri aus Lemgo,
4) Carl Adolf Gustav Ferdinand Schimmelfennig aus Berlin,
5) Carl Emil Heinrich Strahl aus Prenzlau,
6) Rudolph Heinrich Carl Wernicke aus Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der ehemalige Sergeant Carl August Werth ist als Chaussee-Aufseher zu Milmersdorf an der Berlin-Stralsunder Chaussee angestellt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Neumann zu Meyenburg ist der dortige Schornsteinfegermeister Brüning von den Kreisständen zum Neben-Rendanten und Unter-Secretair der Ostpriegnitzschen Kreis-Sparcasse für die Stadt Meyenburg gewählt und diesseits bestätigt worden.

Der bisherige Hauptcassen-Assistent Pinczakowsky ist zum Königlichen Eisenbahn-Calculator bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Lademeister Grosser bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Dem Oberlehrer an der Dorotheenstädtschen Realschule Dr. Ferdinand Leopold Adolf Doebbelin ist die Erlaubniß zur Errichtung einer neuen höheren Privat-Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Dr. Michael Friedländer ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule für jüdische Knaben zu Berlin ertheilt worden.

Dem Candidaten der Theologie Paul Richter zu Falkenhagen bei Spandau ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Clara Anna Elisabeth Koch aus Magdeburg ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Februar 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Angermünder Kreis. 1) Der Rathsherr Libbert zu Schwedt als Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Stadt Schwedt a. O., 2) der Kaufmann Pastorff daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) der Schornsteinfegermeister Liebig ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 3. Februar 1863.

Niederbarnimscher Kreis. 4) Der Polizei-Verwalter Struensee zu Schönfließ als Schiedsmann für den V. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. Januar 1863.

Osthavelländischer Kreis. 5) Der Guts-Administrator Barthold zu Buchow-Karpzow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den XI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. Februar 1863.

Ostpriegnitzscher Kreis. 6) Der Bauergutsbesitzer Hagen zu Schönermark als Schiedsmann für den XV. ländlichen Bezirk, 7) der Bauergutsbesitzer Franz zu Stüdnitz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 7. Februar 1863.

Teltowscher Kreis. 8) Der Gips-Fabricant Castner zu Sperenberg als Schiedsmann für den XVIII. ländlichen Bezirk, 9) der Zimmermann Jaenicke daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Gastwirth Sasse ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 7. Februar 1863.

Zauch-Belzigscher Kreis. (Stadt Treuenbrietzen.) 11) Der Brauerei-Besitzer Koreuber als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den I. Bezirk, 12) der Färberei-Besitzer Koreuber als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Kaufmann Salomon als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den II. Bezirk, alle drei verpflichtet am 18. Februar 1863.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Zimmerpolier Carl Spitzenberg hat am 5. Januar d. J. den 9jährigen Knaben Gustav Gabke, welcher hinter dem Grundstück Holzmarktstraße Nr. 33 auf der Spree eingebrochen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe That wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern dem Zimmerpolier Spitzenberg die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen hat.

Berlin, den 2. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Benennung neuer Straßen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von den Straßen der Abtheilung III des neuen Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins im 32sten Polizei-Revier

die Straße Nr. XV den Namen
„Trebbiner Straße“,
die Straße Nr. XVII den Namen
„Luckenwalder Straße“, und
die Straße Nr. XXIV den Namen
„Wörlitzer Straße“

führen soll.

Berlin, den 4. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Eröffnung eines neuen Lehrcursus
bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin.

In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem

1. October dieses Jahres

ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a) der Trigonometrie,
b) der Stereometrie,
c) der Statik und } fester und flüssiger
d) der Mechanik } Körper,
e) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollendet haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen. Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) ein Taufschein, 2) ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungs-Zeugniß; 3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40).

Stettin, den 18. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen mit dem nächsten Sommersemester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Haeberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Practische Uebungen im Bonitiren; Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen; akademischer Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16) Bodenkunde; 17) Organische Experimental-Chemie, 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, 19) Physik; Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21) Pflanzengeographie; 22) Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 23) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Gruner. 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; 25) Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller.

Außerdem wird Herr Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, und im chemischen Laboratorium assistiren.

Eldena, im Februar 1863.

Der Geheime Regierungen-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. E. Baumstark.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 20. März **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Februar 1863.

34. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	25	Sgr.	10 Pf.,
= = = Roggen	1	=	28	=	11 =
= = = große Gerste	1	=	12	=	9 =
= = = kleine Gerste	1	=	8	=	3 =
= = = Hafer	—	=	29	=	8 =
= = = Erbsen	2	=	7	=	11 =
= das Schock Stroh	7	=	23	=	4 =
= den Centner Heu	—	=	22	=	2 =
= die Tonne Weißbier	5	=	5	=	— =
= = = Braunbier	4	=	15	=	— =
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	=	3	=	— =
= = = doppelten Kornbranntwein	—	=	6	=	— =
= den Centner Hopfen	49	=	—	=	— =

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in Mecklenburg-Strelitz bevorstehende allgemeine Ausstellung betr.

35. Am 20., 21. und 22. Mai d. J. wird in Neustrelitz, in Mecklenburg-Strelitz, Seitens des dortigen landwirthschaftlichen Vereins eine allgemeine Thierschau und Ausstellung von land- und forstwirthschaftlichen Gegenständen, von Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen, sowie von Gewerbe-Erzeugnissen aller Art, veranstaltet werden.

Um den diesseitigen Fabricanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen.

1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangsabfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.
2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

Berlin, den 24. Februar 1863. Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
III. 3510.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 6. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

36. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	7	5	6	8	6	4	3	4	10½	3	3½	7	—	4	7	5	2	3	11	7	5	5	10
2	8	7	5	6	8	6	4	6	4	10½	3	4	7	3	4	8½	5	2	3	11	7	5	5	11
3	8	7	5	6	8	5	4	6	4	10½	3	4½	7	3	4	8½	5	2	4	—	7	4	6	—
4	8	7	5	6	8	6	4	4	4	10	3	5	7	2	4	11	5	2	4	—	7	2	6	1
5	8	7	5	6	8	8	4	5	4	10	3	5	6	8½	5	½	5	2	4	1	7	1	6	1
6	8	6	5	6	8	9	4	4	4	10	3	4½	6	11	5	½	5	2	4	1	7	2	6	2
7	8	6	5	6	8	11	4	3	4	10	3	4½	6	10	5	1	5	2	4	1	7	2	6	3
8	8	6	5	6	8	8	4	4	4	10	3	4	7	—	5	2	5	2	4	2	7	2	6	4
9	8	6	5	6	8	7	4	5	4	10	3	4	7	—	5	2½	5	2	4	3	7	1	6	5
10	8	6	5	6	8	6	4	6	4	10	3	4	7	1	5	3	5	2	4	4	7	—	6	6
11	8	6	5	6	8	6	4	6	4	10	3	3½	6	10½	5	3	5	2	4	4	7	—	6	6
12	8	6	5	6	8	5	4	6	4	10	3	3½	6	11	5	3½	5	2	4	4	7	—	6	6
13	8	5	5	6	8	5	4	6	4	11	3	3	6	8	5	3½	5	2	4	4½	7	3	6	7
14	8	5	5	4	8	4	4	5	4	10½	3	3	7	—	5	4½	5	2	4	5	7	5	6	8
15	8	5	5	4	8	4	4	3	4	10	3	2	7	2	5	2	5	2½	4	6	7	8	6	8
16	8	5	5	4	8	5	4	2	4	9½	3	1	7	—	5	4½	5	2½	4	6	7	10	6	8
17	8	5	5	4	8	6	4	2	4	8½	2	11	6	11	5	5	5	3½	4	6½	7	10	6	8½
18	8	5	5	3	8	6	4	2	4	7½	2	10	6	11	5	4	5	3½	4	7	7	8	6	8½
19	8	5	5	3	8	7	4	2	4	7	2	11	7	—	5	4	5	4	4	7½	7	6	6	8½
20	8	5	5	3	8	8	4	1	4	6½	3	—	6	11½	5	4½	5	4	4	8	7	3	6	8½
21	8	4	5	3	8	8	4	—	4	5½	3	1	6	11	5	4½	5	2½	4	7½	7	—	6	8½
22	8	3	5	1	8	9	3	10	4	5	3	1½	6	11½	5	2	5	3½	4	7½	6	10	6	8½
23	8	3	5	1	8	11	4	—	4	5	3	2	6	10	5	2½	5	2½	4	7	6	9	6	8½
24	8	3	5	1	8	11	3	11	4	4½	3	1	6	11	5	2	5	2½	4	7	6	8	6	8½
25	8	3	5	1	8	11	4	—	4	4½	3	½	6	10½	5	2½	5	2½	4	7	6	6	6	8
26	8	3	5	—	8	10	3	11	4	4½	2	11½	6	10½	5	1½	5	2	4	6½	6	5	6	7½
27	8	3	5	—	8	10	4	—	4	4½	2	10½	6	9½	5	1	5	2	4	6	6	4	6	6½
28	8	2	5	—	8	9	4	—	4	4	2	10	6	9½	5	1	5	2	4	5½	6	4	6	6½

Potsdam, den 16. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einreichung von Beschwerden ꝛc. an die Königliche Regierung.

37. Wir finden uns veranlaßt, das Publikum darauf hinzuweisen, daß der Gebrauch, Beschwerden oder Bittgesuche direct an die Regierung zu richten, wenn die Erstern den Local- oder Kreis-Behörden zur ressortgemäßen Entscheidung noch nicht vorgelegen haben, oder die Letzteren von diesen Behörden noch nicht abgewiesen sind, weder dem Interesse der Beschwerdeführer und Bittsteller entspricht, da durch das vorzeitige Anrufen der Regierung ein ganz unnützer Zeitverlust entsteht, noch im Verwaltungs-Interesse zu gestatten ist, da jeder Behörde das ihr zustehende Entscheidungs- und Bescheidungsrecht belassen werden muß, die Regierung aber nicht mit unvorbereiteten Anträgen belästigt werden darf.

In Zukunft werden daher alle direct bei der Regierung eingehenden Beschwerden, sobald ihnen die Entscheidungen der betreffenden Ressort-Instanzen nicht beiliegen, den Beschwerdeführern portopflichtig zurückgesandt werden.

Besonders heben wir hervor, daß die Unterstützungs-Anträge der Veteranen und der Hebammen stets bei den Local-Behörden angebracht werden müssen, welche dieselben, wenn sie für berücksichtigungswerth erachtet worden, den Herren Landräthen vorzulegen haben, durch die sie im Falle der Befürwortung — bei den Hebammen nach Einholung des Gutachtens der Herren Kreisphysiker — uns einzureichen sind.

Aehnliches gilt von den Anträgen auf Ertheilung von Pässen und Heimathscheinen, sowie der

Atteste, welche bei Verheirathung diesseitiger Unterthanen im Auslande von den dortigen Behörden erfordert zu werden pflegen.

Endlich machen wir den von uns ressortirenden Behörden, namentlich auch den Magistraten zur genauen Nachachtung bemerklich, daß sie die ihnen ressortmäßig zustehenden Entscheidungen auch selbstständig, ohne vorherige Rückfrage bei uns, zu treffen haben.

Potsdam, den 10. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Evangelische Kirchencollecte.

38. Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt, daß für den Um- resp. Neubau der evangelischen Kirche zu Reppen, in der Diöcese Sternberg II, in den evangelischen Kirchen der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin eine Collecte gesammelt werde. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger die eingegangenen Beträge unmittelbar an die Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Frankfurt a. d. O. abzuführen haben.

Potsdam, den 13. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Indem wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Instruction für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirk des Ober-Berg-Amtes zu Halle zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, sich in allen das Berg-Eichungswesen betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Anträge auf Eichung von Gefäßen, welche nach wie vor direct an die Königlichen Revier-Beamten zu richten sind, an das Berg-Eichungs-Amt zu Halle zu wenden.

Halle, den 8. März 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Instruction

für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Ober-Berg-Amts zu Halle.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergsamts zu Halle eingesetzten Berg-Eichungs-Amte zu Halle, unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt.

§ 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Oberbergamtes von der Königlichen Regierung zu Merseburg ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernannt.

Die Cassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Casse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§ 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Commission zu Halle untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§ 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Halle."

§ 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Districts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§ 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Commission die Normal-Maaße, so wie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§ 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Commission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Commission zur

Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Commission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§ 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§ 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§ 9) überwiesen.

§ 9. Der Rendant führt die Casse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§ 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Casse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Casse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Casse der Königlichen Eichungs-Commission zu Halle mitgetheilt.

§ 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21½ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12½ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die Viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10¾ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: 19,65 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ¼ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§ 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Be-

urtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§ 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§ 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§ 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Bergeichungs-Casse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

(Schema.)

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu .....
geprüfte und geeichte Gegenstände.

№	Datum.	Name und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.

..... den ten 186.

Das Berg-Eichungs-Amt.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. October d. J. am 13. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 140. 539. 856. 1459. 1665. 1934. 2042. 2311. 2423. 2520. 2522. 2698. 2913. 2941. 2986. 3084. 3146. 3192. 3471. 3544. 3822. 4593. 4936. 4858. 5113. 5201. 5253. 5417. 5498. 5837. 5894. 6147. 6191. 6721. 7169. 7477. 7641. 8058.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 229. 710. 838. 980. 1000. 1111. 1501. 1523. 2112. 2136. 2150. 2523. 2713. 2730. 3101. 3479. 3629.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 100. 459. 490. 726. 770. 873. 928. 1030. 1251. 1303. 1844. 1939. 2214.

2415. 2594. 2750. 3037. 3042. 3164. 3650. 3730. 3894. 4111. 4310. 4602. 4687. 5065. 5252. 5267. 5687. 5714. 6263. 6757. 7329. 7332. 7805. 7822. 7856. 8060. 8104 8607.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 12. 645. 788. 1129. 1191. 1290. 1553. 1603. 1629. 1693. 1768. 2816. 2974. 3175. 3342. 3405. 3507. 4307. 4519. 4540. 4908. 4973. 5061. 5162. 5980. 6086. 6106. 6264. 6469. 6632. 6920. 6998.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 14. 26. 36. 92. 103. 151. 169. 177. 204. 208. 236. 250. 255. 283. 327. 378. 435. 468. 496. 506. 513. 553. 557. 571. 584. 598. 599. 611. 691. 697. 726. 739. 767. 779. 785. 796. 841. 886. 887. 916. 928. 933. 955. 972. 1014. 1060. 1101. 1127. 1142. 1148. 1157. 1172. 1194. 1199. 1214 1216. 1259. 1306 1348. 1355 1362. 1363. 1364. 1375. 1383. 1389. 1394. 1396. 1397. 1402. 1450. 1492. 1513. 1522. 1537. 1544. 1560. 1586. 1588. 1602. 1620. 1626. 1633. 1684. 1713. 1723. 1730. 1740. 1764. 1786. 1787. 1791. 1832. 1852. 1857. 1894. 1949. 1954. 1978. 1980. 2024. 2048. 2084 2086. 2102. 2128. 2138. 2173. 2209. 2268. 2293 2306. 2315. 2316. 2333. 2340. 2357. 2365. 2376. 2386. 2429. 2438 2439. 2501. 2518 2575. 2601. 2625. 2634. 2636. 2680. 2704 2712 2725. 2805. 2806. 2846. 2855. 2857. 2862. 2879. 2896. 2936 2938 2944. 2961. 2962. 2967. 2968. 2983. 2984. 3111. 3142 3149. 3180. 3188. 3189. 3226. 3248. 3266. 3297. 3341. 3369. 3416. 3478 3482. 3513. 3535 3549. 3550. 3571. 3574. 3578 3589 3650. 3668. 3673. 3676. 3714. 3718 3727. 3740. 3751. 3753. 3763. 3780. 3860. 3874. 3878. 3972. 3976. 4011. 4015. 4039. 4042. 4069. 4162 4171. 4213. 4229. 4243. 4245. 4256 4300. 4355 4356. 4380 4412. 4425. 4435. 4483. 4517. 4525. 4539. 4554. 4559. 4595. 4600. 4657. 4666 4672. 4683 4708. 4709. 4736. 4741. 4783. 4801. 4831. 4838. 4839. 4849. 4875. 4894 4908. 4929. 4932. 4996. 5066. 5074 5080. 5122. 5125. 5129. 5140. 5147. 5215. 5227. 5252. 5256 5261. 5264. 5277. 5289 5290. 5304. 5311. 5328. 5362. 5373. 5422. 5449. 5466. 5485. 5496. 5500. 5504. 5541. 5566. 5570. 5628. 5637. 5656. 5669. 5691. 5729. 5781. 5791. 5830. 5834. 5856. 5863. 5864. 5894. 5897. 5923. 5938. 5957. 5980. 6055. 6065. 6078. 6115 6116. 6127. 6134 6215. 6225. 6250. 6256. 6308. 6317. 6343. 6350. 6358. 6425. 6434. 6454. 6492 6570. 6659. 6682. 6700. 6712. 6748. 6763. 6766. 6774. 6797. 6806. 6808. 6895. 6899. 6905. 6906. 6911. 6914. 6919 6947. 6953. 6961. 6966. 6973. 6990. 7006. 7026. 7051. 7101 7125. 7152. 7165. 7168. 7208. 7257. 7278. 7291. 7302. 7344. 7354. 7356. 7401. 7404. 7431. 7445. 7453 7466. 7469. 7506. 7514. 7522. 7537. 7553. 7574. 7578. 7579. 7588. 7589. 7594 7605. 7617. 7631. 7635. 7647. 7650. 7670. 7671. 7677. 7700. 7719. 7722. 7765. 7771. 7777. 7790. 7870. 7843. 7903. 7913. 8007. 8034 8047. 8084. 8106. 8107. 8113. 8148. 8162. 8170. 8188. 8208. 8218. 8248. 8256. 8273. 8281. 8298 8341. 8347. 8361. 8362. 8369. 8385. 8409. 8438. 8454. 8487 8491. 8499. 8509. 8521. 8541. 8565. 8567. 8579. 8582. 8584. 8587. 8633. 8673. 8677. 8690. 8698. 8699. 8737. 8741. 8751. 8756 8757. 8762. 8771. 8783. 8818. 8827. 8829. 8871. 8883. 8891. 8906. 8913. 8915. 8930. 8931. 8941. 8947. 8952. 8953. 8954. 8957. 8960. 8961. 8965. 8980. 8992 9002. 9004. 9018. 9031. 9037. 9044. 9072. 9076. 9078. 9084. 9086. 9091. 9097. 9104. 9105. 9110. 9118. 9151. 9176. 9177. 9185 9194 9223. 9226. 9232. 9237. 9253. 9260. 9262. 9270. 9271. 9276. 9285. 9287. 9294. 9309. 9316 9335. 9340. 9343. 9347.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 10 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1873 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 14. November 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 64 vom 15. März 1863.)

Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. December 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren ist aufgehoben.

Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10. October 1861 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollfließen,

b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel, für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

Personalchronik.

Die bisherigen Büreau-Assistenten Schwebs und Schlichteisen sind zu Regierungs-Secretairen bei der Regierungs-Abtheilung für indirecte Steuern ernannt worden.

Im Laufe des Monats Februar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die früheren Post-Expeditions-Gehülfen Schwerin, Koischwitz und Habermann als Post-Expedienten, und zwar die beiden Ersteren bei dem Hof-Post-Amte, der Letzte bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4, der invalide Sergeant Peters als Post-Packbote bei der Post-Expedition № 17, (Frankfurter Eisenbahnhof).

Befördert ist: der Post-Secretair Münchow zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher.

Versetzt sind: der Post-Secretair Steude, so wie die Post-Expedienten Lauterbach und von Steimker von Cüstrin, Bunzlau resp. Schwelm zu dem hiesigen Hof-Post-Amte und der Post-Expedient Pfeiffer von Görlitz zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst.

Pensionirt sind: der Ober-Post-Secretair Ritter, sowie die Briefträger Schwuchow u. Tiefensee.

Gestorben ist: der Packbote Lausch von dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2 hierselbst.

Der Predigtamts-Candidat Carl Hermann Emil Hapke ist zum Pfarradjuncten für die erste Predigerstelle bei der Hofgerichts-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Dem Fräulein Bertha Louise Grammann, aus Lübeck, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Viehsperre wegen Lungenseuche.

Nachdem unter dem Rindvieh des Ritterguts Gartow bei Wusterhausen a. d. D. die Lungenseuche ausgebrochen ist, wird die Sperre der Feldmark dieses Gutes für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger hierdurch angeordnet.

Potsdam, den 16. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Am 28. October 1860 Abends 7½ Uhr hat der zu Charlottenburg wohnhafte Segelmacher Johann Albert Schünmann den 15jährigen Laufburschen Apel mit eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in der Spree an der Unterbaumsbrücke gerettet. Diese lobenswerthe That wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Schünmann die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 12. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Meldung zum Eintritt in die Königl. Musterzeichnenschule zu Berlin.

Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institute verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des § 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in № 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmationsscheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Casse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königl. Gewerbe-Instituts Nottebohm.

Waldau,

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April.

Vorlesungen an der Akademie.

Specieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Director, Oeconomie-Rath Wagener.

Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.

Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim.

Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen.

Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Professor Dr. Körnicke.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Practische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Microscopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.

Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

L. Wagener.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

81

Amtsblatt

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 27. März 1863.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

5661. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863.

5662. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. December 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

5663. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

5664. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

kanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 16. d. M. dem Directorium der ankeschen Stiftungen zu Halle die Erlaubniß ertheilt, die evangelischen Geistlichen im Preußischen ıate durch öffentlichen Aufruf zu milden Gaben für die steigenden Bedürfnisse der genannten ftungen aufzufordern. Ich bringe dies hiermit zur Kenntniß der betheiligten Polizei-Behörden.

Potsdam, den 20. März 1863. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre wegen Lungenseuche

. Nachdem unter dem Rindvieh des Ritterguts Gartow bei Wusterhausen a. d. D. die Lungenhe ausgebrochen ist, wird die Sperre der Feldmark dieses Gutes für Rindvieh, Rauchfutter und nger hierdurch angeordnet.

Potsdam, den 16. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

. Nachdem unter dem Rindvieh des Gutes Neu-Känkendorf bei Angermünde die Lungenseuche gebrochen ist, so wird dieser Ort hiermit bis auf Weiteres für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchter und Dünger gesperrt.

Potsdam, den 24. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung einer Viehsperre.

. Die unterm 26. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 31 Seite 223) verfügte Viehsperre der Ritterer und des Dorfes Lohm bei Neustadt a. d. D. wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 23. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Landes-Pharmakopoe.

. In der 7ten Ausgabe der Pharmacopöa borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum ist lte 76, Zeile 2 von oben statt „100 partibus"

„1000 partibus"

lesen. Berlin und Potsdam, den 24. März 1863.

Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmationsscheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Casse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königl. Gewerbe-Instituts Nottebohm.

Waldau,

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April.

Vorlesungen an der Akademie.

Specieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Director, Oeconomie-Rath Wagener.

Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.

Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim.

Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen.

Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Professor Dr. Körnicke.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Practische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Microscopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.

Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

L. Wagener.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 27. März **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5661. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863.

№ 5662. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. December 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

№ 5663. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

№ 5664. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

3. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 16. d. M. dem Directorium der Frankeschen Stiftungen zu Halle die Erlaubniß ertheilt, die evangelischen Geistlichen im Preußischen Staate durch öffentlichen Aufruf zu milden Gaben für die steigenden Bedürfnisse der genannten Stiftungen aufzufordern. Ich bringe dies hiermit zur Kenntniß der betheiligten Polizei-Behörden.

Potsdam, den 20. März 1863. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre wegen Lungenseuche.

39. Nachdem unter dem Rindvieh des Ritterguts Gartow bei Wusterhausen a. d. D. die Lungenseuche ausgebrochen ist, wird die Sperre der Feldmark dieses Gutes für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger hierdurch angeordnet.

Potsdam, den 16. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

40. Nachdem unter dem Rindvieh des Gutes Neu-Künkendorf bei Angermünde die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird dieser Ort hiermit bis auf Weiteres für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt.

Potsdam, den 24. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung einer Viehsperre.

41. Die unterm 26. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 31 Seite 223) verfügte Viehsperre der Rittergüter und des Dorfes Lohm bei Neustadt a. d. D. wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 23. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Landes-Pharmakopoe.

42. In der 7ten Ausgabe der Pharmacopöa borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum ist Seite 76, Zeile 2 von oben statt „100 partibus"

„1000 partibus"

zu lesen. Berlin und Potsdam, den 24. März 1863.

Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß

zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

28. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im December 1861 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen. Es ist der bei den Ortschaften

Eickerhöfe, Gut, Garbe, Forsthaus, und Wahrenberg, Dorf,

angegebene Kreis „Westpriegnitz" zu streichen und dafür „Osterburg" zu setzen.

Ferner sind zu streichen die Ortschaften:

Heinrichswalde, Dorf und Mühle,
Nettelgrund, Forsthaus,
Rothmühl, Alt-, Dorf und Oberförsterei,
Rothmühl, Neu-, Dorf,

} Kreis Ueckermünde mit dem Bestellbezirke Straßburg Ukm.

In Folge anderweiter Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Alexanderhof	von	Trebbin,	anstatt	von	Zossen,
Blumenhagen	=	Pasewalk,	=	=	Straßburg Ukm.,
Buchow-Carpzow	=	Nauen,	=	=	Falkenrehde,
Cladow	=	Spandau,	=	=	Potsdam,
Dechtow	=	Nauen,	=	=	Fehrbellin,
Etzin	=	Nauen,	=	=	Falkenrehde,
Glienecke, Groß-,	=	Spandau,	=	=	Potsdam und Spandau,
Hoppenrade	=	Nauen,	=	=	Falkenrehde,
Karzow	=	Spandau,	=	=	Falkenrehde,
Knobloch	=	Nauen,	=	=	Falkenrehde,
Lobeofsund	=	Nauen,	=	=	Fehrbellin,
Mancker	=	Wildberg,	=	=	Fehrbellin,
Seelenhorst	=	Nauen,	=	=	Fehrbellin,
Summt	=	Basdorf,	=	=	Oranienburg,
Verbitz,	=	Spandau,	=	=	Falkenrehde,
Zippelspförde,	=	Neu-Ruppin,	=	=	Alt-Ruppin,
Zotzen,	=	Fischerwall,	=	=	Lychen.

Potsdam, den 21. März 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bei unsern Güter-Cassen zu Berlin, Breslau und Frankfurt werden aus dem Jahre 1862 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Wir fordern die berechtigten Empfänger hierdurch auf, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Juni d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist anderweit über dieselben verfügt werden wird.

Berlin, den 14. Februar 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Direction der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. seit dem 1. d. M. eingeführte ermäßigte Specialtarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz von Halle und Schönebeck findet fortan auch Anwendung auf die, von Berlin nach diesseitigen Stationen zur Versendung kommenden Transporte von Siedesalz.

Berlin, den 21. März 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 66 vom 18. März 1863.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst ist unter dem 13. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Diaconus zu Rathenow, Gustav Hermann Ebeling ist zum evangelischen Prediger der Parochie Vierraden, Superintendentur Schwedt, bestellt worden.

Der Communallehrer Wilhelm Eduard Julius Becker ist zum Hauptlehrer der 22sten Communalschule zu Berlin ernannt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen

1) Louise Richter,
2) Emilie Kötter, geb. Neumann,
3) Maria Caroline Tegen, geb. Jürgens,
4) Maria Auguste Wilhelmine Riedel, geb. Meyer,
5) Maria Alexandrine Louise Burmeister, geb. Holzhauer,

von denen in der mit ihnen abgehaltene Prüfung die ad 1 vorzüglich gut, die ad 2 und 3 sehr gut und die ad 4 und 5 gut bestanden, sind als Stadt-Hebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Haupt-Cassenschreiber Stenzel bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin ist definitiv als solcher angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Arnold Carl Ernst Reinhardt in Gr.-Rietz ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Im IV. ländlichen Bezirke des Ruppiner Kreises ist der Rittergutsbesitzer von Guretzky-Cornitz auf Blankenburg zum Feuerlösch-Commissarius dieses Bezirks gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Durch die Gesetze vom 10. März d. J. ist den aus den **Feldzügen von 1813 bis 1815**, sowie den aus den **Feldzügen 1806—1807 und 1812** anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden der Anspruch auf die Invaliden-Pension der 1. Classe ihrer Charge beigelegt worden.

Demgemäß werden diese Invaliden, anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze, vom 1. Januar d. J. ab und zwar:

die Gemeinen	3	Thlr. 15	Sgr.,
die Unteroffiziere	5	" —	"
die Sergeanten	6	" —	"
die Feldwebel	8	" —	"

monatlich zu beziehen haben.

Damit nun die hiernach mit höheren Pensionen bedachten Militair-Invaliden möglichst bald in den Genuß derselben treten können, ist erforderlich, daß sie sich schleunigst bei dem Landwehr-Bataillons-Commando, zu dessen Bezirk ihr Wohnort gehört, unter Vorzeigung des Pensions-Quittungsbuches melden.

Indem wir dies zur Kenntniß der betheiligten Personen bringen, fordern wir dieselben zugleich auf, die vorgedachte Meldung schleunigst zu machen.

Potsdam, den 24. März 1863. Königl. Regierung.

Sitzung des Königlichen Kreisschwurgerichts zu Berlin.

Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Kreisschwurgerichts für das Jahr 1863 wird

am 13. April 1863

beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserem VII. Büreau, Hausvoigteiplatz Nr. 14 hierselbst, anzubringen.

Berlin, den 16. März 1863. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche auf der hiesigen Königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester, vom 9. April cr. ab, gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director, Professor Dr. med. Gurlt, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr, die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortragen.

An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig lehrt täglich, mit Ausnahme des Donnerstags, von 6 bis 7 Uhr Morgens, Arzneimittellehre und am Montage, Dienstage, Mittwoch und Freitage, von 7 bis 8 Uhr Morgens, die Chirurgie und Operationslehre. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen und Niederbarnimschen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen, thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montag, Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr über Physik und am Montage, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags über Pharmakologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Uebungen in der Schulapotheke.

4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere und 3 Mal wöchentlich des Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Exterieur des Pferdes lesen.

Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere.

5) Der Vorsteher der Schulschmieden und Brigade-Roßarzt Herr Lehrer Hoffmeister, wird Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlage halten, und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

6) Herr Lehrer und Departements-Thierarzt Köhne wird täglich des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem wird derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, des Morgens von 6 bis 7 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, Mittwoch von 6 bis 8 und Sonnabend von 6 bis 7 Uhr des Morgens, über Gestütkunde lesen.

7) Herr Lehrer und Kreisthierarzt Müller wird Mittwoch von 11 bis 12 und Donnerstag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr des Morgens über allgemeine Hausthierzucht und Diätetik lesen und an geeigneten Stunden diätetische und klinische Demonstrationen bei den der Thierarzneischule gehörigen Hausthieren halten.

8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Roloff wird, in geeigneten Stunden, die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten und den klinischen Lehrern assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis stattfindet, zum bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht, gegen Entrichtung des üblichen Honorars frei.

Berlin, den 14. März 1863. Königl. Thierarzneischul-Direction.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 3. April **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5661. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863.

№ 5662. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. December 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

№ 5663. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

№ 5664. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

№ 5665. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5666. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen.

5. In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptcasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. März 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend.

6. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	26. Mai	in Luckau,	den	4. Juli	in Neu-Ruppin,
=	1. Juni	= Belzig,	=	6. do.	= Gransee,
=	18. do.	= Seehausen,	=	7. do.	= Oranienburg,
=	22. do.	= Rathenow,	=	14. do.	= Nauen,
=	24. do.	= Havelberg,	=	16. do.	= Angermünde,
=	25. do.	= Wilsnack,	=	17. do.	= Prenzlau,
=	26. do.	= Perleberg,	=	10. August	= Straßburg i. d. Ukm.,
=	29. do.	= Pritzwalk,	=	5. October	= Cüstrin,
=	1. Juli	= Wittstock,	=	7. do.	= Letschin,
=	3. do.	= Wusterhausen,	=	9. do.	= Wriezen,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Tarpreis der Blutegel.

43. Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Potsdam und Berlin, den 28. März 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Chausseegeld-Erhebung auf der neuen Chaussee von Groß-Machnow nach Mittenwalde.

44. Nachdem der Bau der Kreis-Chaussee von Groß-Machnow nach Mittenwalde beendigt und letztere dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen mittelst Rescripts vom 16. d. M. die Errichtung einer Hebestelle in Station 4,24 mit der Befugniß zur Erhebung eines ein und ein halbmeiligen Chausseegeldes von jetzt ab genehmigt, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird, daß von denjenigen Passanten, welche über Groß-Machnow hinaus in der Richtung auf Zossen oder umgekehrt reisen, nur ein halbmeiliges Chausseegeld zu erlegen ist.

Potsdam, den 26. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in Rostock bevorstehende allgemeine Ausstellung betreffend.

45. In den Tagen vom 27. bis 30. Mai d. J. wird zu Rostock, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Seitens des Mecklenburgischen patriotischen Vereins eine allgemeine Thierschau und Ausstellung von Maschinen und Geräthschaften veranstaltet werden.

Um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll bezüglich der dahin gehenden Gegenstände dasselbe Verfahren in Anwendung kommen, welches durch die, im 12ten Stück des Amtsblatts Seite 73 publicirte Verfügung vom 24. v. M. — III 3,510 — wegen Behandlung der zur allgemeinen Thierschau und Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Gegenstände nach Neu-Stretitz zu sendenden Gegenstände angeordnet wurde.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 28. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Veränderung in den Portosätzen für überseeische Correspondenz-Zweige.

24. Vom 1. April d. J. ab wird in Folge einer von der Großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Porto-Sätzen für mehrere überseeische Correspondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Post-Anstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach den Britischen Colonien in Westindien, dem Cap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, so wie nach folgenden nicht Britischen Besitzungen in Westindien ꝛc.: St. Thomas, St. Croix, St. Eustatius, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadeloupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe von 9½ Sgr. im einfachen Satze auf 14½ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Colonien von 11 Sgr. auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht. Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Mexico, Cuba und Porto Rico via England und vermittelst Britischer Dampfschiffe auf 14½ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt.

Berlin, den 30. März 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

25. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme von contractlichen Beschäftigungen, als: Landbriefträger, Kastenträger, Packetträger, Hoffeger, Nachtwächter u. s. w. bereit sind, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen werden in der Regel gegen eine Löhnung von 120 bis 240 Thlr. jährlich verdungen. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird den betreffenden Militair-Invaliden durch die Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 24. März 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderungen.

26. Vom 1. April d. J. ab werden die nachbenannten Posten folgenden Gang erhalten:

1) die Personenpost zwischen Prenzlau und Neu-Brandenburg
   - aus Prenzlau täglich 11½ Uhr Vormittags,
   - in Neu-Brandenburg = 6 Uhr Abends,
   - aus Neu-Brandenburg = 10 Uhr Abends,
   - in Prenzlau = 4 Uhr 5 Minuten früh;

2) die Personenpost zwischen Pasewalk und Neu-Strelitz
   - aus Pasewalk täglich 11¾ Uhr Vormittags,
   - in Neu-Strelitz = 7¼ Uhr Abends,
   - aus Neu-Strelitz = 9 Uhr Vormittags,
   - in Pasewalk = 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags.

Potsdam, den 28. März 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Veränderter Gang der Personenpost zwischen Prenzlau und Straßburg in der Ukm.

27. Die tägliche Personenpost zwischen Prenzlau und Straßburg i. d. Ukm. wird vom 1. April d. J. ab aus letzterem Orte statt wie bisher um 6 Uhr, schon um 2½ Uhr früh abgefertigt werden, um in Prenzlau um 5½ Uhr früh zum Anschlusse an den Früh-Personen-Zug nach Angermünde einzutreffen. Der Abgang der Post aus Prenzlau um 7 Uhr Abends bleibt unverändert.

Potsdam, den 31. März 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Stempelung von Gefäßen zum Abmessen von Steinkohlen ꝛc.

28. Auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. dieses Monats wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß fortan Gefäße zum Abmessen von Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Eisenstein und anderen Erzen nur dann von den Eichungs-Aemtern gestempelt werden dürfen, wenn sie senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form construirt sind.

Dieselben müssen folgende Abmessungen erhalten:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21½ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17¼ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅝ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10¾ Zoll Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung.

Die oben genannten Gemäße können sowohl aus Holz, als aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung der Meßgefäße wird darauf gesehen werden, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. Gefäße, welche wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, müssen als nicht eichungsfähig zurückgewiesen werden.

Für die Eichung und Stempelung dieser Gemäße sind von den hiesigen Eichungs-Aemtern die im Gebühren-Tarif vom 22. October 1862 (Intelligenzblatt № 256. Amtsblatt pro 1862. Stück 48. S. S. 336.) unter II. — C. 37—40. ausgeworfenen Sätze zu erheben.

Berlin, den 19. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bestimmungen über das Gesindewesen.

27. Die über das Gesindewesen für die hiesige Residenz besonders erlassenen Bestimmungen werden nachstehend in Erinnerung gebracht.

1) Personen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Gesindedienst zu treten, haben ihre gute Führung während der drei letzten Jahre, desgleichen, wenn sie bis jetzt noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht selbstständig sind, ihre Befugnisse zum Eintritt in ein Gesinde-Verhältniß durch obrigkeitlich ausgestellte oder beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen und überdies darzuthun, daß sie diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.
2) Um auf diese Bedingungen die Erlaubniß zu ihrer Vermiethung zu erhalten, müssen sich die Dienstsuchenden in dem dafür bestimmten Geschäftszimmer des Polizei-Präsidiums melden und nach Empfang des polizeilichen Dienst-Erlaubnißscheins, sich auf einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoire in die Listen des Gesindebuches eintragen lassen. Diese Meldung und Eintragung muß der Dienstsuchende innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft hierselbst bewirken.
3) Diejenigen, welche bei ihrer Meldung den zu 1 geforderten Nachweis nicht geführt haben und deshalb zurückgewiesen sind, müssen Berlin sofort verlassen, die Zugelassenen und Eingetragenen aber binnen 14 Tagen dem Gesinde-Vermiethungs-Comtoir ihr Dienstunterkommen anzeigen oder gleichfalls Berlin verlassen.
4) Wer das vorschriftsmäßig erlangte Dienstunterkommen in der Folge verliert oder aufgiebt, muß binnen 48 Stunden nach seinem wirklichen Dienstaustritte sich von einem hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir die Befugniß zur weiteren Vermiethung bescheinigen lassen und binnen 14 Tagen ein anderes Dienstunterkommen demselben anzeigen oder Berlin verlassen.
5) Die Dienstsuchenden, welche die vorstehend zu 2 und 4 bestimmte 48stündige Frist nicht innehalten, verwirken dadurch eine Strafe von 15 Silbergroschen bis zu 1 Thaler, bei ihrem Unvermögen verhältnißmäßiges Gefängniß. Alle diejenigen aber, welche, den obigen Bestimmungen entgegen, länger als 14 Tage dienstlos hier bleiben, werden aufgehoben und zwangsweise fortgeschafft, sofern dieselben an ihrer freiwilligen Entfernung nicht durch Krankheit behindert worden sind, oder nicht ihre hiesige Niederlassung begründen können.
6) Alle hierorts angehörige Personen müssen, bevor sie in einen Gesindedienst eintreten, so fern es ihr erster ist, die polizeiliche Erlaubniß und Eintragung in die Listen der Dienstboten und, wenn sie

einen Dienst verlassen haben, über ihre Befugniß zu ihrer weiteren Vermiethung die Bescheinigung eines hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs erlangen, widrigenfalls sie in eine Geldbuße von 15 Silbergroschen bis zu 1 Thaler oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 16. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Die granulöse Augenentzündung betreffend.

28. Im Anschluß an die diesseitige, die granulöse Augenentzündung betreffende Bekanntmachung vom 2. Januar dieses Jahres findet das Polizei-Präsidium sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die leichteren Grade der entzündlichen Reizung der Augenschleimhaut nur durch die sachverständige Untersuchung der inneren Fläche des oberen Augenlides ermittelt werden können. Gerade hier pflegt der Krankheits-Prozeß im Verborgenen zu wuchern, bevor er in die äußere Erscheinung tritt, und es werden daher viele Individuen für gesund angesehen, die es in der That nicht sind, und bei denen die Krankheit, welche in ihrem Beginn durch zweckmäßige örtliche Behandlung leicht zu beseitigen gewesen wäre, später bis zu den gefährlichsten Formen sich steigern kann.

Berlin, den 22. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Die Frühmärkte am Rosenthaler Thor.

29. Bisher sind Frühmärkte am Rosenthaler Thore auch an den Morgen derjenigen Festtage, welche auf einen Wochentag fallen, bis zum Beginn des kirchlichen Gottesdienstes abgehalten worden. Fortan dürfen diese nicht mehr stattfinden, vielmehr sind diese Frühmärkte nur an den Sonntagen gestattet. Berlin, den 23. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung der Direction der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. seit dem 1. d. M. eingeführte ermäßigte Specialtarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz von Halle und Schönebeck findet fortan auch Anwendung auf die, von Berlin nach diesseitigen Stationen zur Versendung kommenden Transporte von Siedesalz.

Berlin, den 21. März 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Königl. Oberschlesische Eisenbahn.

Der im Jahre 1855 eingeführte, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Specialtarif für Schlachtvieh-Transporte in ganzen Wagenladungen, in der Richtung von Myslowitz nach Berlin (Anlage U. des Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn) tritt mit höherer Genehmigung vom 10. Mai d. J. ab außer Kraft. Berlin und Breslau, den 14. März 1863.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 76 vom 29. März 1863.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Heinrich Ludwig Julius Simon, Johann Ludwig Wilhelm Hermann Schmidt und Friedrich August Weise zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der pr. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Theodor Bernhard Maximilian zu Potsdam ist unterm 20. d. M. vereidigt worden.

Bei dem Stadtgericht zu Berlin sind ernannt worden:

I. zu Secretairen: die Büreau-Assistenten Theodor Ferdinand Constantin Ziehm und Friedrich Wilhelm Eduard Kötter.

II. zu Büreau-Assistenten: die Civil-Supernumerarien Johann Wilhelm Leopold Hübner und Carl Herrmann Siegmund Klein.

III. zum Kanzlisten: der Kanzlei-Diätarius Friedrich Wilhelm Boguslav Schwebel.
IV. zum Executor: der Bote Friedrich August Wehner.
V. zu Boten: die Invaliden Otto Johann Heinrich Gericke und Carl August Hardt.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe Jordan in Angermünde ist zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Kreisgerichte in Luckau ernannt.

Der Gerichts-Assessor Angern ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Kreisgerichte in Angermünde ernannt worden.

Dem zum Ober-Post-Rath in Berlin ernannten Staats-Anwalt Dr. Dambach ist neben seinem jetzigen Haupt-Amte zugleich die Beschäftigung bei der Ober-Staats-Anwaltschaft des Kammergerichts, unter Fortführung seines früheren Amts-Characters als Staats-Anwalt, gestattet worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
1) Ferdinand Friedrich Albert Polycarp Reinhardt aus Lychen, 2) Johann Ernst Theodor Boese aus Spandau, 3) Ferdinand Wilhelm Gustav Herrmann aus Zinna, 4) Heinrich Friedrich Wilhelm Koerner aus Prenzlau, 5) Hermann Friedrich Wilhelm Krickau aus Garz, 6) Joseph Marhan aus Krasonowitz, 7) Otto Alexander Oscar Paech aus Soldin
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Communallehrer Johann August Friedrich Otte ist zum Hauptlehrer der 17ten Communalschule zu Berlin ernannt worden.

Dem Seminaristen Gustav Franz Hartmann aus Beeskow ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat April 1863 werden Eintritts-Billets ertheilt durch die Herren Bezirks-Vorsteher:

1) Littke, Buchbindermeister, Fischerstraße Nr. 43,
2) Laake, Schlossermeister, Mittelstraße Nr. 34,
3) Schmidt, Schmiedemeister, Bauhof Nr. 1,
4) Imme jun., Bronzewaaren-Fabricant, Commandantenstraße Nr. 84,
5) Wernicke, Schlossermeister, Friedrichsgracht Nr. 14,
6) Richter, Kaufmann, Dresdener Straße Nr. 100,
7) Rüthnick, Töpfermeister, Landsberger Straße Nr. 95,
8) Stieber, Kaufmann, Ackerstraße Nr. 45,
9) Levinstein, Kaufmann, Heiligegeiststraße Nr. 37,
10) Hochradel, Schmiedemeister Französische Straße Nr. 60.

Berlin, den 31. März 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 16. März 1863 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1863 gekündigten Schuldverschreibungen, und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und zweite (4½ pCt.) von 1859; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

otsdam

1863.

gierung:
h betreffen.
m.
, ist nunmehr von
ster der geistlichen,
nasial-Classen von
anerkannt worden.
- und Schulwesen.
Potsdam.

rdenden

Zeit

enstände.

25. Novbr. 1862.

19. Decbr. 1862.

22. Octbr. 1862.

12. Januar 1863.

5. Januar 1863.

4. Novbr. 1862.
23. Januar 1863.
24. Januar 1863.
Nacht vom 25. zum
26. Januar 1863.
3. Februar 1863.
6. Februar 1863.
6. Februar 1863.

ein Packet mit einer Sendung von grauem Papier, eine Parthie Blätter über Pferde und Jagd enthaltend

Rollwagen der Neustadt-Eberswalde-Bahnhof-Oderberger Personenpost

III. zum Kanzli
IV. zum Exeeu
V. zu Boten: b

bei der Sta

Der Staats-
Kreisgerichte in L

Der Gerichts-
münde ernannt w

Dem zum O
jetzigen Haupt-Am
unter Fortführung

Von dem Kö
1) Ferdin
Boese a
Friedrich
Garz, 6)
für wahlfähig zun

Der Commu
schule zu Berlin

Dem Semin
im diesseitigen Re

Zu den Sitz
durch die Herren

Berlin, 1

(Hierzu eine Bei
kanntmachung de
Einlösung am 1.
gekündigter und
1853, 1854, 18

(9

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 10. April **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung;

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Anerkennung der höheren Knabenschule zu Freienwalde a. d. O. als Progymnasium.

46. Die höhere Knabenschule zu Freienwalde a. d. O., bisher eine Privatschule, ist nunmehr von der Stadt selbst als öffentliche Schulanstalt übernommen, und von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als ein, für jetzt die vier unteren Gymnasial-Classen von Sexta bis Tertia umfassendes Progymnasium unter Leitung des Rectors, Dr. Kopp, anerkannt worden.

Potsdam, den 1. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

28.

Verzeichniß

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit
1	Ein Stock von Kreuzdornholz mit einer weißen Knochenkrücke, einen Hundekopf darstellend	Cours-Wagen der Neustrelitz-Berliner Tages-Personenpost	25. Novbr. 1862.
2	Eine Schnupftabacksdose	Passagierstube zu Wittstock	19. Decbr. 1862.
3	Ein buntes baumwollenes Taschentuch	Passagierstube zu Jüterbog	22. Octbr. 1862.
4	Eine Cigarrentasche von braunem Leder mit 7 Cigarren		
5	Ein hölzerner Stock mit brauner geschnitzter Krücke		
6	Ein Rohrstock mit zerbrochener Krücke von weißem Knochen	Passagierstube zu Prenzlau	12. Januar 1863.
7	Eine Cigarrenspitze mit weißem Meerschaumkopf im Etui		
8	Ein bunter Rohrstock	Courswagen der Cottbus-Berliner Personenpost	5. Januar 1863.
9	Ein mit gelbem Leder überzogener Fischbeinstock	Posthausflur in Jüterbog	14. Novbr. 1862.
10	Eine gestickte, mit Pelz besetzte Fußtasche	Courswagen der Neu-Ruppin-Neustädter Personenpost	23. Januar 1863.
11	Ein brauner wollener Handschuh	Courswagen der Friesack-Fehrbelliner Personenpost	24. Januar 1863.
12	Eine Hutschachtel, einen schwarzseidenen Herrenhut und eine leere Cigarrentasche enthaltend	Passagierstube zu Wittstock	Nacht vom 25. zum 26. Januar 1863.
13	Ein Paar grünlederne Herren-Handschuhe	Bahnhofs-Postwagen in Jüterbog	3. Februar 1863.
14	Ein rothbaumwollenes Taschentuch	Courswagen der 2. Königsberger-Angermünder Personenpost	16. Februar 1863.
15	Ein Packet mit einer Emballage von grauem Papier, eine Parthie Blätter über Pferde und Jagd enthaltend	Courswagen der Neustadt-Eberswalde Bahnhof-Oderberger Personenpost	6. Februar 1863.

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Rthl.	Werth. Sgr.	Werth. Pf.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	Packet	G. V.	—	3	—	—	—	George Voß	Werder	Wittenberge Stadt	24. Dec. 62. 5-6 Nachm.	Nicht genannt
2	do.	H. P. 157.	—	11	—	—	—	F. Pagel	Strohsow b. Arendsee	desgl.	5. Jan. 63. 12-1 Mitt.	desgl.
3	do.	B. C.	—	6	—	—	—	Aug. Kaßner 3te Comp. 4. Garde-R.	Spandau	Glöwen	29. Dec. 62. 7-8 Abends	desgl.
4	Brief mit baarer Einzahlung		—	—	—	7	6	Linter	Berlin	Rathenow	21. Juli 62.	Nicht ermittelt, der Brief ist verloren gegangen.
5	Brief		—	—	recommandirt			Sophie Ulbrich	Perleberg	Spandau	12. Jan. 63. 7-8 Abends	Nicht genannt.
6	Brief mit baarer Einzahlung		—	—	3	—	—	Stadtgericht	Berlin	Charlottenburg	1. Juli 62.	Nicht ermittelt, der Brief ist verloren gegangen.
7	do.		—	—	—	3	—	do.	do.	Angermünde	12. Juli 62.	desgl.

Potsdam, den 4. April 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Veränderung des Ganges der täglichen Personenpost zwischen Brüssow und Löcknitz.

29. Nachdem die postmäßige Entfernung zwischen Brüssow und Löcknitz von $1\frac{1}{4}$ Meilen auf $1\frac{1}{2}$ Meilen festgesetzt worden ist, wird vom 15. d. M. ab die tägliche Personenpost zwischen beiden Orten, wie folgt, coursiren:

aus Brüssow 4 Uhr 30 Minuten früh, aus Löcknitz 11 Uhr — Minuten Vormittags,
in Löcknitz 6 „ — „ „ in Brüssow 12 „ 30 „ Mittags.

Potsdam, den 7. April 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung von Handarbeitslehrerinnen.

7. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ein Termin auf den 4. und 5. Mai d. J. angesetzt ist, und fordern die Frauen und Jungfrauen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen die Absicht haben, hiermit auf, unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2) eines polizeilichen Sittenzeugnisses,
3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehramt,

sich bei uns zu melden und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 30. März 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Märkte von Getraide, Stroh, Heu, Nutz- und Brennholz und Torf.

30. Der nach § 7 der Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848 täglich auf dem Gendarmenmarkt stattfindende Landmarkt für Getraide und die nach § 8 a. a. O. an den gewöhnlichen Wochenmarkt-Tagen auf dem Alexanderplatz und dem Gendarmenmarkt stattfindenden Märkte für Stroh- und Heu, Nutz- und Brennholz, sowie für Torf hören vom 1. Mai d. J. ab an den genannten Orten gänzlich auf. Dagegen wird der tägliche Getraidemarkt von dem bezeichneten Termine ab auf dem, am linken Ufer des Louisenstädtischen Kanals belegenen Theile des Oranien-Platzes abgehalten werden.

Ingleichen finden die Märkte für Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, sowie für Torf vom 1. Mai d. J. ab an jedem Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend auf dem, am rechten Ufer des Louisenstädtischen Kanals belegenen Theile des Oranienplatzes statt.

Indem das betheiligte Publikum von dieser, im Einverständniß mit den städtischen Behörden getroffenen Einrichtung in Kenntniß gesetzt wird, bemerkt das Polizei-Präsidium, daß sämmtliche übrige

in der Wochenmarkt-Ordnung vom 9. Februar 1848 in Bezug auf die vorgenannten Märkte gegebenen Vorschriften unverändert in Kraft bleiben.

Berlin, den 27. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Berhuth.

Verbot fernerer Verbreitung von 4 Zeitschriften.

31. Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:

die in Frankfurt a. M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung",
die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins",
die in Hamburg erscheinende „Reform",
den in Bern erscheinenden „Bund"

in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 30. März 1863. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. April 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Wirksamkeit des Aufsichts-Vereins für Haltekinder in Berlin.

32. Im Anschluß an die in früheren Jahren stattgehabten Veröffentlichungen bringt das Polizei-Präsidium in Nachstehendem die Resultate der Wirksamkeit des hiesigen Aufsichts-Vereins für Haltekinder während des Jahres 1862 zur öffentlichen Kenntniß:

Nach der Bekanntmachung vom 5. Juni vorigen Jahres waren am Schlusse des Jahres 1861 zur Aufnahme von Haltekindern 2521 Personen concessionirt, denen während des Jahres 1862 noch 773 Personen hinzugetreten sind, so daß am Schlusse des gedachten Jahres die Zahl der ertheilten Concessionen 3294 betrug. In der Aufsicht des Vereins befanden sich im verflossenen Jahre 1750 Kinder — 308 weniger als im Jahre 1861 — von denen 507 von den Angehörigen den Pflegeeltern wieder abgenommen und in vielen Fällen bei anderen Pflegeeltern aufs Neue untergebracht worden, — 157 verstorben und 4 wegen zurückgelegten 4ten Lebensjahres aus der Aufsicht des Vereins geschieden sind, so daß also am Schlusse des Jahres noch 968 Kinder — 47 mehr als am Schlusse des Jahres 1861 — unter Vereinsaufsicht verblieben.

Die Sterblichkeit unter den Kindern ist im Allgemeinen eine geringere als im verflossenen Jahre gewesen und waren die häufigsten Ursachen des Todes Abzehrung, Krämpfe und Lungenkrankheiten. Von den gestorbenen Kindern befanden sich 129 im 1sten, 24 im 2ten, 2 im 3ten und 2 im 4ten Lebensjahre.

Schließlich wird nachstehend noch das Verzeichniß der Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzenden der einzelnen Abtheilungen des Vereins mitgetheilt.

A. Vorstand.

№ der Abtheilung oder des Polizei-Reviers.	Name.	Stand.	Wohnung. Straße.	№
	Horn Dr.	Geheimer Ober-Medicinal-Rath ꝛc. u. Director der Charité	Unterbaum	7
20. 22. 23. 24. 26.	Baerwald	Stadtältester und Director der städtischen Gas-Erleuchtung	Holzmarktstraße	6—7
32. 33. 34. 37. 38.	Ballhorn	Geheime Rechnungs-Rath und Hauptmann a. D.	Matthäi-Kirchstraße	8
	Groß	Polizei-Hauptmann	Neue Friedrichsstraße	18—19
1. 2. 14. 21. 40.	Henschel	Geheime Sanitäts-Rath	Kurstraße	31
31. 35. 36. 39.	Koltzenborg	Geheime Rechnungs-Rath	Friedrichsstraße	23
25. 27. 28. 29. 30.	Lorré	Polizei-Hauptmann	Potsdamer Platz	5
4. 8. 9.	von Luckner	Graf	Wilhelms-Platz	5
7. 10. 11.	Marggraf	Schul-Director	Sophienstraße	12
15. 16. 17. 18. 19.	Gumbinner	Dr. medicinae	Papenstraße	19
5. 6. 12. 13. 3.	Windisch	Kaufmann	Rosenthaler Straße	54

B. Abtheilungs-Vorsitzende.

№ der Abtheilung oder des Polizei-Reviers.	Name.	Stand.	Wohnung. Straße.	№
1	Neubart	Kaufmann	Gertraudtenstraße	23
2	v. Pelser-Berensberg	Dr. medic.	Niederlagstraße	4
3	Thielemann	Klempnermeister	Dorotheenstraße	38—39
4	Mathes	Ortsvorsteher	Alt-Moabit	16
5	Schneider	Schuhfabricant	Louisenstraße	33
6	Schnitzer Dr.	Fürstlicher Hofrath	Artilleriestraße	23
7	Frantz	Hauptlehrer	Kesselstraße	3
8	Blume	Prediger	Reinickendorfer Straße	3
9	Buttmann	Prediger	Pankstraße	30
10	Schorß	Lehrer	Gartenstraße	23
11	Kirchner	Hauptlehrer	Brunnenstraße	17
12	Windisch	Kaufmann	Rosenthaler Straße	54
13	Werner	Kaufmann	Haakschen Markt	2
14	Baetke	Apotheker	Neue Markt	14
15	Haube	Kaufmann	Alte Schönhauser Str.	54
16	Gumbinner Dr.	Redacteur	Grenadierstraße	49
17	Lange	Schul-Vorsteher	Schönhauser Allee	173
18	Brandt	Holzhändler	Wadzeckstraße	3—4
19	Sasse	Rentier	Landsberger Straße	41
20	Schneider	Schul-Commissions-Vorsteher	Kaiserstraße	32
21	Fischer	Kaufmann	Molkenmarkt	11
22	Bath	Rentier	Blumenstraße	74
23	Siecke	Destillateur	Große Frankfurter Str.	122
24	Link	Apotheker	Holzmarktstraße	48a
25	Hoene	Stadtverordnete	Waldemarstraße	57
26	Maresch	Rechnungsrath u. Bauinspector	Köpnicker Straße	121
27	von Radonitz	Polizei-Lieutenant	Neue Jacobsstraße	8
28	Weidner	Hauptlehrer	Alexandrinenstraße	43
29	Hoffmann	Bauführer	Ritterstraße	41
30	Waldow	Lithograph	Neuenburger Straße	21
31	Friedberg	Fabrikbesitzer (Stadtrath)	Tempelhofer Ufer	6
32	v. Warkotsch	Polizei-Lieutenant	Potsdamer Straße	26
33	Dehnicke	Kaufmann	Schulgartenstraße	1
34	Spiller	Schlossermeister	Schöneberger Straße	20
35	Schneider	Kaufmann	Wilhelmsstraße	139
36	Gutheis	Rentier	Zimmerstraße	21
37	Heiß	Polizei-Hauptmann	Taubenstraße	45
38	Starke	Buchdruckerei-Besitzer	Charlottenstraße	29
39	Meineber	Rentier	Zimmerstraße	28
40	Cohn Dr.	Apotheker	Kurstraße	35

Berlin, den 27. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften, sowie Kleinhandel mit Getränken.

38. Zur Vermeidung von Nachtheilen und Weiterungen wird das betheiligte Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften, sowie des Kleinhandels mit Getränken, lediglich nach den Bestimmungen der Gesetze vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung von 1835 № 3 Seite 13 und von 1844 № 22 Seite 214) erfolgt, und daß auf etwa bereits geschlossene Kauf- und Miethsverträge durchaus keine Rücksicht genommen werden kann. Diejenigen, welche den obigen Gewerbebetrieb beab-

sichtigen, werden daher nur in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie vor Eingehung von Kauf- und Miethscontracten sich zunächst die Gewißheit verschaffen, daß die Concession für das gewählte Local auch wirklich wird ertheilt werden.

Aus dem Umstande, daß in einem Hause bisher die Schankwirthschaft oder der Kleinhandel mit Getränken betrieben ist, folgt noch keineswegs die weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes für einen Erwerber des Geschäfts, vielmehr bedarf jeder neue Unternehmer auch für seine Person einer polizeilichen Genehmigung, welche vorwiegend von dem Bedürfniß abhängig ist, wenn auch die Persönlichkeit des Antragstellers seinem Bedenken unterliegen sollte.

Berlin, den 25. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Schutzblattern-Impfungen.

34. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Rathes Dr. Müller, finden vom 1. April dieses Jahres ab während der wärmeren Jahreszeit Sonntags von 12—1 Uhr und Mittwochs von 4—5 Uhr statt, und werden auch durch das Oster- und Pfingstfest nicht unterbrochen. Es wird dies unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 27. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Benennung einer neuen Straße.

35. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im 32sten Polizei-Revier belegene Straße Nr. 3 der Abtheilung IV des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins, den Namen **Genthiner Straße**

führen soll. Berlin, den 27. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung der Direction der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. seit dem 1. d. M. eingeführte ermäßigte Specialtarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz von Halle und Schönebeck findet fortan auch Anwendung auf die, von Berlin nach diesseitigen Stationen zur Versendung kommenden Transporte von Siedesalz.

Berlin, den 21. März 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. April d. J. ab wird für den Transport von gebogenen Radreifen auf der diesseitigen Eisenbahn der Frachtsatz der ermäßigten Classe B. unseres Tarifs zur Anwendung gebracht werden, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Berlin, den 30. März 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Königl. Oberschlesische Eisenbahn.

Der im Jahre 1855 eingeführte, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Specialtarif für Schlachtvieh-Transporte in ganzen Wagenladungen, in der Richtung von Myslowitz nach Berlin (Anlage U. des Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn) tritt mit höherer Genehmigung vom 10. Mai d. J. ab außer Kraft. Berlin und Breslau, den 14. März 1863.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 77 vom 31. März 1863.)

Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach, ist unter dem 27. März 1863 ein Patent

auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Joseph Traube und Meyer Blankenstein zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personalchronik

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Versetzt sind: die Post-Expedienten Dreyer von Schwedt nach Hamburg, Boneß von Hamburg nach Schwedt, der Postbegleiter Wagner von Potsdam nach Halle a. d. S.

Angestellt sind: die Post-Expeditions-Gehilfen Passow, Ebert, Sucksdorff, Koch und der vormalige Sergeant Bieberstein als Post-Expedienten resp. in Perleberg, Kyritz, Ratheniow, Friesack und Kyritz.

Befördert ist: der Packbote Müller in Potsdam zum Packmeister.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Hohenfinow dem Rechnungsführer Achilles, die Verwaltung der Post-Expedition in Groß-Machnow dem pensionirten Gendarmen Müller und die Verwaltung der Post-Expedition in Seehausen i. d. Uckm. dem Bahnhofs-Aufseher Gissow.

Entlassen ist: der Wagenmeister Friedemann in Perleberg.

Der Predigtamts-Candidat Martin August Sybel ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zühke, Diöces Wittstock, bestellt worden.

Bei der am 19. und 20. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Gustav Theodor Albrecht aus Schönwerde,
2) Emil Friedrich Andrich aus Ketzür,
3) Hermann Adolph Conrad Becker aus Petzow,
4) Johann August Albert Blume aus Rieben,
5) Johann Christian Dröge aus Gr.-Linde,
6) Friedr. Aug. Ferdinand Dupont aus Massow,
7) Edmund Julius Eichberg aus Beauregard,
8) Carl Wilh. Philipp Ferd. Fischer aus Neuendorf,
9) Carl Friedrich Gesch aus Günterberg,
10) Johann Friedrich Wilhelm Haufenfelder aus Münchehofe,
11) Gustav Wilhelm Herder aus Güstow,
12) Carl Julius Herm. Lehmann aus Vogelsdorf,
13) Carl Friedr. Herm. Lohmeier aus Germendorf,
14) Friedr. Wilh. Ludwig Miethe aus Storkow,
15) Wilhelm Friedrich Mufchold aus Grünefeld,
16) Friedrich Wilhelm Adolph Nose aus Rathenow,
17) Carl Gottfried Pietsch aus Britz,
18) Joh. Ludwig Wilhelm Sauer aus Schönerlinde,
19) Friedrich Hermann Schreyer aus Neu-Lögow,
20) Hermann Wilhelm Schneck aus Fürstenwerder,
21) Friedr. August Herm. Thäns aus Greiffenberg.

Feuerlösch-Commissarien. Im Niederbarnimschen Kreise ist an Stelle des ausgeschiedenen Administrators Mahr zu Hellersdorf der Inspector Kriegsheim zu Biesdorf zum Feuerlösch-Commissarius des I. Bezirks und der frühere Schulze Witte zu Dalldorf zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des VI. Bezirks gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Dem Candidaten der Philosophie Adolph Bocke aus Freyenfelde, im Ostprignitzschen Kreise, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung einer Viehsperre.

Die unterm 7. August v. J. (Amtsblatt Seite 231) verfügte Viehsperre des Ritterguts Tetschendorf bei Wittstock wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 8. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Parochial-Kirche zu Berlin sind von einer ungenannten Dame zwei Bilder: „der betende Christus am Oelberge und der segnende Christus" geschenkt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Beilagblätter werden den Bogen mit 1 Thlr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 17. April **1863.**

Allerhöchster Erlaß.

Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Corporationen, so wie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863. **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5667. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863.

№ 5668. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

№ 5669. Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863.

№ 5670. Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863.

№ 5671. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeit, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits.

№ 5672. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern.

№ 5673. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend.

7. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	26. Mai	in Luckau,	den	4. Juli	in Neu-Ruppin,
"	1. Juni	" Belzig,	"	6. do.	" Granſee,
"	18. do.	" Seehauſen,	"	7. do.	" Oranienburg,
"	22. do.	" Rathenow,	"	14. do.	" Nauen,
"	24. do.	" Havelberg,	"	16. do.	" Angermünde,
"	25. do.	" Wilsnack,	"	17. do.	" Prenzlau,
"	26. do.	" Perleberg,	"	10. Auguſt	" Straßburg i. d. Ukm.,
"	29. do.	" Pritzwalk,		5. October	" Cüſtrin,
"	1. Juli	" Wittſtock,	"	7. do.	" Letſchin,
"	3. do.	" Wuſterhauſen,	"	9. do.	" Wrietzen,

Die von der Militair-Commiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden erſucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Koſten einzuliefern und nach Uebergabe der Pferde in geſundem Zuſtande, das Kaufgeld daſelbſt in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf geſetzlich rückgängig machen und Krippenſetzer, welche ſich als ſolche innerhalb der erſten 10 Tage herausſtellen, ſind vom Verkäufer, gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der ſämmtlichen Unkoſten, zurückzunehmen. Mit jedem Pferde ſind eine neue rindlederne Trenſe mit haltbarem Gebiſſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne beſondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

4. Von dem diesjährigen Communal-Landtage der Kurmark ſind für die nächſte, mit dem 1. Juli d. J. beginnende fünfjährige Wahlperiode zu Mitgliedern der Direction der Hülfscaſſe für den communalſtändiſchen Verband der Kurmark:

1) der Königliche Oberſt-Kämmerer, Wirkliche Geheime Rath, Graf von Redern zu Berlin,
2) der Commerzienrath Buſſe zu Potsdam, und
3) der Gutsbeſitzer Krohn zu Werben

gewählt worden.

Ferner ſind gewählt:

1) der Geheime Ober-Rechnungs- und vortragende Rath im Miniſterium des Innern, Haupt-Ritterſchafts-Director von Klützow zu Berlin, zum erſten Stellvertreter,
2) der Königliche Baurath, Stadtälteſte Cantian zu Berlin, zum zweiten Stellvertreter, und
3) der Lehnſchulzengutsbeſitzer Zeumer zu Weſendorf, zum dritten Stellvertreter.

An Stelle des Geheimen Regierungs-Raths von Graefe in Berlin, welcher auf ſeinen Antrag von dieſer Function entbunden iſt, habe ich den Regierungs-Rath Herbinck zu Potsdam der Direction der Hülfscaſſe als Mitglied zugeordnet.

Potsdam, den 8. April 1863. Der Oberpräſident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufhebung einer Viehſperre.

47. Die unterm 7. Auguſt v. J. (Amtsblatt Seite 231) verfügte Viehſperre des Ritterguts Tetſchendorf bei Wittſtock wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 8. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchſchnitts-Marktpreiſe der Getreide Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat März 1863.

48. Die Durchſchnitts-Marktpreiſe der verſchiedenen Getreide-Arten, der Erbſen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	23	Sgr.	8	Pf.,
= = = Roggen	1	=	27	=	4	=
= = = große Gerste	1	=	13	=	2	=
= = = kleine Gerste	1	=	8	=	8	=
= = = Hafer	—	=	29	=	10	=
= = = Erbsen	2	=	4	=	2	=
= das Schock Stroh	7	=	19	=	3	=
= den Centner Heu	—	=	22	=	7	=
= die Tonne Weißbier	5	=	5	=	—	=
= = = Braunbier	4	=	15	=	—	=
= das Quart einfachen Kornbranntwein	—	=	3	=	—	=
= = = doppelten Kornbranntwein	—	=	6	=	—	=
= den Centner Hopfen	49	=	—	=	—	=

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 14. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Finnen- und Trichinen-Krankheit der Schweine und ihre Uebertragbarkeit auf den Menschen.

49. Es zeigen sich im Schweinefleisch nicht selten Erscheinungen, welche zum Theil zwar längst bekannt, jedoch erst in neuester Zeit richtig gewürdiget, und als höchst gefahrbringend für die menschliche Gesundheit erkannt sind.

Diese Erscheinungen sind die **Finnen** und die **Trichinen** des Schweines.

Sowohl die Finnen als die Trichinen sind thierische Parasiten (Eingeweide-Würmer, Entozoen), und finden sich am häufigsten beim Schweine, kommen jedoch auch, wiewohl viel seltener, bei anderen Thieren vor.

Beide Thiergattungen, Finnen wie Trichinen, haben die Fähigkeit, im menschlichen Körper, in welchen sie durch den Genuß des mit ihnen behafteten Fleisches gelangen, sich weiter zu entwickeln, zu vermehren, und nach Umständen gefährliche Krankheiten herbeizuführen. Ja, der Genuß des trichinenhaltigen Fleisches hat sogar nicht selten den Tod zur Folge gehabt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, nachstehende Belehrung über diesen Gegenstand zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. Finnen.

Die Finnen zeigen sich bekanntlich als durchscheinende, mit wässriger Flüssigkeit gefüllte, meist erbsengroße Blasen von elliptischer Form. Sie finden sich im Muskelfleisch des zahmen und wilden Schweines, selbst im Herzen und auch im Hirn und in den Augen.

Bei ihrer leicht erkennbaren Größe und oft sehr bedeutenden Menge im Schlachtfleische könnten sie zwar der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen; jedoch hat es lange gewährt, bis man in ihnen eine eigenthümliche Form der sogenannten Blasenwürmer (Cysticercus) erkannte. Und selbst dann noch hielt man dafür, daß das finnige Fleisch zwar ekelerregend, aber der menschlichen Gesundheit nicht direct nachtheilig sei.

Diese Annahme ist jedoch irrig. Es ist vielmehr neuerdings durch zahlreiche und übereinstimmende Beobachtungen erwiesen, daß die Finne nichts anderes, als die Scolex (die Larve) eines Bandwurmes ist; und daß sich aus ihr dieser Wurm in dem Darmkanale des Menschen ausbildet, welcher die, noch nicht getödtete Finne mit dem Fleisch, in dem sie sitzt, genossen hat.

Eine sichere Tödtung dieser Blasenwürmer findet nur durch die Siedhitze statt. Wenn daher finniges Fleisch, welches völlig gar gekocht ist, seine Fähigkeit den Bandwurm zu erzeugen, verloren hat, so giebt es dennoch vielerlei Wege, auf denen die Inficirung des Menschen mit demselben erfolgen kann. Vor allen sind diejenigen Personen dieser Gefahr ausgesetzt, welche mit rohem finnigen Fleische hantieren, und, wie in den Schlächtereien und Küchen häufig geschieht, bei der Zubereitung gewisser Fleischwaaren resp. Speisen, als Würste, Kloß- oder Pastetenmasse, zur Prüfung des Salz- oder Pfeffergehalts von dem rohen Fleische kosten, oder solches wohl gar aus Wohlgeschmack verzehren. Aber auch das bloße Einbringen der mit Finnen beklebten Finger oder Messer in den Mund, oder die Besudelung des Brodes oder anderen, gesunden Fleisches mit solchen Fingern oder Messern kann die gedachte Gefahr herbeiführen.

Wahrscheinlich, aber nicht sicher erwiesen ist es, daß die Finnen auch durch starke Austrocknung, also durch Pökeln und Räuchern des Fleisches getödtet, und somit unschädlich werden. Jedenfalls bleibt der Genuß einer rohen, nur schwach gesalzenen, nicht genügend ausgetrockneten und schlecht geräucherten finnigen Fleischwaare, als Schinken und Cervelatwurst, verdächtig.

II. Trichinen.

Die Trichinen sind ganz kleine, fadenförmige Würmchen, welche spiralförmig aufgerollt, entweder frei, oder in kleinen Blasenräumen (Lyßen) eingekapselt, im Muskelfleische vorkommen.

Diese Lyßen haben eine bald längliche, bald rundliche Gestalt. Für gewöhnlich sind sie indeß dem bloßen Auge nicht sichtbar, besonders wenn sie in nur geringer Menge vorhanden sind; und nur da, wo das Fleisch mit ihnen durchweg angefüllt ist, sind sie auch ohne Anwendung des Vergrößerungsglases zu erkennen. Ein solches Fleisch hat sodann auf der Schnittfläche das Ansehen, als wenn es mit feinem weißen oder graulichen Zwirn durchnäht, oder als wenn in ihm feine Hirsekörnchen eingestreut wären. Diese feinen weißlichen Fädchen oder Körnchen sind die eingekapselten Trichinen. Sobald sie durch den Genuß solches Fleisches in den Magen gelangen, werden die kalkartigen Käpselchen durch die Verdauung aufgelöst, die Würmchen befreit, und nun bewegen sich diese fort, und gelangen in den Darm, in dessen Falten sie sich festsetzen.

Hier erfolgt in kurzer Zeit, in wenigen Tagen — ihre Ausbildung, Wachsthum und eine fast unglaubliche Vermehrung. Die jungen Würmchen beginnen nach wenigen Tagen bereits ihre Auswanderung aus dem Darm, dessen Wände sie durchbohren, und gelangen von dort aus in die Muskeln des ganzen Körpers. Hier werden sie innerhalb der einzelnen Muskelbündel und zwischen den Muskelfasern wiederum mit einer kalkhaltigen Hülle eingekapselt.

In diesem Zustande der Einkapselung sind sie für denjenigen, der sie beherbergt, zwar unschädlich, desto gefährlicher aber ist die Zeit ihrer Einwanderung in den Darm, die Auswanderung der Jungen aus dem Darme, und die Wanderung der letzteren in die Muskeln des Unglücklichen, der von trichinen-haltigem Fleische gegessen hat. Denn man findet in einen halben Pfunde solchen Fleisches mitunter 300,000 bis eine halbe Million Trichinen, und bei der ungeheueren Vermehrung dieser Thiere kann man ihren Nachwuchs schon nach einer bis 1½ Wochen auf 18—20 Millionen berechnen, welche als junge Brut den Darm ihres Wirthes auf selbstgebahnten, widernatürlichen Wegen verlassen, und sich allmählig, zwischen den Zellgewebsscheiden der Muskeln fortwandernd, in diese selbst hineinbegeben.

Diese Würmchen sind zuerst vor etwa 30 Jahren in menschlichen Leichen, von englischen Aerzten zufällig entdeckt worden. Aber kaum drei Jahre sind es, seitdem man erkannt hat, daß die Trichinen die höchste Gefahr, ja den unter den schrecklichsten Qualen erfolgenden Tod des Menschen, der von trichinen-haltigem Fleische genossen, und zwar binnen wenigen Wochen, herbeiführen können. In neuester Zeit haben sich die Beobachtungen hierüber so vermehrt, daß es an der Zeit ist, die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieses gefährlichste aller Schmarotzerthiere zu lenken. Von den beobachteten Fällen heben wir nachstehende hervor.

1) Am 20. Januar 1860 wurde ein 20jähriges bis dahin gesundes Dienstmädchen im Leipziger Stadtkrankenhause aufgenommen. Gegen Weihnachten hatte sie angefangen zu kränkeln, von Neujahr ab das Bett hüten müssen, und litt damals an heftigem Fieber und allgemeinen Gliederschmerzen, der Leib war aufgetrieben und schmerzhaft, Arme und Beine steif, gekrümmt, äußerst schmerzhaft, und nach kurzer Zeit anschwellend. Am 7ten Tage nach ihrer Aufnahme erfolgte, nach furchtbarer Steigerung ihrer Qualen, der Tod. Die Leichenöffnung ergab sowohl im Innern des Darms, als auch bereits im Muskelfleisch der Arme und Beine eine fast unglaubliche Masse von Trichinen.

Die Dienstherrschaft der Unglücklichen hatte wenige Tage vor deren Erkrankung ein Schwein geschlachtet, welches, wie die noch vorhandenen Schinken und Würste auswiesen, überreich mit Trichinen durchsetzt war. Das Mädchen hatte bei der Wurstbereitung von dem rohen Hackfleische genascht, und mußte ihre Lüsternheit mit furchtbaren Leiden und dem Tode büßen. Auch der Schlächter, der das Schwein geschlachtet, war gleichzeitig mit dem Mädchen erkrankt; er jedoch, wie die übrigen Mitglieder der Familie, der das trichinenhaltige Schwein zugehörte, waren nach einiger Zeit wieder genesen.

2) In Plauen im sächsischen Voigtlande erkrankten zu Anfang vorigen Jahres einige Zwanzig Personen nach dem Genuß trichinenhaltigen Fleisches; unter ihnen der fünfte Theil sehr schwer. Die leichteren Fälle genasen allmählig nach Ablauf von etwa vier Wochen, die schweren lagen 8 Wochen bis 4 Monate unter heftigen Leiden krank darnieder; jedoch war nur eine Patientin unter unsäglichen Qualen nach 2 Monaten gestorben.

3) In der Mitte des vorigen Jahres trat eine ähnliche Massen-Erkrankung zu Kalbe a. d. Saale ein. Hier wurden von zwei Aerzten im Ganzen 38 Personen (9 Männer, 25 Frauen und erwachsene Mädchen, und 4 Kinder) fast gleichzeitig an diesem schrecklichen Leiden behandelt, und der Nachweis geführt, daß alle diese Personen nach dem Genuße von trichinenhaltigem Schweinefleisch erkrankt waren. Von den 38 Personen starben 8, nämlich 5 Frauen, ein Mann, ein Mädchen und ein Kind.

Außerdem aber sind bei Leichenöffnungen, seitdem man darauf aufmerksam geworden, ziemlich häufig Trichinen in den Muskeln von Personen gefunden worden, bei deren Lebzeiten die Krankheit völlig übersehen oder verkannt worden war.

Sicher getödtet, und dadurch unschädlich gemacht, werden die Trichinen nur durch anhaltende Siedhitze. Vollkommen gar gekochtes Schweinefleisch oder völlig garer Braten sind daher unschädlich. Dagegen genügt das bloße Anbraten, oder eine nur kurze Dauer der Siedhitze keineswegs, alle im Innern des Koch- oder Bratstückes etwa befindlichen Trichinen zu tödten. Ja, bei der letztgedachten Erkrankung in Kalbe a. d. Saale konnte nur bei 7 von den 38 erkrankten Personen der Genuß des rohen trichinenhaltigen Fleisches festgestellt werden; alle übrigen hatten es in der Form von Bratwurst, Fleischklößchen oder sogen. Klops gegessen. Diese Speisen aber werden nicht selten einer nur oberflächlichen und kurz anbauernden Hitze ausgesetzt, so daß das Innere noch roh und blutig bleibt.

Wenn es in Betreff der Finnen nur für wahrscheinlich erklärt werden konnte, daß sie durch starke Austrocknung, Pökelung und Räuchern des Fleisches getödtet und dadurch unschädlich werden, so kann dies auf die Trichinen keineswegs mit Sicherheit bezogen werden. Es scheinen vielmehr diese Würmer eine besondere Lebenszähigkeit zu besitzen, welche sie in Stand setzt, die gedachten Proceduren zu überstehen. Ja, es ist durch directe Versuche erwiesen, daß trichinenhaltiges Fleisch durch zweitägige Pökelung und dreitägiges Räuchern nicht unschädlich gemacht worden war. Denn in den damit gefutterten gesunden Thieren wurden nach acht Wochen ebenfalls die Trichinen im Fleische wiedergefunden. Dagegen fehlt es noch an Beobachtungen darüber, ob eine gründliche Pökelung und mehrwöchentliches Räuchern des Fleisches diese Würmer zu tödten im Stande ist.

Aus dieser Darstellung ergeben sich die Verhütungsmittel gegen die Ansteckung mit Trichinen von selbst.

Vor allem ist der Genuß oder das Kosten des rohen Fleisches durchaus zu vermeiden. Man hüte sich überhaupt, eine nicht völlig gar gekochte oder gar gebratene Schweinefleischspeise, in welcher Gestalt auch immer, zu genießen. Roher Schinken oder Speck, oder geräucherte Fleischwürste sind nur dann unbedenklich, wenn sie von gesundem Fleisch bereitet, wenigstens aber genügend lange im Pökel gelegen und gehörig geräuchert worden sind. Wurst und Schinken, so wie auch das rohe Fleisch, die aus den Schlächterläden geholt werden, unterwerfe man daher einer besonderen Prüfung. Das Fleisch halte man vor der Zubereitung von den übrigen Nahrungsmitteln, namentlich denen, die roh genossen, nicht gekocht werden, dem Brode ꝛc., und den gebräuchlichen Geschirren abgesondert. Das Hackfleisch endlich, welches einer Prüfung auf Finnen oder Trichinen nicht mehr unterworfen werden kann, bereite man selbst.

Was aber das Feilhalten und den Verkauf des finnigen oder trichinenhaltigen Fleisches anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß solches Fleisch zu den verdorbenen Eßwaaren gehört, deren Feilhalten durch den § 345, ad 5 des Strafgesetzbuchs verboten ist.

Potsdam, den 7. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Verfahren bei Anlage und Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm- ꝛc. Gruben.

80. Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir in Bezug auf die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben, unter Aufhebung unserer Bezirks-Polizei-Verordnung vom 18. Februar 1859, für den gesammten Umfang unseres Bezirks, was folgt:

§ 1. Die Anlage und der Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben darf hinfort nur nach vorheriger Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde begonnen werden. Dieselbe wird die Stelle, woselbst der Betrieb beabsichtigt wird, — nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen, — besichtigen und die besonderen Bedingungen vorschreiben, welche neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen polizeilich nothwendig erscheinen.

§ 2. Die Orts-Polizei-Behörde ist berechtigt, auch für bereits bestehende Steinbrüche und Gruben diejenigen Vorkehrungen anzuordnen, welche für die öffentliche Sicherheit nothwendig sind.

§ 3. Solche Anlagen, von deren Benutzung, aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, eine erhebliche Gefahr nicht zu entfernen ist, dürfen nicht zugelassen werden und müssen, wenn sie schon bestehen,

auf Anweisung der Polizei-Behörde gänzlich gesperrt, jedem Gebrauche entzogen und soweit erforderlich, zugeschüttet werden.

§ 4. Unterirdische Baue, oder Baue, welche „unter Tage umgehen", dürfen an öffentlichen Wegen nur in einer Entfernung von mindestens 1½ Ruthen von der Kante, oder dem äußeren Grabenrande dieser Wege ausgeführt werden. Wo dergleichen schon bestehen, sind sie mit einer, der Gefahr für Menschen und Vieh vorbeugenden Einfriedigung auf Kosten der Betreibenden zu versehen.

Diese letztere Bestimmung gilt auch da, wo solche Anlagen innerhalb der bezeichneten Entfernung von Privat-, Fahr-, oder Fußwegen, oder Viehtriften schon vorhanden sind, oder noch eingerichtet werden sollen. —

§ 5. Das Unterhöhlen, oder Unterschrämen, (Unterminiren) der Stöße, oder Grubenwände der im Tagebau betriebenen Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben, ist unter allen Umständen verboten. Die Polizei-Behörden haben darauf zu sehen, daß die Stöße oder Grubenwände eine der Beschaffenheit der Gebirgsschichten entsprechende Böschung erhalten. Ein Böschungswinkel von mehr, als 80 Grad ist untersagt.

Die bei jedem Tagebau zuerst abzuräumende Deckschicht, oder der Abraum, muß eine mindestens einfüßige Böschung und deren Auslauf stets wenigstens sechs Fuß vom Grubenrande entfernt bleiben.

Von der Abraumsmasse ist um den Grubenrand ein mindestens 2 Fuß hoher Wall aufzuwerfen.

§ 6. Bei Gips und Steinbrüchen, d. h. solchen Brüchen, wo feste Gesteinsbänke zur Gewinnung kommen, ist das Unterhöhlen oder Unterschrämen (Unterminiren) zwar gestattet, jedoch muß dies nach einer bestimmten Regel und einem vorher zu entwerfenden Betriebsplane geschehen, der der Polizei-Behörde vor der Ausführung zur Prüfung und event. Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht erfahrener und älterer Leute in den Steinbrüchen und Gruben beschäftigt werden.

§ 8. In denselben darf nur bei Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gearbeitet und geladen werden, falls nicht in Nothfällen von der Orts-Polizei-Behörde eine Ausnahme gestattet wird.

§ 9. Wo Steine gesprengt werden, sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) das Tabackrauchen bei der Sprengarbeit ist nicht erlaubt,
b) das Sprengen mit losem Pulver ohne Patronenhülse ist verboten und darf, wenn letztere aus Papier besteht, dazu nur geleimtes genommen werden,
c) es dürfen nur kupferne, messingene oder hölzerne Raumnadeln gebraucht werden,
d) der Gebrauch des Schwammes zum unmittelbaren Anzünden der Sprengladung ist verboten,
e) bis zum Anzünden der Ladungen sind die Bohrlöcher sorgfältig bedeckt zu erhalten. Bei Steinbrüchen in der Nähe bewohnter, oder gewöhnlich von Menschen besuchter Orte, namentlich der Wege, sind vor jedem Schusse Sicherheitsposten außerhalb der Wurfweite der Sprengungen aufzustellen, um etwa herankommende Menschen und Vieh erst vorüberziehen zu lassen, oder, wenn dies nicht mehr möglich, in die nöthige Entfernung zurückzuweisen.

Der Polizei-Behörde bleibt überlassen, wegen der Zeit, in welcher das Abbrennen der Schüsse nicht zu erlauben, so wie wegen Aufstellung der Sicherheits-Posten nach Umständen nähere Bestimmung zu treffen.

§ 10. Wenn ein unterirdischer Bau beabsichtigt wird, ist hierzu, unter Einreichung eines von einem Techniker gefertigten Situations-Planes, eines Grund- und Profil-Risses, vorher unsere Genehmigung durch den Landrath einzuholen. Es werden dann die Bedingungen der Anlage und des Betriebes jedesmal näher bestimmt werden. Solche Baue bedürfen der Leitung eines sachverständigen Aufsehers, dessen Bestätigung von uns abhängt.

§ 11. Uebertretungen dieser Vorschriften, so wie der in den obigen Bestimmungen uns und der Polizei-Behörde vorbehaltenen besonderen Anordnungen werden mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§ 12. Vorstehende Bestimmungen finden auf diejenigen Steinbrüche, welche unter Aufsicht der Königlichen Bergbehörden stehen, keine Anwendung.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt in Gültigkeit. Potsdam, den 10. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

51. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., vom 14. April 1856 *wird hiermit zur* öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Angermünde	79 □Rth. des dem Schulamte Neuendorf gehörigen Schäfereigartens zu Lunow	Arbeiter Ephraim Blecke	Dorf Lunow
do.	24 □Rth. der demselben Amte gehörigen Dorfstraße zu Lunow	Böttchermeister Gottlieb Heine.	desgleichen
Niederbarnim	Milchpächter-Haus nebst Garten (2 Mrg. 47 □Rth.) des Ritterguts Blankenburg	Arbeiter Michael Daniel Stelz	Dorf Blankenburg
Beeskow-Storkow	36$\frac{5}{7}$ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Rieplos	Bauer Christian Schulz und Genossen	Dorf Rieplos
do.	9 □Rth des Felgentreu- und Schulzschen Bauerhofes — Dorfgemeinde Rieplos —	Domainen Fiscus	Domainenfiscalischer Guts-Verband
do.	4$\frac{1}{3}$ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Kietz-Storkow	Büdner Bauer	Dorf Kietz-Storkow
do.	4$\frac{4}{5}$ □Rth. do. zu Cablow	Büdner Friedrich Lehmann	Dorf Cablow
do.	2 □Rth. do. zu Wolzig	Büdner Friedrich Birse	Dorf Wolzig
do.	13 □Rth. 44 □Fß. do. zu Buckow	Einlieger Friedr. Lehmann	Dorf Buckow
Osthavelland	3 Mrg. 128 □Rth. Abfindungsland aus der Teufelsbruch-Wiesen-Separation bei Perwenitz, bisher im domainen-fiscalischen Gutsverbande	Gutsbesitzer Julius Kienitz	Gut Perwenitz
Jüterbog-Luckenwalde	12 Mrg. 136 □Rth. Acker der Hüfner Mählis und Genossen, Dorfgemeinde Kolzenburg	Forst-Fiscus	Forstrevier Scharfenbrück
do.	13 Mrg. 58 □Rth. vom Jagen 81 des Scharfenbrücker Forst-Reviers	Die vorgedachten Wirthe zu Kolzenburg	Dorf Kolzenburg
Teltow	25 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Lüdersdorf	Böttchermeister Krause	Dorf Lüdersdorf
do.	3$\frac{4}{5}$ □Rth. do. zu Steglitz	Bauer C. G. Berlinicke	Dorf Steglitz

von den bisherigen Gemeinde- und resp. Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 7. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anwendung der Gußstahlglocken aus der Gußstahl-Waaren-Fabrik zu Bochum.

82. In der Gußstahl-Waaren-Fabrik zu Bochum in Westphalen werden Gußstahl-Glocken von 40 bis 10,000 Pfund Gewicht angefertigt, die sich durch ihre Billigkeit, Haltbarkeit, sowie durch klaren, wohllautenden und in entsprechende Ferne reichenden Klang vortheilhaft auszeichnen und zu kirchlichen Zwecken wohl eignen.

Die Anwendung derartiger Glocken kann daher mit dem Bemerken empfohlen werden, daß die gedachte Fabrik bereit ist, gesprungene Bronzeglocken gegen Gußstahlglocken umzutauschen resp. erstere zu den üblichen Materialpreisen in Zahlung zu nehmen. Der Preis der Gußstahl-Glocken beträgt nach der Größe etwa ein Drittheil bis zwei Fünftheile des für bronzene Glocken zu zahlenden.

Potsdam, den 13. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

80. Zwischen Stettin und Stockholm, so wie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag, den 7. d. M., begonnen, und werden von Stettin aus am Dienstag, den 14. d. M., ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahre und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerszeit aber jeden fünften Tag stattfinden.

Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skäne" (Schoonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin:		Von Stockholm:	
um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges		um 8 Uhr Morgens	
„Skäne"	„Drottning Lovisa".	„Skäne"	„Drottning Lovisa"
April 14. 28.	April 21.	April 7. 21.	April 14. 28.
Mai 12. 23.	Mai 5. 19. 28.	Mai 5. 19. 28.	Mai 12. 23.
Juni 3. 13. 23.	Juni 8. 18. 28.	Juni 8. 18. 28.	Juni 3. 13. 23.
Juli 3. 13. 23.	Juli 8. 18. 28.	Juli 8. 18. 28.	Juli 3. 13. 23.
August 3. 13. 23.	August 8. 18. 28.	August 8. 18. 28.	August 3. 13. 23.
September 3. 15. 29.	September 8. 22.	September 8. 22.	September 3. 15. 29.
Oktober 13. 27.	October 6. 20.	October 6. 20.	October 13. 27.
November 10. 24.	November 3. 17.	November 3. 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen, sowohl in Swinemünde, als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes „Eugenia" von Ystadt am Sonnabend, den 11. April, und von Stralsund am Sonntag, den 12. April, erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres

von Stralsund — jeden Donnerstag und Sonntag Mittags, und
von Ystadt — jeden Dienstag und Sonnabend Morgens

abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

					I. Platz. Thlr. Pr.-Court.	II. Platz. Thlr. Pr.-Court.	Deckplatz. Thlr. Pr.-Court.
Von	Stettin	nach	Stockholm	oder zurück	18	12	6
"	"	"	Calmar	" "	10	7	3⅔
"	"	"	Swinemünde	" "	1½	1	—
"	Swinemünde	"	Stockholm	" "	16½	11	5½
"	"	"	Calmar	" "	8½	6	3
"	Stockholm	"	Calmar	" "	8	5	2⅔
"	Stralsund	"	Ystadt	" "	6	3	1½

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundezahlen frei.

Gütersendungen aller Art, so wie Wagen und Pferde ꝛc. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde ꝛc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst.

Berlin, den 9. April 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Märkte von Getraide, Stroh, Heu, Nutz- und Brennholz und Torf.

37. Der nach § 7 der Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848 täglich auf dem Gendarmenmarkt stattfindende Landmarkt für Getraide und die nach § 8 a. a. O. an den gewöhnlichen Wochenmarkt-Tagen auf dem Alexanderplatz und dem Gendarmenmarkt stattfindenden Märkte für Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, sowie für Torf hören vom 1. Mai d. J. ab an den genannten Orten gänzlich auf. Dagegen wird der tägliche Getraidemarkt von dem bezeichneten Termine ab auf dem, am linken Ufer des Louisenstädtischen Kanals belegenen Theile des Oranien-Platzes abgehalten werden.

Ingleichen finden die Märkte für Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, sowie für Torf vom 1. Mai d. J. ab an jedem Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend auf dem, am rechten Ufer des Louisenstädtischen Kanals belegenen Theile des Oranienplatzes statt.

Indem das betheiligte Publikum von dieser, im Einverständniß mit den städtischen Behörden getroffenen Einrichtung in Kenntniß gesetzt wird, bemerkt das Polizei-Präsidium, daß sämmtliche übrige in der Wochenmarkt-Ordnung vom 9. Februar 1848 in Bezug auf die vorgenannten Märkte gegebenen Vorschriften unverändert in Kraft bleiben.

Berlin, den 27. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Schutzblattern-Impfungen.

38. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Rathes Dr. Müller, finden vom 1. April dieses Jahres ab während der wärmeren Jahreszeit Sonntags von 12—1 Uhr und Mittwochs von 4—5 Uhr statt, und werden auch durch das Oster- und Pfingstfest nicht unterbrochen. Es wird dies unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 27. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. April d. J. ab wird für den Transport von gebogenen Radreifen auf der diesseitigen Eisenbahn der Frachtsatz der ermäßigten Classe B. unseres Tarifs zur Anwendung gebracht werden, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Berlin, den 30. März 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Das nach unserem Tarif vom 1. März v. J., der Berechnung der Fracht zum Grunde zu legende Normalgewicht für Leinsaamen von 2 Centnern pro Tonne wird vom 15. d. M. ab aufgehoben und die Fracht fortan nach dem wirklichen Gewicht berechnet werden.

Berlin, den 9. April 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Königl. Oberschlesische Eisenbahn.

Der im Jahre 1855 eingeführte, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Specialtarif für Schlachtvieh-Transporte in ganzen Wagenladungen, in der Richtung von Myslowitz nach Berlin (Anlage U. des Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn) tritt mit höherer Genehmigung vom 10. Mai d. J. ab außer Kraft. Berlin und Breslau, den 14. März 1863.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Joseph Heinrich Schmidt und Ernst Friedrich Franz Gustav Werner Maria von Olfers zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt und Notar Justiz-Rath Mörs in Berlin ist gestorben. Der bisherige Kreisrichter Riepel in Belzig und der bisherige Gerichts-Assessor Dr. Lazarus sind vom 1. April 1863 ab zu Rechts-Anwalten bei dem Kreisgericht zu Wriezen a. O. und zugleich zu Notarien im Departement des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Neustadt-Eberswalde ernannt worden.

II. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Emil Bertram Wilhelm Westphal III., Julius Carl Wilhelm Frehse, Friedrich Constantin Eggebrecht, Hermann Gustav August Freitag. Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Ullmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts versetzt.

III. **Referendarien.** Der Referendar Carl Ludwig Constantin Koch II. ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. Der Referendar Paul Martin Betke ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das des Kammergerichts versetzt worden. Der Referendar Friedrich Andreas Treher ist verstorben.

IV. **Auscultatoren.** Der Kammergerichts-Auscultator Dr. jur. Ferdinand Heinrich Adolph Salomon ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten August Wilhelm Hatscher, Paul August Heinsius, Louis Alexander Simons, Carl Friedrich Adalbert Erler.

V. **Subaltern-Beamten.** Die bisherigen Kammergerichts-Büreau-Assistenten Carl Heinrich Friedrich Klehmet und Joseph Franz Artelt sind zu Kammergerichts-Secretairen und die bisherigen Kreisgerichts-Secretaire Johann Friedrich Eichner und Franz Rudolph Theodor Tonsor zu Kammergerichts-Büreau-Assistenten ernannt.

Im Laufe des Monats März d. J. sind im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der frühere Posterpeditions-Gehilfe Radescy als Posterpedient, die invaliden Militairs Robarick, Gaase, Mohr, Sommerfeldt, Meyer und Leumann als Boten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte, Bourguet und Wahrmann als Packboten bei dem Zeitungs-Comtoir resp. der Posterpedition № 5 (Hamburger Eisenbahnhof).

Versetzt sind: Die Postsecretaire Ebert, Hilshenz, Schmidt-Bischoff und Gallert von Berlin nach Deutz, resp. Cottbus, Elberfeld und Danzig, und Herzog von Sorau nach Berlin, die Personen-Post-Conducteure Danzig, Kruse und Biel von Stralsund nach Berlin und der Packbote Misselwitz von Berlin nach Erfurt.

Gestorben sind: Der Briefträger Rahn, der Eisenbahn-Post-Conducteur Hoffmann und der Hof-Post-Amtsbote Philipp Valentin Müller.

Der Hülfsprediger Georg Hermann Constantin Fischer an der St. Jacobi-Kirche zu Berlin ist zum Diaconus an derselben Kirche bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur 3ten Armee-Corps.

Dingler, Intendantur-Referendar, unter Ernennung zum Intendantur-Assessor vom 3ten zum 6ten Armee-Corps versetzt.

Dabers, Lazareth-Inspector in Gnesen mit Wahrnehmung der Ober-Lazareth-Inspector-Stelle beim Garnison-Lazareth in Spandau beauftragt.

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Storkower Kanals.

Behufs Umbaues der Storkower Schleuse wird der Storkower Kanal während der Zeit vom 11. Mai bis ultimo September d. J. für den Schifffahrts-Verkehr gesperrt werden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 9. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 36 eine Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, betreffend die Droschken-Standplätze in Berlin für das zweite Quartal 1863; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Beiblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. April 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Droschken-Standplätze in Berlin für das zweite Quartal 1863.

36. Auf Grund des § 16 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862 wird hiermit die nachstehende Nachweisung der Droschken Standplätze für das zweite Quartal 1863 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr.	Namen der Standplätze.	Droschken dürfen stehen.	Droschken müssen stehen.
1	Ackerstraße, vor dem Hause № 29, Invalidenstraßen-Ecke, Spitze nach der Invalidenstraße	2	2
2	Adalbertstraße, vor dem Hause № 19, Spitze nach der Waldemarstraße	2	1
3	do. = = = = 77, = = = Oranienstraße	2	2
4	do. = = = = 85, = = = Dresdenerstraße	2	2
5	Albrechtstraße, = = = = 10, = = dem Schiffbauerdamm	2	2
6	Alexanderplatz	12	8
7	Alexanderstr., Ecke der Magazinstr., Spitze nach der Magazinstr. v. dem Magazingebäude	2	2
8	do. vor dem Hause № 36, Kaiserstraßen-Ecke, Spitze nach der Kaiserstraße	2	2
9	do. = = = = 53, Spitze nach der Prenzlauerstraße	2	2
10	do. kleine, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Linienstraße	2	2
11	Alexandrinenstraße, = = = = 1, = = = Halleschen Communic.	2	2
12	do. = = = = 18a, = = = Wasserthorstraße	2	2
13	do. = = = = 38, = = = Oranienstraße	2	2
14	do. = = = = 42, = = = Kommandantenstraße	2	2
15	do. = = = = 46, = = = Stallschreiberstraße	2	2
16	do. = = = = 53, = = = Sebastiansstraße	2	2
17	do. = = = = 64, = = = Dresdenerstraße	2	2
18	Amalienstraße, = = = = 7, = = = Hirtenstraße	2	2
19	Anhaltischestraße, dem Hause № 8 gegenüber	2	2
20	Anhaltische Eisenbahnhof, auf demselben ½ Stunde vor Ankunft der Bahnzüge	20	—
21	Ascanische Platz, vor dem Hause № 7 nach Anweisung des dort stationirten Schutzmannes. Pferde mit den Köpfen nach der Stadtmauer.	20	—
22	Annenstraße, vor dem Hause № 27, Spitze nach der neuen Jacobsstraße	4	2
23	Artilleriestraße, = = = = 27, = = = Auguststraße	2	2
24	Auguststraße, = = = = 1, = = = Oranienburgerstraße	2	2
25	do. = = = = 65, = = = kleine Hamburgerstraße	2	2
26	do. = = = = 34, = = = Joachimsstraße	2	2
27	do. = = = = 42, = = = Rosenthalerstraße	2	2
28	Bahnhofsstraße, = = = = 1, = = = Schönebergerstraße	2	2
29	Barnimstraße, = = = = 5, = = = Büschingsstraße	2	2
30	Bauhof, Spitze, nach der Dorotheenstraße	3	2
	(an den Abenden wo in der Sing-Akademie Concerte stattfinden außerdem noch)	8	—
31	Behrenstraße, vor dem Hause № 1a, Spitze nach der Wilhelmsstraße	2	2
32	do. = = = = 26a, = = = Friedrichsstraße	2	2
33	do. = = = = 29, = = = Charlottenstraße	2	2
34	do. = = = = 34, = = = Markgrafenstraße	2	2
35	do. = = = = 39, gegenüber, Spitze nach dem Operhause	2	2
36	Belle-Alliance-Platz, Seite des Wachtgebäudes am Platz	10	4

Nr.	Namen der Standplätze.	Droschken dürfen stehen.	Droschken müssen stehen.
37	Bellevue-Allee, Ecke der Lennéstraße, Seite des chaussirten Theils	10	4
38	Bendlerstraße, Ecke der Thiergartenstraße.	10	4
39	Bendlerstraße, Ecke der Grabenstraße	2	2
40	Bergmannsstraße am Kreuzberg rechts an der Chaussee	16	2
41	Bergstraße, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Thorstraße	2	2
42	do. = = = = 30, = = = Invalidenstraße	2	2
43	do. = = = = 50, = = = Gerichtsstraße	2	2
44	Bernauerstraße, Spitze nach der Brunnenstraße	2	2
45	Bernburgerstraße, vor dem Hause № 10, Spitze nach der Dessauerstraße	2	2
46	do. = = = = 18, = = = Köthenerstraße	2	2
47	Besselstraße, = = = = 1, = = = Friedrichsstraße	4	2
48	do. = = = = 12, = = = Markgrafenstraße	2	2
49	do. = = = = 19, = = = Charlottenstraße	2	2
50	Bischofsstraße, = = = = 1, = = = Klosterstraße	3	2
51	do. = = = = 15, = = = Spandauerstraße	2	2
52	Blumenstraße, = = = = 10, von 6 Uhr ab	3	2
	(½ Stunde vor beendigter Vorstellung.)	20	—
53	Blumenstraße, vor dem Hause № 58, Spitze nach der Markusstraße	2	2
54	do. = = = = 34a, = = = Krautsstraße	2	2
55	do. = = = = 39, = = = Andreasstraße	2	2
56	Borsigstraße, Ecke der Invalidenstraße	2	2
57	Brandenburgstraße, vor dem Hause № 16, Spitze nach dem Wasserthor	2	2
58	do. = = = = 29, = = der Ritterstraße	2	2
59	do. = = = = 42, = = = Oranienstraße	2	2
60	Brandenburger Thor, an dem Platze an der Seite des Steuergebäudes, 1 Ruthe vom Trottoir zurück	15	4
61	Brandenburger Thor an dem Platze an der Seite des Wachtgebäudes, 1 Ruthe vom Trottoir zurück	15	4
62	Breitestraße, vor dem Hause № 34—36, mit Freilassung der Einfahrten	2	2
63	Breslauerstraße, = = = = 1, Spitze nach der Holzmarktstraße	2	2
64	Brüderstraße, = = = = 9, = = = Neumannsstraße	2	2
65	Brunnenstraße = = = = 1,	2	2
66	do. = = = = 24, Ecke der Invalidenstraße	2	2
67	Cantiansstraße, dem Hause № 8 gegenüber	2	2
68	Charlottenstraße, vor dem Hause № 13, Spitze nach der Kochstraße	2	2
69	do. = = = = 16, = = = Zimmerstraße	2	2
70	do. = = = = 19, = = = Schützenstraße	2	2
71	do. = = = = 23, = = = Krausenstraße	2	2
72	do. = = = = 25, = = = Leipzigerstraße	2	2
73	do. = = = = 29, = = = Kronenstraße	2	2
74	do. = = = = 60, = = = Mohrenstraße	2	2
75	do. Ecke der Linden, vor dem Hause № 45, Seite der Akademie	10	5
76	do. dem Hause № 54 gegenüber, Spitze nach der Jägerstraße, Seite am Markt	4	2
77	do. vor der Walhalla, an Abenden der Eröffnung	8	—
78	Chausseestraße, vor dem Hause № 17, Spitze nach der Invalidenstraße	4	2
79	Chausseestraße, vor dem Meisel'schen Theater von 6 Uhr ab	3	2
	½ Stunde vor der angekündigten Beendigung der Vorstellung	20	—
80	Dessauerstraße, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Hirschelstraße	2	2
81	Dorotheenstraße, = = = = 17, = = = Friedrichsstraße	3	2
82	do. = = Kirchhofe, = = = Neustädtischen Kirchstraße	4	2

Nr.	Namen der Standplätze.	Droschken dürfen stehen.	Droschken müssen stehen.
83	Dorotheenstraße, vor dem Hause № 35, Spitze nach der Neuen Wilhelmsstraße	2	2
84	do. = = = = 57, = = = = =	2	2
85	do. = = = = 47, = = = Sommerstraße	2	2
86	Dragonerstraße = = = = 24, = = = Münzstraße	2	2
87	do. = = = = 7, = = = Schendelgasse	2	2
88	Dresdenerstraße = = = = 20, = = dem Oranienplatz	2	2
89	do. = = = = 30, = = der Luckauerstraße	2	2
90	Eichhornstraße = = = = 7, = = = Linksstraße	2	2
91	do. = = = = 1, = = = Potsdamerstraße	2	2
92	Elisabethstraße = = = = 12a, = = = Kleinen Frankfurterstraße	2	2
93	do. = = = = 33, = = = Kurzenstraße	2	2
94	Elisabeth-Ufer, an der Königin-Brücke, Spitze nach der Brücke	2	2
95	Fischerstraße, vor dem Hause № 12, = = = Schornsteinfegergasse	2	2
96	Fliederstraße, = = = = 9, = = = Gollnowstraße	2	2
97	Frankfurter Eisenbahnhof, längs des Aussteigegebäudes an der linken Seite des Fahrdammes	50	—
98	Frankfurterstraße, gr., vor dem Hause № 3, Spitze nach dem Frankfurter Thor	4	2
99	do. = = = = = 9	2	2
100	do. = = = = = 36, Spitze nach der Weberstraße	4	2
101	do. = = = = = 54	2	2
102	do. = = = = = 69, Spitze nach der Schillingsstraße	2	2
103	do. kl., = = = = 12, = = = Landsbergerstraße	2	2
104	Französischestraße, vor dem Hause № 33b, Spitze nach der Oberwallstraße	2	2
105	Friedrichshain, vor dem Hause des Caffetier Lips, Seite am Hain	10	—
106	Französischestraße, dem Hause № 39 gegenüber, Spitze nach der Markgrafenstraße	2	1
107	do. = = = 44 = = = = Charlottenstraße	2	2
108	do. vor dem Hause № 50, Spitze nach der Friedrichsstraße	2	2
109	do. = = = = 62, = = = Kanonierstraße	2	2
110	Friedrichsstraße = = = = 1, = = dem Belle-Alliance-Platz	2	2
111	do. = = = = 105, = = der Weidendammer Brücke	4	2
112	do. = = = = 114, = = = Oranienburgerstraße	4	2
113	Friedrichsstraße, Neue, vor dem Hause № 2, der Stralauer Straße gegenüber	2	2
114	do. dem Hause № 13 gegenüber	2	2
115	do. vor dem Hause № 20, Spitze nach der Königsstraße	3	2
116	Garnisonkirche, hinter dem Prediger Hause, Spitze nach der neuen Friedrichsstraße	2	2
117	Gartenstraße, vor dem Hause № 25, Spitze nach der Invalidenstraße	2	2
118	Gendarmen-Markt, vor dem Schauspielhause	4	2
	½ Stunde vor angekündigter Beendigung der Vorstellung (Front nach der Markgrafenstraße in 2 Reihen	20	—
119	Georgenstraße, vor dem Hause № 10, Ecke der Stallstraße	3	2
	während der Börsenzeit noch	20	—
120	Gesundbrunnen, an der Stettiner Straße, Spitze nach der Badstraße	10	2
121	Grabenstraße, vor dem Hause № 22, Spitze nach der Matthäi-Kirchstraße	2	2
122	do. = = № 10, = = = Schellingsstraße	2	2
123	Grenadierstr., = = № 1, = = = Linienstraße	2	2
124	do. = = № 24, = = = Münzstraße	4	2
	½ Stunde vor Beendigung des Theaters noch	15	—
125	Grüner Weg, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Blumenstraße	2	2
126	do. Ecke der Krautsstraße = = = Krautsstraße	2	2
127	Grünstraße, vor dem Hause № 14 und 15, Spitze nach der Brücke	2	2
128	do. Neue, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Kommandantenstraße	2	2
129	do. = = = = = 14, = = dem Durchgang	2	2

Nr.	Namen der Standplätze.	Droschken dürfen stehen.	Droschken müssen stehen.
130	Hafenplatz, an der Schönebergerstr.-Ecke, Spitze nach dieser Seite an der Gartenanlage.	2	2
131	Hamburger Eisenbahnhof, auf demselben, ½ Stunde vor Ankunft der Züge	50	—
132	Hamburger Eisenbahnhof, auf demselben am Zaun, Spitze nach der Invalidenstraße	3	3
133	Hamburgerthor, innerhalb	2	2
134	Haasenheide, im Wege nach derselben, Spitze nach der nach d. Exercirplatz führenden Chaussee	6	3
135	Hausvoigteiplatz	8	4
136	Heiligegeiststraße, vor dem Hause № 9, Spitze nach der kl. Burgstraße	2	2
137	do. = = = = 32/33, = = = kl. Poststraße	2	2
138	do. = = = = 26, = = = Königsstraße	2	2
139	Heinrichsplatz = = = = 18, = = = Oranienstraße	2	2
140	von der Heydtstraße, vor Moritzhof, Spitze nach der Brücke	4	2
141	Hirschelstraße, Ecke der Halleschen Straße	2	2
142	Hirtenstraße, vor dem Hause № 4, Spitze nach der kl. Alexanderstraße	2	2
143	Hohenzollerstraße, am Odeum, Spitze nach der Thiergartenstraße	8	2
144	Hohensteinweg, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Königsstraße	3	2
145	Hollmannsstraße, = = = = 13, = = = Alten Jacobsstraße	2	2
146	Holzmarktstraße, = = = = 51, Ecke der Markusstraße	2	2
147	Jägerstraße, = = = = 1, Spitze nach der Mauerstraße	2	2
148	do. = = = = 7, = = = Kanonierstraße	2	2
149	do. = = = = 16, = = = Friedrichsstraße	2	2
150	do. = = = = 29, = = = Oberwallstraße	2	2
151	Jacobsstraße, Alte, neben der Reitbahn	2	2
152	do. = dem Hause № 169 gegenüber, Spitze nach der Neuenburgerstraße.	2	2
153	Jannowitzbrücke, an der Seite am neuen Fabrikgebäude, Spitze nach der Alexanderstr.	2	2
154	Jerusalemerstraße, Ecke der Lindenstraße, Seite am Platz	3	2
155	do. am Dönhofsplatz (wird an Markttagen nach der Jerusalemerstr., Spitze nach der Leipzigerstr. verlegt).	6	4
156	Inselstraße, Seite am Logengarten, Spitze nach der Wallstraße	2	2
157	do. vor dem Hause № 13, = = = Neuen Jacobsstraße	2	2
158	Johannisstraße, = = = = 6, = = = Artilleriestraße	2	2
159	Judenstraße, = = = = 55, = = = Sieberstraße	2	2
160	Kaiserstraße, = = = = 17, = = = Kurzenstraße	2	2
161	Kanonierstraße, = = = = 16, = = = Behrenstraße	2	2
162	do. = = = = 40, = = = Taubenstraße	2	2
163	Karlsbad, = = = = 1, = = = Potsdamerstraße	2	2
164	Karlsstraße, = = = = 41, = = = Charitéstraße	4	2
165	do. dem Hause № 15 gegenüber, Seite der Kaserne, Spitze nach der Albrechtstraße	2	2
166	do. vor dem Hause № 23, Spitze nach der Friedrichsstraße	2	2
167	Kastanien-Allee, Seite am Zaun, Spitze nach der Schönhauser Allee	6	3
168	Katholische Kirche, hinter der, vor dem Hause № 2	2	2
169	Kesselstraße, Seite am Zaun, Spitze nach der Chausseestraße	3	2
170	Kirchstraße, Georgen-, vor dem Hause № 13, Spitze nach der Lietzmannsgasse	2	2
171	Kirchplatz, Michaelis-, vor dem Hause № 14, Spitze nach der Melchiorstraße	2	2
172	Kirchstraße, Neustädtische, Spitze nach unter den Linden zu	2	2
173	do. Matthäi-, vor dem Hause № 14, Spitze nach der Grabenstraße	2	2
174	Klosterstraße, = = = = 28, = = = Königsstraße	2	2
175	do. = = = = 67, = = = Parochialstraße	2	2
176	do. = = = = 60, = = = Stralauerstraße	2	2
177	Kochstraße, = = = = 1, = = = Wilhelmsstraße	2	2
178	do. = = = = 15, = = = Friedrichsstraße	2	2

Nr.	Namen der Standplätze.	Droschken dürfen stehen.	Droschken müssen stehen.
179	Kochstraße, vor dem Hause № 26, Spitze nach der Markgrafenstraße	2	2
180	do. = = = = 39, = = = Jerusalemerstraße	2	2
181	Köllnische Fischmarkt, vor dem Hause № 3	3	2
182	Königsgraben, vor dem Hause № 14, Spitze nach der Alexanderstraße	2	2
183	Königsstraße, neue, Seite der Kirche, = = dem Thor	2	2
184	do. = vor dem Hause № 20, = = der Linienstraße	4	2
185	Köpnickerstraße, = = = = 1, = = dem Thor	2	2
186	do. = der Kaserne = 13	2	2
187	do. vis-à-vis dem Hause № 29, Seite am Zaun, Spitze nach der Brücke	4	2
188	do. vor dem Hause № 76, Spitze nach der Brückenstraße	2	2
189	do. = = = = 129, = = = Adalbertstraße	4	2
190	do. = = = = 120, = = = Michaelkirchstraße	2	2
191	Köthenerstraße, = = = = 1, = = Hirschelstraße	2	2
192	Kommandantenstraße, vor dem Hause № 23, Spitze nach der Alten Jacobsstraße	4	2
193	do. = = = = 58, = = № 57	2	2
	und an den Abenden der Eröffnung des Colosseums außerdem noch	10	—
194	Koppenplatz, Seite der Amalienstiftung, Spitze nach der Linienstraße	2	2
195	do. vor dem Hause № 1, = = = Auguststraße	2	2
196	do. Ecke der Breslauerstraße, Spitze nach dieser	6	3
197	Koppenstraße, = = Langenstraße	2	2
198	Kottbuserstraße, diesseits der Brücke, links am Kottbuser Ufer, längs des Zaunes, Spitze nach der Straße	4	2
199	Kottbuserthor	2	2
200	Krausenstraße, vor dem Hause № 4, Spitze nach der Mauerstraße	2	2
201	do. = = = = 4/5, = = = Friedrichsstraße	2	2
202	do. = = = = 20, = = = Markgrafenstraße	2	2
203	Krausnickstraße, = = = = 1, = = = Oranienburgerstraße	2	2
204	do. = = = = 14, = = = Kleinen Hamburgerstraße	2	2
205	Kreuzberg, neben dem Eingange nach Tivoli, 1ste Droschke an der Tafel	8	2
206	Kronenstraße, vor dem Hause № 15, Spitze nach der Friedrichsstraße	2	2
207	do. = = = = 24, = = = Markgrafenstraße	2	2
208	do. = = = = 34, = = = Jerusalemerstraße	2	2
209	Küraſſierstraße, Seite der Kirchhofsmauer, Spitze nach der Oranienstraße	4	2
210	Krugsgarten, auf dem Grundstück	10	—
211	Kupfergraben, vor dem Hause № 7, Seite am Wasser	2	2
212	do. an der Ebertsbrücke, Spitze nach dieser	2	2
213	Kurzestraße, vor dem Hause № 1, = = der Landsbergerstraße	2	2
214	Landsbergerstraße, vis-à-vis dem Viehmarkt, Spitze nach dem Thore	4	2
215	Landsbergerthor, vor demselben links	2	2
216	Landwehrstraße, vor dem Hause № 14, Spitze nach der Lietzmannsgasse	2	2
217	Laufgasse, = = = = 19, = = = Linienstraße	2	2
218	Leipzigerplatz, an der Seite des Quergebäudes, Spitze an der Einfahrt zur Communic.	8	4
219	Leipzigerstraße, alte, vor dem Hause № 4, Spitze nach der Kurstraße	2	2
220	Lennéstraße, Ecke der Schulgartenstraße, Seite am Thiergarten, Spitze am Brunnen	4	2
221	Lieſenstraße, Ecke der Chausseestraße, Spitze nach der Chausseestraße	6	3
222	Lindenstraße, vor dem Hause № 1, Spitze nach dem Belle-Alliance-Platz	2	2
223	do. = = = = 16, = = = Hause № 17	6	2
224	do. = = = = 38, = = der Ritterstraße	3	2
225	do. = = = = 66, = = = Kommandantenstraße	4	2
226	do. = = = = 76, = = = Zimmerstraße	2	2
227	Linienstraße, vis-à-vis dem Hause, Spitze nach der Alten Schönhauserstraße	8	4

Nr.	Namen der Standplätze.	Droschken dürfen stehen.	Droschken müssen stehen.
228	Linienstraße vor dem Hause № 154, Spitze nach der Artilleriestraße	2	1
229	do. = = = = 198, = = = Joachimsstraße	2	2
230	Linksstraße, = = = = 45, = = = Potsdamerstraße	6	3
231	do. = = = = 25, = = = Grabenstraße	2	2
232	Lottumstraße, = = = = 1, = = = Schönhauser-Allee	2	2
233	Louisenplatz, = = = = 7, = = = Louisenstraße, Seite am Platz	6	3
234	Louisenstraße, an der Marschallbrücke, Spitze nach dieser	4	2
235	Louisen-Ufer, Spitze nach der Wasserthorstraße	3	2
236	Luckauerstraße, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Oranienstraße	2	2
237	do. = = = = 7, = = = Dresdnerstraße	2	2
238	Lützowerwegstraße, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Potsdamerstraße	6	3
239	Lustgarten, dem Schloßportal № 4 gegenüber	6	4
240	Mariannenstraße, Ecke der Oranienstraße	2	2
241	Marienstraße, vor dem Hause № 32, Spitze nach der Louisenstraße	2	2
242	do. = = = = 17, = = = Albrechtstraße	2	2
243	Markgrafenstraße, = = = = 17, = = = Junkerstraße	2	2
244	do. = = = = 62, = = = Leipzigerstraße	4	2
245	Matthieustraße = = = = 1, = = = Brandenburgstraße	2	1
246	Mauerstraße = = = = 11, = = = Leipzigerstraße	3	2
247	do. = = = = 28, = = = Französischestraße	2	2
248	do. = = = = 33, = = = Behrenstraße	4	2
249	Melchiorstraße = = = = 35, = = = Adalbertstraße	2	2
250	Militairstr., dem Hause № 124 gegenüber, Seite des Bahnhofs, Spitze nach der Brücke	4	2
252	Mittelstraße, vor dem Hause № 56, Spitze nach der Friedrichsstraße	2	2
253	do. Spitze nach der Neustädtischen Kirchstraße, längs der Kirchhofsmauer	4	2
254	Moabiter-Brücke, diesseits auf dem Haberbauer'schen Grundstück, Pferde nach der Chaussee	4	2
255	Moabit, verlorene Stromstraße, vor dem Hause Alt-Moabit № 15	6	2
256	do. vor dem Schulhause № 51	6	2
257	Mohrenstraße, vor dem Hause № 17, Spitze nach der Friedrichsstraße	4	2
258	do. = = = = 31, = = = Markgrafenstraße	4	2
259	Molkenmarkt	6	3
260	Mollergasse, Seite am Gießhause	2	2
261	Monbijou-Platz	4	2
262	Mühlenstraße, vor dem Hause № 31, Spitze nach № 30	2	2
263	Müllerstraße, am Weddingsplatz	4	2
264	Museum, hinter dem, an der Seite der alten Börse	4	2
265	Neanderstraße, vor dem Hause № 8, Spitze nach der Schmidtstraße	2	2
266	do. = = = = 18, = = = Annenstraße	2	2
267	Neuenburgerstraße, Ecke der Lindenstraße, Ecke des Schulgebäudes	4	2
268	do. vor dem Hause № 21, Spitze nach der Alexandrinenstraße	2	2
269	Neu-Köln a. W. = = = = 25, = = = Waisenbrücke	2	2
270	Oranienstraße = = = = 59, = = dem Moritzplatz	4	2
271	do. = = = = 88, = = der alten Jacobsstraße	4	2
	(während der Nachtzeit noch)	20	—
272	Oranienstraße, vor dem Hause № 98, Spitze nach der Lindenstraße	2	2
273	Oranienplatz, = = = = 13, = = = Oranienstraße	4	2
274	Opernhaus, längs des Opernplatzes an der Seite der Anlagen von 6 Uhr ab	4	2
	½ Stunde vor angekündigter Beendigung der Vorstellung noch	18	—
	(längs des Opernplatzes und zwar dem Opernhause und dem Wege nach der Bibliothek 3 neben- und 6 hintereinander.		

Nr.	Namen der Standplätze.	Droschken dürfen stehen	Droschken müssen stehen.
275	Oranienburgerstraße, vor dem Hause № 70, Spitze nach der Artilleriestraße	4	2
276	Philippsstraße, = = = = 1, = = = Louisenstraße	2	2
277	Pionierstraße, = = = = 22, an dem Straßendamm, Spitze nach dem Kallenbach'schen Etablissement	4	2
	(und ½ Stunde vor der angekündigten Beendigung der Vorstellung noch)	15	—
278	Poststraße, vor dem Hause № 21, Spitze nach der Molkenstraße	2	2
279	Präsidentenstraße, große, vor dem Hause № 10, Spitze nach der Oranienburgerstraße	4	2
280	do. kleine, = = = = 2, = = = Simsonbrücke	2	2
281	Potsdamer Bahnhof	50	—
282	Potsdamerstraße, vor dem Hause № 9, an Abenden, wo im Sommer'schen Local Concert stattfindet (8 Uhr ab)	15	—
283	Prenzlauerstraße, vor dem Hause № 4, Spitze nach der Linienstraße	2	2
284	do. = = = = 17/18, Spitze nach der Hirtenstraße	2	2
285	Prinzenstraße, = = = = 22, Spitze nach der Ritterstraße	2	2
286	do. = = = = 39, = = = Sebastiansstraße	2	2
287	do. = = = = 87, = = dem Wasserthor	2	2
288	Platz an der Petrikirche, Spitze nach der Gertraudtenstr., an der Seite des Hauses № 8	4	2
289	Prinzessinnenstraße, vor dem Hause № 1, Spitze nach dem Louisen-Ufer	2	2
290	Puttkamerstraße, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Wilhelmsstraße	2	2
291	do. = = = = 12, = = = Friedrichsstraße	2	2
292	Regentenstraße, Ecke und Spitze nach der Thiergartenstraße	4	2
293	Rheinsbergerstraße, Ecke und Spitze der Brunnenstraße	2	2
294	Reinickendorferstraße, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Müllerstraße	2	2
295	Ritterstraße, = = = = 38, = = = Alexandrinenstraße	4	2
296	Rosenstraße, Werdersche, vor dem Hause № 3, Spitze nach der Oberwallstraße	2	2
297	Rosenthalerstraße, vor dem Hause № 63	4	2
298	Rosenthaler-Thor, (an Markttagen in der Thorstraße, dem Hause № 1 gegenüber	4	2
299	Schadowstraße, vor dem Hause № 1, Spitze nach Unter den Linden	2	2
300	Scharnhorststraße, Ecke der Invalidenstraße	4	2
301	do. vor dem Hause № 1, Spitze nach der Kesselstraße	2	2
302	Schifferstraße, = = = № 5, = = dem Exercirplatz	2	2
303	Schillingstraße = = = № 1, = = der Blumenstraße	4	2
304	Schlesischestraße = = = № 21, = = der Schafgrabenbrücke	2	2
305	Schloßplatz, längs der Häuserreihe zwischen der Brüder- und Breitenstraße, Front nach dem Schloß	16	6
306	Schönebergerstraße, vor dem Hause № 30, Spitze nach der Bahnhofsstraße	2	2
307	Schöneberger-Ufer, = = = № 45, = = = Heydt-Brücke	2	2
308	Schönhauserstraße, Alte, vor dem Hause № 11, Spitze nach der Mulackstraße	2	2
309	do. Neue, = = = № 10, = = = Rosenthalerstraße	2	2
310	Schöneberg, Alt-, vor dem Hause № 5, Pferde nach dem Gasthof zum schwarzen Adler	6	2
311	do. Neu-, im Wilmersdorfer Wege längs der Mauer des Botanischen Gartens, Spitze nach der Chaussee	6	2
312	Schützenstraße, vor dem Hause № 78, Spitze nach der Friedrichsstraße	4	2
313	do. = = = = 25, = = = Jerusalemerstraße	2	2
314	do. = = = = 63, = = = Markgrafenstraße	2	2
315	Schumannsstraße, vis-à-vis dem Hause № 13, an der Seite der Kaserne, Spitze nach № 14, von 6 Uhr ab	2	2
	(½ Stunde vor der angekündigten Beendigung der Vorstellung noch	20	—
316	Schumannsstraße, vor dem Hause № 19, Spitze nach der Louisenstraße	2	2
317	Schwedterstraße, Ecke der Schönhauser-Allee	2	2
318	do. Ecke der Kastanien-Allee	2	1

Nr.	Namen der Standplätze.	Droschken dürfen stehen.	Droschken müssen stehen.
319	Spittelmarkt, neben der Kirche	4	2
320	Spandauerbrücke, vor dem Hause № 1, Spitze nach der Neuen Friedrichsstraße	4	2
321	Spandauerstr. vor dem Rathhause, die 1ste Droschke vor der Eingangsthür des Rathhauses.	4	2
322	do. = = Hause № 18, Spitze nach der kleinen Poststraße	2	2
323	Stralauerthor	4	2
324	Stralauerplatz, vor dem Hause № 1, Ecke der Fruchtstraße	4	2
325	do. Ecke der Koppenstraße	4	2
326	Straulauerstraße, vor dem Hause № 24	4	2
327	Stettiner Eisenbahnhof, vor dem Hauptgebäude, an beiden Seiten des Platzes. 1 Stunde vor Ankunft der Züge	50	—
328	Taubenstraße, vor dem Hause № 13, Spitze nach der Friedrichsstraße	2	2
329	do. = = = = 30, = = = Markgrafenstraße	2	2
330	Tieckstraße, = = = = 21, = = = Gartenstraße,	2	2
331	do. = = = = 1, = = = Chausseestraße	2	2
332	Tempelhoferstraße, vor dem Hause № 5, Spitze nach № 6	4	2
333	Tempelhofer-Ufer, vor dem Hause № 1, Spitze nach dem Halleschen Thor	2	2
334	Thiergarten, am Hofjäger-Etablissement	20	—
335	do. an den Zelten, in der Kastanien-Allee	10	—
336	do. im Wege nach der Gesundheits-Geschirr-Fabrik	4	—
337	do. am Krollschen Etablissement, im Wege zwischen demselben und dem Exercirplatz. Spitze nach der Einfahrt zum Etablissement	30	—
338	Universitäts-Gebäude, vor demselben, längs des Hofes, Spitze nach der Neuen Wache (an den Abenden von 8 Uhr ab, wo in der Sing-Akademie Concerte stattfinden)	6 20	2 —
339	Unterbaumsstraße, Spitze nach der Unterbaumsbrücke	4	2
340	Victoriastraße, vor dem Hause № 20, Spitze nach der Grabenstraße	4	2
341	do. Spitze vor dem Hause № 9c.	4	2
342	Waldemarstraße, vor dem Hause № 69, Spitze nach dem Mariannenplatz	4	2
343	Wallstraße, = = = = 82, = = der Roßstraße	4	2
344	Waßmannsstraße, = = = = 1, = = = Landsbergerstraße	4	2
345	do. = = = = 21, = = = großen Frankfurterstraße	2	2
346	Weinbergsweg, = = = = 5, = = № 6	2	2
	(½ Stunde vor angekündigter Beendigung des Grabert'schen Theater noch	20	—
347	Weinmeisterstraße, vor dem Hause № 8, Spitze nach der Neuen Schönhauserstraße	4	2
348	Werdersche Markt, an dem Platze zwischen der Werderstraße und dem Bau-Akademie-Platz, Pferde nach dem Damm der Niederlagstr., 1ste Droschke an der Werderstr.	10	6
349	Werftstraße, Spitze an der Chaussee	2	2
350	Wilhelmsstraße, vor dem Hause № 1, Spitze nach dem Belle-Alliance-Platz	2	2
351	do. = = = = 109, = = der Anhaltsstraße	4	2
352	do. = = = = 81, = = = Leipzigerstraße	6	2
353	do. = = = = 78, an der Rampe, Spitze nach der Leipzigerstraße	2	2
354	Wollankstraße, dem Hause № 9 gegenüber, Spitze an der Laterne	2	2
355	Zeughaus, Platz am, (der Commandantur gegenüber)	2	2
356	Ziegelstraße, vor dem Hause № 25, Spitze nach der Kalkscheunenstraße	2	2
357	Zietenplatz, am, vor dem Hause № 65, Spitze nach der Mauerstraße	4	2
358	Zimmerstraße, vor dem Hause № 100, Spitze nach der Wilhelmsstraße	4	2
359	do. = = = = 19, = = = Friedrichsstraße	3	2
360	do. = = = = 32, = = = Markgrafenstraße	2	2
361	do. = = = = 41, = = = Jerusalemerstraße	2	2
362	Zoologischen Garten, am	20	—

Berlin, den 28. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 24. April **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5674. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863.

№ 5675. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft Vom 19. Januar 1863

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehnscassenscheine.

8. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Guenther, Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Kreis Physicats-Prüfungen.

Verfügung

an sämmtliche Königliche Regierungen, mit dem Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreis-Physikus, vom 20. Februar 1863.

53. Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 (Annal. 1826 S. 202) über die Physicats-Prüfung in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen.

Die diesfälligen Anordnungen sind in einem besonderen Reglement zusammengefaßt, welches ich der Königlichen Regierung hierbei zur Nachachtung und schleunigen Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt übersende. (Anl. a.)

In Beziehung auf die Prüfungs-Gebühren verbleibt es bei der Verfügung vom 8. Februar 1856 (Minist.-Bl. 1856 S. 61.) Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

* * *

a.

Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreis-Physikus.

§ 1. Diejenigen practischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können 2 Jahre, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, 3 Jahre, die übrigen 5 Jahre nach erlangter Approbation zu der Physicats-Prüfung zugelassen werden.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königl. Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militair-Aerzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§ 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§ 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegs-Arzneikunde oder der Hygiene entnommen werden. Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königl. Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§ 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens 6 Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten literarischen Hülfsmittel enthalten.

§ 6. Nach Ablauf der 6monatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die 6monatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königl. Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§ 8. Die practische und mündliche Prüfung muß spätestens 6 Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten. Während der Zeit vom 15. August bis 15. October jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§ 9. In der practischen Prüfung hat der Candidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Klausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;
b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protocoll zu dictiren.

§ 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der § 9 lit. b. erwähnten practischen Prüfung von 3 Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt. Mehr als 3 Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schluß-

censur über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§ 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der practischen oder mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach 3—6 Monaten zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§ 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physicats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der 3 ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physicatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§ 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter der Kategorie der im § 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§ 15. Die §§ 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehende, das Reglement vom 1. December 1825 — Bekanntmachung vom 14. April 1826, Amtsblatt Seite 131/132 — abändernde Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin und Potsdam, den 13. April 1863.

Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

54. Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfes Garz bei Wusterhausen a. d. D. ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachtes Dorf nebst dem Rittergute und deren Feldmarken für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 13. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Kurmärkische Kriegsschuldensteuer für die Vte Amortisations-Periode.

55. Nachdem nunmehr der Betrag der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer für die Vte, die Jahre 1863 bis 1872 umschließende Amortisations-Periode definitiv festgestellt worden ist, bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. September v. J. (Amtsblatt 1862 Seite 273—275) hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Zufolge der von der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Commission am Schlusse des Jahres 1862 aufgestellten Berechnung beträgt die Kriegesschuld, welche Seitens der Kurmark in den Jahren 1853 bis 1862 getilgt worden ist, nicht, wie die früheren approximativen Berechnungen vorausgesetzt hatten = 879,268 Thlr., sondern nur 875,893 Thlr.

Es modificiren sich hiernach die in unserer Bekanntmachung vom 15. September v. J. angegebenen Beträge in folgender Weise:

Auf die der Kurmark mit Ausschluß der Stadt Berlin zur Last fallende Kriegsschuld von 6,000,000 Thlr. sind abgetragen worden:

im Laufe der	I.	Periode von	1822—1832	988,855	Thlr. — Sgr. — Pf.
" "	II.	"	1833—1842	758,512	" — " — "
" "	III.	"	1843—1852	834,471	" — " — "
" "	IV.	"	1853—1862	875,893	" — " — "
			zusammen	3,457,731	Thlr. — Sgr. — Pf.

so daß die Kurmärkische Kriegsschuld beim Beginn der V. Periode bis auf . . . . . 2,542,269 Thlr. — Sgr. — Pf. getilgt worden ist.

Zur Verzinsung dieser Restsumme während der Vten, die Jahre 1863—1872 umschließenden Amortisations-Periode sind jährlich zu 3½ Procent . . . . . 88,979 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.
und zur Tilgung derselben bestimmungsmäßig 1 Procent der ursprünglichen Schuld mit . . . . . 60,000 " — " — "
zusammen also 148,979 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.
erforderlich.

Zur theilweisen Deckung dieser Summe dient der Zuschlag zur Braumalz-Steuer, welcher nach dem 6jährigen Durchschnitt auf jährlich 19,041 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.,
anzunehmen ist. Der alsdann noch verbleibende Betrag von . . . 129,938 Thlr.
wird nach dem bisherigen Maaßstabe auf die drei Steuer-Verbände vertheilt.

Es haben danach zu übernehmen:

der I. Verband	15,564 Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.,
" II. "	47,394 "	19 "	6 "
" III. "	66,978 "	25 "	— "

Der erste Verband, welcher für die Dauer der Vten Amortisations-Periode außerdem noch den antheilsmäßigen Betrag von jährlich 579 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. zu dem durch die neue Weichbilds-Regulirung von Berlin entstandenen Ausfalle zu übernehmen hat, bringt seinen Beitrag nach den in der Bekanntmachung vom 12. December 1860 (Beilage zum 26ten Stücke des Amtsblatts pro 1861) aufgestellten Grundsätzen auf.

Dem zweiten Verbande gehen auf seinen Antheil von . . . 47,394 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.,
an laufenden Zinsen und dem Tilgungs-Procente des Communal-Accise-Fonds . . . . . 8,104 " 6 " 2 "
zu Gute. Derselbe hat daher nur noch . . . . . 39,290 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.
aufzubringen. Da jedoch außer dem Betrage von 1736 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., welcher antheilsmäßig zu dem durch die neue Weichbilds-Regulirung von Berlin entstandenen Kriegssteuer-Ausfall zu übernehmen ist, auch die Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage, soweit sie den Städten zur Last fallen, nach gleichem Maaßstabe aufzubringen sind, und da für den Fall, daß der Braumalz-Steuer-Zuschlag die veranschlagte Summe nicht erreicht, die baaren Beiträge verhältnißmäßig erhöht werden müssen, so wird jährlich eine Summe von 45,447 Thlr. 20 Sgr. mit dem Vorbehalt erhoben werden, daß ein sich etwa ergebender disponibler Ueberschuß den Städten zurückerstattet werden wird.

Gegen den in der Bekanntmachung vom 15. September v. J. auf 45,499 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. angegebenen Beitrag der Städte stellt sich danach eine Ermäßigung um 51 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. heraus. Dieselbe ist dadurch entstanden, daß das Kriegssteuer-Contingent der Stadt Lenzen, welche von der III. in die IV. Classe zurückversetzt worden ist, von 359 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. auf 311 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. und ferner das Contingent der Stadt Charlottenburg, deren Seelenzahl sich in Folge der Weichbilds-Regulirung von Berlin verringert hat, von 1568 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. auf 1564 Thlr. für die Dauer der Vten Amortisations-Periode herabgesetzt worden ist. Die Beiträge der übrigen Städte werden dadurch in keiner Weise verändert.

Im Uebrigen bleiben die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. September v. J. enthaltenen Vorschriften, soweit sie vorstehend nicht modificirt worden sind, insbesondere auch die hinsichtlich der Erhebung der Kriegessteuer im III. Verbande gegebenen Bestimmungen unverändert in Kraft bestehen. Potsdam, den 11. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ergebniß der Kirchen-Collecten an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-Alliance.

56. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Mai v. J. (Amtsblatt 1862 Seite 165) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-Alliance abgehaltenen Kirchen-Collecten im Jahre 1862 im Regierungs-Bezirk Potsdam 626 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. eingekommen sind. Diese Collecten-Gelder sind unter Hinzurechnung der aus dem Vorjahre verbliebenen Bestände ꝛc. mit 24 Thlr. als fortlaufende und 883 Thlr. als einmalige Unterstützungen an hülfsbedürftige alte Krieger aus den Jahren 1813—15, in einzelnen Fällen auch an deren Wittwen vertheilt worden.

Da die Zahl der im diesseitigen Regierungs-Bezirke lebenden hülfsbedürftigen Veteranen nach der neuesten Aufnahme noch 2843 beträgt nnd die anderweit zur Disposition gestellten Mittel kaum zureichen werden, um allen diesen Veteranen eine angemessene fortlaufende Unterstützung zu sichern, so werden

die Herren Geistlichen, wie wir überzeugt sind, hierin einen besonderen Anlaß finden, die Theilnahme an diesen, lediglich zur Verbesserung der Lage der alten Krieger bestimmten Collecten nach Möglichkeit zu fördern. Potsdam, den 15. April 1863. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

57. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	2	4	11	8	9	3	9	4	4	2	10	7	1	5	4	5	2	4	5½	6	4	6	6
2	8	2	4	11	8	10	3	9	4	3½	2	10	7	1	4	11	5	2	4	5½	6	3	6	5
3	8	1	4	10	8	11	3	11	4	3½	2	10	6	11	5	—	5	2	4	5	6	2	6	5
4	8	2	4	10	8	11	3	11	4	3½	2	10	6	11½	5	½	5	2	4	5	6	1	6	5
5	8	2	4	10	8	10	3	11	4	3½	2	10	6	11½	5	—	5	2	4	4½	5	10	6	5½
6	8	1	4	10	8	9	4	—	4	3½	2	10	7	—	5	—	5	2	4	4½	5	11	6	5½
7	8	1	4	10	8	10	4	—	4	4	2	10	6	11½	4	11½	5	2	4	4½	6	—	6	5½
8	8	1	4	10	8	8	4	—	4	4	2	10	7	½	4	10	5	2	4	4	6	1	6	5½
9	8	1	4	10	8	7	4	2	4	4½	2	10	7	1	5	—	5	2	4	4½	6	2	6	5½
10	8	1	4	10	8	6	4	2	4	4½	2	10	7	3	5	½	5	2	4	4½	6	3	6	5½
11	8	—	4	9	8	5	4	—	4	4½	2	10	7	½	4	10½	5	2	4	5	6	1	6	5½
12	8	—	4	9	8	6	3	11	4	4½	2	10½	7	—	5	½	5	2	4	5	6	3	6	5½
13	8	—	4	9	8	6	3	11	4	4	2	10½	7	½	5	½	5	2	4	5	6	4	6	5½
14	7	11	4	9	8	8	3	11	4	4	2	10½	7	½	4	11½	5	2	4	5	6	6	6	5½
15	7	11	4	9	8	9	3	11	4	4	2	11	7	½	4	10½	5	2	4	5	6	10	6	6
16	7	11	4	9	8	11	3	10	4	4½	2	11	7	1	5	½	5	2	4	5½	6	11	6	6
17	7	11	4	9	8	10	4	—	4	4½	2	11½	7	1	5	1	5	2	4	6	7	—	6	6
18	7	11	4	5	8	9	4	—	4	5	2	11½	7	1	5	—	5	3	4	6½	7	1	6	6
19	8	—	4	6	8	9	4	1	4	5½	3	—	7	—	5	1½	5	3	4	7	7	4	6	6
20	8	—	4	7	8	9	4	2	4	6	3	—	6	10½	5	2	5	3	4	7	7	9	6	6½
21	8	1	4	8	8	9	4	2	4	6	3	—	7	½	5	2½	5	3	4	7½	8	3	6	7
22	8	1	4	6	8	9	4	—	4	6	3	—	7	1½	5	½	5	4	4	8	8	8	6	8
23	8	1	4	6	8	9	4	2	4	6	3	—	7	½	5	1	5	4	4	8½	9	—	6	8
24	8	1	4	6	8	9	4	3	4	6½	3	—	7	—	5	2	5	4	4	8½	9	4	6	8
25	8	1	4	7	8	8	4	3	4	7	3	½	7	½	5	2½	5	3½	4	7½	9	8	6	8
26	8	1	4	7	8	6	4	3	4	7	3	1	6	11½	5	2½	5	3½	4	7½	9	7	6	8
27	8	—	4	6	8	5	4	3	4	8	3	1½	6	8	5	2	5	3	4	7	9	4	6	8
28	7	11	4	8	8	4	4	5	4	9½	3	2	6	5	5	1	5	2	4	6	9	—	6	8
29	8	1	4	8	8	5	4	3	5	—	3	2½	6	9½	5	½	5	2	4	6	8	9	6	8
30	8	1	4	8	8	5	4	4	5	—	3	3½	6	8	5	1	5	2	4	5½	8	8	6	8
31	8	4	4	10	8	5	4	5	4	10	3	4	7	2	5	2	5	3	4	5½	8	7	6	8

Potsdam, den 20. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verkauf und Aufbewahrung phosphorhaltiger Zündwaaren.

58. Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 10. August 1850 (Amtsblatt 1850, 33. Stück, S. 272) welche die Absonderung giftiger Substanzen von den zum Genuß bestimmten Waaren in den Materialwaaren- und Kaufläden vorschreibt, verordnen wir zum Schutze gegen die Gefahren, welche aus dem unvorsichtigen Verkehre mit phosphorhaltigen Zündwaaren in den gedachten Kaufläden entstehen, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung folgendes:

1) In allen Kaufläden und Vorrathsräumen, in welchen zugleich Waaren, welche zum Genusse bestimmt sind, geführt werden, müssen gedachte Zündwaaren in verschließbaren Behältern verwahrt werden.
2) Weder unter noch neben diesen Behältern dürfen Genußmittel aufbewahrt werden.

Etwanige Uebertretungen werden nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs (§ 345 sub 4) mit Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Potsdam, den 15. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Handverkauf von Drasticis ꝛc.

59. Wir sehen uns veranlaßt, den Herren Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirkes die Bestimmung der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. III § 2 ad g., nach welcher Drastica, Vomitoria etc. im Handverkauf nicht verabfolgt werden dürfen, in Erinnerung zu bringen.

Potsdam, den 18. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

31. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 18. April 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Märkte von Getraide, Stroh, Heu, Nutz- und Brennholz und Torf.

39. Der nach § 7 der Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848 täglich auf dem Gendarmenmarkt stattfindende Landmarkt für Getraide und die nach § 8 a. a. O. an den gewöhnlichen Wochenmarkt-Tagen auf dem Alexanderplatz und dem Gendarmenmarkt stattfindenden Märkte für Stroh- und Heu, Nutz- und Brennholz, sowie für Torf hören vom 1. Mai d. J. ab an den genannten Orten gänzlich auf. Dagegen wird der tägliche Getraidemarkt von dem bezeichneten Termine ab auf dem, am linken Ufer des Louisenstädtischen Kanals belegenen Theile des Oranien-Platzes abgehalten werden.

Ingleichen finden die Märkte für Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, sowie für Torf vom 1. Mai d. J. ab an jedem Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend auf dem, am rechten Ufer des Louisenstädtischen Kanals belegenen Theile des Oranienplatzes statt.

Indem das betheiligte Publikum von dieser, im Einverständniß mit den städtischen Behörden getroffenen Einrichtung in Kenntniß gesetzt wird, bemerkt das Polizei-Präsidium, daß sämmtliche übrige in der Wochenmarkt-Ordnung vom 9. Februar 1848 in Bezug auf die vorgenannten Märkte gegebenen Vorschriften unverändert in Kraft bleiben.

Berlin, den 27. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Schutzblattern-Impfungen.

40. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Rathes Dr. Müller, finden vom 1. April dieses Jahres ab während der wärmeren Jahreszeit Sonntags von 12—1 Uhr und Mittwochs von 4—5 Uhr statt, und werden auch durch das Oster- und Pfingstfest nicht unterbrochen. Es wird dies unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 27. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekantmachung des Militair-Oeconomie-Departements.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

10827. 10869. 12275. 13317. 13429. 13663. 13817. 14421. 15653. 15818. 16192. 16691. 16747. 16938. 16994./21342. 17346. 17364. 17672. 18444. 18546. 18579. 18984. 19130. 19927. 20075. 20213./22330. 21001. 21057. 21172./21173. 21456. 21467. 21510. 21559. 21699. 21995. 22086. 22328. 22353. 22367. 22628. 22638. 23100. 23582. 23881. 24047. 24348. 24706. 25177. 25200. 25213. 25252. 26138. 26142. 26394. 26609. 26655. 26898.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Interessenten der Anstalt zu gewärtigen haben. Berlin, den 13. April 1863.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe der hiesigen Königlichen Lagerhäuser können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarkts zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden. Der Verwalter dieser Gebäude, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlocale — Niederwallstraße Nr. 39 — während der gewöhnlichen Dienststunden schriftlich oder mündlich entgegen nehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihefolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1863. Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1863 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1863 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

№ 23. 67. 91. 356. 840. 889. 1350. 1519. 2161. 2357. 2734.
3184. 3232. 3561. 3899. 3981. 4527. 4628. 4857. 4977. 5864. 5957.
6001. 6434. 6727. 6881. 6918. 7171. 7270. 7375. 7572. 7673. 8729.
9116. 9394. 9587. 9677. 9911. 9989. 10403. 10969. 11370. 11558. 12376.
12422. 13159. 13215. 13226. 13235. 13440. 14129. 14235. 14502.

von Lit. B. à 500 Thaler.

№ 96. 407. 432. 1269. 1304. 1515. 1946. 1998. 2056. 2265. 2806.
2858. 2911. 3746. 3828. 3835. 4280. 4286. 4598. 4707. 6134. 6182.
6464. 6543. 6595. 6678. 6927. 7133.

von Lit. D. à 100 Thaler.

№ 77. 160. 569. 891. 1039. 1304. 1548. 2055. 2421. 2751. 2894.
3027. 3063. 3260. 3266. 3328. 4011. 4175. 4479. 4585. 5213. 5621.
6355. 6577.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

№ 39. 157. 164. 256. 289. 320.

von Lit. B. à 500 Thaler.

№ 16. 22.

von Lit. C. à 200 Thaler.

№ 147.

von Lit. E. à 50 Thaler.

№ 51.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine № 11542. 11593. 11596. 11603. 11629. 11716. 12191. 12192. 12301. 12567. zur Zahlung im Michaelistermine 1863 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1863, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben.

Merseburg, den 11. April 1863.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Der Regierungs-Präsident Rothe.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bei unsern Güter-Cassen zu Berlin, Breslau und Frankfurt werden aus dem Jahre 1862 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Wir fordern die berechtigten Empfänger hierdurch auf, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Juni d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist anderweit über dieselben verfügt werden wird.

Berlin, den 14. Februar 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Das nach unserem Tarif vom 1. März v. J., der Berechnung der Fracht zum Grunde zu legende Normalgewicht für Leinsaamen von 2 Centnern pro Tonne wird vom 15. d. M. ab aufgehoben und die Fracht fortan nach dem wirklichen Gewicht berechnet werden.

Berlin, den 9. April 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Die bisherigen Forstaufseher: Krüger zu Neu-Glienicke, in der Oberförsterei Neu-Glienicke, Schroeder zu Woltersdorf, in der Oberförsterei Lüdersdorf, Tackmann zu Neukammer, im Forstrevier Rüthnick, Rosinsky zu Zootzen, in der Oberförsterei Himmelpfort, und Franke zu Zippelsförde, in der Oberförsterei Alt-Ruppin, sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Otto Ferdinand von Haselberg zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Gottlieb Ferdinand Carl Fritze zu Spandau ist unterm 9. d. M. vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Richard Eberhard Boislav Julius Naumann zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Königliche Feldjäger im reitenden Corps Friedrich August Philipp Tücksen, zu Colpin bei Storkow, ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der Civil-Supernumerarius Carl Heinrich August Boges zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Chocoladenfabricant Hildebrandt als I. Schiedsmanns-Stellvertreter für den Rathhaus-Bezirk Nr 6, 2) der Kaufmann Arenberg als Schiedsmann für den Zeughaus-Bezirk Nr. 28, 3) der Buchhändler Sauvage als I. Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 10. März 1863; 4) der Kaufmann Jacoby als Schiedsmann für den Potsdamer Straßen-Bezirk Nr. 48a, verpflichtet am 16. März 1863; 5) der Tischlermeister Franke als Schiedsmann für den Markgrafenstraßen-Bezirk Nr. 60, 6) der Kaufmann Schirmer als II. Schiedsmanns-Stellvertreter für den Salzhof-Bezirk Nr. 63, 7) der Armen-Commissions-Vorsteher Reibe als Schiedsmann für den Kesselstraßen-Bezirk Nr. 102c, 8) der Fabrik-Dirigent Weidner als II. Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 10. März 1863.

Niederbarnimscher Kreis. 9) Der Bäckermeister Traffehn zu Rüdersdorf als I. Schiedsmanns-Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. März 1863.

Vermischte Nachrichten.

Wegesperre.

Vom Montag, den 27. d. M. ab, muß die fiscalische Chausseestrecke vom Kuhfort bis zum Entenfang, Behufs einer Reparatur, auf 14 Tage für jedes Fuhrwerk gesperrt bleiben.

Potsdam, den 22. April 1863. Der Königl. Bau-Inspector Jacobi.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1863 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 1. Mai **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5676. Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863.

№ 5677. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westphälischen Provinziallandtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietat vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

№ 5678. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersocietät beschlossenen Nachtrags zu dem Societäts-Reglement vom 28. April 1843.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5679. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

№ 5680. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863.

№ 5681. Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprocentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863.

№ 5682. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg.

№ 5683. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend.

9. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	26. Mai	in Luckau,	den	4. Juli	in Neu-Ruppin,
"	1. Juni	" Belzig,	"	6. do.	" Gransee,
"	18. do.	" Seehausen,	"	7. do.	" Oranienburg,
"	22. do.	" Rathenow,	"	14. do.	" Nauen,
"	24. do.	" Havelberg,	"	16. do.	" Augermünde,
"	25. do.	" Wilsnack,	"	17. do.	" Prenzlau,
"	26. do.	" Perleberg,	"	10. August	" Straßburg i. d. Ukm.,
"	29. do.	" Pritzwalk,	"	5. October	" Cüstrin,
"	1. Juli	" Wittstock,	"	7. do.	" Letschin,
"	3. do.	" Wusterhausen,	"	9. do.	" Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

5. Auf Ihren Bericht vom 23. März d. J. will Ich, dem Antrage des 35. Communal-Landtages der Kurmark entsprechend, im Anschlusse an Meine Ordre vom 15. April 1861 und in weiterer Ergänzung des § 23 des unterm 4. October 1852 bestätigten Statuts der Hülfscasse für den communalständischen Verband der Kurmark hierdurch bestimmen, daß auch Mündelgelder, welche von den Gerichten bei Sparcassen auf den Namen des Mündels belegt werden, fortan zur Prämiirung zuzulassen, sobald die betreffenden Mündel an sich prämiirungsfähig sind und das Gericht dies ausdrücklich bescheinigt.

Berlin, den 30. März 1863.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. April 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath gez. von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Chausseegeld-Erhebung auf der neuen Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück.

60. Nachdem der Bau der Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Kreis-Chaussee von Station № 335 bei Prierosbrück in einer Länge von 4000,5 Ruthen tüchtig und dauerhaft ausgeführt worden ist, so daß diese Strecke dem öffentlichen Verkehr übergeben werden kann, haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen mittelst Rescripts vom 29. August v. J. die Errichtung einer Hebestelle bei dem Fischer-Etablissement Köllnitz mit der Befugniß zur Erhebung eines ein und einhalbmeiligen Chausseegeldes genehmigt, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, daß die Erhebung dieses Chausseegeldes vom 1. Mai d. J. ab beginnen soll, von denjenigen Passanten aber, welche von Selchow und Wolzig kommend, die Hebestelle berühren, nur ein halbmeiliges Chausseegeld zu erlegen ist.

Potsdam, den 23. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

61. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-

Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Orts-Behörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit Hinweisung auf unsere von allen betheiligten und namentlich auch von den Herren Superintendenten, durch welche uns die etwanigen Aufnahme-Gesuche einzureichen sind, in allen Punkten sorgsam zu beachtende und zu befolgende Bekanntmachung vom 9. April 1859 (Amtsblatt de 1859 Stück 15 Seite 128 bis 130) zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Droyßig.

62. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem, von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem, mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik, gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen, findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, so wie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten wird hierdurch mit Hinweisung auf unsere, denselben Gegenstand betreffende, ausführliche Bekanntmachung vom 8. April 1859 (Stück 15 Seite 126 u. flg.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Märkte für Getreide, Stroh, Heu, Nutz- und Brennholz und Torf

41. Der nach § 7 der Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848 täglich auf dem Gendarmenmarkt stattfindende Landmarkt für Getreide und die nach § 8 a. a. O. an den gewöhnlichen Wochenmarkts-Tagen auf dem Alexanderplatz und dem Gendarmenmarkt stattfindenden Märkte für Stroh-

und Heu, Nutz- und Brennholz, sowie für Torf hören vom 1. Mai d. J. ab an den genannten Orten gänzlich auf. Dagegen wird der tägliche Getreidemarkt von dem bezeichneten Termine ab auf dem, am linken Ufer des Louisenstädtischen Kanals belegenen Theile des Oranien-Platzes abgehalten werden.

Ingleichen finden die Märkte für Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, sowie für Torf vom 1. Mai d. J. ab an jedem Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend auf dem, am rechten Ufer des Louisenstädtischen Kanals belegenen Theile des Oranienplatzes statt.

Indem das betheiligte Publikum von dieser, im Einverständniß mit den städtischen Behörden getroffenen Einrichtung in Kenntniß gesetzt wird, bemerkt das Polizei-Präsidium, daß sämmtliche übrige in der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 in Bezug auf die vorgenannten Märkte gegebenen Vorschriften unverändert in Kraft bleiben.

Berlin, den 27. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Schutzblattern-Impfungen.

42. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Rathes Dr. Müller, finden vom 1. April dieses Jahres ab während der wärmeren Jahreszeit Sonntags von 12—1 Uhr und Mittwochs von 4—5 Uhr statt, und werden auch durch das Oster- und Pfingstfest nicht unterbrochen. Es wird dies unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 27. März 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt.

32. Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen coursiren:

hinwärts:

aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens
nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht,
in Ystadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

herwärts:

aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags,
in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend,
berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9½ Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4½ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Berlin, den 26. April 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Verlegung einer Haltestelle.

33. Vom 1. Mai d. J. ab wird die Haltestelle an der Schneidemühle zu Neustadt-Eberswalde bei den Personenposten zwischen Joachimsthal resp. Oderberg und Neustadt-Eberswalde Bahnhof aufgehoben und eine solche vor dem Hause des Restaurateurs Warbeck in der Eisenbahnstraße eingerichtet.

Bei der Erhebung des Personengeldes wird die Entfernung der neuen Haltestelle angenommen

von Neustadt-Eberswalde Bahnhof zu ¼ Meile,
„ Joachimsthal „ 2½ Meilen,
„ Oderberg „ 2½ Meilen.

Potsdam, den 24. April 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin.

34. **Nachweisung**

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

№	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in	am
1	Auguste Schulz	Berlin	Berlin, Posterp. № 3 (Oranienb. Str.)	3. Dec. 62.
2	Louise Bischof	do.	" " " 3 do.	3. Dec. 62.
3	Gustav Ohnesorge	do.	" " " 8 (Charlottenstraße)	19. Dec. 62.
4	Kämmerer Jakubowski	do.	" " " 15 (Luckauerstraße)	31. Dec. 62.
5	Kubendt	do.	" " " 2 (Weinmeisterstr.)	28. Dec. 62.
6	Fräulein Woebling	do.	" " " 18 (Landsberger Str.)	22. Dec. 62.
7	Bäckermeister Berg	do.	" " " 18 do.	26. Dec. 62.
8	H. Moses	Kagel bei Rüdersdorf	" " " 18 do.	30. Dec. 62.
9	Madame Meyer geb. Fischer	Buchholz b. Fürstenwalde	" " " 18 do.	30. Dec. 62.
10	Schiffer Maertens	Driesen	" " " 8 (Charlottenstraße)	18. Sept. 62.
11	Jaques Kadisch	Berlin	" (Hof-Post-Amt)	9. Dec. 62.
12	Kaufmann Schmidts	Cöln	" "	13. Nov. 62.
13	Henriette Abramowski	Neidenburg	" "	19. Nov. 62.
14	Maurerpolier Schulze	Berlin	" "	27. Oct. 62.
15	Apel	do.	" "	26. Nov. 62.
16	Bertha Wolf	do.	" Posterp. № 1 (Sparwaldsbrücke)	6. Jan. 63.
17	Liebzeit	do.	" " " 6 (Louisenstraße)	31. Dec. 62.
18	Maschinenbauer Ed. Schmidt	do.	" " " 2 (Weinmeisterstr.)	30. Dec. 62.
19	Henri Blon	New-York	" " " 2 do.	16. Aug. 62.
20	Emilie Gillert	Berlin	" " " 6 (Louisenstraße)	6. Febr. 63.
21	Frau Dobecke	do.	" " " 18 (Landsberger Str.)	7. Febr. 63.
22	Instrumentenmacher Gehrs	do.	" " " 18 do.	1. Febr. 63.
23	Büdner Wolff	Nakel	" " " 18 (Landsberger Str.)	3. Febr. 63.
24	Friedrich Müller	do.	" " " 18 do.	26. Jan. 63.
25	Frau Gräfin Henkel von Donnersmark	Breslau	" " " 13 (Lindenstraße)	7. Febr. 63.
26	Wittwe Wilhelmine Quack	Cöln	" " " 3 (Oranienb. Str.)	8. Dec. 62.
27	Maurerpolier Jackel	Berlin	" " " 6 (Louisenstraße)	3. März 63.
28	Ernst Bonstedt	Posen	" " " 7 (Schadowstraße)	28. Dec. 62.
29	Gutsbesitzer Richter	Schloß Brustawe bei Festenberg	" " " 7 do.	11. Febr. 63.
30	Carl Kraemer	Breslau	" " " 7 do.	4. Nov. 62.
31	Bertha Wolff	Berlin	" " " 18 (Landsberger Str.)	6. Febr. 63.
32	Ida Mohnhaupt	do.	" " " 4 (Stett. Eisenbhnh.)	16. Febr. 63.
33	Schraubeck	do.	" " " 4 do.	22. Febr. 63.
34	Glück	Henningendorf	" " " 13 (Lindenstraße)	24. Febr. 63.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden.

Berlin, den 19. April 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

35. **Nachweisung**

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thlr. Sgr. Pf.	Gewicht. Pfd. Lth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Brief	Auguste Jauer	Berlin	1 — —	$\frac{5}{10}$	Berlin, Post-Expedition 14 (Alte Jacobsstraße)	24. Dec. 62.	—
2	"	Maler Bockert	"	1 Frd'or.	— $1\frac{7}{20}$	Berlin	15. Dec. 62.	—
3	Packet	Sattlermeister Fischer	Gr.-Ottersleben bei Magdeburg	9 15 —	— $15\frac{5}{20}$	"	16. Dec. 62.	O. Meyer.
4	Brief	Musketier Franz Brückmann	Magdeburg	1 — —	— $\frac{9}{10}$	"	21. Dec. 62.	Gotthard (der Bruder).
5	"	Thiele	Berlin	3 — — undeclarirt	— $\frac{13}{20}$	"	24. Dec. 62.	—
6	"	Rechnungs-Rath Bornhöft	Wittstock	6 — — Einzahlung	— —	"	1. Dec. 62.	H. Mende in Breslau.
7	"	Christiane Häbsch	Schönau	1 — —	— $\frac{9}{10}$	"	2. Dec. 62.	Ernst Freitag.
8	Packet	Graf Poninski	Wreschen	40 Werth	— $6\frac{5}{10}$	"	21. Dec. 62.	W. Potocki.
9	Brief	Herrmann Schubert	Rom	2 — — undeclarirt	— $1\frac{1}{10}$	"	13. Jan. 63.	F. Schubert.
10	"	Frau Halbauer	Berlin	2 — — undeclarirt	— $\frac{5}{10}$	Berlin, Post-Expedition 18 (Landsberger Straße)	1. Febr. 63.	—
11	"	August Gothke	Gottschalk bei Lessen	20 — —	— $\frac{11}{20}$	Berlin	30. Jan. 63.	Emilie Albrecht.
12	"	Dorothea Vetter	Prötsch	3 — — undeclarirt	— $\frac{11}{20}$	"	1. Febr. 63.	—
13	"	Wittwe Goetsch	Berlin	1 — —	— $\frac{9}{20}$	"	3. Febr. 63.	—
14	"	Julie Schmidt	"	5 — — undeclarirt	— $\frac{15}{20}$	"	9. Febr. 63.	Otto Dresden.
15	"	Weinhändler R. Vielhauer	Mainz	2 15 — undeclarirt	— $\frac{6}{10}$	"	12. Febr. 63.	—
16	"	Madame Wiedeband	Berlin	10 — —	— $\frac{5}{10}$	Berlin, Post-Expedition 7 (Schadowstr.)	1. Dec. 62.	—
17	"	Hausknecht Foig	"	1800 Gulden Poln. Certificate	— —	Berlin, Post-Expedition 3 (Oranienburger Straße)	19. Dec. 62.	—
18	"	Johann Wengler	Merseburg	2 — —	— $\frac{9}{20}$	Berlin, Post-Expedition 12 (Frankfurter Eisenbahnhof)	9. Febr. 63.	—
19	Kiste	J. F. Daeg	Berlin	5 Werth	1 25	Post-Expedition 22 in Schöneberg	22. Febr. 63.	—

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Berlin, den 18. April 1863.

Der Ober-Post-Director Schulze.

36. **Nachweisung**

der während des 1sten Quartals 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders
1	Packet	Wittwe Theymann	Copenhagen	—	16	A. P. V.	Berlin, Hof-Post-Amt	1. Oct. 1862	N. E.
2	"	W. Wolff et Comp.	Hamburg	3	10	L. S. № 5.	do.	6. Dec. 1862	J. Schlesing
3	Kiste	Ackerer Peter Halfen	Löb b. Münster-Eifel	1	15	H. P.	Berlin, Posterpedition 4 (Stettiner Eisenbahnh.)	4. Dec. 1862	—
4	Packet	R. Rockerer	Schwedt	2	—	R. R	Berlin, Hof-Post-Amt	9. Dec. 1862	
5	"	Regierungs-Rath Schulz	Meiningen	9	10	H. S	Berlin, Posterpedit. 11 (Anhalter Eisenbahnh.)	22. Dec. 1862	—
6	Korb	Fischerei-Pächter Priegnitz	Hohenfinow	4	10	A. B	Berlin, Hof-Post-Amt	20. Dec. 1862	Julius Bernar
7	Kiste	Webergeselle F. Schultz	Greiffenhagen	11	10	F. Sch.	Berlin, Posterpedition 7 (Schadowstraße)	9. Dec. 1862	—
8	"	Binder et Zeitz	Mainz	18	10	A. 4368. B.	Berlin, Posterpedit. 11 (Anhalter Eisenbahnh.)	15. Dec. 1862	—
9	Packet	Marie Kruse	Hannover	—	18	M. K.	Berlin, Posterpedition 4 (Stettiner Eisenbahnh.)	8. Dec. 1862	—
10	Kiste	Gastwirth A. Schultz	Wanfried	2	—	A. S.	Berlin, Posterpedit. 13 (Lindenstraße)	23. Dec. 1862	—
11	"	Dr. Wehle	Calbe an der Saale	1	15	H. P. W.	Berlin, Posterpedit. 11 (Anhalter Eisenbahnh.)	23. Dec. 1862	—
12	Schachtel	Madame A. Weyers	Cöln	4	15	A. W. № 1.	Berlin, Hof-Post-Amt	31. Dec. 1862	—
13	Packet	Fräulein A. Zingler	Neustettin	—	10	A. C.	do.	31. Dec. 1862	—
14	"	Kunstgärtner Wilh. Hensel	Suchoronseck b. Bandsburg	2	10	C. R.	do.	31. Dec. 1862	C. Nie
15	Kiste	Fräulein Marie Grombert	Göritz bei Prenzlau	2	—	F. M.	do.	31. Dec. 1862	—
16	"	Heinrich Pinner	Worth bei Huckeswagen	9	—	H. P.	do.	30. Dec. 1862	Albert der So
17	Packet	Philipp Eickhoff	Wiedenbrück	—	6	P. E.	Berlin, Posterpedit. 17 (Frankf. Eisenbahnhof)	16. Dec. 1862	Peter Eickhof
18	"	Gutsbesitzer Leopold Rosorbe	Gr. Kirchensee b. Wehlau	3	25	W. M. 22.	Berlin, Posterpedition 4 (Stettiner Eisenbahnh.)	14. Dec. 1862	—
19	Kiste	Kaminer	Tomsk in Rußland	2	24	E. H.	Berlin, Hof-Post-Amt	9. Sep. 1862	—
20	Packet	Poll	Riga	—	19	E. B.	Berlin, Posterpedit. 11 (Anhalter Eisenbahnh.)	3. Sep. 1862	Brett schneid
21	"	Posamentirer Lindenberg	Riga	1	21	A. L. 104	Berlin, Posterpedit. 17 (Frankf. Eisenbahnhof)	9. Febr. 1863	—
22	"	Prälat Poswinski	Posen	—	3	P. P.	Berlin, Posterpedit. 16 (Adalbertstraße)	27. Dec. 1862	Sawitz

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
23	Kiste	Julius Krüger	Briesen bei Schocken	—	26	J. K.	Berlin, Hof-Post-Amt	13. Jan. 1863	Marie Rothe.
24	Packet	Ilhardt	Gotha	—	3	H. J.	Berlin, Posterpedit. 11 (Anhalter Eisenbahnh.)	26. Jan. 1863	—
25	=	Fabricant Schwarz	Güstrow	—	25	S. 119.	Berlin, Hof-Post-Amt	10. Dec. 1862	C. Boden.
26	=	Deritz	Pesth	1	3	W. H.	do.	22. Sep. 1862	—
27	Kiste	Frau Baronin von Hagen	Toical bei Lemberg	1	6	M. v. H.	Berlin, Posterpedit. 11 (Anhalter Eisenbahnh.)	27. Nov. 1862	—
28	Packet	C. G. Polisch	Sorau	3	15	i. o. 104.	Berlin, Posterpedit. 12 (Zimmerstraße)	23. Febr. 1863	C. L. Otto.
29	=	Agathe von Müller	Züllichau	1	10	F. v. M.	Berlin, Hof-Post-Amt	27. Febr. 1863	—
30	=	Kaufmann Jaenike	Bernau	2	3	H. J.	Berlin, Posterpedit. 13 (Lindenstraße)	2. März 1863	C. Sieber.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 24. April 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction d. Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39. 41. 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 S. 119/120) wird

am 16. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslocale, Alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 22. April 1863.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Das nach unserem Tarif vom 1. März v. J., der Berechnung der Fracht zum Grunde zu legende Normalgewicht für Leinsaamen von 2 Centnern pro Tonne wird vom 15. d. M. ab aufgehoben und die Fracht fortan nach dem wirklichen Gewicht berechnet werden.

Berlin, den 9. April 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 90 vom 17. April 1863.)

Dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 98 vom 26. April 1863.)

Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 186 ein Patent

auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vor richtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staat ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor von Schaper ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführ worden.

Der Domhülfsprediger Erwin Carl Kannegießer zu Berlin ist zum Diaconus zu Rathenow – Diöces Rathenow — bestellt worden.

Der Rector und Predigtamts-Candidat Adam Gottfried Gentzel zu Christianstadt ist zum Pfarre der Evangelischen Gemeinen der Parochie Dransee — Diöces Wittstock — bestellt worden.

An dem Gymnasium zu Brandenburg ist der Schulamts-Candidat Carl Groß als 3ter Colla borator angestellt worden.

Die Lehrer Alexander Emil Albert Prange und Carl Gustav Müller sind an der 18ten, un der Lehrer Carl Friedrich Wilhelm Priewe sind an der 8ten Communalschule zu Berlin definitiv an gestellt worden.

Die Bauführer: 1) Franz Ignaz Bernard Carl Henkelmann, 2) Wilhelm Petrus Gottlie Tuckermann, 3) Johann Maria Joseph Merzenick, 4) Gustav Adolph Ferdinand Fleischinger 5) Carl Gustav Julius Krebs, und 6) Friedrich Emil Stoedtner, so wie der Feldmesser Wilhelm Hugo Hanke sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Dem Rentier Julius Adolph Krümling ist die Concession zur Errichtung einer Pflege-Anstalt fü unheilbare Gemüthskranke weiblichen Geschlechts in Alt-Landsberg ertheilt worden.

Dem Candidaten der Theologie Adolph Albert Wilhelm Gorges aus Aschersleben ist die Erlaubni ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat März 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Potsdam. 10) Der Rentier Wendel als Schiedsmann für den 4ten Bezirk, ver pflichtet am 12. März 1863; 11) der Zimmermeister Vogel als Schiedsmann für den 11ten Bezirk verpflichtet am 26. Februar 1863.

Stadt Wittstock. 12) Der Bürgermeister a. D. Gabcke als Schiedsmann für den I. un II. Bezirk, 13) der Stadtälteste Jürgens als Schiedsmann für den III. und IV. Bezirk, beide ver pflichtet am 24 März 1863.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Wegen Neubaus der Brücke auf dem Wege von Wend. Willmersdorf nach Thyrow muß der Verkehr über diese Brücke für Fuhrwerke und Reiter für den 11. und 12. Mai d. J. gesperrt werden was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Reisende an vorbezeichneten Tagen der Weg über Wittstock oder über Christindorf einzuschlagen haben.

Zossen, den 28. April 1863. Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 8. Mai **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die bevorstehende landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg betreffend.

63. Vom 14. bis 20. Juli d. J. soll in Hamburg eine landwirthschaftliche Ausstellung stattfinden. Um den Fabricanten, Handwerkern, Viehbesitzern u. s. w. des Zollvereins die Betheiligung bei dieser Ausstellung zu erleichtern, soll denselben für die zur Ausstellung gesendeten Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen Erzeugnisse bei deren Zurückbringung die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden werden, sofern sie die zu diesem Zwecke erforderlichen Controle-Maßregeln befolgen. Letztere sind dieselben, welche aus Anlaß der im Laufe dieses Monats zu Neu-Strehlitz stattfindenden Thierschau und Ausstellung von land- und forstwirthschaftlichen Gegenständen durch unsere Bekanntmachung vom 6. März d. J. im 12ten Stücke des Amtsblatts Seite 73 № 35 zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind. Nach dieser Bekanntmachung, auf welche wir hiermit verweisen, ist die Befreiung vom Eingangszolle beim Wiedereingange der Ausstellungs-Gegenstände, namentlich davon abhängig, daß die Identität der Gegenstände von dem Haupt-Amte des Versendungsortes durch specielle Revision und Verzeichnung und so weit thunlich, durch Anlegung von Bleien oder Siegeln festgehalten worden ist. Um indeß die Betheiligung an der Ausstellung in Hamburg mehr zu erleichtern, soll von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden.

Der Versender hat dem Haupt-Amte des Versendungsortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangs-Zoll-Amte eine Declaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speciell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Declaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen.

Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Declaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Haupt-Amte des Versendungsortes Statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem controlirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen. — Rücksichtlich der ausgangszollpflichtigen Gegenstände und der landwirthschaftlichen Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und in keiner Weise die Festhaltung der Identität zulassen, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen. Potsdam, den 3. Mai 1863.

Königl. Regierung.
Abtheilung für indirecte Steuern.

Viehsperre.

64. Wegen der unter dem Rindviehstande des Ritterguts Britz bei Berlin ausgebrochenen Lungenseuche wird die Feldmark des gedachten Gutes und des Dorfes Britz für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 3. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

65. Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfes Nedlitz bei Potsdam ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachtes Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Vieh-, Futter- und Dung-Transporte von jener Sperre nicht betroffen werden sollen, welche — ohne die Gehöfte des Dorfes zu berühren, oder bei denselben sich aufhalten — lediglich die Potsdam-Spandauer Chaussee passiren.

Potsdam, den 1. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

66. Wegen der unter dem Rindviehstande des Gutes Dobberzin bei Angermünde ausgebrochenen Lungenseuche werden die Feldmarken des Gutes und Dorfes Dobberzin für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 6. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personenpost von Löcknitz nach Brüssow.

37. Vom 16. d. M. ab erhält die zwischen Brüssow und Löcknitz coursirende Personenpost in der Richtung von Löcknitz nach Brüssow folgenden veränderten Gang:

aus Löcknitz 1 Uhr 5 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des Güterzuges aus Stettin,
in Brüssow 2 Uhr 35 Minuten Nachmittags.

In der Richtung von Brüssow nach Löcknitz bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 4. Mai 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die anderweite Benennung einer Straße in Berlin.

43. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Bauhofsgasse im 2ten Polizei-Revier fortan den Namen

Bauhofs-Straße

führen soll. Berlin, den 23. April 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Die anderweite Benennung einer Straße in Berlin.

44. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die im 10ten und 17ten Polizei-Revier belegene neue Straße Nr. 67 der Abtheilung XI des Bebauungs-Plans für die Umgebungen Berlins den Namen

Fehrbelliner-Straße

führen soll. Berlin, den 23. April 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Warnung vor der Verwendung mit grüner, arsenikhaltiger Farbe überstrichener Geräthe.

45. Es kommen gegenwärtig im Handel allerlei Drahtwaaren mit grüner, arsenikhaltiger Farbe überstrichen vor, insbesondere Drahtnetze, welche zum Bedecken von Speisen bestimmt sind, so wie auch Wiegen und Kinderwagen. Die Benutzung solcher Geräthe ist mit der Gefahr der Arsenikvergiftung verbunden, denn die Arsenikfarbe springt leicht von dem Draht ab, wird auch durch Berührung mit Flüssigkeiten oder heißen Dämpfen gelöst.

Das Polizei-Präsidium findet sich daher veranlaßt, das Publikum vor dem Ankauf und der Verwendung solcher Geräthe zu warnen, und ersucht auch die Herren Aerzte, ihren Einfluß auf das Publikum in dieser Beziehung geltend zu machen.

Berlin, den 23. April 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Einführung von Droschken-Blech-Marken auf den Bahnhöfen der Stadt Berlin.

46. Das Polizei-Präsidium hat die Einrichtung getroffen, daß die auf den Bahnhöfen auffahrenden Droschken Blech-Marken führen, welche mit der Nummer der betreffenden Droschke gezeichnet sind. Diese Marken werden unmittelbar vor der Ankunft der Bahnzüge von den auf den Bahnhöfen stationirten Controlleuren des Droschken-Vereins gesammelt und demnächst an diejenigen angekommenen Reisenden, welche sich einer Droschke zu bedienen wünschen, vertheilt. Der Besitz einer solchen Marke verbürgt die Verfügung über die mit derselben Nummer versehene Droschke. Beim Empfang der Fuhrmarke ist die Blechmarke dem Droschkenführer auszuhändigen.

Das Polizei-Präsidium hofft durch diese Einrichtung mannigfachen Klagen über das Verhalten der Droschkenführer auf den Bahnhöfen zu begegnen und dem Publikum einen Dienst zu leisten. Indem bei Benutzung derselben daher empfohlen wird, bemerkt das Polizei-Präsidium noch ausdrücklich, daß besondere Kosten damit nicht verbunden sind.

Berlin, den 26. April 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung der Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.

Die Zahlung einer Dividende an die Mitglieder derselben ꝛc.

Auf Grund des § 19 des Reglements der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse vom 3. September 1836 und nach Maaßgabe der über das Vermögen derselben vorschriftsmäßig angelegten grundsätzlichen Wahrscheinlichkeits-Berechnung, sowie mit Rücksicht auf die nothwendige Sicherstellung der reglementarischen Rechts-Ansprüche der Betheiligten und die Bildung des statutenmäßigen Reserve-Fonds, hat das Curatorium der Anstalt beschlossen, an alle diejenigen Mitglieder, welche bis zum 50. Aufnahme-Termine (1. Juli 1861) einschließlich desselben, der Anstalt beigetreten sind und im Termine vom 1. Januar 1864 noch zahlende Mitglieder sein werden, eine Dividende im Betrage von 2½ % derjenigen Beitragssumme zu bewilligen, welche sie seit der letzten Dividende-Vertheilung, also seit Juli 1851, oder vom 31. Termine einschließlich bis zum 50. Termine, Juli 1861, einschließlich desselben, gezahlt haben. Zur Ausführung dieses Beschlusses soll jedem hiervon betroffenen Mitgliede, welches bis einschließlich den 55. Termin, Januar 1864, voraussichtlich noch Beiträge leisten wird, der Betrag seiner Dividende vom 1. December d. J. ab durch theilweisen Erlaß seines halbjährlichen Beitrages pro termino den 1. Januar k. J. gewährt werden. Vorher wird die Direction jedem betreffenden Mitgliede eine besondere Benachrichtigung über den Betrag seiner Dividende nebst einem Schema zu der von ihm auszustellenden Quittung zukommen lassen.

Im Uebrigen wird mit Bezug auf die am 1. December 1862 veröffentlichte Uebersicht des Zustandes der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse für die Zeit vom 1. December 1861 bis dahin 1862 noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Zutritt zu dieser gemeinnützigen Anstalt, welche im Jahre 1836 mit Allerhöchster Genehmigung gegründet wurde, und von den Beamten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt als ein selbstständiges, der Oberaufsicht des Staates unterworfenes Institut mit verwaltet wird, nicht nur Einwohner des ganzen Preußischen Staates, sondern auch Ausländern innerhalb des deutschen Bundes offen steht, welche bei derselben ihren Frauen und unverheiratheten Töchtern, Schwestern, Nichten und Mündeln eine lebenslängliche Pension und ein Begräbnißgeld versichern können. Die Aufnahme erfolgt in den Monaten Juni, Juli, sowie im December und Januar jeden Jahres. Die näheren Einrichtungen und die Aufnahme-Bedingungen des Instituts, sind im Büreau desselben, Taubenstraße Nr. 29, oder bei den Agenten zu erfragen, welche in allen Theilen der Deutschen Bundesstaaten ernannt und deren Namen und Wohnorte durch den General-Agenten Sponholz hierselbst, Alexandrinenstraße Nr. 111 in Erfahrung zu bringen sind. Berlin, den 25. April 1863.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.
Freiherr von Monteton.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 101 vom 1. Mai 1863.)

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grasse zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Louis Maske ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Hermann Theodor van Gulik, Carl Bernhard Plaskuda, und Otto Max Hugo Hering zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Richard Adolph Schumann ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Jeserig — Diöces Teltow-Brandenburg —, der Predigtamts-Candidat Carl Rudolf Schramm zum Prediger bei der Waisen-Erziehungs-Anstalt des großen Friedrichs-Waisen-

Viehsperre.

65. Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfes Nedlitz bei Potsdam ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachtes Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Vieh-, Futter- und Dung-Transporte von jener Sperre nicht betroffen werden sollen, welche — ohne die Gehöfte des Dorfes zu berühren, oder bei denselben sich aufhalten — lediglich die Potsdam-Spandauer Chaussee passiren.

Potsdam, den 1. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

66. Wegen der unter dem Rindviehstande des Gutes Dobberzin bei Angermünde ausgebrochenen Lungenseuche werden die Feldmarken des Gutes und Dorfes Dobberzin für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 6. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personenpost von Löcknitz nach Brüssow.

37. Vom 16. d. M. ab erhält die zwischen Brüssow und Löcknitz courirende Personenpost in der Richtung von Löcknitz nach Brüssow folgenden veränderten Gang:

aus Löcknitz 1 Uhr 5 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des Güterzuges aus Stettin,
in Brüssow 2 Uhr 35 Minuten Nachmittags.

In der Richtung von Brüssow nach Löcknitz bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 4. Mai 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die anderweite Benennung einer Straße in Berlin.

43. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Bauhofsgasse im 2ten Polizei-Revier fortan den Namen

Bauhofs-Straße

führen soll. Berlin, den 23. April 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Die anderweite Benennung einer Straße in Berlin.

44. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die im 10ten und 17ten Polizei-Revier belegene neue Straße Nr. 67 der Abtheilung XI des Bebauungs-Plans für die Umgebungen Berlins den Namen

Fehrbelliner-Straße

führen soll. Berlin, den 23. April 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Warnung vor der Verwendung mit grüner, arsenikhaltiger Farbe überstrichener Geräthe.

45. Es kommen gegenwärtig im Handel allerlei Drahtwaaren mit grüner, arsenikhaltiger Farbe überstrichen vor, insbesondere Drahtnetze, welche zum Bedecken von Speisen bestimmt sind, so wie auch Wiegen und Kinderwagen. Die Benutzung solcher Geräthe ist mit der Gefahr der Arsenikvergiftung verbunden, denn die Arsenikfarbe springt leicht von dem Draht ab, wird auch durch Berührung mit Flüssigkeiten oder heißen Dämpfen gelöst.

Das Polizei-Präsidium findet sich daher veranlaßt, das Publikum vor dem Ankauf und der Verwendung solcher Geräthe zu warnen, und ersucht auch die Herren Aerzte, ihren Einfluß auf das Publikum in dieser Beziehung geltend zu machen.

Berlin, den 22. April 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Einführung von Droschken-Blech-Marken auf den Bahnhöfen der Stadt Berlin.

46. Das Polizei-Präsidium hat die Einrichtung getroffen, daß die auf den Bahnhöfen auffahrenden Droschken Blech-Marken führen, welche mit der Nummer der betreffenden Droschke bezeichnet sind. Diese Marken werden unmittelbar vor der Ankunft der Bahnzüge von den auf den Bahnhöfen stationirten Controlleuren des Droschken-Vereins gesammelt und demnächst an diejenigen angekommenen Reisenden, welche sich einer Droschke zu bedienen wünschen, vertheilt. Der Besitz einer solchen Marke verbürgt die Verfügung über die mit derselben Nummer versehene Droschke. Beim Empfang der Fuhrmarke ist die Blechmarke dem Droschkenführer auszuhändigen.

Das Polizei-Präsidium hofft durch diese Einrichtung mannigfachen Klagen über das Verhalten der Droschkenführer auf den Bahnhöfen zu begegnen und dem Publikum einen Dienst zu leisten. Indem bei Benutzung derselben daher empfohlen wird, bemerkt das Polizei-Präsidium noch ausdrücklich, daß besondere Kosten damit nicht verbunden sind.

Berlin, den 26. April 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung der Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.

Die Zahlung einer Dividende an die Mitglieder derselben ꝛc.

Auf Grund des § 19 des Reglements der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse vom 3. September 1836 und nach Maaßgabe der über das Vermögen derselben vorschriftsmäßig angelegten grundsätzlichen Wahrscheinlichkeits-Berechnung, sowie mit Rücksicht auf die nothwendige Sicherstellung der reglementarischen Rechts-Ansprüche der Betheiligten und die Bildung des statutenmäßigen Reserve-Fonds, hat das Curatorium der Anstalt beschlossen, an alle diejenigen Mitglieder, welche bis zum 50. Aufnahme-Termine (1. Juli 1861) einschließlich desselben, der Anstalt beigetreten sind und im Termine vom 1. Januar 1864 noch zahlende Mitglieder sein werden, eine Dividende im Betrage von 2½ % derjenigen Beitragssumme zu bewilligen, welche sie seit der letzten Dividende-Vertheilung, also seit Juli 1851, oder vom 31. Termine einschließlich bis zum 50. Termine, Juli 1861, einschließlich desselben, gezahlt haben. Zur Ausführung dieses Beschlusses soll jedem hiervon betroffenen Mitgliede, welches bis einschließlich den 55. Termin, Januar 1864, voraussichtlich noch Beiträge leisten wird, der Betrag seiner Dividende vom 1. December d. J. ab durch theilweisen Erlaß seines halbjährlichen Beitrages pro termino den 1. Januar k. J. gewährt werden. Vorher wird die Direction jedem betreffenden Mitgliede eine besondere Benachrichtigung über den Betrag seiner Dividende nebst einem Schema zu der von ihm auszustellenden Quittung zukommen lassen.

Im Uebrigen wird mit Bezug auf die am 1. December 1862 veröffentlichte Uebersicht des Zustandes der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse für die Zeit vom 1. December 1861 bis dahin 1862 noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Zutritt zu dieser gemeinnützigen Anstalt, welche im Jahre 1836 mit Allerhöchster Genehmigung gegründet wurde, und von den Beamten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt als ein selbstständiges, der Oberaufsicht des Staates unterworfenes Institut mit verwaltet wird, nicht nur Einwohner des ganzen Preußischen Staates, sondern auch Ausländern innerhalb des deutschen Bundes offen steht, welche bei derselben ihren Frauen und unverheiratheten Töchtern, Schwestern, Nichten und Mündeln eine lebenslängliche Pension und ein Begräbnißgeld versichern können. Die Aufnahme erfolgt in den Monaten Juni, Juli, sowie im December und Januar jeden Jahres. Die näheren Einrichtungen und die Aufnahme-Bedingungen des Instituts, sind im Büreau desselben, Taubenstraße Nr. 29, oder bei den Agenten zu erfragen, welche in allen Theilen der Deutschen Bundesstaaten ernannt und deren Namen und Wohnorte durch den General-Agenten Sponholz hierselbst, Alexandrinenstraße Nr. 111 in Erfahrung zu bringen sind. Berlin, den 25. April 1863.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.
Freiherr von Monketon.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 101 vom 1. Mai 1863.)

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grasse zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Louis Maske ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Hermann Theodor van Gulik, Carl Bernhard Plaskuda, und Otto Max Hugo Hering zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Richard Adolph Schumann ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Jeserig — Diöces Ruppin-Brandenburg —, der Predigtamts-Candidat Carl Rudolf Schramm zum Prediger bei der Waisen-Erziehungs-Anstalt des großen Friedrichs-Waisen-

hauses zu Rummelsburg — Diöces Berlin-Stadt —, und der Predigamts-Candidat Johannes Nathanael Gebauer zum Diaconats-Adjuncten cum spe succedendi für das Diaconat zu Wilsnack — Diöces Wilsnack — bestellt worden.

Der Regierungs-Assessor Jacobson ist, in Folge seiner Versetzung zur Königl. Regierung in Gumbinnen, bei der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg ausgeschieden, und der Gerichts-Assessor Hagens I. ist derselben zur Beschäftigung überwiesen und in das Collegium eingeführt werden.

Der Werkstätten-Materialien-Verwalter Pankow, bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, ist von Frankfurt a. d. O. nach Berlin versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Rettung aus der Gefahr des Ertrinkens.

Der dreizehnjährige Knabe Hermann Schrader, Sohn des Marktmeisters Schrader zu Angermünde, hat mit Entschlossenheit und Selbstaufopferung den am 15. December v. J. beim Spielen auf dem mit nicht mehr sehr festem Eise bedeckten Stadtsee in eine etwa 100 Schritt vom Ufer entfernte Luhme gestürzten, acht Jahr alten Sohn des Ziegeldeckergesellen Henning unter dem Eise hervorgezogen und so dem schon besinnungslosen Knaben das Leben gerettet. Wir bringen diese rühmliche That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Wegen Neubaues der auf dem Wege von Putlitz nach Pyrow gelegenen Grenzbrücke wird dieselbe für jede Passage bis zum 24. Mai d. J. gesperrt werden, während welcher Zeit der Weg über Hülsebeck zu passiren ist.

Potsdam, den 6. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Wegen Neubaues der Brücke auf dem Wege von Wend. Willmersdorf nach Thyrow muß der Verkehr über diese Brücke für Fuhrwerke und Reiter für den 11. und 12. Mai d. J. gesperrt werden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Reisende an vorbezeichneten Tagen den Weg über Wittstock oder über Christindorf einzuschlagen haben.

Zossen, den 28. April 1863. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat Mai 1863 werden Eintritts-Billets vertheilt durch die Herren Bezirks-Vorsteher:

1) Hildebrandt, Hoflieferant, Spandauer Straße Nr. 47,
2) Krückmann, Tischlermeister, Klosterstraße Nr. 73,
3) Nietack, Buchdruckereibesitzer, Neue Friedrichsstraße Nr. 34,
4) Carney, Tuchhändler, Gertraudtenstraße Nr. 14,
5) Kayser, Buch- und Kunsthändler, Unter den Linden Nr. 41,
6) Struve, Rentier, Kronenstraße Nr. 46,
7) Ketrzynki, Tischlermeister, Schöneberger Straße Nr. 12,
8) Knönagel, Bäckermeister, Wilhelmsstraße Nr. 92,
9) Richter, Kaufmann, Dresdener Straße Nr. 45,
10) Gebhardt, Tuchbereiter, Sophienstraße Nr. 30/31.

Berlin, den 28. April 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 15. Mai **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5684. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Senden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen.

№ 5685. Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Cassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863.

№ 5686. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Rossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises.

№ 5687. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappenconvention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863.

№ 5688. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. April 1863.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen.

10. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassenanweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat April 1863.

67. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	22 Sgr.	— Pf.,
„ „ Roggen	1 „	26 „	6 „

für den Scheffel große Gerste	1	Thlr.	12	Sgr.	10	Pf.,
" " " kleine Gerste	1	"	8	"	9	"
" " " Hafer	1	"	—	"	5	"
" " " Erbsen	2	"	—	"	10	"
" das Schock Stroh	8	"	16	"	10	"
" den Centner Heu	—	"	25	"	11	"
" die Tonne Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " " Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	—	"
" " " doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	—	"
" den Centner Hopfen	49	"	—	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Staats-Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin.

68. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 1. October d. J. das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin wieder verfügbar wird. Diejenigen Candidaten, welche im Stande sind, die in unserer Bekanntmachung vom 10. April 1855 (Amtsbl. S. 173) näher vorgeschriebenen Nachweise beizubringen, haben ihre Bewerbungsgesuche mit diesen Nachweisen sofort und spätestens bis zum 1. August d. J. einzureichen.

Potsdam, den 10. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

69. Nachweisung

der im Laufe des I. Quartals 1863 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende No.	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburts- und Heimathe-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter: J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tag Mon. J.
1	Oberbarnim	Christian Ochs	Scheierbach (Kurhessen)	Schlossergeselle	19	schlank	dunkelblond	keine	5. März 1863.
2	Oberbarnim	Jacob Mai	Lehndorf (Königreich Sachsen)	Arbeitsmann	36	mittel	dunkelblond	Pockennarben.	10. März 1863.
3	Prenzlau	Johann Friedrich Theodor Köhn	Rehberg (Mecklenburg)	Knecht	32	kräftig	blond	Narbe an der Nasenwurzel	26. März 1863.
4	Osthavelland	Eduard Moritz Hartmann	Dresden	Tischlerlehrling	18	mittel	dunkelblond	kleine Narbe unter dem rechten Auge	17. Febr. 1863.
5	Osthavelland	Margarethe Louise Gunkel	Baacke (Kurhessen)	unverehelicht	47	klein	dunkelgrau melirt	keine	26. März 1863.
6	Westprignitz	Johann Heinrich Friedrich Klähn, genannt Leu	Schwaan (Mecklenburg-Schwerin)	Schneidergeselle	20	schlank	braun	keine	23. September 1862.
7	Stadt Potsdam	Christian Julius Stöber	Altendorf (Kurhessen)	Cigarrenmacher	20	klein	blond	keine	20. Jan. 1863.
8	Stadt Potsdam	Jacob Mahr	Lehndorf (Königreich Sachsen)	Arbeiter	36	mittel	dunkelbraun	keine	21. Jan. 1863.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.

70. Wer sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist nach § 5 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle, in deren Bezirke die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich, anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweisung auf den § 7 der oben erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre und auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen. Zugleich wird denselben anempfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht vollständig gewiß sind, sich derselben ppr der Anmeldung gehörig zu versichern.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Pflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die im § 7 a. a. O. und in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 angedrohten Strafbestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die Steuerhebestellen werden über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung haben, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist.

Potsdam, den 8. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personenpost von Groß-Kreutz nach Lehnin.

38. Vom 15. Mai d. J. ab erhält die Personenpost von Groß-Kreutz nach Lehnin folgenden Gang:

aus Groß-Kreutz täglich 12 Uhr Nachts,
in Lehnin täglich 1 Uhr 30 Minuten Morgens.

In der Richtung von Lehnin nach Groß-Kreutz tritt eine Veränderung nicht ein.

Potsdam, den 11. Mai 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Haltestelle zwischen Brüssow und Löcknitz.

39. Bei der zwischen Brüssow und Löcknitz courstrenden Personenpost sind die folgenden Haltestellen bestimmt worden:

a) an dem Wegweiser auf der Landstraße vor dem Dorfe Grimme, $\frac{1}{2}$ Meile von Brüssow, 1 Meile von Löcknitz,

b) vor dem Hause des Büdners Buschow in Bergholz, 1 Meile von Brüssow, $\frac{1}{2}$ Meile von Löcknitz.

Potsdam, den 11. Mai 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Meldungen der Medicinal-Personen.

47. Zur Anfertigung richtiger Medicinal-Personen-Tabellen, zur Verhütung von Medicinal-Contraventionen und zur Insinuation solcher Circular-Verfügungen, welche an sämmtliche Medicinal-Personen erlassen werden sollen, ist es nothwendig, daß der Stadt-Physikus von dem Zu- und Abgange sämmtlicher approbirter Medicinal-Personen in Kenntniß erhalten werde, wie denn auch den Aerzten und Wundärzten durch die von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ihnen ertheilte Approbation ausdrücklich die Pflicht auferlegt worden ist, von der Wahl ihres Wohnortes den betreffenden Physikern Anzeige zu machen. Dessenungeachtet ist mehrfach von hiesigen Medicinal-Personen und vorzugsweise von Thierärzten dieser Verpflichtung nicht genügt und dadurch namentlich die medicinal-polizeiliche Controlle sehr erschwert worden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen.

§ 1. Eine jede approbirte Medicinal-Person, welche hier die Praxis ausüben will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem Stadt-Physikus (gegenwärtig Herr Geheimer Sanitäts-Rath Dr. Hammer) durch Vorzeigung der Approbation zu legitimiren und die zur Medicinal-Personen-Tabelle erforderlichen Notizen anzugeben.

§ 2. Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede bereits hier ansäßige Medicinal-Person, sobald sie die Approbation für eine andere Kategorie der medicinischen Praxis als die bisherige erworben hat.

§ 3. Eine jede approbirte Medicinal-Person, welche ihre hiesige Praxis aufgiebt, resp. Berlin verläßt, hat hiervon dem Physikus persönlich oder schriftlich Kenntniß zu geben.

§ 4. Medicinal-Personen, welche der durch die §§ 1 bis 3 ihnen auferlegten Verpflichtung nicht rechtzeitig genügen, trifft eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Thalern.

§ 5. Medicinal-Personen, welche bereits hier ansäßig, der in den §§ 1 und 2 gedachten Verpflichtung nicht genügt haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, die versäumte Meldung unfehlbar binnen 8 Tagen nachzuholen.

Berlin, den 5. Mai 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums.

Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thaler ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personalchronik.

Die Oberförsterstelle zu Havelberg ist vom 1. Juli 1863 ab dem Oberförster Schulze — bisher zu Friedrichswalde im Regierungsbezirk Stettin — übertragen worden.

Dem Oberförster Schmidt zu Grimnitz ist vom 1. Juli d. J. ab die Oberförsterstelle zu Potsdam übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat April 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichts-Director Consbruch zu Altenkirchen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Angermünde versetzt worden. Der bisherige Staats-Anwalt Rosenberg zu Bergen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neu-Ruppin mit der Verpflichtung zur Führung des Titels „Kreisgerichts-Rath" ernannt. Der Stadtrichter Carl Ernst Wentzel ist zum Stadtgerichts-Rath bei dem Stadtgericht Berlin ernannt. Der Stadtrichter von zur Westen desgl. Der bisherige Gerichts-Assessor Johl ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht Berlin ernannt. Der bisherige Kreisrichter Seidel zu Greifenhagen ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht Berlin ernannt. Der Kreisrichter Pfitzner in Kyritz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Perleberg versetzt. Der bisherige Gerichts-Assessor Taubenspeck ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittstock mit der Function bei der Gerichts-Commission in Kyritz ernannt. Der bisherige Gerichts-Assessor Kiesel in Brandenburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Belzig ernannt. Der Gerichts-Assessor Polthier ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Züllichau ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Gerichts-Assessor Gustav Theodor Jansen ist zum Rechts-Anwalte bei dem Stadtgericht in Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin ernannt worden. Der Gerichts-Assessor Samuel Höniger ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Inowraclaw und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Carl Anton Girth ist Behufs seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirecten Steuern aus dem Justizdienste entlassen. Dem Gerichts-Assessor Hermann Heinrich Marggraff ist in Folge seiner definitiven Uebernahme in die städtische Verwaltung zu Berlin die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Gerichts-Assessor von Buchholz ist seinem Wunsche gemäß aus dem Departement des Kammergerichts in das des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt. Der Gerichts-Assessor Tarlau ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts versetzt. Der Gerichts-Assessor Carl Julius Alexander Seyffarth ist auf seinen Wunsch aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt. Der Gerichts-Assessor Ferdinand Adalbert Epstein II. ist auf seinen Wunsch aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu

Breslau versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Johann Hermann Julius Study, Julius Reclam, Carl Wilhelm Paul Bornemann, Alexander Theodor Ferdinand Brakenhausen.

IV. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendar Friedrich Adolph Hugo Saffran ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Referendar Rudolph Klewitz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das des Kammergerichts versetzt.

V. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten Max Georg Friedrich Beseler, Ernst Paul Heinrich Justus von Bülow, Gustav Georg Wilhelm von Bodelschwingh, der Auscultator Graf von Radolinski ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen versetzt.

VI. **Subaltern-Beamte.** Der Secretair, Controleur und Sportel-Revisor Ernst Ludwig Kraemer zu Spandau ist zum Büreau-Assistenten des Kammergerichts ernannt. Der Rendant der Salarien-Casse des Kreisgerichts zu Berlin, Rechnungs-Rath Gragert ist zum Rendanten der Salarien-Casse des Stadtgerichts zu Berlin ernannt. Der Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant Rehlender zu Templin ist zum Rendanten der Salarien-Casse des Kreisgerichts zu Berlin ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair, Controleur nnd Sportel-Revisor Henschel zu Templin ist zum Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten beim Kreisgericht Templin ernannt. Der Büreau-Assistent Wolff ist zum Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Wriezen ernannt. — Zu Kreisgerichts-Secretairen sind ernannt die Büreau-Assistenten: Carl Friedrich August Wichmann bei dem Kreisgericht in Beeskow, Carl Gustav Düfert bei dem Kreisgericht in Jüterbog mit der Function als Controleur und Sportel-Revisor, Georg Wilhelm Ohle zu Potsdam beim Kreisgericht in Spandau mit der Function als Controleur und Sportel-Revisor, Friedrich Wilhelm Wennberg bei dem Kreisgericht in Perleberg, Carl August Julius Pinczakowsky bei der Gerichts-Commission in Boytzenburg. — Zu Büreau-Assistenten sind ernannt die bisherigen Civil-Supernumerarien: Jahnke bei dem Kreisgericht zu Prenzlau mit der Function bei der Gerichts-Commission in Brüssow, Carl Friedrich Franz Klöpfer bei dem Kreisgericht zu Wriezen mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde, August Friedrich Wilhelm Rosenträger bei dem Kreisgericht in Beeskow, Johann Christian Heinrich Ferdinand Weckwerth mit der Function als Büreau-Vorsteher und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission in Treuenbrietzen, Johann Wilhelm Ludwig Ulrici bei dem Kreisgericht in Perleberg, Carl Oswald Glöckner bei dem Kreisgericht in Potsdam, Heinrich August Ludwig Schmidt bei dem Kreisgericht in Templin.

Im Laufe des Monats April d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Angestellt sind: die früheren Post-Expeditions-Gehülfen Gasse, Büttendorf, Wuzler und Schröder als Post-Expedienten bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, beziehungsweise bei den Eisenbahn-Post-Aemtern Nr. 3, 1 und 2, und bei dem Hof-Post-Amte; die invaliden Militairs Rud. Schultze, Kalisch, Schultz, Schmidt und Wolter als Boten bei dem Hof-Post-Amte; Beer als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 und Licht als Packbote bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3.

Befördert sind: die Packetbesteller Steindel und Weber zu Briefträgern, der Büreaudiener Hunold zum Eisenbahn-Post-Conducteur, und die Hof-Post-Amtsboten Jacob und Arens zu Packetbestellern.

Versetzt sind: die Post-Secretaire Pinkwart, Spaugrus und Becker von dem Hof-Post-Amte zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, resp. zu den Post-Aemtern in Memel und Freienwalde a. d. O.; und Kulse von Passow nach Berlin.

Pensionirt ist: der Eisenbahn-Post-Conducteur Westphal.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Hof-Post-Amtsboten Gerlach und Gaase.

Gestorben ist: der Hof-Post-Amtsbote Maroß.

Der Prediger Gustav Friedrich Theodor Mieuley, bisher zu Wilsnack, ist zum Prediger zu Klein- und Groß-Lüben, Diöcese Wilsnack, bestellt worden.

Der Prediger Wilhelm Ludwig Bernhard Hermann Kober, bisher zu Seddin, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Lenzerwische — Diöces Lenzen — bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer Albert Pfautsch ist zum Director des Gymnasiums in Spandau ernannt worden.

Der Communallehrer Johann Heinrich Gaulke ist zum Hauptlehrer der vormals Draegerschen Privat-Elementar-Töchterschule, jetzigen 24sten Communalschule zu Berlin ernannt worden.

Der Lehrer Johann Heinrich Gunckel ist an der 8ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Zur Verstärkung der Kreisvermittelungs-Behörde des Oberbarnimschen Kreises sind als Kreisverordnete gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden:

1) der Rittergutsbesitzer Baron von Eckardstein auf Haselberg,
2) der Bürgermeister Mahler in Wriezen und
3) der Kreisschulze Fuhrmann in Beiersdorf.

Der Privat-Secretair Hermann Eduard Stein, aus Kyritz, ist der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Pritzerbe für die gesetzliche 12jährige Amtsdauer bestätigt und am 20. April d. J. in das Amt eingeführt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Schulvorsteher Dr. Kürten als Schiedsmann für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, 2) der Kaufmann Arnous als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schloßbezirk Nr. 18, 3) der Kaufmann Kohle als Schiedsmann für den Schicklerbezirk Nr. 20, 4) der Buchhändler Schultze als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Kaufmann Gerboth als Schiedsmann für den Jägerstraßenbezirk Nr. 37, 6) der Schulvorsteher Draeger als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Stiefelfabricant Schwiefert als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Schiffseigner Luedke als Schiedsmann für den Thierarzneischulbezirk Nr. 74a, 9) der Kaufmann Keiper als Schiedsmann für den Münzstraßenbezirk Nr. 86, alle neun verpflichtet am 14. April 1863.

Oberbarnimscher Kreis. 10) Der Hauptmann a. D. Voigt in Freienwalde als Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Freienwalde a. d. Oder, verpflichtet am 2. April 1863; 11) der Eigenthümer Neubauer zu Neu-Lewin als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 12) der Gerichtsmann Welk daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Gerichtsmann Schlender ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) der Schulze Bahr zu Neu-Trebbin als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 15) der Eigenthümer Wegner zu Groß-Barnim als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Eigenthümer Siewert zu Alt-Trebbin als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) der Conducteur Willenbücher zu Alt-Friedland als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, 18) der Ritterguts-Besitzer, Lieutenant v. Bredow zu Ringenwalde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Ritterguts-Besitzer, Ritterschafts-Rath v. Tettenborn zu Reichenberg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle neun verpflichtet am 9. April 1863; 20) der Administrator Fiedler zu Closterdorf als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 21) der Schulze Voigt daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) der Bauer Metzdorf ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 31. März 1863; 23) der Kaufmann Haupt zu Werneuchen als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 24) der Ackerbürger Bertram daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Rentier Güthling ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 17. April 1863; 26) der Schulze Rauchstädt zu Sydow als Schiedsmann

für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. April 1863; 27) der Oeconomie-Rath Fleck zu Beerbaum als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 13. April 1863; 28) der Schmiedemeister Opitz zu Sydow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Schneidermeister Kueter zu Heegermühle als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 30) der Beckenschläger Steffen daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Schiffer Koeppen ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 10. April 1863; 32) der Ritterguts-Besitzer Zenker zu Brunow als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. April 1863; 33) der Kreis-Schulze Ewald zu Alt-Gersdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) der Schulze Behring zu Leuenberg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 9. April 1863; 35) der Schulze Neuendorf zu Dannenberg als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 36) der Schulze Stabach zu Alt-Kietz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Fischer Künkel zu Falkenberg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 2. April 1863; 38) der Ritterguts-Besitzer Jung zu Sonnenburg als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 39) der Ritterguts-Besitzer Freiherr v. Eckardstein zu Haselberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Rittergutsbesitzer Koegel zu Lüdersdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 9. April 1863.

Osthavelländischer Kreis. 41) Der Lehnschulzengutsbesitzer von Trautmann zu Gatow als Schiedsmann für den VII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. April 1863.

Ruppinscher Kreis. 42) Der Schulze Horrmann zu Dollgow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den VIII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. März 1863.

Templinscher Kreis. (Stadt Zehdenick.) 43) Der Apotheker und Rathmann Büchling als Schiedsmann, 44) der Kaufmann Hoefchen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 45) der Bäckermeister Hertzer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 13. April 1863.

Westprieguitzscher Kreis. (Stadt Wilsnack.) 46) Der Kaufmann Scalet als Schiedsmann, 47) der Kaufmann Schönemann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 48) der Stadtälteste Wolff als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 11. April 1863.

Zauch-Belzigscher Kreis. 49) Der Schulze Galle zu Reetz als Schiedsmann für den I. ländlichen Bezirk, 50) der Stellmachermeister Leisegang zu Schlammau als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) der Kaufmann Niendorf zu Wiesenburg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) der Schulze Heinrich zu Fredersdorf als Schiedsmann für den II. ländlichen Bezirk, 53) der Krüger Bergemann daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) der Schöppe Benke ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) der Hospital-Verwalter Voigt zu Sandberg als Schiedsmann für den IV. ländlichen Bezirk, 56) der Schulze Schönefeld daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) der Webermeister Alberg ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 58) der Gutsbesitzer Jasper zu Zeuden als Schiedsmann für den V. ländlichen Bezirk, 59) der Gutsbesitzer Kahlenberg zu Klepzig als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 60) der Gutsbesitzer Humbert zu Lobbese, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle zwölf verpflichtet am 11. April 1863; 61) der Mühlenmeister Gause zu Loeto als Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. April 1863; 62) der Mühlenmeister Oelschlaeger zu Wuhlmühle als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 63) der Schulze Wrede zu Neschholz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 11. April 1863; 64) der Gastwirth Kuhlbrodt zu Glindow als Schiedsmann für den XI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. April 1863; 65) der Ziegeleibesitzer Fiedler daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. April 1863, 66) der Schulze Behrend ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 67) der Schulze Weber zu Caputh als Schiedsmann für den XIII. ländlichen Bezirk, 68) der Amtmann Lüdecke zu Saarmund als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 69) der Bauer Rummler zu Michendorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 25. April 1863; 70) der Cantor emerit. Riese zu Wittbrietzen als Schieds-

mann für den XIV. ländlichen Bezirk, 71) der Kreisschulze Mahlow zu Rähnsdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) der Bauer Spiesecke zu Schönfeld als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 9. April 1863; 73) der Lehnschulze Wiggert zu Salzbrunn als Schiedsmann für den XV. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. April 1863; 74) der Lehnschulze Schmidt zu Wendisch-Bork als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 17. April 1863.

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Wentow-Kanals.

Behufs Vertiefung des Wentow-Kanals wird derselbe in der Zeit vom 1. Juni bis ultimo Juli d. J. für Schiffahrt gesperrt sein, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 5. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung.

Dem von dem Stadtsecretair Burmeister, zu Plau in Mecklenburg, auf den Ländereien des Lehnschulzenguts zu Stepenitz, Kreis Ostprignitz, errichteten, südlich des Weges von Stepenitz nach Jännersdorf, 100 R. östlich des Weges von Telschow nach Jännersdorf, 50 R. nördlich des Weges von Stepenitz nach Porep, ¼ Meile westlich von Stepenitz, ¼ Meile nördlich von Telschow, ¼ Meile östlich von Porep belegenen Acker-Gehöft ist der Name „**Mathildenhof**" beigelegt worden.

Potsdam, den 1. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Rendanten bei der Ober-Berg-Amts-Casse, Scholtze, und des gleichzeitig pensionirten Controleurs, Rechnungs-Raths Krause, sind die Geschäfte des Rendanten dem Ober-Berg-Amts-Calculator Erfmann und die Functionen des Controleurs dem Cassen-Secretair Kühne durch Ministerial-Erlaß vom 25. April d. J. provisorisch übertragen worden.

Halle, den 6. Mai 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Perleberg.

Die Führung des Handels-Registers.

Die Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers bezüglichen Geschäfte für das laufende Jahr ist an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Kreisgerichts-Raths Döhner dem Herrn Kreisrichter Beyrich übertragen.

Perleberg, den 6. Mai 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Depositorium der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen I und II und der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen in Niemegk wird zur Zeit verwaltet von

1) dem Kreisrichter Kiesel als I. Curator,
2) dem Büreau-Assistenten Nessler als II. Curator,
3) dem Kreisgerichts-Secretair Thiele als Rendanten.

Die für das Depositorium bestimmten Zahlungen können gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung dieser 3 Beamten geleistet werden. Die Depositaltage finden nach wie vor an jedem Dienstage in den Vormittags-Dienststunden Statt.

Belzig, den 1. Mai 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 22. Mai **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5689. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Nitterwitz, Staarwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

№ 5690. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Thlrn. Vom 16. März 1863.

№ 5691. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt.

№ 5692. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe.

№ 5693. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Communal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuersocietät vom 17. Juli 1846.

№ 5694. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5695. Traité de commerce entre la Prusse et les autres membres de l'association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) d'une part, et la Porte Ottomane d'autre part. Du 20 Mars 1862.

№ 5695. Uebersetzung. Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.

№ 5696. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Reussenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Sperre wegen Lungenseuche.

71. In Folge der unter dem Rindviehstande des Gutes Ponitz bei Perleberg ausgebrochenen Lungenseuche wird dies Gut nebst Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf weiteres gesperrt.

Potsdam, den 19. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarkts in Berlin.

48. In Folge Allerhöchster Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni d. J. abgehalten werden.

Da vor Eintritt dieser Markttage der Wollmarkt nicht beginnen darf, so wird die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen vor dem 19. Juni nicht gestattet werden. Den Wollverkäufern wird zur Ersparung unnöthiger Kosten daher angerathen, ihre Wolle erst an dem gedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 7. Mai 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Polizei-Verordnung.

Die Regelung des Straßenverkehrs in der Stadt Berlin.

49. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

I. Fahrordnung.

A. Wo gefahren werden muß.

§ 1. Nur auf den Fahrdämmen resp. Seitenwegen ist es gestattet, zu fahren, zu reiten, zu karren, Vieh zu treiben oder mit Vieh oder Fuhrwerk still zu halten. Die Benutzung der Bürger- und Fußsteige, der öffentlichen Durchgänge, sowie der sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wege zu diesen Zwecken ist verboten. Außerdem sind die für besondere Orte getroffenen Fahrbestimmungen, welche daselbst an Tafeln oder sonst erkennbar gemacht sind, zu beachten (vergl. § 11).

B. Wie gefahren werden muß.

a. Nicht übermäßig schnell.

§ 2. Es darf nicht übermäßig schnell gefahren resp. geritten werden.
(cfr. § 344 № 1 des Strafgesetzbuches.)

b. Rechts fahren.

§ 3. Alle Fuhrwerke, namentlich auch Handwagen, Hundekarren und Schubkarren, müssen während der Fahrt stets die rechts gelegene Seite der Fahrstraße innehalten. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach rechts geschehen soll, kurz um die Ecke, wenn es nach links geschehen soll, in großen Bogen gefahren werden, damit entgegenkommende Fuhrwerke nicht aufgehalten werden.

c. Ausbiegen.

§. 4. Ausgebogen wird stets nach rechts in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke müssen jedoch schwer beladenen entgegenkommenden Fuhrwerken, wenn es der Raum gestattet, mit ganzer Spur ausweichen. In gleicher Weise müssen bei abschüssiger Fahrbahn die hinauffahrenden den herabfahrenden Fuhrwerken, soweit der Raum es gestattet, mit ganzer Spur ausweichen. In gleicher Weise müssen bei abschüssiger Fahrbahn die hinauffahrenden den herabfahrenden Fuhrwerken, soweit der Raum es gestattet, vollständig nach rechts ausweichen.

§ 5. Marschirenden Militair-Abtheilungen, so wie den Mannschaften der Feuerwehr, Leichenzügen und anderen von der Polizei-Behörde gestatteten öffentlichen Aufzügen müssen Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber vollständig ausweichen. Ist zum Vorbeipassiren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis der Zug vorüber ist. Dasselbe gilt in Betreff der Königlichen und Prinzlichen Equipagen, der auf der Coursfahrt begriffenen Fuhrwerke der Königlichen Post-Verwaltung, so wie der in Ausübung des Dienstes begriffenen Fuhrwerke der Feuerwehr und der mit der Besprengung der öffentlichen Straßen und Plätze beauftragten Fuhrwerke.

d. Enge Fahrbahn.

§ 6. Kein Fuhrwerk darf in eine enge Fahrbahn, auf welcher das Vorbeifahren zweier Fuhrwerke aneinander Schwierigkeiten macht, eher hineingeführt werden, als bis sich der Führer vorher überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 7. Auf engen Fahrbahnen müssen unbeladene Fuhrwerke an der äußersten rechten Seite des Fahrdammes so lange angehalten werden, bis die entgegenkommenden beladenen Fuhrwerke vorbeigefahren sind. Ist dies nicht ausführbar, so muß das unbeladene Fuhrwerk zurückgezogen werden.

e. Vorbeifahren.

§ 8. Bei voranfahrenden Fuhrwerken muß links vorbeigefahren werden.

§ 9. Das Vorbeifahren der hinten nachkommenden Fuhrwerke darf von den Führern der vorauffahrenden Fuhrwerke nicht muthwillig gehindert werden.

(Vergl. § 344 № 2 des Straf-Gesetz-Buches.)

f. Reihefahrt.

§ 10. Ist bei dem Andrange von Fuhrwerken nach demselben Orte hin oder auf einer engen Bahn eine Reihenfolge von der Polizei-Behörde angeordnet, so muß sich jedes später kommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende Fuhrwerke überholen, oder sich gewaltsam in die Reihe eindrängen.

g. Schrittfahren.

§ 11. Im Schritt muß gefahren und geritten werden:

a) Bei der Ausfahrt aus den an eine öffentliche Straße oder einen Platz grenzenden Grundstücken, sowie bei der Einfahrt in dieselben, bei der Fahrt über Brücken und öffentliche Plätze während des Marktverkehrs, durch Stadtthore, beim Einbiegen in eine andere Straße und überall, wo der Weg durch Menschen oder sonst beengt ist.

b) In der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes, sofern nicht eine gänzliche Sperrung des Weges während dieser Zeit angeordnet ist. Ausgenommen sind hiervon die im Dienst befindlichen Fuhrwerke der Feuerwehr.

c) In den Straßen, wo das Verbot des Schnellfahrens durch das Wort „Schritt!" auf einer Tafel oder sonst wie erkennbar gemacht ist.

d) Beladene Fuhrwerke und solche, welche durch das Fahren im Trabe, ein starkes Geräusch verursachen, dürfen stets nur im Schritt fahren. Unbeladene Lastfuhrwerke dürfen nur dann im Trabe fahren, wenn der obere Theil des Wagens auf Federn ruht, oder in Federn hängt.

h. Fahren in einer bestimmten Richtung.

§ 12. Während des Weihnachtsmarktes dürfen Fuhrwerke aller Art durch die Breite Straße nur in der Richtung vom Schloßplatze nach dem Köllnischen Fischmarkte hin, ohne umzuwenden, im Schritt fahren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen, am Weihnachtsheiligenabend sowie bei sonstigem, ungewöhnlich zahlreichem Andrange von Fußgängern können von 4 Uhr Nachmittags ab bis nach erfolgter Schließung der Buden keine Wagen zugelassen werden.

§ 13. Derjenige Theil der Gollnow-Straße, welcher zwischen der Neuen Königsstraße und der Georgenkirchstraße belegen ist, darf nur in der Richtung von der Georgenkirchstraße her befahren werden.

i. Einzelne Orte, wo bestimmte Fuhrwerke nicht fahren dürfen.

§ 14. Die Hauptstraße zwischen dem Brandenburger Thor und der Schulgarten- resp. Lennéstraße darf von Last- und Frachtfuhrwerken, gleichviel ob sie beladen sind oder nicht, unter keinen Umständen benutzt werden.

§ 15. Der chaussirte Weg im Lustgarten zwischen der Schloß- und ersten Kupfergrabenbrücke darf nur von solchen Fuhrwerken benutzt werden, welche Personen in das Königliche Museum bringen oder aus demselben abholen.

k. Einzelne Orte, wo überhaupt nicht gefahren werden darf.

§ 16. In dem Verbindungsgebäude zwischen dem alten und neuen Museum sind die beiden äußersten Portale für die Fußgänger bestimmt. Wagen und Reiter dürfen nur die beiden mittleren Portale und zwar dergestalt benutzen, daß jedesmal durch den zur rechten Hand gelegenen Bogen gefahren wird.

§ 17. Die beiden äußersten Portale des Brandenburger- und Potsdamer Thores sind der ausschließlichen Benutzung für Fußgänger vorbehalten, während Reiter und Wagen den Weg durch die beiden mittleren, an die erstgedachten zunächst angrenzenden Portale zu nehmen und bei der Ausfahrt die Seite des Wachtgebäudes und bei der Einfahrt die des Steuer-Expeditions-Gebäudes zu halten haben. Das mittelste Portal des Brandenburger Thores darf nur von den Königlichen Hof-Equipagen passirt werden.

§ 18. Die von der Friedrichsstraße nach dem Halle'schen Thore über die Mitte des Belle-Alliance-Platzes führende Straße ist nur für Fußgänger bestimmt.

§ 19. Der um den Wilhelmsplatz führende Reitweg darf nur zum Reiten, nicht zum Führen von Handpferden benutzt werden.

§ 20. Bezüglich der Benutzung des sogenannten Mühlenweges zwischen der Breiten- und Poststraße verbleibt es bei der Verordnung vom 12. August 1850 Amtsblatt Stück 35.

l. Stillhalten.

§ 21. Stillhalten darf ein Fuhrwerk niemals mitten auf der Straße, vielmehr muß der Kutscher, wenn er anhalten will, dem etwa hinter ihm fahrenden Fuhrwerke durch Hochhalten der Peitsche oder durch Zuruf ein Zeichen geben und dann so nahe wie möglich an den Rinnstein fahren. Auch darf kein Fuhrwerk oder Reiter auf der noch freien Seite des Straßendammes stillhalten, wenn auf der entgegengesetzten Seite bereits ein Fuhrwerk hält, insofern nicht zwischen beiden Fuhrwerken ein so weiter Raum bleibt, daß innerhalb desselben zwei andere Fuhrwerke bequem an einander vorüberfahren können.

In Thoren, auf Brücken, sowie auf den zum Wege für Fußgänger erhöheten Dammübergängen darf kein Fuhrwerk stillhalten.

§ 22. Ist bei Brücken die Zugklappe aufgezogen, so haben Fuhrwerke, Reiter und Viehtreiber vor der Brücke das vollständige Herunterlassen der Zugklappe abzuwarten.

§ 23. Wird der Fahrdamm durch einen Eisenbahnschienenweg gekreuzt und ist derselbe in Folge des Vorüberfahrens eines Bahnzuges durch Barrieren gesperrt, oder ist bei dem Mangel an Barrieren ein solcher Zug signalisirt, so haben die Fuhrwerksführer, Reiter und Viehtreiber in einer Entfernung von mindestens 25 Schritten vor dem Schienenwege anzuhalten, und die Oeffnung der Barriere resp. das Vorbeifahren des Zuges abzuwarten.

m. Umwenden.

§ 24. Fuhrwerke, deren Bau und Einrichtung nicht ein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf den Straßen nicht umwenden, alle übrigen Fuhrwerke nur dann, wenn sich der Führer zuvor überzeugt hat, daß durch das Umwenden des Wagens kein anderes Fuhrwerk in der Fahrt gestört wird. Namentlich ist das Zurückstoßen der Fuhrwerke zum Zweck des Umwendens untersagt.

C. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

a. Der Fahrzeuge und der Belastung.

§ 25. Ein zum Gebrauch auf öffentlicher Straße bestimmtes Fuhrwerk oder dessen Ladung darf das Maaß von

8 Fuß Breite,
16 Fuß Länge,
12 Fuß Höhe

und das Gewicht von 100 Centner nicht überschreiten.

Der Transport von untheilbaren Lasten von mehr als 100 Centner Gewicht bedarf der vorherigen Genehmigung der Polizei-Behörde.

§ 26. Die Ladung muß fest gepackt sein, so daß sie weder umschlagen noch ganz oder theilweise herabfallen kann. Das Schleifen von Gegenständen auf dem Pflaster ist verboten.

§ 27. Mit Wagen und Schlitten ohne feste Deichsel sowie mit Schlitten ohne Geläute oder Schellen zu fahren ist verboten (§ 344 Nr. 3 des Strafgesetzbuches.) Desgleichen ist die Fortschaffung zweier oder mehrerer an einander gehängter Wagen oder Schlitten durch nur eine Bespannung sowie das Anhängen kleinerer Fuhrwerke an größere und das Aufhocken auf fahrende Wagen oder Schlitten verboten.

§ 28. Sollen Metallstangen, Ketten, Bleche und ähnliche Gegenstände gefahren werden, so müssen sie durch Unterlagen oder durch Umwickelungen von Stroh oder sonstigem zweckmäßigen Stoff derartig verpackt sein, daß durch das Rütteln auf dem Steinpflaster alles laute Geräusch vermieden wird.

§ 29. Fuhrwerke, welche zur Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder flüchtiger Gegenstände gebraucht werden, müssen so dicht und fest eingerichtet sein, daß durch das Rütteln von der Ladung nichts auf die Straße fallen oder verloren gehen kann.

§ 30. Gegenstände, welche einen üblen Geruch verbreiten, namentlich thierische oder menschliche Excremente müssen in dicht verschlossenen und bedeckten Wagen fortgeschafft werden. Ueber die Zeit, innerhalb welcher die Fortschaffung solcher Stoffe allein stattfinden kann, bestimmt die Polizei-Verordnung vom 24. October 1856.

b. Erleuchtung.

§ 31. Vom Eintritt der Dunkelheit ab müssen alle die Straßen und Plätze befahrenden Wagen und Schlitten mindesten durch eine an der rechten Seite anzubringenden Laterne erleuchtet sein.

§ 32. Jedes zum Gewerbebetriebe bestimmte Fuhrwerk muß mit der deutlich lesbaren Firma des Eigenthümers versehen sein.

c. Bespannung.

§ 33. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete, augenscheinlich abgetriebene oder mit auffälligen Schäden oder äußeren Verletzungen versehene Pferde, dürfen nicht eingespannt werden.

Bissigen Pferden müssen Maulkörbe vorgelegt werden.

d. Geschirr.

§ 34. Mehr als drei Pferde dürfen weder neben einander gespannt, noch zusammengebunden geführt werden. Werden an einer Bespannung Handpferde angebunden, so müssen diese mit dem Handzügel so kurz angebunden sein, daß sie nicht schlagen, noch nach der Seite ausweichen können.

§ 35. Das Gespann muß stets mit zwei Zügeln gelenkt werden.

Die sogenannte Zoppleine und Aufhalter von Strickwerk sind verboten.

e. Hundewagen.

§ 36. Der Führer eines Hundewagens muß während der Fahrt die Deichsel des Wagens zum Lenken stets in der Hand behalten. Das Sitzen auf solchen Wagen ist verboten.

D. Wagenführer.

a. Alter.

§ 37. Personen unter 16 Jahren darf die Führung eines Fuhrwerks nicht überlassen werden.

b. Leitung des Gespanns.

§ 38. Der Wagenführer muß die Zügel stets straff angezogen in der Hand haben und dabei einen solchen Platz einnehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten hin gewährt wird.

c. Peitschenknallen und Anrufen.

§ 39. Das Knallen mit der Peitsche ist nicht gestattet. Die im Wege befindlichen Fuhrwerke und Personen müssen durch passendes Anrufen rechtzeitig aufmerksam gemacht werden.

d. Verlassen von bespannten Fuhrwerken.

§ 40. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben nicht ohne Noth und immer nur auf kurze Zeit entfernen. Wenn der Führer eines Fuhrwerks von demselben wegzugehen genöthigt wird, so müssen die Zugthiere kurz angebunden und abgesträngt werden. Von Zugthieren, die schon einmal durchgegangen sind, darf sich der Führer niemals entfernen.

Das Füttern der Zugthiere auf den Straßen ist nur bei den öffentlichen Fuhrwerken, (Omnibus, Droschken und Thorwagen) gestattet.

§ 41. In der Landsberger Straße, Königsstraße, Spandauer Straße, Poststraße, auf dem Mühlendamm, Unter den Linden, in der Friedrichsstraße, Leipziger Straße und in dem Theile der Kommandantenstraße, von der Ecke der alten Jacobsstraße bis zum Thorwege der Kaserne des Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiments, dürfen bespannte Fuhrwerke niemals ohne Aufsicht stehen bleiben. In allen anderen Straßen, Plätzen und Wegen muß der Detailverkauf von Milch und anderen Gegenständen, wenn das Fuhrwerk ohne Aufsicht stehen bleibt, im Winter bis 10 Uhr im Sommer bis 8 Uhr Morgens beendet sein.

§ 42. Bespannte und unbespannte, zur Fortschaffung von Gegenständen bestimmte Wagen dürfen auf der Straße überhaupt nicht aufgestellt werden, wenn die betreffenden Grundstücke mit dem zum Auf- oder Abladen erforderlichen Hofraume versehen sind. Macht jedoch die Localität das Verweilen des Wagens auf der Straße unumgänglich nothwendig, so darf derselbe doch nur so lange dort halten, als es zum ununterbrochenen Auf- und Abladen erforderlich ist. Hierbei darf weder der Verkehr auf dem Fahrdamme, noch derjenige auf dem Bürgersteige durch das Aufstellen der abgeladenen oder aufzuladenden Gegenstände oder durch Ueberlegen von Schrotleitern beeinträchtigt werden. Auf dem Mühlendamm dürfen von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends zum Gewerbebetriebe dienende Fuhrwerke überhaupt weder be- noch entlastet werden.

§ 43. Unbespannte Wagen, Karren oder Schlitten dürfen, sobald sie entlastet und nicht mehr im augenblicklichen Gebrauche sind, unter keinen Umständen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen stehen bleiben.

II. Viehtransport.

A. Im Allgemeinen.

§ 44. Thiere dürfen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln nicht stehen bleiben oder geführt werden. (cfr. § 344. Nr. 4 des Strafgesetzbuches.)

§ 45. Ledige Last- und Zugthiere müssen stets so kurz am Zügel gehalten und geführt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, nach vorn oder nach der Seite zu springen. Bissige Thiere der Art müssen mit Maulkörben versehen sein.

B. Bullen.

§ 46. Bullen dürfen durch die Straßen der Stadt niemals ungefesselt und nicht vor 12 Uhr Abends und nach 4 Uhr Morgens getrieben werden.

C. Schlachtvieh.

§ 47. Ebenso darf Schlachtvieh weder einzeln, noch in Heerden vor 11 Uhr Abends und nach 6 Uhr Morgens auf Straßen und Wegen mit Ausnahme des im § 48 angeführten Falles getrieben werden. Alles Fortschaffen von Vieh zur Tageszeit, muß auf hierzu besonders eingerichteten Wagen geschehen. Das Schlachtvieh darf dabei nicht in mehr als einer Schicht übereinander liegen, auch dürfen die Köpfe desselben von dem Fuhrwerke nicht herabhängen.

§ 48. Wegen der Richtung, in welcher der Auftrieb des für den Klägerschen Viehmarkt bestimmten, mit der Anhaltischen und Potsdam-Magdeburger Eisenbahn angekommenen Schlachtviehs erfolgen darf, behält es bei der darüber bestehenden Bestimmung (Polizei-Verordnung vom 28. Juli 1859) sein Bewenden.

D. Viehtreiben im Thiergarten.

§ 49. Im Thiergarten ist das Treiben von Viehheerden auch bei Nacht nur auf der nach Charlottenburg führenden Chaussee gestattet.

III. Erhaltung des freien Verkehrs unter den Fußgängern und auf den Bürgersteigen.

§ 50. Der freie Verkehr auf den Bürger- und Fußsteigen darf durch Aufstellen oder Hinlegen von Gegenständen auf denselben, durch Aufhängen von Sachen an den nach der Straße führenden Thüren, Fenstern und Thorwegen, sowie durch Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs nicht beeinträchtigt werden.

§ 51. Bürgersteige, öffentliche Durchgänge und alle sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wege dürfen zur Beförderung von Lasten und Gegenständen, welche durch ihre Form oder ihren Umfang die Vorübergehenden gefährden oder belästigen, oder welche beim Anstreifen abfärben und beschmutzen, nicht benutzt werden. Personen, welche nach dieser Bestimmung sich nur auf dem Fahrdamm bewegen dürfen, haben stets die rechte Seite desselben, zunächst dem Rinnsteine einzunehmen.

Das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen ist weder auf dem Bürgersteig noch auf dem Fahrdamm gestattet.

Spiegel oder sonstige Gegenstände, welche geeignet sind, die Pferde scheu zu machen, müssen verhüllt getragen werden.

§ 52. Auf den durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Brücken haben sich die Fußgänger stets auf der rechten Seite zu halten.

IV. Befolgung der polizeilichen Anweisungen.

§ 53. Die Anweisungen der Polizei-Beamten bezüglich der vorstehenden Bestimmungen sind unweigerlich zu befolgen.

V. Strafbestimmung.

§ 54. Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, hat die im § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten angeordnete Strafe zu gewärtigen.

VI. Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 55. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft und hört von da ab die Gültigkeit aller früheren einschlägigen Bestimmungen, soweit dieselben in dieser Verordnung nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, auf. Insbesondere wird aufgehoben die Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1854, Intelligenz-Blatt № 9; so wie die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 24. März 1811, Intelligenz-Blatt № 74; vom 5. Februar 1813, vom 18. December 1847 und 4. Januar 1854, Intelligenz-Blatt de 54 № 8; vom 19. Juni 1822, Amtsblatt Stück 27; 5. Januar 1825, Amtsblatt Stück 6; 6. April 1835, Amtsblatt Stück 37; vom 24. October 1843, Amtsblatt Stück 45; vom 21. Mai 1845, Amtsblatt Stück 22; 29. Juli 1846, Amtsblatt Stück 32; 28. October 1846, Amtsblatt Stück 45; 5. Februar 1848, Amtsblatt Stück 8; 25. April 1848, Amtsblatt Stück 19; 7. December 1849, Intelligenz-Blatt № 294; 11. November 1851, Amtsblatt Stück 48; 29. März 1852, Intelligenz-Blatt № 81; 28. Juli 1855, Intelligenz-Blatt № 177; 23. Juli, Intelligenz-Blatt № 175; 10. September 1856, Intelligenz-Blatt № 215; vom 24. October 1860, Intelligenz-Blatt № 255; 9. October 1861, Intelligenz-Blatt № 249; und 25. Februar 1862, Intelligenz-Blatt № 53.

Berlin, den 26. April 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 110 vom 12. Mai 1863.)

Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent
auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theil derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 111 vom 13. Mai 1863.)

Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 112 vom 14. Mai 1863.)

Dem Ober-Berggeschworenen a. D. Otto Voigt in Frankfurt a. O. ist unter dem 11. Mai d. J. ein Patent
auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Grafen Krockow von Wickerode auf Krockow ist unter dem 12. Mai 1863 ein Patent
auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 115 vom 19. Mai 1863.)

Dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin ist unter dem 16. Mai 1863 ein Patent
auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die erledigte Schutzbeamten-Stelle für den Belauf Nettelgraben in der Oberförsterei Liepe ist vom 1. Juli d. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Friedrich August Wilhelm Lassig in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Heinrich Oscar Auerbach zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie August Oscar Gustav Liman zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Gustav Adolf Oscar Fahrenholtz aus Sandau,
2) Johann Franz Grobe aus Königsberg in der Neumark,
3) Theodor Edmund August Paschke aus Potsdam,
4) Johann Heinrich Rudolf Rothe aus Vietz,
5) Carl Otto Lothar Westphal aus Protzen,
6) Gustav Hans Theodor Wintzer aus Rade vorm Wald,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Die Schulamts-Candidaten: Dr. Ernst Heinrich Otto Müller und Dr. Maximilian Dinse sind als ordentliche Lehrer an dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster, die Schulamts-Candidaten: August Hermann Thurein und Dr. Friedrich Marthe als ordentliche Lehrer an der Dorotheenstädtschen Realschule zu Berlin, und die Schulamts-Candidaten: Dr. Heinrich Hahn, Dr. Adolf Schumann und Dr. Friedrich August Hermann Blaß als ordentliche Lehrer an der Luisenstädtschen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hauptcassenschreiber Fischer ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Dem Seminaristen Albert Baltzer zu Bork, Kreis Ostprignitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Den von dem Bauern Joachim Hacker und dem Kossäthen Friedrich Stutz zu Telschow, Kreis Ostprignitz, begründeten zwei neuen Ansiedelungen auf der Feldmark Telschow, welche ¼ M. südöstlich vom Dorfe Telschow, ¼ M. nordwestlich vom Dorfe Silmersdorf, ¼ M. nordöstlich vom Dorfe Weitgendorf, 250 bis 300 Schritt vom südlichen Rande des von Telschow nach Frehne führenden Weges belegen sind, ist der Name „Neu-Telschow" beigelegt worden.

Potsdam, den 16. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegsperre.

Wegen Umpflasterung des am Berliner Thor der hiesigen Stadt beginnenden, nach Mellen führenden Dammes muß die Passage auf diesem Damm für Fuhrwerke in der Zeit vom 18. d. M. bis zum 28. Juni d. J. gesperrt werden und haben während dieser Zeit schwere Fuhrwerke den Weg über den sogenannten Wehrdamm zu nehmen, während leichte Fuhrwerke auch den Weg längs des Notte-Kanals wählen können. Zossen, den 12. Mai 1863. Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

aus

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 29. Mai **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5697. Gesetz, betreffend die Einführung der Classensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863.

№ 5698. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863.

№ 5699. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. März 1863.

№ 5700. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungs-Bezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst.

№ 5701. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. April 1863.

№ 5702. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund.

№ 5703. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied.

№ 5704. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier beschlossenen Abänderungen ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Eintritt in die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

72. Am 1. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, so wie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen. Berlin, den 15. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Obige Bekanntmachung bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Anträge auf Zulassung geeigneter Lehrer zur Theilnahme an dem

diesjährigen Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt nur Seitens der ihnen vorgesetzten Orts-Schul-Behörden oder Magistrate zu machen sind, von denen dann sogleich auch nachzuweisen ist:

1) daß und wie der betreffende Lehrer durch das schon gesicherte Bestehen einer bereits vorhandenen oder sofort einzurichtenden Turn-Anstalt als Turnlehrer wirklich benutzt werden soll, und daß er dazu geeignet und geneigt ist,
2) daß und wie ein solcher Lehrer während seiner sechsmonatlichen Abwesenheit in seinem Schulamte vertreten werden kann,
3) daß und wie er in den Stand gesetzt werden soll, die Kosten seines sechsmonatlichen Aufenthalts in Berlin — mit etwa 25 Thalern monatlich — zu bestreiten.

Potsdam, den 23. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Commissarische Verwaltung des Rent-Amts und der Forstcasse zu Neustadt-Eberswalde.

78. Die durch das Ableben des Domainen-Raths Heidtmann erledigte Rentbeamten- und Forstcassen-Rendanten-Stelle zu Neustadt-Eberswalde ist bis auf Weiteres dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Kressin commissarisch übertragen worden. Potsdam, den 22. Mai 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Festsetzung einer neuen Post-Haltestelle an der Chausseegeld-Hebestelle zwischen Mittenwalde und Groß-Machnow.

79. Die zwischen Mittenwalde und Groß-Machnow befindliche Chausseegeld-Hebestelle soll als Haltestelle zur Aufnahme von Personen für die zwischen den genannten beiden Orten courirenden Personenposten angesehen werden.

Bei der Erhebung des Personengeldes wird die Entfernung der neuen Haltestelle sowohl von Mittenwalde, als auch von Groß-Machnow zu ½ Meile angenommen.

Potsdam, den 21. Mai 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Veränderter Gang der Personenpost von Treuenbrietzen nach Potsdam.

81. Die Personenpost von Treuenbrietzen nach Potsdam wird vom 1. Juni d. J. ab folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Treuenbrietzen 3 Uhr früh,
in Beelitz 4 Uhr 35 Minuten früh,
aus Beelitz 4 Uhr 45 Minuten früh,
in Potsdam Bahnhof 6 Uhr 50 Minuten Morgens, zum Anschlusse an den um 7 Uhr 10 Minuten Morgens passirenden Courierzug von Cöln nach Berlin,
von Potsdam Bahnhof 7 Uhr 10 Minuten Morgens,
in Potsdam Stadt 7 Uhr 15 Minuten Morgens.

In der Richtung von Potsdam nach Treuenbrietzen bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 23. Mai 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz.

82. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Anfang September d. J. bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen Statt findet, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen. Der Cursus der Anstalt ist zweijährig, die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension für Unterricht, Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, beträgt 65 Thlr. jährlich. Die Zulassung von etwanigen Bewerberinnen aus Berlin zu der diesjährigen Aufnahme ist spätestens bis zum 8. Juni d. J. unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse bei uns nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein (die Bewerberin darf am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein);
2) Gesundheits-Attest eines Königl. Kreisphysikus;
3) Polizeiliches Führungs-Attest;
4) Sittenzeugniß des Seelsorgers;
5) eines von der Bewerberin selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs;
6) einer verpflichtenden Erklärung der Eltern oder Vormünder zur Zahlung der Pension auf 2 Jahre.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen ersichtlich sind, einzureichen. Nach Eingang der Meldung wird die erforderliche Vorprüfung sofort von uns veranlaßt werden. Die zur Aufnahme fähig befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu gewärtigen.

Berlin, den 19. Mai 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarkts in Berlin.

50. In Folge Allerhöchster Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni d. J. abgehalten werden.

Da vor Eintritt dieser Markttage der Wollmarkt nicht beginnen darf, so wird die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen vor dem 19. Juni nicht gestattet werden. Den Wollverkäufern wird zur Ersparung unnöthiger Kosten daher angerathen, ihre Wolle erst an dem gedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 7. Mai 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Republication.

51. Nachstehende **Polizei-Verordnung:**

Veranstaltung von Würfelspielen oder Ausspielungen von Gegenständen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 268 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu 500 Thalern bestraft wird, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien, oder diesem gleichzuachtende öffentliche Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

1) Wer an öffentlichen Orten, insbesondere auf Schützenplätzen, Jahrmärkten oder sonst bei Gelegenheiten von Volksfesten, Würfelspiele oder Ausspielungen von Gegenständen veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubniß des unterzeichneten Polizei-Präsidiums und muß sich im Besitze eines in jedem vorkommenden Falle auszulegenden, von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium gestempelten und visirten Spielplans befinden.
2) Die Erlaubnißscheine anderer Polizei-Behörden sind für den diesseitigen Bezirk nicht gültig.
3) Der Spielplan darf keine Correcturen oder überklebte Stellen enthalten.
4) Es darf niemals mit mehr als sechs Würfeln gespielt werden. Die Würfel müssen auf allen sechs Flächen Augen haben und richtig cubisch gearbeitet sein.
5) Der Einsatz darf den Betrag von 2½ Sgr. nicht übersteigen.
6) Geld an Stelle des gewonnenen Gegenstandes auszuzahlen ist verboten.

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt, sofern dadurch nicht gegen ein Strafgesetz gefehlt ist, welches höhere Strafbestimmungen enthält, in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Die polizeiliche Verordnung vom 8. Mai 1845, sowie die Verordnung vom 20. November dieses Jahres werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. December 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 16. Mai 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Wegfall der Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltskarten für die Stadt Berlin.

52. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. März d. J. den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, die Ertheilung der im § 18 des allgemeinen Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 gedachten Aufenthaltskarten in denjenigen Städten einstellen zu lassen, in welchen diese Einrichtung nicht mehr für erforderlich erachtet werde. In Folge Ministerial-Rescripts vom 15. d. M. wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan die Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltskarten für die hiesige Residenz gänzlich wegfällt.

Berlin, den 23. Mai 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction d. Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. Mai 1863.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

34	Stück	Litt. A.	à 1000 Thlr.	=	34,000 Thlr.
14	=	- B.	à 500 Thlr.	=	7,000 Thlr.
40	=	- C.	à 100 Thlr.	=	4,000 Thlr.
31	=	- D.	à 25 Thlr.	=	775 Thlr.
426	=	- E.	à 10 Thlr.	=	4,260 Thlr.
überhaupt 545	Stück	über			50,035 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. Hans von Rochow, Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

g. Reimer, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

n. Moll, Justiz-Rath und Notar.

a. Küsel, Provinzial-Rentmeister.

u. Podiaski, Buchhalter.

s.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 19. Mai 1863.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. April d. J. am 16. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A zu 1000 Thlr.

Die Nummern. 77. 202. 227. 465. 694. 1340. 1368. 1384. 1498. 1641. 1920. 2131. 2306. 2455. 2494. 2729. 3140. 3301. 3503. 3620. 3773. 4402. 5235. 5277. 5406. 5592. 5963. 6611. 7175. 7205. 7308. 7406. 7625. 8085.

Litt. B. zu 500 Thlr.

Die Nummern: 33. 159. 471. 617. 846. 1065. 1181. 1516. 1722. 2024. 2421. 2950. 3123. 3223.

Litt. C. zu 100 Thlr.

Die Nummern: 26. 37. 49. 57. 262. 455. 634. 823. 906. 1679. 1745. 1872. 1888. 3366. 3605. 3768. 4017. 4865. 4910. 5231. 5234. 5263. 5307. 5422. 5511. 5747. 5755. 5758. 5854. 6049. 6187. 6725. 7100. 8553. 8561. 8579. 8669.

Litt. D. zu 25 Thlr.

Die Nummern: 686. 804. 962. 985. 1240. 1513. 1524. 1719. 2104. 2366. 2660. 2724. 2804. 2859. 2902. 3035. 3238. 3337. 3644. 3688. 4053. 4162. 4810. 5511. 5559. 5931. 6131. 6509. 6581. 6663. 6788.

Litt. E. zu 10 Thlr.

Die Nummern: 17. 20. 33. 34. 68. 69. 86. 102. 140. 153. 213. 251. 259. 271. 280. 324. 355. 358. 360. 379. 421. 423. 449. 469. 514. 518. 588. 591. 604. 627. 709. 711. 736. 737. 746. 794. 809. 813. 858. 905. 927. 939. 990. 1052. 1067. 1156. 1171. 1173. 1180. 1201. 1253. 1262. 1274. 1286. 1303. 1334. 1356. 1404. 1431. 1469. 1473. 1534. 1548. 1550. 1571. 1572. 1587. 1593. 1623. 1628. 1648. 1654. 1671. 1676. 1696. 1702. 1703. 1708. 1715. 1729. 1746. 1760. 1765. 1770. 1789. 1806. 1807. 1866. 1878. 1896. 1900. 1920. 1942. 1970. 1981. 1994. 1996. 2079. 2082. 2111. 2125. 2129. 2171. 2191. 2234. 2257. 2261. 2283. 2409. 2411. 2422. 2451. 2472. 2486. 2500. 2504. 2524. 2530. 2534. 2536. 2548. 2562. 2566. 2572. 2583. 2589. 2607. 2624. 2633. 2646. 2658. 2677. 2684. 2687. 2694. 2718. 2719. 2723. 2738. 2741. 2751. 2768. 2788. 2789. 2861. 2873. 2882. 2890. 2892. 2899. 2907. 2908. 2910. 2928. 2949. 2986. 3099. 3136. 3160. 3239. 3246. 3253. 3263. 3270. 3308. 3357. 3361. 3367. 3392. 3423. 3447. 3481.

3491. 3529. 3534. 3546. 3602. 3609. 3627. 3653. 3720. 3734. 3761. 3781. 3795. 3823. 3879.
3886. 3911. 3970. 3983. 3987. 4031. 4044. 4049. 4054. 4057. 4093. 4113. 4135. 4153. 4206.
4278. 4282. 4286. 4309. 4325. 4350. 4379. 4427. 4453. 4477. 4478. 4486. 4501. 4502. 4511.
4521. 4534. 4590. 4593. 4623. 4624. 4642. 4648. 4651. 4655. 4670. 4677. 4701. 4702. 4710.
4722. 4723. 4755. 4760. 4765. 4779. 4780. 4784. 4796. 4813. 4885. 4899. 4919. 4922. 4937.
4960. 5005. 5025. 5037. 5044. 5053. 5057. 5065. 5078. 5088. 5131. 5133. 5169. 5226. 5293.
5309. 5355. 5356. 5364. 5384. 5393. 5452. 5455. 5505. 5516. 5528. 5542. 5550. 5552. 5557.
5597. 5615. 5642. 5651. 5653. 5667. 5748. 5761. 5808. 5851. 5872. 5917. 5935. 5942. 5943.
5958. 5991. 6022. 6032. 6037. 6051. 6058. 6068. 6097. 6100. 6117. 6159. 6163. 6185. 6242.
6257. 6266. 6291. 6311. 6336. 6349. 6438. 6459. 6485. 6515. 6528. 6545. 6584. 6588. 6605.
6620. 6636. 6674. 6713. 6724. 6757. 6801. 6815. 6835. 6841, 6858. 6897. 6909. 6916. 6917.
6934. 6936. 6958. 6974. 7003. 7038. 7078. 7110. 7157. 7204. 7225. 7249. 7250. 7251. 7266.
7274. 7321. 7347. 7358. 7383. 7389. 7396. 7421. 7439. 7446. 7460. 7463. 7470. 7498. 7541.
7550. 7584. 7705. 7721. 7732. 7763. 7786. 7829. 7831. 7835. 7841. 7884. 7890. 7891. 7892.
7905. 7957. 7981. 7995. 8003. 8010. 8014. 8019. 8032. 8044. 8083. 8117. 8133. 8145. 8146.
8150. 8154. 8187. 8189. 8190. 8197. 8203. 8204. 8226. 8260. 8262. 8263. 8286. 8287. 8289.
8302. 8331. 8346. 8358. 8394. 8411. 8423. 8443. 8492. 8501. 8532. 8539. 8558. 8569. 8597.
8620. 8622. 8636. 8649. 8658. 8702. 8706. 8720. 8722. 8725. 8742. 8759. 8767. 8777. 8778.
8790. 8791. 8793. 8806. 8855. 8864. 8874. 8877. 8887. 8893. 8910. 8916. 8917. 8959. 8962.
8979. 8989. 9019. 9021. 9043. 9050. 9051. 9056. 9068. 9106. 9124. 9133. 9146. 9148. 9149.
9150. 9164. 9165. 9167. 9184. 9187. 9195. 9201. 9220. 9222. 9234. 9245. 9247. 9255. 9258.
9275. 9283. 9298. 9314. 9324. 9329. 9330. 9333. 9336. 9341. 9350. 9362. 9373. 9376. 9387.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 11 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:
Litt. D. Nr. 1532 über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1 October 1858:
Litt. E. Nr. 1669 über 10 Thlr

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859:
Litt. A. Nr. 4658 über 1000 Thlr.
Litt. C. Nr. 3190 über 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 2238 über 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 3260. 3771. 3928 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1859:
Litt. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546 à 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 5. 2671 à 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 1356. 1867. 3367 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 2214. 5381 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 43. 329. 522. 578. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4569. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 5722. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483 à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1860:
Litt. B. Nr. 2504 über 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 4985. 6384 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 24. 71. 115. 462. 913. 1316. 1440. 1506. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 3216. 3298. 3355. 3375. 3613. 3625. 3967. 4116. 4451. 4541. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5826. 5940. 6123. 6226. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 7064. 7200. 7564. 8098. 8143. 8596. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1860:
Litt. A. Nr. 1675 über 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 1463 über 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 4900. 5034 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 343. 609. 5610 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 370. 499. 577. 593. 596. 641. 678. 865. 963. 1035. 1039. 1080. 1104. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2697. 2878. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4615. 4744. 5286. 5475. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8422. 8535. 8542. 8646. 8708 à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1861:
Litt. A. Nr. 6073 über 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 141 über 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 339. 741. 3769. 5215. 5701. 6328. 7071 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 328. 940. 2051. 5698. 6224 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 3. 167. 218. 341. 367. 525. 770. 855. 1066. 1070. 1281. 1526. 1624. 1856. 1930. 1933. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2461. 2598. 2671. 2833. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 5004. 5181. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6638. 6722. 6791. 7015. 7028. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7809. 7944. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8519. 8536. 8570. 8571. 8856 à 10 Thlr.,

h) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1861:
Litt. A. Nr. 3458. 4929 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 2011. 3044 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 3421. 4358. 4567. 6203. 6563 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 4. 29. 501. 555. 575. 597. 702. 758. 850. 854. 1028. 1145. 1360. 1390. 1439. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1717. 1793. 1834. 1836. 1939. 1975. 2195. 2404. 2405. 2490. 2538. 2669. 2829. 3076. 3116. 3173. 3359. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 3887. 3932. 4082. 4469. 4568. 4644. 4817. 5003. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342. 5345. 5379. 5398. 5403 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5786. 5890. 5977. 6518. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6913. 6929. 6982. 7203. 7413. 7432. 7580. 7611. 7798. 7871. 8442. 8479. 8543. 8592. 8619. 8653. 8724. 8740. 8808. 9035. 9061 à 10 Thlr.

i) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1862:
Litt. A. Nr. 1124. 4044. 6587. 7766 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 1584. 3028 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 467. 1186. 2074. 3718. 6334 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 503. 1003. 2092. 3306. 4327. 4728. 5128 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 1. 84. 88. 206. 230. 282. 287. 342. 354. 419. 443. 463. 559. 638. 665. 677. 686. 795. 853. 1030. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1425. 1482. 1497. 1509. 1538. 1565. 1598. 1600. 1605. 2140. 2187. 2292. 2597. 2620. 2629. 2954. 3059. 3174. 3202. 3360. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3820. 3876. 3968. 4091. 4186. 4390. 4426. 4995. 5348. 5390. 5416. 5427. 5454. 5456. 5490. 5611. 5661. 5822. 5828. 6138. 6152. 6218. 6252. 6264. 6551. 6677. 6777. 6868. 6881. 6965. 7099. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8091. 8124. 8128. 8149. 8269. 8391. 8421. 8441. 8457. 8556. 8591. 8623. 8625. 8710. 8773. 8905. 8908. 8924. 8948. 9039. 9134. 9163 à 10 Thlr.

k) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1862:
Litt. A. Nr. 593. 608. 1524. 2235. 5554. 7771 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 2013. 2036. 2527. 3453 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 68. 685. 696. 1405. 1792. 1917. 2008. 4377. 5033. 5726. 5911. à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 137. 500. 1373. 4404. 4717. 4924. 5877. 5955. 6013. 6417 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 51. 75. 120. 189. 216. 242. 246. 257. 290. 366. 368. 398. 456. 482. 510. 535. 562. 564. 587. 615. 675. 688. 690. 826. 852. 888. 898. 997. 1025. 1097. 1164. 1183. 1204. 1275. 1377. 1499. 1610. 1673. 1697. 1895. 2018. 2050. 2157. 2185. 2186. 2305. 2359. 2509.

2592. 2599. 2666. 2668. 2876. 2955. 2988. 3044. 3061. 3190. 3205. 3207. 3313. 3460. 3539.
3648. 3651. 3729. 3741. 3782. 3785. 3786. 3800. 3854. 3863. 3923. 4046. 4048. 4131. 4240.
4270. 4277. 4352. 4537. 4542. 4679. 4690. 4695. 4818. 4889. 4928. 5203. 5287. 5395. 5400.
5417. 5437. 5492. 5525. 5562. 5773. 5817. 6149. 6165. 6233. 6355. 6475. 6512. 6708. 6789.
6810. 6862. 6927. 7105. 7170. 7260. 7281. 7482. 7558. 7639. 7658. 7740. 7762. 7778. 8065.
8137. 8144. 8167. 8183. 8467. 8510. 8555. 8572. 8644. 8648. 8676. 8718. 8825. 8828 8868.
8996. 9027. 9045. 9130. 9138. 9254 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 119 vom 23. Mai 1863.)

Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 116 vom 20. Mai 1863.)

Das den Fabricanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24. December 1861 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 120 vom 24. Mai 1863.)

Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Seine Majestät der König haben die von dem Hrn. Landrath Geh. Regierungs-Rath von Stülpnagel-Dargitz zu Prenzlau erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden zu bewilligen, und demselben in Anerkennung seiner treuen Dienste den Kronen-Orden II. Classe zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben dem Polizei-Verwalter Willenbücher zu Alt-Friedland, Kreises Ober-Barnim, den Titel Oeconomie-Rath zu verleihen geruht.

Die Oberförsterstelle für das Forstrevier Gramzow ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Hertel — bisher zu Bolewice im Regierungs-Bezirk Posen — übertragen worden.

Der practische Arzt Dr. Adolph Wilhelm Magnus Rehfeld ist zum Kreis-Physikus des Kreises Prenzlau ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Julius Sander zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Dr. med. et chirurg. Ernst Emil Albrecht Julius Appel zu Brandenburg ist unterm 5. d. M. vereidigt worden.

Dem Fräulein Amalie Zauleck, aus Berlin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Zur Verwaltung des Depositoriums bei dem hiesigen Königl. Kreisgericht sind:

1) der Kreisgerichts-Rath Heyder als erster Curator,
2) der Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor Seefluth als zweiter Curator, und
3) der Kreisgerichts-Kassen-Rendant Henschel als Rendant

bestellt worden. Die zum Depositorium gehörenden Gelder ꝛc. können mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser drei Beamten abgeführt und auch die Quittungen müssen von ihnen gemeinschaftlich ausgestellt werden.

Die Depositalgeschäfte des Gerichts werden am Mittwoch jeder Woche, Vormittags von 10 Uhr ab, vorgenommen; es können daher Gelder in der Regel auch nur zu dieser Zeit zum Depositorium eingezahlt werden. Templin, den 18. Mai 1863. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 5. Juni **1863.**

Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1863 an das Haus der Abgeordneten.

„Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disciplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staatsministeriums vom 11. und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

> „Das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige Stellung gefordert",

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disciplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Danach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei, Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landesinteressen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie, daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben; eben so wenig wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs-

Verletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des inneren Partei-Interesses beurtheilt und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich soweit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter, als die anderer europäischen Staaten, ebensowenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Artikel 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernst muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegen treten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließung zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungssystems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Macht-Erweiterung entgegen zu treten.

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen 4 Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des Preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Rede des Präsidenten des Königl. Staats-Ministeriums beim Schlusse der Landtags-Session am 27. Mai 1863.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Specialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Eben so kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, so wie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich Belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der Preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. M. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

74. Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 wird die Controle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptcasse bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staats-Papiere

oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück erhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controle der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen, der Kreissteuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Hauptsteuer-Aemtern unsers Verwaltungs-Bezirks zu haben sind.

Potsdam, den 28. Mai 1863.

Königl. Regierung.

Lungenseuche in Nedlitz.

75. Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 1. Mai d. J. (Amtsblatt Stck. 19 Pag. 126) wird die über Nedlitz bei Potsdam für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger verhängte Sperre auf das Gehöft des Gutsbesitzers Müller dortselbst beschränkt.

Potsdam, den 30. Mai 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirk der 11. und 12. Infanterie-Brigade.

76. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Departements-Ersatz-Commissionen im Bereich der 11. und 12. Infanterie-Brigade Behufs Aushebung der in diesem Jahre zur Einstellung in das stehende Heer gelangenden Rekruten, resp. zur Ausmusterung der nicht dienstauglichen Militairpflichtigen an nachbenannten Tagen und Orten zusammen treten werden:

a) im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade:

am 15. und 16. Juni in Freienwalde für den Kreis Oberbarnim,
am 18. Juni in Beeskow für den Kreis Beeskow-Storkow,
am 20. Juni in Jüterbog für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
am 22. Juni in Belzig für den Kreis Zauch-Belzig,
am 23. bis 25. Juni in Berlin für die Stadt Berlin,
(zur Superrevision der Unbrauchbaren.)

am 19. und 21. September in Teltow für den Kreis Teltow,
am 22. und 23. September in Berlin für den Kreis Niederbarnim,
am 24. bis 30. September in Berlin für die Stadt Berlin,

b) im Bezirk der 12. Infanterie-Brigade.

am 26. und 27. Juni in Perleberg für den Kreis Westprignitz,
am 29. Juni in Kyritz für den Kreis Ostprignitz,
am 1. und 2. Juli in Rathenow für den Kreis Westhavelland,
am 3. und 4. Juli in Nauen für den Kreis Osthavelland,
am 6. Juli in Potsdam für die Stadt Potsdam,
am 8. und 9. Juli in Angermünde für den Kreis Angermünde,
am 10. und 11. Juli in Prenzlau für den Kreis Prenzlau,
am 13. Juli in Templin für den Kreis Templin,
am 15. und 16. Juli in Neu-Ruppin für den Kreis Ruppin.

Potsdam, den 1. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 184½.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten räge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferungszettel an die Regierungs-pt-Casse einzusenden.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-rschäden-Verbandes aufgefordert, die Einzahlung der gedachten Beiträge für das Societätsjahr 1. Mai 1863 bis dahin 1864 bis zum 20. Juni d. J. an unsere Haupt-Casse, zur Vermeidung rschriebener zwangsweiser Einziehung, zu bewirken. Potsdam, den 2. Juni 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarkts in Berlin.

In Folge Allerhöchster Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige hiesige Wollmarkt in Tagen vom 19. bis zum 23. Juni d. J. abgehalten werden.

Da vor Eintritt dieser Markttage der Wollmarkt nicht beginnen darf, so wird die Verwiegung der e, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten tlichen Straßen und Plätzen vor dem 19. Juni nicht gestattet werden. Den Wollverkäufern wird zur Er-ung unnöthiger Kosten daher angerathen, ihre Wolle erst an dem gedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 7. Mai 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Die Regelung des Straßenverkehrs in der Stadt Berlin.

In der im Regierungs-Amtsblatte Stück 21 pro 1863 abgedruckten Polizei-Verordnung vom April 1863, die Regelung des Straßenverkehrs in der Stadt Berlin betreffend, sind folgende er zu berichtigen: Es muß

im § 1 statt „Seitenwegen — Reitwegen" heißen;
im § 4 der Satz: „In gleicher Weise" — bis „Spur ausweichen" einmal fortfallen;
im § 22 statt „Herunterlassen der Zugklappe — Herunterlassen der Zugklappen",
im § 25 statt „Centner — Centnern",
im § 28 statt „zweckmäßigen — zweckmäßigem",
im § 31 statt „mindesten — mindestens", statt „anzubringenden — anzubringende" heißen.

Berlin, den 30. Mai 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juni d. J. ab findet eine directe Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere, zwischen den Stationen Breslau Liegnitz (Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn) Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Cosel, (via Breslau) ɔicz, Poln. Lissa, Posen, (Oberschlesische und Stargard-Posener Eisenbahn) Glogau (Niederschlesische igbahn) Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frendenthal

(Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den Sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits statt. Exemplare des für diesen Verband-Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei sämmtlichen Verband-Stationen käuflich zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Directorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie,
Königliche Sächsische Staats-Eisenbahn-Direction,
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn,
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft,
Direction der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Mit dem 10. d. M. tritt unter Aufhebung des zufolge unserer Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. seit dem 10. ej. eingeführten Tarifes für Transporte von Roheisen in ganzen Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satze von 1½ Pfennig pro Centner und Meile für jene und von 1 Pfennig pro Centner und Meile für diese Bahn nebst einer gemeinschaftlichen Expeditionsgebühr von 1⅔ Thlr. pro 100 Ctr. beruht. Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größern Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Eisenbahnschienen in ganzen Wagenladungen werden in dem bezeichneten Verkehre auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn zu demselben Satze wie Roheisen, auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn dagegen nach den Sätzen des seit dem 10. Juli 1862 für derartige Transporte in der Richtung von Breslau nach Berlin in Kraft getretenen Tarifes befördert.

Berlin und Breslau, den 1. Juni 1863.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat Juni 1863 werden Eintritts-Billets vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Blume, Apotheker, Königsstraße Nr. 51,
2) Wiesenthal, Kaufmann, Neue Friedrichsstraße Nr. 26,
3) Lademann, Bäckermeister, Roßstraße Nr. 22,
4) Lüderitz, Kaufmann, Markgrafenstraße Nr. 74,
5) Kriesche, Vergolder, Friedrichsstraße Nr. 64,
6) Heckmann, Kupferwaaren-Fabricant, Schlesische Straße Nr. 18,
7) Kitzing, Kaufmann, Landwehrstraße Nr. 11,
8) Rückert, Rentier, Invalidenstraße Nr. 18,
9) Karstaedt, Kaufmann, Chausseestraße Nr. 93,
10) Reimann, Fabrikbesitzer, Tempelhofer Straße Nr. 17.

Berlin, den 27. Mai 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Nach dem Abgange des früheren Büreau-Assistenten, jetzigen Kreisgerichts-Secretairs Ohle zu anderen Functionen, wird während des noch nicht abgelaufenen Theils des Jahres 1863 der Actuarius Horn die von dem Ersteren bis dahin bearbeiteten Geschäfte bei Führung des Handels-Registers wahrnehmen. Potsdam, den 27. Mai 1863. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 12. Juni **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5705. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Vom 2. September 1861.

№ 5706. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm.

№ 5707. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Doliewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychen, Sokollken, Wennsöwen, Guhsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projectirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

№ 5708. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5709. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5710. Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.

№ 5711. Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauenden Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn".

№ 5712. Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.

№ 5713. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger oder Verbreiter falscher Cassen-Anweisungen oder Banknoten.

11. Wir machen wiederholt bekannt, daß wir Demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassen-Anweisungen oder Banknoten der Polizei-Behörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Mai 1863.

78. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	22	Sgr.	5 Pf.,
" " " Roggen	1	"	26	"	11 "
" " " große Gerste	1	"	12	"	10 "
" " " kleine Gerste	1	"	5	"	— "
" " " Hafer	1	"	1	"	6 "
" " " Erbsen	2	"	2	"	9 "
" das Schock Stroh	8	"	21	"	5 "
" den Centner Heu	—	"	24	"	10 "
" die Tonne Weißbier	5	"	5	"	— "
" " " Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " " doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner Hopfen	49	"	—	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Fünfter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

79. Auf Ihren Bericht vom 11. April d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communications-Abgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden fünften Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. April 1863.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Bodelschwingh. Gf. v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats:

8 d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin,
24 a. " Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel,
24 b. " Exin über Janowiec, Kleko nach Gnesen,
30 f. " Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze,
30 g. " Pleschen nach Ostrowo,
30 h. " Neustadt a. W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn,
30 i. " Oels über Medzibor nach Antonin,
31 a. " Krotoschin über Kobylin nach Rawicz,
31 b. " Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhan,
31 c. " Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben,
45 a. " Neurode über Waldiz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau,
45 b. " Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach,
45 c. " Volpersdorf nach Louisenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
45 d. " Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
57 c. " der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zuelz nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats:

117 b. von Cöln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern,
117 c. " Brühl über Betzdorf nach Wesseling,
122 a. " Kaiserseich nach Cochem,

122 b. von Treis über Moersdorf nach Castellaun,
137 e. = Gladbach nach Wipperfürth,
137 f. = Bensberg nach Spitze,
158 b. = Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth,
158 c. = Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße,
161 h. = Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip,
170 a. = Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre nebst dem dazu gehörigen fünften Nachtrage zum Straßen-Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

80. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	3	5	2	8	5	4	6	4	10	3	4	7	2	5	3	5	4	4	8	8	5	6	8
2	8	3	5	2	8	5	4	6	4	10	3	4	7	½	5	6	5	5	4	8½	8	6	6	9
3	8	4	5	1	8	6	4	3	4	10	3	3½	7	½	5	5½	5	6	4	9½	8	11	6	10
4	8	4	5	1	8	6	4	5	4	9½	3	3½	6	11½	5	7½	5	6	4	10	9	2	6	11
5	8	4	5	1	8	7	4	2	4	9	3	3	6	11	5	5½	5	6	4	10½	9	4	6	11
6	8	4	5	1	8	9	4	2	4	8	3	2½	7	—	5	5½	5	6	4	10	9	7	6	11
7	8	4	5	1	8	9	4	3	4	7½	3	2	6	11½	5	6	5	6	4	10½	9	7	6	11
8	8	3	5	3	8	8	4	5	4	7½	3	1½	6	10	5	7½	5	5½	4	10	9	5	7	—
9	8	3	5	3	8	6	4	6	4	7½	3	1	6	9½	5	7½	5	5½	4	10	9	—	7	—
10	8	3	5	3	8	5	4	6	4	7½	3	½	6	11	5	8	5	5½	4	9½	8	9	7	—
11	8	2	5	2	8	5	4	5	4	7½	3	—	6	10½	5	7½	5	5	4	9½	8	4	7	—
12	8	2	5	2	8	4	4	2	4	7	3	—	6	9½	5	6½	5	5	4	9½	8	1	7	—
13	8	2	5	2	8	5	4	2	4	7	3	—	6	9½	5	6½	5	5½	4	9½	8	—	7	—
14	8	1	5	2	8	5	4	3	4	6½	3	—	6	9	5	7	5	5	4	9½	7	10	7	—
15	8	1	5	2	8	6	4	3	4	6½	2	11½	6	9	5	7	5	5	4	9½	7	9	7	—
16	8	1	5	1	8	6	4	3	4	6	2	11	6	8½	5	7½	5	5	4	9½	7	8	7	—
17	8	1	5	—	8	6	4	3	4	5½	2	11	6	7½	5	7	5	4½	4	9	7	6	7	—
18	8	1	5	—	8	6	4	2	4	5	2	10½	6	7½	5	6½	5	4½	4	9	7	5	6	11
19	8	—	5	—	8	5	4	—	4	5	2	10	6	7	5	5	5	4½	4	9	7	3	6	11
20	8	—	5	—	8	3	4	4	4	5	2	10	6	7	5	5	5	4½	4	9	7	1	6	11
21	8	—	5	—	8	2	4	4	4	5	2	9½	6	6	5	4½	5	4	4	8	7	—	6	10
22	8	—	5	—	8	2	4	3	4	5	2	9	6	4	5	3½	5	3	4	7½	6	11	6	9½
23	8	—	5	—	8	2	4	1	4	5	2	9	6	3½	5	3½	5	3	4	7	6	11	6	9
24	8	—	4	11	8	2	4	—	4	5	2	9	6	4½	5	3½	5	2	4	6½	6	10	6	9
25	8	—	4	10	8	2	4	—	4	5	2	8½	6	4	5	3	5	1	4	5½	6	10	6	9
26	8	—	4	9	8	—	4	—	4	5	2	8½	6	4½	5	3½	5	1	4	5½	6	8	6	9
27	8	—	4	9	8	2	3	9	4	4½	2	8½	6	4½	5	3½	5	1	4	5	6	7	6	9
28	8	1	4	10	8	2	4	2	4	4	2	8	6	4½	5	3½	5	1	4	5	6	6	6	9
29	8	1	5	—	8	2	4	—	4	4	2	8	6	4½	5	1½	5	1	4	5	6	6	6	8
30	8	1	5	—	8	2	4	2	4	4	2	8	6	5	5	3½	5	1	4	5½	6	8	6	8

Potsdam, den 3. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

9. Wir finden uns veranlaßt, bekannt zu machen, daß die Gesuche um Zulassung zur Prüfung Behufs Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin bis spätestens 6 Wochen

vor Ostern resp. vor Michaelis an uns zu richten sind, da später eingehende Gesuche nicht berücksichtigt werden können. Dabei bemerken wir, daß das nach § 3 lit. c. der Nachricht von dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums vom 17. März 1860 einzureichende Zeugniß außer einer ausführlichen Angabe über den bereits genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und den Stand der Kenntnisse des Aufzunehmenden auch ausdrücklich ein Urtheil über das bisherige sittliche Verhalten desselben enthalten muß.

Berlin, den 27. Mai 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts in Berlin.

Die bei dem Kgl. Stadtgericht zu Berlin i. J. 1862 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmann-Sachen.

1. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. bei dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte an summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen

a) im Jahre 1861 91,618,
b) im Jahre 1862 102,027,

mithin im letzteren 10,409 mehr als im ersteren;

II. dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin im Jahre 1862 überhaupt anhängig waren . . . 7995, von welchen

a) 3256 verglichen,
b) 1377 zurückgenommen,
c) 3326 an den Richter verwiesen,
d) 36 schweben geblieben sind.

Summa = 7995.

Berlin, den 13. Mai 1863. Königl. Kammergericht.

Das Institut der Schiedsmänner.

2. Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung

1) der Zahl der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1861 und 1862 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1862 gestifteten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann des I. und II. Schönhauser Thor-Bezirks in Berlin, Kaufmann Dittrich hier,
2) dem Schiedsmann des Ostpriegnitzschen Kreises, Bürgermeister a. D. Gabcke in Wittstock,
3) dem Schiedsmann des Zauch-Belziger Kreises, Bürgermeister a. D. Reitz in Werder,

die ganz besondere Zufriedenheit;

4) dem Schiedsmann des I., II., III. Bergstraßen-Bezirks in Berlin, Armen-Directions-Assessor Behrendt hier,
5) dem Schiedsmanns-Stellvertreter im II. Jacobs-Kirchhof-Bezirk in Berlin, Kaufmann Zittelmann hier,
6) dem Schiedsmann des Angermünder Kreises, Rathsherrn M. Libbert in Schwedt,

die besondere Zufriedenheit;

7) dem Schiedsmanns-Stellvertreter im Prenzlauer Thor-Bezirk in Berlin, Uhrmacher Göhler hier,
8) dem Schiedsmann im Raths-Holzmarkt-Bezirk in Berlin, Kaufmann und Fabrikbesitzer Kelch hier,
9) dem Schiedsmann im Osthavelländischen Kreise, Buchbindermeister Dabekow in Spandau,

die Zufriedenheit

des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die Königlichen Landraths-Aemter und Magistrate im Departement des Kammergerichts gleichzeitig hierdurch veranlaßt, aus der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung, durch die an dem resp. Kreisorte oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 13. Mai 1863. Königl. Kammergericht.

Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1861 und 1862 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Königl. Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1862 gestifteten Vergleiche:

Nr.	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig: im Jahre 1861	im Jahre 1862	mithin im Jahre 1862 mehr	mithin im Jahre 1862 weniger	Zahl der im Jahre 1862 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
1	Stadtgericht Berlin	91618	102027	10409	—	3256
2	Kreisgericht Potsdam	3625	3870	245	—	327
	Im Angermünder Kreise:					
3	Angermünde, Kreisgericht	1986	2305	319	—	38
4	Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1173	1238	65	—	292
5	Joachimsthal, Kreisgerichts-Commission	322	399	77	—	32
6	Oderberg, Kreisgerichts-Commission	428	492	64	—	43
	Im Ober-Barnimer Kreise:					
7	Wriezen, Kreisgericht	1874	1759	—	115	97
8	Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	1681	1538	—	143	39
9	Freienwalde, Kreisgerichts-Commission	817	987	170	—	23
10	Strausberg, Kreisgerichts-Commission	309	334	25	—	94
	Im Nieder-Barnimer Kreise:					
11	Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	759	745	—	14	10
12	Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	1235	1170	—	65	37
13	Bernau, Kreisgerichts-Commission	296	332	36	—	80
14	Liebenwalde, Kreisgerichts-Commission	281	262	—	19	22
	Im Beeskow-Storkower Kreise:					
15	Beeskow, Kreisgericht	1739	1641	—	98	95
16	Buchholz, Kreisgerichts-Commission	257	286	29	—	7
17	Storkow, Kreisgerichts-Commission	578	491	—	87	16
	Im Osthavelländischen Kreise:					
18	Spandau, Kreisgericht	1903	2206	303	—	249
19	Cremmen, Kreisgerichts-Commission	274	260	—	14	12
20	Fehrbellin, Kreisgerichts-Commission	321	448	127	—	19
21	Nauen, Kreisgerichts-Commission	547	606	59	—	47
	Im Westhavelländischen Kreise:					
22	Brandenburg, Kreisgericht	2324	2245	—	79	80
23	Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1316	1717	401	—	86
	Im Jüterbog-Luckenwalder Kreise:					
24	Jüterbog, Kreisgericht	881	847	—	34	62
25	Baruth, Kreisgerichts-Commission	220	249	29	—	9
26	Dahme, Kreisgerichts-Commission	256	280	24	—	38
27	Luckenwalde, Kreisgerichts-Commission	560	709	149	—	114
	Im Prenzlauer Kreise:					
28	Prenzlau, Kreisgericht	2038	2569	531	—	186
29	Brüssow, Kreisgerichts-Commission	184	217	33	—	22
30	Strasburg, Kreisgerichts-Commission	402	418	16	—	58
	Im Ostprieguitzschen Kreise:					
31	Wittstock, Kreisgericht	2121	2095	—	26	328
32	Kyritz, Kreisgerichts-Commission	714	773	59	—	91
33	Meyenburg, Kreisgerichts-Commission	457	642	185	—	11
34	Pritzwalk, Kreisgerichts-Commission	794	936	142	—	89

Nr.	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig: im Jahre 1861	im Jahre 1862	mithin im Jahre 1862 mehr	mithin im Jahre 1862 weniger	Zahl der im Jahre 1862 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	Im Westpriegnitzschen Kreise:					
35	Perleberg, Kreisgericht	1302	1582	280	—	27
36	Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	560	679	119	—	38
37	Lenzen, Kreisgerichts-Commission	405	398	—	7	42
38	Putlitz, Kreisgerichts-Commission	322	313	21	—	15
39	Wilsnack, Kreisgerichts-Commission	262	298	36	—	36
40	Wittenberge, Kreisgerichts-Commission	516	632	116	—	63
	Im Ruppiner Kreise:					
41	Neu-Ruppin, Kreisgericht	1735	1980	245	—	107
42	Gransee, Kreisgerichts-Commission	329	488	159	—	46
43	Lindow, Kreisgerichts-Commission	321	418	97	—	4
44	Neustadt an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	526	604	78	—	22
45	Rheinsberg, Kreisgerichts-Commission	446	331	—	115	18
46	Wusterhausen an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	312	374	62	—	18
	Im Teltower Kreise:					
47	Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation	586	514	—	72	18
48	Charlottenburg, Kreisgerichts-Commission	866	904	38	—	133
49	Cöpenick, Kreisgerichts-Commission	645	670	25	—	62
50	Trebbin, Kreisgerichts-Commission	291	250	—	41	10
51	Zossen, Kreisgerichts-Commission	378	358	—	20	13
	Im Templiner Kreise:					
52	Templin, Kreisgericht	1148	1155	7	—	89
53	Lychen, Kreisgerichts-Commission	332	416	84	—	—
54	Zehdenick, Kreisgerichts-Commission	1054	947	—	107	14
	Im Zauch-Belziger Kreise:					
55	Belzig, Kreisgerichts-Deputation	546	547	1	—	10
56	Beelitz, Kreisgerichts-Commission	254	262	8	—	37
57	Niemegk, Kreisgerichts-Commission	238	232	—	6	2
58	Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Commission	296	295	—	1	122
	Im zweiten Jerichower Kreise:					
59	Sandau, Kreisgerichts-Commission	392	477	85	—	51
	Im Lübbener Kreise:					
60	Friedland, Kreisgerichts-Commission	265	314	49	—	10
				15007	1063	
				1063		
	Summa	138617	152561	13944 mehr.	—	6996

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam

42. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im December 1861 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen.

Es ist nachzutragen:

Heidemühle bei Caselow, Abbau, Kreis Prenzlau, mit dem Bestellbezirke Löcknitz,

Telschow, Neu-, Ansiedelungen, Kreis Ostpriegnitz, mit dem Bestellbezirke Putlitz.

Dagegen ist zu streichen:

Galm, Vorwerk und Försterei, Kreis II. Jerichow, mit dem Bestellbezirke Rathenow.

In Folge anderweiter Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Assau	von	Kropstädt,	anstatt von	Niemegk,
Bandelow	"	Nechlin,	" "	Prenzlau,
Berghausen	"	Seehausen i. d. Ukerm.,	" "	Gramzow,
Boßdorf	"	Kropstädt	" "	Niemegk,
Brandmühle	"	Seehausen i. d. Ukerm.,	" "	Gramzow,
Breetsch oder Brietzig	"	Nechlin,	" "	Pasewalk,
Carlsdorf	"	Neu-Trebbin,	" "	Neuhardenberg,
Carlstein	"	Nechlin,	" "	Prenzlau,
Damerow bei Schmarsow	"	Nechlin,	" "	Pasewalk,
Dammmühle	"	Neu-Trebbin,	" "	Neuhardenberg,
Dauer	"	Nechlin,	" "	Prenzlau,
Dietersdorf oder Luthersbrunn	"	Kropstädt,	" "	Niemegk,
Göritz	"	Nechlin,	" "	Prenzlau,
Lupinenhof	"	Neu-Trebbin,	" "	Neuhardenberg,
Malchow	"	Nechlin,	" "	Prenzlau,
Melszow	"	Seehausen i. d. Ukerm.,	" "	Gramzow,
Neuenfeld	"	Nechlin,	" "	Pasewalk,
Neuhof bei Blankenburg	"	Seehausen i. d. Ukerm.,	" "	Gramzow,
Nieden	"	Nechlin,	" "	Pasewalk,
Pozlow	"	Seehausen i. d. Ukerm.,	" "	Prenzlau,
Rudow	"	Berlin,	" "	Cöpenick,
Schindelmühle	"	Nechlin,	" "	Prenzlau,
Schmarsow	"	Nechlin,	" "	Pasewalk,
Schönfeld	"	Nechlin,	" "	Prenzlau,
Seehausen	"	Seehausen i. d. Ukerm.,	" "	Gramzow,
Strehlow mit Ober- und Untergut	"	Seehausen i. d. Ukerm.,	" "	Prenzlau,
Tornow	"	Nechlin,	" "	Prenzlau,
Trebenow,	"	Nechlin,	" "	Straßburg i. d. Ukerm.,
Warnitz	"	Seehausen i. d. Ukerm.,	" "	Gramzow,
Werbelow	"	Nechlin,	" "	Pasewalk,
Wilsikow	"	Nechlin,	" "	Straßburg i. d. Ukerm.

Potsdam, den 3. Juni 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juni d. J. ab findet eine directe Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere, zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz (Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn) Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Cosel, (via Breslau) Rawicz, Poln. Lissa, Posen, (Oberschlesische und Stargard-Posener Eisenbahn) Glogau (Niederschlesische Zweigbahn) Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den Sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits statt. Exemplare des für diesen Verband-Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei sämmtlichen Verband-Stationen käuflich zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Directorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie,
Königliche Sächsische Staats-Eisenbahn-Direction,
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn,
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft,
Direction der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Mit dem 10. d. M. tritt unter Aufhebung des zufolge unserer Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. seit dem 10. ej. eingeführten Tarifes für Transporte von Roheisen in ganzen Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satz

1½ Pfennig pro Centner und Meile für jene und von 1 Pfennig pro Centner und Meile für diese Bahn nebst einer gemeinschaftlichen Expeditionsgebühr von 1½ Thlr. pro 100 Ctr. beruht. Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größern Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Eisenbahnschienen in ganzen Wagenladungen werden in dem bezeichneten Verkehre auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn zu demselben Satze wie Roheisen, auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn dagegen nach den Sätzen des seit dem 10. Juli 1862 für derartige Transporte in der Richtung von Breslau nach Berlin in Kraft getretenen Tarifes befördert.

Berlin und Breslau, den 1. Juni 1863.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Personalchronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair Hesselbarth hierselbst aus Anlaß seiner Dienstjubelfeier den Character als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Der Privat-Actuarius Friedrich Wilhelm Malsch ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Dem bisherigen Förster Carl Ferdinand Große zu Grünaue, in der Oberförsterei Cöpenick ist der Character als „Königlicher Hegemeister" verliehen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Reinhold Long, Hermann Wutzer, Carl August Leopold Kolbe, Gustav Albert Weese, Theodor Eduard Hoffmann und Abraham Pincus zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Maximilian Leonhard Kaehler zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Gottlob Johannes Baltzer, bisher zu Gollmitz, ist zum Evangelischen Pfarrer der Parochie Wichmannsdorf — Diöces Prenzlau I — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Hans Gustav Hermann Heinrich Friedrich Reichardt ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Seddin — Diöces Putlitz — bestellt worden.

Der Communallehrer Dr. Friedrich Wilhelm Georg Heinrich Huß ist zum Hauptlehrer der 23sten Communalschule zu Berlin ernannt worden.

Die Lehrer Ernst Friedrich Zeidler, Franz Joseph Bernhard Bürstenbinder und Friedrich Ludwig Joedicke sind an der besonderen Abtheilung der 7. Communalschule zu Berlin, Wasserthorstraße Nr. 61, der Lehrer Wilhelm Petsch ist an der 13ten Communalschule zu Berlin, der Lehrer Rudolf Schultze ist an der 2ten Abtheilung der 18ten Communalschule zu Berlin, und die Lehrer Adolf Ludwig Matzdorff, Ernst Sticke und Ernst Bartusch sind an der 23sten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der invalide Sergeant Eduard Simon ist zum etatsmäßigen Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau ernannt worden.

Der bisherige Bahnmeister Hinze in Rummelsburg ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie August Georg Adolph Wilhelm Krücke aus Langenholzhausen, jetzt in Schönfließ bei Berlin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk anzunehmen.

Dem Schulamts-Präparanden Theodor Wille aus Buchholz, Kreis Zauch-Belzig, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 19. Juni **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

81. Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30 Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15. d. M. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Formulare zum Verzeichnisse sind bei unserer Hauptcasse, den Kreiscassen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Potsdam, den 9. Juni 1863. Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung.

Anlegen der Kähne und Holzflösse auf der Wasserstraße zwischen der Lieper Schleuse und Oderberg.

82. Da die Wasserstraße zwischen der Lieper Schleuse und Oderberg häufig durch die zur Lieper Schleuse ungebührlich andrängenden, so wie durch die von derselben herkommenden Schiffe zum entschiedenen Nachtheile für den Schifffahrtsbetrieb und die Flösserei gänzlich gesperrt wird, finden wir uns veranlaßt, Behufs Beseitigung dieses Uebelstandes auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, § 6 und 11, hierdurch Folgendes zu verordnen.

§ 1. In der schmalen Fahrt zwischen den Faschinen-Dämmen, unterhalb der Lieper Schleuse, darf sich das zum Schleusen ranghabende Floßholz nur in der Breite einer Plätze am linken oder nördlichen Ufer der Fahrt in gestreckter Lage, eine Plätze hinter der andern, anlegen. Ebenso haben sich die ranghabenden Kähne, und zwar die Tagesschützer am rechten, südlichen Ufer in völlig gestreckter Lage anzulegen. Weiter abwärts an diesem Ufer befinden sich 2 Tafeln, welche die Strecke bezeichnen, wo die Nachtschützer, ebenfalls nur in vollständig gestreckter Lage, anlegen dürfen.

§ 2. Der zwischen den Tagesschützern, Nachtschützern und dem Floßholz verbleibende Raum ist zur freien Bewegung für die in die Schleuse einziehenden Kähne und Floßhölzer, so wie für die aus der Schleuse kommenden Fahrzeuge bestimmt.

§ 3. Eine vollständig gestreckte Lage kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Fahrzeuge und Plätzen der Länge nach hintereinander liegen, ohne mit dem Vorder- oder Hintertheile über die vor- oder hinterliegenden Gefäße oder Floßhölzer hinauszuragen.

§ 4. Am Ende des linksseitigen Faschinen-Dammes, wo der Graben nach der Friedrich-Wilhelms-Dampfmühle einmündet, darf gar kein Fahrzeug oder Floßholz anlegen und vor der darauf folgenden Seestelle an diesem Ufer, welche zum kanalmäßigen Umbinden der von der Oder herkommenden Triften bestimmt ist, dürfen Fahrzeuge ebenfalls nur in ganz gestreckter Lage anlegen, weil sonst das Herausbringen der den Rang habenden Plätzen behindert wird.

§ 5. Ebenso dürfen auch an den durch roth angestrichene Tafeln markirten Stellen, wo die Lieper Fähre ihre Anlandungsplätze hat, weder Kähne noch Floßhölzer anlegen.

§ 6. An allen übrigen Stellen der Fahrt dürfen die Kähne höchstens in halb gestreckter Lage, d. h. dergestalt anlegen, daß die Vorderkaffe des zweiten Kahns bis zur Mitte des ersten, die Vorderkaffe des dritten Kahns bis zur Mitte des zweiten Kahns u. s. w. reicht.

§ 7. Für die Aufrechthaltung dieser Ordnung hat zunächst der Kanalwärter auf der Lieper Schleuse zu sorgen. Den Anordnungen desselben hat jeder Schiffer und Flösser genau und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§ 9. Denjenigen Kähnen oder Floßhölzern, welche beim Eintritt des Winters und nach Beendigung der Schifffahrt bei Liepe Winterstand nehmen wollen, ist es gestattet, eine andere, als halbgestreckte Lage anzunehmen; es ist jedoch die Erlaubniß dazu bei dem Kanalwärter vorher nachzusuchen.

Potsdam, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dr. Horn's Werk über „Das Preußische Medicinalwesen".

83. Im Verlage der August Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin ist soeben das von dem vortragenden Rath im Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Horn herausgegebene Werk „das Preußische Medicinalwesen" in zwei Theilen erschienen.

Da das Werk auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauch für die Medicinalbeamten vorzüglich geeignet und in der zweiten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist, so wird dasselbe den Herren Medicinalbeamten und sämmtlichen Medicinalpersonen als ein practisches Hülfsmittel bei Ausübung ihres Berufs hiermit angelegentlichst zur Anschaffung empfohlen. Berlin und Potsdam, den 15. Juni 1863.

Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch das amtliche Teltower Kreisblatt.

84. Unter Widerruf der dem bisherigen in Charlottenburg erschienenen „Teltower Kreisblatte" unterm 15. Mai 1856 beigelegten Befugniß, zur Verkündigung amtlicher Bekanntmachungen mit rechtsverbindlicher Kraft, wird hierdurch dem seit dem 4. April 1863 zu Teltow erscheinenden „**Amtlichen** Kreisblatte" für den Teltower Kreis widerruflich in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 das Recht beigelegt, für den Kreis Teltow und die einzelnen Ortschaften desselben obrigkeitliche Erlasse jeglicher Art, ins Besondere polizeiliche Verordnungen mit amtlicher Wirkung zu publiciren.

Potsdam, den 10. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Evangelische Kirchencollecte.

85. Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Ordre vom 13. April d. J. zu genehmigen geruht, daß zum Besten der deutschen evangelischen Gemeinde in Paris eine allgemeine Kirchencollecte in allen evangelischen Kirchen des Landes abgehalten werden soll, welche am 28. d. M. eingesammelt werden wird.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circularverfügung vom 28. Januar 1854 — 2. D. 148. — zu verfahren ist.

Potsdam, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Anerkennung der höheren Unterrichts-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde als einer höheren Bürgerschule.

86. Die höhere Knabenschule zu Neustadt-Eberswalde ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als eine wirkliche höhere Bürgerschule mit den einer solchen und ihren mit Zeugnissen der Reife versehenen Abiturienten nach der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 verliehenen Berechtigungen anerkannt worden.

Potsdam, den 15. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction d. Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 31. März d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalzahlung geleistet haben. Berlin, den 31. Mai 1863.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juni d. J. ab findet eine directe Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere, zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz (Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn) Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Cosel, (via Breslau) Rawicz, Poln. Lissa, Posen, (Oberschlesische und Stargard-Posener Eisenbahn) Glogau (Niederschlesische Zweigbahn) Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den Sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits statt. Exemplare des für diesen Verband-Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei sämmtlichen Verband-Stationen käuflich zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Directorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie,
Königliche Sächsische Staats-Eisenbahn-Direction,
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn,
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft,
Direction der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Mit dem 10. d. M. tritt unter Aufhebung des zufolge unserer Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. seit dem 10. ej. eingeführten Tarifes für Transporte von Roheisen in ganzen Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satze von 1¼ Pfennig pro Centner und Meile für jene und von 1 Pfennig pro Centner und Meile für diese Bahn nebst einer gemeinschaftlichen Expeditionsgebühr von 1⅓ Thlr. pro 100 Ctr. beruht. Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größern Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Eisenbahnschienen in ganzen Wagenladungen werden in dem bezeichneten Verkehre auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn zu demselben Satze wie Roheisen, auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn dagegen nach den Sätzen des seit dem 10. Juli 1862 für derartige Transporte in der Richtung von Breslau nach Berlin in Kraft getretenen Tarifes befördert.

Berlin und Breslau, den 1. Juni 1863.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 126 vom 2. Juni 1863.)

Dem Privatdocenten der Chemie an der Königlichen Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Beigeordneten von Beerenberg, in Angermünde, sind die Functionen der Polizei-Anwaltschaft beim dortigen Königl. Kreisgerichte einstweilen übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Breithaupt ist zum Präsidenten des Stadtgerichts zu Berlin ernannt worden, der Kreisrichter Angern in Rathenow ist vom 1. Juli 1863 ab an das Kreisgericht zu Stendal versetzt, der Gerichts-Assessor Eccius ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Greifswald ernannt, der bisherige Kreisrichter Böttticher ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Dem Rechts-Anwalt und Justiz-Rath Behrendt zu Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus den Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar vom 15. Juli 1863 ab, ertheilt worden, der bisherige Stadtrichter beim Stadtgericht Berlin Adolph Martin Heilborn ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden, der Kreisrichter Vette in Jüterbog ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Wittenberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittenberg ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Gustav Emil Eduard Dieterici, Carl August Ludwig Büchtemann, Max Friedrich August Ferdinand Poppe, August Otto Hermann Reichert, Otto Hermann Schroeter, Gottlieb Samuel Albrecht Grosse. Dem Gerichts-Assessor Emil Paul Friedenthal ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Gerichts-Assessor Marr ist zum Garnison-Auditeur in Pillau ernannt.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Emil Loos ist in den Justizdienst wieder aufgenommen, der Referendar Ernst Reinhold Pudor ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen worden, der Kammergerichts-Referendar Ludwig Carl August Rabert ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. und der Kammergerichts-Referendar Carl Gottfried Volkmann ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder aus seinen Geschäfts-Verhältnissen beim Kammergericht entbunden worden. Der Referendar *Danne ist aus dem* Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das des Kammergerichts versetzt.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Felix Joseph Laubereau, Dr. jur. Richard Cohnfeldt.

V. **Auscultatoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Emil Julius Hermann Sperber, Dr. jur. Ferdinand Emil Koch, Richard von Corswant, Friedrich Carl Ernst Slevogt, Ludwig Magnus Roland von Brünneck, Johann Heinrich Eduard Adalbert von Neumann, Rudolph Carl Eduard Nobiling, Carl Gottlieb Christian Kloepper, Ludwig Friedrich Reinhard Fretzdorff.

Der Kammergerichts-Auscultator Eduard Kamper ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen.

VI. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Secretair und Salarien-Cassen-Controleur Schulz bei dem Kreisgericht zu Berlin ist vom 1. Juli 1863 ab in den Ruhestand versetzt, der bei dem Kreisgericht in Prenzlau angestellte Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Rendant, Rechnungs-Rath Koencker ist in den Ruhestand versetzt, der Kreisgerichts-Secretair Johann Heinrich Wilhelm Lietzmann zu Perleberg ist zum Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Prenzlau ernannt, dem Kreisgerichts-Secretair Decker in Perleberg sind die Geschäfte des Controleurs und Sportel-Revisors bei dem Kreisgerichte daselbst vom 1. Juni d. J. ab interimistisch übertragen.

Im Laufe des Monats Mai d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die invaliden Militairs Hartwich und Bohnenstengel als Eisenbahn-Post-Conducteure bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1/2, Loes und Sommer als Packboten bei der Post-Expedition Nr. 11 (Anhalter Eisenbahnhof), Brinkmann, Hoge, Gustav Adolph Schulze, Nölte, Paul, Eisermann und Teutloff als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert ist: der Post-Secretair Carl Otto Emil Koch zum Ober-Post-Secretair und Expeditons-Vorsteher.

Versetzt sind: der Post-Secretair Badke von dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1/2 nach Magdeburg, die Post-Expedienten Beck und Weidner von Greifenberg resp. Görlitz zur Post-Expedition Nr. 14 hierselbst (Alte Jacobsstraße), resp. zur Post-Expedition Nr. 17 (Frankfurter Eisenbahnhof), der Post-Conducteur Hartwig und der Büreaudiener Hischer von Stralsund resp. Crefeld zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3 resp. Nr. 1/2.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Post-Expedient Pege, der Packbote Liese, sowie die Hof-Post-Amtsboten Schroeder und Leumann.

Pensionirt sind: die Briefträger Carl Franz Schmidt und Treuter, sowie der Packbote Luft.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie David Meilitz zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Hermann Reinhold Vogel zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich August Niemtz zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Heinrich Philipp Daniel Wapler ist an der 8ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Carl Wilhelm Otto Kaetzke ist an der 2ten Abtheilung der 15ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Martin Carl Luther zu Berlin ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Mittel-Knabenschule auf der Louisenstadt daselbst ertheilt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind ernannt worden:

I. **zum Executor:** der bisherige Bote Carl Albert Ferdinand Pfaff;

II. **zu Boten:** die bisherigen Hülfsboten: a) Friedrich Wilhelm Julius Seydel I., b) Carl Alexander Klingenberg und c) Carl Ernst Wilhelm Otto Adami.

Der Sergeant Carl Hermann Wilhelm Gorn ist zum etatsmäßigen Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau ernannt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Otto Ludwig Theodor Heinicke aus Quartschen,
2) Ludwig Hermann Luft aus Potsdam,

3) Gustav Wilhelm Adolf Schultze aus Grüneberg,
4) Carl Friedrich Gustav Steinmüller aus Dessau,
5) Richard Friedrich Wilhelm Hans Stolle aus Prenzlau,
6) Moritz Gustav Adolf Wolff aus Cottbus,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Gasthofsbesitzer Boquet als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Heiligegeiststraßen-Bezirk Nr. 1, 2) der Kaufmann und Armen-Commissions-Vorsteher Günther als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) der Kaufmann Bütow als Schiedsmann für den Garnisonkirch-Bezirk Nr. 4, 4) der Knopffabrikant Maedicke als Schiedsmann für den Rathhaus-Bezirk Nr. 6, 5) der Kaufmann Meißner als Schiedsmann für den Akademie-Bezirk Nr. 31, 6) der Professor Remy als Schiedsmann für den Anhaltschen Thor-Bezirk Nr. 48B, 7) der Buchhalter Rühl als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Schlächtermeister Verdrieß als Schiedsmann für den Belle-Allianceplatz-Bezirk Nr. 57, 9) der Buchdruckereibesitzer Roehring als Schiedsmann für den 2ten Jacobskirchhof-Bezirk Nr. 66B., 10) der Kaufmann Siecke als Schiedsmann für den Wasserthor-Bezirk Nr. 73A, 11) der Director Bösch als Schiedsmann für den Schönhauser Allee-Bezirk Nr. 85C, 12) der Rentier Wege als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Carlsbad-Bezirk Nr. 104, alle zwölf verpflichtet am 12. Mai 1863.

Angermünder Kreis. (Stadt Greiffenberg). 13) Der Stadtverordneten-Vorsteher und Buchbindermeister Müller als Schiedsmann, 14) der Kaufmann Müller als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 15) der Töpfermeister Schulz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 30. April 1863.

Stadt Potsdam. 16) Der Professor Buttmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 4ten Bezirk, verpflichtet am 23. April 1863.

Lebuser Kreis. 17) Der Bauergutsbesitzer Steffen zu Groß-Neuendorf als Schiedsmann für den 17ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Mai 1863.

Zauch-Belziger Kreis. 18) Der Schulze Kläre zu Brück als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Mai 1863.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Zum Behuf des Neubaues der Brücke über den Letschiner Hauptgraben im Wege von Alt-Trebbin nach Neu-Trebbin wird die Passage über dieselbe vom 22. d. M. ab bis zur Vollendung der Arbeiten gesperrt und findet das leichte Fuhrwerk seinen Weg über Königshof, während Lastfuhrwerk seinen Weg über Wuschewier zu nehmen hat.

Wriezen, den 8. Juni 1863. Die Deichverwaltung des Nieder-Oderbruchs. Natus.

Sitzung des Schwurgerichts des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin.

Die dritte Sitzungsperiode des hiesigen Kreisschwurgerichts für das Jahr 1863 wird **am 22. Juni 1863** beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserem VII. Büreau, Hausvoigtei-Platz Nr. 14 hierselbst, anzubringen.

Berlin, den 5. Juni 1863. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Sitzung des Schwurgerichts des Königl. Kreisgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Königl. Schwurgerichts am 29. Juni d. J. beginnt und ungefähr 8 Tage dauern wird. Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für General-Sachen von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener verabfolgt werden.

Perleberg, den 8. Juni 1863. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 26. Juni **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5714. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Vom 27. Mai 1863.

№ 5715. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thalern. Vom 20. April 1863.

№ 5716. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufforderung zur Concurrenz um die Concession für die, in Pritzerbe zu errichtende Apotheke.

87. Nachdem sich das Bedürfniß zur Errichtung einer Apotheke in der Stadt Pritzerbe, Westhavelländischen Kreises, herausgestellt hat, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um die betreffende Concession bewerben wollen, auf, solche innerhalb vier Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, nach Anleitung der ad 1—6 der Ministerial-Verfügung vom 13. Juli 1840 angeführten Erfordernisse bei uns nachzusuchen.

Potsdam, den 20. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verordnung,
das Halten von Gesindebüchern betreffend.

88. Obgleich nach § 1 der Verordnung vom 29. September 1846 (Ges.-Samml. 1846 Seite 467) jeder nach deren Publication in Gesindedienst tretende oder die Dienstherrschaft wechselnde Dienstbote zur Anschaffung eines Gesindebuches verpflichtet ist und die Dienstherrschaft nach § 5 ibid. bei Entlassung des Dienstboten ein vollständiges Zeugniß über die Führung desselben in das Gesindebuch einzutragen hat, so sind doch in unserem Verwaltungsbezirke diese Vorschriften vielfach unbeachtet geblieben. Zur Abstellung der hieraus für das Gesindewesen erwachsenden Nachtheile bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Verordnung die Nichtbefolgung der bezeichneten Vorschriften nicht mit Strafe bedroht hat, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unseren ganzen Verwaltungsbezirk Folgendes:

§ 1. Kein Dienstbote darf fortan in Gesindedienst treten oder die Dienstherrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizei-Behörde seines Aufenthalsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§ 2. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und seine Leistungen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses verweigern sollte, die Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche die Herrschaft nach Anleitung des § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 zu Erfüllung jener Obliegenheit anzuhalten ist.

§ 3. Jeder Dienstbote hat sowohl binnen 8 Tagen nach seinem Dienstantritte als binnen 8 Tagen nach seinem Dienstaustritte das Gesindebuch der Polizei-Behörde seines Aufenthalsortes zur Visirung vorzulegen. Im letzteren Falle muß das Zeugniß der letzten Dienstherrschaft bereits im Buche

enthalten sein, oder es muß der Dienstbote, Falls die Herrschaft die Eintragung des Zeugnisses verweigert haben sollte, nach Maßgabe von § 2 der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht haben.

§ 4. Dienstboten, welche den Bestimmungen der §§ 1—3 dieser Verordnung nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

Potsdam, den 19. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anerkennung der Realschule zu Wittstock als einer Realschule zweiter Ordnung.

89. Die Realschule zu Wittstock ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als eine Realschule zweiter Ordnung mit den einer solchen und ihren mit Zeugnissen der Reife versehenen Abiturienten nach der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 verliehenen Berechtigungen anerkannt worden.

Potsdam, den 22. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

Additional-Postvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung.

43. Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt. Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:

a) aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr.,
b) aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß
von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto,
u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die recommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangs-Bescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen" oder „à remettre par exprès" versehen und recommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommandations-Gebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pfennige für je 3 Loth excl.,
mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfennige,
von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfennige,
von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 Pfennige u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß

über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Correcturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuscripten unterliegen derselben Taxe, wie die Proben- und Mustersendungen, dürfen jedoch außer dem Manuscripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli d. J. ab zugleich für den Post-Verkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, soweit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 17. Juni 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Straßburg i. d. Ukerm. und Pasewalk.

44. Vom 1. Juli d. J. ab wird, unter Aufhebung der jetzigen täglichen Personen-Post zwischen Straßburg i. d. Ukerm. und Prenzlau, eine tägliche Personen-Post zwischen Straßburg i. d. Ukerm. und Pasewalk eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Straßburg i. d. Ukerm. 3 Uhr früh,
in Pasewalk 4¾ Uhr früh, zum Anschlusse an den ersten Zug nach Angermünde resp. Berlin um 5 Uhr 53 Minuten Morgens, sowie an den ersten Zug nach Stettin um 6 Uhr 10 Minuten Morgens,
aus Pasewalk 11¾ Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Angermünde resp. Berlin um 10 Uhr 53 Minuten Abends, sowie aus Stettin um 10 Uhr 43 Minuten Abends,
in Straßburg i. d. Ukerm. 1 Uhr 30 Minuten früh.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Potsdam, den 18. Juni 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Gramzow und Passow.

45. Vom 1. Juli d. J. ab wird, unter Aufhebung der täglichen Boten-Post zwischen Gramzow und Seehausen i. d. Ukerm., eine tägliche, viersitzige, zweispännig zu befördernde Personen-Post zwischen Gramzow und Passow mit folgendem Gange versuchsweise eingerichtet:

aus Gramzow 6 Uhr früh,
in Passow 7 Uhr früh, zum Anschlusse an die Morgenzüge nach Berlin und Stettin,
aus Passow 9¾ Uhr Abends, nach Ankunft der Abendzüge aus Berlin und Stettin,
in Gramzow 10¾ Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Die Gestellung der Beichaisen findet nur für die Tour von Passow nach Gramzow statt.

Potsdam, den 20. Juni 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Schutzblattern-Impfungen und Revaccinationen.

55. Zur unentgeldlichen Ausführung der Impfungen und Revaccinationen bietet nicht nur die Königliche Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, an jedem Sonntage in der Stunde von 12—1 Uhr und während der Sommermonate an jedem Mittwoch von 4—5 Uhr Gelegenheit, sondern es haben sich auch die nachstehend aufgeführten Herrn Aerzte erboten, an den daneben bezeichneten Orten und zu den angegebenen Zeiten die Schutzblattern unentgeldlich zu impfen.

1) Herr Dr. Badt, Neue Friedrichsstraße Nr. 27, Sonntags von 11—12 Uhr,
2) Herr Dr. Berger, S., Roßstraße Nr. 15, Mittwochs von 3—4 Uhr,
3) Herr Dr. Born, Wundarzt und Geburtshelfer, Lindenstraße Nr. 59, Montags von 4—5 Uhr,

4) Herr Dr. Broesicke, Linienstraße Nr. 160, Montags von 4—5 Uhr,
5) Herr Dr. Cohn, Albert, Ritterstraße 78a, Mittwochs von 3—4 Uhr u. Sonnabend von 4—5 Uhr,
6) Herr Dr. Ehrenhaus, Unter den Linden Nr. 11, Dienstags und Donnerstags um 4 Uhr,
7) Herr Dr. Flatow, Landsbergerstraße Nr. 50, Sonntags von 2—3 Uhr,
8) Herr Göbel, Wundarzt, Gr. Hamburger Straße Nr. 38, Freitags von 4—5 Uhr,
9) Herr Dr. Hartung, Commandantenstraße Nr. 33, Montags von 3—4 Uhr,
10) Herr Dr. Hildebrandt, am Königsgraben Nr. 11, Montags von 3—4 Uhr,
11) Herr Dr. Ed. Hildebrandt, Sanitäts-Rath, Alexanderstraße Nr. 45, Montags von 3—4 Uhr,
12) Herr Dr. Kalischer, A., Neue Roßstraße Nr. 18, Montags von 4—5 Uhr,
13) Herr Dr. Kirstein, Alexanderstraße Nr. 44, Freitags von 5—6 Uhr,
14) Herr Dr. Kulp, Dorotheenstraße Nr. 76, Montags von 2—3 Uhr,
15) Herr Dr. Landsberg, Oranienplatz Nr. 20,
16) Herr Dr. Marcuse, Klosterstraße Nr. 42, Sonntags von 2—3 Uhr,
17) Herr Dr. Oldendorf, Mauerstraße Nr. 48, Montags um 4 Uhr,
18) Herr Dr. Plonski, Alexanderstraße Nr. 48, Mittwochs von 4—5 Uhr,
19) Herr Dr. Probst, Dragonerstraße Nr. 45, Mittwochs von 3—4 Uhr,
20) Herr Riehl, Wundarzt und Geburtshelfer, Mohrenstraße Nr. 63, Montags von 3—4 Uhr,
21) Herr Dr. Rothmann, B., Leipziger Straße Nr. 77, Mittwochs von 4—5 Uhr,
22) Herr Dr. Rothmann, O., Dresdner Straße Nr. 62, Sonnabends von 5—6 Uhr,
23) Herr Dr. Saulmann, Königsstraße Nr. 30,
24) Herr Dr. Schultze, Friedrichsstraße Nr. 146,
25) Herr Dr. Seligsohn, Spittelmarkt Nr. 6/7, Mittwochs von 4—5 Uhr,
26) Herr Dr. Senator, Alte Schönhauser Straße Nr. 13, Mittwochs von 4—5 Uhr,
27) Herr Dr. Weigersheim, Friedrichsstraße Nr. 22, Montags von 2—3 Uhr,
28) Herr Dr. Wolff, Königsstraße Nr. 28, Montags von 4—5 Uhr,
29) Herr Dr. Zander, Neue Königsstraße Nr. 48, Sonntags von 3—4 Uhr.

Berlin, den 14. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

56. Die diesjährige Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle soll jetzt bei dem gegenwärtig niedrigen Wasserstande in Angriff genommen werden. Die Adjacenten dieser Gewässer werden daher auf Grund der zur Unterhaltung ihrer Wasseranlagen ertheilten Concessionen bei Vermeidung der Ausführung der Räumung im Wege der Execution für ihre Rechnung hierdurch aufgefordert, die vorzunehmende Räumung in folgender Weise zu bewirken. Die Räumung beginnt mit dem 1. Juli d. J. und zwar:

I. **vom 1. bis 15 Juli** in der Spree, 1) auf dem rechten Ufer von der Oberbaumsbrücke bis zur Waisenbrücke, 2) auf dem linken Ufer von der Einmündung des Landwehr-Kanals vor dem Schlesischen Thore bis zur Waisenbrücke und 3) in dem grünen Graben bis zur Lederwalkmühle;

II. **vom 16. bis 31. Juli** 1) in der Spree von der Waisenbrücke bis zu den Dammmühlen, 2) in dem Schleusenkanale von der Inselbrücke bis zur Berliner Stadtschleuse und 3) in dem Werderschen Mühlengraben;

III. **vom 1. bis 15. August** 1) in dem Festungsgraben von der Lederwalkmühle bis zu dessen Ausmündung in den Kupfergraben, 2) in dem Kupfergraben bis zur Ausmündung in die Spree, 3) in dem Königsgraben von der Einmündung an der Stralauer Brücke bis zur Actienmühle an der Spandauer Brücke und 4) in dem sogenannten Sackgraben vom Königsgraben bis zur Präsidentenstraße;

IV. **vom 16. bis zum 31. August** 1) in der Unterspree von den Dammmühlen bis zur Unterbaumsbrücke und 2) in dem Floßgraben;

V. **vom 1. bis zum 15. September** in der Unterspree von der Unterbaumsbrücke bis hinter Moabit resp. bis zur Ausmündung des alten Landwehrgrabens.

Die Räumung muß 1 Fuß tief, und in einem Umkreise von 12 Fuß um jede Anlage, ausgeführt werden. Eine Schau-Commission, aus drei Mitgliedern bestehend, wird an jedem nächsten Mittwoch nach Ablauf der obengestellten Frist, Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die Revision auf den vorbezeichneten Strecken vornehmen und wo sie die gedachte Wassertiefe nicht vorfindet, die Räumung für Rechnung der Verpflichteten sofort anordnen. Die Strommeister aber, welche bei den Revisionen mit zugezogen werden sollen, werden schon ehe die Schau-Commission die Revision vornimmt, sich von dem Zustande

der zu räumenden Stellen Ueberzeugung verschaffen. Die Revisionstage werden also der 18. Juli, 8. August, 22. August, 5. September und 19. September d. J. sein.

Die Räumungsverpflichteten werden hiernach zur pünktlichen Ausführung der Räumung bei Vermeidung der gedachten Executionsmaßregeln angewiesen und aufgefordert, zur Revisionszeit bei ihren Wasseranlagen persönlich anwesend zu sein, mit dem Bedeuten, daß auch da, wo der zur Räumung Verpflichtete zu der bestimmten Zeit nicht anwesend sein sollte, mit Feststellung der noch nachzuholenden Räumung dennoch vorgegangen, und die erforderliche Räumung auf seine Kosten unverzüglich bewirkt werden wird.

Berlin, den 15. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Polizei-Verordnung.

Transport von Schlachtvieh.

57. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt:

§ 1. Schlachtvieh, welches zum Auftrieb auf den Klaeger'schen Viehmarkt bestimmt ist und mit den Zügen der Hamburger, Stettiner und Frankfurter Eisenbahn hier anlangt, darf

vom 1. Juli d. J. ab

von den Bahnhöfen der genannten Schienenwege nach dem Klaeger'schen Viehmarkt ausschließlich nur auf nachstehend bezeichneten Wegen getrieben werden:

1) vom Hamburger Bahnhofe auf der Invalidenstraße, von hier durch die Borsigstraße, Thorstraße, am Hamburger und Rosenthaler Thor vorbei durch die Wollankstraße beim Schönhauser Thor vorüber auf der äußeren Communication bis zum Prenzlauer Thore, von hier auf der Prenzlauer Chaussee und der äußeren Communication beim Königsthor vorbei nach dem Landsberger Thor, durch dieses in die Stadt hinein bis zum Klaeger'schen Viehmarkt;
2) von dem Stettiner Bahnhofe auf der Invalidenstraße und von hier weiter auf dem zu 1 bezeichneten Wege;
3) von dem Frankfurter Bahnhofe durch die Fruchtstraße quer über die Frankfurter Linden nach der Palliſadenstraße und diese entlang bis zu dem hintern Thorwege des Klaeger'schen Viehmarktes.

§ 2. Der Rücktransport des Schlachtviehes, welches vom Klaeger'schen Viehmarkte aus mit den in § 1 genannten Eisenbahnen wieder nach außerhalb gehen soll, geschieht in umgekehrter Richtung der oben angegebenen Transportstraßen.

§ 3. Die in den Polizei-Verordnungen vom 21. December 1858 (Amtsblatt pro 1858, Stück 53, S. 443), und vom 28. Juli 1859 (Amtsblatt pro 1859, Stück 32, Seite 292), für den Auftrieb des mit den Zügen der Berlin-Anhaltischen und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn hier anlangenden Schlachtviehes auf den Klaeger'schen Viehmarkt angegebenen Transportstraßen bleiben auch fernerhin bestehen.

Für den Transport vom Klaeger'schen Viehmarkt nach diesen beiden Eisenbahnen (Anhaltische und Berlin-Potsdamer) ist folgende Straße einzuhalten:

Vom Klaeger'schen Viehmarkt durch das Landsberger Thor, auf der äußeren Communication beim Frankfurter Thor vorbei quer über den Schienenweg der Frankfurter Eisenbahn bis zum Stralauer Thor, durch dieses in die Stadt hinein über die Oberbaumsbrücke bis zum Schlesischen Thore, durch dieses auf der äußeren Communication am Köpnicker und Cottbusser Thor vorbei, über die Wasser-Thor-Brücke am Wasser- und Halleschen Thore vorbei auf der äußeren Communication nach der Militairstraße und von hier nach dem Anhaltischen Bahnhofe, beziehungsweise über den Askanischen Platz durch die Schöneberger Straße über den Hafenplatz durch die Grabenstraße nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe.

§ 4. Die im § 47 der Polizei-Verordnung vom 26. April d. J. (Intelligenzblatt № 109) getroffene Bestimmung, wonach Schlachtvieh vor 11 Uhr Abends und nach 6 Uhr Morgens auf Straßen und Wegen nicht getrieben werden darf und das Fortschaffen von Vieh zur Tageszeit auf hierzu besonders eingerichteten Wagen geschehen soll, findet auf den zwischen den oben gedachten Eisenbahnen und dem Klaeger'schen Viehmarkte stattfindenden Viehtransport keine Anwendung.

§ 5. Wer den obigen Anordnungen entgegenhandelt, verfällt in eine Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Unvermögensfalle in eine entsprechende Gefängnißstrafe.

Berlin, den 21. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Abhaltung eines Cocon-Marktes.

58. Zur Hebung der vaterländischen Seidenzucht ist den Seidenzüchtern, Behufs der Verwerthung der gewonnenen Seiden-Cocons, auch in diesem Jahre die Abhaltung eines Cocon-Marktes gestattet worden. Derselbe wird hierselbst im Diorama-Gebäude, Stallstraße Nr. 7, **am 3., 9. und 16. Juli d. J.** abgehalten werden.

Berlin, den 20. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Am 28., 29. und 30. d. M. früh 8 Uhr 25 Minuten werden wegen der bevorstehenden Messe Extra-Züge von Berlin nach Frankfurt a. d. O. abgelassen, welche Personen in den drei ersten Wagenclassen befördern und nur in Fürstenwalde anhalten werden.

Berlin, den 17. Juni 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Charité-Direction,

die Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Sätze des Königl. Charité-Krankenhauses betreffend.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Sätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Kranken-Classe bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 27. Mai 1863. gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G.-S. S. 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G.-S. S. 166 mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Classe neben dem Verpflegungs-Satz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. Königl. Charité-Direction.

Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Merseburg.

Publication der öffentlichen Bekanntmachungen der in Halle a. d. S. domicilirenden Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlenverwerthung.

In Gemäßheit des § 21 des unterm 31. December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlenverwerthung (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1856 Seite 20) zu Halle a. d. S. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der genannten Gesellschaft, welche bisher

in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin,
in der Magdeburger Zeitung und
dem Magdeburger Correspondenten,
in der Halleschen Zeitung (Verlag von Schwetschke) und
der neuen Halleschen Zeitung,
in der Erfurter Allgemeinen Zeitung,
in dem Erfurter Anzeiger, sowie
in der Leipziger Zeitung

erlassen worden sind, zufolge eines von uns genehmigten Antrages der General-Versammlung fortan nur

in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin,
in der Magdeburger Zeitung,
in der Halleschen Zeitung (Verlag von Schwetschke)

und außerdem

in dem Merseburger Kreisblatt, sowie
in der Börsenzeitung in Berlin

erfolgen werden. Merseburg, den 15. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verlängerung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 131 vom 7. Juni 1863.)

Das dem Königlichen Commerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 131 vom 7. Juni 1863.)

Dem Fabricanten Christoph Andrae zu Mülheim a./Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 138 vom 16. Juni 1863.)

Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent

auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 141 vom 19. Juni 1863.)

Dem General-Director der Actien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania" Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent auf

ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 143 vom 21. Juni 1863.)

Dem Dr. Gust. Clemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Cölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine Getreide-Mähmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Privat-Secretair Otto Eduard Ehrlich ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Der Prediger Ferdinand Heggemann, bisher zu Nieder-Ullersdorf, ist zum Evangelischen Pfarrer der Parochie Hindenburg — Diöces Prenzlau I — bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Seyffahrt ist zum Hülfsprediger und Rector zu Luckenwalde bestellt und in diese Aemter eingeführt worden.

Die bei der neuen Cummersdorfer Schiffsschleuse im Storkower Kanal eingerichtete Schleusenmeisterstelle ist dem pensionirten Gendarme Neumann V. zum 1. März d. J. verliehen worden.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Gotzkow erledigte Schleusenmeisterstelle bei der Schiffsschleuse zu Storkow im Storkower Kanal ist dem pensionirten Gendarme-Wachtmeister Dedat zum 1. Juni d. J. verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Zulassung größerer Fahrzeuge, als bisher gestattet war, zum Verkehr auf dem Bromberger Schifffahrts-Kanal.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 143. 144) machen wir hiermit öffentlich bekannt, wie von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden, daß zur regelmäßigen Befahrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals versuchsweise und bis auf weitere definitive Bestimmung auch Fahrzeuge von nicht mehr als 128 Fuß Länge und nicht mehr als 14½ Fuß Breite zugelassen werden. Es wird jedoch die Zurücknahme dieser Maßregel für den Fall vorbehalten, wenn sich aus der Zulassung solcher Fahrzeuge Nachtheile für den Schiffsverkehr im Allgemeinen ergeben sollten. Die Zulassung der vorgedachten größeren Fahrzeuge zum Durchschleusen wird in derjenigen Ordnung erfolgen, welche allgemein für die Befahrung des Bromberger Kanals vorgeschrieben ist.

Bromberg, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Wegen der hier unter den Kühen ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche kann der **auf Donnerstag, den 2. Juli d. J.** angesetzte Viehmarkt hier nicht abgehalten werden. Der Krammarkt wird aber **am 3. Juli** stattfinden.

Putlitz, den 20. Juni 1863. Die Polizei-Verwaltung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Tarif zur Erhebung des Elbzolles vom 1. Juli 1863 ab; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 26sten Stück des Amtsblatts pro 1863

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung,

betreffend die neue Regulirung des Elbzolles.

Die in Nr. 20 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 385) publicirte Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark u. s. w. vom 4. April d. J., eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Es kommt danach von dem gedachten Zeitpunkte ab anstatt der, den einzelnen Elbuferstaaten nach der Additional-Akte vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 (Gesetzsammlung für 1844, Seite 458) zustehenden Elbzölle einschließlich des Rekognitionsgebühren-Aequivalents, nur ein Elbzoll für sämmtliche Uferstaaten in Wittenberge zur Erhebung.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elbzolles wird durch die Berührung des Zollgeleitsbezirks von Wittenberge begründet. Derselbe beginnt eintausend Ruthen rheinländischen Maaßes oberhalb Wittenberge und endigt eintausend Ruthen rheinländischen Maaßes unterhalb Wittenberge vom dortigen Preußischen Hauptzollamts-Lokal an gerechnet. Die Grenzpunkte des Zollgeleitsbezirks sind durch Pfähle mit Tafeln von der erforderlichen Größe bezeichnet.

Die Erhebung des Elbzolls erfolgt nach dem anliegenden Tarif. Demselben ist ein alphabetisches Verzeichniß der im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel beigefügt.

Zum Zwecke der Erhebung hat jeder Schiffer und Flößer, welcher Wittenberge passirt, das vorgeschriebene Manifest über seine Ladung, beziehungsweise das von ihm geführte Floß sowohl bei dem als „Vereinigtes Elbzollamt" konstituirten Preußischen Hauptzollamte zu Wittenberge als auch bei dem von Hannover, Dänemark und Mecklenburg daselbst errichteten „gemeinschaftlichen Elbzollamte" abzugeben.

Die Schiffe und Flöße unterliegen einer speciellen Revision, soweit dieselbe zur Sicherung des Elbzolls erforderlich ist. Die specielle Revision unterbleibt

1) wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten zollvereinsländischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaßen Statt gefunden hat;
2) wenn die Ladung auf ein zollvereinsländisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird, und in beiden Fällen zugleich jeder Veränderung hinsichtlich der Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses oder in sonst geeigneter Weise vorgebeugt ist.

Die Zahlung des tarifmäßig zu entrichtenden Elbzolls ist je zur Hälfte bei jeder der beiden vorerwähnten Zollstellen zu bewirken.

Ergiebt sich bei der Revision solcher Ladungen, welche, ohne daß zu Wittenberge eine Revision stattgefunden hat, auf andere Zoll- oder Steuerämter abgelassen worden sind, eine unrichtige Manifestation dahin, daß zu den Ladungen gehörige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringern Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, deklarirt sind, so wird rücksichtlich solcher Güter der zu wenig angebotene oder erhobene Zoll als defraudirt angenommen, und der Schiffer wird nicht abgefertigt, bevor er nicht die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Berlin, den 27. Juni 1863.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Tarif
zur Erhebung des Elbzolles
vom 1. Juli 1863 ab.

I. Alle Waaren, welche nicht nach den unten folgenden Bestimmungen geringeren Sätzen unterworfen oder vom Elbzolle ganz befreit sind, unterliegen bei Berührung des Zollgeleits-Bezirks von Wittenberge dem Normalsatze von sechszehn Silberpfennigen vom Centner Brutto-Gewicht.

II. Von folgenden Waaren-Artikeln wird der Satz von acht Silberpfennigen vom Centner Brutto-Gewicht erhoben:

Beeren, getrocknete, zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.).
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.
Braunroth, colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten.
Brucheisen, altes; alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel, Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren).
Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.
Derbyspath (kohlensaurer Baryt), gepocht, gemahlen, und zu Farbe bereitet.
Eier.
Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbände, ingleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- und Wedgewood-Waaren; Putzsteine.
Erdfarben und **Farbenerden**, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener oder zu Farbe bereiteter Schwerspath: metallische Mineralerde, imgleichen Talk oder Talkerde, terra de siena, terra sigillata, Triepel.
Erze aller Art (mit Ausnahme der in der III. Klasse aufgeführten) in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Silbererz, Spießglanzerz ꝛc., imgleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).
Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.
Heringe.
Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher; imgleichen Band- und Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Fournire und Resonanzbretter, ungehobeltes Klaviaturholz, Rinnen (blos behauene), Span (anderer als Schuster- oder Schwerdtfeger-Span).
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).
Kreuzbeeren, frische und getrocknete.
Laugenfluß jeder Art, krystallisirt, unkrystallisirt, auch in kalcinirtem Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge).
Milch und **Rahm.**
Mineralwasser.
Obst und **Früchte**, getrocknete, als: Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten ꝛc.
Runkelrübensyrup.
Salpeter, aller Art.

Schiefertafeln und **Griffel.**
Schwefelsäure (Vitriolöl); **Salz** und **Salpetersäure.**
Serpentinstein-Waaren.
Steinöl (Petroleum, Erdöl).
Theer und **Pech**: Mineraltheer (z. B. Berg-Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.
Wachholderbeeren, frische und getrocknete.

III. Folgende Waaren-Artikel unterliegen dem Satze von zwei Silberpfennigen vom Centner Brutto-Gewicht:

Abfall von Sandstein (Steingrus).
Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum, Zuckererde, Knochenschaum).
Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher), als unausgelaugte.
Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erzharz; Asphalterde; Asphaltsteine (rohe und gemahlene), imgleichen Asphaltplatten.
Austernschaalen.
Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische, zum Verpflanzen, auch grüne und trockene Reben.
Besen aus Reisig (Birkenbesen 2c.), imgleichen Heidebesen.
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).
Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, frische; Futterkräuter, Gras und Heu; frische Pilze, einschließlich Trüffeln und frische eßbare Schwämme; Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl frische als getrocknete und gedörrte, gemeines Moos.
Brennholz und **Busch** aller Art, Faschinen, Wellen, Brandbusch, Reisig, Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe zur Feuerung.
Cement oder **Mörtel**: roher oder geröfteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tuffstein, Traß, Ziegel-Cement), imgleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix- 2c. Cement.
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte.
Derbyspath (kohlensaurer Baryt) in kristallisirten Stücken.
Drusen (Treber und Trester); imgleichen Branntweinspülig.
Dünger, als Mist, Stoppeln, Dornschlag, Guano, Kaff.
Eicheln, auch Roßkastanien.
Erden und **Erze**, folgende: Gartenerde, Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand 2c., und spanischer Sand; Thon, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde, Feldspath, roher Flußspath, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in kristallisirten Stücken, imgleichen Galmei- und Galmeistein; Vitriolerz (Vitriolkies, Vitriolstein) und Erzschlacken.
Früchte, frische (Obst), sowie Beeren, jedoch mit Ausschluß von frischen Kreuz- und Wachholderbeeren, ferner Weintrauben, Nüsse und Obstkerne aller Art.
Gartengewächse, frische, als: Gemüse nnd Krautarten, Gurken, Melonen, Salat 2c., Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergleichen getrocknete.
Glas- und **Topfscherben**, Glasbrocken, Glasglanz (Streuglanz).
Kalk, gebrannter (Stein- und Muschelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener-Kalk (feingeriebener Kalkmergel).
Kalkstein, roher; Muschelschaalen zum Kalkbrennen; auch Gypsstein oder Gypserde (roher Gyps), imgleichen gebrannter Gyps, sowie gemahlener Gyps, Kalk und Marmor.
Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte sowie zerkleinerte, imgleichen Wallfischrippen; Knochenmehl.
Knochenkohle (Beinschwarz) aller Art.
Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen; imgleichen Coacks, Cinders und Carbolein.
Marienglas (Frauenglas).

1*

Rohr, als: Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binsen; imgleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr.

Salz, als Küchen-, Meer-, See- und Steinsalz aller Art, mit Ausschluß des gesottenen Salzes; imgleichen Düngesalz ohne Unterschied.

Seegras, (Seetang).

Steine, Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Röhren, Krippen, Tröge ꝛc., Grab- oder Leichensteine von Sandstein (in sofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflastersteine und Feuersteine (roh und gehauene), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tufstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.).

Stroh und **Spreu, Häckerling** (Häcksel).

Torf.

Ziegel- und **Backsteine** aller Art (Dachpfannen und Klinker ꝛc.), imgleichen Ziegelmehl.

IV. Vom Elbzolle befreit sind:

1) das Reisepäck der Reisenden, d. h. die von diesen zum Gebrauche auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer und Passagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu bestimmen ist.
2) **Wagen**, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen.
3) **Schiffe** und **Böte** jeder Art.
4) Die zum **Inventar** eines in der Fahrt begriffenen Elbschiffes gehörigen Gegenstände, mit Einschluß der zum Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter und zwar:
   a) bei Schiffen unter 10 Lasten Ladungsfähigkeit 1 Schock,
   b) " " von 10—25 " " 2 "
   c) " " " 25—45 " " 2½ "
   d) " " " 45 u. mehr " " 3 "

   ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren.
5) **Eis.**
6) **Leinpferde**, welche zurückgeführt werden.
7) **Floßgeräthe**
8) **Schiffsgeräthschaften** } zur Fahrt und zurückgehende.
9) Diejenigen Güter, welche innerhalb des Zollgeleitsbezirks von Wittenberge, ohne denselben zu überschreiten, versendet werden, desgleichen diejenigen Güter, welche aus dem Zollgeleitsbezirke nach oberhalb desselben belegenen Orten oder von letztern nach dem Zollgeleitsbezirke versendet werden.

Berlin, den 27sten Juni 1863.

Der Finanz-Minister

v. Bodelschwingh.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Vorbemerkungen.

1) Waaren, deren deklarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letzteren beigesetzten *Zollsatze, anderen* Falles aber dem Normalsatze.

2) Waaren mehrerer Zollklassen, durch einander verpackt, unterliegen, wenn die verschiedenen Waarengattungen und deren Mengen nicht durch specielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der, in der Verpackung befindlichen Waarengattungen trifft.

3) Ein geringerer als der Normal-Elbzoll wird von denjenigen Waaren erhoben, welche entweder
   a) der 2ten oder
   b) der 3ten Klasse des Tarifs angehören, oder welche endlich

4) vom Elbzolle gänzlich befreit sind.

Es sind dies folgende Gegenstände:

Gegenstände.	Tarifklasse.
Abfälle von Sandstein (Steingruß)	3
" von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Zuckerschaum, Zuckererde)	3
" von der Wachsbereitung (Bienenrab)	3
Aepfel s. Obst.	
Alaunerde, Alaunstein	3
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz)	2
Antimonerz	2
Armenische Erde (Bolus)	2
Arsenikerz, Arsenikkies	2
Artischoken, frische	3
Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlen-Asche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk, Kalkäscher) als unausgelaugte	3
Aschenkalk (Kalkäscher)	3
Asphalt (Judenpech)	3
Asphalterde, rohe	3
Asphaltplatten	3
Asphaltsteine, roh und gemahlen	3
Austernschaalen	3
Backobst (getrocknetes Obst)	2
Backsteine aller Art	3
Bäume zum Verpflanzen	3
Balken	2
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und fectige (verarbeitete) Tonnenbände	2
Bandstöcke	2
Basalt	3
Bauholz, auch abgebundenes	2
Baumrinde s. Holzborke.	
Beeren:	
a) frische (mit Ausnahme der Wachholder- und Kreuzbeeren)	3
b) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.), ingleichen frische und trockene Kreuz- und Wachholderbeeren	2
Beinschwarz	3
Berberisholz und Berberiswurzeln	2
Berggelb (Ocker)	2
Bergpech (Erdpech)	3
Bergroth (Farbenerde)	2
Bergtheer	2
Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.) auch Haidebesen	3
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	3
Bierkrüge thönerne (gemeine irdene)	2
Binsen	3
Birnen s. Obst.	
Birnbaumholz s. Holz.	
Blätter s. Blumen.	
Bleierde	2
Bleierz	2
Bleiglanz	2
Blumen, Blätter und **Blüthen**, frische	3
Blut, von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	2
Blutdünger	3
Blutstein	2
Bohlen	2
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	3
Bolus	2
Borke s. Holzborke.	
Bonsalz (Seesalz)	3
Branntweinspülig	3
Bratpfannen, irdene	2
Braunkohlen	3
Braunroth (Rückstände von chemischen Arbeiten)	2
Braunstein, roh und gemahlen	2
Brennholz	3
Brettbäume, Bretterklötze, Bretter von europäischem Holze	2
Briquets s. (Carbolein)	3
Brucheisen, altes	2
Bruchglas	2
Bruchsteine	2

Gegenstände.	Tarif-klasse.
Brunnenröhren, s. Röhren.	
Bugspriete	2
Busch aller Art	3
Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	2
Candiskistenbretter (buchene)	2
Caput mortuum (Todtenkopf)	2
Carbolein (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	3
Cement, roher oder gerösteter, gemahlener Stein- (Puzzolancrde-, Tufstein-, Traß-, Ziegelcement), imgleichen mit Harzen oder andern Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement	3
Champignons, frische	3
Chromerz	2
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	3
Cichorienblätter, getrocknete	3
Cinders	3
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	2
Coaks	3
Colcothar (Caput mortuum)	2
Cornelholz s. Holz.	
Cucummere (Gurken), frische	3
Dachpfannen (Dach-Ziegel)	3
Dachplatten s. Platten.	
Dachrinnen s. Rinnen.	
Dachrohr	3
Dachschiefer	3
Dachschindeln, Dachspäne	2
Dachziegel	3
Daggert (Birkentheer)	2
Dauben (Faßholz)	2
Deckel s. Resonanzbretter.	
Derbyspath (kohlensaurer Baryt):	
a) in kristallisirten Stücken	3
b) gepocht, gemahlen und zu Farbe bereitet	2
Dielen	2
Dornschlag	3
Druſen	3
Düngekalk	3
Dünger, als: Mist, Stoppeln ꝛc.	3
Düngesalz	3
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische	3
Effekten der Reisenden	frei
Ebenholz s. Holz.	

Gegenstände.	Tarif-klasse.
Eicheln	3
Eichenholz s. Holz.	
Eier	2
Eis	frei
Eisen, altes Brucheisen, alte, abgenutzte und zerbrochene Eisenbahnschienen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel und Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Eisenerz	2
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne	2
Eisenkies oder Schwefelkies	2
Erbsen, grüne	3
Erdäpfel	3
Erdbeeren, frische	3
Erdbirnen	3
Erden und **Erze**:	
a) gemeine Erde, als: Garten- und Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc., auch spanischer Sand, Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Feldspath, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in kristallirten Stücken; imgleichen Galmei und Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken, roher Flußspath	3
b) Erdfarben und Farbenerde, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel), ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; imgleichen Talk oder Talkerde, terra de Siena, terra sigillata, Triepel, auch metallische Mineralerden	2
c) Erze aller Art (mit Ausnahme der zur 3. Tarifklasse gehörigen) in kristallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Bluistein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei), Molybdän, Wasserblei, Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmir-	

Gegenstände.	Tarifklasse.
gel, Silbererz, Spießglanzerz ꝛc., imgleichen zinkischer Ofenbruch (Tutia)	2
Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit oder ohne Holzbände; ingleichen Fayence, Majolika, Steingut, Siderolith- und Wedgewood-Waaren, Putzsteine	2
Erdfarben (Farbenerden)	2
Erdharze	3
Erdmandeln wie Cichorienwurzeln	3
Erdöl s. Steinöl.	
Erdpech	3
Erdpechkitt (Asphalt)	3
Erlenholz s. Holz.	
Erze s. Erden und Erze.	
Erzschlacken	3
Eschenholz s. Holz.	
Esparsette s. Klee.	
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	3
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune	2
Faschinen	3
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz)	2
Fayence	2
Feldfrüchte s. Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	3
Felgen, rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	2
Feuersteine rohe und gehauene	3
Fichtenholz s. Holz.	
Fische lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	2
Flaschen von Thon	2
Flechtweiden	2
Fliederbeeren s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	3
Fliesen, aus Sandstein	3
" " Thon gebrannt	2
Floßgeräthschaften zu der Fahrt imgleichen zurückgehende	frei
Flußspath, roher	3
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	2
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	3

Gegenstände.	Tarifklasse.
Fourniere, von europäischem Holze, ungehobelte	2
Fraueneis (Frauenglas)	3
Früchte s. Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	3
Futterkräuter	3
Galmei und **Galmeistein**	3
Gartenerde	3
Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen, Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte, imgleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	3
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, aus welchem sie gefertigt sind.	
Gesträuche, zum Verpflanzen	3
Gewächse, frische desgleichen	3
Gießsand s. Formsand.	
Gips, roher oder gebrannter	3
Gipsmehl	3
Glasbrocken (Glasbruch)	3
Glasglanz (Streuglanz)	3
Glaskopf	2
Glasscherben	3
Glasurerz	2
Grabsteine aus Sandstein, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke darunter nicht begriffen sind	3
Grand	3
Granit	3
Graphit in Stücken oder gemahlen	2
Gras	3
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	2
Guano	3
Gurken, frische	3
Gußerz	2
Häckerling (Häcksel)	3
Hafnererz (Alquifoux)	2
Hagebutten s. Obst.	
Hammerschlag s. Eisen.	
Harze s. Erdharze.	
Haselnüsse	3
Hausgeräthe wie Waaren aus dem Materiale, aus welchem sie gefertigt sind.	
Heidelbeeren s. Beeren.	
Heringe	2
Heu	

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Himbeeren s. Beeren.	
Hobelspäne	3
Holländisches Roth (Braunroth)	2
Holz und **Holzwaaren:**	
a) Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden zur Feuerung, ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen), auch Haidebesen	3
b) europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, imgl. Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbänder), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonnanzbretter und ungehobeltes Claviaturholz	2
Holzasche	3
Holzborke und Baumrinden, Holzrinden zur Feuerung, Lohkuchen und ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	3
Holzrinden s. Holzborke.	
Holzwaaren s. Holz.	
Huano	3
Inventarienstücke der Schiffe behufs der Fahrt	frei
Irdenzeug s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	3
Kacheln	2
Kähne	frei
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	2
Kaff	3
Kalk und **Gyps**, als: roher Kalk, Kalkstein, Muschelschalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein und Gipserde; gebrannter Kalk (Stein- und Muschelkalk), gebrannter Gyps, Gypsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3
Kalkäscher	3
Kalksteine	3
Kaolin (Porzellanerde)	3
Kartoffeln	3
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	3
Kerne und **Steine** von Obstfrüchten	3
Kies (gemeiner Steinkies)	3
Kirschen s. Obst.	
Kirschholz s. Holz.	
Klee	3
Klinker	3
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, imgl. von gebranntem Thon	2
Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte sowie zerkleinerte, imgl. Wallfischrippen, gemahlene Knochen und Knochenmehl	3
Knochenkohle (Beinschwarz) aller Art	3
Knochenmehl	3
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation	3
Kobalt und Kobaltspeise	2
Kochsalz s. Salz.	
Kohlen, als: Braun-, Stein- und Torfkohlen	3
Korbruthen, geschälte und ungeschälte	2
Kräuter, frische	3
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	2
Kreuzbeeren, frische und getrocknete	2
Krippen, steinerne	3
Krüge, Kruken s. Erdenwaaren.	
Krummholz	2
Kufen, steinerne	3
Küchensalz s. Salz.	
Kupfererz	2
Kupferlasur	2
Latten	2
Laugensalz jeder Art, kristallisirt, umkristallisirt, auch im calcinirten Zustande, Seifensiederfluß, Unterlauge)	2
Lehm	3
Leichensteine s. Grabsteine	
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leiterbäume	2
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	3
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	3
Luzerne s. Klee.	
Majolika (Fayence)	2
Mangan, (Manganoxid, **Braunstein**) in Stücken oder gemahlen	2

Gegenstände.	Tarifklasse.
Marienglas	3
Markasitkies	2
Marmor, gemahlener	3
Masten	2
Mastixcement	3
Mauersteine	3
Meerrettig	3
Meersalz s. Salz	
Melonen, frische	3
Mergel	3
Milch	2
Mineralerde, metallische	2
Mineralkitt (Wassermörtel)	3
Mineraltheer	2
Mineralwasser	2
Mirabellen s. Obst.	
Mispeln s. Obst.	
Mist	3
Möhren (Mohrrüben), frische und getrocknete	3
Mörser von Serpentinstein	2
Mörtel (Cement)	3
Molybdän, roh und gemahlen	2
Moos, gemeines	3
Morcheln, frische	3
Mühlsteine	3
Murmeln (Marmeln, Knicker)	2
Muschelkalk	3
Muschelschaalen zum Kalkbrennen	3
Nägel, eiserne alte	2
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse u. dgl. Schaalen	3
Nutzholz s. Holz.	
Obst und **Früchte**	
a) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten, imgl. Hasel- und Wallnüsse	3
b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten ꝛc.	2
Ofen, thönerne	2
Ofenbruch, zinkischer (Tutia)	2
Oker	2
Pappelholz s. Holz.	
Pech und **Theer**	
a) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes Schiffspech, Schusterpech, Pechsatz, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle	2
b) Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	3
Pechsatz	2
Petroleum (Steinöl)	2
Perlen aus gebranntem oder ungebranntem Thon	2
Pfähle (Pfahlholz)	2
Pferde, Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pfeifenerde	3
Pfirsiche s. Obst.	
Pfirsichkerne	3
Pflanzen, frische	3
Pflanzenasche, gemeine	3
Pflastersteine	3
Pflaumen s. Obst.	
Pfosten	2
Pilze, frische	3
Pipenholz (Faßholz)	2
Planken	2
Platten aus Sandstein	3
" " Thon	2
Porphyr, roher	3
Porzellanerde	3
Pottloth (Wasserblei)	2
Preißelbeeren s. Beeren.	
Preußischroth (Braunroth)	2
Prünellen s. Obst.	
Putzsteine wie Erdenwaaren	2
Puzzolan oder Puzzolanerde	3
Quarz	3
Quitten s. Obst.	
Quittensaamen oder Quittenkerne	3
Radfelgen, blos roh zugerichtete (Felgenholz)	2
Radspeichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung noch einer Bearbeitung bedürfende	2
Rahm (fette Milch)	2
Reben, grüne und trockene	3
Reifen, hölzerne	2
Reifholz	2
Reisegepäck und **Reisevictualien** der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	3
Reißblei	2
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze	2
Rinden s. Holzborke.	

Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Rinnen, steinerne	3
= blos behauene hölzerne	2
Röhren, steinerne Brunnenröhren	3
= hölzerne dgl. (gebohrte Holzstämme)	
imgl. thönerne Röhren	2
Röthel (Rothstein)	2
Rohr, Dach- und Schilfrohr; imgl. Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen, auch Weberrohr	3
Roßkastanien	3
Rothstein (Röthel)	2
Rüben, frische und getrocknete	3
Rundholz	2
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	3
Runkelrübenblätter, grüne und getrocknete	3
Runkelrübensyrup	2
Ruthen (Flechtweiden) s. Holz.	
Saamenkerne und **Steine** von Obstfrüchten	3
Sägespäne	3
Sägewaaren	2
Salat, frischer	3
Salpeter aller Art	2
Salpetersäure	2
Salz, Küchen-, Meer-, See-, Steinsalz aller Art mit Ausschluß des gesottenen Salzes; imgl. Düngesalz	3
Sazsäure	2
Sand, gemeiner; desgl. Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand	3
Sandstein	3
Sanitätsgeschirr s. Fayence.	
Sauerampfer, frischer	3
Schachtelhalm	3
Schaum, ausgepreßter, bei der Zuckerfabrikation abgefallener	3
Schiefer	3
Schieferstifte, Schiefertafeln	2
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als:	
a) die zum Schiffsinventar gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zum Verdeck einmal eingerichteten Bretter, auch in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, imgl. Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren	frei
b) Schiffsgeräthschaften zurückgehende	frei
Schiffspech	2
Schilf	3
Schindeln	2
Schlacken von Erzen	3
Schlehen s. Obst.	
Schleifsteine, grobe	3
Schlempe (Branntweinspülig)	3
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	2
Schmelztiegel, irdene und von Graphit	2
Schmiedezunder (Hammerschlag)	2
Schmirgel	2
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	2
Schüsser (Knicker)	2
Schusterpech	2
Schwämme, eßbare frische	3
Schwefelkies	2
Schwefelsäure	2
Schwerspath, in cristallisirten Stücken	3
= gepochter, gemahlener, zu Farbe bereiteter	2
Seegras, Seetang	3
Seesalz s. Salz.	
Seifensiederfluß s. Laugenfluß.	
Serpentinsteinwaaren	2
Siderolithwaaren	2
Siegelerde (terra sigillata)	2
Silbersand	3
Silbererz	2
Span, anderer als Schuster- und Schwerdtfegerspan	2
Spanischer Sand	3
Spargel, frischer	3
Sparren	2
Speckstein, roher	3
Speichen, blos roh zugerichtete, vor der Einsetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	2
Spieren	2
Spießglanzerz	2
Splittholz	2
Spreu	3
Spülig (Branntweinspülig)	3
Stabholz	2

Gegenstände.	Tarifklasse.
Stangen	2
Steine und **Steinwaaren:**	
a) Bruchsteine und behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Krippen, Rinnen, Röhren, Tröge ꝛc., Grab- oder Leichensteine von Sandstein insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflastersteine und Feuersteine (rohe und gehauene), Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tufstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.)	3
b) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	2
Steingruß	3
Steingut	2
Steinkohlen	3
Steinkohlenasche	3
Steinkohlentheer	2
Steinkies	3
Steinöl (Petroleum, Erdöl)	2
Steinsalz s. Salz.	
Steinschusser	2
Stöcke, hölzerne rohe	2
Stoppeln	3
Sträucher zum Verpflanzen	3
Streu (Spreu)	3
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	3
Streusand	3
Stroh	3
Stubben	3
Stufen (Erzstufen)	2
Stuhlrohr (auch brasilianisches)	3
Syrup von Runkelrüben	2
Tabackspfeifen, thönerne	2
Talk, Talkerde	2
Talkstein	3
Tannenholz s. Holz.	
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	2
Terra de siena, gebrannt und ungebrannt	2
Terra sigillata (Siegelerde)	2
Theer (Mineraltheer und anderer)	2
Theergalle	2
Thierknochen s. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	3
Thongeschirr	2
Tiegel aus gebranntem Thon	2
Todtenkopf (caput mortuum)	2
Töpfe, gemeine irdene	2
Töpfererde	3
Töpferthon	3
Töpferwaaren	2
Topfscherben	3
Tonnenbände, hölzerne	2
Torf	3
Torfasche	3
Torfkohlen	3
Traß	3
Trauben, frische	3
Träber und **Trester**	3
Tripel	2
Tröge, steinerne	3
Tropfsteine	3
Trüffeln, frische	3
Tuf oder **Tufstein**	3
Tutia, zinkischer Ofenbruch	2
Unterlauge s. Laugenfluß.	
Venetianisch-Roth (Braunroth)	2
Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch s. Reise-Victualien	
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	3
Vitriolöl	2
Wachholderbeeren, frische und getrocknete	2
Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei
Walkererde	3
Wallfischrippen	3
Wasserblei, in Stücken oder gemahlen	2
Weberrohr	3
Wedgewoodwaaren	2
Weichselstöcke, rohe	2
Weinbeeren, frische	3
Weinreben, grüne oder trockene	3
Weintrauben, frische	3
Wellen (Brandbusch und Reisig)	3
Wetzsteine, grobe, zum Schärfen der Sensen	3
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3

Gegenstände.	Tarif-Klasse.	Gegenstände.	Tarif-Klasse.
Wismutherz	2	**Zuckerbäckererde** (Thon zum Läutern des Zuckers)	3
Wolframerz	2	**Zuckererde** (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrikation)	3
Wurzeln, eßbare, frische und getrocknete	3	**Zuckerformen**, thönerne, mit oder ohne Holzbände	2
Ziegel	3	**Zwetschen** s. Obst.	
Ziegelcement	3	**Zwiebeln** (Gemüsezwiebeln)	3
Ziegelerde	3		
Ziegelmehl	3		
Ziegelsteine	3		
Zimmerholz s. Holz.			

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. Juni 1863.

Königliche Regierung.

Abtheilung für indirecte Steuern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 3. Juli **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5717. Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfscassen. Vom 5. Juni 1863.

№ 5718. Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863.

№ 5719. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863.

№ 5720. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5721. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotocolle der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821, der Additionalacte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotocolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

№ 5722. Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

№ 5723. Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

№ 5724. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

betreffend die 8te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5 %igen Staatsanleihe von 1859.

12. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %igen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (wie

Ausschluß der am 11. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 11. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

Viehsperre wegen Lungenseuche.

90. Nachdem unter dem Rindvieh des Dorfes Lüchfeld, Ruppiner Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, wird die Feldmark des Dorfes und Gutes Lüchfeld, mit Ausnahme des Vorwerks Blücher, für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 29. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

91. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	1	5	—	8	—	4	3	4	4	2	7½	6	5	5	3	5	1	4	5½	6	10	6	8
2	8	1	5	—	8	—	4	2	4	4	2	7½	6	5½	5	3	5	½	4	5	7	—	6	8
3	8	1	5	—	7	9	3	11	4	3½	2	6	6	7	5	2½	5	½	4	5	7	1	6	8
4	8	1	5	—	7	9	4	2	4	3	2	6	6	4	5	2½	5	½	4	5	7	1	6	8
5	8	1	5	—	7	8	4	1	4	3	2	5½	6	4½	5	2	5	½	4	4	7	—	6	8
6	8	—	4	11	7	8	4	1	4	3	2	5½	6	4½	5	1½	5	—	4	4	6	10	6	8
7	8	—	4	11	7	6	4	1	4	3	2	5	6	4½	5	1½	4	11	4	3½	6	8	6	7
8	7	11	4	10	7	6	4	—	4	3	2	4½	6	3½	5	1	4	11	4	3½	6	7	6	7
9	8	—	4	8	7	5	4	—	4	3	2	4	6	5½	5	1	4	10½	4	3	6	6	6	7
10	7	11	4	8	7	5	3	9	4	2½	2	4	6	5½	4	11½	4	10	4	2½	6	5	6	6
11	7	11	4	8	7	5	3	11	4	2	2	4½	6	3½	4	11½	4	9½	4	2	6	4	6	5
12	7	11	4	7	7	5	3	9	4	1½	2	5	6	4	4	11	4	9	4	1½	6	2	6	5
13	7	10	4	7	7	6	3	8	4	1	2	5	6	3½	4	10½	4	8½	4	1	6	1	6	5
14	7	9	4	6	7	9	3	5	4	1	2	5	6	4½	4	8½	4	8	4	½	6	—	6	4
15	7	9	4	6	7	9	3	6	4	1½	2	4½	6	3½	4	8½	4	8	4	½	5	11	6	3
16	7	8	4	6	7	7	3	8	4	—	2	4½	6	4½	4	8	4	6½	3	11	5	10	6	2
17	7	8	4	3	7	6	3	6	4	—	2	4	6	5½	4	6	4	6	3	10½	5	9	6	1
18	7	8	4	2	7	6	3	6	4	—	2	4	6	5	4	7	4	6	3	10½	5	7	6	—
19	7	8	4	2	7	8	3	3	4	—	2	3½	6	5	4	6½	4	4	3	8½	5	7	6	—
20	7	7	4	—	7	8	3	3	4	—	2	3½	6	4½	4	5	4	6	3	10	5	7	6	—
21	7	7	3	6	7	7	3	2	3	11½	2	3	6	5	4	5	4	3½	3	8	5	6	5	11
22	7	8	3	6	7	6	3	3	3	11	2	3	6	4	4	4	4	3	3	7½	5	5	5	11
23	7	8	3	6	7	6	3	—	3	10½	2	2½	6	4	4	4	4	3	3	7½	5	5	5	10
24	7	6	3	5	7	8	2	9	3	10	2	2½	6	5½	4	1	4	2	3	6½	5	3	5	9
25	7	6	3	5	7	11	2	8	3	9½	2	2½	6	5	4	—	4	2	3	6	5	3	5	8
26	7	6	3	4	7	9	3	—	3	9	2	2	6	4	4	—	4	2	3	4	5	2	5	7
27	7	6	3	4	7	7	3	2	3	9	2	2	6	1½	3	11	4	2	3	2	5	1	5	6
28	7	6	3	4	7	6	3	3	3	9½	2	2	6	2	3	10½	4	2	3	1½	5	—	5	5
29	7	5	3	4	7	6	3	2	3	9½	2	1½	6	2½	3	8	4	2	3	½	4	11	5	4
30	7	5	3	4	7	6	3	—	3	10	2	1½	6	1½	3	8	4	1	2	11	4	10	5	4
31	7	5	3	4	7	6	2	9	3	10	2	1½	6	5	3	7	4	3	2	11	4	9	5	3

Potsdam, den 19. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

92. In Folge der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. November v. J., betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe, hinsichtlich der Beschaffung und Anfertigung der chemischen und pharmaceutischen Präparate Seitens der Apotheker festgestellten Bestimmungen ist eine Revision der bisher für die Berechnung der Arznei-Taxe maßgebend gewesenen Principien angeordnet und nach den auf Grund derselben abgeänderten, höheren Orts genehmigten Grundsätzen, sowie unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und chemischen Präparate eine neue Ausgabe der Arznei-Taxe ausgearbeitet worden, welche gleichzeitig mit der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Indem wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. (Amtsblatt Stck. 8 Seite 50) solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die qu. Arznei-Taxe durch alle inländische Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Berlin und Potsdam, den 29. Juni 1863.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Cours der Personen-Posten von Neu-Ruppin nach Gransee und von Rheinsberg nach Herzberg i. d. M.

46. Vom 1. Juli d. J. ab werden die nachbenannten Personen-Posten wie folgt courfiren:

1) die tägliche Personen-Post von Neu-Ruppin nach Gransee:
   aus Neu-Ruppin 7 Uhr 45 Minuten Abends,
   in Lindow 9 Uhr 35 Minuten Abends,
   aus Lindow 9 Uhr 45 Minuten Abends,
   in Gransee 10 Uhr 55 Minuten Abends, zum Anschlusse an die Personen-Posten von Neu-Strelitz nach Berlin und von Gransee nach Prenzlau,
2) die tägliche Personen-Post von Rheinsberg nach Herzberg i. d. M.:
   aus Rheinsberg 8 Uhr Abends,
   in Lindow 9 Uhr 30 Min. Abends, zum Anschlusse an die Personenpost von Neu-Ruppin nach Gransee,
   aus Lindow 10 Uhr Abends,
   in Herzberg i. d. M. 10 Uhr 50 Minuten Abends, zum Anschlusse an die Personen-Post nach Berlin.

In der Richtung von Herzberg i. d. M. nach Rheinsberg und von Gransee nach Neu-Ruppin erleiden die vorerwähnten Posten in ihrem Gange keine Veränderung.

Potsdam, den 25. Juni 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Lehrer-Seminar zu Oranienburg.

10. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. October d. J. ein neuer Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg beginnt und ist die Prüfung der Aspiranten auf den 10., 11. und 12. August d. J. von uns anberaumt worden. Diejenigen, welche die Aufnahme in das gedachte Seminar nachzusuchen beabsichtigen, werden aufgefordert, bis zum 1. August d. J. mit dem betreffenden Gesuche

a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den nöthigen Personal-Nachrichten den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schul-Amt darstellt,
b) ihren Tauf- und Confirmationsschein,
c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schul-Amte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung,
d) ein ärztliches Gesundheitsattest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß,
e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung,
f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht,
g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wie viel sie an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande sind,

an den Herrn Seminar-Director Dr. Crüger zu Oranienburg einzureichen und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen. Wegen der übrigen Bedingungen der Aufnahme wird auf die in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1861 Stück 35 S. 268 und in dem Amtsblatt der

Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1861 Stück 35 S. 205 veröffentlichte Nachricht Bezug genommen.

Berlin, den 16. Juni 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

59. Die diesjährige Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle soll jetzt bei dem gegenwärtig niedrigen Wasserstande in Angriff genommen werden. Die Adjacenten dieser Gewässer werden daher auf Grund der zur Unterhaltung ihrer Wasseranlagen ertheilten Concessionen bei Vermeidung der Ausführung der Räumung im Wege der Execution für ihre Rechnung hierdurch aufgefordert, die vorzunehmende Räumung in folgender Weise zu bewirken. Die Räumung beginnt mit dem 1. Juli d. J. und zwar:

I. **vom 1. bis 15 Juli** in der Spree, 1) auf dem rechten Ufer von der Oberbaumsbrücke bis zur Waisenbrücke, 2) auf dem linken Ufer von der Einmündung des Landwehr-Kanals vor dem Schlesischen Thore bis zur Waisenbrücke und 3) in dem grünen Graben bis zur Lederwalkmühle;

II. **vom 16. bis 31. Juli** 1) in der Spree von der Waisenbrücke bis zu den Dammmühlen, 2) in dem Schleusenkanale von der Inselbrücke bis zur Berliner Stadtschleuse und 3) in dem Werderschen Mühlengraben;

III. **vom 1. bis 15. August** 1) in dem Festungsgraben von der Lederwalkmühle bis zu dessen Ausmündung in den Kupfergraben, 2) in dem Kupfergraben bis zur Ausmündung in die Spree, 3) in dem Königsgraben von der Einmündung an der Stralauer Brücke bis zur Actienmühle an der Spandauer Brücke und 4) in dem sogenannten Sackgraben vom Königsgraben bis zur Präsidentenstraße;

IV. **vom 16. bis zum 31. August** 1) in der Unterspree von den Dammmühlen bis zur Unterbaumsbrücke und 2) in dem Floßgraben;

V. **vom 1. bis zum 15. September** in der Unterspree von der Unterbaumsbrücke bis hinter Moabit resp. bis zur Ausmündung des alten Landwehrgrabens.

Die Räumung muß 1 Fuß tief, und in einem Umkreise von 12 Fuß um jede Anlage, ausgeführt werden. Eine Schau-Commission, aus drei Mitgliedern bestehend, wird an jedem nächsten Mittwoch nach Ablauf der obengestellten Frist, Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die Revision auf den vorbezeichneten Strecken vornehmen und wo sie die gedachte Wassertiefe nicht vorfindet, die Räumung für Rechnung der Verpflichteten sofort anordnen. Die Strommeister aber, welche bei den Revisionen mit zugezogen werden sollen, werden schon ehe die Schau-Commission die Revision vornimmt, sich von dem Zustande der zu räumenden Stellen Ueberzeugung verschaffen. Die Revisionstage werden also der 18. Juli, 8. August, 22. August, 5. September und 19. September d. J. sein.

Die Räumungsverpflichteten werden hiernach zur pünktlichen Ausführung der Räumung bei Vermeidung der gedachten Executionsmaßregeln angewiesen und aufgefordert, zur Revisionszeit bei ihren Wasseranlagen persönlich anwesend zu sein, mit dem Bedeuten, daß auch da, wo der zur Räumung Verpflichtete zu der bestimmten Zeit nicht anwesend sein sollte, mit Feststellung der noch nachzuholenden Räumung dennoch vorgegangen, und die erforderliche Räumung auf seine Kosten unverzüglich bewirkt werden wird.

Berlin, den 15. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten.

60. Auf Grund des § 5 Alinea 1 und 2 und des § 6 Litt. c des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium in Betreff der in Berlin stattfindenden Jahr- und Weihnachtsmärkte, was folgt:

Markt-Bezirke.

§ 1. In Berlin wird in jedem Vierteljahr ein Jahrmarkt abgehalten: den Mittelpunkt des ersten und dritten Marks bildet der Dönhofsplatz, den Mittelpunkt des zweiten und vierten Marks der Alexanderplatz.

Die Marktstätte für den Topfmarkt ist stets unter den Frankfurter Linden.

Gegenstände des Jahrmarkt-Verkehrs.

§ 2. Gegenstände des Jahrmarkt-Verkehrs sind außer den Wochenmarkts-Artikeln (§ 3 der

Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848) Südfrüchte und ausländische Gewürze, imgleichen Fabricate aller Art.

§ 3. Die Aufstellung von Glücks- und Würfelbuden ist nicht gestattet.

§ 4. Der Verkauf von geistigen Getränken, insonderheit von Bier- und Branntwein, aus Buden, Schragen oder sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen, wie im Umhertragen, ist untersagt. Der Handel mit gekochtem Kaffee ist gestattet, sofern derselbe nicht auf dem Markte zubereitet, sondern gekocht dorthin gebracht und umher getragen wird.

§ 5. Außer Pfefferküchlerwaaren dürfen eßbare Gegenstände zum Genuß auf der Stelle aus Buden oder sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen nicht verkauft werden. Fleischwaarenhändler dürfen daher von ihren Waaren zum Genuß auf der Stelle nichts aufschneiden. Im Umhertragen ist auf Grund polizeilicher Erlaubnißscheine der Verkauf von Backwaaren, Würstchen und den im § 13 der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 bezeichneten Gegenständen erlaubt.

Dauer des Marktes.

§ 6. Der Markt beginnt mit dem Mittwoch der für den Jahrmarkt bestimmten Woche, und endet mit dem nächstfolgenden Sonnabend. Der Markttag fängt am ersten und vierten Markt früh 8 Uhr, am zweiten und dritten Markt früh 6 Uhr an und hört Abends 9 Uhr auf.

Marktstellen und Aufbauen.

§ 7. Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß eine Verkaufsstelle einnehmen oder eine Bude oder sonstige Verkaufs-Vorrichtung aufstellen. Die polizeiliche Erlaubniß wird an Ort und Stelle durch die Markt-Polizeibeamten ertheilt.

§ 8. Ein Recht auf Zuweisung einer bestimmten Stelle hat Niemand; vielmehr muß sich Jeder mit dem ihm angewiesenen Platze begnügen. Soweit es die Oertlichkeit gestattet, wird indeß Jeder möglichst immer dieselbe Stelle angewiesen erhalten.

§ 9. Wer Buden oder Schragen aufschlagen will, muß sich am Dienstag vor Beginn des Jahrmarktes Nachmittag von 2 bis 3 Uhr auf dem Marktplatze und zwar, wenn ihm keine andere Stelle überwiesen ist, auf demjenigen Platze, welchen er auf dem nächstvorhergehenden Markte inne gehabt hat, mit der Bude oder dem Schragen einfinden und daselbst die weitere Anweisung der Polizei-Beamten erwarten. Wer bis 3 Uhr Nachmittags sich nicht einfindet, hat zu gewärtigen, daß über seine Stelle anderweitig verfügt wird.

§ 10. Ohne polizeiliche Erlaubniß darf keine angewiesene Marktstelle oder Verkaufs-Vorrichtung erweitert oder einer anderen Person überlassen werden.

§ 11. Im polizeilichen Interesse können Veränderungen von Verkaufsstellen jederzeit angeordnet werden; den davon betroffenen Marktverkäufern steht ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungs-Anspruch nicht zu.

Allgemeine Bestimmungen über Zahl und Größe der Buden und über den Marktverkehr.

§ 12. Kein Marktverkäufer erhält mehr als Eine Verkaufsstätte angewiesen. Diejenigen Pfefferküchler, welche sich gegenwärtig in dem Besitz der Befugniß befinden, im Marktbezirk zwei Buden oder Schragen aufzustellen, verbleiben in demselben so lange, als sie ihr Gewerbe betreiben. Pfefferküchler, welche bisher den Markt noch nicht bezogen haben, können nur eine Verkaufsstätte angewiesen erhalten.

§ 13. Die aufzustellenden Buden dürfen eine Frontlänge von 8 Fuß und eine Tiefe von 6 Fuß nicht überschreiten. Nur den Glashändlern und Tuchmachern ist eine Budenlänge von 10 Fuß gestattet. Der Eingang zur Bude darf nur an der vordern oder hintern Seite derselben angebracht sein. Die Breite der Budenklappen darf nur 3 Fuß betragen und der Plan der Bude nur 4 Fuß, senkrecht gemessen, über die Vorderwand der Bude hervorragen. Tische außerhalb der Buden und Schragen, dürfen im Marktbezirk nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß aufgestellt werden; diese wird für Tische, welche über neun Quadratfuß groß sind nicht ertheilt. Die Planstangen der Buden dürfen beim Schließen nicht auf der Erde ruhen, sondern müssen am Dache der Buden befestiget werden. Zur Seite der Buden und Schragen dürfen weder Waaren noch Anzeigetafeln und Budenthüren aufgestellt werden. Das Aufstellen von Kisten außerhalb der Buden ist verboten. Die Buden und Schragen dürfen nicht weiter als einen Fuß von einander entfernt stehen. Buden und Schragen, deren Dach oder Planstangen weiter als einen halben Fuß über die Seitenwand hervorragen, werden vom Markte zurückgewiesen.

§ 14. Das Einschlagen von Pflöcken in das Straßenpflaster zur Befestigung der Budenpläne ist verboten. Die zum Aufstellen der Buden und Verkaufs-Vorrichtungen benutzten Leitern müssen nach gemachten Gebrauche vom Markte fortgeschafft werden.

§ 15. Der Verkauf aus Buden und Schragen darf nur an der Frontseite geschehen.

§ 16. Das Uebernachten in den Buden oder Verkaufsstellen ist verboten.

§ 17. Die Erleuchtung der Buden, Schragen und anderen Verkaufs-Vorrichtungen darf nicht durch frei brennende Lichter oder Lampen, sondern nur durch Laternen oder Lampen mit Cylindern geschehen. Der Gebrauch von Kohlenbecken ist nur gestattet, wenn dieselben aus Eisen, Blech, Messing oder Kupfer angefertigt sind und die erforderliche Oeffnung an der Seite haben; des Nachts müssen dieselben aus den Buden entfernt werden.

§ 18. In den Häusern des Marktbezirks können Jahrmarktsgegenstände während der Dauer des Markts in offenen Verkaufslocalen ohne polizeiliche Erlaubniß feil gehalten werden.

§ 19. Buden und Schragen, welche am Abend des ersten Jahrmarkttages noch leer stehen, werden auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers vom Markte fortgeschafft.

§ 20. Vormittags neun Uhr am Sonntage nach Beendigung des Jahrmarktes müssen die Buden, Schragen und sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen wieder abgebrochen sein.

Besondere Bestimmungen für den Weihnachtsmarkt.

Ort, Marktbezirk und Dauer des Marktes.

§ 21. Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Schloßplatze und, soweit es das Bedürfniß erfordert, auf den angrenzenden Straßen und Plätzen statt. Er beginnt am 11. December und endet mit dem 31. December jeden Jahres. Der Verkehr auf dem Markte beginnt täglich früh 9 Uhr und endet Abends 10 Uhr, an Sonn- und Feiertagen, am heiligen Abend und am Sylvester-Abend Nachts 12 Uhr.

Auf- und Abbauen.

§ 22. Das Aufbauen der Buden beginnt am 11. December früh 7 Uhr. Vor 6 Uhr Morgens dürfen die Buden auf ihre Standplätze nicht geschafft werden. Verkäufer, welche ihre Waaren auf kleinen Tischen, Schragen oder sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen feil bieten, erhalten ihre Stellen erst am 2ten Markttage, den 12. December angewiesen. Am 1. Januar früh 9 Uhr müssen sämmtliche Buden, Schragen und sonstige Verkaufs-Vorrichtungen fortgeschafft sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 19 dieser Verordnung finden auch auf den Weihnachtsmarkt mit folgenden Abweichungen Anwendung. Die Erleuchtung der Buden und sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen kann mit Genehmigung und nach Anweisung des mit der Leitung des Marktwesens beauftragten Polizei-Beamten auch durch Gas erfolgen. Pfefferküchler, Pfefferkuchenhändler, Verkäufer von Obst, Nüssen, Weihnachtsbäumen, Spielzeug und dergleichen können Verkaufs-Vorrichtungen auch außerhalb des Marktbezirks auf geeigneten Plätzen mit Genehmigung des mit der Leitung des Marktwesens beauftragten Polizei-Beamten aufstellen.

Straf-Bestimmungen.

§ 24. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Schluß-Bestimmung.

§ 25. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft. Von da ab verlieren: die Polizei-Verordnung vom 10. November 1851 in Betreff des Verkehrs auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten (Intelligenz-Blatt № 272), die Polizei-Verordnung vom 12. April 1859 in Betreff der Theilung der Stadt Berlin in Jahrmarkts-Bezirke (Intelligenz-Blatt № 95), die Bekanntmachung vom 2. August 1859 in Betreff der Verlegung des Topfmarkts nach dem Alexanderplatz (Intelligenz-Blatt № 186) und die Bekanntmachung vom 13. December 1858 des in Betreff der Dauer des Weihnachtsmarkts (Verordnungs- und Berliner Intelligenz-Blatt № 293) ihre Geltung. Berlin, den 12. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

61. Die Beschlagnahme der № 25 des hiesigen Communal-Blattes, welche wegen des in derselben abgedruckten Deputations-Protokolls der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung angeordnet worden, ist durch Beschluß der Rathskammer des hiesigen Königl. Stadtgerichts aufrecht erhalten. Dies wird mit Bezug auf den § 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 30. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 146 vom 25. Juni 1863.)

Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent
auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma Casiraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent
auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 146 vom 25. Juni 1863.)

Das dem Maschinenbauer Casiraghi in Zeitz unterm 29. Januar 1862 ertheilte Patent
auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webestuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Oberförster Richter zu Neuholland ist zum Polizei-Anwalt für die im Forstrevier Neuholland vorfallenden Forst- und Jagdvergehen ernannt worden.

Der Vermessungs-Revisor Dossow zu Zehdenick ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Hülfsprediger Andreas Georg Ernst Rascher ist zum Evangelischen Hausgeistlichen der Straf-Anstalt zu Spandau — Diöces Spandau — berufen worden.

An dem Gymnasium in Spandau sind der bisherige ordentliche Lehrer, Prorector Dr. Hagemann und der bisherige Oberlehrer an dem Progymnasium in Inowraclaw Gustav Schaub als Oberlehrer angestellt worden.

Bei der zu Ostern d. J. an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Reinhard Samuel Badow aus Spandau,
2) Johann Georg Bormann aus Berlin,
3) Carl Friedrich Wilhelm Diercke aus Kyritz,
4) August Friedrich Friesecke aus Schöneberg,
5) Johann Emil Martin Kühne aus Wiesenthal,
6) August Heinr. Gustav Lichterfeld aus Hennigkendorf,
7) Heinrich Theodor Albert Mählert aus Berlin,
8) Carl Ludwig Robert Reisch aus Berlin,
9) Wilhelm Noack aus Drebkau,
10) August Philipp Soyeaux aus Gramzow,
11) Julius Friedrich Carl Thelitz aus Schlagenthin,
12) Johann Samuel Wauer aus Berlin,
13) Carl Friedrich Wilhelm Wegener aus Zehdenick,
14) Eduard Herm. Carl Weitling aus Himmelpfort,
15) Justus Franz Friedrich Werdermann aus Berlin,
16) Nicolaus Friedrich Wilhelm Wieneke aus Deutsch-Nixdorf,
17) Carl Heinrich Wilhelm Zander aus Barnewitz.

Die durch den Abgang des Ober-Aufsehers Nebeling erledigte Aufseherstelle über die Torfstich-Anlagen und Kanäle im Rhinluche, ist dem bisherigen Finow-Kanal-Aufseher Schmidt vom 15. d. M. ab verliehen worden.

Dem im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Gerichts-Assessor Wulsten in Treuenbrietzen ist vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Qualification eines ökonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Im Westpriegnitzer Kreise ist an Stelle des verstorbenen Rittergut-Besitzers von Saldern-Plattenburg der Rittergut-Besitzer Ebeling zu Strigleben als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Brückenwärter Johann Wilhelm Krause hat am 3. April d. J. die zehnjährige Tochter des Schneiders Bergemann vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese muthige und entschlossene That wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herrn Krause die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 25. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Sitzung des Schwurgerichts des Kgl. Stadtgerichts zu Berlin für den Monat Juli 1863.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat Juli 1863 werden Eintritts-Billets vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Lucas, Schnittwaarenhändler, Elisabethstraße Nr. 38,
2) Krebs, Bäckermeister, Louisenstraße Nr. 66,
3) Wobith, Schankwirth, Stallschreiberstraße Nr. 2a,
4) Scheller, Apotheker, Lindenstraße Nr. 86,
5) Ackermann, Destillateur, Zimmerstraße Nr. 19,
6) Tretropp, Restaurateur, Zelten Nr. 3,
7) Noack, Eigenthümer, Papenstraße Nr. 5/6,
8) Tourte, Tabackshändler, Stralauer Brücke Nr. 1,
9) Splittgerber, Plattirwaarenfabrikant, Behrenstraße Nr. 17,
10) Schubert, Kaufmann, Potsdamer Straße Nr. 141.

Berlin, den 22. Juni 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 18. Juni 1863 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1864 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1856; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

der am

Lit. A.

Lit. B.

Lit. C.

Lit. D.

Lit. A.

Lit. B.

Lit. C.

Lit. D.

Lit. E.

Potsdam

der noch nicht zur Realisation präse

Schuldverschr

1863.

Aus der 2ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 1953 bis 1955.

Aus der 3ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 3381. 3382. 4278.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 431. 432. 460 bis 464. bis 4175. 7688. 7689. 7691 bis 7695.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5883. 5887. 5892. 5900. 8199. 8200. 8201. 8205. 8208. 8
Lit. D. à 100 Rthlr. № 203. 217. 247. 248. 3622. 3623.

Aus der 4ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 4092. 6214 bis 6216.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 2713 bis 2715. 2721. 4 6273. 7363 bis 7369.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 7544. 7548. 7550. 7554. bis 7567. 12823 bis 12825. 12827. 128 12841.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 5454. 5457. 5459. 5460. bis 5487. 5491. 5496. 5497. 5499. 55 5909. 5912. 5918. 5919. 5921. 59 5927. 5929.

Königliche Hau

v. Wedell.

chen Staaten enthält:
863.
chutzes der Rechte an

fiscalischen Vorrechte
erschlag-Rothemühler
ächermühle-Nespener

hen Staaten enthält:
des § 2 des für die
ete:
iderung des Statuts
r von Swinemünde,
entrichtenden Hafen-
die des großen und

g Brandenburg.
außer der geistlichen,
die von dem Herrn
Errichtung und Ein-
führung ertheilt hat.
hof ertheilte Dienst-
gen:
urch, die Frankfurter
eingeschlossen), dann
che, dann durch die
ngelde, Rixdorf und

en Katholiken haben
nen und folglich alle
n zu lassen.
und in dieselben be
ingetragen und dagegen

4) Die Gemeinde von St. Michael, resp. deren Kirchenvorstand stehen unter dem Kirchen-Collegium von St. Hedwig, bis es möglich geworden, zu St. Michael eine selbstständige Pfarrei zu errichten.
5) Die St. Michaels-Gemeinde hat dem Curatus von St. Michael als ihrem Seelsorger ingleichen dem [illegible]ener die Stolgebühren zu entrichten.

Potsdam, den 29. Juni 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath [illegible] von Jagow.

Der Brückenwä
Schneiders Bergem
wird mit dem Bemer
Medaille für Rettung
Berlin, den

Sitzung des Schi
Zu den Sitzung
theilt durch die Herr
1) Luc
2) Kre
3) Wol
4) Sch
5) Ack
6) Tre
7) Noa
8) Tou
9) Spl
10) Sch
Berlin, den

4166. 4171
5893. 5898.
222.
250. 3615.
313. 6269 bis
. 7559. 7565
31. 12839 bis
. 5462. 5482
00. 5907 bis
22. 5925 bis

Verzeichniß

ntirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen
eibungen der Anleihe vom Jahre 1856.

Aus der 5ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 630. 3106 bis 3110.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1969. 1970. 3344. 9211 bis 9215. 9220.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 480 bis 483. 486 bis 492. 495 bis 500. 9848. 9850. 9853 bis 9866. 9868. 9871. 9872. 14694 bis 14697. 14699 bis 14710. 14712. 14717.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4126 bis 4129. 4136. 4137. 4141. 4143. 4144.

Aus der 6ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 146 bis 150. 2961. 3316. 3317. 3634.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1180 bis 1185. 1187 bis 1189. 2069 bis 2074. 3003 bis 3005. 3008. 3009. 8921. 8922. 8927.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 4802. 4804. 4809 bis 4812. 4823. 8898 bis 8900.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 9314 bis 9316. 9322 bis 9326. 9328. 9331. 9333. 9335. 9339 bis 9346. 11219 bis 11224. 11226. 11229 bis 11233. 11235 bis 11237.

(Wegen der durch die 7te Verloosung zum 1. Juli 1863 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 11. Dezbr. 1862.)

Berlin, den 18. Juni 1863.

pt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

(Hierzu eine Beilage
machung der Königl
lösung am 2. Janu
Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr
der Anleihe vom Jahre 1856; ingleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr.,
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt bei der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 10. Juli **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5725. Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Belgien vom 28. März 1863.

№ 5726. Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

№ 5727. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Nespener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5728. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des § 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. October 1844 erlassenen Statuts.

№ 5729. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Actien-Gesellschaft. Vom 19. Juni 1863.

№ 5730. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

6. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 22. d. M. für die von dem Herrn Fürstbischof von Breslau in der Urkunde vom 21. März d. J. ausgesprochene Errichtung und Circumscription der Curatie bei der St. Michaels-Kirche zu Berlin die staatliche Anerkennung ertheilt hat. Die dem Curatus unter Vorbehalt der Abänderung von dem Herrn Fürstbischof ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Die Civilgemeinde bei St. Michael soll folgendermaaßen umgrenzt sein: durch die Frankfurter Eisenbahn bis herab zum Frankfurter Bahnhof (diesen und den Andreasplatz eingeschlossen), dann von der Schillingsbrücke ab durch das linke Spreeufer bis zur Brückenstraße, dann durch die Brücken-, Neander- und Prinzenstraße; außerhalb der Mauer sollen die Hasenheide, Rixdorf und Friedrichsfeld dazu gehören.

2) Alle in diesem angegebenen Bezirke wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken haben den bei St. Michael angestellten Civilgeistlichen als ihren Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen.

3) Der angestellte Civil-Seelsorger, Curatus, hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die von ihm verrichteten Parochial-Acte, als Taufen, Trauungen, Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

4) Die Gemeinde von St. Michael, resp. deren Kirchenvorstand stehen unter dem Kirchen-Collegium von St. Hedwig, bis es möglich geworden, zu St. Michael eine selbstständige Pfarrei zu errichten.

5) Die St. Michaels-Gemeinde hat dem Curatus von St. Michael als ihrem Seelsorger ingleichen dem Kirchendiener die Stolgebühren zu entrichten.

Potsdam, den 29. Juni 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath [illegible]

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Lieper und Pinnower Schleuse.

93. Obgleich das durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. November 1845 bestätigte Regulativ vom 8. November 1845 (Gs.-Samml. pro 1845 S. 785) im § 1 ausdrücklich verordnet, daß vom 1. Januar 1853 ab der Finow-Kanal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden darf, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur anderen Kaffespitze beträgt, und obgleich der gedachte Termin wiederholt, zuletzt bis zum 1. Januar 1860 verlängert worden ist, kommen doch noch einzelne Schiffsgefäße vor, welche eine größere Breite und Länge als die vorbestimmte haben. Da auf diese Weise aber das allgemeine Schifffahrts-Interesse in hohem Grade benachtheiligt wird, haben wir den betreffenden Zollämtern und Kanalbeamten strenge zur Pflicht gemacht, fortan auf Befolgung der in Rede stehenden Bestimmung genau zu achten und vom 1. October d. J. an alle der letzteren nicht entsprechende Schiffsgefäße unnachsichtlich zurückzuweisen. Indem wir dies zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums bringen, bleibt diesem nunmehr lediglich selbst überlassen, sich vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus längerer Nichtbeachtung der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift nothwendig für dasselbe hervorgehen müssen.

Potsdam, den 30. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einschätzungs-Geschäft bei der Gewerbesteuer-Classe A I.

94. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. bringen wir hierdurch den betheiligten Gewerbetreibenden zur Kenntniß, daß der Herr Regierungs-Rath Wichgraff die Function als Commissarius für die Wahl- und Einschätzungs-Geschäfte der Gewerbesteuerclasse A I wieder übernommen hat.

Potsdam, den 2. Juli 1863. Königl. Regierung.

Verwaltung des Domainen-Amts Alt-Landsberg.

95. Die dem Amtsrath Lüdke bisher übertragen gewesene Verwaltung des Königlichen Domainen-Amts Alt-Landsberg ist von Johannis d. J. ab dem Königlichen Domainenpächter Theodor Fuhrmann zu Alt-Landsberg übertragen worden. Potsdam, den 6. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

47. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit
1	Ein Paar roth und grün gestickte Morgenschuhe	Cours-Wagen der 1. Stralsund-Passower Personen-Post	27. Februar 1863.
2	Ein Paar Gummischuhe	Cours-Wagen der Jüterbog-Luckauer Personen-Post	24. Februar 1863.
3	Ein Paar schwarze Glacé-Handschuhe	Passagier-Stube zu Wittstock	5. Mai 1863.
4	Ein rothbaumwollenes Taschentuch	Passagier-Stube zu Wittenberge Stadt	14. Mai 1863.
5	Eine Brille mit blauen Gläsern und stählernem Gestelle	Passagier-Stube zu Schwedt	23. Juni 1863.
6	Ein braunwollenes Herren-Käppchen	Posthausflur zu Lichtenrade	22. Mai 1863.
7	Ein Paar Unterhosen, in ein buntes Tuch eingewickelt	Posthausflur zu Wittstock	23. Mai 1863.

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	Brief mit baarer Einzahlung		—	—	1	—	—	Engel	Trebbin	Baruth	21. Febr. 63. 7—8 Abds.	Kammerjäger Franz Grünholz
2	Brief	—	—	—	recommandirt			Herbergs-Vater N. N.	Gr. Strehlitz, R. B. Oppeln	Lichtenow	9. Nov. 62. 8—9 Vorm.	Fleischergeselle Rothert in Herzfelde
3	Kober	H. F.	3	5	—	—	—	Maurergeselle Feller	Berlin	Storkow	5. Jan. 63. 5—6 Nchm.	Die Eltern und Geschwister der Frau des Adressaten
4	Brief mit baarer Einzahlung		—	—	—	15	—	Schuhmachermeister Hartmann	Niesky	Buchholz	27. Febr. 63. 6—7 Nchm.	Hermann Grunow
5	Reisetasche	C. B.	7	15	—	—	—	C. Borchardt	Finsterwalde poste restante	Beeskow	25. Dec. 62. 4—5 Nchm.	Nicht genannt
6	Brief	—	—	17/20	2	—	—	C. H. Herrmann	Dresden	Rathenow	19. März 63. 4—5 Nchm.	F. Briest
7	Packet	H. G. 114.	31	10	—	—	—	Mathilde Bauer	Mescherin bei Greifenhagen	Schwedt	11. April 63. 2—3 Nchm.	Nicht genannt

Potsdam, den 4. Juli 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts in Berlin.

Gerichtsferien.

3. Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des hiesigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Commissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 in diesem Jahre mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J. Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechts-Anwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 2. Juli 1863. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concessionirung der Lebensversicherungs-Bank Kosmos.

62. Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" in Zeyst domicilirten Actien-Gesellschaft ist unterm 8. Juni d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden.

In der Anlage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäfts-Locale in Berlin begründet werden soll und der seitherige Büreau-Chef der Gesellschaft Carl Joseph von Heimburg zum General-Bevollmächtigten ausersehen ist.

Berlin, den 26. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Aufforderung zur Concurrenz um die Concession für eine neu zu errichtende Apotheke.

63. Da sich das Bedürfniß zur Errichtung einer Apotheke in der Gegend der Ecke der Schönhauser Allee und der Schwedter Straße herausgestellt hat, und die Ertheilung der dazu erforderlichen Concession beschlossen worden ist, so werden qualificirte Bewerber aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Meldung dem Polizei-Präsidio einzureichen.

Den Gesuchen muß ein vollständiges Curriculum vitae nebst den Zeugnissen über die Führung des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über die Beschäftigung und Führung des Bewerbers nach erlangter Approbation und ein genügender Ausweis über den Besitz der zur Einrichtung und dem Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel beigefügt werden.

Außerdem ist anzugeben, ob der Bewerber bereits eine Apotheke besessen hat, wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden ist, und auf welche Umstände er einen besonderen Anspruch zu begründen sich für berechtigt hält.

Berlin, den 28. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Die diesjährige Räumung der Spree und deren Nebengewässer.

64. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni d. J., betreffend die diesjährige Räumung der Spree und deren Nebengewässer, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Revisions-Tage, und zwar der 18. Juli, 8. August, 22. August, 5. und 19. September d. J. nicht auf einen Mittwoch, wie irrthümlich angegeben, sondern auf einen Sonnabend fallen, die Adjacenten sich also an dem jedesmaligen Sonnabend bei ihren Wasseranlagen aufzuhalten haben.

Berlin, den 4. Juli 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

65. **Die diesjährige Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle** soll jetzt bei dem gegenwärtig niedrigen Wasserstande in Angriff genommen werden. Die Adjacenten dieser Gewässer werden daher auf Grund der zur Unterhaltung ihrer Wasseranlagen ertheilten Concessionen bei Vermeidung der Ausführung der Räumung im Wege der Execution für ihre Rechnung hierdurch aufgefordert, die vorzunehmende Räumung in folgender Weise zu bewirken. Die Räumung beginnt mit dem 1. Juli d. J. und zwar:

I. **vom 1. bis 15. Juli** in der Spree, 1) auf dem rechten Ufer von der Oberbaumsbrücke bis zur Waisenbrücke, 2) auf dem linken Ufer von der Einmündung des Landwehr-Kanals vor dem Schlesischen Thore bis zur Waisenbrücke und 3) in dem grünen Graben bis zur Lederwalkmühle;

II. **vom 16. bis 31. Juli** 1) in der Spree von der Waisenbrücke bis zu den Dammmühlen, 2) in dem Schleusenkanale von der Inselbrücke bis zur Berliner Stadtschleuse und 3) in dem Werderschen Mühlengraben;

III. **vom 1. bis 15. August** 1) in dem Festungsgraben von der Lederwalkmühle bis zu dessen Ausmündung in den Kupfergraben, 2) in dem Kupfergraben bis zur Ausmündung in die Spree, 3) in dem Königsgraben von der Einmündung an der Stralauer Brücke bis zur Actienmühle an der Spandauer Brücke und 4) in dem sogenannten Sackgraben vom Königsgraben bis zur Präsidentenstraße;

IV. **vom 16. bis zum 31. August** 1) in der Unterspree von den Dammmühlen bis zur Unterbaumsbrücke und 2) in dem Floßgraben;

V. **vom 1. bis zum 15. September** in der Unterspree von der Unterbaumsbrücke bis hinter Moabit resp. bis zur Ausmündung des alten Landwehrgrabens.

Die Räumung muß 1 Fuß tief, und in einem Umkreise von 12 Fuß um jede Anlage, ausgeführt werden. Eine Schau-Commission, aus drei Mitgliedern bestehend, wird an jedem nächsten Sonnabend nach Ablauf der obengestellten Frist, Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die Revision auf den vorbezeichneten Strecken vornehmen und wo sie die gedachte Wassertiefe nicht vorfindet, die Räumung für Rechnung der Verpflichteten sofort anordnen. Die Strommeister aber, welche bei den Revisionen mit zugezogen

werden sollen, werden schon ehe die Schau-Commission die Revision vornimmt, sich von dem Zustande der zu räumenden Stellen Ueberzeugung verschaffen. Die Revisionstage werden also der 18. Juli, 8. August, 22. August, 5. September und 19. September d. J. sein.

Die Räumungsverpflichteten werden hiernach zur pünktlichen Ausführung der Räumung bei Vermeidung der gedachten Executionsmaßregeln angewiesen und aufgefordert, zur Revisionszeit bei ihren Wasseranlagen persönlich anwesend zu sein, mit dem Bedeuten, daß auch da, wo der zur Räumung Verpflichtete zu der bestimmten Zeit nicht anwesend sein sollte, mit Feststellung der noch nachzuholenden Räumung dennoch vorgegangen, und die erforderliche Räumung auf seine Kosten unverzüglich bewirkt werden wird.

Berlin, den 15. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 152 vom 2. Juli 1863.)

Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent
auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 150 vom 30. Juni 1863.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent
auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Georg Wilhelm Adolph Thilo, Gustav Simon, Heinrich Carl Ernst Maximilian Preller, Eduard Fuchs, Johann Franz Ferdinand Herold und Carl Julius Heinrich Fellenberg zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichts-Rath Neumann in Brandenburg ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Naumburg ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt worden: der Kreisrichter Fromm und Deputations-Dirigent in Alt-Landsberg, der Kreisrichter Siber in Potsdam, der Kreisrichter Giesecke in Brandenburg; der Kreisrichter Francke zu Acken ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Jüterbog versetzt. Der Gerichts-Assessor Hermann Carl Raetzelt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lübben mit der Function bei der Gerichts-Commission in Calau ernannt. Der Kreisrichter Jensen in Charlottenburg ist verstorben.

II. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Ernst Wilhelm Kroll ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die bisherigen Referendarien Carl Georg Theodor Bratscheck, Ewald Ludwig Albrecht Martins, Dr. jur. Carl Schmidt, Dr. jur. Paul David Fischer.

III. **Referendarien.** Es sind versetzt in das Departement des Kammergerichts: der Referendar Adolph Le Coq aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, der Referendar Oscar Holder-Egger aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, der bisherige

cultator Carl Friedrich Paul Rauer ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt, desgleichen der bisherige Auscultator Friedrich Wilhelm Raabe.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Ernst Friedrich Johannes von Saldern ist erbetenermaßen ausnahmsweise aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt: die bisherigen Rechts-Candidaten von Dergen, Heinrich Otto Rudloff, Arnold Ferdinand Steckel, Maximilian Ludwig Eduard Rudolph Gustav Holzapfel, Wilhelm Florian von Thielau.

V. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Secretair Decker ist zum Salariencassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht in Perleberg ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair Loycke in Havelberg ist zum Salariencassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht in Berlin ernannt. Der Büreau-Assistent Heilmann ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Perleberg ernannt. Der Büreau-Assistent Kolshorn in Brandenburg ist zum Kreisgerichts-Secretair bei der Gerichts-Deputation in Havelberg ernannt.

Zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten sind ernannt: der Civil-Supernumerar Andre bei der Gerichts-Deputation zu Havelberg, der Civil-Supernumerar Perl bei der Gerichts-Deputation zu Rathenow, der Civil-Supernumerar Sparfeld bei dem Kreisgericht in Brandenburg.

Personal-Veränderungen bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Staats-Anwaltsgehülfe Simon von Zastrow in Berlin ist zum Staats-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Friedeberg i. d. Nmk. ernannt.

Der Staats-Anwaltsgehülfe Wiener in Stettin ist mit der Verwaltung der zweiten Staats-Anwaltschafts-Stelle bei dem Kammergericht beauftragt worden.

Personal-Chronik im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam sind im Laufe des 2ten Quartals 1863 folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Bestätigt ist: der Ober-Post-Secretair Hake als Postcassen-Controleur für den Bezirk der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Versetzt sind: die Post-Secretaire Pohris aus Elberfeld nach Prenzlau, Becker aus Berlin nach Freienwalde a. O. und Wittcke von Freienwalde a. O. nach Potsdam, die Post-Expedienten Anger von Charlottenburg nach Wriezen, Blume von Wriezen nach Gloewen, Jürisch von Gloewen nach Neustadt a. D.-Bahnhof, Wolff von Neustadt a. D.-Bahnhof nach Charlottenburg, Mielert von Angermünde nach Friesack und Koch von Friesack nach Angermünde: der Packbote Achner von Gloewen nach Perleberg.

Angestellt sind: der invalide Gendarm Müller als Briefträger in Potsdam, die Militair-Invaliden Finkelberg, Wilcke, Regensburg, Peters als Packboten resp. in Neu-Ruppin, Gloewen Spandau und Angermünde.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Passow dem Bahnhofs-Inspector Stenzel, die Verwaltung der Post-Expedition in Sieversdorf dem ehemaligen Post-Expeditionsgehülfen Haacke, die Verwaltung der Post-Expedition in Nechlin dem Bahnhofs-Aufseher Burmeister und die Verwaltung der Post-Expedition in Ketzin dem invaliden Sergeanten Ortmann.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Linde in Ketzin und der Packbote Schiminsky in Spandau.

Gestorben ist: der Post-Expedient Otto in Zehdenick.

Der bisherige Conrector an dem Gymnasium in Mühlhausen Dr. Ludwig Hasper ist als Oberlehrer an der Ritter-Akademie in Brandenburg angestellt worden.

Der Lehrer Carl Friedrich Lünse ist als 3ter Elementarlehrer an der Stadtschule am Stralauer Platz zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Johanna Emma Cäcilie Adelaide L'Hiver ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Noskeschen Privat-Mittel-Töchterschule zu Berlin ertheilt worden.

Dem Candidaten der Theologie Carl Gustav Eduard von Rockenthien, aus Engelsburg, jetzt in Halenbeck, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Anna Kühnau, aus Gotha, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Juni 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Thöns als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Mohrenstraßen-Bezirk Nr. 39, verpflichtet am 24. Juni 1863; 2) der Tapezier Wolter als Schiedsmann für den Zimmerstraßen-Bezirk Nr. 41, 3) der Kaufmann Weidling als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 9. Juni 1863; 4) der Kaufmann Simon als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk Nr. 62, verpflichtet am 23. Juni 1863; 5) der Lehrer Katte als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Kaufmann und Kohlenhändler Otte als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Wasserthor-Bezirk Nr. 73A, beide verpflichtet am 9. Juni 1863; 7) der Kaufmann Levy als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schönhauser Allee-Bezirk Nr. 85C, verpflichtet am 24. Juni 1863.

Oberbarnimscher Kreis. 8) Der Hof-Apotheker Müller zu Freienwalde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Freienwalde, 9) der Kaufmann Pallmann daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 19. Mai 1863.

Beeskow-Storkowscher Kreis. (Stadt Buchholz.) 10) Der Maurermeister Schwarzkopf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, verpflichtet am 5. Juni 1863.

II. Jerichowscher Kreis. 11) Der Ortsvorsteher Peters zu Neu-Camern als Schiedsmann für den I. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Juni 1863; 12) der Amtmann Kühtz zu Steckelsdorf als Schiedsmann für den IV. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. Juni 1863.

Osthavelländischer Kreis. (Stadt Nauen.) 13) Der Uhrmacher Bluhm als Schiedsmann, 14) der Uhrmacher Baecker als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 15) der Kaufmann Kerkow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 6. Juni 1863; 16) der Büdner Stege zu Linum als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den ländlichen Bezirk IIb, verpflichtet am 13. Juni 1863.

Zauch-Belzigscher Kreis. 17) Der Schmiedemeister Loick zu Golzow als Schiedsmann für den III. ländlichen Bezirk, 18) der Schulze Regenstein daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Schöppe Köhler ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Bauer Schlunke zu Michelsdorf als Schiedsmann für den VII. ländlichen Bezirk, 21) der Schulze Kelch zu Cammer als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) der Schulze Schulze zu Michelsdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Schulze Stackebrandt zu Schmerzke als Schiedsmann für den VIII. ländlichen Bezirk, 24) der Bauer Vogler daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Bauer Raeck ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) der Ziegeleibesitzer Schultze zu Nahmitz als Schiedsmann für den IX. ländlichen Bezirk, 27) der Förster Malitz zu Jeserich als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Schulze Rumland zu Trechwitz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Kreisschulze Kuhlmey zu Dahmsdorf als Schiedsmann für den X. ländlichen Bezirk, 30) der Lehnschulze Meß zu Bochow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Bauergutsbesitzer Voigt daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Lehnschulze Schultze zu Götz als Schiedsmann für den XII. ländlichen Bezirk, 33) der Lehnschulze Schultze zu Krielow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) der Lehnschulze Hübner zu Derwitz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle achtzehn verpflichtet am 22. April 1863; 35) der Apotheker Gärtner zu Lehnin als Schiedsmann für den XVI. ländlichen Bezirk [illegible]

Lehnin, 36) der Wundarzt Posse daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Seilermeister Deichmann ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 5. Juni 1863.

Vermischte Nachrichten.

Vertheilung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Steuermann Benjamin Manthey hat am 6. April d. J. den 3jährigen Knaben Emil Hesse mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese muthige und entschlossene That wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Manthey die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 29. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Königliche Ostbahn.

Mit Einführung des am 10. d. M. in Kraft tretenden neuen Fahrplanes fällt der bisher wöchentlich am Freitag von Dirschau nach Berlin abgelassene Vieh-Extrazug fort. Dagegen wird vom gedachten Tage an der Tarif für Viehtransporte in ganzen Wagenladungen bei Versendung mit den Güterzügen auf 12½ Sgr. für Pferde und auf 10 Sgr. für anderes Vieh pro Achse und Meile ermäßigt. Bromberg, den 2. Juli 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession der Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" in Zeyst zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, so wie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos“ in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich-Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: gez. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern: gez. Graf **Eulenburg.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst.
M. f. H. 2c. IV. 4865. M. d. J. I. A. 4718.

Statuten

der

Lebens-Versicherungs-Bank

Kosmos

in

Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos"** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

fünfzig Prozent erlitten hat und [illegible] das Kapital wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortgesetzt werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts-Grund-Kapital besteht aus

Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts-Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1	Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2	„
„ zehn bis fünfzehn Aktien	3	„
„ fünfzehn bis zwanzig Aktien	4	„
„ zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien	5	„
über fünf und zwanzig Aktien	6	„

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs-Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Direktoren wahrgenommen werden.

Central-Direktion.

Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichsten Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — enthoben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien ꝛc. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,
zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion
und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingerichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**" genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**" zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) **Olivier.**

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank **„Kosmos"** für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg**, Jägerstraße 63a, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Druck von Carl Röhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 17. Juli **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5731. Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863.

№ 5732. Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.

№ 5733. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 27. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

96. Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 wird die Controle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptcasse bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staats-Papiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück erhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controle der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen, der Kreissteuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Hauptsteuer-Aemtern unsers Verwaltungs-Bezirks zu haben sind.

Potsdam, den 28. Mai 1863.

Königl. Regierung.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Juni 1863.

97. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	24	Sgr.	2	Pf.
" " "	Roggen	1	"	29	"	11	"
" " "	große Gerste	1	"	14	"	3	"
" " "	kleine Gerste	1	"	12	"	6	"
" " "	Hafer	1	"	3	"	6	"
" " "	Erbsen	2	"	4	"	9	"
" das Schock	Stroh	9	"	6	"	3	"
" den Centner	Heu	—	"	25	"	8	"
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " "	Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	—	"
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	—	"
" den Centner	Hopfen	49	"	—	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Transitorische Bestimmungen aus dem Schlußprotocoll der 5ten Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 4. April d. J.

98. Nachdem das Schlußprotocoll der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 4. April d. J. von sämmtlichen Uferstaaten ratificirt und in № 20 der diesjährigen Gesetz-Sammlung veröffentlicht worden ist, werden folgende darin getroffene

transitorische Bestimmungen:

Diejenigen Schiffer und Flößer, welche vor dem 1. Juli d. J. bei den bisherigen Zollstellen den Zoll nach den bestehenden Vorschriften entrichtet haben, sind, wenn sie an oder nach dem 1. Juli d. J. auf derselben Fahrt den Elbzollgeleitsbezirk von Wittenberge berühren, zur Entrichtung des dort zu erlegenden Zolles nur insoweit heranzuziehen, als derselbe mehr beträgt, als der auf derselben Fahrt von ihnen nach den alten Sätzen bereits erlegte Zoll.

Diejenigen Schiffer und Flößer dagegen, welche Wittenberge vor dem 1. Juli d. J. passiren, ihre Fahrt aber erst an oder nach diesem Tage beendigen, haben sich bei der letzten der bisherigen Zollstellen, welche sie auf dieser Fahrt berühren, zu melden, und dort den Wittenberger Elbzoll nach den durch die Uebereinkunft festgestellten Sätzen insoweit nachzuzahlen, als sie nicht auf der ganzen Fahrt an Elbzoll bereits ebensoviel oder mehr entrichtet haben.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Dampfschifffahrt auf der Elbe betreffend.

99. Auf Grund des § 2 des unterm 15. Mai 1863 Allerhöchst genehmigten Schluß-Protocolls der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 4. April d. J. (G.-S. S. 377) und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für die zum Bezirk der unterzeichneten Regierung gehörige Strecke der Elbe Folgendes verordnet.

§ 1. Die Dampfschiffe und die Dampfschleppschiffe sind verpflichtet, sich von denjenigen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, wenn diese Stellen bei Tage mit einer rothen Fahne und bei Nachtzeit mit zwei über einander stehenden Laternen, welche am linken Elbufer ein rothes, am rechten aber ein weißes Licht zeigen, kenntlich gemacht sind, nicht minder von den Ladestellen, an welchen Schiffe angelegt haben, möglichst entfernt zu halten und langsam in der Art an denselben vorüberzugehen, daß sie in der Auffahrt nur mit halber Kraft, in der Niederfahrt aber mit thunlichst geringer Benutzung der Dampfkraft fahren.

§ 2. Die auf Dampfschiffe bezüglichen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. April 1844, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend (G.-S. für 1844 S. 518 ff.) beziehen sich auch auf Dampfschleppschiffe und die von ihnen bugsirten Schleppkähne.

§ 3. Beim Passiren stark gekrümmter, oder enger, oder seichter Fahrwasserstellen haben die Dampfschleppschiffe in der Bergfahrt zu gleicher Zeit nur ein oder höchstens zwei Schiffe durchzuschleppen, die übrigen aber unterhalb, beziehungsweise oberhalb der bezeichneten Gefahrstellen so lange zu Anker zu bringen, bis der ganze Schleppzug hinüber gebracht ist. In der Thalfahrt dagegen sind auf der Strecke unterhalb Magdeburg die Schleppkähne entweder sämmtlich loszulassen, damit sie einzeln über die Gefahrstellen treiben, oder sie sind von dem Dampfschiffe einzeln, und zwar neben demselben befestigt über die Gefahrstellen zu bringen.

§ 4. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften (§ 1 bis § 3) werden nach Maaßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 mit einer Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Potsdam, den 6. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr.

100. Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann von denselben nicht allein durch Versicherung bei den in unsern Bekanntmachungen vom 12. Januar und 10. April 1852 (Amtsblatt von 1852 Seite 16 und 147), vom 21. Februar, 29. März und 25. Juli 1853 (Amtsblatt von 1853 Seite 62, 133 und 276), vom 20. August 1855 (Amtsblatt von 1855 Seite 313) und vom 16. August 1858 (Amtsblatt von 1858 Seite 288) genannten Gesellschaften, sondern von jetzt an auch durch Versicherung bei der Northern Assurance Company zu Aberdeen bis zu dem nach den für Preußen genehmigten Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe, erfüllt werden.

In Ergänzung unserer vorgedachten Bekanntmachungen bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 4. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Nachweisung des Geschäftsbetriebs von den Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam pro. 1862.

101. Nachstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	2. Zeit der Errichtung der Spar-Casse.	3. Der Einlagen a. Minimum.	3. Der Einlagen b. Maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1861. Thlr. Sgr. Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1862. a. durch neue Einlagen. Thlr. Sgr. Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1862. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr. Sgr. Pf.
	A. Städtische						
1	Berlin	1818	5 Sgr.	200 Thlr.	1874058 6 3	608459 15 6	62823 8 2
2	Biesenthal	1859	10 „	200 Thlr.	5783 6 11	1540 16 6	181 28 11
3	Brandenburg	1830	10 „	200 Thlr.	99479 18 2	36329 9 9	2516 21 6
4	Fehrbellin	1857	10 „	200 Thlr.	4539 7 4	3195 9 4	251 16 3
5	Havelberg	1848	5 „	300 Thlr.	231863 1 8	126768 14 1	7724 20 —
6	Lenzen	1854	5 „	300 Thlr.	53568 15 8	12120 28 2	1671 13 9
7	Nauen	1857	10 „	200 Thlr. Sep.-Fonds	11183 1 4	9502 7 2	409 23 5
8	Perleberg	1854	5 „	200 Thlr.	76340 1 1	34016 22 10	2674 17 11
9	Potsdam	1840	15 „	300 Thlr.	85506 15 10	44400 14 5	3077 28 11
10	Rathenow	1852	10 „	200 Thlr.	16075 25 —	7111 18 9	581 8 4
11	Schwedt	1830	5 „	300 Thlr.	193211 6 5	45179 — 11	7888 15 10
12	Spandau	1852	10 „	300 Thlr.	69573 13 10	28130 4 6	2252 2 11
13	Straßburg	1857	1 „	200 Thlr.	12071 26 10	5008 15 10	353 24 3
14	Treuenbrietzen	1851	15 „	100 Thlr.	13189 10 4	5199 14 6	475 21 6
15	Wittstock	1849	5 „	300 Thlr.	45672 9 6	16361 24 7	1146 14 11
16	Wittenberge	1862	5 „	200 Thlr.	— — —	3773 5 11	31 13 7
	B. Kreis-						
1	Angermünde	1858	5 Sgr.	300 Thlr.	19146 29 1	9350 7 2	630 22 6
2	Niederbarnim	1857	10 „	200 Thlr.	44765 24 9	33181 27 5	2710 — 2
3	Oberbarnim	1851	5 „	500 Thlr.	69449 4 1	21548 16 10	2397 — 2
4	Beeskow-Storkow	1855	5 „	500 Thlr.	63357 15 11	31891 9 10	2230 8 4
5	Westhavelland	1857	5 „	200 Thlr.	13978 13 9	7008 28 4	517 13 10
6	Jüterbog-Luckenwalde	1848	10 „	500 Thlr.	196182 28 7	66062 4 3	6921 27 1
7	Ostpriegnitz	1856	15 „	200 Thlr.	25653 19 5	17706 8 3	697 27 6
8	Prenzlau	1842	5 „	300 Thlr.	109924 13 —	47691 14 2	2789 11 5
9	Ruppin	1848	5 „	300 Thlr.	206323 20 7	91578 25 —	6810 10 5
10	Teltow	1858	5 „	500 Thlr.	25896 17 3	25071 13 —	339 7 11
11	Templin	1858	5 „	200 Thlr.	49636 11 8	5353 12 —	1067 20 3
12	Zauch-Belzig	1858	15 „	25 Thlr.	4633 4 4	5756 16 7	230 23 4
				Summa	3621364 8 7	1349298 15 7	121398 3 1
	Summa der vorjährigen Nachweisung				3101784 12 —	1267015 7 4	105673 2 5
	mithin pro 1862			mehr	519579 26 7	82283 8 3	15720 11 8
				weniger	— — —	— — —	— — —

Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1862.

6. Ausgabe im Jahre 1862 für zurückgenommene Einlagen.			7. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1862.			8. Bestand der Separat- oder Spar-Fonds.			9. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	10. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Capitalien durchschnittlich erhält.	11. Bestand des Reserve-Fonds.					
											a. nach dem Nominalwerthe			b. nach dem Courswerthe		
											der Papiere auf den Inhaber berechnet.					
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Procent.	Procent.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Cassen.																	
470710	24	9	2074630	5	2	kann sich nicht bilden				3 1/3	4,18	231729	19	11	194970	7	11
1908	27	3	5596	25	1	desgl.				3 1/3	5	293	23	3	293	23	3
32305	10	2	106020	9	3	noch nicht gebildet				2 1/2	4,07	20818	12	7	21229	20	1
1962	16	10	6023	16	1	kann sich nicht bilden				3 1/3	5	54	10	—	73	17	6
98326	—	2	268030	5	7	desgl.				3 1/3	4,48	9448	23	1	12033	26	10
15591	17	4	51769	10	3	desgl.				3 1/3	4,84	610	29	4	899	21	10
4275	27	2	16819	4	9		28	28	—	3 1/3	4,50	45	12	9	62	27	9
18240	25	7	94790	16	3	kann sich nicht bilden				3 1/3	4,50	2056	9	9	2967	24	9
23185	2	8	109799	26	6	desgl.				3 1/3	4,12	12750	20	7	10652	14	1
4578	7	8	19190	4	5	noch nicht gebildet				3 1/3 bez.	3 4	1614	6	10	1360	21	10
38226	16	6	208052	6	8	desgl.				4	5	10444	18	3	10374	18	2
20674	26	8	79280	24	7	desgl.				3 1/3	5	3869	7	8	3869	7	8
4444	10	10	12989	26	1	kann sich nicht bilden				3 1/3	5	324	20	11	397	5	11
2339	9	2	16525	7	2	desgl.				3 1/3	4,50	1218	20	3	1427	12	9
17772	20	1	45407	28	11	desgl.				3 1/3	4,60	2717	21	1	3166	28	7
412	9	—	3392	10	6	desgl.				3 1/3	4,72	—	—	—	18	9	7
Spar-Cassen.																	
6981	15	11	22146	12	10	kann sich nicht bilden				3 resp. 3 1/3	4,72	1102	5	6	1119	20	6
13860	18	10	66797	3	6	desgl.				3 1/3	4,68	1358	18	7	1366	18	7
13634	29	10	79759	21	3	nicht vorhanden				3 1/3	4,74	5321	15	4	6248	22	10
14664	2	4	82815	1	9	kann sich nicht bilden				3 1/3	4,50	2702	1	4	2553	3	1
2944	9	—	18560	16	11	nicht vorhanden				3 1/3	4,50	635	8	—	668	4	3
36063	21	9	233403	8	2	desgl.				3 1/2	4,38	10813	—	6	14399	8	—
13682	6	1	30375	19	1	desgl.				3 1/3	4,52	1128	10	11	1273	10	11
39217	4	5	121188	4	2	desgl.				2 1/2	3,88	17435	4	6	15635	14	6
75885	12	11	228827	13	1	desgl.				3 1/2	4,20	6002	17	7	7145	17	7
7464	6	2	43843	2	—	noch nicht gebildet				3 1/3	4,17	1031	8	8	961	8	8
10361	21	6	45695	22	5		28400	—	—	2 1/2	3,50	4726	3	5	3196	3	5
1401	26	—	9208	18	3	nicht vorhanden				3 1/2	4,77	48	1	6	34	20	3
991117	6	7	4100939	20	8		28428	28	—	—	—	350301	22	1	318400	21	1
853109	2	2	3621364	8	7		35550	—	—	—	—	310089	13	1	239625	21	8
138008	4	5	479575	12	1		—	—	—	—	—	40212	9	—	78774	29	5
—	—	—	—	—	—		7121	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	12. An Sparcassenbüchern: a. wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	a. wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	b. befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage bis 20 Thlr.	von 20 bis 50 Thlr.	von 50 bis 100 Thlr.	von 100 bis 200 Thlr.	von 200 Thlr. und darüber	überhaupt.	Von dem Vermögen der 1. auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke. Thlr. Sgr. Pf.	b. auf ländliche Grundstücke. Thlr. Sgr. Pf.
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.		
	A. Städtische.										
1	Berlin	14997	10194	30684	14452	9334	5315	19	59804	386025 — —	— — —
2	Biesenthal	21	21	33	26	23	12	6	100	4479 — —	— — —
3	Brandenburg	491	442	611	566	617	319	—	2113	28500 — —	— — —
4	Fehrbellin	74	30	162	61	30	5	—	258	2100 — —	2150 — —
5	Havelberg	764	473	1000	601	482	448	611	3142	40600 — —	62040 — —
6	Lenzen	136	88	207	158	128	117	82	692	7949 — —	24344 — —
7	Nauen	192	58	286	117	75	42	3	523	6557 — —	5250 — —
8	Perleberg	403	214	525	399	278	242	91	1535	42290 — —	21950 — —
9	Potsdam	802	449	1546	893	443	182	45	3109	17800 — —	— — —
10	Rathenow	120	65	489	180	86	34	2	791	— — —	— — —
11	Schwedt	268	272	231	608	598	332	297	2066	148943 25 —	44175 — —
12	Spandau	323	233	581	357	267	229	59	1493	57450 — —	8425 — —
13	Straßburg	75	36	130	80	45	43	—	298	4850 — —	6000 — —
14	Treuenbrietzen	126	43	116	177	213	—	—	506	6207 10 —	— — —
15	Wittstock	158	157	272	184	136	71	50	713	19405 — —	3800 — —
16	Wittenberge	117	1	77	22	4	10	3	116	1250 — —	900 — —
	B. Kreis.										
1	Angermünde	87	49	178	119	83	41	15	436	5300 — —	10900 — —
2	Niederbarnim	485	165	755	409	225	172	18	1579	24000 — —	7700 — —
3	Oberbarnim	358	203	913	416	249	134	76	1788	31075 — —	18900 — —
4	Beeskow-Storkow	261	101	446	270	196	172	112	1196	8410 — —	33043 — —
5	Westhavelland	144	28	269	164	103	32	—	568	— — —	— — —
6	Jüterbog-Luckenwalde	984	370	1640	1335	975	510	198	4658	53680 — —	138465 — —
7	Ostprignitz	217	127	252	169	129	63	20	633	2300 — —	10160 — —
8	Prenzlau	571	288	1459	682	390	222	102	2885	13950 — —	20900 — —
9	Ruppin	991	614	1706	951	573	474	314	4018	— — —	12000 — —
10	Teltow	320	130	632	271	136	93	32	1164	10300 — —	— — —
11	Templin	88	73	350	180	81	57	53	721	— — —	— — —
12	Zauch-Belzig	162	24	121	107	54	13	—	295	3249 29 —	4375 — —
	Summa	23735	14948	45701	23954	15953	9384	2208	97200	928671 4 —	435477 — —
	Summa der vorjährigen Nachweisung	23155	13737	42564	21284	14466	8351	1748	88413	786232 24 —	354572 — —
	mithin pro 1862 mehr	580	1211	3137	2670	1487	1033	460	8787	142438 10 —	80905 — —
	mithin pro 1862 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	— — —

Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1862.

13. Spar-Casse (Colonne 7, 8, 11 a) sind zinsbar angelegt: 2. auf den Inhaber lautende Papiere (Nominalwerth). Thlr.	Sgr.	Pf.	3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. gegen Faustpfand. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. bei öffentlichen Instituten und Corporationen. Thlr.	14. Nicht zinsbar angelegt befanden sich bei den Spar-Cassen am Jahresschlusse: Thlr.	Sgr.	Pf.	15. Gesammtbetrag der Spar-Cassen-Fonds nach dem Nominalwerth der Papiere. Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Cassen.															
1851045	—	—	—		—	—			2000	67289	25	1	2306359	25	1
—	—	—	1130	21	—	—			—	280	27	4	5890	18	4
74190			—			—			19000	5148	21	10	126838	21	10
700			683	15		—			—	444	11	1	6077	26	1
144400			—			—			16900	13538	28	8	277478	28	8
8400			9737			—			—	1950	9	7	52380	9	7
1200			80			—			—	1777	17	6	16864	17	6
24800			—			3990			—	3816	26		96846	26	—
86235			—			—			12000	6515	17	1	122550	17	1
2950			—			—			16900	954	21	3	20804	21	3
14000			—			—			—	11377	29	11	218496	24	11
—			—			14385			—	2890	2	3	83150	2	3
1000			55			—			—	1409	17		13314	17	—
11250			—			—			—	286	17	5	17743	27	5
17400			1445			3425			1500	1150	20		48125	20	—
—	—	—	809			—			—	431	12	7	3390	12	7
Spar-Cassen.															
6200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	848	18	4	23248	18	4
33700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2755	22	1	68155	22	1
32700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2406	6	7	85081	6	7
33625	—	—	5440	—	—	703	—	—	1500	2796	3	1	85517	3	1
18600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	595	24	11	19195	24	11
47000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5071	8	8	244216	8	8
16000	—	—	995	—	—	—	—	—	—	2049	—	—	31504	—	—
95650	—	—	—	—	—	4700	—	—	—	3423	8	8	138623	8	8
220400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2430	—	8	234830	—	8
34175	—	—	—	—	—	300	—	—	—	99	10	8	44874	10	8
48800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1621	25	10	50421	25	10
250	—	—	200	—	—	525	—	—	—	656	20	9	9256	19	9
2824670	—	—	20575	6	—	28028	—	—	69800	144018	4	10	4451239	14	10
2570737	15	—	18508	8	6	27755	2	5	67350	107516	23	2	3932672	13	1
253932	15	—	2066	27	6	272	27	7	2450	36501	11	8	518567	1	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concessionirung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Caisse Paternelle“ in Paris.

66. Nachdem die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Caisse Paternelle“ in Paris die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen erhalten hat, wird in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Gesellschaftsstatut mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Emil Blum, Friedrichsstraße Nr. 191 hierselbst wohnhaft, zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 25. Juni 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Die Berliner Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaft.

67. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni dieses Jahres will Ich dem von der General-Versammlung der Berliner Brodfabrik-Actien-Gesellschaft laut der anliegenden notariellen Verhandlung vom 21. December 1861 gefaßten Beschluß, wonach an die Stelle des zweiten Satzes des § 28 des Gesellschafts-Statuts vom 23. April / 7. Mai 1856 nachstehende Bestimmung treten soll: „Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse erhalten die Actionaire vorweg eine erste Dividende von fünf Procent des Actien-Capitals. Von dem „Reste werden fünfzehn Procent dem Verwaltungsrathe als Tantième überwiesen. Jedoch soll an „Tantième mindestens dreihundert Thaler für jedes Mitglied des Verwaltungsraths gezahlt werden, „sofern und insoweit der Ueberschuß des Gewinnes über die fünf Procent des Actien-Capitals noch „dazu ausreicht“ hierdurch genehmigen.

Schloß Babelsberg, den 10. Juni 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Juli 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. April d. J. am 16. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A zu 1000 Thlr.

Die Nummern. 77. 202. 227. 465. 694. 1340. 1368. 1384. 1498. 1641. 1920. 2131. 2306. 2455. 2494. 2729 3140. 3301. 3503. 3620. 3773. 4402. 5235. 5277. 5406. 5592. 5963. 6611. 7175. 7205. 7308. 7406. 7625. 8085.

Litt. B. zu 500 Thlr.

Die Nummern: 33. 159. 471. 617. 846. 1065. 1181. 1516. 1722. 2024. 2421. 2950. 3123. 3223.

Litt. C. zu 100 Thlr.

Die Nummern: 26. 37. 49. 57. 262. 455. 634. 823. 906. 1679. 1745. 1872. 1888. 3366. 3605. 3768. 4017. 4865. 4910. 5231. 5234. 5263. 5307. 5422. 5511. 5747. 5755. 5758. 5854. 6049. 6187. 6725. 7100. 8553. 8561. 8579. 8669.

Litt. D. zu 25 Thlr.

Die Nummern: 686. 804. 962. 985. 1240. 1513. 1524. 1719. 2104. 2366. 2660. 2724. 2804. 2859. 2902. 3035. 3238. 3337. 3644. 3688. 4053. 4162. 4810. 5511. 5559. 5931. 6131. 6509. 6581. 6663. 6788.

Litt. E. zu 10 Thlr.

Die Nummern: 17. 20. 33. 34. 68. 69. 86. 102. 140. 153. 213. 251. 259. 271. 280. 324. 355. 358. 360. 379. 421. 423. 449. 469. 514. 518. 588. 591. 604. 627. 709. 711. 736. 737. 746. 794. 809. 813. 858. 905. 927. 939. 990. 1052. 1067. 1156. 1171. 1173. 1180. 1201. 1253. 1262. 1274. 1286. 1303. 1334. 1356. 1404. 1431. 1469. 1473. 1534. 1548. 1550. 1571. 1572. 1587. 1593. 1623. 1628. 1648. 1654. 1671. 1676. 1696. 1702. 1703. 1708. 1715. 1729. 1746. 1760.

1765. 1770. 1789. 1806. 1807. 1866. 1878. 1896. 1900. 1920. 1942. 1970. 1981. 1994. 1996.
2079. 2082. 2111. 2125. 2129. 2171. 2191. 2234. 2257. 2261. 2283. 2409. 2411. 2422. 2451.
2472. 2486. 2500. 2504. 2524. 2530. 2534. 2536. 2548. 2562. 2566. 2572. 2583. 2589. 2607.
2624. 2633. 2646. 2658. 2677. 2684. 2687. 2694. 2718. 2719. 2723. 2738. 2741. 2751. 2768.
2788. 2789. 2861. 2873. 2882. 2890. 2892. 2899. 2907. 2908. 2910. 2928. 2949. 2986. 3099.
3136. 3160. 3239. 3246. 3253. 3263. 3270 3308. 3357. 3361. 3367. 3392. 3423. 3447. 3481.
3491. 3529. 3534. 3546. 3602. 3609. 3627. 3653. 3720. 3734. 3761. 3781. 3795. 3823. 3879.
3886. 3911. 3970. 3983. 3987. 4031. 4044. 4049. 4054. 4057. 4093. 4113. 4135. 4153. 4206.
4278. 4282. 4286. 4309. 4325. 4350. 4379. 4427. 4453. 4477. 4478. 4486. 4501. 4502. 4511.
4521. 4534. 4590. 4593. 4623. 4624. 4642. 4648. 4651. 4655. 4670. 4677. 4701. 4702. 4710.
4722. 4723. 4755. 4760. 4765. 4779. 4780. 4784. 4796. 4813. 4885. 4899. 4919. 4922. 4937.
4960. 5005. 5025. 5037. 5044. 5053. 5057. 5065. 5078. 5088. 5131. 5133. 5169. 5226. 5293.
5309. 5355. 5356. 5364. 5384. 5393. 5452. 5455. 5505. 5516. 5528. 5542. 5550. 5552. 5557.
5597. 5615. 5642. 5651. 5653. 5667. 5748. 5761. 5808. 5851. 5872. 5917. 5935. 5942. 5943.
5958. 5991. 6022. 6032. 6037. 6051. 6058. 6068. 6097. 6100. 6117. 6159. 6163. 6185. 6242.
6257. 6266. 6291. 6311. 6336. 6349. 6438. 6459. 6485. 6515. 6528. 6545. 6584. 6588. 6605.
6620. 6636. 6674. 6713. 6724. 6757. 6801. 6815. 6835. 6841, 6858. 6897. 6909. 6916. 6917.
6934. 6936. 6958. 6974. 7003. 7038. 7078. 7110. 7157. 7204. 7225. 7249. 7250. 7251. 7266.
7274. 7321. 7347. 7358. 7383. 7389. 7396. 7421. 7439. 7446. 7460. 7463. 7470. 7498. 7541.
7550. 7584. 7705. 7721. 7732. 7763. 7786. 7829. 7831. 7835. 7841. 7884. 7890. 7891. 7892.
7905. 7957. 7981. 7995. 8003. 8010. 8014. 8019. 8032. 8044. 8063. 8117. 8133. 8145. 8146.
8150. 8154. 8187. 8189. 8190. 8197. 8203. 8204. 8226. 8260. 8262. 8263. 8286. 8287. 8289.
8302. 8331. 8346. 8358. 8394. 8411. 8423. 8443. 8492. 8501. 8532. 8539. 8558. 8569. 8597.
8620. 8622. 8636. 8649. 8658. 8702. 8706. 8720. 8722. 8725. 8742. 8759. 8767. 8777. 8778.
8790. 8791. 8793. 8806. 8855. 8864. 8874. 8877. 8887. 8893. 8910. 8916. 8917. 8959. 8962.
8979. 8989. 9019. 9021. 9043. 9050. 9051. 9056. 9068. 9106. 9124. 9133. 9146. 9148. 9149.
9150. 9164. 9165. 9167. 9184. 9187. 9195. 9201. 9220. 9222. 9234. 9245. 9247. 9255. 9258.
9275. 9283. 9298. 9314. 9324. 9329. 9330. 9333. 9336. 9341. 9350. 9362. 9373. 9376. 9387.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 11 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:
Litt, D. Nr. 1532 über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1858:
Litt. E. Nr. 1669 über 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859:
Litt. A. Nr. 4658 über 1000 Thlr.
Litt. C. Nr. 3190 über 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 2238 über 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 3260. 3771. 3928 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1859:
Litt. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546 à 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 5. 2671 à 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 1356. 1867. 3367 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 2214. 5381 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 43. 329. 522. 578. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1969. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4569. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 5722. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483 à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1860:
Litt. B. Nr. 2504 über 500 Thlr.

Litt. C. Nr. 4985. 6384 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 24. 71. 115. 462. 913. 1316. 1440. 1506. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 3216. 3298. 3355. 3375. 3613. 3625. 3967. 4116. 4451. 4541. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5826. 5940. 6123. 6226. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 7064. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1860:
Litt. A. Nr. 1675 über 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 1463 über 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 4900. 5034 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 343. 609. 5610 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 370. 499. 577. 593. 596. 641. 678. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1504. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2697. 2878. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4615. 4744. 5286. 5475. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8422. 8535. 8542. 8646. 8708 à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1861:
Litt. A. Nr. 6073 über 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 141 über 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 339. 741. 3769. 5215. 5701. 6328. 7071 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 328. 940. 2051. 5698. 6224 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 3. 167. 218. 341. 367. 525. 770. 855. 1066. 1070. 1281. 1526. 1624. 1856. 1930. 1933. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2461. 2598. 2671. 2833. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 5004. 5181. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6638. 6722. 6791. 7015. 7028. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7809. 7944. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8519. 8536. 8570. 8571. 8856 à 10 Thlr.,

h) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1861:
Litt. A. Nr. 3458. 4929 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 2011. 3044 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 3421. 4358. 4567. 6203. 6563 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 4. 29. 501. 555. 575. 597. 702. 758. 850. 854. 1028. 1145. 1360. 1390. 1439. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1717. 1793. 1834. 1836. 1939. 1975. 2195. 2404. 2405. 2490. 2538. 2669. 2829. 3076. 3116. 3173. 3359. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 3887. 3932. 4082. 4469. 4568. 4644. 4817. 5003. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342. 5345. 5379. 5398. 5403 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5786. 5890. 5977. 6518. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6913. 6929. 6982. 7203. 7413. 7432. 7580. 7611. 7798. 7871. 8442. 8479. 8543. 8592. 8619. 8653. 8724. 8740. 8808. 9035. 9061 à 10 Thlr.

i) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1862:
Litt. A. Nr. 1124. 4044. 6587. 7766 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 1584. 3028 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 467. 1186. 2074. 3718. 6334 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 503. 1003. 2092. 3306. 4327. 4728. 5128 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 1. 84. 88. 206. 230. 282. 287. 342. 354. 419. 443. 463. 559. 638. 665. 677. 686. 795. 853. 1030. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1425. 1482. 1497. 1509. 1538. 1565. 1598. 1600. 1605. 2140. 2187. 2292. 2597. 2620. 2629. 2954. 3059. 3174. 3202. 3360. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3820. 3876. 3968. 4091. 4186. 4390. 4426. 4995. 5348. 5390. 5416. 5427. 5454. 5456. 5490. 5611. 5661. 5822. 5828. 6138. 6152. 6218. 6252. 6264. 6551. 6677. 6777. 6868. 6881. 6965. 7099. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8091. 8124. 8128. 8149. 8269. 8391. 8421. 8441. 8457. 8556. 8591. 8623. 8625. 8710. 8773. 8905. 8908. 8924. 8948. 9039. 9134. 9163 à 10 Thlr.

k) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1862:
Litt. A. Nr. 593. 608. 1524. 2235. 5554. 7771 à 1000 Thlr.,

Litt. B. Nr. 2013. 2036. 2527. 3453 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 68. 685. 696. 1405. 1792. 1917. 2008. 4377. 5033. 5726. 5911. à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 137. 500. 1373. 4404. 4717. 4924. 5877. 5955. 6013. 6417 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 51. 75. 120. 189. 216. 242. 246. 257. 290. 366. 368. 398. 456. 482. 510. 535. 562. 564. 587. 615. 675. 688. 690. 826. 852. 888. 898. 997. 1025. 1097. 1164. 1183. 1204. 1275. 1377. 1499. 1610. 1673. 1697. 1895. 2018. 2050. 2157. 2185. 2186. 2305. 2359. 2509. 2592. 2599. 2666. 2668. 2876. 2955. 2988. 3044. 3061. 3190. 3205. 3207. 3313. 3460. 3539. 3648. 3651. 3729. 3741. 3782. 3785. 3786. 3800. 3854. 3863. 3923. 4046. 4048. 4131. 4240. 4270. 4277. 4352. 4537. 4542. 4679. 4690. 4695. 4818. 4889. 4928. 5203. 5287. 5395. 5400. 5417. 5437. 5492. 5525. 5562. 5773. 5817. 6149. 6165. 6233. 6355. 6475. 6512. 6708. 6789. 6810. 6862. 6927. 7105. 7170. 7260. 7281. 7482. 7558. 7639. 7658. 7740. 7762. 7778. 8065. 8137. 8144. 8167. 8183. 8467. 8510. 8555. 8572. 8644. 8648. 8676. 8718. 8825. 8828 8868. 8996. 9027. 9045. 9130. 9138. 9254 à 10 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport der zur internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg bestimmten Gegenstände finden die nachstehenden Erleichterungen, resp. Frachtermäßigungen statt:

1) die Beförderung der landwirthschaftlichen Producte, sowie der Pferde- und Vieh-Sendungen erfolgt für den Hin-Transport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rück-Transport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a) dem von den Herren James R. Mc. Donald & Co. in Hamburg auszustellenden Frachtbriefe der an dieselben gerichtete Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt ist, und
   b) auf dem Frachtbriefe durch einen von den Herren James R. Mc. Donald & Co. aufzudrückenden Stempel bescheinigt ist, daß die zurückzusendenden Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind.
3) Den Viehbegleitern ist die Benutzung der IIIten Wagenclasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur IVten Wagenclasse gestattet.

Berlin, den 8. Juli 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro I. Semester 1863.

Die Zahl der Brandschäden in den Monaten Januar bis ult. Juni 1863, für welche die Societät aufzukommen hat, beläuft sich auf 55.

Zur Gewährung der reglementsmäßigen Vergütungen für diese Schäden sind erforderlich	49,288 Thlr.	17 Sgr.	9 Pf.
Die Kosten für Nebenbeschädigungen und für örtliche Schadensfeststellungen betragen	461 "	27 "	6 "
Mithin Bedarf	49,750 Thlr.	15 Sgr.	3 Pf.
Die Ueberschüsse aus den Feuercassengelder-Ausschreiben bis ult. December 1862 und die Zinsen von den, bei der Königl. Haupt-Bank belegt gewesenen Cassen-Beständen decken	24,078 "	12 "	8 "
Es sind sonach noch	25,672 Thlr.	2 Sgr.	7 Pf.

für das erste Halbjahr 1863 durch Beiträge der Societätsgenossen zu beschaffen. Zu diesem Behuf werden ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme
der Gebäude I. Classe — Sgr. 8 Pf.
" " II. " 2 " — "
" " III. " 3 " 4 "
" " IV. " 9 " 4 "

mithin von	31,921,575	Thlr.	Versicherungswerth	in	Classe	I.	7,093	Thlr.	20	Sgr.	6	Pf.
	32,437,575	"	"	"	"	II.	21,625	"	1	"	6	"
	6,687,200	"	"	"	"	III.	7,430	"	6	"	8	"
	2,350,575	"	"	"	"	IV.	7,312	"	27	"	—	"
überhaupt von	73,396,925	Thlr.	Versicherungswerth				43,461	Thlr.	25	Sgr.	8	Pf.
Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen							869	"	7	"	1	"
						Verbleiben	42,592	Thlr.	18	Sgr.	7	Pf.

zur diesseitigen Verrechnung, beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuercassen-Beiträge pro II. Semester 1863.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuercassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 8. Juli 1863. Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Amts zu Charlottenburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. März d. J. und des Ministerial-Rescripts vom 15. Mai d. J. fortan die Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltskarten für die hiesige Residenz wegfällt.

Charlottenburg, den 8. Juli 1863. Königl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin.

Zu Freienwalde a. d. O. und zu Wriezen, im Regierungs-Bezirke Potsdam, werden am 15. d. M. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 13. Juli 1863. Königl. Telegraphen-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Aufgehobene Viehsperre.

Die durch unsere Verfügung vom 1. Mai d. J. (Amtsbl. S. 126) und vom 30. ejsd. (ibid. S. 156) über das Dorf Nedlitz bei Potsdam, resp. über das Gehöft des Gutsbesitzers Mükler daselbst, verhängte Viehsperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 12. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre des Wentow-Kanals.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. (Pag. 134) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrts-Sperre des Wentow-Kanals voraussichtlich bis Ende August d. J. andauern wird.

Potsdam, den 7. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im zweiten Quartal 1863 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, sowie eine Beilage, enthaltend die Concession der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Caisse Paternelle“ in Paris zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung **„Caisse paternelle" Väterliche Kasse,** Lebensversicherungs-Gesellschaft, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse" gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse" gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Anspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1½ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. ½ Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;
bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und ½ Sgr.;
über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

diesem Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Akien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das dienstthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;

es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;

es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;

es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;

es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen andern Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vie zehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vie zehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tageblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und entscheidenden Falls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust stünden, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels vermindert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsf ist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beide seitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ab auf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung des Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Emile Blum**, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 24. Juli **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

102. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Potsdam. Fuß	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Havelberg. Fuß	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß	Zoll.
1	7	5	3	3	7	6	2	11	3	10	2	1½	6	6	3	6½	4	2	2	11	4	9	5	2
2	7	5	3	3	7	6	2	11	3	9½	2	1½	6	5½	3	6	4	2	2	10	4	9	5	2
3	7	5	3	3	7	6	3	—	3	9½	2	1½	6	5	3	6	4	1	2	9	4	8	5	1
4	7	5	3	3	7	5	2	10	3	9½	2	1½	6	5	3	5½	4	2	2	8	4	7	5	—
5	7	4	3	3	7	5	3	—	3	9½	2	1½	6	3	3	6	4	2	2	7	4	6	4	11
6	7	4	3	3	7	4	2	11	3	9½	2	1	6	4½	3	5	4	2	2	6	4	5	4	11
7	7	4	3	2	7	5	2	9	3	9½	2	1	6	3½	3	2	4	2	2	5½	4	4	4	10
8	7	4	3	2	7	5	3	—	3	9½	2	1	6	3½	3	3	4	2	2	5½	4	3	4	9
9	7	4	3	1	7	5	3	—	3	9½	2	½	6	2½	3	3½	4	2	2	5	4	1	4	7½
10	7	4	3	1	7	4	2	11	3	9½	2	½	6	6	3	4	4	2	2	4½	4	—	4	7
11	7	3	3	—	7	4	2	11	3	9½	2	½	6	5	3	3	4	2	2	4	4	—	4	6
12	7	3	3	—	7	4	3	—	3	10	2	1	6	4½	3	2½	4	2	2	3½	4	—	4	6
13	7	3	3	—	7	4	3	1	3	11	2	1½	6	2½	3	3	4	2	2	3	4	—	4	7
14	7	4	3	2	7	6	2	11	4	—	2	1½	6	2½	3	3	4	2	2	3	4	1	4	9
15	7	4	3	2	7	8	3	2	4	—	2	2	6	6	3	5½	4	3	2	6	4	2	4	11
16	7	5	3	3	7	9	3	2	4	—	2	2	6	5½	3	5	4	3	2	9	4	2	5	—
17	7	5	3	3	7	9	3	3	4	½	2	2½	6	5½	3	5	4	2	2	9	4	9	5	—
18	7	5	3	3	7	8	3	5	4	1	2	2½	6	4½	3	5	4	2	2	11	5	2	5	1
19	7	5	3	3	7	8	3	5	4	1½	2	3	6	6	3	6	4	2	2	11	5	6	5	1
20	7	5	3	4	7	7	3	5	4	2	2	3	6	5½	3	6	4	2	2	11	5	9	5	2
21	7	5	3	5	7	8	3	5	4	3	2	3½	6	6	3	5	4	3	2	11	6	3	5	3
22	7	5	3	5	7	8	3	8	4	4	2	4	6	5½	3	8	4	2	3	1	6	6	5	4
23	7	6	3	6	7	8	3	8	4	4½	2	5	6	5½	3	10	4	2	3	2½	6	6	5	5
24	7	6	3	6	7	7	3	8	4	4½	2	5½	6	5½	3	10½	4	2	3	2½	6	6	5	5
25	7	6	3	6	7	6	3	8	4	4½	2	5½	6	5½	3	11	4	3	3	3	6	9	5	5
26	7	5	3	6	7	6	3	8	4	5	2	5½	6	5	3	11½	4	2	3	3	6	9	5	5
27	7	6	3	6	7	5	3	9	4	5	2	5½	6	5	3	11½	4	2	3	3	6	9	5	5
28	7	6	3	6	7	5	3	6	4	5	2	5½	6	5	3	10	4	2	3	3	6	7	5	5
29	7	6	3	6	7	5	3	8	4	4½	2	5½	6	5	3	11½	4	2	3	3	6	4	5	5
30	7	6	3	6	7	6	3	6	4	4½	2	5½	6	5	4	—	4	2	3	3	6	3	5	5

Potsdam, den 20. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

103. Die unterm 4. October v. J. (Amtsblatt Seite 285) verfügte Viehsperre des Gutes und Dorfes Bichel, Kreis Ruppin, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 21. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung der Arznei-Taxe.

104. Bei der Ausarbeitung der Arznei-Taxe pro 1863 ist zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillus in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden.

Es wird daher berichtigend bemerkt, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arznei-Taxe pro 1863 statt:

Unguentum Zinci 1 Drachme . . . — Sgr. 5 Pf.,
1 Unze . . . 2 Sgr. 8 Pf.

heißen muß:

Unguentum Zinci 1 Drachme . . . — Sgr. 8 Pf.,
1 Unze . . . 4 Sgr. 4 Pf.

Berlin und Potsdam, den 12. Juli 1863.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dampf-Apparate in den Apotheken.

105. Nach der Vorschrift der sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extracte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der, seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampfdecocte ꝛc. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoction zu bereitenden Arzneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, fordern wir, in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. M., die Herren Apotheker des diesseitigen Regierungsbezirks auf, sich baldigst mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen und bei der Bereitung der Decocte, Decocto-Infusa und Infusa nach der hier folgenden Instruction zu verfahren, die Herren Kreis-Physiker aber, auf die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu halten. Potsdam, den 22. Mai 1847. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Instruction.

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Male gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nemlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampf-Apparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben

unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das Erstere zu bereiten, die Büchse dreiviertel Stunden und, um Letzteres zu bereiten, eine Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte, und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Vorstehende Anweisungen werden in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. d. M., zur ferneren Beachtung mit Rücksicht darauf in Erinnerung gebracht, daß auch in der mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Arzneitaxe die für Decocte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampf-Apparat berechnet worden sind.

Berlin und Potsdam, den 21. Juli 1863.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

106. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Niederbarnim	2 Mrg. 115 □Rth. der Königl. Rüdersdorfer Forst	Etablissementsbesitzer Schüler	Dorf Rüdersdorf
do.	do. des Etablissements „Ziegelei am Kalksee" im Dorfe Rüdersdorf	Forst-Fiscus	Königl. Rüdersdorfer Forst
Oberbarnim	21 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Willmersdorf	Bauer Baarsche Eheleute	Dorf Willmersdorf
do.	20 □Rth 16 □Fß. do. zu Hohenstein	Gemeinde Hohenstein	Dorf Hohenstein
Ostprignitz	Das Gehöft der Domaine Zechlin mit 8 Gebäuden und 17 Mrg. 72 □Rth. Land	Consistorium der Provinz Brandenburg und der Gastwirth H. Müller, sowie die Gemeinde des Fleckens Zechlin	Flecken Zechlin
do.	Colonie Sechszehneichen und Vorwerk Stolpe, bisher zum Stadtbezirk Kyritz gehörig, mit 36 Gebäuden	bilden fortan e. eigene Landgemeinde	Sechszehneichen
Teltow	25 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Schmargendorf	Bauer Donner, Schulze Herzsprung und Büdnerwittwe Kosinsky	Dorf Schmargendorf

von den bisherigen Guts- und resp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 12. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forstveräußerungsgelder.

107. Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die, im Laufe des 4ten Quartals v. J. und des 1sten Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgegenstände sind, nach erfolgter Bescheinigung derselben durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind und können nunmehr bei letztern, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die, in den angegebenen Zeiträumen zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches übermittelt worden. Potsdam, den 20. Juni 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verwaltung des Domainen-Amts Beeskow.

108. Die vom Ober-Amtmann Sasse zu Beeskow bisher geführte Verwaltung des Domainen-Amts Beeskow ist vom 1. Juli d. J. ab dem Domainen-Pächter Redlich zu Beeskow übertragen worden. Potsdam, den 18. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufgehobene Viehsperre.

109. Die durch unsere Verfügung vom 1. Mai d. J. (Amtsbl. S. 126) und vom 30. ejsd. (ibid. S. 156) über das Dorf Nedlitz bei Potsdam, resp. über das Gehöft des Gutsbesitzers Müller daselbst, verhängte Viehsperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 12. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre wegen Lungenseuche.

110. Nachdem in Schöbendorf bei Baruth, Jüterbog-Luckenwalder Kreises, die Lungenseuche unter dem dortigen Rindviehstande ausgebrochen ist, wird der gedachte Ort nebst Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 21. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Ministerial-Erlaß vom 4. d. M. sind: der Bergmeister Mehner zu Dürrenberg, der Berg-Geschworne Hugo Wagner zu Wettin, der Berg-Assessor Niedner zu Rüdersdorf und der Berg-Geschworne Unger zu Schönebeck zu Berg-Inspectoren, der Ober-Schichtmeister Uhde zu Altenweddingen zum Factor, und der Civil-Anwärter Steinert zu Wettin zum Büreau-Assistenten ernannt. Für die beiden landesherrlichen Steinkohlenwerke zu Wettin und Löbejün ist eine Berg-Inspection zu Wettin gebildet, welcher der Berg-Inspector Wagner als Dirigent vorsteht.

Halle, den 17. Juli 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport der zur internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg bestimmten Gegenstände finden die nachstehenden Erleichterungen, resp. Frachtermäßigungen statt:

1) die Beförderung der landwirthschaftlichen Producte, sowie der Pferde- und Vieh-Sendungen erfolgt für den Hin-Transport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rück-Transport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a) dem von den Herren James R. Mc. Donald & Co. in Hamburg auszustellenden Frachtbriefe der an dieselben gerichtete Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt ist, und
   b) auf dem Frachtbriefe durch einen von den Herren James R. Mc. Donald & Co. aufzudrückenden Stempel bescheinigt ist, daß die zurückzusendenden Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind.
3) Den Viehbegleitern ist die Benutzung der IIIten Wagenclasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur IVten Wagenclasse gestattet.

Berlin, den 8. Juli 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 162 vom 14. Juli 1863.)

Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent

auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für

neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin.

48. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Brief	Adelheid Apelt	Berlin	1	—	—	—	5/10	Berlin, Postexp. Nr. 7	28. Febr. 63.	—
2	"	J. C. № 3.	do.	5	—	—	—	6/10	Berlin, Postexp. Nr. 8	7. März 63.	—
3	"	Conditorgehülfe Schmidt	Danzig	1 undeclar.	—	—	—	9/20	Berlin, Hofpost-Amt	28. Nov. 62.	Agnes Schmidt.
4	"	Frau Caroline Beck	Dresden	35 undeclar.	—	—	—	13/20	do.	2. März 63.	Der Vater.
5	"	Kaufmann Borchardt	Jastrow	2	—	—	—	15/20	do.	11. März 63.	A. R.
6	"	A. C. Moeres	Breslau	23 Wechsel	—	—	—	5/10	do.	23. März 63.	—
7	"	Reinhard Prenzlau	Staßfurt	1	—	—	—	13/20	do.	17. Dec. 62.	—
8	Packet	Gustav Sauerwein	Mainz	5 Werth	—	—	—	10	do.	27. Dec. 62.	—
9	Brief	Wittwe Anna Helenenbold	Wriezen	1	—	—	—	5/10	do.	25. März 63.	Franz Berend.
10	"	Charles Dunker	London	1 undeclar.	—	—	—	9/20	do.	29. Febr. 63.	Emil Dunker.
11	"	Schmiedegesell Carl Hoffmann	Ober-Neuendorf bei Görlitz	1	—	—	—	6/10	do.	4. April 63.	Bertha Hoffmann.
12	"	Otto Vogler	Frankfurt a. d. O.	5	—	—	—	8/10	do.	6. April 63.	Emmy Wiese.
13	"	Wittwe Hartmann	Berlin	1 undeclar.	—	—	—	5/10	Berlin, Postexp. Nr. 12	18. Mai 63.	—
14	"	Johanna Heiden	Dresden	1	—	—	—	11/20	Berlin, Hofpost-Amt	29. April 63.	Fritz Wolff.
15	"	Paul Hoffmann	Washington	10 undeclar.	—	—	—	13/20	do.	26. Dec. 62.	Louise Hoffmann.
16	"	Wittwe Hartmann	Berlin	2 undeclar.	—	—	—	11/20	do.	12. Mai 63.	—
17	"	Segelmacher Piffke	Neusalz	6	—	—	—	11/20	do.	15. Mai 63.	Heinrich Schulz.
18	"	Lieutenant Thümmel	Brückenhof bei Briesen	14	22	—	—	17/20	do.	20. Mai 63.	Herrmann Wegener.
19	"	Mietke	Berlin	2	15	—	—	1	do.	26. Mai 63.	—

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1863.

Der Ober-Post-Director Schulze.

Feuercassengelder-Ausschreiben.

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig pro I. Semester 1863.

Für das I. Halbjahr 1863 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen:

a)	Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 119 Bränden	161,717	Thlr.	3	Sgr.	6	Pf.
b)	Spritzen-Prämien	3,411	"	—	"	—	"
c)	Wasserwagen-Prämien	927	"	—	"	—	"
d)	Pertinenzschäden-Vergütigungen	2,418	"	16	"	7	"
e)	Extraordinaria	670	"	27	"	3	"
f)	Verwaltungskosten	7,212	"	16	"	9	"
	Sa	176,357	Thlr.	4	Sgr.	1	Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a)	an Zinsen des eisernen Bestands-Fonds	1,069	Thlr.	12	Sgr.	4	Pf.
b)	an Eintrittsgeldern	1,004	"	—	"	—	"
c)	an extraordinairen Einnahmen	303	"	9	"	2	"
	Sa.	2,376	"	21	"	6	"

so, daß noch aufgebracht werden müssen . . . . . 173,980 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der

I. Classe 2 Sgr.
II. Classe 4 Sgr.
III. Classe 10 Sgr.
IV. Classe 20 Sgr.

} für Einhundert Thaler Versicherungssumme,

es sind also aufzubringen für Gebäude der

I. Classe	von 32,246,825 Thlr.	Versicherungs-Capital	21,497	Thlr.	26	Sgr.	6 Pf.
II. Classe	von 30,590,075 Thlr.	" "	40,786	"	23	"	— "
III. Classe	von 33,243,075 Thlr.	" "	110,810	"	7	"	6 "
IV. Classe	von 242,650 Thlr.	" "	1,617	"	20	"	— "
zusammen	von 96,322,625 Thlr.	. . . . .	174,712	Thlr.	17	Sgr.	— Pf.
und zwar gegen obige		. . . . .	173,980	"	12	"	7 "
mehr		. . . . .	732	Thlr.	4	Sgr.	5 Pf.

Sowohl dieser, als auch der nach unserer Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. über den Bedarf von den Societäts-Mitgliedern aufgebrachte Betrag werden nach einem Seitens des Communal-Landtages der Kurmark unterm 9. Februar d. J. gefaßten Beschlusse zur Deckung der bei unserer General-Casse verübten Defecte verwendet.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge in Gemäßheit der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu zahlen. Berlin, den 13. Juli 1863.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.
Graf Haeseler.

Personalchronik.

Der Ober-Regierungs-Rath Troschel ist von der Königl. Regierung zu Magdeburg zur hiesigen Regierung versetzt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der bisher bei der Königl. Direction der Ostbahn zu Bromberg beschäftigte Regierungs-Assessor Kober ist zur hiesigen Regierung versetzt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem bisherigen Förster Ludwig Schwarz zu Flottstelle, in der Oberförsterei Cunersdorf, ist der Character als „Königlicher Hegemeister" verliehen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Eduard Leopold Hoppe, Carl Otto Adolph Ebell, Friedrich Wilhelm Rudolph Borgstedt, Emil Julius Heinrich Maeder, Ferdinand Straßmann, Bernhard Gustav Julius Raunyn und Moritz Lewissohn zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Wundarzt II. Classe und Geburtshelfer Alexander Ottomar Bessert zu Berlin ist als Wundarzt I. Classe in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie und Verwalter der ehemals Fähndrichschen Apotheke zu Nauen, Carl Julius Theodor Berger ist als Apotheker unterm 25. Juni d. J. vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Juni d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der frühere Posterpeditions-Gehülfe Zabel als Posterpedient bei dem Hof-Post-Amte, die invaliden Militairs Klebe als Packbote bei dem Zeitungs-Comtoir, Wein, Adolph Meyer und Fuhrmann als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Hof-Post-Amtsboten Teutloff, Lehmann und Köhn.

Pensionirt ist: der Briefträger Schütz.

Gestorben ist: der Briefträger Sauerland.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. Versetzungen.

1) Mentzel, Kasernen-Inspector in Spandau, nach Görlitz,
2) Rothstock, Kasernen-Inspector in Breslau, nach Spandau,
3) Demme, Intendantur-Secretariats-Assistent, von der Intendantur des 4ten zu der des 3ten Armee-Corps,
4) Kriele, Intendantur-Rath, vom 6ten zum 3ten Armee-Corps,
5) Merleker, Intendantur-Assessor vom 3ten zum 2ten Armee-Corps,
6) Boehmer, überzähliger Intendantur-Registrator, commandirt zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium, der Intendantur des 3ten Armee-Corps überwiesen.

II. Commandirt.

1) Schilling, Registratur-Assistent von der Intendantur des 3ten Armee-Corps zur Dienstleistung beim Kriegsministerium.

Der Superintendent Adolph August Schwarzschulz, bisher Superintendent und Pfarrer zu Guben, ist zum Pfarrer der Parochie Gramzow i. d. Ukm. — Diöces Gramzow — bestellt worden.

Der Prediger Friedrich August Ahlenstiel, bisher zu Reckenthin, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Wilsnack — Diöces Wilsnack — bestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Bote Carl August Lange zum Executor ernannt worden.

Die Bauführer Johann Friedrich Adolph Beil und Max Arthur Küchenmeister, sowie der Feldmesser Edmund Clemens Zapel sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Die durch den Tod des ꝛc. Prieß erledigte Brückenwärterstelle an der Langen Brücke über die Unterhavel zu Brandenburg, ist dem Invaliden Johann Friedrich Schade vom 15. d. M. ab verliehen worden.

Der Sergeant August Sommer ist zum Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau ernannt worden.

Der bisherige Drucksachen-Verwalter Marcetus in Berlin ist als solcher definitiv bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Dem Fräulein Marie Stolte aus Bützow, in Mecklenburg, jetzt in Templin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung der Viehsperre über Alt-Langerwisch.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 23. November 1861 (Amtsblatt Seite 380) über das Dorf Alt-Langerwisch und dessen Feldmark verhängte Sperre für Schaafe, Rauchfutter und Dünger wird, nach dem vollständigen Erlöschen der unter den Schaafen herrschend gewesenen Pockenkrankheit, nunmehr hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 13. Juli 1863. Königl. Land- und Polizei-Amt.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1863—64.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters . . . . . Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik: a. Psychologie . . . . . Professor Dr. Heinzel.

III. Volkswirthschaftslehre . . . . . Regierungs-Assessor Beutner.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2) Schafzucht u. Wollkunde, 3) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, 4) Landwirthschaftl. Practicum u. Conversatorium Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast. 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, 6) Allgemeine Thierproductionslehre, 7) Rindviehzucht, 8) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde . . . . . Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke. 9) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 10) Wiesenbau, 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen . . . . . Administrator Leisewitz. 12) Pferdezucht, 13) Schweinezucht . . . . . Departements-Thierarzt Lüthens. 14) Landwirthschaftliche Buchführung . . . . . Rendant Schneider. 15) Gemüse- und Weinbau, 16) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter . . . . . akademischer Gärtner Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie, 2) a. Physik, b. Meteorologie, 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium . . . . . Professor Dr. Krocker. 4) Analytische Chemie, privatim . . . . . Dr. Martini. 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 6) Oryktognosie und Geognosie, 7) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde . . . . . Professor Dr. Heinzel.

VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere Departements-Thierarzt Lüthens.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde . . . . . Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre . . . . . Baumeister Engel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel-v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1863. Der Director, Königl. Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 31. Juli **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5734. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863.

№ 5735. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863.

№ 5736. Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863.

№ 5737. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

111. Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15. d. M. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Formulare zum Verzeichnisse sind bei unserer Hauptcasse, den Kreiscassen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Potsdam, den 9. Juni 1863. Königl. Regierung.

Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirk der IIten Infanterie-Brigade.

112. Die unerwartet große Zahl der in Berlin zu musternden Militairpflichtigen macht eine Verlängerung des Aushebungs-Geschäftes in Berlin und eine Vorschiebung der Aushebungs-Termine in den Kreisen Teltow und Niederbarnim nothwendig. Es wird daher das Departements-Ersatz-Geschäft in diesen Bezirken nicht an den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. v. M. (Amtsblatt Seite 157) angegebenen Tagen, sondern wie folgt stattfinden:

am 17. und 18. September in Teltow für den Kreis Teltow,
am 19. und 21. September in Berlin für den Kreis Niederbarnim,
am 22. bis 30. September in Berlin für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 23. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

113. **Nachweisung**
der im Laufe des II. Quartals 1863 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende No.	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburts- und Heimaths-Ort	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Oberbarnim	Gotthilf Heinrich Mehnert	Bischofswerder im Königreich Sachsen	Fleischergeselle	38	mittel	blond	keine	7. April 1863.
2	Stadt Potsdam	Wilhelm Wüstenhagen	Güsten in Anhalt-Köthen	Schuhmachergeselle	49	schlank	braun	Narben vor der Stirn und auf der linken Hand	23. Jan. 1863.
3	Stadt Potsdam	Carl Wilhelm Klopfleisch	Connereitz in Sachsen	Cigarrenmacher	29	mittel	schwarz	keine	11. Juni 1863.
4	Stadt Potsdam	Ferdinand Robert Werner	Connereitz in Sachsen	Steindruckergeselle	30	mittel	braun	keine	11. Juni 1863.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.

114. Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann von denselben nicht

allein durch Versicherung bei den in unsern Bekanntmachungen vom 12. Januar und 10. April 1852 (Amtsblatt von 1852 Seite 16 und 147), vom 21. Februar, 29. März und 25. Juli 1853 (Amtsblatt von 1853 Seite 62, 133 und 276), vom 20. August 1855 (Amtsblatt von 1855 Seite 313), vom 16. August 1858 (Amtsblatt von 1858 Seite 288) und vom 4. Juli 1863 (Amtsblatt von 1863 Seite 199) genannten Gesellschaften, sondern von jetzt an auch durch Versicherung bei der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe, erfüllt werden.

In Ergänzung unserer vorgedachten Bekanntmachungen bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 22. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Vom 1. August d. J. ab sind nach Bestimmung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. die Preise der Producte der Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf wie folgt erhöhet worden:

die Klafter gewöhnliche Bausteine von	5	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	auf	5	Thlr.	10	Sgr. — Pf.
die Klafter Brennsteine von . . .	3	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.	auf	3	Thlr.	25	Sgr. — Pf.
die Klafter Kothen von	1	Thlr.	22	Sgr.	6	Pf.	auf	2	Thlr.	2	Sgr. 6 Pf.
die Klafter Zwittersteine	2	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.	auf	2	Thlr.	15	Sgr. — Pf.
die Klafter blaue Kalksteine . . .	2	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	auf	2	Thlr.	15	Sgr. — Pf.

Halle, den 25. Juli 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin.

49. **Nachweisung**

der während des 2ten Quartals 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Packet	Graveur Leopold Reimer	Pforzheim	—	4	H. D. 222	Berlin, Posterpedit. 9 (Potsdam. Eisenbahnh.)	9. Dec. 1862.	—
2	"	Bergmann Köpper	Holzterhausen bei Essen	4	10	H. K.	Berlin, Posterpedit. 4 (Stettiner Eisenbahnh.)	18. Febr. 1863.	—
3	"	Jordan	Goeschen	—	25	J. K 1.	Berlin, Hof-Post-Amt	4. März 1863.	—
4	"	Goldschmidt	Neuruppin	—	20	B. & 5.	do	—	—
5	"	J. Stahl	Stralsund	3	3	H. W. № 100	Berlin, Posterpedit. 4 (Stettiner Eisenbahnh.)	18. März 1863.	H. Wolff
6	Kiste	Fräulein H. Kühl	Greiffenberg Pomm.	2	10	H. K.	Berlin, Posterpedit. 7 (Dorotheenstraße)	12. März 1863.	—
7	Schachtel	Frau Amtmann Tappenbeck	Grabia bei Mogilno	6	25	A. H 447.	do.	22. März 1863.	—
8	Packet	Paul Schulze	Königsberg Pr.	—	10	P. S № 8.	Berlin, Hof-Post-Amt	28. März 1863.	—
9	"	H. Sch.	Guben	—	12	H. S. 16.	do.	17. Jan. 1863.	—
10	"	Amtmann Senff	Zochostan bei Delitsch	—	9/10	W. S.	do.	29. Jan. 1863.	—
11	"	Gastwirth Lau	Elbing	—	7	H. K.	Berlin, Posterpedit. 12 (Zimmerstraße)	27. März 1863.	P. Hoffmann
12	"	Dienstknecht Carl Kreinberg	Kreienberg bei Minden	1	10	K. K.	Berlin, Posterpedit. 2 (Weinmeisterstraße)	11. März 1863.	—
13	Schachtel	H. Wolffheim	Bromberg	2	5	H. W.	Berlin, Hof-Post-Amt	1. April 1863.	—

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
14	Packet	Schlossergeselle Lebrecht Richter	Magdeburg	—	8	L. R.	Berlin, Posterpedit. 11 (Anhalt. Eisenbahnhof)	3. April 1863.	—
15	Kiste	Madame Levinson	Schönwalde bei Basdorf	—	20	M. L.	Berlin, Posterpedit. 12 (Zimmerstraße)	14. April 1863.	Molly Katz
16	Kistchen	Fräulein Elise Lindner	Neu-Schönfeld b. Leipzig	4	10	E. L. № 3	Berlin, Hof-Post-Amt	22. April 1863.	Ferd. Thomas
17	"	Madame Fischer	Breslau	—	13	H. F.	do.	23. April 1863.	—
18	"	Frau Senfenhauser	Pleddin bei Wartenburg	3	27	E. S. № 104.	Berlin, Posterpedit. 11 (Anhalt. Eisenbahnhof)	30. April 1863.	—
19	Packet	Gastwirth Just	Stettin	5	—	M. M.	Posterped. 21 in Moabit	30. April 1863.	—
20	"	Posamentier Carl Arndt	Angermünde	9	5	C. A. №	Berlin, Hof-Post-Amt	4. Mai 1863.	R. Grüsko
21	"	A. Bengel	Kyritz	1	4	HF. № 448	do.	6. Mai 1863.	—
22	Kiste	S. Schwerin	Leipzig	1	15	S. S. № 104	do.	24. April 1863.	Schwerin
23	"	Eduard Märker	Rathenow	3	15	M. № 1	Berlin, Posterpedit. 6 (Louisenstraße)	6. Mai 1863.	Marie
24	"	Gottlob Wendrich	Brechelshof bei Kaiserswaldau	1	21	G. W.	Berlin, Hof-Post-Amt	19. Mai 1863.	—
25	Schachtel	Wittwe Casparius	Crossen	1	15	W. C.	Berlin, Posterpedit. 4 (Stettiner Eisenbahnh.)	20. Mai 1863.	—
26	Packet	O. H. Dedicke	Ensival Belgien	2	7	E. W. B. № 1	Berlin, Posterpedit. 2 (Weinmeisterstraße)	18. Mai 1863.	—
27	"	Dr. Demme	Bromberg	—	18	D. D.	Berlin, Posterpedit. 7 (Dorotheenstraße)	28. Mai 1863.	—
28	"	Herrmann Schöpf	Dresden	5	20	H S. № IV	Berlin, Posterpedit. 6 (Louisenstraße)	22. Mai 1863.	—
29	"	Christian Bartelt	Stettin	2	10	F. № 14	Berlin, Posterpedit. 16 (Luckauerstraße)	26. Mai 1863.	—
30	"	Fräulein Auguste Schiele	Oranienburg	—	25	R. T.	Berlin, Hof-Post-Amt	26. Mai 1863.	Richard Thiele
31	Schachtel	Fräulein A. Minden	Nauendorf b. Halle a. S.	4	15	A. W. № 4	do.	14. Mai 1863.	—
32	Packet	Fräulein Sobakin	Gießen	—	25	VW. № C. 121	Berlin, Posterpedit. 7 (Dorotheenstraße)	1. Juni 1863.	—
33	Schachtel	W. Diekmann	Wittenberge	1	24	W. D. 491	do.	4. Juni 1863.	—
34	Packet	W. Neugoß	Breslau	—	5	F. W. № 25	Berlin, Hof-Post-Amt	3. Juni 1863.	—

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 22. Juli 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in	am
von Vietinghof	Moskau	Berlin, Hof-Post-Amt	20. Nov. 62.
Julius Lesser	Berlin	do.	2. Jan. 63.
Rosenzweig	Leipzig	do.	7. Jan. 63.
Emilie Hennig	Breslau	do.	8. Jan. 63.
Gustav Goldmann	Berlin	do.	10. Jan. 63.
ul. Pauline Wieland	do.	do.	11. Jan. 63.
Hausvater Krüger	do.	do.	28. Jan. 63.
Madame Natan	Rom	Berlin, Posterpedition 8 (Charlottenstr.)	28. Febr. 63.
ntelfabr. v. Bourquin	Berlin	Berlin, Posterpedition 7 (Dorotheenstr.)	2. März 63.
d. Virgine Valeuse	do.	do.	24. März 63.
Auguste Schneider	do.	Berlin, Posterpedition 8 (Charlottenstr.)	30. März 63.
Frau Fastlabend	Ratzebuhr	do.	25. März 63.
tfm. Wilhelm Schulze	Berlin	Berlin, Posterpedit. 18 (Landsbergerstr.)	31. März 63.
ulein Marie Lemke	do.	Berlin, Posterped. 4 (Stettin. Eisenbahnh.)	24. März 63.
Albert Schütze	Königsberg Pr.	Berlin, Posterpedit. 14 (Alte Jacobsstr.)	6. April 63.
Minna Froehlich	Berlin	Berlin, Posterp. 9 (Potsdam. Eisenbahnh.)	11. Oct. 62.
Minna Schulz	do.	Berlin, Posterpedit. 15 (Sebastiansstr.)	5. März 63.
ischlergeselle Arndt	do.	do.	15. April 63.
Amalie Rudolph	Bunzlau	do.	15. April 63.
tsbes. von Bloskowicz	Gr. Topolsan in Ungarn	Berlin, Posterpedition 8 (Taubenstraße)	18. Febr. 63.
eerenschleifer Fröhlig	Bennwihlsthal bei Filehne	do.	13. April 63.
ulius Steffelbauer	Görlitz	do.	25. April 63.
Madame Funk	Brüssel	do.	6. Mai 63.
Emil Fischer	Berlin	Berlin, Posterpedit. 1 (Sparwaldsbrücke)	16. April 63.
Guhrauer	do.	Berlin, Posterpedit. 18 (Landsbergerstr.)	10. April 63.
F. Marquardt	Potsdam	do.	23. April 63.
rbeitsmann Laval	Berlin	do.	24. April 63.
Madame Zeidler	do	Berlin, Posterpedit. 2 (Weinmeisterstr.)	16. April 63.
lckerbürger Schulz	Mittenwalde	do.	18. April 63.
Emil Marr	Berlin	do.	22. April 63.
Theodor Wichert	do.	Berlin, Posterpedition 6 (Louisenstraße)	30. April 63.
Gottlob John	do.	Berlin, Posterpedit. 16 (Adalbertstraße)	3. Mai 63.
M. S. Philip	Cöslin	Berlin, Posterpedit. 3 (Oranienburgerstr.)	30. April 63.
tmeister von Finsterte	Wien	Berlin, Posterp. 9 (Potsdam. Eisenbahnh.)	9. Sept. 62.
Rittergutsbesitzer von Wçsierski	Kottin bei Jarocin	do.	18. April 63.
Schoen	Stettin	Berlin, Posterpedit. 7 (Dorotheenstraße)	22. April 63.
denselben (2 Stück)	do.	Berlin, Posterp. 4 (Stettin. Eisenbahnh.)	$\frac{1}{2}$ 6. April 63.
Natalie Naumann	Berlin	Berlin, Posterp. 11 (Anhalt. Eisenbahnh.)	16. März 63.
unnenmacher Adler	do.	Berlin, Posterpedit. 2 (Weinmeisterstr.)	10. April 63.
Schoen	Stettin	do.	1. Mai 63.
Schroeder	Ghenike bei Cöpenick	Berlin, Hof-Post-Amt	29. Jan. 63.
J. S. Welbe	Stettin	do.	11. März 63.
Hunger	Tangermünde	do.	25. März 63.
Dockoe	Berlin	do.	27. März 63.
Julius Schneider	do.	do.	30. März 63.
Dittmar Sachs	Königsberg Pr.	do.	31. März 63.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden.

Berlin, den 22. Juli 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im August d. J. in Königsberg i. Pr. veranstaltete Schaustellung bestimmt sind, treten die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen ein:

1) Die Beförderung der Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hin-Transport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements mit der Maaßgabe, daß:
   a) Obst und Gemüse, welche als Eilfracht aufgegeben werden, zu dem einfachen — nicht zu dem erhöhten Eilfracht- — Satze in Eilfracht zu befördern sind, der betreffende Frachtbrief jedoch in rother Dinte die Bezeichnung „Eilgut zur Ausstellung in Königsberg" tragen muß,
   b) Getreide-Arten, Sämereien und sonstige Producte der Landwirthschaft und Thierzucht zum Frachtsatze der ermäßigten Classe B. in Wagenladungen befördert werden, gleichviel ob solche Gegenstände in vollen Wagenladungen aufgegeben sind, oder nicht,
   c) die Gegenstände in den Frachtbriefen mit der Bezeichnung „zur Ausstellung nach Königsberg" an das Ausstellungs-Comité zu Königsberg zu adressiren sind,
   d) den Frachtbriefen eine von dem Geschäftsführer der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, General-Secretair der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle Hausburg, gezeichnete Legitimation beizufügen ist.
2) Der Rück-Transport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt frachtfrei, wenn
   a) die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versand-Station geschieht,
   b) die Frachtbriefe den Vermerk „zurück von der Ausstellung in Königsberg" enthalten,
   c) denselben die Legitimation ad 1 d bezeichnet ist.

Berlin, den 27. Juli 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Ernst Wilhelm Woite ist die erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle für den Belauf Raebel, in der Oberförsterei Lehnin, vom 1. October d. J. ab in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Die Candidaten der Pharmacie Julius Ferdinand Hobe und Heinrich Theodor Parow zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Julius Magnus, bisher zu Friedland, ist zum Oberpfarrer zu Lychen — Diöces Templin — bestellt worden.

Der Prediger Otto Friedrich Herold Grubel, bisher zu Seelow, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Friedland — Diöces Wriezen — bestellt worden.

Der vormalige Gesandtschaftsprediger Carl Nathanael Pischon ist zum Ober-Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi zu Treuenbrietzen — Diöces Treuenbrietzen — bestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Christian Wilhelm Koch zum Büreau-Assistenten, und der bisherige Hülfsbote Heinrich Conrad Ernst Brandt zum Boten ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der interimistische Deichhauptmann der beiden Oderbrüche, Schuster zu Cüstrin, ist mit dem 1. d. M. aus seiner bisherigen Stellung geschieden und von dem gedachten Tage ab sind die bis dahin von demselben geführten Verwaltungs-Geschäfte auf den zum interimistischen Deich-Hauptmann ernannten Königlichen Regierungs-Assessor von Gottberg hierselbst, die technischen dagegen auf den Deich-Inspector des Ober-Oderbruchs Feeder zu Cüstrin übergegangen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 7. August **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbot des Rabattirens der Apotheker.

115. Nachdem in Folge der Emanirung der 7. Ausgabe der Landespharmacopöe die Taxpreise der gebräuchlichsten Arzneimittel wegen Fortfalles der Aufrechnung sämmtlicher Laborationspreise erheblich gesunken sind, sind nunmehr die seither maaßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts aufgehoben worden. Indem wir hiernach die der Taxe pro 1863 vorgedruckte Bestimmung sub 3:

„die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneimitteln zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt."

zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir ausdrücklich, daß diese Bestimmung, nach dem Erlasse des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 24. d. M. dahin zu interpretiren ist, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten ꝛc. hat untersagt werden sollen.

Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustand von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung. Berlin und Potsdam, den 29. Juli 1863.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

116. Wegen der unter dem Rindvieh des Dorfes Lögow bei Wusterhausen a. D. ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachter Ort und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt. Potsdam, den 29. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer täglichen zweisitzigen Personenpost zwischen Rheinsberg und Zechlin.

51. Vom 1 August d. J. ab ist die Cariolpost zwischen Rheinsberg und Zechlin aufgehoben und an deren Stelle eine tägliche 2sitzige Personenpost mit folgendem Gange versuchsweise eingerichtet worden:

aus Rheinsberg 9 Uhr 5 Min. Vormittags, nach Ankunft der Personenpost aus Herzberg i. M.,
in Zechlin 10 Uhr 50 Min. Vormittags,
aus Zechlin 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Rheinsberg 7 Uhr 15 Min. Abends, zum Anschlusse an die Personenpost nach Herzberg i. M.

Als Haltestellen sind bestimmt:

der Krug in Kagar, 1 Meile von Rheinsberg,
der Krug in Zechlin, 1¼ Meilen von Rheinsberg.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Die Gestellung von Beichaisen findet nur für die Tour von Rheinsberg nach Zechlin statt.

Potsdam, den 2. August 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauch für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam.

52. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im December 1861 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen.

Es sind nachzutragen:

Mathildenhof, Ackergehöft, Kreis Ostpriegnitz, mit dem Bestellbezirke Meyenburg,
Putlitz, Stadthof, Gutsgehöft, Kreis Westpriegnitz, mit dem Bestellbezirke Putlitz.

In Folge anderweitiger Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Bandelow	von	Prenzlau	anstatt	von	Nechlin,
Beeren, Groß-, Eisenbahnhof	"	Teltow	"	"	Ludwigsfelde,
Buchow-Carpzow	"	Nauen	"	"	Falkenrehde,
Charlottenhof	"	Willmersdorf	"	"	Gerswalde,
Dreetz, Lüttken-,	"	Neustadt a. d. D. Bahnhof	"	"	Dreetz,
Emilienhof	"	Neustadt a. d. D. Bahnhof	"	"	Wusterhausen a. d. D.,
Friedrichsfelde	"	Willmersdorf	"	"	Greifenberg i. d. Ukm.,
Hessenhagen	"	Willmersdorf	"	"	Gerswalde,
Louisenthal	"	Willmersdorf	"	"	Greifenberg i. d. Ukm.,
Lübbenow	"	Nechlin	"	"	Straßburg i. d. Ukm.,
Neuhaus	"	Willmersdorf	"	"	Greifenberg i. d. Ukm.,
Peetzig	"	Willmersdorf	"	"	Greifenberg i. d. Ukm.,
Pfingstberg	"	Willmersdorf	"	"	Gerswalde,
Pinnow	"	Seehausen i. d. Ukm.	"	"	Gerswalde,
Plänitz	"	Neustadt a. d. D. Bahnhof	"	"	Wusterhausen a. d. D.,
Schäferberg	"	Neustadt a. d. D. Bahnhof	"	"	Dreetz,
Schönfeld	"	Neustadt a. d. D. Bahnhof	"	"	Dreetz,
Sibershof	"	Willmersdorf	"	"	Greifenberg i. d. Ukm.,
Stegelitz	"	Willmersdorf	"	"	Gerswalde,
Steinhöfel	"	Willmersdorf	"	"	Greifenberg i. d. Ukm.,
Willmersdorf	"	Willmersdorf	"	"	Greifenberg i. d. Ukm.

Potsdam, den 30. Juli 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachung der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monat September d. J. zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der, durch die Königliche Regierung zu Potsdam unter dem 28. März 1859 (Amtsblatt Stück 13 Seite 111 publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§ 129, 131 und 132)

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) das Schulzeugniß, und
4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens **den 15. k. Mts.** in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 27. Juli 1863.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im August d. J. in Königsberg i. Pr. veranstaltete Schaustellung bestimmt sind, treten die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen ein:

1) Die Beförderung der Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hin-Transport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements mit der Maaßgabe, daß:
   a) Obst und Gemüse, welche als Eilfracht aufgegeben werden, zu dem einfachen — nicht zu dem erhöhten Eilfracht- — Satze in Eilfracht zu befördern sind, der betreffende Frachtbrief jedoch in rother Dinte die Bezeichnung „Eilgut zur Ausstellung in Königsberg" tragen muß,
   b) Getreide-Arten, Sämereien und sonstige Producte der Landwirthschaft und Thierzucht zum Frachtsatze der ermäßigten Classe B. in Wagenladungen befördert werden, gleichviel ob solche Gegenstände in vollen Wagenladungen aufgegeben sind, oder nicht,
   c) die Gegenstände in den Frachtbriefen mit der Bezeichnung „zur Ausstellung nach Königsberg" an das Ausstellungs-Comité zu Königsberg zu adressiren sind,
   d) den Frachtbriefen eine von dem Geschäftsführer der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, General-Secretair der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle Hausburg, gezeichnete Legitimation beizufügen ist.
2) Der Rück-Transport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt frachtfrei, wenn
   a) die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versand-Station geschieht,
   b) die Frachtbriefe den Vermerk „zurück von der Ausstellung in Königsberg" enthalten,
   c) denselben die Legitimation ad 1 d bezeichnet ist.

Berlin, den 27. Juli 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 168 vom 21. Juli 1863.)

Dem Fabrikbesitzer R. Mau zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 171 vom 24. Juli 1863.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 176 vom 30. Juli 1863.)

Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 177 vom 31. Juli 1863.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der practische Arzt Dr. Friedrich Johann Haunstein ist, mit Belassung seines Wohnsitzes in Lehnin, zum Kreis-Wundarzt des Kreises Zauch-Belzig ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Ludwig Wilhelm Otto Schulzen zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Anton Alexander Hermann Müller und Wilhelm Schiller zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin ist der Regierungs-Civil-Supernumerar Meineke zum Secretair und der Büreau-Hülfs-Arbeiter Kriese zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Dem Ober-Prediger Guthcke zu Spandau ist die Verwaltung des Ephoralamts der Diöcese Spandau interimistisch übertragen worden.

Der Prediger Ernst Traugott August Erdmann Harnisch, bisher zu Boock in Pommern, ist zum Pfarrer der Evangelischen Gemeine der Parochie Wollin, — Diöces Prenzlau II — bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Carl Friedrich Wilhelm Gustav Brauner aus Hirschberg, 2) Carl August Adalbert Daniel Herwig aus Potsdam, 3) Lothar Ludwig Conrad Persius aus Potsdam, 4) August Wilhelm Julius Ramin aus Herzberg, 5) Ernst Friedrich Georg Seegemund aus Zirke, 6) Friedrich Wilhelm Richard Seyfarth aus Potsdam, 7) Franz Albert Wernicke aus Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Die durch die Versetzung des bisherigen Kanalwärters Schmidt als Rhinluchaufseher erledigte Kanalwärterstelle am Finow-Kanal zu Steinfurth, ist dem Sergeanten August Julius Kotze vom 1. Juli d. J. ab verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat August 1863 werden Eintritts-Billets vertheilt durch die Herren Bezirks-Vorsteher:

1) Kopp, Rentier, Stallschreiberstr. 8,
2) Heybach, Steinmetzmeister, Albrechtstr. 13,
3) Lippold, Zinkgießereibesitzer, Linienstr. 154a,
4) Würst, Mühlenmeister, Vor d. Königsthor 7,
5) Fähndrich, Eisenhändler, Rosenthalerstr. 37,
6) Krüger, Materialwaarenhändler, Wilhelmsstr. 8,
7) Schleißner, Kaufmann, Kurstr. 32,
8) Emig, Bäckermeister, Schützenstr. 20,
9) Martini, Kaufmann, Markgrafenstr. 95,
10) Parcy, Maurermeister, Alte Jacobstr. 129.

Berlin, den 27. Juli 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Geschenke an Kirchen.

Der Paulskirche zu Berlin ist von der Frau Professor Schultze geb. Bellermann und deren Ehegatten ein Altargemälde, Christum am Kreuze darstellend, geschenkt worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 14. August **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5738. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät auf Mobiliar-Versicherung.

№ 5739. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863.

№ 5740. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajectanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863.

№ 5741. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfart vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863.

№ 5742. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

7. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Fürstbischof von Breslau zur besseren Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Katholiken in der Stadt Charlottenburg und Umgegend in Charlottenburg eine von St. Hedwig in Berlin unabhängige Missionspfarrei errichtet hat. Die dem Missionsgeistlichen unter Vorbehalt der Abänderung von dem Herrn Fürstbischof ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Seelsorgebezirk der katholischen Kirche ad St. Bonifacium zu Charlottenburg umfaßt das Stadt- resp. Polizeigebiet der Königlichen Residenzstadt Charlottenburg nebst dem südwestlich gelegenen Dorfe Willmersdorf, mit Ausnahme des auf dem Spandauer Berge gelegenen Etablissements „Spandauer Bock", welcher nach Spandau eingepfarrt ist. Die Grenzen bildet:

   Im Osten der sogenannte Schafgraben, welcher die Königliche Gesundheitsgeschirr-Manufactur und den Thiergarten vom Berliner Stadtgebiet scheidet, geht dann zur Charlottenburger Schleuse längs des Kanales bis zum zoologischen Garten, hinter demselben und dem Etablissement „Birkenwäldchen" längs des Churfürstendammes bis zur Schöneberger Feldmark;

   Im Süden die Schöneberger Feldmark, hinter Willmersdorf bis zum Grunewald;

   Im Westen geht die Grenze am Grunewald entlang bis zum „Spandauer Bock" und zur Spree;

   Im Norden läuft dieselbe am linken Spreeufer bis zur Eisenbahnbrücke hin, über die Spree hinaus bis zum Forsthaus „Königsdamm" in der Jungfernheide, geht dann längs der Charlottenburg-Moabiter Chaussee bis Moabit, kehrt demnächst über die Spree zurück und umfaßt die daselbst am linken Ufer bis zum Schafgraben belegenen Etablissements, genannt Martiniquen-Feld.

   Die Seelsorge und der Gottesdienst für die Katholiken in Charlottenburg soll bis auf Weiteres durch einen Missionsgeistlichen wahrgenommen werden, der auf Widerruf angestellt wird und in Charlottenburg seinen Wohnsitz hat.

2) Derselbe ist verpflichtet, die religiösen Bedürfnisse der katholischen Bewohner des genannten Missionskreises nach Kräften zu befriedigen und den Religions-Unterricht der schulpflichtigen Jugend zu leiten.

3) Alle innerhalb des genannten Bezirkes wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken, haben

einzig den Missionsgeistlichen zu Charlottenburg als ihren Seelsorger anzuerkennen, demgemäß alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen nur durch diesen verrichten zu lassen und ihm, so wie dem Kirchendiener die vorgeschriebenen Stolgebühren zu entrichten.

4) Der angestellte Missionsgeistliche hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben, die von ihm verrichteten Parochial-Acte, als: Taufen, Trauungen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten.

Potsdam, den 30. Juli 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Entwässerungs-Anlage des Bauergutsbesitzers Hecht zu Wustermark.

117. Der von uns in der Angelegenheit, — betreffend die von dem Bauergutsbesitzer Hecht zu Wustermark projectirte Entwässerungs-Anlage in seinen theils auf Hoppenrader Feldmark belegenen sogenannten Freiheitwiesen, theils in den zur Wustermarker Feldmark gehörigen Rohrbruchwiesen, — unterm heutigen Tage erlassene Präclusions-Bescheid liegt in unserer Registratur — Zimmer Nr. 58 — während der gewöhnlichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Potsdam, den 2. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlegung einer Hebestelle auf der Boytzenburg-Greifenberger Actien-Chaussee.

118. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. December 1848 (Amtsbl. de 1848 Seite 405) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Hebestelle in Station 14/15 in der Nähe der Stadt Greifenberg auf der Boytzenburg-Greifenberger Actien-Chaussee vom 15. d. M. ab nach Station 71, unweit des Bahnhofs bei Willmersdorf verlegt werden wird, und daß alle Passanten, welche die fragliche Chaussee in der Richtung von Greifenberg aus benutzen, das tarifmäßige Chausseegeld nur für $\frac{3}{4}$ Meilen zu entrichten haben.

Potsdam, den 3. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung einer neuen Zollstraße zum Neben-Zoll-Amt I zu Wendisch-Warnow.

119. Der aus Mecklenburg-Schwerin von Hunerland aus in das Zollvereinsgebiet zum Neben-Zoll-Amt I zu Wendisch-Warnow führende, mit 2 Zolltafeln bezeichnete Landweg ist für den zollordnungsmäßigen Verkehr, so weit derselbe nach den Befugnissen des genannten Neben-Zoll-Amtes dort abgefertigt werden kann, als Zollstraße neu eröffnet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 8. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Juli 1863.

120. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	24	Sgr.	3 Pf.,
" " "	Roggen	1	"	29	"	11 "
" " "	große Gerste	1	"	15	"	10 "
" " "	kleine Gerste	—	"	—	"	— "
" " "	Hafer	1	"	5	"	7 "
" " "	Erbsen	2	"	7	"	4 "
" das Schock	Stroh	8	"	21	"	8 "
" den Centner	Heu	—	"	24	"	8 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	49	"	—	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personenposten aus Havelberg und Pritzwalk nach Gloewen.

53. Vom 16. d. M. ab werden die Personenposten nach Gloewen aus Havelberg statt um 11¾ Uhr, schon um 11½ Uhr Abends und aus Pritzwalk statt um 9 Uhr, schon um 8¾ Uhr Abends abgefertigt werden. Potsdam, den 7. August 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Gerswalde und Wilmersdorf Bahnhof, sowie Veränderung des Ganges der Personenpost zwischen Boitzenburg i. d. Ukm. und Prenzlau.

54. Vom 15. August d. J. ab wird, unter Aufhebung der jetzigen täglichen Personenpost zwischen Angermünde und Boitzenburg i. d. Ukm., eine tägliche Personenpost zwischen Gerswalde und Wilmersdorf Bahnhof eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Gerswalde 5 Uhr 30 Minuten früh,

in Wilmersdorf 6 Uhr 45 Minuten früh, zum Anschlusse an die Morgenzüge nach Anclam, Angermünde resp. $\frac{\text{Berlin}}{\text{Stettin}}$;

aus Wilmersdorf 10 Uhr Abends, nach Durchgang der Abendzüge aus Anclam, Angermünde resp. $\frac{\text{Berlin}}{\text{Stettin}}$,

in Gerswalde 11 Uhr 15 Minuten Abends.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden bei dieser Post einstweilen nicht gestellt.

Gleichzeitig wird die Personenpost zwischen Boitzenburg i. d. Ukm. und Prenzlau in ihrem Gange wie folgt verändert:

aus Boitzenburg 4 Uhr früh,

in Prenzlau 6 Uhr früh, zum Anschlusse an die Morgenzüge nach Anclam und Angermünde resp. $\frac{\text{Berlin}}{\text{Stettin}}$;

aus Prenzlau 11 Uhr Abends, nach Durchgang der Abendzüge aus Anclam, Angermünde resp. $\frac{\text{Berlin}}{\text{Stettin}}$,

in Boitzenburg 1 Uhr Nachts.

Potsdam, den 7. August 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Glaubensgenossen.

1. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche. Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Local-Parochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner

als pflichtige Glieder derjenigen Local-Parochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 30. Juli 1863. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Einstellung des Betriebes des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts in den Preußischen Staaten Seitens des Bremer Handelshauses F. J. Wichelhausen et Compagnie.

68. Das Bremer Handelshaus F. J. Wichelhausen et Compagnie hat vom 15. v. M. ab aus freiem Entschluß den Betrieb des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts in dem Preußischen Staat eingestellt und die dem Major a. D. von Jasmund hierselbst ertheilte Vollmacht zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen zurückgezogen, wodurch die dem Letzteren von der unterzeichneten Behörde ertheilte Concession als Haupt-Agent des genannten Hauses erloschen ist.

Berlin, den 29. Juli 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Betrieb des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts Seitens der Kaufleute Mühlenbrock et Meyer zu Bremen.

69. Den Kaufleuten Johann Philipp Mühlenbrock und Carl Gustav Samuel Meyer in Bremen, als den alleinigen Inhaber der Firma Mühlenbrock, Meyer et Comp. zu Bremen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 15. d. M. unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß zum Betrieb des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britisch Nord-Amerika, Central-Amerika, Süd-Amerika mit Ausschluß von Brasilien, so wie nach Australien innerhalb des Preußischen Staats ertheilt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die genannten Emigrations-Unternehmer den Major a. D. August von Jasmund hierselbst zu ihrem Haupt-Agenten ernannt haben, und daß Letzterem vom unterzeichneten Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern unterm heutigen Tage die Concession zum Abschluß von Emigranten-Beförderungs-Verträgen für das genannte Bremer Haus ertheilt worden ist. Berlin, den 28. Juli 1863. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Die mehrseitig in neuerer Zeit vorgekommenen Irrthümer und Mißverständnisse bei der Erhebung des Stättegeldes auf den hiesigen Märkten, veranlassen uns, die folgenden Bestimmungen des von der Königl. Regierung bestätigten Erhebungs-Tarifs, den Betheiligten in Erinnerung zu bringen.

Stättegeld ist zu entrichten:

1) für eine Wagenladung 1 Sgr. 3 Pf.,
2) für jeden laufenden Fuß der vorderen Länge einer Verkaufsstelle 1 Pfennig.

Stättegeld wird nicht erhoben:

von den Bewohnern des platten Landes oder der Ackerbau treibenden kleinen Städte, wenn sie von auswärts ihre Erzeugnisse an Getreide, Victualien, Viehfutter oder anderen rohen Producten und Bedürfnissen für Menschen, als: Holz, Kiehn, Besen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf und dergleichen zum Verkaufe bringen und sich durch ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß ihrer Ortsbehörde darüber ausweisen, daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände zu Markte bringen.

Wer ein solches Attest nicht vorzeigen kann, ist zur Zahlung des tarifmäßigen Stättegeldes verpflichtet und kann solches durch Nachbringung des Attestes nicht zurückverlangen.

Zugleich machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Getreide-, Heu-, Stroh-, Holz- und Torfmärkte vom Gensdarmen-Markte und dem Alexander-Platze nach dem Oranien-Platze verlegt worden sind und die Verkäufer der genannten Gegenstände auch auf diesem die ihnen auf den früheren Marktplätzen, nach den Tarifsbestimmungen zugestandenen Befreiungen zu genießen, sich aber auch den darin ausgesprochenen Verpflichtungen zu unterwerfen haben.

Berlin, den 5. August 1863. Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 180 vom 4. August 1863.)

Dem Maschinen-Fabricanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 *ein Patent*

auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabricanten C. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 182 vom 6. August 1863.)

Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Referendarius Carl Bernhard Schulz ist zur Beschäftigung beim hiesigen Regierungs-Collegium zugelassen worden.

Der Oberfeuerwerker Joseph Robert Heinze ist als Militair-Supernumerarius bei der hiesigen Regierung angenommen worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Assessoren.** Aus dem Justizdienste sind entlassen: der Gerichts-Assessor Alexander von Zitzewitz, auf seinen Antrag, der Gerichts-Assessor Dr. Hinschius, auf seinen Antrag.

Versetzt sind ihrem Wunsche gemäß: der Gerichts-Assessor von Gramatzki aus dem Departement des Kammergerichts in das des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, der Gerichts-Assessor Knibbe aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Gerichts-Assessor Herrmann August Otto Reichert aus dem Departement des Kammergerichts in das des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, der Gerichts-Assessor Riemann aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

II. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Leo Wehrmann, Franz Felix Carl Cäsar Antz, Carl Moritz Schubarth. Der Referendar Oscar Eduard Ludwig Holzapfel ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt. Der Referendar Constanz von Twardowski ist aus dem Departement des Appellationsgericht zu Stettin in das des Kammergerichts versetzt. Der zum Referendar ernannte bisherige Auscultator Graf von Schwerin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, auf seinen Wunsch versetzt. Der Referendar Dr. jur. Prinz Handjery ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden, desgleichen der Referendar Ludwig George Richard William.

III. **Auscultatoren.** Der Rechtscandidat Carl Friedrich Gustav Rostock ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt worden. Der Auscultator Adolph Stieler von Heydekampf und der Auscultator Tham Hasso von Flemming sind auf ihr Ansuchen aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt. Der Auscultator Johannes Carl Julius Louis Philipp Müller ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Im Laufe des Monats Juli d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die früheren Post-Expeditions-Gehülfen Tschierschky, Teige, Schmarr, von Jaworsky und Evenius als Post-Expedienten und zwar der Erstere bei dem Eisenbahnpost-Amte № 1 und 2, der Zweite bei dem Eisenbahnpostamte № 4, die Uebrigen bei dem Hof-Postamte, ferner die invaliden Militairs Schlief, Gottlob Schmidt, Rissel und Rudolph Schulz als Boten, und der invalide Postillon Carl Ludwig Schoene als Briefträger bei dem Hofpostamte.

Versetzt ist: der Büreaudiener Linder von Crefeld als Bote zu dem hiesigen Hofpostamte.
Freiwillig ausgeschieden ist: der Hofpostamtsbote Paul.
Entlassen ist: der Hofpostamtsbote Kläne.
Gestorben ist: der Packbote Engel von dem Zeitungs-Comtoir.

An dem Gymnasium in Prenzlau ist der Lehrer Theodor Carl Richter als Gymnasial-Elementarlehrer angestellt worden.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Assistent Julius August Wilhelm Bollensdorff zum Secretair ernannt worden.

Der bisherige Arbeits-Inspector Dill ist zum Rendanten der Straf-Anstalt zu Spandau ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Dem von dem Gutsbesitzer Fischer auf der Feldmark des Dorfes Verkehrt-Grünow, Kreis Angermünde, errichteten, 520" östlich vom Kirchthurm jenes Dorfes, 54" südlich von Passow, 700° nordöstlich von Schönermark, an der östlichen Seite des von Schönermark nach Passow führenden Weges belegenen Ackergehöft ist der Name „Augustenhöh" beigelegt worden.

Potsdam, den 3. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Zugbrücke zu Erkner.

Di. Abnahme der alten und das Aufbringen der neuen Klappe an der Zugbrücke zu Erkner, soll vom 18. d. M. Morgens 4 Uhr bis zum 19. d. M. Morgens 4 Uhr bewirkt werden, und wird für diese Zeit die qu. Brücke gesperrt.

Kalkberge-Rüdersdorf, den 10. August 1863. Königl. Polizei-Amt.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1863. Der Director Dr. Hartstein.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 21. August **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

121. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	6	3	6	7	8	3	6	4	4½	2	5½	6	4	3	11½	4	2	3	3	6	3	5	5
2	7	6	3	6	7	8	3	6	4	4	2	5½	6	5	3	11½	4	2	3	3	6	1	5	5
3	7	5	3	6	7	8	3	5	4	4	2	5½	6	3	3	10½	4	2	3	3½	5	10	5	5
4	7	5	3	5	7	8	3	5	4	4	2	5½	6	3	3	10	4	2	3	2	5	10	5	5
5	7	5	3	4	7	7	3	3	4	4	2	5½	6	6	3	6½	4	2	3	1½	5	10	5	5
6	7	5	3	4	7	6	3	5	4	3½	2	5½	6	7	3	8½	4	2	3	1	5	9	5	4
7	7	5	3	4	7	5	3	6	4	3½	2	5	6	5½	3	9	4	2	3	—	5	6	5	3
8	7	5	3	4	7	5	3	5	4	3½	2	4½	6	4½	3	9	4	2	2	11	5	4	5	3
9	7	5	3	4	7	5	3	4	4	3½	2	4	6	4½	3	9	4	2	2	11	5	2	5	2
10	7	4	3	4	7	5	3	3	4	3	2	3½	6	4½	3	8½	4	2	2	11	5	—	5	1½
11	7	4	3	3	7	5	3	3	4	2½	2	3	6	3½	3	7½	4	2	2	10½	5	—	5	1
12	7	4	3	3	7	6	3	—	4	2	2	2½	6	4½	3	5½	4	2	2	9	4	9	5	—
13	7	4	3	3	7	6	3	3	4	1½	2	2½	6	3½	3	7	4	2	2	8½	4	9	5	—
14	7	3	3	3	7	6	3	2	4	1½	2	2	6	2½	3	5	4	2	2	8	4	8	4	11
15	7	2	3	3	7	5	3	2	4	1	2	2	6	2	3	4	4	2	2	7	4	7	4	9½
16	7	2	3	3	7	5	3	2	4	1	2	1½	6	1	3	3½	4	2	2	6	4	5	4	8½
17	7	2	3	3	7	4	3	2	4	1	2	1½	5	11½	3	3	4	2	2	5½	4	4	4	8
18	7	3	3	2	7	3	3	2	4	½	2	1	6	2½	3	3	4	2	2	5	4	2	4	7
19	7	3	3	2	7	3	2	10	4	½	2	1	6	2½	3	—	4	2	2	4	4	1	4	6
20	7	3	3	2	7	3	3	1	4	—	2	½	6	3	3	2	4	2	2	3½	4	—	4	5½
21	7	3	3	—	7	3	3	—	4	—	2	½	6	5½	3	3	4	2	2	3	4	—	4	5
22	7	3	3	—	7	3	3	—	3	11½	2	—	6	3½	3	3½	4	2	2	2	3	11	4	5
23	7	3	3	—	7	3	3	—	3	11½	2	—	6	2½	3	3½	4	2	2	1	3	10	4	5
24	7	3	3	—	7	3	2	11	4	—	2	—	6	3½	3	3½	4	2	2	1	3	10	4	5
25	7	3	3	—	7	2	3	1	4	—	2	—	6	3½	3	3½	4	2	2	—	3	10	4	5
26	7	3	3	—	7	3	2	10	3	11½	2	—	6	5	3	4	4	2	2	1	3	9	4	4
27	7	3	3	—	7	3	3	—	3	11½	1	11½	6	5	3	4	4	2	2	1	3	9	4	3
28	7	3	3	—	7	3	2	11	3	11	1	11½	6	5	3	3½	4	2	2	—	3	9	4	2½
29	7	2	2	11	7	2	2	11	3	11	1	11½	6	4½	3	3½	4	2	2	—	3	9	4	2
30	7	2	2	11	7	1	2	11	3	11	1	11½	6	4½	3	4	4	3	2	—	3	8	4	2
31	7	2	2	11	7		3	—	3	11	1	11½	6	2½	3	2½	4	2	1	11	3	8	4	2

Potsdam, den 15. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung von Viehsperren.

122. Die durch unsere Bekanntmachungen vom 3. und resp. 6. Mai d. J. (Amtsblatt Stck. 19 Seite 125 und 126) verfügte Viehsperren in den Ortschaften Britz bei Berlin und Dobberzin bei Angermünde werden hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 15. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

55. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 17. August 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Berichtigung des alphabetischen Ortschafts-Verzeichnisses zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam.

56. Die Bestellung der Postsachen an die Bewohner von Buchow-Carpzow erfolgt nicht von Nauen, sondern von Falkenrehde aus.

Potsdam, den 17. August 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Koch.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestimmungen in Betreff des auf dem Alexanderplatz und in den zunächst gelegenen Straßen in Berlin abzuhaltenden Jahrmarkts.

70. Nach § 1 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten, vom 12. Juni d. J., die mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt, wird der nächste Jahrmarkt auf dem Alexanderplatz und in den zunächst belegenen Straßen abgehalten werden.

In Beziehung auf diesen Jahrmarkt werden nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht:

1) der Jahrmarkt beginnt nicht, wie in den Kalendern angegeben ist, am 19. October, sondern erst am Mittwoch, den 21. October d. J., früh 8 Uhr.

   Die Buden und Schragen werden am 20. October, Nachmittags 2 Uhr, aufgestellt;

2) es werden Aufstellung erhalten:

   A. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche aus Buden und Schragen handeln,

      a) auf dem Theile des Alexander-Platzes zwischen der Prenzlauer und Neuen Königsstraße: die Klempner,

      b) auf dem Platz beim Arbeitshause: die Blumen-, Putz- und Bandhändler, die Bürstenmacher, Zeugschmiede, Buchbinder, die Händler mit weißen Waaren, Messerschmiede, Glaswaaren- und Porzellanhändler, Tuchmacher, Handschuhmacher und Galanteriewaarenhändler,

      c) in der Kaiserstraße: Drechsler, Schirmfabricanten, Zinkgießer, Leinewandhändler, Posamentier-, Parfümerie- und Strohhuthändler,

      d) in der Kleinen Frankfurter Straße: die Schnittwaarenhändler,

      e) in der Großen Frankfurter Straße: die Kammmacher, Strumpfwirker, Mützenmacher, Filzschuhhändler.

   B. Die Gewerbetreibenden, welche nicht aus Buden ꝛc. handeln und ihre Waaren größtentheils auf der Erde oder auf besondere Gestelle lagern und aushängen,

      a) auf dem Alexander-Platz um den Springbrunnen, am Königsgraben und der Alexanderstraße der Prenzlauer Straße zu: die Händler mit groben Holzwaaren, Wagenbauer und Händler mit Ackergeräthschaften,

b) in der Alexanderstraße, vor den Häusern Nr. 30 bis 36, rechts von der Kaiserstraße, der ehemaligen Kottwitz'schen Anstalt gegenüber:
die Kupferschmiede,
c) in der Kurzenstraße:
die Riemer und Seiler,
d) in der Elisabeth-, Weber- und Waßmannsstraße:
die Schuhmacher,
e) in der Großen Frankfurterstraße, im Anschluß an die Budenreihe:
die Händler mit feineren Holzwaaren, Küchengeräthen, Mulden ꝛc.,
f) unter den Frankfurter Linden auf der linken Seite von der Weberstraße ab:
Böttcher und Korbmacher,
g) unter den Frankfurter Linden auf der rechten Seite der Andreasstraße zu:
die Töpfer.

Den Pfefferküchlern und Pfefferkuchenhändlern werden Plätze über den ganzen Markt zwischen den einzelnen Gewerbetreibenden angewiesen werden.

Die Gewerbetreibenden, welche bisher die Märkte besuchten und aus Buden oder Schragen handelten, können Karten über die genaue Bezeichnung der ihnen überwiesenen Stellen vom 12. October d. J. ab täglich in dem Büreau des mit der Leitung des Marktverkehrs beauftragten Polizei-Hauptmanns Groß, Landsberger Straße Nr. 55 in Empfang nehmen. Die neu hinzukommenden Händler müssen abwarten bis am 20. October Nachmittags 3 Uhr die Vertheilung der Plätze beendigt ist.

3) Buden und Schragen werden nur in der in § 13 der Jahrmarkts-Ordnung angegebenen Größe zugelassen.

4) Ein besonderer Abdruck der Jahr- und Weihnachtsmarkt-Ordnung vom 12. Juni d. J. ist bei dem Buchdrucker Herrn Paul, Kronenstraße Nr. 21, für 6 Pfennige zu haben.

Berlin, den 15. August 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark.

In Gemäßheit der §§ 29 und 30 des Reglements für die Kurmärkische Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin vom 31. Juli 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für die Dauer der Etats-Periode vom 1. Januar 1863 bis dahin 1866 die Kosten der Verpflegung eines Geisteskranken in der genannten Anstalt wie folgt festgesetzt haben:

1) für Geisteskranke aus den beim Kurmärkischen Landarmen-Verbande associirten Ortschaften.

a) in der ersten Classe auf 192 Thlr. pro anno,
b) " " zweiten " " 160 " " "
c) " " dritten " " 135 " " "
d) " " vierten " " 106 " " "

2) für Geisteskranke aus den beim Verbande nicht associirten Ortschaften oder für Ausländer.

a) in der ersten Classe auf 250 Thlr. pro anno,
b) " " zweiten " " 212 " " "
c) " " dritten " " 160 " " "
d) " " vierten " " 130 " " "

Wenn für einen Pflegling der ersten Classe ein besonderes Zimmer gewünscht werden sollte, dann treten dem obengedachten Pflegesatze noch jährlich 25 Thlr. hinzu.

Berlin, den 3. August 1863. Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Jacobi.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 179 vom 2. August 1863.)

Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 189 vom 14. August 1863.)

Dem akademischen Künstler Carl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Friedrich Adolph Hoffmann ist mittelst Allerhöchster Bestallung vom 27. Juli d. J. zum Landrath des Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreises ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Reuter, Brüderstraße Nr. 3, als Schiedsmann für den Brüderstraßen-Bezirk Nr. 19, 2) der Rentier Wilberg, Mohrenstraße Nr. 36, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Mohrenstraßen-Bezirk Nr. 39, 3) der Goldarbeiter Schneider, Linksstraße Nr. 9, als Schiedsmann für den Linksstraßen-Bezirk Nr. 48, 4) der Professor Dr. Geppert, Linksstraße Nr. 44, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Hauseigenthümer Nitsche, Bellevuestraße Nr. 17, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Potsdamer Straßen-Bezirk Nr. 48a, alle fünf verpflichtet am 15. Juli 1863.

Niederbarnimscher Kreis. 6) Der Klempnermeister Schultze zu Friedrichsfelde als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. Juli 1863.

Beeskow-Storkower Kreis. 7) Der Destillateur Scherff zu Buchholz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Buchholz, verpflichtet am 4. Juli 1863.

II. **Jerichowscher Kreis.** 8) Der Gutsbesitzer Rogge zu Carlsthal als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. Juli 1863.

Ostprignitzscher Kreis. 9) Der Amtmann Prien zu Gantikow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. Juli 1863.

Ruppinscher Kreis. 10) Der Destillateur Röthling zu Neu-Ruppin als Schiedsmann für den 1sten und 6ten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, 11) der Kaufmann Weidlich daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselben Bezirke, 12) der Rentier Günther daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselben Bezirke, alle drei verpflichtet am 29. Mai 1863, 13) der Kürschnermeister Michaelis daselbst als Schiedsmann für den 2ten und 5ten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, 14) der Kaufmann Wusterhausen daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselben Bezirke, beide verpflichtet am 18. Juni 1863, 15) der Weißgerbermeister Breuer daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselben Bezirke, verpflichtet am 26. Juni 1863, 16) der Kaufmann Ackermann daselbst als Schiedsmann für den 3ten u. 4ten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, 17) der Rentier Feige daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselben Bezirke, 18) der Maurermeister Friesicke daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselben Bezirke, alle drei verpflichtet am 18. Juni 1863.

Vermischte Nachrichten.

Lebens-Rettung. Oeffentliche Belobigung.

Der Steindrucker Theodor Linke hat am 9. Juli d. J. den Knaben Emil Sommer aus der Gefahr des Ertrinkens in der Spree an der Kurfürsten-Brücke hierselbst mit Muth und Entschlossenheit gerettet. Diese That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

(Hierzu eine Beilage, betreffend die Grundsteuer-Veranlagung, enthaltend die Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

1

Beilage

zum 34sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. August 1863.

Grundsteuer-Veranlagung.

Anweisung

für das

Verfahren bei Behandlung der Reclamationen

gegen die

erfolgte Einschätzung der Liegenschaften

Behufs

anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§ 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

---

§ 1. Die Publication der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reclamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§ 45 ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungs-Register und Classenzusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach § 44 der Hauptanweisung und nach dem Circulare vom 12. October 1862 (IV a. 4142) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im § 45 der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reclamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reclamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§ 2. Behufs Publication der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungscommissars jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens nach **anliegendem Muster 1,** jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens nach dem **anliegenden Muster 2:**

a) Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Classenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptcomplex der den betreffenden Gemeindeverband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie

b) falls zu dem Gemeindeverband, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung.

gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. October 1861 IV. 2375), welche zu den Gemarkungseinschätzungsacten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des § 3 offen zu legenden Gemarkungskarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Classenzusammenstellung bei dem Veranlagungscommissar anzubringen seien; Reclamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reclamationsgründen oder nach Ablauf der Präclusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entständen, von dem Reclamanten, der in der Entscheidung der Bezirkscommissionen zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

In welcher Weise die Besitzer der keinem Communalverbande angehörenden Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungscommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Classenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präclusivfrist dem Veranlagungscommissar zurückzugeben und sind hier auf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 45 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Classificationstarif für den Kreis beziehungsweise Classificationsdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§ 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im § 2 gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Classenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungscommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Büreau des Veranlagungscommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkscommissar auf Vorschlag des Veranlagungscomissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Locale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Commune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungscommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publicirenden Documente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden

§ 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 40 der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7. 8. 9. des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und

Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§ 13 des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reclamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, Behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen

Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5381.) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reclamationsverfahren keine Erörterung statt (cfr. § 14 des letztgedachten Gesetzes) und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reclamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen.

Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Classenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reclamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Benutzung des **anliegenden Formulars 3** auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im § 3 bezeichneten Anschreibens zu den Reclamatiosacten des Veranlagungscommissars einzureichen.

§ 5. Die im Reclamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des § 45 der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1) Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a) wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört;
   b) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder
   c) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;
   d) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
   e) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§ 2a der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
   f) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.

2) Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in die Categorie der unter Nr. 4 (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; specielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist. Andere Einwendungen der letztgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen erhoben und erledigt werden.

   Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittelung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirkes (§ 4) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Specialanweisung vom 24. August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind.

3) Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif können von dem Gemeindevorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Classificationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Classificationsdistrikts) stehend zu bezeichnen.

Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungskarte (Coupons) ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.

4) Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Classenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, oder wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Classenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Classenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§ 6. Nach Ablauf der Präclusivfrist hat der Veranlagungscommissar die eingegangenen Reclamationen nach dem **unter 4 beigefügten Muster** und nach Gemarkungen geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkscommissar zur Kenntnißnahme einzureichen.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungscommissar die Veranlagungscommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reclamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Dem Ermessen des Veranlagungscommissars beziehungsweise des Bezirkscommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungscommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reclamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Commission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§ 7. Reclamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reclamanten zu erledigen.

Zu diesem Behufe sind die Feldmesser, gegen deren Arbeiten Reclamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungscommissars beziehungsweise des Bezirkscommissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlagungscommission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungscommission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund desselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungscommissar einen anderen vollständig qualificirten, mit den Grundsteuervermessungsarbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reclamation, und zwar unter Zuziehung des Reclamanten, eventuell des betheiligten Feldmessers zu beauftragen. Dieser Auftrag ist, so weit als thunlich Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirkscommissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungscommission maßgebend.

§ 8. In soweit die Reclamationen die Einschätzungen in den Classificationstarif betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungscommissär zu deputirende Mitglieder der Veranlagungscommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reclamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reclamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protocoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reclamation nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protocolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern.

Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkscommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reclamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkscommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Devutation u. s. w. durch den Veranlagungscommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§ 9. Insoweit die Reclamationen in dem vorstehend (§§ 7 und 8) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungscommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§ 8) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber Behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkscommission speciell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungscommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu § 6 dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkscommissar einzureichen.

§ 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reclamationen hat die Bezirkscommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden.

Der Bezirkscommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reclamation schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Behufs der Entscheidung über Reclamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören.

Erachtet die Bezirkscommission eine Reclamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präcisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkscommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungscommission anzuordnen.

§ 11. Die Entscheidungen der Bezirkscommission über die Reclamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkscommissars und zweier Mitglieder der Bezirkscommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungscommissarien übersandt, um solche den Reclamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkscommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§ 12. Die in Folge des Reclamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Classenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Coupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reclamationsnachweisung (Muster 4 zu § 6) zu bescheinigen.

Berlin, den 15. Juli 1863.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Bitter.

Muster 1. (zu § 2.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Kreis.....
Gemeinde.....

Die Bestandtheile des Gemeindeverbandes sind enthalten in den Gemarkungen
.....

An den Gemeindevorstand
zu .....

Der Gemeindevorstand erhält hierneben in Gemäßheit der Bestimmung im § 45 die Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 257) eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Classenzusammenstellung von den die Gemarkung . . . . . bildenden Liegenschaften . . . . . mit dem Bemerken zugefertigt daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der zu . . . . . im . . . . . vom . . ten . . . . . bis zum . . ten . . . . offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Classenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich . . . . . , ... und . . . . . in den Stunden von . . . Uhr . . mittags bis . . Uhr . . mittags entnommen werden kann und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs dieser Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der anliegenden Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Classenzusammenstellung bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Reclamationen, welche weder schriftlich, noch unter Angabe von Reclamationsgründen, noch innerhalb der bestimmten Präclusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen dürfen nach § 45 a. a. O. nicht gegen den Classificationstarif für den Kreis beziehungsweise Classificationsdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden,

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

Nur der Gemeindevorstand, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb der Gemeinde sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit eine Abweichung gegen die wirkliche Größe im Felde behauptet wird, nur gegen den Gesammtinhalt der zu der Gemeinde gehörenden Grundstücke gerichtet werden.

Befinden sich aber innerhalb der Gemeinde bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, künftighin aber steuerpflichtige oder solche Grundstücke, welche nach § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 253) auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so steht den Eigenthümern oder Vertretern derselben gleichfalls die Befugniß zu, Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung, sowie gegen die angenommenen Grenzen beziehungsweise die Ermittelung des Flächeninhalts jener Grundstücke durch Ihre Vermittelung binnen der oben be-

zeichneten Präclusivfrist zu erheben. Ueber die Frage, ob den Besitzern der in die Spalte 6 des Einschätzungsregisters eingetragenen speciell ermittelten Grundstücke beziehungsweise den Besitzern anderer, einstweilen nicht speciell ermittelter Grundstücke ein Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gebührt, findet in dem gegenwärtigen Reclamationsverfahren noch keine Erörterung statt und wird durch das letztere der hierüber in dem geordneten Wege besonders zu treffenden Entscheidung in keiner Art vorgegriffen.

Falls die angebrachten Reclamationen als unbegründet erkannt werden, fallen die durch die Untersuchung derselben etwa entstandenen Kosten dem Reclamanten, welcher in der von der Bezirkscommission zu treffenden Entscheidung zu bezeichnen ist, zur Last und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen.

Die anliegenden, oben speciell bezeichneten Schriftstücke sind, auch wenn keine Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Präclusivfrist wieder unversehrt an den Unterzeichneten zurückzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Gemeindevorstandes neu werden angefertigt werden.

Sogleich nach Empfang der mehrerwähnten beifolgenden Schriftstücke ist deren Eingang in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen; auf die vorstehend erwähnte Reclamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder bevorzugter, künftighin aber steuerpflichtiger, sowie solcher Grundstücke, welche künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, besonders aufmerksam zu machen, und darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgt ist, von dem Gemeindevorstande eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars auszustellen und dem Unterzeichneten binnen längstens acht Tagen, vom Empfange dieser Eröffnung an gerechnet, einzureichen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 186 .

Der Veranlagungs-Commissar
zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis.....

Muster 2. (zu § 2.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Kreis .....
Selbstständiger Gutsbezirk .....

Die Bestandtheile des selbstständigen Gutsbezirks sind enthalten in den Gemarkungen
.....
.....

An den .....
.....

Ew. . . . . erhalten hierneben in Gemäßheit der Bestimmung im § 45 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. für 1861 Seite 257) eine Abschrift

des Einschätzungsregisters nebst Classenzusammenstellung von den die Gemarkung . . . . . bildenden Liegenschaften . . . . . mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der zu . . . . . im . . . . . vom . . ten . . . . . bis zum . . ten . . . . offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Classenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich . . . . . und . . . . . in den Stunden von . . Uhr . . mittags bis . . Uhr . . mittags entnommen werden kann, und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs dieser Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der anliegenden Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Classenzusammenstellung bei dem Unterzeichneten von Ihnen anzubringen sind.

Reclamationen, welche weder schriftlich, noch unter Angabe von Reclamationsgründen, noch innerhalb der bestimmten Präclusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen dürfen nach § 45 a. a. O. nicht gegen den Classificationstarif für den Kreis beziehungsweise Classificationsdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden,

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit eine Abweichung gegen die wirkliche Größe im Felde behauptet wird, nur gegen den Gesammtinhalt der zu dem Gutsbezirk gehörenden Grundstücke gerichtet werden.

Sollten sich etwa innerhalb der Grenzen des Gutsbezirks einzelne, anderen Eigenthümern gehörige, bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, künftighin aber steuerpflichtige oder solche Grundstücke befinden, welche nach § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. für 1861 Seite 253) auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so wollen Ew. . . . . deren Besitzern von dem Ihnen behändigten Resultat der Einschätzung ebenfalls mit dem Bemerken Nachricht geben, daß denselben die Befugniß zusteht, Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung, sowie gegen die angenommenen Grenzen beziehungsweise die Ermittelung des Flächeninhalts jener Grundstücke durch Ihre Vermittelung binnen der oben bezeichneten Präclusivfrist zu erheben.

Darüber, daß und wie die Benachrichtigung erfolgt ist, wollen Ew. . . . . eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars ausstellen, und dem Unterzeichneten binnen längstens acht Tagen, vom Empfange dieser Eröffnung an gerechnet, einreichen.

Ueber das Recht auf eine Entschädigung für die neu auferlegte Grundsteuer, nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861, findet in dem gegenwärtigen Reclamationsverfahren noch keine Erörterung statt, und wird durch letzteres der hierüber auf dem geordneten Wege zu treffenden besonderen Entscheidung nicht vorgegriffen.

Falls die angebrachten Reclamationen als unbegründet erkannt werden, fallen die durch die Untersuchung derselben etwa entstandenen Kosten dem Reclamanten zur Last, und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen.

Die anliegenden oben speciell bezeichneten Schriftstücke wollen Ew. . . . . , auch wenn keine Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Präclusivfrist wieder unversehrt an den Unterzeichneten zurückgeben, widrigenfalls dieselben auf Ihre Kosten neu angefertigt werden müssen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 186 .

Der Veranlagungs-Commissar
zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis . . . . . .

Muster 3. (zu § 4.)

Grundsteuer-Veranlagung.

emarkung.....

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang des Schreibens des Herrn Veranlagungscommissars r den Kreis . . . . . vom ten 186 und der mit dem ersteren hierher gelangten nschätzungsregister und Classenzusammenstellung in der Gemeinde (dem selbstständigen Gutsbezirk) *) kannt gemacht, auch daß auf die Reclamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer be- iter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger, sowie solcher Grundstücks, lche künftig von der Grundsteuer befreit bleiben, aufmerksam gemacht ist.

Die Bekanntmachung ist erfolgt durch

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

den ten 186

Der Gemeindevorstand *)
Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks *)
(Unterschrift) . . . . . .

*) Bemerkung. Die Worte „der Gemeinde", beziehungsweise „dem selbstständigen Gutsbezirk", er „der Gemeindevorstand", beziehungsweise „der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks". sind zu rchstreichen, je nachdem es sich um einen selbstständigen Gutsbezirks oder um eine Gemeinde handelt.

Muster 4. (zu § 6.)

Grundsteuer-Veranlagung.

egierungsbezirk.....
reis.. . .....
emarkung.....
F.....

Reclamations-Nachweisung.

Bemerkung.

Die speciellen über die Reclamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung iter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft izufügen.

An

den Veranlagungscommissar zur Regelung der Grundsteuer, Herrn.....

.....

.....

.....

Herrschaftliche Grundsteuer-veranlagungssache

zu .....

Laufende №	№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Einschätzung: Kulturart	Einschätzung: Klasse	Flächeninhalt. Mrg.	Flächeninhalt. Dez.	Anträge des Reclamanten.	Begründung der Reclamation.	Vorläufiger Beschluß der Veranlagungscommission über die Reclamation.	Gutachten der Revisions-Deputation beziehungsweise des Feldmessers.	Erklärung des Reclamanten.	Definitiver Beschluß der Veranlagungscommission.	Entscheidung der Bezirkscommission.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Paynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 28. August **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5743. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub I. 2. des Gebührentarifs für die Preußischen Consulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

№ 5744. Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III und beziehungsweise Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

128. Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staats-Anleihe von 1859 nebst Talons, wird die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptcasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptcasse und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1855 A (beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen, der Kreissteuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und den Haupt-Steuer-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks zu haben sind.

Potsdam, den 18. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

124. Die unterm 24. März d. J. (Amtsbl. Stck. 13. Seite 81) verfügte Viehsperre des Gutes Neu-Künkendorf bei Angermünde wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 21. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Gemeinde-Bezirksgrenzen.

125. Mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 11. d. M. ist genehmigt worden, daß die Seitens des Schmiedegesellen Wilhelm Loeper zu Oderberg im Wege des Tausches von dem Königlichen Forstfiscus erworbene, seither zum Gutsbezirk des Königlichen Forstreviers Liepe gehörige Ackerparcelle von 6 Morgen 90 □Ruthen von dem letztgedachten Bezirk abgetrennt und mit dem Communalverbande von Oderberg vereinigt werde, so wie daß das Seitens des Königlichen Forstfiscus von dem Schmiedegesellen Loeper erworbene, bisher zum städtischen Verbande von Oderberg gehörige Ackerstück von 31 Morgen 98 □Ruthen aus dem letzteren Verbande ausscheide und in den Gutsbezirk des Königlichen Forstreviers Liepe übergehe.

Wir bringen dies auf Grund des § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

von den Resultaten der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1862.

Im Laufe des Jahres 1862 wurden erledigt 3558 Anträge, resp. auf neue Versicherungen, auf Erhöhung bereits bestehender Gebäude-Versicherungen, sowie auf Löschung eingegangener oder aus der Societät ausscheidender Gebäude. Der beitragspflichtige Gebäudewerth war folgender:

	pro I. Semester 1862 Thlr.	pro II. Semester 1862 Thlr.	gegen das Jahr 1861. Zugang Thlr.	gegen das Jahr 1861. Abgang Thlr.
in Classe I	29,800,450	30,503,950	1,839,775	—
" " II	31,132,800	31,563,600	906,075	—
" " III	6,531,625	6,683,325	97,225	—
" " IV	2,321,075	2,340,800	—	19,375
in Summa =	69,785,950	71,091,675	2,843,075	19,375
also mehr gegen 1861	—	—	2,823,700	—

Der unter der Versicherungssumme der 71,091,675 Thlr. am Jahresschlusse mit befindliche Gebäudewerth der Kirchen und Thürme, von welchen Feuer-Societäts-Beiträge erhoben worden, beläuft sich auf . . . . . 911,675 Thlr.

Dazu die nach § 44 des Reglements beitragsfreie Hälfte dieses Gebäudewerths mit ebenfalls . . . . . 911,675 „

ergeben sich als Gesammt-Versicherungs-Summe der Kirchen und Thürme ult. 1862 . 1,823,350 Thlr.

Die Zahl der Feuersbrünste im Societäts-Bezirk betrug 173 und zwar im I. Semester 89, im II. Semester 84. Von diesen Bränden, welche sich in 76 Städten auf Gebäude von 285 Societätsgenossen erstreckten, sind nur für 160 Entschädigungen zu gewähren gewesen.

Ganz eingeäschert wurden 25 Wohnhäuser, 4 Mühlen, 6 Fabrikgebäude, 60 Seiten-, Quer- und Stallgebäude, 54 Scheunen, 10 Schuppen, in Summa 159 Gebäude. Theilweise Beschädigungen erlitten 110 Wohnhäuser, 3 Mühlen, 16 Fabrikgebäude, 90 Seiten-, Quer- und Stallgebäude, 1 Schießhaus, 2 Kegelbahnen, 15 Scheunen, 4 Remisen, Summa 241 Gebäude.

Verursacht sind 8 Schadensfälle durch Gewitter, 6 durch vorsätzliche, 17 durch muthmaaßliche Brandstiftung, 2 durch fehlerhafte Bauart. In 2 Fällen schweben die Untersuchungen zur Ermittelung der Entstehungsursachen des Feuers noch, in 117 Fällen ist angezeigt, daß die desfallsigen Maaßnahmen ohne Erfolg geblieben sind und in 23 Fällen fehlen noch die betreffenden Berichte.

Von den wegen vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen sind verurtheilt ein Ehepaar zu 11 Jahren Zuchthausstrafe, 2 Mannspersonen zu je 10 Jahren Zuchthausstrafe, eine Mannsperson zu 5 Jahr Zuchthaus und 200 Thlr. Geldbuße und eine Mannsperson zu 4 Jahr Zuchthaus und 400 Thlr. Geldbuße.

Eine der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagte Mannsperson hat sich vor dem Austrag der Sache im Gefängniß entleibt.

Bei zwei der Brandstiftung überführten Kindern ist wegen des jugendlichen Alters derselben von strafrechtlicher Verfolgung Abstand genommen worden.

In Folge der obenerwähnten 160 Brandschäden, für welche die Societät aufzukommen hat, und eines Brandschadens am 24. August 1861, welcher von der betreffenden Ortsbehörde erst unterm 10. Juni 1862 angezeigt worden ist, sind an Vergütigungen festgestellt

	Vergütigungen für total abgebrannte Gebäude			Vergütigungen für partiell beschädigte Gebäude			Vergütigungen in Summa			Zur Deckung der Vergütigungen sind an Beiträgen erhoben vom Hundert der Versicherungssumme im I. Semester 1862.			im II. Semester 1862.			Summa		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
in der I. Classe	450	—	—	11,815	16	—	12,265	16	—	—	1	—	—	—	8	—	1	8
„ „ II. „	20,975	—	—	14,820	24	9	35,795	24	9	—	3	—	—	2	—	—	5	—
„ „ III. „	9,275	—	—	10,748	11	6	20,023	11	6	—	5	—	—	3	4	—	8	4
„ „ IV. „	11,875	—	—	2,515	8	10	14,390	8	10	—	7	—	—	9	4	—	16	4
Summa =	42,575	—	—	39,900	1	1	82,475	1	1									

Der sub littr. **A.** beigefügte Extract aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungs-Fonds für das Jahr 1862 besagt das Nähere über die desfallsigen Einnahmen und über die vorstehend speciell erwähnten Ausgaben. Den Betrag der Verwaltungskosten und den Vermögensbestand der Societät am Schlusse des Jahres 1862 ergiebt dagegen der sub littr. **B.** angeschlossene Extract aus der Rechnung vom eisernen Bestandsfonds.

Die Vereinfachung der vorliegenden Uebersicht gegen die früheren diesfälligen Veröffentlichungen gründet sich auf höhere Anordnung.

Berlin, den 25. Juli 1863.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction
der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

A.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom laufenden Fonds für das Jahr 1862.

Einnahme.

	Soll Thlr.	Sg.	Pf.	Ist Thlr.	Sg.	Pf.	Rest Thlr.	Sg.	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	23,791	27	11	23,791	27	11	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	1,027	1	7	834	19	1	9	12	6
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre									
I. An Beiträgen der Associirten	97,901	1	5	97,742	18	3	156	—	—
II. An Beiträgen der Nichtassociirten	1,122	1	9	1	11	10	1,120	19	11
III. An wiedereingezogenen Brandvergütigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. An erstatteten Mandatariengebühren ꝛc.	52	5	—	8	15	—	43	20	—
V. An erworbenen Documenten und eingezogenen Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. An Zinsen	336	21	—	336	21	—	—	—	—
VII. An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. An zufälligen Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. An durchlaufenden Posten	103,500	—	—	103,500	—	—	—	—	—
Summa =	227,730	28	8	226,215	23	1	1,329	22	5

Bemerkung.
Bei Abtheilung C. sind 183 Thlr. und bei D. Tit. I. 2 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. in Ausfall gekommen.

Ausgabe.

A. An wieder erstatteten Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Rückständen	12,763	21	1	10,881	17	7	1,882	3	6
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre									
I. a) An Brandvergütigungsgeldern, Spritzen- und Wasserwagenprämien, Abschätzungskosten	83,743	27	7	58,011	8	10	25,732	18	9
b) für Nebenbeschädigungen	1,130	19	2	1,099	29	2	30	20	—
II. An zurückgezogenen event. wieder zu verausgabenden Brandvergütigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An erstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen	1	8	2	1	8	2	—	—	—
IV. An Diäten und Reisekosten einschließlich 2023 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen.	2,262	6	3	2,262	6	3	—	—	—
V. An Mandatariengebühren, Kostenvorschüssen	67	17	6	67	17	6	—	—	—
VI. Für erworbene Documente ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. An Zinsen für aufgenommene Darlehne	70	27	1	70	27	1	—	—	—
VIII. An außerordentlichen Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. An durchlaufenden Posten	103,500	—	—	103,500	—	—	—	—	—
Summa =	203,540	6	10	175,894	24	7	27,645	12	3
Die Einnahme beträgt	—	—	—	226,215	23	1			
Bleibt Bestand	—	—	—	50,320	28	6			

B.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom eisernen Bestandsfonds für das Jahr 1862.

Einnahme.	Soll Thlr.	Sg.	Pf.	Ist Thlr.	Sg.	Pf.	Rest Thlr.	Sg.	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	225,965	—	—	225,965	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre									
I. An Zinsen	9,827	22	8	9,827	22	8	—	—	—
II. An erstatteten Gerichtskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An erstatteten Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. An erworbenen Documenten, eingezogenem Capital	60,450	—	—	60,450	—	—	—	—	—
V. An außerordentlichen Einnahmen	55	21	3	55	21	3	—	—	—
VI. An durchlaufenden Posten	60,000	—	—	60,000	—	—	—	—	—
Summa =	356,298	13	11	356,298	13	11	—	—	—

Ausgabe.									
A. An erstattetem Rechnungs-Vorschuß	407	24	5	407	24	5	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Resten	115	—	—	40	—	—	75	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre									
I. An Verwaltungskosten. Hierunter befinden sich fixirte Gehälter 5,500 Thlr., Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Commissionen 1150 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., an Pensionen 800 Thlr.	8,686	6	10	8,686	6	10	—	—	—
II. An Gerichtskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Für erworbene und an verausgabten Documenten	60,501	15	—	60,501	15	—	—	—	—
V. An durchlaufenden Posten	60,000	—	—	60,000	—	—	—	—	—
Summa =	129,710	16	3	129,635	16	3	75	—	—
Die Einnahme beträgt	—	—	—	356,298	13	11			
Mithin Bestand	—	—	—	226,662	27	8			

wovon 226,515 Thlr. in Staatspapieren und Hypotheken zinstragend angelegt sind.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

11. Die nicht in einen Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 S. 46) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats October d. J., also **am 28. October d. J.** eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hierselbst (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben. Berlin, den 17. August 1863.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 187 vom 12. August 1863.)

Das dem Königlichen Baurath a. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ernst Friedrich Wilhelm Siegfried Pilchowski, Herrmann August Friedrich La Place und Louis Caspar zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der zum Rector und Hülfsprediger zu Belzig berufene Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Andreas Hellmund ist gleichzeitig als Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Preußnitz — Diöces Belzig — bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Gumtow — Diöces Dom Havelberg — ist durch das Ableben des Predigers Fritsch erledigt worden.

Dem Fräulein Lisette von Lützow aus Parchim, jetzt in Kuhbier, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Schafbrücke bei Cossenblatt.

Die Schafbrücke ohne Aufzug bei Cossenblatt wird wegen einer umfangreichen Reparatur in der Zeit vom 7. bis 25. September d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt werden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Passage während dieser Zeit über die Spreebrücke bei Briesicht oder über die Zollbrücke bei Cossenblatt zu nehmen ist.

Potsdam, den 25. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Arbeitsmann Carl Fleischer zu Spandau hat am 8. d. M. in Gemeinschaft mit dem Arbeitsmann August Otto die unverehelichte Wartenberg von dort aus der Gefahr des Ertrinkens in dem sogenannten Ruhlebener Kanal mit anerkennenswerther Entschlossenheit gerettet, was hiermit lobend anerkannt wird.

Potsdam, den 21. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. Oeffentliche Belobigung.

Am 11. v. M. wurde auf dem Grundstück des Hoflieferanten Herrn Arnold bei Charlottenburg der Brunnenmacher Lohde in einer Tiefe von 31 Fuß von dem einstürzenden Brunnen verschüttet.

Durch die unermüdliche Anstrengungen zahlreicher, zu seiner Hülfe herbeigeeilter Mitbürger aus Berlin und Charlottenburg, und einer Abtheilung der Feuerwehr gelang es unter dem wirksamen Beistande von Mannschaften der Garde du Corps und des vierten Garde-Regiments zu Fuß, den Verunglückten nach Verlauf von 25 stündiger, eben so mühsamer als gefahrvoller Arbeit wieder lebend ans Tageslicht zu bringen.

Das Polizei-Präsidium nimmt Veranlassung den Eifer, die Ausdauer und Nächstenliebe, welche die sämmtlichen, bei dem Rettungswerke Betheiligten gezeigt haben, öffentlich anzuerkennen.

Ganz besonders aber haben sich durch Muth und Aufopferung hierbei ausgezeichnet:

1) der Maurermeister Haendly in Charlottenburg,
2) der Brunnenmachermeister Blücher in Berlin,
3) der Rentier Knapp, gen. Klick, in Berlin,
4) der Klempnermeister Hammer in Charlottenburg,
5) der Maurerpolier Stegemann in Charlottenburg,
6) der Maurerpolier Demme in Berlin,
7) der Dachdeckermeister Weissenhagen in Charlottenburg,
8) der Feuermann Kranz,
9) der Feuermann Schmidt II,

10) der Maurergesell Dübel in Berlin,
11) der Feuermann Oelzner,
12) der Feuermann Ploeger,
13) der Zimmerpolier Lehmann in Berlin,
14) der Ackerpächtersohn Edler in Charlottenburg,
15) der Schneidermeister Weissenborn in Charlottenburg,
16) der Hausdiener Fengler in Berlin.

Berlin, den 18. August 1863. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Oeffentliche Belobigung.

Der auf der Durchreise begriffene Schuhmachergeselle Berkhauer aus Lichtenow, Stellmachergeselle Schwarz aus Cöslin und Gerbergeselle Conrad aus Drengfurth, sowie die Schornsteinfegergesellen Lehmann und Russeck aus Prenzlau haben sich bei dem am 28. April d. J. im Dorfe Drense stattgefundenen Brande durch Entschlossenheit und Selbstaufopferung besonders ausgezeichnet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und lobend anerkannt wird.

Potsdam, den 21. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobigung.

Am 9. d. M. hat im Jagen 50 (Zachelsberg) des Forstreviers Potsdam-Bornim ein Waldfeuer stattgefunden, dessen Löschung besonders den angestrengten Bemühungen des Colonisten Ruppin und des Colonisten-Sohnes Friedrich Bertz aus Bornim zu verdanken ist. — Die verdienstliche Handlungsweise des ꝛc. Ruppin und ꝛc. Bertz, durch welche hauptsächlich ein größerer Schaden von der Forst abgewendet worden ist, wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. August 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Waldau,

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen.

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 18⅔.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters. Director, Oeconomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre. Administrator Dr. Freiherr von der Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:
1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 3) Wollkunde.
4) Demonstrationen in der Wollkunde. Director, Oeconomie-Rath Wagener.
5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen. Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.
6) Allgemeine Thierproductionslehre. 7) Rindviehzucht. 8) Landwirthschaftliche Buchführung.
9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen. Administrator Dr. Freiherr von der Goltz.
10) Pferdezucht. Thierarzt Neumann.
11) Düngerlehre, II. Theil. Dr. Heiden, privatim.
12) Gartenbau. Instituts-Gärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin:
Forstwirthschaftslehre. Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1) Unorganische Chemie. 2) Physik. 3) Uebungen im chemischen Laboratorium. Professor Dr. Ritthausen. 4) Repetitorium in der unorganischen Chemie. Dr. Heiden, privatim.
5) Landwirthschaftliche Mineralogie. 6) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 7) Landwirthschaftliche Zoologie. 8) Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Capitel aus allen Gebieten der Botanik, Professor Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde:
1) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 2) Innere Krankheiten der Hausthiere. Thierarzt Neumann.

VII. Baukunst:
Landwirthschaftliche Baukunde. Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disciplin:

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren. Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J., das Studienhonorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte entlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Menzel — v. Lengerke'sche Kalender, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. Der Director, Königl. Oeconomie-Rath L. Wagener.

Einladung.

Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der auf

Sonnabend den 3. October d. J. Nachmittags 3 Uhr,

im hiesigen Civil-Waisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61, anberaumten statutenmäßigen Haupt-Versammlung hierdurch eingeladen. Potsdam, den 21. August 1863.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 4. September **1863.**

Bekanntmachung
des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

Die Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto.

13. Die Vorschrift im § 39 ad XIV des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto wird vom **1. October d. J.** ab hierdurch wie folgt abgeändert:

„In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler, für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers.

Berlin, den 28. August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

126. Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 wird die Controle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptcasse bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staats-Papiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück erhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controle der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen, der Kreissteuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Hauptsteuer-Aemtern unsers Verwaltungs-Bezirks zu haben sind.

Potsdam, den 28. Mai 1863. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr.

127. Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann von denselben nicht allein durch Versicherung bei den in unseren Bekanntmachungen vom 12. Januar und 10. April 1852 (Amtsblatt von 1852 Seite 16 und 147) vom 21. Februar, 29. März und 25. Juli 1853 (Amtsblatt von 1853 Seite 62, 133 und 276) vom 20. August 1855 (Amtsblatt von 1855 Seite 313) vom 16. August 1858 (Amtsblatt von 1858 Seite 288) vom 4. Juli und 22. Juli 1863 (Amtsblatt von 1863 Seite 199 und 218) genannten Gesellschaften, sondern von jetzt an auch durch Versicherung von Windmühlen bei der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz zu Neu-Ruppin bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe, erfüllt werden.

Dies bringen wir in Ergänzung unserer vorgedachten Bekanntmachungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 27. August 1863. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Abänderung der Verordnung vom 22. Januar d. J. über die beim Verkehre mit Petroleum anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln

128. Mit Bezug auf unsere im 5ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes Seite 29 № 13 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die beim Verkehre mit Petroleum anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln, bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleums demselben nur im rohen Zustande beiwohnt und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl, oder als Alkohol. Es ist danach angänglich, die Vorsichtsmaßregeln, welche bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung von Petroleum zu beachten sind, und deren Zusammenstellung in unserer Eingangs gedachten Amtsblatt-Bekanntmachung mitgetheilt worden ist, auf das rohe Petroleum zu beschränken und das raffinirte — gereinigte — Petroleum nur denselben Sicherheitsmaßregeln zu unterstellen, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von consistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders characteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Potsdam, den 26. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. April d. J. am 16. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A zu 1000 Thlr.

Die Nummern. 77. 202. 227. 465. 694. 1340. 1368. 1384. 1498. 1641. 1920. 2131. 2306. 2455. 2494. 2729. 3140. 3301. 3503. 3620. 3773. 4402. 5235. 5277. 5406. 5592. 5963. 6611. 7175. 7205. 7308. 7406. 7625. 8085.

Litt. B. zu 500 Thlr.

Die Nummern: 33. 159. 471. 617. 846. 1065. 1181. 1516. 1722. 2024. 2421. 2950. 3123. 3223.

Litt. C. zu 100 Thlr.

Die Nummern: 26. 37. 49. 57. 262. 455. 634. 823. 906. 1679. 1745. 1872. 1888. 3366. 3605. 3768. 4017. 4865. 4910. 5231. 5234. 5263. 5307. 5422. 5511. 5747. 5755. 5758. 5854. 6049. 6187. 6725. 7100. 8553. 8561. 8579. 8669.

Litt. D. zu 25 Thlr.

Die Nummern: 686. 804. 962. 985. 1240. 1513. 1524. 1719. 2104. 2366. 2660. 2724. 2804. 2859. 2902. 3035. 3238. 3337. 3644. 3688. 4053. 4162. 4810. 5511. 5559. 5931. 6131. 6509. 6581. 6663. 6788.

Litt. E. zu 10 Thlr.

Die Nummern: 17. 20. 33. 34. 68. 69. 86. 102. 140. 153. 213. 251. 259. 271. 280. 324. 355. 358. 360. 379. 421. 423. 449. 469. 514. 518. 588. 591. 604. 627. 709. 711. 736. 737. 746. 794. 809. 813. 858. 905. 927. 939. 990. 1052. 1067. 1156. 1171. 1173. 1180. 1201. 1253. 1262. 1274. 1286. 1303. 1334. 1356. 1404. 1431. 1469. 1473. 1534. 1548. 1550. 1571. 1572. 1587. 1593. 1623. 1628. 1648. 1654. 1671. 1676. 1696. 1702. 1703. 1708. 1715. 1729. 1746. 1760. 1765. 1770. 1789. 1806. 1807. 1866. 1878. 1896. 1900. 1920. 1942. 1970. 1981. 1994. 1996. 2079. 2082. 2111. 2125. 2129. 2171. 2191. 2234. 2257. 2261. 2283. 2409. 2411. 2422. 2451. 2472. 2486. 2500. 2504. 2524. 2530. 2534. 2536. 2548. 2562. 2566. 2572. 2583. 2589. 2607. 2624. 2633. 2646. 2658. 2677. 2684. 2687. 2694. 2718. 2719. 2723. 2738. 2741. 2751. 2768. 2788. 2789. 2861. 2873. 2882. 2890. 2892. 2899. 2907. 2908. 2910. 2928. 2949. 2986. 3099. 3136. 3160. 3239. 3246. 3253. 3263. 3270 3308. 3357. 3361. 3367. 3392. 3423. 3447. 3481. 3491. 3529. 3534. 3546. 3602. 3609. 3627. 3653. 3720. 3734. 3761. 3781. 3795. 3823. 3879. 3886. 3911. 3970. 3983. 3987. 4031. 4044. 4049. 4054. 4057. 4093. 4113. 4135. 4153. 4206. 4278. 4282. 4286. 4309. 4325. 4350. 4379. 4427. 4453. 4477. 4478. 4486. 4501. 4502. 4511. 4521. 4534. 4590. 4593. 4623. 4624. 4642. 4648. 4651. 4655. 4670. 4677. 4701. 4702. 4710. 4722. 4723. 4755. 4760. 4765. 4779. 4780. 4784. 4796. 4813. 4885. 4899. 4919. 4922. 4937. 4960. 5005. 5025. 5037. 5044. 5053. 5057. 5065. 5078. 5088. 5131. 5133. 5169. 5226. 5293. 5309. 5355. 5356. 5364. 5384. 5393. 5452. 5455. 5505. 5516. 5528. 5542. 5550. 5552. 5557. 5597. 5615. 5642. 5651. 5653. 5667. 5748. 5761. 5808. 5851. 5872. 5917. 5935. 5942. 5943. 5958. 5991. 6022. 6032. 6037. 6051. 6058. 6068. 6097. 6100. 6117. 6159. 6163. 6185. 6242. 6257. 6266. 6291. 6311. 6336. 6349. 6438. 6459. 6485. 6515. 6528. 6545. 6584. 6588. 6605. 6620. 6636. 6674. 6713. 6724. 6757. 6801. 6815. 6835. 6841, 6858. 6897. 6909. 6916. 6917. 6934. 6936. 6958. 6974. 7003. 7038. 7078. 7110. 7157. 7204. 7225. 7249. 7250. 7251. 7266. 7274. 7321. 7347. 7358. 7383. 7389. 7396. 7421. 7439. 7446. 7460. 7463. 7470. 7498. 7541. 7550. 7584. 7705. 7721. 7732. 7763. 7786. 7829. 7831. 7835. 7841. 7884. 7890. 7891. 7892. 7905. 7957. 7981. 7995. 8003. 8010. 8014. 8019. 8032. 8044. 8083. 8117. 8133. 8145. 8146. 8150. 8154. 8187. 8189. 8190. 8197. 8203. 8204. 8226. 8260. 8262. 8263. 8286. 8287. 8289. 8302. 8331. 8346. 8358. 8394. 8411. 8423. 8443. 8492. 8501. 8532. 8539. 8558. 8569. 8587.

8620. 8622. 8636. 8649. 8658. 8702. 8706. 8720. 8722. 8725. 8742. 8759. 8767. 8777. 8778. 8790. 8791. 8793. 8806. 8855. 8864. 8874. 8877. 8887. 8893. 8910. 8916. 8917. 8959. 8962. 8979. 8989. 9019. 9021. 9043. 9050. 9051. 9056. 9068. 9106. 9124. 9133. 9146. 9148. 9149. 9150. 9164. 9165. 9167. 9184. 9187. 9195. 9201. 9220. 9222. 9234. 9245. 9247. 9255. 9258. 9275. 9283. 9298. 9314. 9324. 9329. 9330. 9333. 9336. 9341. 9350. 9362. 9373. 9376. 9387.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 11 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:
Litt. D. Nr. 1532 über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1858:
Litt. E. Nr. 1669 über 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859:
Litt. A. Nr. 4658 über 1000 Thlr.
Litt. C. Nr. 3190 über 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 2238 über 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 3260. 3771. 3928 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1859:
Litt. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546 à 1000 Thlr.
Litt. B. Nr. 5. 2671 à 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 1356. 1867. 3367 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 2214. 5381 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 43. 329. 522. 578. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4569. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 5722. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483 à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1860:
Litt. B. Nr. 2504 über 500 Thlr.
Litt. C. Nr. 4985. 6384 à 100 Thlr.
Litt. D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035 à 25 Thlr.
Litt. E. Nr. 24. 71. 115. 462. 913. 1316. 1440. 1506. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 3216. 3298. 3355. 3375. 3613. 3625. 3967. 4116. 4451. 4541. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5826. 5940. 6123. 6226. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 7064. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1860:
Litt. A. Nr. 1675 über 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 1463 über 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 4900. 5034 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 343. 609. 5610 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 370. 499. 577. 593. 596. 641. 678. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1504. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2697. 2878. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4615. 4744. 5286. 5475. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8422. 8535. 8542. 8646. 8708 à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1861:
Litt. A. Nr. 6073 über 1000 Thlr.,
Litt. B. Nr. 141 über 500 Thlr.,
Litt. C. Nr. 339. 741. 3769. 5215. 5701. 6328. 7071 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nr. 328. 940. 2051. 5698. 6224 à 25 Thlr.,
Litt. E. Nr. 3. 167. 218. 341. 367. 525. 770. 855. 1066. 1070. 1281. 1526. 1624. 1856. 1930. 1933. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2461. 2598. 2671. 2833. 2933. 2982. 3218.

3350. 3418. 3536. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 5004. 5181. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6638. 6722. 6791. 7015. 7028. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7809. 7944. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8519. 8536. 8570. 8571. 8856 à 10 Thlr.,

h) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1861:

Litt. A. Nr. 3458. 4929 à 1000 Thlr.,

Litt. B. Nr. 2011. 3044 à 500 Thlr.,

Litt. C. Nr. 3421. 4358. 4567. 6203. 6563 à 100 Thlr.,

Litt. D. Nr. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.,

Litt. E. Nr. 4. 29. 501. 555. 575. 597. 702. 758. 850. 854. 1028. 1145. 1360. 1390. 1439. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1717. 1793. 1834. 1836. 1939. 1975. 2195. 2404. 2405. 2490. 2538. 2669. 2829. 3076. 3116. 3173. 3359. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 3887. 3932. 4082. 4469. 4568. 4644. 4817. 5003. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342. 5345. 5379. 5398. 5403 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5786. 5890. 5977. 6518. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6913. 6929. 6982. 7203. 7413. 7432. 7580. 7611. 7798. 7871. 8442. 8479. 8543. 8592. 8619. 8653. 8724. 8740. 8808. 9035. 9061 à 10 Thlr.

i) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1862:

Litt. A. Nr. 1124. 4044. 6587. 7766 à 1000 Thlr.,

Litt. B. Nr. 1584. 3028 à 500 Thlr.,

Litt. C. Nr. 467. 1186. 2074. 3718. 6334 à 100 Thlr.,

Litt. D. Nr. 503. 1003. 2092. 3306. 4327. 4728. 5128 à 25 Thlr.,

Litt. E. Nr. 1. 84. 88. 206. 230. 282. 287. 342. 354. 419. 443. 463. 559. 638. 665. 677. 686. 795. 853. 1030. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1425. 1482. 1497. 1509. 1538. 1565. 1598. 1600. 1605. 2140. 2187. 2292. 2597. 2620. 2629. 2954. 3059. 3174. 3202. 3360. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3820. 3876. 3968. 4091. 4186. 4390. 4426. 4995. 5348. 5390. 5416. 5427. 5454. 5456. 5490. 5611. 5661. 5822. 5828. 6138. 6152. 6218. 6252. 6264. 6551. 6677. 6777. 6868. 6881. 6965. 7099. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8091. 8124. 8128. 8149. 8269. 8391. 8421. 8441. 8457. 8556. 8591. 8623. 8625. 8710. 8773. 8905. 8908. 8924. 8948. 9039. 9134. 9163 à 10 Thlr.

k) aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1862:

Litt. A. Nr. 593. 608. 1524. 2235. 5554. 7771 à 1000 Thlr.,

Litt. B. Nr. 2013. 2036. 2527. 3453 à 500 Thlr.,

Litt. C. Nr. 68. 685. 696. 1405. 1792. 1917. 2008. 4377. 5033. 5726. 5911. à 100 Thlr.,

Litt. D. Nr. 137. 500. 1373. 4404. 4717. 4924. 5877. 5955. 6013. 6417 à 25 Thlr.,

Litt. E. Nr. 51. 75. 120. 189. 216. 242. 246. 257. 290. 366. 368. 398. 456. 482. 510. 535. 562. 564. 587. 615. 675. 688. 690. 826. 852. 888. 898. 997. 1025. 1097. 1164. 1183. 1204. 1275. 1377. 1499. 1610. 1673. 1697. 1895. 2018. 2050. 2157. 2185. 2186. 2305. 2359. 2509. 2592. 2599. 2666. 2668. 2876. 2955. 2988. 3044. 3061. 3190. 3205. 3207. 3313. 3460. 3539. 3648. 3651. 3729. 3741. 3782. 3785. 3786. 3800. 3854. 3863. 3923. 4046. 4048. 4131. 4240. 4270. 4277. 4352. 4537. 4542. 4679. 4690. 4695. 4818. 4889. 4928. 5203. 5287. 5395. 5400. 5417. 5437. 5492. 5525. 5562. 5773. 5817. 6149. 6165. 6233. 6355. 6475. 6512. 6708. 6789. 6810. 6862. 6927. 7105. 7170. 7260. 7281. 7482. 7558. 7639. 7658. 7740. 7762. 7778. 8065. 8137. 8144. 8167. 8183. 8467. 8510. 8555. 8572. 8644. 8648. 8676. 8718. 8825. 8828 8868. 8996. 9027. 9045. 9130. 9138. 9254 à 10 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Polizei-Verordnung,

die Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen, während der Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage, betreffend.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Berg-Aemter, wird hierdurch für unseren Verwaltungs-Bezirk angeordnet was folgt:

Art. I. An Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen auf den Bergwerken und Salinen nur solche Arbeiten betrieben werden, welche wirklich unaufschiebbar sind, oder ihrer Natur nach keine Unterbrechung gestatten.

Art. II. Die Erlaubniß zur Ausführung solcher Arbeiten ist in jedem einzelnen Falle von den Berg-Geschwornen oder dem mit der Werks-Polizei betrauten Beamten einzuholen.

Art. III. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Halle, den 17. August 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Donner bei Prötzel, im Kreise Ober-Barnim, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit 1 Fundgrube und 1199 Maaßen 189 □Lachter gevierten Feldes an den Grubenbesitzer W. Eisenmann zu Berlin verliehen worden.

Halle, den 17. August 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 201 vom 28. August 1863.)

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fiévet in Cöln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent

auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 202 vom 29. August 1863.)

Dem Fabrik-Director Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Producte aus Theer-Schwälöfen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Otto Jaenicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent

auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Kreis-Secretairs Schulze ist der Regierungs-Civil-Supernumerarius Bracklow vom 1. September d. J. ab zum Kreis-Secretair des Angermündeschen Kreises ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Julius Bernstein zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Wilhelm Julius Krebs zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Hülfsprediger Carl Friedrich Hermann Manger ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Gollmitz — Diöces Prenzlau I — bestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Julius Krug aus Tanno, im Fürstenthum Reuß, gegenwärtig in Amt Badingen, Templinschen Kreises, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Marie Schroeder aus Parchim in Mecklenburg, gegenwärtig in Amt Mildenberg, im Templinschen Kreise, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Predigtamts-Candidat Traugott Doyé zu Alt-Ruppin hat am 2. August d. J. mit seltenem Muthe versucht, den Knaben Bünger aus der Gefahr des Ertrinkens im Ruppiner See zu erretten, was hierdurch belobigend anerkannt wird.

Potsdam, den 2. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobigung.

Der Heidewärter Jawanka, Schöppe Gutschmidt, Bauer Lips, Kaufmann Bellin, Schneidermeister Seidel aus Göhlsdorf und der Tagelöhner Mahlow aus Plötzin haben durch ihre umsichtige und thätige Hülfe beim Löschen des am 10. d. M. an der Grenze der Königlichen Lehniner Forst in der Lehniner Gutsforst entstandenen bedeutenden Waldbrandes, wesentlich dazu beigetragen, daß das Feuer auf der Grenze der Königlichen Forst gelöscht und dadurch ein größeres Unglück von derselben abgewendet worden ist. — Diese verdienstliche Handlung erkennen wir hiermit belobigend an.

Potsdam, den 26. August 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Oeffentliche Bekanntmachung. Zwanzig Thaler Belohnung.

In Folge der fortwährend vorgekommenen Beschädigungen und Verstümmelungen junger neu angepflanzter und älterer Bäume auf der Magdeburger Staats-Chaussee und namentlich in der Louisenstraße hierselbst und in Neu-Geltow wird

eine Belohnung von 20 Thlrn.

demjenigen zugesichert, der einen Thäter derartiger Baumfrevel so zur Anzeige bringt, daß dieser zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Potsdam, den 29. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October d. J. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Busse.

Bewerbung um Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Der neue Cursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 **schriftlich** bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Thlr Es ist pränumerando zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königl. Gewerbe-Instituts Rottebohm.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat September 1863 werden Eintritts-Billets vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Alberty, Hofbildhauer, Neue Friedrichstr. 59,
2) Robiling, Färbereibesitzer, Stralauer Str. 45,
3) Romstedt, Maler, Wasserthorstr. 65,
4) Loewe, Zimmermeister, Sebastiansstr. 37,
5) Dungs, Kaufmann, Cöpenicker Str. 111,
6) Keuling, Seifenfabrikant, Linienstr. 88,
7) Rother, Friseur u. Eigenthümer, Gipsstr. 12a,
8) Foye, Bäckermeister, Grenadierstr. 10,
9) Hauckwitz, Fabrikant, Waßmannsstr. 28,
10) Berlin, Eigenthümer, Badstr. 90/91.

Berlin, den 25. August 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 1863/64.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Winter-Semester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7) Schaafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht; 8) Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 12) Gesundheitspflege der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Anorganische Experimental-Chemie; 14) Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer. 16) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 17) Ueber landwirthschaftlich schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten; 18) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 19) Repetitorium über organische Chemie, Vorträge über analytische Chemie, sowie über Mineralogie und Geognosie, Assistent Dr. Scholz. 20) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, Baumeister Müller. 21) Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik. 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1863.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. E. Baumstark.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 11. September **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5745. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern, II. Emission. Vom 2. Juli 1863.

№ 5746. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herfort, Regierungsbezirk Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther.

№ 5747. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863.

№ 5748. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

129. Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15. d. M. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

* *

Formulare zum Verzeichnisse sind bei unserer Hauptcasse, den Kreiscassen, der Kreis-Steuer-Einnahme in Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Potsdam, den 9. Juni 1863. Königl. Regierung.

Viehsperre wegen Milzbrand.

130. Nachdem unter dem Rindvieh zu Wiepersdorf, Jüterbog-Luckenwalder Kreises, der Milzbrand ausgebrochen ist, wird dieser Ort nebst Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 2. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ostpriegnitzer Kreis-Blatt.

131. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. Januar 1851, (Amtsbl. de 1851 Seite 34) betreffend die rechtsverbindliche Publication landräthlicher Verfügungen und Bekanntmachungen durch das in Wittstock erscheinende Kreisblatt für die Ostpriegnitz, wird dem gedachten Kreisblatte hierdurch widerruflich die Befugniß beigelegt, auch Verfügungen und Bekanntmachungen der Orts-Polizei-Behörde zu Wittstock mit rechtsverbindlicher Kraft zu publiciren.

Potsdam, den 1. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Ober-Post-Amts zu Hamburg.

Oeffentliche Aufforderung. Offene Packetträger-Stelle.

57. Bei dem unterzeichneten Ober-Post-Amte ist eine Packetträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine jährliche Besoldung von 250 Thlr. Preuß. Courant verbunden ist. Die Uebertragung dieser Stelle erfolgt mittelst Abschließung eines Contracts auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigung. Der Uebernehmer hat eine Caution von 50 Thlr. in zinsbaren Staats- oder andern sichern öffentlichen Papieren oder durch sichere Hypothek zu bestellen.

Militair-Versorgungsberechtigte, die geneigt sind, die gedachte Stelle anzunehmen, haben sich spätestens bis zum 25. September d. J. bei dem unterzeichneten Ober-Post-Amte schriftlich zu melden, unter Mitsendung der Schriftstücke über ihren Versorgungs-Anspruch, so wie über ihre Führung während der Dienstzeit im Militair.

Hamburg, den 7. September 1863. Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.

Bekanntmachungen des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

12. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Michaelis-Termin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 24. und 25. September d. J. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, dieser Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 29. August 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungs-Termin für Handarbeits-Lehrerinnen.

13. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Handarbeits-Lehrerinnen, welche an öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ein Termin **auf den 17. d. M.** angesetzt ist, und fordern die Frauen und Jungfrauen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen die Absicht haben, hiermit auf, unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2) eines polizeilichen Sittenzeugnisses,
3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehr-Amt,

sich schleunigst bei uns zu melden und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 3. September 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung einer neuen Straße.

41. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im 32sten Polizei-Revier belegene Straße Nr. 7 der Abtheilung IV des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins den Namen **Kurfürstenstraße**

führen soll. Berlin, den 1. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Eröffnung des achten Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs.

42. Am 1. September d. J. ist in der Invalidenstraße Nr. 114 ein achtes Gesinde-Vermiethungs-Comtoir für den Bezirk der Rosenthaler Vorstadt eröffnet worden, zu dessen Vorsteher der Polizei-Lieutenant a. D. Heck bestellt worden ist.

Berlin, den 3. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Wacker bei Harnekopf, im Kreise Ober-Barnim, Bergrevier Neustadt-Eberswalde mit 1 Fundgrube und 1199 Maaßen 193 □Lachter gevierten Feldes an den Königl. Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen verliehen worden.

Halle, den 15. August 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark.

Der Wagentransport der in die Landarmenhäuser der Kurmark einzuliefernden Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen.

Seit Erscheinen unserer Bekanntmachung vom 11. October 1842 (Amtsblatt S. 286) ist durch das Ministerial-Rescript vom 24. April 1862 nachgelassen worden, in denjenigen Fällen, wo der Wagentransport eines Verbrechers oder Vagabonden für die bisher üblichen Sätze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile bei zweispännigem Fuhrwerk und von 11 Sgr. 3 Pf. bei einspännigem Fuhrwerk erweislich nicht auszuführen gewesen, eine erhöhte Entschädigung bis zum Maximalsatze von 10 Sgr. pro Pferd und Meile bei zweispännigem und von 15 Sgr. bei einspännigem Fuhrwerk zu bewilligen.

Wenn nun in neuerer Zeit bei dem Transport von Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen in die diesseitigen Landarmenhäuser, es wiederholt vorgekommen ist, daß die absendenden Polizei-Behörden bei der Liquidation der Kosten für Wagentransporte nicht bloß die bisher üblichen Sätze von 7 Sgr. 6 Pf. resp. 11 Sgr. 3 Pf., sondern sogar die in dem Ministerial-Rescript vom 24. April 1862 angegebenen Maximalsätze von resp. 10 Sgr. und 15 Sgr. überschritten haben, so sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß wir höhere, als die bisher üblichen Transportkosten für Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue nur in dem Falle erstatten werden, wenn in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 21. Juli 1842 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung de 1842 Seite 268) eine Verdingung der Transportfuhren im Wege der Minus-Licitation stattgefunden hat und uns dies durch Einreichung der Licitations-Verhandlungen nachgewiesen ist.

Wir können deshalb den bei der Einlieferung von Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen in die Landarmenhäuser interessirten Polizei-Behörden nur empfehlen, mit der Verdingung der Transportfuhren nöthigenfalls vorzugehen und uns die Licitations-Verhandlungen Behufs Festsetzung des Maximalsatzes einzureichen.

Da übrigens in fast allen Transportfällen einspänniges Fuhrwerk genügt, so muß womöglich solches gedungen, bezüglich die Licitation danach angestellt werden und ist event. zu bescheinigen, daß einspänniges Fuhrwerk nicht zu haben gewesen ist.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß der Transport erkrankter Inhaftaten mittelst Wagens nur dann angeordnet werden darf, wenn ein solcher durch ein, von einem besoldeten Physikus oder Chirurgus unentgeltlich auszustellendes und dem Transportzettel beizufügendes Attest für nothwendig erklärt worden ist, an solchen Orten aber, wo ein besoldeter Medicinal-Beamter nicht anwesend ist, die betreffende Orts-Polizei-Behörde auf dem Transportzettel zu bescheinigen hat, daß der Transportat Krankheits halber unfähig gewesen sei, den Weg zu Fuß zurückzulegen, welche

Bescheinigung am nächsten Stationsorte, wo sich ein besoldeter Medicinal-Beamter befindet, diesem zur Untersuchung und Abgabe eines, bei dem weiteren Verfahren genau zu befolgenden Gutachtens vorzulegen ist. Berlin, den 26. August 1863. Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 206 vom 3. September 1863.)

Dem Mechaniker Julius Steiner, zu Hattingen an der Ruhr, ist unter dem 31. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der interimistische Polizei-Lieutenant von Drygalski ist bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Prediger Rudolf Friedrich Wilhelm Carl Kirchner, bisher zu Spandau, ist zum Pfarrer der Parochie Elsholz — Diöces Beelitz — bestellt worden.

Der Lehrer Hermann Friedrich Franz Lüdecke ist als Lehrer an der 13. Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Albert Theodor Gustav Hache, aus Berlin, ist der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, zum Bürgermeister der Stadt Angermünde für die gesetzliche 12jährige Amtsdauer bestätigt und am 31. August d. J. in das Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Großen Spree-Brücke zu Beeskow.

Behufs Einbringung einer neuen Aufzugsklappe und einer neuen Portalschwelle bei der Großen Spree-Brücke zu Beeskow in der Frankfurt-Leipziger Chaussee, wird die Passage für Fuhrwerk und Reiter am 26., 27. und 28. September d. J. in den Stunden

von früh Morgens 2 Uhr 30 Minuten bis 10 Uhr Vormittags,
von 11 Uhr 30 Minuten Vormittags bis 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
von 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags bis 8 Uhr Abends,

gesperrt sein. Frankfurt a. d. O., den 5. September 1863. Der Wasserbau-Inspector Henff.

Meldung zum Eintritt in die Königliche Musterzeichnenschule zu Berlin.

Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. October d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des § 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in № 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmations-Scheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten, mit Angabe ihrer Wohnung, bis spätestens den 25. September d. J. schriftlich zu melden. — Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Casse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts Nottebohm.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 18. September **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat August 1863.

132. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	21	Sgr.	6 Pf.,
" " "	Roggen	1	"	26	"	6 "
" " "	große Gerste	1	"	14	"	8 "
" " "	kleine Gerste	1	"	13	"	9 "
" " "	Hafer	1	"	4	"	3 "
" " "	Erbsen	2	"	2	"	10 "
" das Schock	Stroh	8	"	10	"	11 "
" den Centner	Heu	—	"	26	"	7 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	49	"	—	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bildung einer neuen Evangelischen Kirchen-Gemeinde in Berlin.

2. Die bedeutende Zunahme der evangelischen Bevölkerung des zwischen dem Schifffahrts-Kanal und Alt-Schöneberg belegenen, seit dem 1. Januar 1861 dem Weichbilde der Stadt Berlin zugeschlagenen Theiles der Parochie Schöneberg, sowie die erhebliche Entfernung dieser Vorstadt von der Kirche und Pfarre zu Schöneberg machen die Begründung eines besonderen Kirchen- und Pfarrsystems für dieselbe nothwendig. Nachdem die erforderlichen Verhandlungen beendet sind, wird deshalb von den unterzeichneten Behörden auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ertheilten Ermächtigung hierdurch festgesetzt, daß das vom 1. Januar 1861 ab dem Weichbilde der Stadt Berlin einverleibte, bis jetzt zur Parochie Alt-Schöneberg gehörige Territorium aus letzterer ausscheidet und fortan einen eigenen Pfarrbezirk bildet. Dieselbe umfaßt somit denjenigen, jetzt zur Stadt Berlin gehörigen Theil der alten Schöneberger Parochie, welcher östlich von dem Wege zwischen Neu-Schöneberg und dem botanischen Garten und von dessen Verlängerung liegt, insbesondere die Potsdamer Straße Nr. 24—122, die Lützowerwegstraße, die Mühlenstraße, das Schöneberger Ufer von der Schöneberger Brücke bis zur von der Heydt-Brücke und das Carlsbad. In Hinblick auf künftige Entwickelungen wird inzwischen die Abzweigung des südlich von der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn belegenen Theils zu einer in dieser Stadtgegend später etwa zu errichtenden Parochie ohne Entschädigungsverbindlichkeit für die Folge hiermit ausdrücklich vorbehalten. Einstweilen und bis die neue Gemeinde in dem Besitz eines besonderen Gotteshauses sich befinden, und die Anstellung eines eigenen Geistlichen und der erforderlichen Kirchenbeamten für dieselbe erfolgt sein wird, bleibt die gegenwärtige gottesdienstliche Verbindung der alten Parochie Schöneberg mit der neuen Gemeinde unverändert bestehen, so daß der Pfarrer der Parochie Alt-Schöneberg verpflichtet bleibt, den Mitgliedern der neuen Gemeinde pfarramtlich zu dienen, desgleichen die Kirchenbeamten der alten Gemeinde nach wie vor bei den Mitgliedern der neuen Gemeinde zu fungiren haben, auch letztere berechtigt bleibt,

ihre gottesdienstliche Erbauung in der Kirche zu Alt-Schöneberg zu suchen. Andererseits haben die Mitglieder der neuen Gemeinde, so lange die Verbindung mit der alten Parochie bestehen wird, ihren bisherigen Verpflichtungen an dieselbe nachzukommen und die kirchlichen Gebühren an die Geistlichen und die Beamten der alten Parochie in der bisherigen Weise zu entrichten. Was die Benutzung des Kirchhofs der alten Parochie Seitens der neuen Gemeinde anlangt, so bleibt solche ebenfalls der letzteren auf so lange vorbehalten, bis die neue Gemeinde einen eigenen Begräbnißplatz erlangt haben wird. Inzwischen ist nach einem, mit dem Kirchen-Collegium der Dreifaltigkeits-Kirche getroffenen Uebereinkommen den Mitgliedern der neuen Gemeinde bis zur Erlangung eines eigenen Begräbnißplatzes event. vorläufig auf 5 Jahre die Mitbenutzung des Kirchhofs der genannten Kirche gegen Entrichtung der Grabstellengebühren, der Gebühren für Grabmäler, Denkzeichen, sowie der Todtengräbergebühren nach den Sätzen, welche für die Dreifaltigkeits-Kirche gelten, gestattet.

Berlin, den 10. September 1863. Potsdam, den 12. September 1863.

(L. S.)

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg. Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung und Einladung.

S. Nachdem mittelst Decrets vom heutigen Tage der seit dem 1. Januar 1861 dem Weichbilde der Stadt Berlin einverleibte, zwischen dem Schifffahrts-Kanal und Alt-Schöneberg belegene Theil der Parochie Schöneberg zu einer selbstständigen Gemeinde constituirt worden ist, sollen Behufs der weiteren Ordnung der Gemeindeverhältnisse die evangelischen Familienhäupter der neugebildeten Gemeinde versammelt werden, um 12 Repräsentanten und 6 Stellvertreter derselben aus ihrer Mitte zu wählen und denselben Vollmacht zu ertheilen, die kirchlichen Gemeindeangelegenheiten zu besorgen. Insbesondere werden die Repräsentanten resp. deren Stellvertreter durch die Wahl bevollmächtigt, die neue Gemeinde bei Regulirung und Feststellung ihrer Verhältnisse zu vertreten, Namens derselben rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, die Auseinandersetzung mit der alten Gemeinde, soweit dies erforderlich, zu bewirken, über die Vollendung des neuen Kirchen- und Pfarrsystems und die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel zu berathen und dieserhalb für die Gemeindeglieder verbindliche Beschlüsse zu fassen, die Gemeinde in jeder vermögensrechtlichen Beziehung zu vertreten, das der Gemeinde zufallende Vermögen zu verwalten, die derselben geschenkten resp. für dieselbe erworbenen Grundstücke zu übernehmen, die Berichtigung des Besitztitels auf den Namen der Kirchengemeinde zu beantworten und zu bewirken, überhaupt Grundstücke zu kaufen, zu verkaufen und zu verpfänden, Darlehne aufzunehmen, Sachen und Gelder für die Gemeinde, insbesondere auch bei den Gerichten anzunehmen und darüber zu quittiren, Capitalien zu belegen, zu erheben und zu cediren, Eintragungen und Löschungen jeder Art im Hypothekenbuche zu bewilligen und zu beantragen, Vergleiche zu schließen, Rechte zu cediren oder darauf zu verzichten und Prozesse zu führen. Auch sollen dieselbeu befugt sein, sich für gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Sie sollen zu allen diesen Handlungen, zu welchen sie indessen, soweit dies durch die Gesetze vorgeschrieben ist, die Genehmigung der competenten Behörden nachzusuchen haben, Beschlüsse nach Stimmenmehrheit unter Beobachtung der für Beschlüsse von Corporationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu fassen befugt, sowie auch ermächtigt sein, aus ihrer Mitte zur Leitung der Verhandlungen einen Vorsitzenden zu wählen. Gleiche Befugnisse wie die Repräsentanten sollen die an ihrer Stelle für den Fall eines nothwendigen Ersatzes einberufenen Stellvertreter haben. Zu der Wahl der Repräsentanten resp. deren Stellvertreter haben wir einen Termin auf Dienstag, den 29. d. M., Vormittags 9 Uhr, in der Schöneberger Kirche, vor unserem Commissarius, dem Herrn Consistorial-Rath Kühlenthal anberaumt. Demgemäß ergeht hiermit an die evangelischen Familienhäupter in dem zwischen dem Schifffahrts-Kanal und Alt-Schöneberg belegenen Theile der Parochie Schöneberg, welcher nunmehr eine eigene Gemeinde bildet, die Einladung, sich an dem genannten Tage zur festgesetzten Zeit in der bezeichneten Kirche zu dem angegebenen Zweck einzufinden. Die Ausbleibenden werden durch die nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse der Anwesenden verpflichtet, die getroffene Wahl der Repräsentanten und deren Vollmacht anzuerkennen. Schließlich wird noch bemerkt, daß das Verzeichniß der wahlberechtigten Mitglieder der neuen Gemeinde in unserm Dienstlocale (Kleine Jägerstraße Nr. 1) in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags zur Einsicht ausliegt.

Berlin, den 10. September 1863. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königl. Kreisgerichts-Directoriums zu Berlin.

Die Einrichtung von Gerichtstagen in der Colonie Alten Grund.

Nach dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 7. August d. J. ist die Einrichtung von Gerichtstagen für die dahingewiesenen Ortschaften der Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg Seitens einer von dieser abzuordnenden Commission genehmigt worden. Diese Gerichtstage werden in dem fiscalischen Beamtenhause in der Colonie Alten Grund der Rüdersdorfer Kalkberge allmonatlich, mit Ausnahme des Ferienmonats August, in 2- bis 3tägiger Dauer, und zwar im laufenden Geschäftsjahre **am 15., 16. und 17. October** und **am 19., 20. und 21. November**, Morgens von 9 Uhr ab, unter Wegfall der bisher in Rüdersdorf besonders abgehaltenen Forstgerichtstage statt finden. Die in den nach den § 38 ff. des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 für Gerichtstags-Behandlung geeigneten Angelegenheiten zu diesem neuen Gerichtstage gewiesenen Guts- und Gemeine-Bezirke sind:

1) Rüdersdorfer Kalkberge mit Alten Grund; 2) Rüdersdorf; 3) Dasdorf; 4) Woltersdorf mit dem Kietz; 5) Berghof; 6) Bahnhof Erkner mit Hessenwinkel und Springeberg; 7) Herzfelde; 8) Kienbaum; 9) Kagel; 10. 11. 12) der I., II., III. Rüdersdorfer Heidedistrict; 13) Forstrevier Rüdersdorf mit den dazu gehörigen Etablissements.

Berlin, den 7. September 1863. Directorium des Königl. Kreisgerichts.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Alt-Röschen bei Sternebeck, im Kreise Oberbarnim, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde mit 1 Fundgrube 1199 Maaßen und 193 □Lachter gevierten Feldes an den Grubenbesitzer W. Eisenmann zu Berlin verliehen worden.

Halle, den 17. August 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Praedikow bei Praedikow, im Kreise Oberbarnim, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde mit 1 Fundgrube 1200 Maaßen und 4 □Lachter als Ueberschaar gevierten Feldes an den Grubenbesitzer Wilh. Eisenmann zu Berlin verliehen worden. Halle, den 17. August 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Personalchronik.

Zu Polizei-Anwälten in Jagd- und Forstrüge-Sachen sind ernannt:

1) für das Forstrevier Potsdam-Bornim der Oberförster Schmidt in Potsdam,
2) für das Forstrevier Glambeck der Oberförster Krüger in Grumsin,
3) für das Forstrevier Grimnitz der Oberförster Staevie I. in Grimnitz,
4) für das Forstrevier Havelberg der Oberförster Schulze in Havelberg,
5) für das Forstrevier Grünaue der Oberförster Kunschke in Grünaue.

Der Bürgermeister Hache zu Angermünde ist zum Polizei-Anwalt beim dortigen Königlichen Kreisgericht ernannt worden.

Der seitherige Vorsitzende der Königlichen Direction der Ostbahn, Eisenbahn-Director Eggert in Bromberg ist vom 1. October d. J. ab zum Vorsitzenden der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn ernannt und von demselben Zeitpunkte ab die Stelle des Vorsitzenden der Königlichen Direction der Ostbahn dem Geheimen Regierungs-Rath Maybach zu Berlin verliehen, dem letzteren auch von dem genannten Tage ab die Wahrnehmung der Functionen des Staats-Commissarius für die Privat-Eisenbahnen in der Provinz Preußen übertragen worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Eduard August Blume zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat August 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichts-Director von Mühler in Hagen ist als Director an das Stadtgericht in Berlin versetzt. Der Kreisrichter Spener in Prenzlau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Brandenburg versetzt worden. Der Kreisrichter Wohlfromm in Cüstrin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Berlin mit der Function bei der Gerichts-Commission in Charlottenburg versetzt worden. Der Gerichts-Assessor Wessel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Brandenburg mit der Function bei der Deputation in Rathenow ernannt worden. Der Gerichts-Assessor Lessing ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht Berlin ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt Braumann zu Wittstock ist verstorben. Der Gerichts-Assessor Carl August Max Beiersdorff ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Suhl und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnorts in Suhl ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Dem Gerichts-Assessor Bollmann ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Gerichts-Assessor Theodor Wilhelm Eichhorn ist seinem Wunsche gemäß aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Der Gerichts-Assessor Klein ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Marienwerder auf seinen Wunsch versetzt. Der Gerichts-Assessor Dr. Jischel ist gestorben.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Ludwig Freiherr von Richthofen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das des Kammergerichts versetzt. Dem Kammergerichts-Referendarius Otto Heinrich Koch ist auf seinen Wunsch die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Kammergerichts-Referendarius Albert Theodor Gustav Hache ist aus dem Justizdienste ausgeschieden. Der Kammergerichts-Referendarius Steinitz ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Holzapfel ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt. Der Auscultator Johann Paul Wilhelm Adolph ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

Im Laufe des Monats August d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Paul, Nebelung und Dorneck als Post-Expedienten, und die invaliden Militairs Rungs, Schubert, Heise, Funke, Richter und Gustav Albert Ludwig als Boten bei dem Hof-Post-Amte, so wie der invalide Sergeant Julius August Ludwig als Büreaudiener bei dem Zeitungs-Comtoir.

Versetzt ist: der Post-Conducteur Calgan von Breslau zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst.

Pensionirt sind: der Post-Expedient Grothe von dem Zeitungs-Comtoir, und der Briefträger Johann Jakob Müller.

Entlassen sind: der Hof-Post-Amtsbote Brehmer und der Post-Conducteur Benecke.

Gestorben sind: der Post-Secretair Putzke und der Büreaudiener Baronshoff von dem Hof-Post-Amte.

Die Schulamts-Candidaten Aurelius Hempel, Dr. Theodor Ferdinand Rudolf Zermelo und Franz August Gottlieb Günther sind als ordentliche Lehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Großen Spree-Brücke zu Beeskow.

Behufs Einbringung einer neuen Aufzugsklappe und einer neuen Portalschwelle bei der Großen Spree-Brücke zu Beeskow in der Frankfurt-Leipziger Chaussee, wird die Passage für Fuhrwerk und Reiter am 26., 27. und 28. September d. J. in den Stunden

von früh Morgens 2 Uhr 30 Minuten bis 10 Uhr Vormittags,
von 11 Uhr 30 Minuten Vormittags bis 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
von 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags bis 8 Uhr Abends,

gesperrt sein. Frankfurt a. d. O., den 5. September 1863. Der Wasserbau-Inspector Henff.

Provinzial-Gewerbeschule zu Potsdam.

Der neue zweijährige Lehr-Cursus hiesiger Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 8. October. Die Anstalt erzielt eine gründliche, wissenschaftliche Ausbildung der Gewerbetreibenden für ihren späteren Beruf und die Vorbereitung für den Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. Zur Entgegennahme von Anmeldungen und zu näherer Auskunft ist der Unterzeichnete zu jeder Zeit bereit.

Potsdam, den 29. August 1863. Langhoff, Königl. Gewerbeschul-Director.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 25. September **1863.**

Mir ist von den commandirenden Generalen des Garde-Corps und des 3ten Armee-Corps gemeldet worden, daß die zu den jetzt beendigten großen Herbstübungen versammelt gewesenen Truppen eine gute Aufnahme bei den Quartiergebern gefunden haben, und daß das Verhältniß zwischen den Soldaten und den Orts-Einwohnern fortwährend ein gutes gewesen ist. Ich nehme gern Veranlassung, dies hierdurch wohlgefällig anzuerkennen, und beauftrage Sie daher, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über diese Aufnahme der Truppen auszusprechen und dies öffentlich bekannt zu machen. Buckow, den 22. September 1863.

gez. **Wilhelm.**

An den Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg von Jagow.

Vorstehende Allerhöchste Ordre Sr. Majestät des Königs bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, nachdem ich, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, den betreffenden Kreisen und Ortschaften von derselben Eröffnung gemacht habe.

Potsdam, den 23. September 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath gez. von Jagow.

Das Statut des Berliner Zweig-Vereins für die deutsche Schiller-Stiftung zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 3. März d. J., dessen Anlage anbei zurück erfolgt, will Ich dem „Berliner Zweig-Verein für die deutsche Schiller-Stiftung" zu Berlin als solchen und als Zweig-Stiftung der Allgemeinen deutschen Schiller-Stiftung die Rechte einer juristischen Person hierdurch in Gnaden verleihen, auch den Statuten desselben, unter Wegfall des Schlußsatzes in Artikel 1 „derselbe besitzt die äußeren Rechte von Corporationen" und unter der Bedingung Meine Genehmigung ertheilen, daß etwaige Aenderungen der Satzungen der Allgemeinen deutschen Schiller-Stiftung, sowie Aenderungen der eigenen Statuten des Vereins erst nach vorgängiger landesherrlichen Genehmigung gültig und verbindlich werden, daß die Geschäftsordnung der deutschen Schiller-Stiftung für den Berliner Verein überhaupt unverbindlich ist, daß der Zweig-Verein, der Vorschrift im § VIII der Satzungen der Allgemeinen deutschen Schiller-Stiftung ungeachtet, das Recht hat, die ihm ausdrücklich zur völlig selbstständigen Verfügung überwiesenen Gelder dieser Bestimmung gemäß unabhängig von der Gesammt-Stiftung zu verwenden, daß endlich in Erwartung der bezüglichen Bestimmung des § 10 der Statuten der Verein verpflichtet ist, über die Beträge der Verwendungen und über die Personen an welche solche geschehen, mag die Verleihung von dem Verein selbst oder von der deutschen Schiller-Stiftung ausgehen, der Aufsichts-Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

Berlin, den 11. März 1863.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Mühler. Gr. Eulenburg.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und an den Minister des Innern.

Statut

des Berliner Zweig-Vereins für die deutsche Schiller-Stiftung.

Artikel 1. Der Berliner Zweig-Verein für die deutsche Schiller-Stiftung bildet einen integrirenden Theil der Allgemeinen deutschen Schiller-Stiftung und verfolgt deren Zwecke nach Maßgabe der unter dem 10. November 1859 publicirten Satzungen der deutschen Schiller-Stiftung und der nachstehenden Statuten. Der Verein hat sein Domicil in Berlin. Derselbe besitzt die äußeren Rechte von Corporationen.

Artikel 2. Die Mitgliedschaft des Vereins erwirbt Jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens Einem Thaler verpflichtet. Wer ein für allemal der Zweig-Stiftung die Summe von mindestens Funfzig Thalern zuwendet, erhält die Ehren-Mitgliedschaft mit unbeschränktem Stimmrecht. Die laufenden Beiträge werden jährlich zu Ostern für die Dauer des Rechnungsjahres (Art. 4) durch den Schatzmeister gegen dessen Quittung erhoben. Der Austritt aus dem Verein kann (Todesfälle, dienstliche Versetzungen und dauernde Aufgabe des hiesigen Wohnsitzes ausgenommen) nur zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgen, und zwar nach vorgängiger halbjähriger Kündigung, welche bis zum 31. December beim Schatzmeister anzubringen ist.

Artikel 3. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern: 1) dem Präsidenten, 2) dem Vice-Präsidenten, 3) dem Schatzmeister, 4) dem Schriftführer, 5—7) drei Beisitzern.

Den Beisitzern liegt für Behinderungsfälle die Vertretung des Schatzmeisters und des Schriftführers, nach Anordnung des Vorsitzenden, ob.

Artikel 4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, er verwahrt und verwaltet insbesondere die Fonds der Zweig-Stiftung unter persönlicher solidarischer Verantwortlichkeit gegen den Verein. Seine Geschäftsführung ist collegialisch. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Präsidiums, und außerdem der Schatzmeister oder der Schriftführer und zwei Beisitzer, oder der Schatzmeister, der Schriftführer und Ein Beisitzer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn in Gemäßheit des § V der Satzungen die Berliner Zweig-Stiftung am Verwaltungsrathe Theil nimmt, wählt der jedesmalige Vorstand aus seiner Mitte dasjenige Mitglied, welches die Zweig-Stiftung im Verwaltungsrathe zu repräsentiren hat, so wie einen Stellvertreter desselben. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in einer im Laufe des Octobers einzuberufenden General-Versammlung, wozu durch zweimalige, mindestens 8 Tage vorher zu erlassende Bekanntmachung in der Spenerschen und Vossischen Zeitung eingeladen wird, mittelst Stimmzettel durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, in gesonderten Wahlhandlungen. Wird eine solche Mehrheit nicht erlangt, so kommen die Candidaten, welche gleich viele, oder die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, zu engern Wahl. Tritt bei der engern Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches der zeitige Vorsitzende zieht. Wahl durch Acclamation ist nur zulässig, wenn der darauf gerichtete Antrag durch den Vorsitzenden zur Discussion gestellt, und kein Widerspruch gegen den Antrag erhoben worden ist. Die bisherigen Vorstands-Mitglieder sind wieder wählbar. Der neu gewählte Vorstand tritt am 1. Januar in Function. Scheidet ein Vorstands-Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so wählt für die Dauer derselben der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern einen Ersatzmann. Das Rechnungsjahr läuft vom ersten Juli bis zum letzten Juni.

Artikel 5. Der Präsident, der Schatzmeister und der Schriftführer, resp. deren Stellvertreter, repräsentiren den Vorstand nach Außen, und haben dessen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Die Repräsentanten sind indessen nicht befugt, selbstständig ohne Anweisung des Vorstandes zu handeln.

Artikel 6. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche General-Versammlungen berufen, unter Angabe der zu erledigenden Tagesordnung. Die Einladung zu denselben erfolgt mittelst besonderer Anschreiben an die Vereins-Mitglieder und durch zweimalige, mindestens 8 Tage vorher zu erlassende Bekanntmachung in der Spenerschen und Vossischen Zeitung. Wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder einen motivirten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung schriftlich beim Präsidium anbringen, muß demselben binnen angemessener Frist Statt gegeben werden. In einer auf solchen Antrag berufenen Versammlung dürfen jedoch andere Angelegenheiten, als die im Antrage bezeichneten, nicht verhandelt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche der Vorstand etwa bei der Einberufung gleichzeitig mit dem Antrage auf die Tagesordnung gesetzt hat.

Artikel 7. Anträge von Vereinsmitgliedern zur jährlichen ordentlichen General-Versammlung (Art. 4) müssen bis zum 1. October schriftlich beim Präsidium eingereicht werden, widrigenfalls sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden können. In dieser Versammlung legt der Vorstand den Nachweis über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Rechnungsjahres, und den Voranschlag der für das nächste Jahr, nach § VIII der Satzungen, dem Verwaltungsrathe zur Verfügung zu stellenden Summe vor.

Artikel 8. Die Beschlüsse der General-Versammlungen werden, mit Ausnahme des im Artikel 12 vorgesehenen Falles, nach Stimmenmehrheit der verschiedenen Mitglieder gefaßt. Die in der Versammlung Ausgebliebenen sind an diese Beschlüsse gebunden.

Artikel 9. Die im § 8 der Satzungen gedachten, theils dem Verwaltungsrathe zur Verfügung zu stellenden, theils von der Zweig-Stiftung selbst zu verwendenden Summen dürfen vorerst nur aus den Zinsen der gesammelten Capitalien entnommen werden. Sobald das Zweig-Stiftungs-Vermögen die Höhe von Fünftausend Thalern übersteigt, kann alljährlich die Hälfte der von den Vereinsmitgliedern gezahlten Jahresbeiträge, ebenfalls nach § 8 cit. verwendet werden. Es bedarf dies jedoch alljährlich eines besonderen Vereins-Beschlusses.

Artikel 10. Bei den durch die Zweig-Stiftung selbstständig zu gewährenden Unterstützungen hat der Vereinsvorstand, in Betreff der Prüfung der Bedürftigkeit und Qualification der zu Unterstützenden und in Betreff der Höhe der Unterstützung, dieselben Befugnisse, welche dem Verwaltungsrathe bezüglich der durch ihn zu gewährenden Unterstützungen zustehen (§ VII der Satzungen). Der § X der Satzungen findet auch auf diese Unterstützungen Anwendung, doch sind die Namen der Unterstützten auf Erfordern der Aufsichtsbehörde mitzutheilen. Personen, welche bereits der Verwaltungsrath unterstützt, können von der Zweig-Stiftung nicht berücksichtigt werden.

Artikel 11. Jedes Vereinsmitglied hat bezüglich der von der Zweig-Stiftung zu gewährenden Unterstützungen das Recht des Vorschlages; dem Vorstande steht jedoch die Entscheidung kraft Art. 10 zu.

Artikel 12. Aenderungen dieses Statuts (vorausgesetzt, daß dieselben mit den Satzungen der Allgemeinen Stiftung nicht im Widerspruch stehen) können gültig nur beschlossen werden, wenn in der dazu einberufenen General-Versammlung die Mehrheit der zeitigen Vereinsmitglieder dafür stimmt. Ist eine solche Majorität nicht zu erzielen, so wird unter Angabe des Zweckes und unter Hinweis auf die Bestimmung dieses Paragraphen, eine zweite Versammlung einberufen, in welcher alsdann die einfache Mehrheit der Erschienenen ausreicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für abgelehnt.

Artikel 13. Aenderungen der vorstehenden Statuten bedürfen der landespolizeilichen Genehmigung. Auch ist der Vorstand verpflichtet, etwaige Aenderungen der Satzungen der Allgemeinen deutschen Schiller-Stiftung zur Kenntniß der Aufsichts-Behörde zu bringen.

Artikel 14. Das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin ist die nächste Aufsichts-Behörde des Vereins und als solche befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, so wie ihren Cassen Einsicht nehmen.

So beschlossen in den General-Versammlungen am 20. December 1859 — 10. Januar 1860, 17. September und 12. December 1862.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

14. Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

№ 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1,089. 1,095. 1,406. 1,456.

gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelost werden.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Errichtung einer Personen-Fähranstalt bei Tieckow an der Havel.

133. Vom 1. October d. J. ab wird bei Tieckow an der Havel unweit Brandenburg, eine Personen-Fähranstalt errichtet, welche von dem Pächter durch Tarif-Tafeln an den Anlandestellen näher bezeichnet werden wird. Wer die Fähranstalt benutzt, hat nach dem nachstehenden Allerhöchst vollzogenen Tarif das Fährgeld zu entrichten.

Potsdam, den 17. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld bei der Personenfähre über die Havel bei Tieckow, im Westhavelländischen Kreise, Regierungs-Bezirks Potsdam, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen einer jeden Person einschließlich dessen, was sie trägt:

a) bei Tage . . . . . 8 Pfennige,

b) zur Nachtzeit und zwar:
in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang 1 Silbergroschen,
in der Zeit vom 1. October bis 31. März von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 2 Silbergroschen.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Commandirte Militairs und einberufene Rekruten.

2) Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform, auch ohne Legitimation, desgleichen Briefträger und Postboten im Dienste.

Berlin, den 9. März 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bodelschwingh. Gr. Itzenplitz.

134. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	1	2	10	7	—	2	11	3	11	1	11	6	2½	3	2	4	2	1	11	3	8	4	2
2	7	—	2	9	7	—	2	9	3	11	1	11	6	4½	3	1½	4	2	1	11	3	7	4	2
3	7	—	2	9	7	—	2	11	3	10½	1	11	6	5	3	3	4	2	1	11	3	6	4	1½
4	7	—	2	9	7	—	2	11	3	10½	1	11	6	4½	3	3½	4	2	1	10	3	6	4	1
5	7	—	2	9	6	11	2	11	3	10½	1	11	6	4½	3	2	4	2	1	9½	3	6	4	1
6	7	—	2	9	6	10	3	—	3	10½	1	10½	6	1½	3	3½	4	2	1	9½	3	5	4	1
7	7	—	2	9	6	9	2	11	3	10½	1	10½	6	1½	2	8½	4	2	1	9	3	5	4	—
8	7	—	2	9	6	8	2	10	3	10½	1	10	6	1½	2	8	4	2	1	9	3	4	4	—
9	6	11	2	11	6	9	2	8	3	10½	1	10	6	3½	2	8	4	2	1	9	3	4	4	—
10	6	11	2	11	6	9	2	11	3	10	1	9½	6	3½	2	9	4	2	1	9	3	4	4	—
11	6	10	2	10	6	8	2	10	3	10	1	9½	6	2½	2	9	4	2	1	9	3	4	4	—
12	6	10	2	10	6	8	2	10	3	9½	1	9½	6	1½	2	7½	4	2	1	8½	3	4	4	—
13	6	10	2	9	6	7	2	10	3	9	1	9½	6	1½	2	8	4	2	1	8½	3	4	4	—
14	6	9	2	8	6	6	2	9	3	8½	1	9	6	1½	2	8	4	2	1	8½	3	2	4	—
15	6	9	2	8	6	6	2	8	3	8	1	9	6	2	2	7½	4	2	1	8	3	2	4	—
16	6	9	2	6	6	6	2	6	3	8	1	8½	6	1½	2	7½	4	2	1	8	3	2	3	11
17	6	9	2	6	6	6	2	8	3	7½	1	8	6	1½	2	7½	4	2	1	7	3	1	3	11
18	6	9	2	6	6	7	2	7	3	7	1	7½	5	10	2	10½	4	2	1	7	3	1	3	11
19	6	8	2	6	6	6	2	7	3	6½	1	7	5	11	2	7	4	2	1	6½	3	1	3	10
20	6	8	2	6	6	6	2	6	3	6½	1	6½	5	11½	2	6	4	2	1	6	3	1	3	9½
21	6	8	2	6	6	6	2	5	3	6	1	6½	5	11½	2	6	4	2	1	6	3	1	3	9
22	6	7	2	6	6	6	2	6	3	6	1	6	5	10½	2	5½	4	2	1	6	3	—	3	9
23	6	7	2	6	6	6	2	3	3	5½	1	5½	5	11	2	4	4	2	1	6	3	—	3	9
24	6	7	2	6	6	6	2	5	3	5½	1	5½	5	10½	2	3	4	2	1	6	2	11	3	9
25	6	7	2	6	6	6	2	5	3	5	1	4	5	11	2	3½	4	2	1	6	2	11	3	8
26	6	8	2	7	6	6	2	5	3	5	1	4	5	10½	2	3½	4	2	1	5½	2	11	3	8
27	6	8	2	7	6	6	2	5	3	4½	1	4	5	11	2	3½	4	2	1	5	2	10	3	8
28	6	7	2	6	6	6	2	5	3	4½	1	4	5	11	2	3½	4	2	1	4½	2	10	3	8
29	6	7	2	6	6	6	2	4	3	4	1	4	5	10½	2	4½	4	—	1	5	2	10	3	8
30	6	7	2	6	6	6	2	3	3	4	1	3½	5	11	2	5	4	3	1	3	2	10	3	8
31	6	7	2	6	6	5	2	4	3	3½	1	3½	5	11	2	4½	4	2	1	4	2	9	3	7

Potsdam, den 17. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

135. Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfes Dobberzin bei Angermünde ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachter Ort und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 22. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Evangelische Kirchencollecte.

136. Auf Grund einer durch Allerhöchste Ordre vom 1. Juni d. J. ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten angeordnet, daß im Laufe d. J., und zwar im October, eine einmalige außerordentliche Collecte in den Evangelischen Kirchen der Provinz Brandenburg zum Besten des Diaconissenhauses Bethanien zu Berlin abgehalten werde. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hrn. Landräthe, Superintendenten, Superintendenturverweser und französisch-reformirten Prediger diesseitigen Bezirkes in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circularverfügung vom 28. Januar 1854 — 2. D. 148 — zu verfahren haben.

Potsdam, den 19. September 1863. Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

14. Für diejenigen hiesigen Lehrer, welche sich in einzelnen Lehrfächern fortzubilden wünschen, wird in dem bevorstehenden Winterhalbjahr und zwar vom 16. October d. J. ab, Freitags von 5 bis 7 Uhr Abends ein Lehrcursus abgehalten werden, in welchen

1) der Seminardirector Thilo über die Behandlung des Religionsunterrichts in den Elementarschulen,
2) der Seminarlehrer Seidel über die elementare Behandlung geometrischer Aufgaben

Vorträge halten werden. Diejenigen Lehrer, welche an diesem Lehrcursus Theil zu nehmen beabsichtigen, haben sich am Mittwoch, den 14. October d. J., zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags bei dem Herrn Seminardirector Thilo (Oranienburger Straße Nr. 29) persönlich zu melden.

Die Theilnahme erfolgt unentgeltlich.

Berlin, den 14. September 1863. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Handels-Verträge zwischen Preußen und Belgien.

43. Nachdem der Austausch der Ratifications-Urkunden der zwischen Preußen und Belgien am 28. März d. J. abgeschlossenen Handelsverträge am 20. Juni d. J. stattgefunden hat, werden in Belgien vereinsländische Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr und Belgische nach dem Zollverein bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme der Lumpen, bei ihrer Ausfuhr vom 1. Juli d. J. ab gleich den aus Großbrittanien herkommenden und dorthin bestimmten Waaren behandelt. Die vertragsmäßigen Zollsätze kommen indessen, so lange der allgemeine Belgische Zolltarif noch in Kraft steht, dann nicht in Anwendung, wenn bei der Einfuhr in Belgien die Abfertigung der Waare nach dem allgemeinen Zolltarif in der Zolldeclaration verlangt wird.

Hinsichtlich derjenigen Waaren, für welche die Abfertigung nach den vertragsmäßigen Zollsätzen in Anspruch genommen wird, gelten folgende Bestimmungen:

1) Bei der Einfuhr muß dem Belgischen Zollamte ihr Ursprung nachgewiesen werden und zwar durch Vorlegung einer, von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Belgischen Consul oder Consular-Agenten ausgefertigten Bescheinigung.
2) Die Zolldeclarationen müssen alle, für die Zollerhebung erforderlichen Angaben enthalten. Sie müssen daher sowohl die Beschaffenheit, die Gattung, die Qualität, die Herkunft und die Bestimmung der Waare, als auch je nach dem zur Anwendung kommenden Verzollungs-Maaßstabe, das Gewicht, die Stückzahl, das Maaß oder den Werth derselben ergeben. Ist der Declarant ausnahmsweise nicht in der Lage, die zollpflichtige Menge anzugeben, so kann ihm die Zoll-Verwaltung gestatten, Gewicht, Maaß- oder Stückzahl in einer von ihr bezeichneten Räumlichkeit auf seine Kosten selbst festzustellen.
3) Bei der Verzollung der nach dem Werth belegten Waaren wird der Zollerhebung der Werth am Orte des Ursprungs oder der Fabrication mit Hinzurechnung der, zur Einbringung nach Belgien

bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Commissions-Kosten zu Grunde gelegt. Dieser Zollwerth muß in der Declaration angegeben und es muß derselbe eine, von dem Fabricanten oder Verkäufer herrührende Factur beigefügt werden, welche den wirklichen Preis enthält. Befindet sich am Orte der Versendung ein Belgischer Consul oder Consular-Agent, so ist demselben diese Factur vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen werden für das bei denselben betheiligte Publikum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß das **Polizei-Präsidium** der Königlichen Belgischen Behörde als diejenige Behörde bezeichnet worden ist, vor welcher **in Berlin** die Betheiligten die unter **Nr. 1** der vorstehenden Bestimmungen erwähnte **Erklärung** abzugeben ist;
2) daß auch jedes Zoll- oder Steuer-Amt zur Ertheilung von Ursprungs-Zeugnissen für die aus seinem Bezirk nach Belgien versendeten Waaren ermächtiget ist;
3) daß die hiesige Königliche Belgische Gesandtschaft zu den mit der Ausfertigung oder Beglaubigung von Ursprungs-Zeugnissen beauftragten Behörden **nicht** gehört.

Berlin, den 4. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Beginn des letzten diesjährigen Berliner Jahrmarkts.

44. Der letzte diesjährige hiesige Jahrmarkt, welcher auf dem Alexanderplatze und in den zunächst belegenen Straßen abgehalten wird, beginnt nicht, wie in den Kalendern angegeben ist, am 19. October d. J., sondern erst am Mittwoch den 21. October d. J. früh 8 Uhr. Was die Aufstellung der Buden und Schragen betrifft, welche am 20. October d. J. Nachmittags 2 Uhr beginnt, so ist das Nähere über die dieserhalb getroffenen Anordnungen aus einer Bekanntmachung des Polizei-Präsidii vom 15. vorigen Monats zu ersehen, welche den hiesigen Einwohnern durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß gebracht und den Magistraten derjenigen Ortschaften, deren Gewerbetreibende vorzugsweise die hiesigen Märkte zu beziehen pflegen, Behufs der Mittheilung an die Interessenten, zugefertigt worden ist. Berlin, den 1. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Polizei-Verordnung,

die Anwendung der Schießarbeit auf Bergwerken betreffend.

Auf Grund der §§ 8. 9. und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Berg-Aemter, wird für den District des unterzeichneten Ober-Berg-Amtes verordnet, was folgt:

§ 1. Das zur Schieß-Arbeit erforderliche Pulver muß entweder in einer verschließbaren blechernen Büchse oder in einem ledernen Beutel geführt werden, welcher oben mit einer durch einen Pfropf zu schließenden Hülse von Holz oder Horn zu versehen ist.

Ebenso sind die Zündhalme und Raketchen in Gefäßen (Büchsen, Kapseln) von Blech oder Holz, der Größe der aufzunehmenden Gegenstände entsprechend, zu verwahren.

§ 2. Die Behälter, in denen sich das Pulver und die sonstigen Zündstoffe befinden, dürfen in der Kauenstube weder aufbewahrt noch geöffnet werden. Auch darf sich der Bergmann damit an keinen Ort, wo gefeuert wird, begeben (Schmiede, Schmelzhütte, Kesselhaus).

§ 3. In der Grube muß der Bergmann seinen Vorrath an Pulver und Zündern in einer angemessenen Entfernung von dem Arbeitspunkte an einem sicheren und trockenen Orte in einem verschließbaren Kasten oder auf einem, einige Fuß über der Ortssohle am Stoß befestigten Brette aufbewahren.

§ 4. Die Anwendung eiserner Schießnadeln (Räumnadeln) ist unbedingt untersagt.

§ 5 Das Schießen ohne Patronen ist verboten; zu letzteren darf nur gut geleimtes Papier verwendet werden. Beim Schießen an nassen Arbeitspunkten sind die Patronen mit erweichtem Pech zu überziehen oder besondere wasserdichte Hülsen anzuwenden.

§ 6. Als Besatzmaterial sind nur Rudeln — sogenannte Wolgern von sandfreiem, geschlemmten Thon oder Lehm zu verwenden. Der Betriebsführer des Bergwerks ist verpflichtet, für das Vorhandensein eines genügenden Vorraths solcher unter Aufsicht anzufertigender Rudeln zu sorgen.

Mit besonderer, in das Zechenbuch einzutragenden Genehmigung des Berggeschwornen ist indessen auch die Verwendung milden Gesteins, welches keine Funken reißt, zulässig.

§ 7. Die Anwendung von Zündschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Raketchens oder Zündhalmes ist verboten und nur in matten und schlagenden Wettern auf besondere Genehmigung des Berggeschwornen gestattet.

§ 8. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „es brennt" Kenntniß zu geben.

§ 9. Insofern der Grubenbau (durch seine Krümmungen oder durch seitwärts abgehende Strecken) einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Leute gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise beim Ortsbetriebe durch Herstellung von sicheren Schießkammern oder Schirmen, beim Abteufen und Uebersichbrechen durch Bildung von sicheren Bühnen in hinreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§ 10. Versagt der Schuß, so müssen die Arbeiter mindestens zehn Minuten verweilen, bevor sie sich dem Arbeitspunkte wieder nähern.

§ 11. Das Ausbohren eines nicht losgegangenen Schusses ist in allen Fällen untersagt.

§ 12. Bereits besetzte aber erst später anzuzündende Bohrlöcher sind durch hölzerne Pflöcke, welche in die Räumnadellöcher gesteckt und mit Letten verstrichen werden, zu sichern.

§ 13. Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabacksrauchen untersagt.

§ 14. In jeder Cameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Heuer sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig und welcher in der Arbeiterliste ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist. Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und haben die übrigen Mitarbeiter seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, in sofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Halle, den 12. September 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 216 vom 15. September 1863.)

Dem Königlichen Berg-Assessor Althans hierselbst ist unter dem 10. September d. J. ein Patent

auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 216 vom 15. September 1863.)

Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 220 vom 19. September 1863.)

Das dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille

wird hierdurch zurückgenommen.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Theodor Ernst Scherwinsky zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Carl Wilhelm Georg Zimmermann zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königl Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Gerichts-Assessor Emil Bertram Wilhelm Westphal ist der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen und in das Collegium derselben eingeführt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind der bisherige Kanzlei-Diätarius Ferdinand Herrmann Wohlburg zum Kanzlisten, der bisherige Büreau-Diätarius August Julius Zadow zum Büreau-Assistenten, ferner der bisherige Bote Herrmann Justin Carl Schübler zum Executor und die bisherigen Hülfsboten und Militair-Anwärter Friedrich Wilhelm Schulze und Johann Friedrich Lehmann zu Boten ernannt worden.

Dem Fräulein Christiana Agnes Gebser aus Königsberg i. Pr, gegenwärtig in Groß-Kölpin, Kreis Templin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat August 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Niederbarnimer Kreis. (Stadt Bernau.) 1) Der Zimmermeister Sonntag als Schiedsmann für den I. Schiedsmanns-Bezirk, 2) der Kaufmann und Fabricant Kemritz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) der Kaufmann Hoffmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 11. Juli 1863; 4) der Apotheker Boehme als Schiedsmann für den II. Schiedsmanns-Bezirk, verpflichtet am 18. Juli 1863; 5) der Nadlermeister Roedler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Schlächtermeister und Gastwirth Wilhelm als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 11. Juli 1863.

Lebuser Kreis. 7) Der Bauerngutsbesitzer Mahlitz zu Ortwig als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Juli 1863; 8) der Gutsbesitzer Kaul zu Solicante als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. August 1863.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die über den Ruppiner Kanal führende Cremmener Dammbrücke wird wegen einer dringenden Reparatur am 29. und 30. d. M. gesperrt werden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Passage zu Wagen über Döringsbrück zu nehmen ist, während der Personen-Verkehr durch einen Handkahn vermittelt werden wird.

Potsdam, den 22. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Bahnwärter Wilhelm Eberstein von der Anhaltischen Eisenbahn, hat am 26. Juni d. J. die neunjährige Tochter Anna des Arbeitsmanns Schade mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese muthige und entschlossene That wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Eberstein die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 11. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Sitzung des Königlichen Kreisschwurgerichts zu Berlin.

Die vierte Sitzungsperiode des hiesigen Kreisschwurgerichts für das Jahr 1863 wird

am 12. October d. J.

beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserem VII. Büreau Hausvoigteiplatz Nr. 14 hierselbst anzubringen.

Berlin, den 15. September 1863. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Führung des Handels-Registers in der Stadt Perleberg.

Zur Mitwirkung bei den auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäften für das laufende Jahr ist an Stelle des ausgeschiedenen und zum Sportel-Revisor ernannten Secretairs Decker der Herr Kreisgerichts-Secretair Wesener ernannt worden.

Perleberg, den 16. September 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Hauptversammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses zu Potsdam findet **am Mittwoch, den 21. October d. J., Nachmittags 4 Uhr**, im Anstaltshause, Neue Königsstraße Nr. 61 hierselbst statt und werden die verehrlichen Mitglieder des Vereins ersucht, sich hierzu recht zahlreich einzufinden.

Potsdam, den 11. September 1863. Das Civil-Waisen-Amt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 2. October **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5749. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863.

№ 5750. Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

№ 5751. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Locals der Gerichts-Commission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten, sowie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente. Vom 21. August 1863.

№ 5752. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Actiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mühlheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5753. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1. Jerichow'schen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863.

№ 5754. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz.

№ 5755. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5756. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung der revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

№ 5757. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen.

15. In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %igen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse, hierselbst Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 16. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den größeren Communal-Cassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg,

den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

8. Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird

am 16. November d. J.

zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 23. September 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Taxpreis der Blutegel.

137. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März künftigen Jahres auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Potsdam und Berlin, den 24. September 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bestätigung der Mitglieder des Schauamtes, Behufs Körung von Privathengsten im Ostpriegnitzschen Kreise.

138. Unter Hinweisung auf die im 31sten Stück des Amtsblattes de 1858 Pag. 262 sequ. abgedruckte Körordnung für den Ostpriegnitzschen Kreis vom 17. Juli 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Mitgliedern des Schauamtes Behufs Körung von Privathengsten in dem genannten Kreise:

1) der Landrath Persius als ständisches Mitglied,
2) der Rentier Biebig zu Göricke und
3) der Kreisthierarzt König zu Kyritz,

und zu deren Stellvertretern in Behinderungsfällen:

1) der Kreisdeputirte v. Platen,
2) der Rittergutsbesitzer v. Linsingen auf Tetschendorf,
3) der Rentier Saeger zu Göricke und
4) der Thierarzt Davids zu Pritzwalk

für die 3 Jahre 1863/65 gewählt und von uns bestätigt worden sind.

Potsdam, den 20. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

45. Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung S. 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. M. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen, zum ersten-

mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, so wie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc., kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Catalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art, oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Orts-Polizei-Behörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Orts-Polizei-Behörden hienach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen. Sobald die Königliche Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselbe durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

* * *

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch denselben den Orts-Polizei-Behörden übertragenen Functionen für Berlin durch die II. Abtheilung des unterzeichneten Polizei-Präsidii wahrgenommen werden.

Berlin, den 17. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bestimmungen über das Gesindewesen für die Stadt Berlin.

46. Die über das Gesindewesen für die hiesige Residenz besonders erlassenen Bestimmungen werden nachstehend in Erinnerung gebracht.

1) Personen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Gesindedienst zu treten, haben ihre ꝛc.

Führung während der drei letzten Jahre, desgleichen, wenn sie bis jetzt noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht selbstständig sind, ihre Befugnisse zum Eintritt in ein Gesinde-Verhältniß durch obrigkeitlich ausgestellte, oder beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen und überdies darzuthun, daß sie diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

2) Um auf diese Bedingungen die Erlaubniß zu ihrer Vermiethung zu erhalten, müssen sich die Dienstsuchenden in dem dafür bestimmten Geschäftszimmer des Polizei-Präsidiums melden und nach Empfang des polizeilichen Dienst-Erlaubnißscheins, sich auf einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoire in die Listen des Gesindebuches eintragen lassen. Diese Meldung und Eintragung muß der Dienstsuchende innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft hierselbst bewirken.

3) Diejenigen, welche bei ihrer Meldung den zu 1 geforderten Nachweis nicht geführt haben und deshalb zurückgewiesen sind, müssen Berlin sofort verlassen, die Zugelassenen und Eingetragenen aber binnen 14 Tagen dem Gesinde-Vermiethungs-Comtoir ihr Dienstunterkommen anzeigen oder gleichfalls Berlin verlassen.

4) Wer das vorschriftsmäßig erlangte Dienstunterkommen in der Folge verliert, oder aufgiebt, muß binnen 48 Stunden nach seinem wirklichen Dienstaustritte sich von einem hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir die Befugniß zur weiteren Vermiethung bescheinigen lassen und binnen 14 Tagen ein anderes Dienstunterkommen demselben anzeigen oder Berlin verlassen.

5) Die Dienstsuchenden, welche die vorstehend zu 2 und 4 bestimmte 48 stündige Frist nicht innehalten, verwirken dadurch eine Strafe von 15 Silbergroschen bis zu 1 Thaler, bei ihrem Unvermögen verhältnißmäßiges Gefängniß. Alle diejenigen aber, welche, den obigen Bestimmungen entgegen, länger als 14 Tage dienstlos hier bleiben, werden aufgehoben und zwangsweise fortgeschafft, sofern dieselben an ihrer freiwilligen Entfernung nicht durch Krankheit behindert worden sind, oder nicht ihre hiesige Niederlassung begründen können.

6) Alle hierorts angehörige Personen müssen, bevor sie in einen Gesindedienst eintreten, sofern es ihr erster ist, die polizeiliche Erlaubniß und Eintragung in die Listen der Dienstboten und, wenn sie einen Dienst verlassen haben, über ihre Befugniß zu ihrer weiteren Vermiethung die Bescheinigung eines hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs erlangen, widrigenfalls sie in eine Geldbuße von 15 Silbergroschen bis zu 1 Thaler oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 21. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

47. Die nachstehende

Polizeiliche Bekanntmachung,

betreffend die Erneuerung des Gewerbescheins der Hausirer.

Der § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ordnet an, daß diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes nachzusuchen haben.

Diese Bestimmung wird den hiesigen Hausirern, welche ihre Gewerbe innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam betreiben, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die betreffenden Meldungen zu Hausirgewerbescheinen Behufs Aufnahme in die der Königlichen Regierung zu Potsdam zu übersendende Liste nur bis zum 15. December dieses Jahres Berücksichtigung finden werden. — Diejenigen, welche diesen Zeitpunkt versäumen, haben sich nach Einholung des polizeilichen Qualifications-Attestes mit ihren Anträgen direct an die Königliche Regierung zu Potsdam zu wenden.

Berlin, den 21. October 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hiermit republicirt.

Berlin, den 17. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Um die auf der diesseitigen Eisenbahn in unbedeckten Wagen zum Transport kommenden feineren Eisen-Sorten vor Regen und Schmutz zu sichern, werden von den Güter-Expeditionen auf Verlangen der Versender fortan Wagendecken, soweit solche vorhanden sind, gegen eine Entschädigung von 10 Sgr. für jeden angefangenen Tag und für jede Decke, jedoch nur innerhalb der Grenzen der diesseitigen Eisenbahn vorgeliehen werden.

Berlin, den 23. September 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der nachbenannten Eisenbahn-Directionen.

Erster Nachtrag zum Tarif für den Schlesisch-Sächsischen Verbandverkehr.

Zu dem seit dem 1. Juni d. J. eingeführten Tarif für den Schlesisch-Sächsischen Verbandverkehr ist der erste Nachtrag erschienen, enthaltend: einen ermäßigten Tarif zwischen Rawicz einer- und Dresden und Leipzig andererseits (via Glogau), so wie einen Specialtarif für Spiritustransporte von sämmtlichen Preußischen Versandstationen nach Leipzig, welche beide mit dem 21. d. M. in Kraft treten. Druck-Exemplare sind bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen zum Preise von 6 Pf. das Stück zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im September 1863.

Directorium
der Leipzig-Dresdener-Eisenbahn-Compagnie.

Königl. Sächsische
Staats-Eisenbahn-Direction.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Direction
der Oberschlesischen Eisenbahn.

Directorium
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Direction
der Niederschlesischen Zweigbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 223 vom 23. September 1863.)

Dem Fabricanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 228 vom 29. September 1863.)

Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September d. J. ein Patent

auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt, bei Grüne, im Kreise Altena, ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Rudolph Albrecht zu Angermünde ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

Der Apotheker Carl Julius Gottlieb Wilm zu Potsdam ist als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Marine-Intendantur-Assessor Carl Friedrich Schmidtke ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. September d. J. zum außeretatsmäßigen Marine-Intendantur-Rath ernannt worden.

Der invalide Unterofficier Wilhelm Baucks ist zum Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Spandau ernannt worden.

Der Hülfsprediger Gottfried Cölestin Wilhelm Nitzsch ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Neuendorf — Diöces Treuenbrietzen — bestellt worden.

Der bisherige Lehrer am Friedrichs-Waisenhause zu Rummelsburg Robert Theodor Pachaly ist als Lehrer an der 25sten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Schulamts-Assistenten Carl Wilhelm Buchholz aus Bernitt, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Pauline Elise Eisleben aus Prenzlau ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Der Schornsteinfegermeister Liebig, dessen Lehrling Herfort, der Tischlergesell Steinis, die Schornsteinfegergesellen Gehlhaar und Westphal, sowie der Polizeiofficiant Hennig, der Steuerbeamte Schulz und der Arbeitsmann Gensmer, sämmtlich zu Schwedt, haben das in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. in dem Thurme der evangelischen Stadtkirche daselbst in Folge eines Blitzstrahls ausgebrochene Feuer nicht ohne eigene Gefahr unterdrückt. Wir bringen dies belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Der im Jagen 53b des Königlichen Forstreviers Zinna, 120 " nördlich vom Wege von Treuenbrietzen nach Luckenwalde, zwischen den vom Dorf Zinna nach Beelitz und vom Dorf Zinna nach Frankenförde führenden Wegen errichteten, 350 " südwestlich vom Kirchthurm zu Frankenförde und 630 " südöstlich vom Kirchthurm zu Felgentreu belegenen Försterei ist der Name „**Schwemm**" beigelegt worden.

Potsdam, den 26. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsnamen-Veränderung.

Die zum Gute Selbelang im Kreise Westhavelland gehörigen Etablissements haben, und zwar:

1) das ¼ Meile südöstlich vom Vorwerk Paulinenaue, ⅛ Meile vom Vorwerk Rother Husar belegene Selbelangsche Forsthaus die Benennung „Binnenfarm", und
2) das ½ Meile von Paulinenaue in derselben Richtung belegene Vorwerk Lindholz, auch Errlebens Meierei genannt, die Benennung „Lindholzfarm"

erhalten. Potsdam, den 28. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Die über den großen Graben führende, auf der Poststraße von Friesack nach Rathenow bei dem Dorfe Landin belegene Brücke wird wegen vorzunehmender Abänderung derselben in der Zeit vom 1. bis 8. October d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt sein, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Passage von Friesack nach Rathenow über Landin, Kriele, Damme und Nennhausen zu nehmen ist.

Potsdam, den 28. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.

Warnungs-Anzeige.

In der Nacht vom 16. zum 17. Mai 1861 wurde der in der hiesigen Stadtvoigtei befindliche Strafgefangene Gottlieb Friedrich Wilhelm Klein (am 6. Januar 1837 zu Mehrow bei Weißensee geboren, evangelischer Religion), in einem von seiner Zelle entfernten Theile des Gefängnißgebäudes, mit einem Hirschfänger des Aufsehers Grosse bewaffnet, bei einem Fluchtversuche betroffen. Er bezeichnete sich als Mörder des Grosse. In der Zelle des Klein wurde sodann auch der Gefängniß-Aufseher Carl Heinrich Grosse an Händen, Füßen und Armen gebunden, mit mehreren weitklaffenden Wunden am Kopfe und mit einer Halswunde, auf dem Bette des Klein liegend, todt vorgefunden.

Die gerichtliche Obduction hat ergeben, daß jene Wunden den Tod des Grosse herbeigeführt haben.

Klein hat in der wider ihn eingelegten Voruntersuchung bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung am 17. Mai 1861 eingeräumt, daß er, um seine Flucht zu bewerkstelligen, den Grosse in seine Zelle gelockt und gebunden, demnächst aber, weil Grosse trotz seines Abrathens wiederholt um Hülfe geschrieen habe und dadurch eine Vereitelung des Fluchtversuchs zu erwarten stand, mehrere Hiebe mit dem Hirschfänger auf den Kopf des Grosse in der Absicht, denselben zu tödten, geführt habe.

Dieses Geständniß hat Klein zwar widerrufen und die That auf eine andere Person zu wälzen gesucht; er ist indessen durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden:

zu Berlin in der Nacht vom 16. zum 17. Mai 1861 den Gefangenen-Aufseher Carl *Heinrich Grosse* vorsätzlich und zwar mit Ueberlegung getödtet zu haben.

Durch Urtel des Stadtschwurgerichts vom 30. December 1861 ist hierauf erkannt:

daß der Angeklagte, Arbeitsmann Gottlieb Friedrich Wilhelm Klein des Mordes schuldig und deshalb mit dem Tode durch Enthauptung zu bestrafen.

Dieses Erkenntniß ist in Rechtskraft übergegangen und, nachdem Se. Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 30. August 1863 bestimmt, daß der Gerechtigkeit freien Lauf gelassen werde, heute früh durch Enthauptung des Klein vorschriftsmäßig vollstreckt worden.

Berlin, den 25. September 1863.

Königl. Stadtgericht.
Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Königlichen Schwurgerichts am 19. October d. J. beginnt und ungefähr ein und eine halbe Woche dauern wird. Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für General-Sachen von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener verabfolgt werden.

Perleberg, den 23. September 1863.

Königl. Kreisgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung. Funfzig Thaler Prämie.

Am 25. Mai und am 8. Juli d. J. haben zu Ravensbrück Feuersbrünste stattgefunden, welche nach den angestellten Ermittelungen angestiftet sind. Es wird um Auskunft über die Person des Brandstifters mit dem Bemerken ersucht, daß die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld dem Entdecker des Brandstifters eine Prämie von Funfzig Thalern zahlt.

Prenzlau, den 24. September 1863.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche im Winterfemester $18\frac{63}{64}$ vom 12. October d. J. an, in der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director und Professor Dr. med. Gurlt, wird täglich von 12 bis 1 Uhr über die Anatomie der Haussäugethiere und Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr über pathologische Anatomie Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.
2) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich (mit Ausnahme des Donnerstags) von 8 bis 9 Uhr Morgens und Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Nachmittags über den 1sten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen und Niederbarnimschen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.
3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmazie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.
4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich von 11 bis 12 Uhr über den 1sten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere und wird Montags und Donnerstags von 8 bis 10 Uhr die chirurgischen Operationsübungen leiten.
5) Der Vorsteher der Thierarzneischul-Schmieden Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister wird Montag und Freitag Nachmittag von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten.
6) Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Koehne wird Montags und Freitags Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und Donnerstags Vormittags von 8 bis 9 Uhr Vorträge über Encyclopädie und Geschichte der Thierheilkunde halten. Ferner wird derselbe Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7 bis 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen. Außer-

dem wird derselbe die practischen Uebungen in den Pferdekrankenställen des Vormittags von 9 bis 11 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr täglich halten.

7) der Lehrer Herr Müller wird Montag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr, über Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht Vorträge halten und wöchentlich einmal an geeigneten Stunden, klinische Demonstrationen bei den der Schule gehörigen Hausthieren halten und bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Roloff, wird Montag, Dienstag nnd Donnerstag von 7 bis 8 Uhr über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und Montag und Freitag von 5 bis 6 Uhr und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Derselbe wird den klinischen Lehrern assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich bis zum 10. October bei der Direction der Anstalt zu melden und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die 1ste Abtheilung der Secunda eines Gymnasii oder derselben Classe einer Realschule erster Ordnung oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höhern Bürgerschule darzuthun haben.

Ausländer, die den ganzen Cursus hier nicht absolviren, können auch bei geringerer Vorbildung recipirt werden, auch steht solchen Individuen, die nur an einzelnen Vorlesungen und practischen Uebungen als Hospitanten Theil nehmen wollen, der Zutritt, gegen Entrichtung des üblichen Honorars, ohne Nachweis der Schulbildung frei.

Berlin, den 24. September 1863.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 15. September 1863 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1864 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und zweite (4½ pCt.) von 1859; imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

6234 bis 89. 90. 97. 99.	1	7451. 52. 56. 62 bis 64. 66 bis 71.	3	7474. 78. . . 8403. 4. 6 bi	
4501. 2. 8. 12. 17 bis 19. 21.	3	4526 bis 29. 31. 36 bis 43. 46.	3	4549. . . . . 8001 bis 11.	

otsdam

1863.

Königl. Haupt-

Staaten enthält:
v. Wedel lautenden Kreis-
Vom 10. August

lautender Kreis-
Vom 21. August

Brandenburg,

sowie der Kreise
tage zur Sprache
Winterfeld auf
genstände an mich

Brandenburg.

kerung:
in betreffen.

Ser. II nebst
1855A und der

umfassenden Zins-
5A. und Ser. II.
wird die Controlle
von 9 bis 1 Uhr
nats, ausreichen.
oder durch Ver-
wünscht, hat die
September 1859
Hamburg bei dem
papiere persönlich

Nummern der Schuldver-schreibungen.	Verloosung.
7857. 60 bis 62. 65.	1
16. März 1863.)	
10371. 72. . . .	3
10600 bis 9[illegible]	3

Genügt dem Ein[illegible] das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

dem wird der
11 und des
7) der Lehrer H
vieh-, Schaf-
klinische Dem
zootomischen
8) Herr Kreisth
8 Uhr über
von 5 bis 6
halten. Der
Zugleich
zum bevorstehende
melden und ihre
eines Gymnasii o
schule zweiter Ord
prüfungen berechti
Ausländer, d
recipirt werden,
Uebungen als Ho
ohne Nachweis de
Berlin, d

9.	3	[illegible]		[illegible]		[illegible]		[illegible]		[illegible]	

Lit. D. à **100** Rthlr.

	3	8024. 26. 27. . .	2	15564. 66 bis 68.		15579. 81. 84.		15600.	3
22.	2	15554 bis 61. 63.	3	71 bis 73. 75.	3	88 bis 93. . . .	3	.	

Berlin, den 15. September 1863.

Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

(Hierzu eine Beil
Bekanntmachung
baaren Einlösung
früher gekündigter
1852, 1853, 1854,

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Zeile 4 Sgr.,
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 9. October **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5759. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1863.

№ 5760. Privilegium wegen Ausfertigung einer IIten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 21. August 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg,

den diesjährigen Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

9. Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird

am 16. November d. J.

zu Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Ritterschafts-Director von Winterfeld auf Kutzerow bei Prenzlau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 7. October 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III und beziehungsweise Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

139. Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staats-Anleihe von 1859 nebst Talons, wird die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptcasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptcasse und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1855 A (beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen, der Kreissteuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und den Haupt-Steuer-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks zu haben sind.

Potsdam, den 18. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neuwahl des Hauses der Abgeordneten.

140. In Ausführung der Allerh. Ordre vom 2. v. M., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-Sammlung pro 1849 S. $\frac{305}{306}$ durch Rescript vom 1. d. M. bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner

am 20. October d. J.

und die Wahl der Abgeordneten

am 28. October d. J.

abzuhalten ist.

Die Wahlbezirke des Departements, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und die Wahlorte sind durch das Gesetz vom 27 Juni 1860 (Ges.-Sammlung pro 1860 S. 365 festgestellt, und in dem nachfolgenden Tableau ersichtlich gemacht.

Die auf Grund des § 26 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 von uns ernannten Wahlcommissarien sind in dem Tableau ebenfalls angegeben.

Endlich fügen wir noch einen Abdruck der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849, sowie des Wahlreglements vom 4. October 1861, nach welchem in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungsurkunde die Wahlen auszuführen sind, zur Kenntnißnahme bei.

Die Veröffentlichung der Wahlbezirke und der Wahlcommissarien für die Stadt Berlin wird getrennt erfolgen.

Potsdam, den 2. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tableau

der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 bestimmten Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten im Regierungsbezirk Potsdam.

№	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
1	Kreis Westprignitz = Ostprignitz	Pritzwalk	3	Landrath Persius.
2	Kreis Ruppin = Templin	Gransee	2	Landrath v. Mettingh.
3	Kreis Prenzlau = Angermünde	Prenzlau	2	Landrath v. Winterfeld in Prenzlau.
4	Kreis Oberbarnim = Niederbarnim	Bernau	3	Landrath Scharnweber.
5	Stadt Potsdam	Potsdam	1	Oberbürgermeister, Geheimer Rath Beyer.
6	Kreis Osthavelland	Nauen	1	Landrath Wilkens.
7	Kreis Westhavelland = Zauch-Belzig	Brandenburg	3	Landrath Graf von Bredow.
8	Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Jüterbog	1	Landrath Hoffmann.
9	Kreis Teltow = Beeskow-Storkow	Cöpenick	2	Landrath v. Gersdorf.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3 Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jedem derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Classensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist (§ 6),

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Classensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Classensteuer, noch classificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Classensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Classensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Classensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft errichtet, so ist die Steuer Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuern zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Classensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwähler-Liste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für *Verhinderungsfälle zu ernennen.*

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§ sind im Urwahl-Termine zu verlesen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmännern neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protocoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlsbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§ 16 der Verordnung.)

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maaßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlagen (B) *ein Auszug gemacht.* Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§ 14 des Reglements)

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl Theil nehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 12. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den, zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich soviel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

Die Paragraphen sind im Urwahl-Reglement

§ 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular (B.) aufzunehmen.

§ 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell genannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Commissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslocalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§ 9 und 20 des Reglements,) das durch den Wahl-Commissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen, in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorgegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahl-Versammlung und dem Wahl-Commissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmanne genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jede der folgenden Abstimmungen, derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst Belgischer Urheber und Schutz deren Rechte.

141. Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung S. 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. M. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen, zum erstenmal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, so wie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc., kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Catalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art, oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Orts-Polizei-Behörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés

Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Sobald die Königliche Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselbe durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausführung der Wahlen zum Abgeordneten Hause.

142. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. M., die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betreffend, werden in dem nachfolgenden Tableau die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Ges.-S. S. 364/5) bestimmten Wahlbezirke für die Stadt Berlin, die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, so wie die auf Grund des § 26 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-S. S. 205) ernannten Wahlcommissarien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tableau

der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 bestimmten Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten in der Stadt Berlin.

№	Bezeichnung der Wahlbezirke.	Umfang	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
1	Linkes Spree-Ufer, untere Stadt	Dorotheenstadt, Friedrichsstadt, Friedrichs-Vorstadt, Cöln u. Friedrichswerder, so wie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke von Alt-Schöneberg, Tempelhof, Charlottenburg, Lützow und den Umgebungen des ehemaligen Exerzierplatzes im Thiergarten	3	Stadtrath Gilow.
2	Linkes Spree-Ufer, obere Stadt, und der Stadttheil Berlin	Berlin, Neu-Cöln und Louisenstadt, so wie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke in der Hasenheide und von Deutsch-Rixdorf	2	Stadtrath Risch.
3	Rechtes Spree-Ufer, untere Stadt	Friedrich-Wilhelmsstadt, Spandauer Vorstadt und Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler und Großen Präsidentenstraße, beide Seiten dieser Straße excl., so wie Alt-Moabit, Neu-Moabit, Wedding, Louisenbad nebst Colonie und das ehemalige Pulvermühlen-Terrain	2	Stadtrath Harnecker.
4	Rechtes Spree-Ufer, obere Stadt	Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler und Großen Präsidentenstraße incl., ferner die Königsstadt und das Stralauer Viertel	2	Stadtrath Pohle.

h) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Controlle der Militairpflichtigen betreffend.

143. Nach § 174. 1. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zum 13ten Stück des Amtsblattes de 1859) hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. December 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militairpflicht resp. der Befreiung von derselben muß durch die im § 175 der Ersatz-Instruction verzeichneten Militairpapiere geprüft werden.

Außerdem sind nach den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 23. Januar 1834 (Amtsblatt S. 25) und 7. December 1846 (Amtsblatt S. 384) die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnortsveränderungen bei dem Bezirksfeldwebel zu erfordern

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controle-Vorschriften entstanden sind, so ist von dem Herrn Minister des Innern bestimmt worden, daß nicht nur die im § 174 der Ersatz-Instruction angeordnete Controle der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Bekanntmachungen vorgeschriebene besondere Controle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind, in den Städten von der Polizei-Obrigkeit, auf dem platten Lande, und zwar:

a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser,
b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr- oder Seewehr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirksfeldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben

die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Commando, die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt,

darüber sofort Anzeige zu machen.

Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden und Ortsvorstände werden zur genauen Befolgung vorstehender Bestimmungen mit dem Bemerken angewiesen, daß die Nichtbeachtung derselben mit Ordnungsstrafen geahndet werden wird.

Die Herren Landräthe haben die genaue Befolgung obiger Bestimmungen zu überwachen und uns diejenigen Behörden, welche denselben zuwider handeln, Behufs der Bestrafung namhaft zu machen.

Potsdam, den 29. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Titel „Kreisblatt"

144. Auf Grund der §§ 6 lit. i, § 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir:

§ 1. Keine außeramtliche Zeitschrift darf den Titel: „Kreisblatt" führen.

§ 2. Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 10 Thlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 5. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Abänderung und resp. Ausdehnung des Schau-Reglements vom 13. December 1860 auf die Löcknitz-Strecke von der Mesekower Mühle abwärts bis zur oberen Gränze der Lenzerfilge betreffend.

145. In Gemäßheit der Bestimmung im § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 wird hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1. Das in der Beilage zum 52sten Stück unseres Amtsbatts pro 1860 publicirte Polizei-Reglement für den Löcknitz-Fluß und Carvebach im Westprignitzer Kreise vom 13. December 1860 soll auch auf die Strecke der Löcknitz von der Mesekower Mühle abwärts bis zur oberen Grenze der Lenzerfilge Anwendung finden.

§ 2. Die Normalbreite dieser Flußstrecke wird hierdurch auf 24 Fuß in der Söhle festgestellt.

§ 3. Die §§ 8 und 11 des obengedachten Polizei-Reglements vom 13. December 1860 werden dahin abgeändert:

daß die Räumung und Krautung nicht, wie darin bestimmt worden, in den Tagen vom 1. bis 15. September eines jeden Jahres, sondern schon in den Tagen vom 1. bis 15. Juni und die jährliche Schau am 15. Juni, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am 16. Juni für den Carvebach und die Strecke der Löcknitz von der Landesgrenze bis an die Berlin-Hamburger Chaussee und an den beiden darauf folgenden Tagen für die Löcknitz-Strecke von der genannten Chaussee bis zur oberen Grenze der Lenzersilge

stattzufinden hat.

Potsdam, den 4. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin.

58. **Nachweisung**

der im Monat Juli und August 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Rolle	Zimmermstr. Buscheck	Trebbin	—	6	F. B.	Berlin, Post-Expedition № 14	2. Juni 1863.	Ida Fettke.
2	Packet	J. Friedlaender	Graudenz	—	1	O. R.	Berlin, Post-Expedition № 7	6. Juni 1863.	—
3	"	Reisewagenmeistr. Müller	Potsdam	—	10	H. M.	Berlin, Post-Expedition № 7	15. Juni 1863.	Caroline
4	"	Vergolder Wilhelm Voigt	Stettin	4	20	Adr.	Berlin, Post-Expedition № 14	11. Juni 1863.	—
5	Kistchen	F. W. Reißner	Frankfurt a. d. O.	1	16	H. R.	Berlin, Post-Expedition № 1	26. Juni 1863.	—
6	Packet	Fräul. Caecilie Adler	Neustadt a. d. Dosse	1	7	Adr.	Berlin, Post-Expedition № 3	29. Juni 1863.	—
7	Kiste	Färbermeister Haller	Halle a. d. S.	7	15	Adr.	Berlin, Hof-Post-Amt	3. Juli 1863.	—
8	Packet	Administrator Koberstein	Stolzenfelde bei Angermünde	—	20	Adr.	Berlin, Hof-Post-Amt	6. Juli 1863.	—
9	Rolle	Frau Franziska Voß	Altona	—	23	F. R.	Berlin, Post-Expedition № 5	10. Juli 1863.	O. Schwirzig
10	Kiste	Fräul. Marie Döring	Franzensbad	1	27	M. D.	Berlin, Post-Expedition № 10	13. Juli 1863.	Anna
11	Packet	Königsberger	Leipzig	—	5	F. S.	Berlin, Post-Expedition № 1	16. Juli 1863.	—
12	Kiste	C. Schultze	Eydtkuhnen	11	10	C. S.	Berlin, Post-Expedition № 17	20. Juli 1863.	—

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 26. September 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

Die Vergebung contractlicher Beschäftigungen im Postdienste.

59. Da sich zur Uebernahme contractlicher Beschäftigungen im Postdienste, insbesondere als Landbriefträger, Briefkastenträger u. Packetträger auf Eisenbahnhöfen, verhältnißmäßig so wenig Militair-Versorgungsberechtigte in Folge der früheren Aufforderungen gemeldet haben, daß für etwa vorkommende Vacanzen solcher contractlicher Dienste zur Zeit kein Versorgungsberechtigter notirt ist, vielmehr schon andere, mit Versorgungs-Anspruch nicht versehene Personen auf Contract haben angenommen werden müssen, so ergeht von Neuem an die Militair-Versorgungsberechtigten die Aufforderung, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen sind mit einer Löhnung, welche in der Regel nicht unter 120 Thaler und nicht über 240 Thaler jährlich beträgt, verbunden; an Caution sind 50 Thaler in courshabenden Papieren zu bestellen.

Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird den Militair-Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 2. October 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

60. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein kleiner Gummischuh	Hauptwagen der Joachimsthal-Templiner Personenpost	22. Mai 1863.
2	ein kl. braunes Barège-Halstuch		
3	ein weißl. Taschentuch, gez. A. K. 3.	Desgleichen	28. Mai 1863.
4	eine bunte Schürze	In einer Beichaise der Station Neustadt-Eberswalde	10. Juli 1863.
5	ein buntes Tuch		
6	eine schwarzlederne Damentasche	Im Hauptwagen der 1sten Königsberg-Angermünder Personenpost	14. Juli 1863.

B. unbestellbaren Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Qt	Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	Packet	M. poste restante.	—	24	—	—	—	—	Otto Jorck	Brandenburg a. H.	Belzig	19. Februar 1863.	D. J. C. Brandt in Jüterbog.
2	Brief	recommandirt							Mathilde Karlem	Berlin, Prinzenstraße 82.	Neustadt a. d. D.-Bahnhof	1. Mai 1863.	nicht genannt.
3	Brief	recommandirt							Paul Genoyer	St. Petersburg	Charlottenburg	22. März 1863.	Auguste
4	Brief	—	—	—	—	3	—	—	Auguste Wegener	Güstebiese	Wrietzen	22. Juli 1863.	— S. —
5	Brief	—	—	—	—	5	—	—	Alexander Becker	Hamburg	Charlottenburg	11. Juli 1863.	R. M.
		undeclarirt enthaltend											

Potsdam, den 4. October 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrifft das Befahren der Königsbrücke in Berlin.

Polizei-Verordnung.

48. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin Folgendes:

§ 1. Die Königsbrücke zu Berlin darf bis auf Weiteres mit Fuhrwerken, die Lasten über 30 Centner führen, nicht befahren werden.

§ 2. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 1 wird, soweit sie nicht schon nach § 344, 8. des Strafgesetzbuches strafbar ist, an den Führer des Fuhrwerks mit einer Strafe bis zu 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Berlin, den 1. October 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Republication.

Bestimmungen über das Fuhrwerk auf den hiesigen Eisenbahnhöfen.

49. Ungeachtet nach § 49 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Niemand seine Dienste oder Fuhrwerk auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß anbieten soll, finden sich doch auf den hiesigen Eisenbahnhöfen häufig Fuhrwerke zur Aufnahme von Reisenden, so wie Personen ein, die sich für Agenten oder Commissionaire ausgeben und Gasthäuser anpreisen, meublirte Wohnungen und Dienste verschiedener Art anbieten, ohne daß sie dazu eine Befugniß besitzen. Da hierdurch gleichzeitig Belästigungen und Uebervortheilungen des reisenden Publikums entstehen, häufig auch Taschendiebstähle und andere Verbrechen begünstigt werden, so ist das Polizei-Präsidium veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen:

§ 1. Außer bestellten Privat- und concessionirten Droschken resp. Omnibus-Fuhrwerken, dürfen sich zur Abholung von Reisenden auf und bei den Eisenbahnhöfen nur die Fuhrwerke der hiesigen Gasthofsbesitzer einfinden.

§ 2. Diese Gasthofs-Equipagen können außer dem Kutscher, der den Wagen nicht verlassen darf, zwar noch einen Begleiter zur Dienstleistung für die Reisenden mit sich führen; hierzu darf jedoch nur ein völlig zuverlässiges Individuum aus dem Dienstpersonal des Gasthofes, oder ein für diesen concessionirter Fremden-Commissionair gewählt werden.

§ 3. Ein jeder solcher Begleiter muß ebenso wie der Kutscher an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit dem Namen des Gasthofes, dem er angehört, tragen, und außerdem eine unter der eigenhändigen Unterschrift des Gasthofbesitzers ausgestellte, von dem Revier-Polizei-Commissarius gestempelte Legitimationskarte bei sich führen, um solche auf Erfordern den Polizei-Beamten, so wie den fremden Gästen vorzuzeigen.

§ 4. Die Begleiter der Gasthofs-Equipagen müssen sich aller zudringlichen Anpreisungen der Gasthöfe, aus denen sie geschickt sind, so wie sonstiger Dienstanerbietungen enthalten, vielmehr die Aufforderung der Reisenden abwarten, und dürfen sich auch zu dem Ende nicht auf die Perrons oder überhaupt in das Bahnhofsgebäude begeben, sondern müssen sich vor dem Ausgange desselben aufhalten.

§ 5. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl gegen die Gastwirthe als gegen die von ihnen abgesandten Personen mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, event. verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Finden sich andere unconcessionirte Fuhrwerke oder Personen auf oder bei den Eisenbahnhöfen ein, um ihre Dienste dem Publikum anzubieten, so haben sie Bestrafung des unerlaubten Gewerbebetriebs nach § 177 der Gewerbe-Ordnung und unter Umständen sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 8. December 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 25. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Aufsichts-Verein für Haltekinder.

50. Die 31ste Abtheilung des Aufsichts-Vereins für Haltekinder hat eine solche Ausdehnung erlangt, daß eine Theilung derselben hat erfolgen müssen. Die beiden neu gebildeten Abtheilungen führen die Bezeichnung № 31 A und № 31 B. Die Abtheilung № 31 A, deren Vorsitz der Fabrikbesitzer Herr Friedheim, Tempelhofer Ufer Nr. 15, übernommen hat, umfaßt die Tempelhoferstraße, das Tempelhofer Ufer von Nr. 1 bis 2b, die Militairstraße von der Brücke bis zum Kreuzberge, die Teltower Straße bis zur Militairstraße, die Kreuzbergstraße, den Kreuzberg, das Tempelhoferfeld und die Verbindungsstraße zwischen dem Tempelhofer Ufer und der Teltower Straße. Den Vorsitz der Abtheilung № 31 B hat der Herr Rentier Deibel, Kreuzberg Nr. 16 übernommen und gehören zu dieser Ab-

theilung: der Halleſche Thorplatz, die Pionierſtraße, das Plan-Ufer, der Johannistiſch, die Gürtelſtraße öſtlich der Tempelhoferſtraße, die Bergmannsſtraße, der Tempelhofer Berg, die Haſenheide, die weſtliche Seite des Cottbuſſer Dammes, die Cottbuſſer Straße, das Kohlen-Ufer, das Cottbuſſer Ufer, die Britzer Straße, die verlängerte Adalbertſtraße und der Hellweg vom Halleſchen bis zum Cottbuſſer Thor.

Berlin, den 25. September 1863. Königl. Polizei-Präſidium.

Impfungen.

51. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungsanſtalt, Friedrichsſtraße Nr. 225, finden das ganze Jahr hindurch ſtatt; während der kälteren Jahreszeit jedoch und zwar vom 1. October ab nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Das Publikum wird mit Rückſicht auf die immer noch vorkommenden Pocken-Erkrankungen, welche beſonders bei ungeimpften Kindern leicht den Tod zur Folge haben, auf dieſe allwöchentlich ſich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination aufmerkſam gemacht. Zugleich wird unter Hinweiſung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt, daß jedes in der Anſtalt geimpfte Kind acht Tage nach der Impfung zur Beſichtigung wieder vorgeſtellt werden muß. Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hieſige, ſowie an auswärtige Aerzte und Wundärzte des Preußiſchen Staates geſchieht auf mündliches oder ſchriftliches Anſuchen durch den Director der Anſtalt, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Müller.

Berlin, den 1. October 1863. Königl. Polizei-Präſidium.

Königl. Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn.

Um die auf der dieſſeitigen Eiſenbahn in unbedeckten Wagen zum Transport kommenden feineren Eiſen-Sorten vor Regen und Schmutz zu ſichern, werden von den Güter-Expeditionen auf Verlangen der Verſender fortan Wagendecken, ſoweit ſolche vorhanden ſind, gegen eine Entſchädigung von 10 Sgr. für jeden angefangenen Tag und für jede Decke, jedoch nur innerhalb der Grenzen der dieſſeitigen Eiſenbahn vorgeliehen werden.

Berlin, den 23. September 1863. Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der nachbenannten Eiſenbahn-Directionen.

Erſter Nachtrag zum Tarif für den Schleſiſch Sächſiſchen Verbandverkehr.

Zu dem ſeit dem 1. Juni d. J. eingeführten Tarif für den Schleſiſch-Sächſiſchen Verbandverkehr iſt der erſte Nachtrag erſchienen, enthaltend: einen ermäßigten Tarif zwiſchen Rawitz einer- und Dresden und Leipzig andererſeits (via Glogau), ſo wie einen Specialtarif für Spiritustransporte von ſämmtlichen Preußiſchen Verſandſtationen nach Leipzig, welche beide mit dem 21. d. M. in Kraft treten. Druck-Exemplare ſind bei den gewöhnlichen Verkaufsſtellen zum Preiſe von 6 Pf. das Stück zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im September 1863.

Directorium der Leipzig-Dresdener-Eiſenbahn-Compagnie.
Königl. Sächſiſche Staats-Eiſenbahn-Direction.
Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.
Königl. Direction der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn.
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.
Direction der Niederſchleſiſchen Zweigbahn.

Perſonalchronik.

Die Schutzbeamten-Stelle für den Forſtbelauf Ahrensdorf in der Oberförſterei Potsdam iſt dem verſorgungsberechtigten Ober-Jäger Friedrich Wilhelm Buſſe in der Eigenſchaft als Forſtaufſeher vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Die Förſter-Stelle zu Flottſtelle in der Oberförſterei Cunersdorf iſt dem Förſter Schwarz, bisher in Kuhfort, und die Schutzbeamtenſtelle für den Belauf Geltow zu Kuhfort in der Oberförſterei Potsdam dem verſorgungsberechtigten Jäger Ferdinand Maſſias, in der Eigenſchaft als Forſtaufſeher vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Perſonal-Chronik
im Bezirke der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Im Laufe des III. Quartals 1863 ſind im Bezirke der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam folgende Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

Angeſtellt ſind: der Poſt-Aſſiſtent Marcks als Poſt-Secretair in Jüterbog und der Militair-Invalide, frühere Landbriefträger Mewes als Packbote in Wrietzen.

Versetzt sind: der Post-Expediteur Lufft in gleicher Eigenschaft von Dreetz nach Meyenburg und der Post-Expediteur Hedemann von Meyenburg nach Belzig.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Dreetz dem Domainen-Amts-Actuarius Ebert, die in Folge der Versetzung des Zoll-Einnehmers Löwe erledigte Verwaltung der Post-Expedition in Wolfshagen dem Zoll-Einnehmer Bartsch, die Verwaltung der, ein Annexum der Posthalterei bildenden Post-Expedition in Lichtenow dem Gutsbesitzer Kersten, die Verwaltung der Post-Expedition in Wilmersdorf dem Bahnhofs-Aufseher Gielow und die Verwaltung der Post-Expedition in Wiesenburg dem Lehrer Meßke.

Aus dem Postdienste sind freiwillig geschieden: der Post-Secretair Herrmann in Wrietzen und der Post-Expediteur und Posthalter Schulze in Lichtenow.

Gestorben sind: die Post-Expedienten Fuchs in Oranienburg und Kühne in Potsdam und der Post-Expediteur Dehnicke in Basdorf.

Der Dr. Gustav Julius Junghann ist als 3ter Oberlehrer an der Realschule zu Perleberg angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsschreiber Albert August Fiebelkorn zum Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Bei einem am 13. August d. J. im Jagen 103 des Königlichen Forstrevieres Zossen ausgebrochenen Waldbrande haben der Gräflich Solmssche Förster Müller zu Zesch, der Schulze Kockert zu Sputendorf, der Bauer Brinkmann und der Ziegelstreicher Gericke zu Töpchin durch rasche und umsichtige Thätigkeit dem Feuer bald Einhalt gethan. Für diese Hülfe sprechen wir den genannten Personen unsere Anerkennung hierdurch aus. Potsdam, den 5. October 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Sperre der Feldmark Alt-Töplitz für Schaafe, Rauchfutter und Dünger.

Unter den Schaafen des Bauern Grothe in Alt-Töplitz sind die Pocken ausgebrochen, weshalb das gedachte Dorf und dessen Feldmark für Schaafe, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres hiermit gesperrt wird. Potsdam, den 5. October 1863. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichtshofes für den Monat October 1863 werden Eintritt-Billets vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher

1) Berndt, Schulvorsteher, Probststraße Nr. 15,
2) Bennecke, Material-Waarenhändler, Königsstraße Nr. 43,
3) Günther, Kaufmann, Schloßplatz Nr. 12,
4) Jung, Bäckermeister, Unter den Linden Nr. 48,
5) Strasburger, Hof-Klempnermeister, Dorotheenstraße Nr. 76,
6) Gerboth, Kaufmann, Jägerstraße Nr. 62,
7) Schleicher, Bildhauer, Grabenstraße Nr. 27,
8) Schulze, Rentier, Neuenburger Straße Nr. 8,
9) Reibe, Kaufmann, Gr. Frankfurter Straße Nr. 103,
10) Rohde, Rendant, Invalidenstraße Nr. 10.

Berlin, den 30. September 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 16. October **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält

№ 5758. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse. — Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22. juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de la dite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer,

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Catalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes

pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'interieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, sil n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au departement de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches, etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie

Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungsbescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3 Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiscation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten ꝛc. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung

la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages, de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5. septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.

Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1er, § 3, de l'arrêté royal du 5. septembre 1863).

№ 1. — Déclaration collective.

Date et № d'enregistrement (1).

Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue ci-joint.

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

erfüllt iſt, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden ſind, gelten ebenſo für die beim Eintritt der Wirkſamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügeriſche Nachbildung oder Fälſchung der Stempel unterliegt dem im Code pénal beſtimmten Strafen.

Art. 8. Die Preußiſchen Fabricanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Muſtern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien ſich wahren wollen, müſſen dieſelben beim Handelsgericht in Brüſſel niederlegen.

Art. 9. Unſer Miniſter des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Liſten, Anmeldungen und Eintragungs-Beſcheinigungen beſtimmen.

Art. 10. Unſere Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorſtehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Oſtende den 5. September 1863.

(gez.) **Leopold.**

(gegengez.)

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
Ch. Rogier.

Der Miniſter des Innern.
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungs-Formulare zur geſetzlichen Eintragung.

(Art. 1 alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

№ 1. — Zuſammenfaſſende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung (1).

Ich Unterzeichneter . . . . .
wohnhaft zu . . . . .
in Vertretung von (2) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Catalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterſchrift.)

(1) Wird im Miniſterium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüſſel ausgefüllt.

(2) Iſt zu ſtreichen falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

№ 2. — Déclaration spéciale.

Date et № d'enregistrement (1).

Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:

Titre (3)

(4) Noms { de l'auteur / de l'imprimeur

Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie, etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

№ 2. — Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung (1).

Ich Unterzeichneter . . . . .
wohnhaft zu . . . . .
in Vertretung von (2) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:

Titel (3)

(4) Namen { des Verfassers: / des Druckers:

Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:

(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Musicalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

146. Vorstehende Königl. Belgische Verordnung bringen wir, die unterzeichnete Königl. Regierung, mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. September d. J., und das Königl. Polizei-Präsidium mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. September d. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Potsdam und Berlin, den 30. September 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Schau-Reglement

für die die Loecknitz von der Lenzerfilge im Kreise Westprignitz abwärts bis zur Einmündung in die Elbe unweit Gaarz.

147. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und mit Bezug auf die Bestimmungen im § 20 der Verordnung vom 4. December 1861, die Rivision des Deichwesens in der Priegnitz betreffend, — wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1. Der Loecknitz-Fluß von der oberen Grenze der Lenzerfilge abwärts bis zur Einmündung in die Elbe unweit Gaarz ist durch Beschluß des Deichamts der II. und III. Division fortan unter Schau gestellt.

§ 2. Normalbreite und Normaltiefe des Flusses. Die zur Normalisirung des Flusses und seiner Ufer erforderlichen Maaßregeln werden, den localen Verhältnissen angemessen, von der Loecknitz-Schau-Commission angeordnet.

§ 3. Räumung. Zur Räumung der Loecknitz sind von jeder Seite bis zur Mitte der Gewässer die Uferbesitzer observanzmäßig verpflichtet, es sei denn, daß auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung eines Adjacenten zur Räumung der ganzen Flußbreite oder die Verpflichtung eines Dritten zur Räumung nachgewiesen wird.

§ 4. Die Räumung ist in den Tagen vom 1. bis 15. Juni und vom 1. bis 15. September jeden Jahres vorzunehmen. Dem Ermessen der Schau-Commission bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer deshalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§ 5. Auswurf. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande entfernt auszuwerfenden Gegenstände als: Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte der Gewässer fortzusetzen.

§ 6. Jährliche Schau. Es sind alljährlich zwei Schauen vorzunehmen, nemlich zu Ende des Monats Juni und in den letzten Tagen des Monats September, deren Beginn den Adjacenten mittelst Circulars rechtzeitig bekannt gemacht wird.

Zu der Schau hat jeder Gutsgemeindeverband einen Deputirten, jede Dorfgemeinde zwei Deputirte zu gestellen, welche an den Grenzen ihrer Feldmark die Schau-Commission zu empfangen, diese bis zur Grenze der nächstfolgenden Gemeinde zu begleiten, alle zur Sache erforderliche Auskunft der Commission zu ertheilen und die Anordnungen derselben entgegen zu nehmen haben.

Die Ansetzung und Abhaltung einer außerordentlichen Schau bleibt dem Befinden der Schau-Commission überlassen.

§ 7. Ueber die Statt gehabte Schau, in welcher alle vorgefundenen Mängel und die zur Beseitigung derselben erlassener Anbote enthalten sein müssen, werden Protocolle aufgenommen. Wenn sich Versäumnisse oder Unterlassungen der Räumungen herausstellen, so lassen die betreffenden Ortsbehörden diese auf Kosten der Säumigen ausführen, und die Kosten aus den Gemeindecassen vorschießen. Auf Grund der von der Loecknitz-Schau-Commission festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindecassen geleisteten Vorschüsse im Verwaltungswege executivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen dem Deichhauptmann zur Bestrafung gemäß § 26 dieses Reglements anzuzeigen.

Rücksichtlich der selbstständigen Güter findet dasselbe Verfahren statt, nur mit dem Unterschiede, daß die Räumung auf Anordnung der Schau-Commission ausgeführt wird und der Deichhauptmann demnächst die Kosten unmittelbar von den Besitzern beitreiben läßt.

§ 8. Gang auf den Ufern. Damit sowohl den Ortsbehörden, als den übrigen mit Beaufsichtigung des Flusses beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern ein freier Gang beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden gestattet werden.

§ 9. Ufer. Die Instandsetzung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Ufernbesitzern wegzuschaffen. Wo die Ufer mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, darf dies nur in einer Entfernung von sechs Fuß vom oberen Uferrande geschehen.

Die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements etwa schon vorhandenen Bäume stets dergestalt ausgeästet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von demselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Commission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§ 10. Brücken. Zur Vermeidung der Verschlammung oder Versandung der Fluß- und Grabenbetten, sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes entsprechen muß. Ein Neu- oder Um-

der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach etwa erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist nach der nächsten Schau erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

§ 11. Stege. Alle auf den vorhandenen Gewässern vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens zwei Fuß über den mittlern Wasserstand erhaben angelegt werden. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen bis zur nächsten regelmäßigen Schau bewirkt werden.

§ 12. Durchfahrten und Triften. Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten in den Gewässern entweder ganz aufzuheben, oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder wenn dies nach dem Urtheil der Schau-Commission ohne Nachtheil für die Vorfluth zulässig ist, in den Böschungen und in der Normalsohle des Fluß- und Grabenbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

§ 13. Aufstauwehre. Die Anlegung von Fischhältern oder Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist ganz untersagt. Nicht minder ist es verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Flußbette zu hängen, sowie crepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§ 14. Ufereinschnitte. Einschnitte in die Ufer sind gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Es ist aber zur Anlegung solcher Einschnitte die Genehmigung der Schau-Commission nothwendig, welche die Dimensionen und Abgrenzungen derselben zu prüfen, resp. festzusetzen hat.

§ 15. Waschbänke. Die Eigenthümer der Ufer können auf diesen entweder feste Waschbänke oder solche, die über den Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft, oder weniger als zwei Fuß über dem mittlern Wasserspiegel liegt. Alle etwa vorhandenen Wäschen oder Waschbanken, welche innerhalb der Gewässer angelegt sind, müssen bis zur nächsten regelmäßigen Schau weggeschafft sein.

§ 16. Alle in den §§ 12 bis einschließlich 15 aufgeführten, so wie alle sonstigen neuen Anlagen wie Mühlen, Bleichen, Färbereien und dergleichen in oder an den diesem Reglement unterworfenen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Schau-Commission.

§ 17. Abgänge, Koth ꝛc. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth, Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in den Fluß geworfen oder in einer Weise an das Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§ 18. Schau-Commission. Zur Ueberwachung der durch dieses Reglement vorgeschriebenen Maßregeln wird eine Schau-Commission gebildet, welche aus dem jedesmaligen Deichinspector und zwei Commissarien des Deichamts bestehen soll. Die Commissarien müssen Deichamtsrepräsentanten sein, und werden vom Deichamt gewählt.

§ 19. Remuneration der Schau-Commission. Die bisher von den Gütern, der Stadt Lenzen und den Dörfern gezahlten Loecknitz-Schau-Gebühren sind auch ferner aufzubringen, daraus erhalten der Deichinspector und die Schau-Commissarien die reglementsmäßigen Reisekosten, wogegen sie auf Diäten keinen Anspruch zu machen haben.

Das durch Beförderung der Schau-Circulare erwachsende Botenlohn ꝛc. und die Kahnmiethe ꝛc. ist aus den gedachten Gebühren vorweg zu bestreiten.

§ 20. Strafen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der § 7 näher bezeichnet.

Alle Strafgelder, welche von dem Deichhauptmann festgesetzt werden, fließen zur Deichcasse.

§ 21. Damit jeder Adjacent mit dem Umfange des von ihm zu räumenden Flußantheils genau bekannt werde und hierüber keine Streitigkeiten zwischen den einzelnen Betheiligten entstehen, soll eine Grabenrolle angefertigt werden. In dieselbe soll die von jedem Interessenten zu unterhaltende Strecke nach der Ruthenzahl eingetragen werden. Jeder Interessent ist verpflichtet, seine Grenze nach näherer Anweisung der Schau-Commission mit Grenzmarken zu bezeichnen und diese zu unterhalten.

Potsdam, den 6. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1) für die Silgegräben: a) den Schmaldingraben, b) den Solzwischenbäckgraben, c) den Silgenbäckgraben, d) den Schippgraben, e) den neuen Graben, f) den Fischergraben, g) den Grenz- und Abzugs-Kanal,
2) für den Abzugsgraben in der Lenzer Niederwische,
3) für den Abzugsgraben am Rambower und Boberower See.

148. Auf Grund der Bestimmung des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und mit Bezug auf § 20 der Verordnung vom 4. December 1861, die Revision des Deichwesens in der Priegnitz betreffend, wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1. Folgende Fließe und Gräben, nemlich:

1) die Silgegräben:
   a) der Schmaldingraben,
   b) der Solzwischenbäckgraben,
   c) der Silgerbäckgraben,
   d) der Schippgraben,
   e) der neue Graben,
   f) der Fischergraben,
   g) der Grenz- und Abzugs-Kanal,
2) die Abzugsgräben in der Lenzer Niederwische,
3) der Abzugsgraben am Rambower und Boberower See,

sind durch Beschluß des Deich-Amts der 2ten und 3ten Division unter Schau gestellt.

§ 2. Damit die Räumungsverbindlichkeit, sowie der Umfang derselben für jede Gutsherrschaft, Dorfgemeinde, Kirche, Pfarre und Küsterei auf's Neue festgestellt und klar gemacht werde, soll die im Jahre 1801 durch den Graben-Inspector Thal aufgestellte Grabenrolle revidirt und nöthigenfalls berichtigt werden. Die für jeden Räumungsverpflichteten hiernach sich herausstellende Grabenlänge soll nach Ruthenzahl genau bestimmt und die Grenze eines jeden Interessenten mit tüchtigen Pfählen, welche mit der betreffenden Nummer der Grabenrolle zu bezeichnen sind, markirt werden. Die Kosten der Aufstellung dieser Grenzpfähle trägt jeder Interessent für seinen Antheil. Da, wo nach bisheriger Observanz ein Grabenantheil von zwei sich gegenüber liegenden Interessenten in der Breite nur zur Hälfte geräumt worden ist, soll im Interesse einer besseren Grabenräumung die Länge des Grabens, soweit die gedachten Interessenten gemeinschaftlich an denselben gränzen, unter ihnen durch die Schau-Commission im Verhältniß der bisherigen Verpflichtung, resp. Belastung vertheilt werden, so daß Jeder die Räumung auf die ganze Breite des Grabens zu übernehmen hat.

§ 3. Die nach der Beurtheilung der Graben-Schau-Commission zu bestimmende Tiefe und Breite der Gräben muß nöthigenfalls von den Adjacenten oder Räumungsverpflichteten beschafft und erhalten werden. Beschwerden gegen desfallsige Anordnungen der Schau-Commission entscheidet das Deich-Amt.

§ 4. Räumung. Die Räumung ist in den ersten Tagen vom 1. bis 15. Juni und vom 1. bis 15. September jeden Jahres vorzunehmen.

Es muß dabei das in den Fluß gewachsene Kraut, Rohr und Schilf bis auf das vorgeschriebene Grundbett abgeschnitten und mit den Wurzeln durch Grundhaken (sogenannte Bärenklaue) oder andere brauchbare Geräthschaften herausgerissen, über den Grabenbord gezogen und wenigstens 3 Fuß weit von demselben abgesetzt, auch aller Auswurf gehörig planirt werden, damit die Unreinigkeiten durch Wind und Regen nicht wieder in den Fluß zurückgetrieben werden können, auch sind die Ufer gehörig zu dossiren, und diese, sowie die Grabenborde entweder mit Rasen zu belegen oder zu besäen.

§ 5. Jährliche Schau. In den letzten Tagen des Monats Juni erfolgt die Sommerschau und zu Ende des Monats September die Herbstschau der Gräben. Die Schautermine werden den Räumungsverpflichteten ortschaftsweise mittelst Circulars rechtzeitig bekannt gemacht.

Zu der Schau hat jeder Gutsgemeindeverband einen Deputirten, jede Dorfschaft zwei Deputirte zu gestellen, welche an den Grenzen ihrer Feldmark die Schau-Commissionen zu empfangen, diese bis zur Grenze der nächstfolgenden Gemeinde zu begleiten, alle zur Sache erforderliche Auskunft der Schau-Commission zu ertheilen und die Anordnungen derselben entgegen zu nehmen haben. Die Ansetzung und Abhaltung einer außerordentlichen Schau bleibt dem Befinden der Schau-Commission überlassen.

§ 6. Ueber die Statt gehabte Schau werden Protocolle aufgenommen, in welchen sämmtliche vorgefundene Mängel, sowie die zur Beseitigung derselben erlassene Anbote enthalten sein müssen. Wenn sich Versäumnisse oder Unterlassungen der Räumungen herausstellen, so lassen die betreffenden Orts-Behörden diese auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeinde-Cassen vorschießen. Auf Grund der vom Deichhauptmann festgestellten Liquidation werden die von den Gemeinde-Cassen geleisteten Vorschüsse im Verwaltungswege executivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen dem Deichhaupt-

mann zur Bestrafung gemäß § 16 dieses Reglements anzuzeigen. Rücksichtlich der selbstständigen Güter findet dasselbe Verfahren statt, nur mit dem Unterschiede, daß die Schau-Commission die unterlassene Räumung sofort ausführen und der Deichhauptmann demnächst die Kosten unmittelbar von den Besitzern einziehen läßt.

§ 7. Gang auf den Ufern. Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gräben beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Gräben ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Adjacenten beschafft und dessen Benutzung den Aufsichts-Behörden jederzeit gestattet werden.

§ 8. Ufer. Die Instandsetzung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Fließbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Wo die Ufer mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, darf dies nur in einer Entfernung von wenigstens 3 Fuß vom oberen Uferrande geschehen.

Die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements etwa schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von demselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Commission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§ 9. Brücken. Zur Vermeidung der Verschlammung oder Versandung der Fluß- und Grabenbetten sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brücken-Oeffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes entsprechen muß. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach etwa erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist nach der nächsten Schau erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen Seitens der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

§ 10. Stege. Alle auf den Gräben vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen bis zu der nächsten regelmäßigen Schau bewirkt sein.

§ 11. Durchfahrten und Triften. Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten in den Gräben entweder ganz aufzuheben oder durch nach § 9 anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Grabenbettes mit Genehmigung und nach zuvor zu ertheilender besonderer Anordnung der Schau-Commission zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

§ 12. Aufstauwehre. Die Anlegung von Fischhältern oder Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Grabenbetten ist ganz untersagt. Nicht minder ist es verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Grabenbetten zu hängen oder irgend welche Unreinigkeiten hinein zu werfen.

§ 13. Ufereinschnitte. Einschnitte in die Ufer sind gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen.

Es ist aber zur Anlegung solcher Einschnitte die Genehmigung der Schau-Commission nothwendig, welche die Dimensionen und Abgrenzungen derselben zu prüfen resp. festzusetzen hat.

§ 14. Schau-Commission. Zur Ueberwachung der durch dieses Reglement vorgeschriebenen Maaßregeln wird eine Schau-Commission gebildet, welche aus dem jedesmaligen Deich-Inspector und zwei vom Deichamt hierzu besonders gewählten Deichrepräsentanten bestehen soll.

§ 15. Remuneration der Schau-Commission. Der Techniker erhält nur die reglementsmäßigen Reisekosten aber keine Diäten. Die Verrichtungen der beiden Schau-Commissarien sind unentgeldlich. An sonstigen Kosten kann nur das durch Beförderung der Schau-Circulare ꝛc. erwachsende Botenlohn liquidirt werden. Diese Kosten werden von den Adjacenten nach Verhältniß der Räumungsantheile aufgebracht.

§ 16. Strafen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes der Gräben nach § 6 auf Kosten der Säumigen im Wege der polizeilichen Execution bewirkt. Die eingehenden Strafgelder fließen, insofern sie nicht durch den Polizei-Richter festgesetzt werden, zur Deich-Casse.

Potsdam, den 6. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

149. Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen:

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin Flavin	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabricate ꝛc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind, (sogenannte Buchzeichen und dergleichen) .	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes, u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Cocos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite . . .	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
— — Dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien:			
a) sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten .	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
b) insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten . . .	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte, u. s. w.
— — dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken), ganzgrobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinn-Materialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 1. Matten u. s. w., ungefärbte.
— — gefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w., gefärbte.
— — noch feinere, sparterie-ähnliche . . . (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine) . . .	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte u. s. w., trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographiersteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene, u. s. w.	
Lithographiersteine, geschliffene	II.	23. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet . . .	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e und h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II.	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe, u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II.	27. Papier- und Pappwaaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne, (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Gesetz v. 26. Februar 1861 Ges.-Samml. S. 112.)	e. Erzeugnisse ꝛc.
Platten von Marmor u. s. w., rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a) mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b) andere, ...	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene, (ohne Unterschied, ob einfarbig, oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.) . .	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdräthen, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendrath umgeben sind)	II.	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
— feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabricate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat September 1863.

150. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	16 Sgr.	9 Pf.
" " " Roggen	1 "	22 "	6 "
" " " große Gerste	1 "	14 "	4 "
" " " kleine Gerste	1 "	12 "	6 "
" " " Hafer	1 "	2 "	8 "
" " " Erbsen	2 "	1 "	11 "
" das Schock Stroh	8 "	10 "	7 "
" den Centner Heu	— "	27 "	6 "
" die Tonne Weißbier	5 "	5 "	— "
" " " Braunbier	4 "	15 "	— "
" das Quart einfachen Kornbranntwein . .	— "	3 "	— "

für das Quart doppelten Kornbranntwein . . — Thlr. 6 Sgr. — Pf.,
„ den Centner Hopfen . . . . . 49 „ — „ — „

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Empfehlung der Waldschen Schrift „Statistische Nachrichten über den Reg.-Bez. Potsdam."

151. Im Verlage von Eduard Döring hierselbst ist so eben eine im amtlichen Auftrage von dem Departements-Rath für statistische Angelegenheiten, Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Wald hierselbst bearbeitete Schrift: „Statistische Nachrichten über den Regierungs-Bezirk Potsdam" erschienen, welche die Resultate der statistischen Aufnahmen des Jahres 1861 in Bezug auf Bevölkerungs- und Sanitäts-Verhältnisse, Klima und Bodenbeschaffenheit, Nationalitäten und Religionsbekenntnisse, Volksdichtigkeit, Viehstand, Gewerbe und Handel, öffentlichen Unterricht, Einkommen- und Vermögens-Verhältnisse, Postverkehr und Statistik der Urwahlen zur Landesvertretung in 19 besonderen Abschnitten übersichtlich darstellt.

Wir nehmen Veranlassung, dieses für die jetzige Zeit, welche ganz wesentlich gründliche Kenntniß statistischer Verhältnisse zu Beurtheilung öffentlicher Angelegenheiten fordert, unentbehrliche Werk jeder öffentlichen Behörde sowohl, als den Vereinen, Instituten und Corporationen jeder Art, sowie jedem gebildeten Privatmann unseres Bezirks angelegentlichst zur Anschaffung zu empfehlen und dadurch unsererseits zur Förderung des Verständnisses wie des Sinnes für statistische Erhebungen und deren Anwendung beizutragen. Potsdam, den 9. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aufstellung von Buden und Schragen auf den Jahrmärkten.

52. Mit Bezug auf die Vorschrift in dem § 9 der Jahrmarkts-Ordnung vom 12. Juni d. J., nach welcher

derjenige, welcher Buden oder Schragen aufschlagen will, sich am Dienstag vor Beginn des Jahrmarktes, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, auf dem Marktplatze einfinden und daselbst die weitere Anweisung der Polizei-Beamten erwarten soll,

wird für den bevorstehenden, am 21. d. M. beginnenden hiesigen Jahrmarkt hierdurch bestimmt und bekannt gemacht, das wegen der am Dienstag, den 20. d. M. stattfindenen Urwahlen zum Abgeordnetenhause die Anweisung der Marktstellen an die Marktbesucher bereits

Montag, den 19. d. M. von 9 Uhr Vormittags ab,

erfolgen wird. Die beiden in die Jahrmarktswoche fallenden Wochenmärkte auf dem Alexanderplatz, am 19. und 22. d. M. werden auf dem Büschingsplatz abgehalten werden.

Berlin, den 8. October 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Berg-Aemter, wird hierdurch für unseren Verwaltungs-Bezirk angeordnet, was folgt:

Artikel I. Der Betrieb eines Bergwerkes ist nur auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes zulässig. Abweichungen davon bedürfen vor deren Ausführung ebenfalls der Genehmigung dieser Behörde.

Artikel II. Ein Stehenlassen von nutzbaren Mineralien in den Bauen, der Abbau oder das Verschwächen von Wehrstößen an der Grenze mit Nachbargruben, sowie von Sicherheitspfeilern für unterirdische Gruben-Gebäude (Schächte, Strecken ꝛc.) und Tage-Gebäude, wie sie im Betriebsplane festgesetzt sind, ist nur auf Grund specieller Genehmigung des Königlichen Revierbeamten gestattet.

Artikel III. Bevor der Betrieb einer Grube eingestellt wird, muß der Grubenriß nachgetragen und müssen außerdem die Maaßregeln, welche die Bergbehörde zur Sicherstellung der Gruben-Gebäude für nothwendig erachtet, zur Ausführung gebracht werden.

Artikel IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft und zwar trifft die Strafe bei Uebertretung der Vorschriften:

Art. I. den Repräsentanten, Gruben-Vorstand, Allein-Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten.

Art. II u. III. den verantwortlichen Betriebsführer.

Halle, den 7. October 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin.

61. **Nachweisung**

der im Monat September 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Packet	Soldat Gustav Schulz	Posen	—	21	G.Sch. I.	Berlin, Posterp. № 2 (Weinmeisterstraße)	28. Juli 1863	Bertha (die Schwester).
2	"	W. Schwarz	Nauen	—	4	W. S.	Berlin, Posterp. № 2 (Weinmeisterstraße)	29. Juli 1863	F. Schwarz.
3	"	Schiffseigener Geiseler	Danzig	—	1 2/10	T. G.	Berlin, Posterp. № 12 (Zimmerstraße)	12. Mai 1863	Emilie Geiseler.
4	Kiste	Maschinist Ernst Mölliner	Danzig	—	10	E. M.	Berlin, Posterp. № 12 (Zimmerstraße)	17. Juni 1863	Louise
5	Packet	Emil Böttcher	Stettin	—	15	E. B.	Berlin, Posterp. № 12 (Zimmerstraße)	1. Aug. 1863	Caroline Cohn
6	"	Frau Tietze	Frankfurt a. d. O.	—	12	Adresse	Berlin, Posterp. № 2 (Weinmeisterstraße)	6. Aug. 1863	Louise Take.
7	"	Frau Hauptm. Olga v. Arno.	Wültsch	1	20	O. A.	Berlin, Posterp. № 4 (Stettiner Bahnhof)	8. Aug. 1863	Emma Schmidt
8	Kiste	Handschuhmacher Schmieder	Cottbus	12	—	HK. 10.	Berlin, Posterp. № 17 (Frankfurter Bahnhof)	12. Aug. 1863	—
9	Packet	Lieutenant von Bork	Aachen	—	8	B. T. № 3.	Berlin, Posterp. № 9 (Potsdamer Bahnhof)	8. Aug. 1863	—
10	"	M. Wenzel	Forst	—	3	L. S. № 50.	Berlin, Hof-Post-Amt	20. Aug. 1863	—
11	"	Louis Taeschner	Görlitz	3	10	Adresse	Berlin, Posterp. № 1 (Sparwaldsbrücke)	21. Aug. 1863	—
12	Kiste	R. Heinzel	Friedrichsroda bei Gotha	12	—	M. R.	Berlin, Hof-Post-Amt	18. Aug. 1863	—
13	Packet	Schauspielerin Schirmer	Cannstadt	—	15	M. S.	Berlin, Posterp. № 6 (Louisenstraße)	20. Aug. 1863	—
14	"	Architect Lau	Königsberg in Pr.	—	10	H. F. L. 12.	Berlin, Posterp. № 14 (Alte Jacobsstraße)	6. Aug. 1863	—
15	"	Kaufmann Steinhardt	Lindow bei Fiddichow	7	15	A. W. № 2029	Berlin, Posterp. № 14 (Alte Jacobsstraße)	6. Aug. 1863	—
16	Kiste	Schullehrer Dannenberg	Kunzendorf bei Schweidnitz	3	10	H. D.	Berlin, Hof-Post-Amt	6. Aug. 1863	—
17	Packet	Madame Delline	Darmstadt	2	12	Adresse	Berlin, Hof-Post-Amt	1. Aug. 1863	—
18	"	Prem.-Lieutenant v. Hauteville-Termignon	Demmin	—	9	HT. 6.	Berlin, Posterp. № 14 (Alte Jacobsstraße)	10. Juli 1863	—

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 3. October 1863.

Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung,

die im Michaelistermine 1863 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heut erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1864 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764,

von Lit. A. à 1000 Thaler:

№ 1034. 1166. 1469. 1540. 2017. 2921. 3300. 3688. 3705. 4111. 4196. 4299. 4883. 4900. 5150. 5188. 5810. 5852. 5943. 6630. 6974. 7204. 7314. 7504. 8024. 8662. 8746. 9215. 9248. 9960. 9996. 9999. 10095. 10354. 10470. 10936. 11338. 11643. 11736. 11763. 11963. 12024. 12045. 12137. 12158. 12377. 12879. 13017. 13172. 13220. 13634. 14011. 14266.

von Lit. B. à 500 Thaler:

№ 228. 753. 818. 1360. 1770. 2342. 2583. 2643. 2877. 3003. 3351. 3768. 3922. 4061. 4150. 4414. 5216. 5890. 5965. 5973. 6261. 6571. 6589. 6702. 6725. 6834. 6979. 7122. 7299. 7575.

von Lit. D. à 100 Thaler:

№ 186. 280. 284. 514. 798. 1111. 1319. 1526. 2622. 2637. 2952. 3149. 3209. 3276. 3370. 3477. 3826. 4178. 4790. 5249. 5286. 5526. 5690. 6212. 6675.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836,

von Lit. A. à 1000 Thaler,

№ 68. 76. 148. 238. 253. 287.

von Lit. B. à 500 Thaler:

№ 84. 95.

von Lit. C. à 200 Thaler:

№ 24. 158.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Steuer-Credit-Cassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine № 12602. 12603. 12620. 12629. 13300. 13720. 14659. und 14675. zur Zahlung im Ostertermine 1864 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritte des Ostertermins 1864, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben. Merseburg, den 24. September 1863.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident Rothe.

Bekanntmachung der nachbenannten Eisenbahn-Directionen.

Erster Nachtrag zum Tarif für den Schlesisch-Sächsischen Verbandverkehr.

Zu dem seit dem 1. Juni d. J. eingeführten Tarif für den Schlesisch-Sächsischen Verbandverkehr ist der erste Nachtrag erschienen, enthaltend: einen ermäßigten Tarif zwischen Rawicz einer- und Dresden und Leipzig andererseits (via Glogau), so wie einen Specialtarif für Spiritustransporte von sämmtlichen Preußischen Versandstationen nach Leipzig, welche beide mit dem 21. d. M. in Kraft treten. Druck-Exemplare sind bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen zum Preise von 6 Pf. das Stück zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im September 1863.

Directorium
der Leipzig-Dresdener-Eisenbahn-Compagnie.

Königl. Sächsische
Staats-Eisenbahn-Direction.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königl. Direction
der Oberschlesischen Eisenbahn.

Directorium
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Direction
der Niederschlesischen Zweigbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 234 vom 6. October 1863.)

Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. October 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 235 vom 7. October 1863.)

Das dem Maschinenfabricanten Ewald Hilger zu Essen unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent

auf eine Tuchpreßmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Adolph Hartwig zu Pritzwalk ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 15. v. M. vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Moses Hagelberg zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat September 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter Spener zu Prenzlau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Brandenburg versetzt worden.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Kreisrichter Pohst in Trebbin ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neu-Ruppin ernannt. Der Gerichts-Assessor Max Carl Herrmann Jobst Wegner ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Wittstock und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittstock ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Carl Heinrich Bernhard Wunsch ist zum Garnison-Auditeur in Cüstrin ernannt. Der Gerichts-Assessor Hellhoff ist seinem Wunsche gemäß aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Posen versetzt worden. Desgleichen der Gerichts-Assessor Emmersleben in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. — In das Departement des Kammergerichts sind versetzt: Der Gerichts-Assessor Carl Heinrich Ludwig Smalian aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin. Der Gerichts-Assessor Alfred Kempner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. Der Gerichts-Assessor Gottlieb Julius Hugo Matton aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Friedrich Kaezerowski, Otto Georg Friedrich Sigismund Helm, Walter Georg Alfred Annecke, Georg Albert Theodor Pietsch, Oscar Pagge, Wilhelm Ferdinand Bernhard Richter, Clemens August Lind, Johann Ferdinand Rüdorff, Dr. jur. Heinrich Drebs Schumann.

IV. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendarius Johann Friedrich Willibald Nap ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Referendar Johannes Ferdinand Gottlob Hartmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das des Kammergerichts versetzt. — Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren Georg Albert Hermann Jaeckel, Heinrich Otto Ferdinand Berendes, Oscar Martin Friedrich Bastig, Benno Michael Gregor Großpietsch, Justus Wilhelm August Breithaupt. Der Referendar Heinrich Otto Ferdinand Berendes ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen.

V. **Auscultatoren.** Der Kammergerichts-Auscultator Robert Buchholz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Ebenso der Auscultator Freiherr von Thielmann. — Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten Friedrich Wilhelm Rudolph Rath, Johann Wilhelm Rück, Otto Theodor Risch, Teophil Max Gemberg, Maximilian Knövenagel, Oscar Eduard Theodor Pohl, Oscar Albert Friedrich Bollgold, Wilhelm Eduard Klemme, Herrmann

Carl Kremnitz, Ferdinand Carl Wedding, Herrmann Ludwig Eduard Weber, Emil Wilhelm Lehmann, Eduard Peter Irowein, Carl Friedrich Sittig Werner von Hannstein-Knorr, Paul Carl Rousset, Otto Carl Freiherr von Lützow, Hans Heinrich von Bodenhausen.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur des 3ten Armeecorps.

I. **Ernennungen.** 1) Orpky, Secretariats-Aspirant zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt; 2) Wagner, Secretariats-Aspirant zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt.

II. **Versetzungen.** 1) Orpky, Secretariats-Assistent zur Intendantur des 8ten Armee-Corps versetzt; 2) Wagner, Secretariats-Assistent zur Intendantur des 8ten Armee-Corps versetzt; 3) Stenzel, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 3ten Armee-Corps zu der des Garde-Corps versetzt; 4) Lichtenberg, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 6ten Armee-Corps zur Intendantur des 3ten Armee-Corps versetzt.

Bei der am 24. und 25. September d. J. in dem Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Friedrich August Ackermann aus Dennewitz, 2) Friedrich Ferdinand Arndt aus Niebel, 3) Julius Ferdinand Wilhelm Bondick aus Beeskow, 4) Oscar Ludwig Emil Classen aus Berlin, 5) Heinrich Ferdinand Diebert aus Gadow, 6) Christian Friedrich Fiehn aus Melzow, 7) Julius Otto Emil Fromm aus Berlin, 8) Friedrich Wilhelm Gerlach aus Falkenrehde, 9) Johann Gottlieb Hermann Hannemann aus Jüterbog, 10) August Ernst Alberti Henkel aus Trechwitz, 11) Friedrich Reinhard Hugo Robert Herholtz aus Hämmer, 12) Ferdinand Adolph Heinrich Johns aus Lenzerfilge, 13) Ferdinand Kähne aus Plaue a. H., 14) Rudolph Otto Lüders aus Kezür, 15) Otto Emil Neumann aus Bornstädt, 16) Christian Carl Wilhelm Gustav Ramin aus Spiegelmanufactur bei Neustadt a. D., 17) Max Alexander Schulz aus Berlin, 18) August Christian Seeger aus Warnsdorf, 19) Ernst Julius Heinrich Stegemann aus Prenzlau, 20) August Friedrich Wilhelm Stürmer aus Friesack, 21) Albert Friedrich Wilhelm Thiele aus Jüterbog, 22) Carl Wilhelm Robert Tinius aus Beeskow.

Der bisherige Communallehrer Friedrich Wilhelm Riehl ist zum Hauptlehrer der 7ten Communalschule zu Berlin ernannt worden.

Der Lehrer Hermann Wiese ist an der 25sten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der bisherige Communallehrer Carl August Gottlieb Schorß ist zum Hauptlehrer der 25. Communalschule zu Berlin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sitzung des Schwurgerichts des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin.

Die diesjährige vierte Sitzungsperiode des hiesigen Kreisschwurgerichts für das Jahr 1863 wird, wie anderweit festgesetzt worden, erst **am 22. October d. J.** beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserem VII. Büreau, Hausvoigteiplatz Nr. 14, hierselbst anzubringen.

Berlin, den 5. October 1863. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Sitzung des Schwurgerichts des Königlichen Kreisgerichts zu Perleberg.

Wegen der am 20. October d. J. von den Urwählern vorzunehmenden Wahl der Wahlmänner ist der Anfang der dritten diesjährigen Schwurgerichtsperiode vom 19. **auf den 21. October d. J.** verlegt worden. Dieselbe wird voraussichtlich bis zum 27. desselben Monats dauern.

Perleberg, den 3. October 1863. Königl. Kreisgericht.

Führung des Handels-Registers bei dem Königlichen Kreisgericht zu Prenzlau.

Bis zum Schlusse des Geschäftsjahres 1863 werden die auf das Handels-Register sich beziehenden Geschäfte an Stelle des an ein anderes Gericht versetzten Kreisrichters Spener durch den Kreisgerichts-Director von Knoblauch bearbeitet.

Prenzlau, den 7. October 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit ½ Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 23. October **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5761. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt.

№ 5762. Statut der Meliorations-Societät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863.

№ 5763. Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt, im Regierungsbezirk Münster, und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen, im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufgehobene Viehsperre.

152. Die unterm 29. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 27 Pag. 182) verfügte Viehsperre des Dorfes und Gutes Lüchfeld, Kreis Ruppin, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 18. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erhebung der Abgabe für Benutzung des Aufzuges der Brücke über die Havel am Berliner Thore zu Spandau.

153. Das Schifffahrt treibende Publikum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß das Brückenaufzugsgeld für Benutzung der Brücke über die Havel am Berliner Thore zu Spandau, welches für jeden des Aufzugs bedürfenden durch die Brücke gehenden Kahn acht Pfennige beträgt, vom 1. Januar 1864 ab nicht mehr wie bisher an den Brückenwärter, sondern bei dem Steueramte zu Spandau einzuzahlen ist.

Potsdam, den 10. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Polizei-Verordnung.

Anwendung der Nachträge vom 6. Juni 1859 und 5 April 1860 zu dem Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 14. Januar 1859 auf die Vorpommersche Zweigbahn.

154. Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch verordnet, daß die Nachträge vom 6. Juni 1859 (Amtsblatt de 1859 Pag. 205) und vom 5. April 1860 (Amtsblatt de 1860 Seite 155) zu dem Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 14. Januar 1859 (Beilage zum 4. Stück des Amtsblatts de 1859) auch auf die Vorpommersche Zweigbahn Anwendung finden.

Potsdam, den 12. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Empfehlung der Heimschen Schrift: „Die Kranken- und Invaliden-Versicherung."

155. Der unter den Mathematikern der Lebensversicherung mit Achtung genannte Dr. Carl Heym zu Leipzig hat in seiner vor Kurzem in der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung zu Leipzig erschienenen Schrift:

„Die Kranken- und Invaliden-Versicherung"

eine Reihe der auf diesem Gebiete der Versicherung gewonnenen Erfahrungen mit großem Fleiße zusammengestellt, daraus die leitenden Gesetze wissenschaftlich zu entwickeln versucht und das Ergebniß in einer für Jedermann verständlichen Weise dargelegt. Da diese Arbeit um so mehr Beachtung verdient, je weniger die Kranken- und Invaliden-Versicherung bisher wissenschaftlich behandelt worden, und je größere Bedeutung derselben für einen erheblichen Theil der Bevölkerung beizulegen ist, so nehmen wir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Herren Landräthe, der Magistrate und Orts-Polizei-Behörden

sowie der Vorstände gewerblicher Corporationen und Etablissements auf die gedachte Schrift zu dem Zwecke hinzulenken, damit sowohl bei der Aufstellung und Beantragung neuer Statuten für Kranken- und Invaliden-Cassen die von dem Verfasser mitgetheilten Wahrnehmungen und Wahrscheinlichkeits-Berechnungen berücksichtigt, wie bei der Verwaltung der bereits bestehenden Cassen dieser Art weitere Materialien für die Statistik, nach den von ihm angedeuteten Gesichtspunkten und für die Erforschung der Gesetze der Krankheits- und Invaliditäts-Wahrscheinlichkeit nutzbar gemacht worden.

Potsdam, den 17. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

156. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., vom 14. April 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Beeskow-Storkow	Parzelle des Ritterguts Merz von 1 Mrg. 90 □Rth.	Büdnerfrau Märker, geb. Hotzan	Dorf Ragow
do.	7⅓ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Glienicke	Bauer Reichmuth u. Büdner Ahrensdorf u. Grasse	Dorf Glienicke
Niederbarnim	6 □Rth. 140 □Fß. do. zu Rüdersdorf	Gutsbesitzer, Landes-Decon.-Rath Thaer	Dorf Rüdersdorf
do.	8 □Rth. 11 □Fß. do. zu Neuenhagen	Bauer Wolter und Arbeitsmann Schmäcke	Dorf Neuenhagen
Ostpriegnitz	27½ □Rth. Acker des Domainen-Vorwerks Goldbeck	Kirchen-Gemeinde Goldbeck	Dorf Goldbeck.
Ruppin	Domainenfiscalische Wiese im Wustrauer Luch (die Cavel-Wiese) v. 194 M. 145 □Rth.	Wirkl. Geh. Rath, Graf v. Königsmark	Rittergut Stöffin
Zauch-Belzig	31 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Glindow	Ziegeleibesitzer Ferd. Fritze	Dorf Glindow

von den bisherigen Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 10. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Reglement

für den Jägelitz-Fluß stromabwärts von der Grabower- bis zur Kyritzer Feldmarks-Grenze.

157. Um die Vorfluth auf dem nördlichen Arm des alten Jägelitzflusses stromabwärts von der Grabower Grenze an der Wiese des Büdners Umbauer zu Grabow bis zur Kyritzer Grenze zu sichern und eine polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieses Gewässers mit Rücksicht auf die Interessen der Bodencultur herbeizuführen, haben wir auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Nachachtung für die an die vorgedachte Flußstrecke angrenzenden Rittergüter und Gemeinden nachstehendes Polizei-Reglement erlassen.

§ 1. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes werden von einer Schau-Commission wahrgenommen, welche Namens des Verbandes, ohne weitere Rücksprache mit den Interessenten, denselben überall zu vertreten befugt ist.

§ 2. Die Schau-Commission besteht: 1) aus dem Kreislandrath, 2) aus einem Deputirten der Rittergutsbesitzer, 3) aus einem Deputirten der Landgemeinden.

§ 3. Die Wahl des Deputirten der Rittergutsbesitzer erfolgt durch offene Stimmabgabe in einer zu diesem Behufe von dem Landrath zu berufenden Wahlversammlung der betheiligten Rittergutsbesitzer. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als gewählt zu betrachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl der Deputirten der Landgemeinden erfolgt in gleicher Art, mit der Maaßgabe, daß wenn sich nicht sogleich eine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine *engere Wahl zu bringen* sind. Wahlberechtigt sind die an den Fluß angrenzenden Grundbesitzer. Für

jeden der Deputirten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, der ihn in Behinderungsfällen vertritt. Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre.

§ 4. Jeder Interessent ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede der Schau-Commission für die bestimmte Zeit anzunehmen, und darf dieselbe nur aus solchen Gründen ablehnen, aus welchen gesetzlich die Uebernahme einer Vormundschaft verweigert werden kann.

Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirten-Stelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§ 5. Alle Interessenten sind verpflichtet, die Jägelitz alljährlich ordnungsmäßig zu krauten und zu räumen. Die Räumung muß in den Tagen vom 1. bis zum 8. Juni stattfinden. Am 9. Juni, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Tage, erfolgt die Schau. Bei dieser sind die einzelnen Rittergutsbesitzer zu der festgesetzten Zeit in Person oder durch einen geeigneten Stellvertreter, die Gemeinden aber durch einen qualificirten Deputirten an der Grenze ihrer Feldmarken zu erscheinen verpflichtet. Die näheren Bestimmungen über die Zeit, wann, und den Ort, wo die Schau beginnt, werden von dem Landrath erlassen.

§ 6. Bei den Räumungen muß das Kraut und Strauchwerk ausgerauft oder dicht an der Wurzel abgeschnitten, nebst der Moorerde herausgezogen und soweit von dem Rande des Flusses entfernt werden, daß Wind und Regen es nicht wieder in denselben zurückführen können. Jede entstandene Verflachung ist gehörig auszugraben und der Grabenauswurf längst der Ufer zu planiren oder gänzlich fortzuschaffen.

§ 7. Das Treiben des Viehs und das Reiten und Fahren durch die Jägelitz ist nur dann gestattet, wenn die Schau-Commission die Erlaubniß dazu ertheilt Diejenigen Interessenten, welche eine Stelle zu diesem Zwecke benutzen wollen, haben daher hiervon der Schau-Commission Anzeige zu machen, welche den Antrag sorgfältig prüft, und über die Zulässigkeit desselben entscheidet. Indessen bleibt diese Entscheidung jeder Zeit widerruflich, und wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen etwa zur Verhütung nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen. Das Waschen der Schaafe in der Jägelitz ist zwar allgemein gestattet, indessen müssen sich auch hier die Interessenten den Vorkehrungen unterwerfen, welche die Commission zur Verhütung von nachtheiligen Folgen für nothwendig erachtet.

§ 8. Sämmtliche Räumungspflichtige sind verbunden, den Bord der Jägelitz innerhalb ihrer Räumungsantheile in solchem Stande zu erhalten, daß der Fluß durch schlechte Beschaffenheit desselben nicht leidet; sie müssen daher alle Uferbeschädigungen innerhalb ihres Räumungsantheils vollständig herstellen, und bleibt es ihnen überlassen, sich an den Beschädiger im Wege Rechtens zu regressiren.

§ 9. Kein Grundbesitzer darf an dem Flusse ohne besondere Erlaubniß Anpflanzungen oder Anlagen machen, wodurch der Zustand desselben oder der Uferrand auf Breite von 8 Fuß (Bord) beschädigt werden kann, und es dürfen daher auch namentlich keine Stichgräben ohne besondere Erlaubniß angelegt werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß findet das wegen der Durchtriften ꝛc. § 7 gedachte Verfahren Anwendung.

Zur Erleichterung des Schaugeschäfts sind über die Seiten- (Stich-) Gräben Steege oder Brücken zu legen; auch ist nach vorheriger Bestimmung der Schau-Commission das Gras auf eine Breite von 3 Fuß in jedem Jahre abwechselnd an dem rechten oder linken Uferrande abzumähen.

§ 10. Zur Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen sind auf die Uebertretung derselben folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige, welcher zur bestimmten Zeit (§ 5) seinen Jägelitz-Antheil nicht gehörig oder nicht so, wie es bei der letzten Schau verordnet worden, geräumt, oder das Kraut, Strauchwerk oder den sonstigen Grabenauswurf nicht in gehöriger Entfernung von den Uferrändern niedergelegt hat (§ 6), hat eine Polizeistrafe von einem bis zu fünf Thalern verwirkt, und außerdem, wenn er auf ergangene Aufforderung innerhalb 3 Tagen das Versäumte nicht nachholt, zu gewärtigen, daß dies sofort auf seine Kosten besorgt wird. Die Ortsbehörden haben das dieserhalb Erforderliche ausführen zu lassen und die Kosten vorzuschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die geleisteten Vorschüsse dann von den Verpflichteten im Verwaltungswege executivisch beigetrieben.
2) Jeder Räumungspflichtige, welcher erweislich das Kraut oder Strauchwerk in seinem Räumungsantheile nicht herausgezogen, sondern in die Kavel eines anderen Interessenten hat treiben lassen, verfällt in eine Strafe von drei bis zehn Thalern. — Außerdem wird das Kraut auf Kosten des Säumigen herausgezogen.

3) Räumungspflichtige, welche nicht selbst oder durch einen qualificirten Stellvertreter oder Deputirten bei der Schau erscheinen, (§ 5) verfallen in eine Strafe von einem Thaler.
4) Wer durch den Fluß an den dazu nicht bezeichneten Stellen reitet oder fährt, (§ 7) zahlt eine Strafe von zwei Thalern.
5) Hirten, welche das Vieh unbefugter Weise in dem Flusse tränken, oder durch denselben oder auf den Uferborden gehen lassen, oder in dem Flusse eine Schaafwäsche unbefugter Weise vornehmen (§ 7), zahlen das erste Mal einen, das zweite Mal drei und das dritte Mal fünf Thaler Strafe und sind außerdem zur Erstattung des verursachten Schadens verpflichtet. Für den angerichteten Schaden haftet die Dienstherrschaft nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen subsidiarisch.
6) Wer auf dem Jägelitzborde Anpflanzungen oder sonstige Anlagen ohne Erlaubniß der Schau-Commission macht und dadurch die Vorschriften des § 9 übertritt, zahlt eine Strafe von zwei Thalern.
7) Wer die Jägelitzborde beackert oder bestellt, wird mit einer Strafe von zwei Thalern belegt.
8) Alle Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglements, auf welche vorstehend nicht besondere Strafen gesetzt sind, imgleichen die Nichtbeachtung der von der Schau-Commission getroffenen Anordnungen werden mit einer Strafe von 10 Sgr. bis fünf Thalern geahndet.

§ 11. Die eingehenden Strafgelder fließen in die Casse des Verbandes, insofern die Strafen nicht durch den Polizei-Richter festgesetzt werden. Sie werden zu den Verwaltungskosten und zu Räumungs-Zwecken verwendet.

§ 12. Die Schau-Commission hat über die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Reglements zu wachen und zu dem Behufe alljährlich die Schau abzuhalten. Nach Beendigung derselben hat der Landrath die Strafen festzusetzen, so wie wegen deren Einziehung und Vollstreckung, so wie wegen Abstellung der bei der Schau vorgefundenen Mängel das Nöthige anzuordnen.

Er führt in der Schau-Commission den Vorsitz und hat bei Meinungs-Verschiedenheit die entscheidende Stimme. Er hat auch alle Verfügungen und Erlasse allein zu vollziehen.

Potsdam, den 6. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

62. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im December 1861 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt, zu berichtigen.

Es sind nachzutragen:

Artillerie-Schießplatz, siehe Jungfernheide, an der,
Förfterhaus, am,
Fluthgraben, Forsthaus, Kreis Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Berlin,
Wiesen-Ufer, Etablissements am Schifffahrts-Kanal, Kreis Niederbarnim, mit d. Bestellbezirke Berlin.

Dagegen ist zu streichen:

Gräfenberg, Neu-, Wasserheil-Anstalt, Kreis Berlin, mit dem Bestellbezirk Berlin,
Hofstaatsholzplatz, mit 6 Gebäuden am Unterbaum belegen, Kreis Berlin, mit d. Bestellbezirke Berlin,
Schulzenshöhe, zwei Häuser bei Berlin, Kreis Niederbarnim, mit dem Bestellbezirke Berlin.

In Folge anderweitiger Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Altehölle	von Wiesenburg,	anstatt	von	Belzig,
Arnsnest	= Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Bärwalde	= Nonnendorf,	=	=	Dahme,
Benken	= Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Buchow-Carpzow	= Falkenrehde,	=	=	Nauen,
Charlottenfelde	= Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Eichholz oder Heiligegeist	= Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Glashütte	= Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Gräfendorf	= Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Heinsdorf	= Nonnendorf,	=	=	Dahme,
Horst	= Perleberg,	=	=	Pritzwalk,
Jeserig	= Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Jeserigerhütten	= Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Kalotsche	= Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Kaltenhausen	= Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,

Lichterfeldt	von	Nonnendorf,	anstatt	von	Jüterbog,
Liepe	=	Nonnendorf,	=	=	Dahme,
Lissen	=	Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Lochow	=	Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Mahlsdorf	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Medewitz	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Medewitzerhütten	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Meinsdorf	=	Nonnendorf,	=	=	Dahme,
Melszow	=	Gramzow,	=	=	Seehausen i. d. Ukm.,
Neuehütten	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Niebendorf	=	Nonnendorf,	=	=	Dahme,
Nonnendorf	=	Nonnendorf,	=	=	Dahme,
Petkus	=	Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Reetz	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Reetzerhütten	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Reinsdorf	=	Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Reppinichen	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Rienow	=	Nonnendorf,	=	=	Dahme,
Riesdorf	=	Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Schlamau	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Schlenzer, Hohen-,	=	Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Schmielickendorf	=	Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Schrötershütte	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Sernow	=	Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Setzsteig	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Spring	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Steindorf	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Wahlsdorf	=	Nonnendorf,	=	=	Dahme,
Waltersdorf	=	Nonnendorf,	=	=	Dahme,
Wolfsigke	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Werbig	=	Nonnendorf,	=	=	Jüterbog,
Wiepersdorf	=	Nonnendorf,	=	=	Dahme,
Wiesenburg	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,
Zipsdorf	=	Wiesenburg,	=	=	Belzig,

Potsdam, den 10. October 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

Zerkleinen von Holz auf den Straßen und Plätzen in Berlin.

53. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 für die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin was folgt: § 1. Die Benutzung des Straßendammes zum Zerkleinen des Brennholzes für den eigenen Verbrauch ist nur den Bewohnern von Häusern in denjenigen Straßen und an denjenigen Plätzen, welche in dem unten folgenden Verzeichniß nicht enthalten sind, und zwar nur für den Fall gestattet, daß die Häuser gar keinen oder einen so kleinen Hofraum oder Garten haben, daß deren Benutzung zu dem gedachten Zwecke nicht möglich ist. Es ist hierbei Folgendes zu beobachten: a. Das Holz muß beim Abladen vom Wagen sogleich auf der Seite des Straßendammes, zunächst dem Rinnsteine, in Haufen von der Tiefe der Klobenlänge fest, auch nicht höher gepackt werden, als erforderlich ist, um den Umsturz desselben oder das Herunterfallen einzelner Lagen zu verhindern; b. der Weg auf dem Bürgersteige muß freigehalten werden; c. das Einschlagen von Pflöcken oder Pfählen zwischen dem Steinpflaster zur Befestigung der Hauklötze muß gänzlich vermieden werden. § 2. Die Häuser, deren Bewohnern das Zerkleinen des Holzes auf der Straße unter den im § 1. angegebenen Bedingungen gestattet ist, werden auf vorangegangenen Antrag des Hauswirths beim Polizei-Revier-Vorstand bezeichnet und wird von dem Letzteren darüber eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt werden, deren Einsicht den Miethern des Hauses überlassen bleibt. § 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 344

Nr. 788 des Strafgesetzbuchs mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet. § 4. Die Polizei-Verordnung vom 15. März 1853 — Berliner Intelligenzblatt de 1853 Nr. 73 — wird aufgehoben. Berlin, den 18. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Verzeichniß derjenigen Straßen und Plätze, auf denen das Zerkleinen des Holzes verboten ist.

Albrechtstr. Alexanderstr. Anhaltische Communication. Anhaltstr. Annenstr. Artilleriestr. Bauakademieplatz. Behrenstr. Bellevuestr. Bischofsstr. Blumenstr. Brauhausstr. Brüderstr. Brückenstr. Brunnenstr. Burgstr. Kleine Burgstr. Cantianstr. Charlottenstr. (von der Dorotheen- bis zur Leipziger Str.). Chausseestr. Dorotheenstr. (von der Universität, Universitäts- bis zur Friedrichsstr.). Dresdener Str. Eiergasse. Feilnerstr. Am Festungsgraben. Fischerbrücke. Fischerstr. Friedrichsstr. Neue Friedrichsstr. Fruchtstr. Gensd'armenmarkt. Georgenstr. Gertraudtenstr. Hinter dem Gießhaus. Gipsstr. Gollnowstr. Grabenstr. Neue Grünstr. Haack'scher Markt. Hallesche Communication. Große Hamburger Str. Kleine Hamburger Str. Hausvoigteiplatz Heiligegeiststr. (von der Königs- bis zur kleinen Poststr.). Hirschelstr. Hoher Steinweg. Holzmarktgasse. Holzmarktstr. Alte Jacobsstr. (von der Roß- bis zur Ritterstr.). Neue Jacobsstr. Jägerstr. (von der Kur- bis zur Charlottenstr.). Kleine Jägerstr. Jerusalemer Str. Inselstr. Invalidenstr. Johannisstr. Jüdenstr. Katharinenstr. Klosterstr. Kochstr. (von der Friedrichs- bis zur Wilhelmsstr.). Köllnischer Fischmarkt. Köllnische Str. Königsmauer. Königsstr. Neue Königsstr. (vom Alexanderplatz bis zur Linienstr.). Kommandantenstr. Koppenstr. Krausenstr. (vom Dönhofsplatz bis zur Charlottenstr.). Krautstr. Kreuzstr. Kürassierstr. Kurstr. Kleine Kurstr. Landsberger Str. (vom Alexanderplatz bis Pallisadenstr.). Lange Str. Laufgasse. Leipziger Str. Alte Leipziger Str. Unter den Linden. Linienstr. Lustgarten. Markgrafenstr. (von der Behren- bis zur Leipziger Str.). Markusstr. Mauerstr. Mittelstr. (von der Charlotten- bis zur Friedrichsstr.). Mohrenbrücke. Mohrenstr. (von der Jerusalemer bis zur Friedrichsstr.). Molkenmarkt. Moritzplatz. Mühlendamm. Münzstr. Mulacksstr. Nagelgasse. Neu-Kölln am Wasser. Neuer Markt. Neumannsgasse. Oberwasserstr. Oranienburger Str. (vom Haackschen Markt bis zum Ende des Monbijou-Gartens). Oranienstr., mit dem Oranienplatz. Hinter dem neuen Packhof. Papenstr. Parochialstr. Petristr. Platz an der Petrikirche. Platz vor dem Neuen Thore. Große und Kleine Poststr. Potsdamer Str. Große Präsidentenstr. Kleine Präsidentenstr. Prenzlauer Str. Probststr. Neue Promenade. Rauletshof. Rittergasse. Berliner Rosenstr. Werdersche Rosenstr. Rosenthaler Str. Alte Roßstr. Neue Roßstr. Scharrnstr. Schendelgasse. Schillingsstr. An der Schleuse. Schloßfreiheit. Schloßplatz. Schmale Gasse. Alte Schönhauser Str. Neue Schönhauser Str. Schornsteinfegergasse. Schulgartenstr. Sebastiansstr. (von der Jacobsstr. bis zum Hause Nr. 54 ausschließlich). Sieberstr. Sophienstr. An der Spandauer Brücke. Spandauer Str. Splittgerbergasse. Spittelmarkt. Spreestr. Stallschreiberstr. bis zur Alexandrinenstr. Stechbahn. Steinstr. An der Stralauer Brücke. Stralauer Str. Universitätsstr. Unterwasserstr. Wadzeckstr. Wallstr. Niederwallstr. Oberwallstr. Weberstr. Weinmeisterstr. Wilhelmsstr. (von Unter den Linden bis zur Leipziger Str.) Werdersche Mühlen. Werderstr.

Warnung vor der Anwendung mittelst Arsenik dargestellter grüner Kupferfarben.

54. Unter Bezug auf das am 15. Mai 1850 erlassene Verbot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenster-Vorsetzern und des Handels mit den genannten durch arsenikhaltige Farben gefärbten Gegenständen, kann das Polizei-Präsidium nicht dringend genug das Publikum auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die Benutzung der genannten mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenstände, besonders das Bewohnen von Zimmern, deren Wände mit dergleichen Farben bemalt oder mit derartigen Tapeten bekleidet sind, für die menschliche Gesundheit herbeiführt. Am meisten gefährdet sind erfahrungsmäßig solche Zimmer, durch deren Feuchtigkeit die Verdunstung des Arseniks befördert wird. Die Einathmung dieser Dünste aber hat die Erscheinungen einer allmähligen Arsenikvergiftung, gestörte Verdauung, beengtes Athemholen, Husten, umherziehende Schmerzen, Muskelschwäche, Zittern und Lähmung der Glieder, Ausfallen der Haare, Hautgeschwüre, Abmagerung und endlich sogar Zehrfieber und den Tod zur Folge. Um die an den Wänden vorhandenen Arsenikfarben zu entfernen, darf man sie nicht trocken abreiben. Man muß sie mit Salzwasser abwaschen, weil durch trockenes Abreiben von dem Arbeiter unvermeidlich *eine große und leicht tödtlich* wirkende Menge Arsenik eingeathmet werden würde. Das Polizei-Präsidium

empfiehlt den Herren Aerzten, welche in ihrem Wirkungskreise vorzugsweise Gelegenheit haben, diesem Gegenstande Aufmerksamkeit zu widmen, auf Beseitigung der arsenikhaltigen Kupferfarben durch Rath und Belehrung einzuwirken. Berlin, den 13. October 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung zweier Straßen in Berlin.

55. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die nachstehend bezeichneten, im 17ten Polizei-Revier belegenen Straßen der Abtheilung XI des Bebauungsplanes von den Umgebungen folgende Namen erhalten sollen:

1) der von Süden nach Norden gerichtete Theil des sogenannten Hohlweges vor dem Schönhauser Thore mit der sich an denselben anschließenden Straße Nr. 58, den Namen:

Choriner Straße,

2) die Straße Nr. 59 den Namen: **Zehdenicker Straße.**

Berlin, den 16. October 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Ferfen.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. October 1863. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 240 vom 13. October 1863.)

Dem Fabricanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. October 1863 ein Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu heizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 241 vom 14. October 1863.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 243 vom 16. October 1863.)

Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. October 1863 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Barpterde auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Hertel zu Gramzow ist zum Polizei-Anwalt in Jagd- und Forstrüge-Sachen für das Forstrevier Gramzow ernannt worden.

Der bisherige Staats-Anwalt Carl Ulrich Ludwig Franz von Winterfeldt zu Prenzlau, ist zum Landrath Prenzlauschen Kreises ernannt und unterm 5. d. M. in sein Amt als solcher eingeführt worden.

Die bisherigen Forstaufseher Bislich zu Krummenluch in der Oberförsterei Friedersdorf, Peschlow zu Tannenreich in der Oberförsterei Friedersdorf, und Behm zu Hundekehle in der Oberförsterei Spandau, sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Herrmann Driſſen zu Berlin ist als practischer Arzt Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats September d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Assistenten Krauſe, Auguſtin, Graefe, Kehrer, Henne, Kiſchke, Schweizer, Graumann und Hayn als Post-Secretaire und zwar ꝛc. Graumann bei dem Eisenbahn-Post-Amte 1 und 2, ꝛc. Hayn bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 und die übrigen bei dem Hof-Post-Amte,

die Post-Expedienten-Anwärter Bahr, Braun, Jeſcheck und Strüber als Post-Expedienten, die beiden ersteren bei dem Hof-Post-Amte, die letzteren bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2 hierselbst, sowie der invalide Sergeant Schanz als Post-Expedient bei dem Zeitungs-Comtoir,

der invalide Gefreite Julius Graeſecke, der frühere Landbriefträger Haack, der invalide Trompeter Gotthelf Wilhelm Schulz und der ehemalige Stadtpostbote Guthjahr als Briefträger und zwar Graeſecke bei der Post-Expedition № 5 (Hamburger Eisenbahnhof), Haack bei der Post-Expedition № 13 (Lindenstraße), die übrigen bei dem hiesigen Hof-Post-Amte,

der invalide Vice-Wachtmeister Jacob, der invalide Sergeant Carl Gottfried Gottlieb Müller und der invalide Gefreite Kloſe als Hof-Post-Amtsboten bei dem Hof-Post-Amte, sowie der invalide Trompeter Carl Ludwig Hermann Schmidt und der invalide Unteroffizier Rinck als Büreaudiener bei dem Zeitungs-Comtoir hierselbst,

der invalide Musketier Wilhelm Schulz und der bisherige Post-Packetträger invalide Unteroffizier Petri als Büreaudiener bei der hiesigen Post-Expedition № 9 (Potsdamer Eisenbahnhof).

Befördert sind: die Post-Secretaire Carl Julius Allſtaedt zum Ober-Post-Secretair und Büreau-Beamten bei der Ober-Post-Direction, Paul Friedrich Ludwig Noack und Julius Wilhelm Steude zu Ober-Post-Secretairen und Expeditions-Vorstehern bei dem Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Lubenow und Feſſer, von Berlin nach Neudamm, resp. von Kandrzin zu dem hiesigen Hof-Post-Amte, ferner der Packbote Reumann von Wrietzen als Büreaudiener nach dem Eisenbahn-Post-Amte № 3 in Berlin.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Briefträger Fähndrich, der Hof-Post-Amtsbote Priegel und der Büreaudiener Blauel vom Zeitungs-Comtoir.

Entlassen sind: die Hof-Post-Amtsboten Carl Gottfried Ebert und Johann Friedrich Wilhelm Staberow.

Pensionirt sind: der Hof-Post-Amtsbote Beitſch.

Gestorben sind: der Assistent des Zeitungs-Comtoirs Kornmeſſer und der Post-Expedienten-Anwärter Kurtz vom Hof-Post-Amte.

Der Prediger Friedrich Adolf Senſtius, bisher zu Prenzlau, ist zum Evangelischen Prediger *an der St. Johannis-Kirche* zu Spandau — Diöces Spandau — bestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Als Feuerlösch-Commissarien an Stelle der, im **Beeskow-Storkow'schen Kreise** am 1. Januar 1864 ausscheidenden wurden gewählt:

im I. Bezirk der Rittergutsbesitzer Jochmuß in Cummerow und als dessen Stellvertreter Inspector Biermann in Ragow, im II. Bezirk Amtmann Hoenig in Tauche und als dessen Stellvertreter Gutsbesitzer Buchholz in Giesendorf, im VI. Bezirk Rittergutsbesitzer Buchholz in Hartmannsdorf und als dessen Stellvertreter Rittergutsbesitzer Mäcker in Radlow, im VII. Bezirk Oberförster v. Alvensleben zu Neubrück als Commissarius, im VIII. Bezirk Gutsbesitzer Reimer in Alt-Golm und als dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Bauke in Ketschendorf, im X. Bezirk Bauer Mathan in Alt-Schadow und als dessen Stellvertreter der Schulze Jähns in Neu-Lübbenau, im XI. Bezirk Rittergutsbesitzer Steinhausen in Münchehofe, im XII. Bezirk Rittergutsbesitzer von Löschebrandt auf Selchow und als dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Kersten in Schwerin,

und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat September 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Mittler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Klosterstraßen-Bezirk Nr. 13, 2) der Kaufmann Günther als Schiedsmann für den Schloß-Bezirk Nr. 18, 3) der Kaufmann Seiffert als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Brüderstraßen-Bezirk Nr. 19, alle drei verpflichtet am 23. September 1863; 4) der Kaufmann Möller als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. August 1863; 5) der Kaufmann Wegener als Schiedsmann für den Kurstraßen-Bezirk Nr. 25, 6) der Kaufmann Wustrau als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Kaufmann Schleißner als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Mechanikus Dörffel als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Academie-Bezirk Nr. 31, 9) der Weinhändler Schütz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Banquier Simonson als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 41, alle sechs verpflichtet am 23. September 1863; 11) der Apotheker Schüppel als Schiedsmann für den Neuen Hospital-Bezirk Nr. 65, 12) der Kaufmann Friedberg als Schiedsmann für den Cöpenicker Thor-Bezirk Nr. 70, 13) der Kaufmann Geßner als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) der Zimmermeister Borstell als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) der Kreisrichter a. D. Messerschmidt als Schiedsmann für den Schlesischen Thor-Bezirk Nr. 70a, 16) der Schulvorsteher Hartvici als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) der Oberlehrer Mecklenburg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 28. August 1863; 18) der Eigenthümer Peters als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schlesischen Thor-Bezirk Nr. 70b, 19) der Kaufmann Schilling als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Kaufmann Rengert als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Hamburger Thor-Bezirk Nr. 79, 21) der Apotheken-Besitzer Marggraff als Schiedsmann für den Neuen Schönhauser Straßen-Bezirk Nr. 81, 22) der Kaufmann Hillreimer als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Holzmarktstraßen-Bezirk Nr. 98, alle fünf verpflichtet am 23. September 1863; 23) der Kaufmann Weichert als Schiedsmann für den I. Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99a, 24) der Rentier Wintzer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Kaufmann Engelhardt als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kesselstraßen-Bezirk Nr. 102c, alle drei verpflichtet am 28. August 1863.

Oberbarnimscher Kreis. (Stadt Neustadt-Eberswalde.) 26) Der Tischlermeister Krämer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den I. bis IV. Stadtbezirk, 27) der Kaufmann Schreiber als Schiedsmann für den V. bis VIII. Stadtbezirk, 28) der Kaufmann Fick als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselben Bezirke, 29) der Färbermeister Michaelis als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für dieselben Bezirke, alle drei verpflichtet am 14. September 1863.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 30) Der Großbüdner Schrobbach zu Alt-Stansdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den X. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. September 1863.

Osthavelländischer Kreis. 31) Der Holzhändler Luther zu Wannsdorf als Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 23. September 1863; 32) der Kreisschulze Luther zu Hennigsdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Schulze Cunow zu

Bötzow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) der Mühlenmeister Leist zu Cladow als Schiedsmann für den VIII. ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 24. September 1863.

Westhavelländischer Kreis. (Stadt Rhinow.) 35) Der Bürgermeister Lahayne als Schiedsmann, 36) der Zimmermeister Hensel als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 37) der Wundarzt Schumann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 15. September 1863.

Westpriegnitzscher Kreis. 38) Der Cantor emer. Wolgast zu Cumlosen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den XI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. September 1863.

Ruppiner Kreis. (Stadt Alt-Ruppin.) 39) Der Bürgermeister Jaenicke als Schiedsmann, 40) der Möbelfabricant Möhring als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 41) der Kaufmann Abt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 26. August 1863.

Teltower Kreis. (Stadt Trebbin.) 42) Der Ackerbürger und Gastwirth Erdmann als Schiedsmann, 43) der Rathmann und Tischlermeister Bischert als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 44) der Webermeister Drachholz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 15. August 1863.

Teltower Kreis. (Stadt Zossen.) 45) Der Stadtverordneten-Vorsteher und Schlossermeister Gnieser als Schiedsmann, 46) der Stadtverordnete und Maurermeister Rehfeld als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 47) der Stadtverordnete und Kaufmann Eichhorn als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 8. August 1863.

Teltower Kreis. (Stadt Cöpenick.) 48) der Ackergutsbesitzer Sondermeyer, als Schiedsmann, 49) der Kämmerer und Bäckermeister Süßbier, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 50) der Eigenthums-Bürger und Schlächtermeister Fincke, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 15. August 1863.

Zauch-Belzigscher Kreis. 51) der Schulze Bölke, zu Neuendorf, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den XV. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. September 1863.

Vermischte Nachrichten.

Beschränkung einer Viehsperre.

Die von uns unterm 5. d. M. angeordnete Sperre der Feldmark des Dorfes Alt-Töplitz für Schaafe, Rauchfutter und Dünger, wird hierdurch auf die von den Pocken befallene Schaafheerde und das isolirt belegene Gehöft des Bauern Grothe in Alt-Töplitz beschränkt.

Potsdam, den 13. October 1863. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Sperre einer Brücke.

Behufs einer Reparatur der Dosse-Brücke bei Clausiushof — Kreis Ruppin — ist eine Sperrung derselben vom 26. October d. J. bis incl. 7. November d. J. erforderlich. Es haben daher alle Fuhrwerke und Reiter, welche diese Brücke zu passiren hätten, ihren Weg anstatt über Sieversdorf und Gr.-Derschau nach Rhinow, über Dreetz, Giesenhorst, Blumenaue und so nach Rhinow zu nehmen, so wie die von Rhinow nach Neustadt a. d. D. passirenden, über Blumenaue, Giesenhorst, Dreetz und so weiter nach Neustadt a. d. D.

Dreetz, den 16. October 1863. Königl. Domainen-Amt Neustadt a. d. D.

Geschenke an Kirchen.

Es ist geschenkt worden in der Superint. Belzig: a) der Kirche zu Linthe von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein gestickter wollener Teppich zur Bekleidung der Altarstufen, b) der Kirche zu Setzsteig von der Gräfin v. Fürstenstein eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch. c) der Kirche zu Dansdorf von einem Ungenannten ein Kronenleuchter von Bronze mit 8 Armen und ebenfalls von einem Ungenannten ein Kronenleuchter von Bronze mit 12 Lichten.

Der Kirche zu Seelibbe — Superint. Gramzow — von dem Rittergutsbesitzer Bettac und dessen Gattin eine Pelzfußdecke.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1863 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 30. October **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre.

158. Wegen der unter dem Rindvieh des Dorfes Krausnick, im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachter Ort und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt.

Potsdam, den 21. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

159. Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptcasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu .....Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über .....Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Post-Bezirks, aber innerhalb des Deutschen Post-Vereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Die Deputirten der Kurmark.
Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen, der Kreis-Steuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 23. October 1863. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

160. Nachweisung

der im Laufe des III. Quartals 1863 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburts- Heimaths-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
1	Niederbarnim	Carl Friedrich Christian Witte	Klein-Farchow in Mecklenburg-Schwerin	Dienstknecht	31	schlank	schwarz	keine	6. Mai
2	Osthavelland	Jacob Elias Friedenthal, gen. Klawansky	Pokroya, Russisch-Litthauen	Handelsmann	62	untersetzt	dunkelblond mit grau	auf dem rechten Auge der graue Staar, auf dem linken Ansatz desselben	5. Aug.
3	Ostprignitz	Carl Sievert	Suckow, Mecklenburg-Antheils	Arbeitsmann	42	schlank	hellblond	1 Narbe auf d. link. Hand	1. Sept.
4	Westprignitz	Friedrich Schomburg	Altenbraack bei Blankenburg	Schuhmachergesell	23	schlank	blond	auf der rechten Hand 1 Warze, auf beiden Armen Tätowirungen	31. Aug.
5	Prenzlau	Friedrich Franz Seeger	Buckow, Anhalt-Bernburg	Arbeiter	27	kräftig	halbblond	keine	28. Juli
6	Prenzlau	Sophie Louise Friederike Schröder	Friedland in Mecklenburg-Strelitz	unverehelicht	24	—	—	—	17. Juli
7	Stadt Potsdam	Carl Friedrich Herrmann Gabler	Stolberg im Königreich Sachsen	Webergesell	25	schlank	blond	keine	23. Juli
8	Stadt Potsdam	Franz Alexander Heinß	Berlin Hamburg	—	21	schlank	blond	keine	29. Aug.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbot ausländischer Banknoten.

161. Auf höhere Veranlassung bringen wir hierdurch die Vorschriften der Gesetze vom 14. Mai 1855 (Ges.-S. S. 307) und 25. Mai 1857 (Ges.-S. S. 440) in Erinnerung, wonach ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten zu Zahlungen bei polizeilicher Geldbuße bis zu funfzig Thalern weder ausgegeben, noch angeboten werden dürfen.

Indem wir vor Uebertretung dieser Gesetze warnen, bemerken wir, daß der Umtausch solcher ausländischen Werthzeichen gegen Preußisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld dem gedachten Verbote nicht unterliegt.

Potsdam, den 24. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung der Jüterbog-Luckenwalder Kreis-Casse zu Jüterbog.

162. Die durch Entlassung des früheren Kreis-Cassen-Rendanten Lenzer erledigte Stelle des Kreissteuer-Einnehmers des Jüterbog-Luckenwalder Kreises ist dem Kreissteuer-Einnehmer von Ciriacy vom 1. October d. J. ab verliehen und ihm seit diesem Tage übergeben worden.

Potdam, d. 24. October 1863. Königl Regierung Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

163. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	6	7	2	6	6	5	2	3	3	3½	1	3½	5	10½	2	4½	4	2	1	4	2	9	3	7
2	6	7	2	6	6	5	2	3	3	3½	1	3½	5	11	2	5	4	2	1	4	2	9	3	7
3	6	7	2	6	6	6	2	2	3	3	1	3	5	11	2	4½	4	2	1	4	2	9	3	6½
4	6	7	2	8	6	6	2	3	3	3	1	3	5	7	2	8	4	2	1	4	2	10	3	6½
5	6	8	2	7	6	6	2	3	3	3½	1	3	5	10½	2	5	4	2	1	5	2	10	3	6½
6	6	8	2	6	6	7	2	3	3	3½	1	3½	5	11	2	7½	4	3	1	5	2	11	3	6½
7	6	8	2	6	6	7	2	5	3	3	1	3½	5	11	2	7½	4	2	1	5	2	11	3	6½
8	6	8	2	6	6	8	2	4	3	3	1	4	5	10	2	4	4	2	1	5	3	3	3	7
9	6	7	2	6	6	8	2	4	3	3	1	4	5	10	2	4	4	2	1	5½	3	4	3	7
10	6	7	2	6	6	9	2	4	3	3	1	4	5	10½	2	4	4	3	1	5	3	4	3	7
11	6	7	2	6	6	9	2	4	3	3	1	4	5	7	2	1	4	2	1	5	3	4	3	7
12	6	7	2	6	6	9	2	5	3	3	1	4	5	8	2	1	4	—	1	4	3	4	3	7
13	6	6	2	6	6	9	2	1	3	3	1	3½	5	7½	2	1	4	1	1	3	3	4	3	7
14	6	6	2	6	6	11	2	3	3	3	1	3½	5	8	2	—	4	2	1	2	3	3	3	7
15	6	7	2	6	6	11	2	4	3	3	1	3	5	9½	2	3	4	2	1	3	3	3	3	7
16	6	7	2	6	6	11	2	3	3	3	1	3	5	10½	2	3	4	3	1	3	3	2	3	7
17	6	7	2	6	7	—	2	3	3	3	1	3	5	7	2	3	4	2	1	3	3	1	3	7
18	6	7	2	6	7	—	2	3	3	3	1	3	5	10	2	3	4	3	1	3	2	11	3	6
19	6	7	2	6	7	—	2	3	3	2½	1	3½	5	11	2	3	4	2	1	3	2	10	3	6
20	6	7	2	6	7	—	2	2	3	2½	1	3½	5	10	2	2½	4	3	1	3	2	10	3	6
21	6	7	2	6	7	2	2	5	3	2½	1	4	5	10½	2	3½	4	2	1	3	2	10	3	6
22	6	8	2	7	7	2	2	5	3	3	1	4	5	11	2	4	4	2	1	4	3	—	3	6
23	6	8	2	7	7	3	2	4	3	3	1	4	6	—	2	3½	4	2	1	4	3	1	3	6
24	6	8	2	7	7	2	2	4	3	3	1	5	5	11½	2	3	4	2	1	4	3	2	3	6
25	6	8	2	7	7	2	2	4	3	3	1	5	5	11½	2	3½	4	2	1	5	3	4	3	6
26	6	8	2	7	7	2	2	4	3	3	1	5	6	—	2	3½	4	2	1	5	3	6	3	6
27	6	7	2	6	7	3	2	—	3	2½	1	5	6	1	2	3	4	2	1	5	3	7	3	6
28	6	7	2	6	7	3	2	3	3	2½	1	5½	6	1½	2	3	4	2	1	4½	3	9	3	6
29	6	11	-	4	7	3	1	11	3	2	1	5½	6	1½	2	3	4	2	1	4	3	10	3	6
30	7	1	-	3	7	3	1	11	3	1½	1	6	6	1½	2	3½	4	2	1	4	3	11	3	6

Potsdam, den 26. October 1863. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

164. Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. October beginnenden Lehrcurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Ma

jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. October des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hier[illegible] verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintritts[illegible] für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. October 1863. Kriegs-Ministerium. In Vertretung (gez.) Hering.

* * *

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang nachgenannter Posten.

63. Der aus Veranlassung der Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Anclam und Stralsund zum 1. November d. J. in Ausführung kommende neue Fahrplan auf der Berlin-Stettiner resp. Stralsunder Route wird im Gange der Anschlußposten für den diesseitigen Bezirk die nachstehenden Veränderungen zur Folge haben. Es werden vom 1. November d. J. ab coursiren:

1) die Personen-Post zwischen Brüssow und Löcknitz: aus Brüssow 7 Uhr 30 Minuten früh, in Löcknitz 9 Uhr — Minuten Vormittags, zum Anschlusse an die Personen-Züge nach Stettin und Pasewalk, aus Löcknitz 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des gemischten Zuges von Stettin, in Brüssow 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags;

2) die Personen-Post zwischen Pasewalk und Straßburg i. d. Ukm.: aus Pasewalk 9 Uhr Abends, nach Ankunft der Personen-Züge von Berlin und Stettin, in Straßburg i. d. Ukm. 10 Uhr 50 Minuten Abends, aus Straßburg i. d. Ukm 5 Uhr — Minuten früh, in Pasewalk 6 Uhr 45 Minuten früh, zum Anschluß an die Personen-Züge nach Berlin und Stettin;

3) die Personen-Post von Prenzlau nach Passow: aus Prenzlau 10 Uhr 15 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Personenzüge von Berlin und Stralsund, durch Gramzow 11 Uhr 55 Minuten Vormittags, in Passow 1 Uhr Nachmittags, zum Anschlusse an die Personen-Züge nach Berlin und Stettin;

4) die Personen-Post zwischen Boitzenburg i. d. Ukm. und Prenzlau: aus Boitzenburg i. d. Ukm. 5 Uhr 30 Minuten früh, in Prenzlau 7 Uhr 30 Minuten früh, zum Anschlusse an den Local-Personen-Zug nach Pasewalk resp. Stettin und an die Personen-Züge nach Berlin und Stralsund, aus Prenzlau 8 Uhr 30 Minuten Abends, nach Ankunft der Personen-Züge von Stralsund und Berlin, in Boitzenburg i. d. Ukm. 10 Uhr 30 Minuten Abends;

5) die Personen-Post zwischen Gerswalde und Wilmersdorf: aus Gerswalde 8 Uhr 15 Minuten Vormittags, in Wilmersdorf 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, zum Anschlusse an den Personen-Zug nach Berlin, aus Wilmersdorf 7 Uhr 30 Minuten Abends nach Ankunft der Personen-Züge von Berlin und Stralsund, in Gerswalde 8 Uhr 45 Minuten Abends;

6) die zweite Personen-Post von Königsberg i. d. Nmk. nach Angermünde: aus Königsberg i. d. Nmk. 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, durch Schwedt 11 Uhr 5 Minuten Vormittags, in Angermünde 1 Uhr 20 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an die Personen-Züge nach Berlin und Stettin;

7) die dritte Personen-Post von Königsberg i. d. Nmk. nach Angermünde: aus Königsberg i. d. Nmk. 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags, durch Schwedt 4 Uhr 55 Minuten Nachmittags, in Angermünde 7 Uhr 10 Minuten Abends, zum Anschlusse an die Personen-Züge nach Berlin u. Stettin;

8) die erste Personen-Post von Neustadt-Eberswalde-Bahnhof nach Wriezen: aus Neustadt-Eberswalde-Bahnhof 8 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Personen-Züge aus Berlin nach Stralsund und Stettin, durch Freienwalde 10 Uhr 35 Minuten Vormittags, in Wriezen 11 Uhr 50 Minuten Vormittags, zum Anschluß an die Personen-Post nach Podelzig;

9) die zweite Personen-Post von Wriezen nach Neustadt-Eberswalde-Bahnhof: aus Wriezen 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Personen-Post von Baerwalde, durch Freienwalde a. d. O. 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Neustadt-Eberswalde 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die Personen-Züge nach Stettin und Berlin;

10) die Personen-Post von Freienwalde a. d. O. nach Königsberg i. d. Nmk.: aus Freienwalde a. d. O. 11 Uhr 45 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Personen-Posten von Neustadt-

Eberswalde-Bahnhof und Wriezen, durch Zehden 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags, in Königsberg i. d. Nmk. 4 Uhr 50 Minuten Nachmittags.

11) die Personen-Post von Baerwalde nach Wriezen: aus Baerwalde 5 Uhr 30 Minuten früh, durch Güstebiese 7 Uhr 30 Minuten früh, in Wriezen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags, zum Anschlusse an die Personen-Posten nach Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Podelzig.

Potsdam, den 27. October 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

64. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

No.	Gegenstand.	Adresse.	Bestimmungs-Ort.	Angabe des Werthes. Thlr. Sgr. Pf.	Gewicht. Pfd. Lth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Brief	Frau Friedericke Reisewitz	Berlin	1 — — undeclarirt.	— $\frac{7}{10}$	Berlin, Posterp. 8 (Taubenstraße)	2. Juni 63.	Therese Kiewitt
2	"	Lehrer Hase	"	1 — —	— $\frac{5}{10}$	Berlin, Posterp. 9 (Potsdamer Bhf.)	21. Mai 63.	—
3	"	Capitain Gothe	"	1 — — undeclarirt.	— $\frac{5}{10}$	Berlin, Posterp. 1 (Sparwaldsbr.)	2. Juni 63.	—
4	"	Wittwe Meinicke	Bürgerwiese p. Landsberg a. d. W.	1 — —	— $\frac{1}{2}\frac{1}{0}$	Berlin, Hof-Post-Amt	22. Mai 63.	—
5	"	Spengler Robert Neumann	Wien	3 — — undeclarirt.	— $\frac{6}{10}$	do.	24. April 63.	Wilhelm (d. Bruder)
6	"	Ludowick Stöbbel	Groß-Börnecke p. Egeln	30 — —	— $\frac{7}{10}$	do.	10. Juni 63.	Theodor Gerhard
7	"	Hirsch	Berlin	1 — —	— $\frac{6}{10}$	Berlin, Posterp. 7 (Dorotheenstraße)	22. Juni 63.	E. Zschische
8	"	Bauergutsbesitzer Hagel	Heinersdorf	2 — —	— $\frac{7}{10}$	Berlin, Posterp. 3 (Oranienb. Str.)	18. Juni 63.	—
9	Packet	Frau Förster	Schlochau	10 — —	25 $\frac{7}{10}$	Berlin, Hof-Post-Amt	11. Juli 63.	—
10	"	W. M. Cohn	Breslau	30 — —	24	do.	22. Juli 63.	—
11	Brief	Caroline Dochow	Prenzlau	1 — —	— $\frac{6}{10}$	do.	7. Juli 63.	die Schwester
12	"	Schreiber Pawlik	Borzow bei Rudzinitz	6 Rubel —	— $\frac{9}{20}$	do.	18. Juli 63.	—
13	"	Christian Leue	Berlin	2 — —	— $\frac{6}{10}$	Berlin, Posterp. 8 (Taubenstraße)	2. Aug. 63.	—
14	"	Ziegeleibesitzer Eitner	Herzfelde b. Lichtenow	10 — —	1 $\frac{1}{2}\frac{1}{0}$	Berlin, Hof-Post-Amt	24. Juli 63.	E. Otto Manteuffel
15	"	Frau Zeidler	Meseritz	1 — —	— $\frac{7}{10}$	do.	14. Aug. 63.	C. Zeidler
16	"	F. Paulmann	Hagen	5 — —	— $\frac{6}{10}$	do.	25. Mai 63.	—
17	"	Schuhmacher C. Kaiser	Berlin	1 — —	— $\frac{5}{10}$	Berlin, Posterp. 18 (Landsbergerstr.)	26. Aug. 63.	—

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Berlin, den 18. October 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

65.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

№	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in	am
1	Otto Ulbrich	Moabit	Berlin, Posterped. 13 (Lindenstraße)	21. Mai 63.
2	Lieutenant Geppert	Gniewkowo	" " 13 "	13. Mai 63.
3	Tischler Rothe	Stettin	" " 4 (Stettiner Eisenbhf.)	8. April 63.
4	Frau v. Schirp	Berlin	" " 14 (Alte Jacobsstraße)	1. Juli 63.
5	Adelheid Vogt	Hamburg	" " 14 "	29. Juni 63.
6	St. Heinell	Alexandrien	" " 7 (Dorotheenstraße)	8. März 63.
7	R. Schneider	Berlin	" " 12 (Zimmerstraße)	6. Juli 63.
8	Unterofficier Siemens	Spandau	" " 12 "	12. Juli 63.
9	Hubenbesitzer Gottfried Sellger	Misgunst p. Züllichau	" " 16 (Adalbertstraße)	24. Juni 63.
10	Gelbermeyer	Paris	" " 2 (Weinmeisterstraße)	7. Juni 63.
11	Bertha Flemming	Berlin	" " 2 "	12. Juli 63.
12	Schulzes Buchhandlung	Berlin	" " 2 "	1. Juli 63.
13	Pauline Pfannkoh	Berlin	" " 2 "	16. Juli 63.
14	Fürst Demetri Ghyka	Comanesty (Moldau)	" " 6 (Louisenstraße)	12. Aug. 63.
15	Fräulein Ottilla	Berlin	" " 9 (Potsdam. Eisenbhf.)	17. Juli 63.
16	Emilie Bernsee	Berlin	" " 14 (Alte Jacobsstraße)	20. Juli 63.
17	Elise Schulz	Cremmen	" " 2 (Weinmeisterstraße)	18. Juli 63.
18	Oscar Kuckert	Zeitz	" " 2 "	22. Juli 63.
19	Marcus Plotzke	Dobbeschinsky bei Gollub	" " 3 (Oranienburgerstr.)	14. Juli 63.
20	Polzani	Livorno	" Hof-Post-Amt	18. Dec. 62.
21	Roennebier	Ratzebuhr	" "	9. April 63.
22	Ginsberg	Rirdorf	" "	8. April 63.
23	G. Kluge	Berlin	" "	9. April 63.
24	M. Treuherz	Berlin	" "	15. April 63.
25	Fräulein v. Schsinska	Berlin	" Posterped. 3 (Oranienburgerstr.)	6. Juli 63.
26	Graf v. Raminska	Warschau	" " 3 "	6. Juli 63.
27	Auguste Clemens	Berlin	" " 4 (Stettiner Eisenbhf.)	9. Aug. 63.
28	Bauergutsbesitzer Hagemeister	Gratzow bei Treptow a. Toll	" " 4 "	6. Aug. 63.
29	Albrecht Aschoff	Colico	" " 1 (Sparwaldsbrücke)	6. Juni 63.
30	Polizeisecretair Kayser	Berlin	" " 13 (Lindenstraße)	10. Aug. 63.
31	Hugo Dannenberg	Leipzig	" " 15 (Sebastiansstraße)	4. Aug. 63.
32	Pauline Klawes	Berlin	" " 15 "	26. Juli 63.
33	Oeconom Eduard Pietscher	Prenzlau	" " 15 "	2. Aug. 63.
34	Rechtscandidat v. Taubenheim	Berlin	" " 14 (Alte Jacobsstraße)	25. Aug. 63.
35	Schuhmachermstr. Ritter	Herzberg	" " 3 (Oranienburgerstr.)	1. Sept. 63.
36	Madame Wernicke	Berlin	" " 4 (Stettiner Eisenbhf.)	2. Sept. 63.
37	Justine Seefeld	Golzow bei Neust.-Ebw.	" " 4 "	5. Juni 63.
38	Herrmann Gerson	Berlin	" " 14 (Alte Jacobsstraße)	8. Juni 63.
39	M. Lewin	Friedeberg i. d. M.	" " 18 (Landsbergerstraße)	12 Juni 63.
40	Albertine Blume	Berlin	" " 4 (Stettiner Eisenbhf.)	17. Juni 63.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden.

Berlin, den 18. October 1863.

Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction d. Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 u. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 119) wird

am 14. November d. J. Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslocale, Alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 23. October 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Der Privat-Secretair Johann Friedrich Wilhelm Schulz ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Der Lehrer Carl Ludwig Theodor Langenickel ist als Lehrer an der 7ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung von Viehsperren.

Die resp. unterm 21. Juli und 2. September d. J. (Amtsblatt Stck. 30 Pag. 212 und 37 Pag. 254) verfügten Viehsperren der Dörfer Schöbendorf und Wiepersdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, werden hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 28. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Landes-Baumschule bei Potsdam.

Von der Verwaltung der Königlichen Landes-Baumschule ist uns das neueste Verzeichniß der in dieser Anstalt gezogenen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, der Zier- und Obststräucher mit Angabe der Preise, wofür dieselben pro 18$\frac{63}{64}$ verkauft werden, zugegangen.

Indem wir wiederhrlt auf diese bei den Dörfern Alt- und Neu-Geltow und nahe an der Havel, unfern der Stadt Potsdam belegene Anstalt aufmerksam machen, bemerken wir, daß jenes Preisverzeichniß bei sämmtlichen Landraths-Aemtern des Regierungs-Bezirks, sowie bei den Domainen-Aemtern zu Brüssow, Fehrbellin, Alt-Landsberg und Gramzow zur Einsicht ausliegt.

Potsdam, den 23. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Knabe Christian August Reinboth aus Alsleben a. S. hat am 29. Juli d. J. den siebenjährigen Sohn des Drechslermeisters Blicke, Friedrich Robert, mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese muthige und entschlossene That wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Reinboth die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 16. October 1863 Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Es ist geschenkt worden in der Superint. Prenzlau I von unbekannten Gemeinde-Mitgliedern: a) der Kirche zu Wichmannsdorf dom. Oculi 4 Thlr., drei weiße Altarkerzen, zwei schwarzsammetne Pultdecken, b) der Kirche zu Clausbagen baar 10 Sgr., 4 weiße Altarkerzen, c) der Kirche zu Jacobshagen zwei Altarkerzen, baar 5 Sgr., d) der Kirche zu Rittgarten von dem Patron Rittmeister von Holtzendorff zwei Altar-Leuchter von Neusilber, e) der Kirche zu Kuhz von einem Ungenannten eine Orgel mit Pedal und 7 Stimmen, sowie das Orgelchor, f) der Kirche zu Haßleben von einem dortigen Ehepaare ein Kronenleuchter von Bronze, g) der Kapelle zu Kröchlendorf von dem General-Lieutenant v. Derenthal und dessen Gattin eine silberne, innen vergoldete Weinkanne und eine dergl. Oblaten-Dose.

In der Superint. Nauen: a) der Kirche zu Wernitz von der verw. Frau Erbschulze Dansmann

ein goldbronzener Kronenleuchter, Werth ca. 60 Thlr., b) der Kirche zu Cremmen von einem Ungenannten aus Berlin sechs Bilder in breiten Goldrahmen, Scenen aus dem neuen Testament darstellend, c) der Kirche zu Tietzow von einer jungen Ehefrau daselbst eine Kanzelbibel, d) der Kirche zu Zeestow von einem Mitbesitzer des dortigen Lehn-Ritterguts eine silberne, innen vergoldete Oblatenschachtel, Werth 23 Thlr.

In der Superint. Luckenwalde: der Kirche zu Stülpe von dem Patron, Hofmarschall v. Rochow ein Kronenleuchter von Bronze.

In der Superint. Templin: a) der Kirche zu Ringenwalde von der Frau Gräfin v. Ahlimb-Saldern ein Crucifix und zwei Leuchter von Gußeisen, 2 Lichte, ein Abendmahlskelch nebst Tellerchen von Zinn und eine rothe baumwollene Decke, b) dem Bethsaale zu Alt-Temmen von dem Patron August v. Arnim das Bild: „Christus am Oelberge von Kaselowsky" in Oelabdruck, 3′ hoch mit breitem, vergoldeten Rahmen, c) der Kirche zu Hammelspring von der Bauer-Altsitzer-Frau Schmarsow 2 Altarkerzen und von den Geschwistern Anna und Martha Gillmeister ein Altarbehang von blauem Tuche mit goldenem Kreuze, Goldlitzen und Candillen von Goldbronze, ein desgl. Kanzelbehang, 3 Crucifix- resp. Leuchterdecken von schwarzem Tuche mit Goldstickerei, ein grauer Teppich vor dem Altare und ein blautuchener Lesepultbehang mit Candillen von Goldbronze, d) der Kirche zu Hindenburg von einigen Hausfrauen der Gemeinde zwei Teppiche vor dem Altare und eine Altarkerze.

In der Superint. Potsdam I: a) der Kirche zu Gütergotz von dem Altsitzer und früheren Schulzen Kuhlmey daselbst 25 Thlr., zum Ankauf einer Abendmahls- und einer Taufkanne von Neusilber, b) der Kirche zu Neuendorf von einem dortigen Ehepaare eine Kanzel-Bekleidung von schwarzem Tuch.

In der Superint. Prenzlau II: a) der Kirche zu Wetzenow von einem Ungenannten ein Paar Altarlichte, b) der Kirche zu Bröllin von der Tochter eines früheren Gemeindegliedes ein Paar dergl.

In der Superint. Wriezen: a) von dem Patron, Grafen v. Hake zu Alt-Ranft zur Errichtung einer Orgel in dortiger Kirche ein Beitrag von 780 Thlr., b) dem Bethause zu Grube von der Gemeinde daselbst eine Tuch-Altar-Bekleidung, c) dem Bethause zu Wuschewiese von einem ungenannten Gemeindemitgliede ein Crucifix von Neusilber.

Von der Gemeinde und den Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths zu Zossen sind die Kosten eines neuen silbernen innen vergoldeten Abendmahlskelches nebst Patene, sowie der Vergoldung eines zweiten Abendmahlskelches nebst Patene und Oblatendose für die dortige Kirche aufgebracht worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 6. November **1863.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Die Eröffnung beider Häuser des Landtages betreffend.

16. Unter Bezugnahme auf die in № 38 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 7. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8. in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und am 9. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. November 1863. Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forstgegenstände bei der Regierungs-Haupt-Kasse.

165. Durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt von 1833 Nr. 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlr. unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und demnach von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen. In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. September v. J. (III 1501/9) — Amtsblatt von 1862 Seite 266 — veröffentlicht worden, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungsgelder bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung und es darf nur dann die Einzahlung bei den Special-Cassen ausnahmsweise erfolgen, wenn dies auf den besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich von uns genehmigt worden ist.

Indem wir auf diese Anordnung wiederholt aufmerksam machen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, die gedachten Kauf- und Ablösungsgelder unmittelbar an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abzuführen, oder entweder hier oder bei der betreffenden Kreis- oder Forstcasse zu beantragen, daß die Einzahlung bei der betreffenden Special-Casse gestattet werde.

Potsdam, d. 26. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Aufhebung von Viehsperren.

166. Die resp. unterm 21. Juli und 2. September d. J. (Amtsblatt Stck. 30 Pag. 212 und 37 Pag. 254) verfügten Viehsperren der Dörfer Schöbendorf und Wiepersdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, werden hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 28. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung.

167. Der Privat-Secretair Carl Hellmuth Stamm zu Angermünde hat die ihm, als Unter-Agent des Haupt-Agenten zur Beförderung von Auswanderern, Constantin Eisenstein zu Berlin, übertragene Geschäftsführung am 1. November d. J. niedergelegt. Demzufolge ist auf Rückzahlung der von ihm bestellten Caution angetragen worden.

Es werden daher hiermit, gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 alle Diejenigen, welche Ansprüche an den ꝛc. Stamm aus seiner Eigenschaft als Auswanderungs-Unter-Agent zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen Jahresfrist, von heute an gerechnet, bei uns anzubringen, widrigenfalls die Rückzahlung der Caution ohne Weiteres verfügt werden wird.

Potsdam, den 31. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Benachrichtigung für das correspondirende Publikum.

Verkauf von Freimarken und Franko-Couverts durch die Ortsbriefträger.

66. Bei sämmtlichen Post-Aemtern und Post-Expeditionen I. Classe im diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Ortsbriefträger einen bestimmten Vorrath von Freimarken und Franko-Couverts auf den Bestellungsgängen mit sich führen, um davon, auf Nachfrage der Correspondenten, sofort die verlangten Quantitäten gegen Erlegung des Werthes, ohne Nebenkosten, soweit der jedesmalige Bestand reicht, abzulassen.

Potsdam, den 29. October 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

56. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium was folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 18. September 1858, Intelligenz-Blatt Nr. 224, welche lautet:

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 267) und im Anschluß an die Polizei-Verordnungen vom 20. November 1844, 24. November 1853 und 12. Juni 1856 wegen äußerer Heilighaltung der Sonn- und Festtage verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin:

§ 1. Jedwede Ausübung des Hausir-Handels ist an Sonn- und Festtagen nach 9 Uhr Vormittags verboten. Auf die Ausübung dieses Handels, die im Austragen von Lebensmitteln und Bodenerzeugnissen außerhalb der Haupt-Kirchenstunden besteht, findet dieses Verbot keine Anwendung, jedoch muß das Ausrufen auch solcher Verkaufsgegenstände unterbleiben.

§ 2. Wer diesem Verbote entgegen handelt, verfällt der im § 340 № 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten bestimmten Strafe der Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen.

Berlin, den 18. September 1858. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch auf den Bezirk des Königlichen Polizei-Amtes in Charlottenburg ausgedehnt.

Berlin, den 19. October 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße.

57. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im 31sten Polizei-Revier belegene, in der Abtheilung III des Bebauungsplanes von den Umgebungen mit Nr. 3 aufgeführte kurze Verbindungsstraße zwischen der Teltower Straße und dem Tempelhofer Ufer den Namen:

Lankwitz-Straße

führen soll. Berlin, den 29. October 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Das Statut der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nederland" in Amsterdam.

58. Der unter der Firma „Nederland" in Amsterdam domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft ist unterm 21. August d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden.

In der Beilage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet werden soll. Berlin, den 11. September 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Zur Zeit der Messe zu Frankfurt wird am 8., 9. und 10. November d. J., jedesmal früh 8 Uhr 20 Minuten ein Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. d. O. abgelassen werden, welcher Personen in den 3 ersten Wagenclassen zu gewöhnlichen Fahrpreisen befördern und nur in Fürstenwalde anhalten wird. Berlin, den 26. October 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung. Berlin, den 28. September 1863.

gez. **Wilhelm.**

An gegengez. Graf von Itzenplitz.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

C. O. No. 814.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

§ 1. Zweck der Akademie. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

§ 2. Leitung und Verwaltung. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Cassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

§ 3. Curatorium. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

§ 4. Obliegenheiten des Directors. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob:

1) Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§ 10—12;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Locale und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Casse, innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

§ 5. Ordentlicher Unterricht. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

§ 6. Außerordentlicher Unterricht. Außerdem kann der Director, mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten

§ 7. Allgemeiner Lehrplan. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

§ 8. Lehrgegenstände. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde,
2) Salinenkunde,
3) Allgemeine Hüttenkunde,
4) Eisenhüttenkunde,
5) Mechanik,
6) Maschinenlehre,

7) Markscheide- und Meßkunst,
8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen,
9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen,
11) Allgemeine chemische Analyse, mit practischen Arbeiten im Laboratorium,
12) Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und practisch.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

§ 9. Aufnahme der Studirenden. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§ 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§ 10. Berechtigung zum Besuche der Akademie. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt:

1) Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen;
2) die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst;
3) die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§ 11. Zulassung von Hospitanten. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten.

Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

§ 12. Meldung zu den Vorträgen. Die nach §§ 10 und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§ 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§ 16) an die Casse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§ 11 und 12), so wie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§ 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Casse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§ 15. Honorare. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§ 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§ 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Casse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§ 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

§ 19. Stundung. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§ 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Casse zu zahlen.

§ 21. Rückerstattung des Honorars. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen,

oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Casse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§ 22. Zeugnisse. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für das Jahr 1862.

Am Schlusse des Jahres 1862 betrug das Versicherungs-Capital für den ganzen Verwaltungsbezirk

in der I. Classe		31,091,200 Thlr.
= = II. =		30,128,725 Thlr.
= = III. =		33,080,650 Thlr.
= = IV. =		228,375 Thlr.
	Sa.	94,528,950 Thlr.

am Ende des Jahres 1861 dagegen in Classe

I.	29,372,250 Thlr.	
II.	29,319,400 Thlr.	
III.	32,729,525 Thlr.	
IV.	224,275 Thlr.	
	Sa.	91,645,450 Thlr.

so daß im Jahre 1862 eine Erhöhung stattgefunden hat um . . . . . 2,883,500 Thlr.

Die Zahl der im Jahre 1862 im Societäts-Bezirke vorgekommenen Brände beträgt 209, nemlich im

Westpriegnitzer Kreise	1	Teltower Kreise	13	Beeskow-Storkower Kreise	21
Ostpriegnitzer =	7	Lebuser =	25	Luckauer =	12
Westhavelländischen =	5	Zauch-Belziger =	10	Gubener =	12
Osthavelländischen =	3	Jüterbog-Luckenwalder =	4	Calauer =	14
Ruppiner =	14	Prenzlauer =	8	Lübbener =	8
Oberbarnimer =	7	Angermünder =	5	Sorauer =	9
Niederbarnimer =	13	Templiner =	13	Spremberger =	5
				sind obige =	209.

Durch diese 209 Brände sind 362 Eigenthümer betroffen, auch gänzlich zerstört, beziehungsweise beschädigt worden 853

bei unsere Societät versicherte Gebäude, und zwar:

a) Wohnhäuser	279
b) Scheunen	187
c) Ställe	307
d) verschiedene andere Gebäude	72
darunter 2 Kirchen, 5 Kirchthürme und 3 Brennereigebäude,	
e) Ziegeleigebäude	4
f) Mühlen und Fabrikgebäude	4
sind obige =	853.

An Brandentschädigungsgeldern haben wir festgesetzt für Gebäude in der

I. Versicherungsclasse	15,365 Thlr.	2 Sgr.	10 Pf.
II. =	42,039 =	12 =	— =
III. =	184,640 =	14 =	5 =
IV. =	2,129 =	14 =	6 =
Sa.	244,174 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.

					Transport =	244,174 Thlr.	13 Sgr. 9 Pf.
Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlassung des Brandes:							
a) zu Beitzsch im Gubener Kreise am 16. Juni 1861 für die I. Classe				13 Thlr.	25 Sgr.	11 Pf.	
b) zu Raebel im Zauch-Belziger Kreise am 29. December 1861 für die III. Classe				810	—	—	
c) zu Streganz im Beeskow-Storkower Kreise an demselben Tage für die III. Classe				425	—	—	
				=	1,248	25	11
				Sa. der Brandentschädigungsgelder =	245,423 Thlr.	9 Sgr.	8 Pf.
Ferner fallen der Societät in Folge der oben verzeichneten 209 Brände zur Last:							
Spritzen-Prämien				5,121 Thlr.			
Hierzu nachträglich festgesetzt: pro 1859			25 Thlr.				
" 1860			15 "				
" 1861			55 "				
			=	95 "			
				Sa.	5,216	—	—
Wasserwagen-Prämien				1,631 Thlr.			
Hierzu nachträglich festgesetzt: pro 1860			5 Thlr.				
" 1861			26 "				
			=	31 "			
				Sa.	1,662	—	—
Pertinenzschäden-Vergütigungen		4,095 Thlr.	28 Sgr.	4 Pf.			
Hierzu nachträglich festgesetzt für das Jahr 1861		157 "	22 "	6 "			
				Sa.	4,253	20	10
Außerdem hat die Societät aufzubringen:							
Verwaltungskosten							
a) für die General-Direction		4,669 Thlr.	22 Sgr.	4 Pf.			
b) für die Kreis-Directionen		5,427 "	15 "	— "			
				Sa.	10,097	7	4
Renumeration der Kreiscassen-Rendanten					1,494	2	—
Ortserheber-Gebühren					2,270	22	11
Reisekosten					551	7	6
Extraordinaria					1,984	3	8
Summa aller Ausgaben für das Jahr 1862					272,952 Thlr.	13 Sgr.	11 Pf.
Hiervon ist in Abzug zu bringen:							
1) der nach dem Rechnungs-Abschlusse pro 1861 verbliebene Bestand von				10,604 Thlr.	18 Sgr.	6 Pf.	
2) der Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds pro 1862 mit				1,800 "	— "	2 "	
3) das Eintrittsgeld für 3,487,225 Thlr. erhöhete, beziehungsweise neue Versicherungen, 1 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr., mit				1,549 "	26 "	4 "	
4) wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder ꝛc.				976 "	4 "	7 "	
				Sa.	14,930 "	19 "	7 "
so daß eine Gesammt-Ausgabe verbleibt von					258,021 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages haben wir ausgeschrieben
pro I. Halbjahr 1862 für Gebäude der

I. Versicherungsclasse	1 Sgr.	8 Pf.		
II. "	3 "	4 "	für 100 Thlr. der	
III. "	8 "	4 "	Versicherungssumme,	
IV. "	16 "	8 "		
also in Classe I. für	30,188,900 Thlr.		16,771 Thlr.	18 Sgr. 4 Pf.
II. "	29,609,125 "		32,899 "	— " 10 "
III. "	32,908,850 "		91,413 "	14 " 2 "
IV. "	222,600 "		1,236 "	20 " — "
zusammen für	92,929,475 Thlr.		142,320 Thlr.	23 Sgr. 4 Pf.

und pro II. Halbjahr 1862 für Gebäude der

I. Versicherungsclasse	1 Sgr.	8 Pf.		
II. "	3 "	4 "	für 100 Thlr.	
III. "	8 "	4 "	Versicherungssumme,	
IV. "	16 "	8 "		
also in Classe I. für	31,091,200 Thlr.		17,272 Thlr.	26 Sgr. 8 Pf.
II. "	30,128,725 "		33,476 "	10 " 10 "
III. "	33,080,650 "		91,890 "	20 " 10 "
IV. "	228,375 "		1,268 "	22 " 6 "
zusammen für	94,528,950 Thlr.		143,908 Thlr.	20 Sgr. 10 Pf.
Hierzu pro I. Semester 1862 obige			142,320 "	23 " 4 "
			Sa. 286,229 Thlr.	14 Sgr. 2 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur			258,021 "	24 " 4 "
also weniger			28,207 Thlr.	19 Sgr. 10 Pf.

Dieser von den Societäts-Interessenten über den Bedarf aufgebrachte Betrag wird nach einem Beschlusse des Communal-Landtages der Kurmark vom 9. Februar 1863 zur Deckung der bei unserer General-Casse verübten Defecte verwendet.

Im Jahre 1861 sind an Feuercassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der

I. Versicherungsclasse	2 Sgr.	8 Pf.,	
II. "	5 "	4 "	pro 100 Thlr. der
III. "	13 "	4 "	Versicherungssumme,
IV. "	26 "	8 "	

wogegen im Jahre 1862 ausgeschrieben werden mußten beziehungsweise
3 Sgr. 4 Pf. — 6 Sgr. 8 Pf. — 16 Sgr. 8 Pf. — 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.
also mehr beziehungsweise
8 Pf. — 1 Sgr. 4 Pf. — 3 Sgr. 4 Pf. — 6 Sgr. 8 Pf.

Dies ungünstige Ergebniß ist besonders dadurch herbeigeführt worden, daß in Folge des Brandes

zu Viesecke	im Westprignitzschen	Kreise	16,790 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.,
" Sedlitz	" Calauer	"	15,472 "	— "	— "
" Etzin	" Osthavelländischen	"	34,451 "	20 "	8 "

vergütigt werden mußten.

Von den während des Jahres 1862 stattgefundenen Bränden sind 29 durch Gewitter, 4 vorsätzlich, 5 durch Fahrlässigkeit, 4 durch unzurechnungsfähige Kinder, die in 3 Fällen mit Streichhölzern gespielt haben, verursacht worden. In 166 Fällen war die Entstehungsursache nicht zu ermitteln, und in einem Falle ist das Ergebniß des Untersuchungs-Verfahrens noch unbekannt.

Zwei Personen sind je mit 10 Jahren und zwei Personen je mit 12 Jahren Zuchthaus für die von ihnen verübten Brandstiftungen bestraft worden.

An Prämien für Ermittelung von Brandstiftern haben wir 5 Personen je nach den Umständen 10 bis 30 Thlr. bewilligt. Die Prämiirten sind: 1) der Polizei-Verwalter Lieber in Teltow, 2) der Gensdarme Sander in Betschau, Kreis Calau, 3) der Schutzmann Michael Wendlandt in Berlin, 4) der Altsitzer Gottlieb Schwitzke in Neu-Lindow, Kreis Lebus, 5) dessen Sohn Carl Schwitzke

Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so außerordentlich thätig gezeigt, daß wir uns veranlaßt fühlen, dies öffentlich belobigend anzuerkennen. 1) Arbeitsmann Bahr zu Rüthnick, im Ruppiner Kreise, 2) dessen Sohn Carl ebendaselbst, 3) Zimmergesell Schulz zu Baumgarten, im Ruppiner Kreise, 4) Arbeitsmann Kleist ebendaselbst, 5) Zimmergesell Carl Schmäke zu Dahlwitz, im Niederbarnimer Kreise, 6) Maurergesell Mylitz ebendaselbst, 7) Zimmergesell Gottlob Henschel zu Neumark, im Jüterbog-Luckenwalder Kreise, 8) Handarbeiter Gottlob Thiele ebendaselbst, 9) Hüfner Friedrich Niendorf ebendaselbst.

Berlin, den 8. October 1863.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Graf Haeseler.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Ludwig Ottomar Marheineke zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der civilversorgungsberechtigte Wehrreiter Adloff ist als Chaussee-Aufseher zu Steglitz an der Berlin-Casseler Chaussee angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre auf dem Finow- und Templiner Kanal.

Wegen der im bevorstehenden Winter vorzunehmenden Reparaturen der Kupferhammer, Neustadter, Zerpenschleuser, Bredereicher und Templiner Schleusen wird

1) der östliche Arm des Finow-Kanals,

während der Zeit vom 13. December d. J. bis zum Ende März k. J.,

2) der Templiner Kanal und

3) die Bredereicher Schleuse,

während der Zeit vom 15. December d. J. bis zum 15. März k. J. für die Schifffahrt gesperrt sein, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Kanalstrecken zwischen der Ruhlsdorfer und Grafenbrücker Schleuse, zwischen der Drahthammer und Neustadter Schleuse, sowie zwischen der Stechertschen und Lieper Schleuse zum Winterlager für beladene Kähne während der Schifffahrtssperre nicht benutzt werden dürfen.

Potsdam, den 2. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung der neu erbauten Stadtschleuse in Berlin.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die neu erbaute hiesige Stadtschleuse vom 4. k. M. ab für die Schifffahrt eröffnet ist. Berlin, den 31. October 1863. Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Stadt-Schwurgerichts für den Monat November 1863 werden Eintritts-Billets vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Meyer, Kaufmann, Jüdenstraße Nr. 54,
2) Mollheim, Kaufmann, Scharrnstraße Nr. 3,
3) Obst, Buchdruckerei-Besitzer, Adlerstraße Nr. 14,
4) Freytag, Rentier, Mauerstraße Nr. 42,
5) Herms, Bäckermeister, Lindenstraße Nr. 70,
6) Bredo, Bäckermeister, Bernburger Straße Nr. 17,
7) Matterne, Schönfärber, Neu-Cölln am Wasser Nr. 20,
8) Goslich, Kalkbrennerei-Besitzer, Köpenicker Straße Nr. 40,
9) Paul, Kaufmann, Mulacksstraße Nr. 34,
10) Weber, Seifenfabricant, Dresdener Straße Nr. 8.

Berlin, den 24. October 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungssachen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam, so wie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland“ in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Klitzow.

M. f. H. ꝛc. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6731.

„Nederland".

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft ꝛc. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15)

für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz
(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair
(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Renteversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen; b das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode des Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungskassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.

Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.

Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn	Johann Jacob Rochussen,	den Herrn	Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
„	Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,	„	Mr. Anthony Luden Junior,
„	Eduard Joseph Mercier,	„	Mr. Reinhard Crommelin,
„	Johannes Bosscha,	„	Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
„	August Joseph Dumon,	„	Jacob de Bos Jacobszoon,
„	Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,	„	Franz Cornelis van Beekerath Gluſenkamp,
„	Friedrich van der Oudermeulen,	„	Charles Ectors,
„	Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,	„	Heinrich Willink,
„	Johannes Gerken,	„	Heinrich van Beek Vollenhoven,
die Frau	Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kaltenbyke,	„	Franciscus Johannes Baron van Wykerslooth von Weerdesteyn,
den Herrn	Lucas Maximilian Schouwenburg,	„	Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,
„	Wilhelm Elisa Rynbende,	„	Mr. Michel Henri Godefroi,
die Frau	Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Pook van Baggen,	„	Antoine Charles Hennequin Graaf de Villemont,
den Herrn	Nicolas Jan Pook van Baggen,	„	Hadelin Graaf de Lidekerke Beaufort,
„	Anna Wilhelm von Eghen,	„	Maurice Joseph Graaf de Robiano,
„	Charles Roosmale Nepveu,	„	Alexander Graaf van der Burch,
„	Wilh. Meerwein,	„	Wilhelm Brolik,
„	Quiryn Blaauw,	„	Robert Daniel Wolterbeek,
„	Henr. Jacob Elzer,	„	Herman Rahusen,
die Herren	Trumper en Maertens,	„	Jan van Eghen,
„	J. Bellage Tiberghien & Comp.,	„	Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkert,
„	H. C. Boorhoeve & Comp.,	„	Johannes Emanuel Bonnike,
den Herrn	Mr. Hendr. Samuel van Lennep,	„	Graf Adhemar du Val de Beaulieu,
„	David Koning,	„	Mr. Henr. Alexander Hartogh,
„	Salomon Rendorp,	„	Mr. Isaac Jacobus Rochhussen,
„	Joh. Wilh. Kaiser,	„	Mr. Franz de Wildt,
„	Benjamin Nachenius,	„	Johan van Heukelom,
„	Johannes Nachenius Benjaminszoon,	„	Mr. Wilhelm Cornelis Mees,
„	Christ. Abel Waitz,	„	Herman van der Wal Bake,
„	Peter Rahusen,	„	Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,
„	David Rahusen,	„	Jonkhr. Pierre Herbert Bicker,
„	Alexander Mendel,	„	Mr. Herman Ameshoff,
die Herren	Gebrüder Boissevain,	„	Wilh. Jacob Elias Smissaert,
Fräulein	Maria Cornelia van Wyk,	„	Jean Charles 's Jacob,
den Herrn	Stephanus Conwenberg,	„	Christian Peter van Eghen,
die Frau	Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,	„	Daniel Willink van Collen,
den Herrn	Ernst Rudolf Becker,	„	Mr. Joh. Peter Adolf van Wickefoort Crommelin,
„	Johannes Borrius Adolphzoon,	„	E. C. Scharff,
„	Johann Salomon Bos,	„	Johannes Borski,
„	Patrice Meyerman,	„	Claude David Crommelin,
„	Felix Joh. Isabelle van Camp,	„	Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,
„	André Langrand Dumonceau,	„	Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Mey van Alkemade,
„	Johann Bos,		
„	Pierre Louis Dubourcq		

zusammen in tausend Antheile.

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an denselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahusen zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpenninck im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wylerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehet durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist.

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel. 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auslehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungskassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tatifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungskassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Löhne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, bis zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Gelder und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat; welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " " 5 " 9 " " 2 Stimmen,
" " " 10 " 19 " " 3 "
" " " 20 " 39 " " 4 "
" " " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4 % vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5 % zu den ad d erwähnten 65 % geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15 %; c. den beiden Directoren 15 %; d. den Actionairen 65 %.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65 % jährlich 15 % von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15 % und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850,000 Fl. *angewachsen sein wird*, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schliessung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theinahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum *Ankaufe von Renten auf* den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an der Ueberlebungskasse

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebungskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und *treten in Kraft, ohne daß eine* vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde: die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugewiesen, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungskasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Z it (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheil der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullir

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schliessung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theinahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebunskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und *treten in Kraft*, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugestanden, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungskasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Z it (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Aufkündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadeloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszukehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinseszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die, Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 13. November **1863.**

Thronrede

Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags der Monarchie am 9. November 1863.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das Preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehr-Klassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtags während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staatsausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staatseinnahmen; sie werden, soweit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staatsausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maaße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Defizit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Classen erleichtert, und die Bodencultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem Oesterreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regiernng ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actien-Gesellschaften und der Seeleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Die Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuchs Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppenaufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung Preußischer und Oesterreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die *Verwendung* außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die *erforderlichen Vorlagen machen.*

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment, noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde ich es bedauern, wenn die von Mir gegen meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums von Bismarck den Landtag für eröffnet.

Sr. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Lebehoch der Versammlung.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5764 Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

№ 5765. Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Jurcken und Radszen nach Schillehnen.

№ 5766. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863.

№ 5767. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5768. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 2. September 1863.

№ 5769. Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs Vom 20. September 1863.

№ 5770. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. October}}{\text{11. December}}$ 1839, beziehungsweise der den Art. 34 erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{\text{24. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1854. Vom 30. September 1863.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5771. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße, in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

№ 5772. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck.

№ 5773. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. September 1863.

№ 5774. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8./9. October 1860. Vom 9. October 1863.

№ 5775. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. October 1863.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

17. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassenanweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen

Aufgehobene Viehsperre.

168. Die unterm 19. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 21 Pag. 137) verfügte Viehsperre des Gutes Ponitz bei Perleberg wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 4. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ablade-Stellen für Schnee und Eis.

60. Das Abladen des Schnees und Eises ist für den bevorstehenden Winter an den unten bezeichneten Orten gestattet.

Wer Schnee und Eis auf die öffentlichen Straßen, Plätze, Wege ꝛc. oder in die öffentlichen Wasserläufe abladet, verfällt der in der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856 (Berliner Intelligenzblatt von 1856 № 256 und Amtsblatt Stück 46 Seite 390) festgesetzten Strafe. Wer auf andere, als die unten bezeichneten Privatgrundstücke, Schnee und Eis schafft, oder die Erlaubniß auf den genannten Grundstücken dadurch mißbraucht, daß er Schutt und andere nicht düngende Stoffe entweder allein, oder mit Schnee und Eis vermengt, dort abladet, wird nicht allein zur Wegschaffung polizeilich angehalten werden, sondern setzt sich auch dem Anspruch auf Schadenersatz Seitens der Grundbesitzer aus.

Verzeichniß

der Stellen, auf denen in diesem Winter Schnee und Eis abgeladen werden kann.

1) Das Pachtgrundstück des Kaufmanns Weber auf dem ehemaligen Pulvermühlenlande vor dem neuen Thor links von der Moabiter Chaussee vom Zellengefängniß bis zur Birken-Allee.
2) Das Grundstück des Gutsbesitzers Griebenow, hinter dem Sandowschen Hause, Pappel-Allee Nr. 37 und 38, zwischen der Pappel- und der Schönhauser-Allee.
3) Das Grundstück des Rentiers Ballin, Nr. 5 und 6 in der Pappel-Allee rechts.
4) Das Pachtgrundstück des Fabrikbesitzers Eckert vor dem Landsberger Thor, hinter dem Communicationswege linker Hand längs der Chaussee nach Alt-Landsberg.

5) Das Land des Gutsbesitzers Boetzow vor dem Königsthor zwischen dem Göring'schen Hause Nr. 68 und der Magnusschen Knochenbrennerei Nr. 69.

Berlin, den 30. October 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

61. Der diesjährige Weihnachtsmarkt hierselbst

beginnt am 11. December und dauert bis zum Schlusse des Jahres, mit der Maßgabe, daß mit dem Beginn des neuen Jahres sämmtliche Buden abgebrochen und Plätze und Straßen vollständig geräumt sein müssen. Berlin, den 5. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Amts zu Charlottenburg.

Ortspolizeiliche Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Amt für den ganzen Umfang des hiesigen Gemeinde-Bezirks, was folgt:

§ 1. Auf jedem zu bebauenden Grundstücke ist ein mindestens drei Fuß im Lichten weiter Brunnen mit 10 Fuß durchschnittlicher Wassertiefe anzulegen und im guten Stande zu erhalten.

§ 2. Auf jedem bebauten, mit einem Brunnen jedoch noch nicht versehenen Grundstück ist ein gleicher Brunnen anzulegen und gut zu unterhalten, wenn auf dem Grundstücke ein Neubau (Stallgebäude ausgenommen) ausgeführt oder ein vorhandenes Gebäude erhöht oder ein Gewerbebetrieb eingerichtet werden soll, welcher mehr Wasser, als zum häuslichen Bedarf nöthig ist, erfordert.

§ 3. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht außer einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., die Ausführung im Wege der Execution nach sich.

Charlottenburg, den 1. November 1863. Königl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements, Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen, zu Berlin.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

10,433.	10,827.	11,747.	12,896.	13,097.	13,317.	13,429.	13,764. / 23,916.	14,808.	14,821.	15,774.
15,818.	15,854.	16,691.	16,745. / 18,766.	17,050.	17,588.	17,672.	18,546.	18,550.	18,579.	19,130.
19,321.	19,548.	19,851.	19,899. / 23,066.	19,927.	20,075.	20,141.	21,073.	21,456.	21,543.	21,699.
21,735.	21,995.	22,079.	22,092.	22,099.	22,328.	22,353.	22,367.	22,409.	22,413.	22,456.
22,628.	22,843.	22,947.	23,063.	23,085.	23,100.	23,291.	23,478.	23,536.	23,794.	23,860.
24,047.	24,706.	25,157	25,213.	25,528.	26,138.	26,150.	26,394.	26,609.	26,655.	26,761.
26,898.	26,929.									

aufgenommene Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigen Falls dieselben ihre Ausschließung von der Anstalt zu gewärtigen haben. Berlin, den 30. October 1863.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. d. M. ab kommt für Schlachtvieh-Transporte in ganzen Wagenladungen in der Richtung von Breslau nach Berlin ein ermäßigter Special-Tarif zur Anwendung, von welchem Exemplare bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 4. November 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Cöln.

Die Rückgabe von Cautionen betreffend.

Der als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. daselbst hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig Deetjen hierselbst abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Cautionen beantragt. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des ꝛc. Böhme oder des ꝛc. Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben,

aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Cautionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden.

Cöln, den 3. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Lehrer Johann Friedrich Magdeburg und der Privatsecretair Heinrich Rudolph Klieschnick sind zu Regierungs-Civil-Supernumerarien ernannt worden.

Die Candidaten der Zahnarzneikunst Johann Carl Süersen und Adolph Ferdinand Siercks zu Berlin sind als ausübende Zahnärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat October 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Stadtrichter Dannenberg beim Stadtgericht zu Berlin ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt. Der Kreisrichter Simon in Nauen ist mit dem Titel als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin versetzt. Der Kreisrichter von der Groeben zu Spandau ist mit dem Titel als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin versetzt.

II. **Rechts-Anwälte.** Der Gerichts-Assessor Albert August Fromm zu Berlin ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Templin und zugleich zum Notar des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zehdenick ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Eduard Schulze ist zum Geheimen expedirenden Secretair im Königl. Justiz-Ministerium ernannt. In das Departement des Kammergerichts sind versetzt: der Gerichts-Assessor Albert Loewenstein aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, der Gerichts-Assessor Carl Wilhelm Gottlilf Vollmar aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Carl Alfred Johannes Rudolph Schulze, Franz Arthur Wilke, Heinrich Wilhelm Lüders, Carl Justus Ludwig Pehlemann, Ludwig Carl Bast, Caspar Gottfried Franz Hesekiel.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Carl Moritz Schubarth ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der Referendar Albert Moritz Weißwange ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Carl Wilhelm Kost, Wilhelm Alfred Carl Jaenisch.

V. **Auscultatoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Paul Wilhelm Witte, Ernst Heinrich Albert Kahle, Dr. jur. Hugo Loersch. Der Auscultator Klepper ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

VI. **Subaltern-Beamte.** Der Deposital-Rendant Mertz bei dem Kreisgericht zu Potsdam ist gestorben. Der Deposital-Rendant Seligo bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Potsdam versetzt. Der Büreau-Assistent Reimer in Strasburg i. d. Ukm. ist zum Kreisgerichts-Secretair bei der Gerichts-Commission in Putlitz ernannt. Der Büreau-Assistent Hoffmann zu Joachimsthal ist an das Kreisgericht zu Angermünde versetzt. Der Civil-Supernumerar Reichert in Alt-Landsberg ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistent bei der Gerichts-Commission in Strasburg i. d. Ukm. ernannt. Der Civil-Supernumerar Barthol ist zum Büreau-Assistent bei der Gerichts-Commission in Joachimsthal ernannt.

Der bisherige Dirigent des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin Professor Dr. Kübler ist zum Director derselben Anstalt ernannt worden.

Der bisherige 2te ordentliche Lehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin, Dr. Johann Wilhelm Oscar Roethig ist zum 6ten Oberlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Wilhelm Müller aus Hilchenbach ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Perleberg angestellt worden.

An dem Cölnischen Real-Gymnasium zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Eugen Pappenheim als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Carl Adolf Schönberner ist an der 9./10ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

An der 23sten Communalschule zu Berlin sind die Lehrerinnen Auguste Juliane Elise Braune, Emilie Johanne Caroline von Steinmetz, Elisabeth Martha Magdalene Groh und Marie Auguste Constantia Schunigk, und an der 24sten Communalschule zu Berlin die Lehrerinnen Caroline Wilhelmine Luise Müncheberg, Marie Wilhelmine Luise Ollenroth und Bernhardine Auguste Elisabeth Ruthe definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Heinrich Friedrich Ferdinand Richter ist die Erlaubniß zur Fortführung der vormaligen Dierschen Parochial-Elementarschule als Privat-Mittel-Töchterschule zu Berlin ertheilt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) David Oscar Rudolf Baarts aus Sorau, 2) Christian Gustav Otto Fittbogen aus Angermünde, 3) Hellmuth Heinrich Carl Albert Ludewig aus Pasewalk, 4) Paul Feodor Richard Martini aus Luckau, 5) Ludwig Carl Julius Müller aus Neu-Warnow, 6) Ferdinand Edmund Schottky aus Buchholz i. d. M.,

für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Die bisherigen Hauptcassenschreiber v. Przyiemski und Zilske zu Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherigen Hauptcassen-Assistenten Hering und Myrow zu Berlin sind zu Königl. Haupt-Cassen-Buchhaltern, der bisherige Cassenschreiber Belde in Berlin ist zum Königl. Eisenbahn-Haupt-Cassenschreiber, der bisherige Registrator Gladenbeck und der bisherige Telegraphensecretair Zindler zu Berlin sind zu Königl. Eisenbahn-Calculatoren und der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Loycke in Berlin zum Königl. Kohlenhofs-Aufseher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Schmalz aus Cöpenick ist der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Kyritz für die gesetzliche 12jährige Amtsdauer bestätigt und am 18. October d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der invalide Unterofficier Carl Spangenberg ist als Aufseher bei der Königl. Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Für den ersten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises ist der Domainenbeamte Müller zu Königshorst zum Feuerlösch-Commissarius und der Rittergutsbesitzer Jordan zu Kuhhorst zum Stellvertreter desselben gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat October 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Oberbarnimsche Kreis. (Stadt Biesenthal.) 1) Der Rentier Lindhorst als Schiedsmann, 2) der Mühlenmeister Wilke als 1ster Stellvertreter, 3) der Bäckermeister Unruh als 2ter Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 23. September 1863.

Beeskow-Storkowsche Kreis. (Stadt Beeskow.) 4) Der Kaufmann Hechenthal als Schiedsmann für den 1sten Stadtbezirk, 5) der Drechslermeister Mulack als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Kaufmann Grieser als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Billeteur Wulff als Schiedsmann für den 2ten Stadtbezirk, 8) der Kaufmann Krüger als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) der Töpfermeister Lentz als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 23 October 1863.

Beeskow-Storkowsche Kreis. 10) Der Gutsbesitzer Schrefeldt zu Briesch als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 11) der Mühlenmeister Daehne zu Alt-Markgrafpieske als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 6. October 1863; 12) der Gutsbesitzer Schmidt zu Kehrigk als 2ter Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. September 1863.

Osthavelländische Kreis. 13) Der Rittergutsbesitzer Jordan zu Kuhhorst als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. October 1863; 14) der Amtmann Schönberg zu Dechtow als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) der Schulze Dühl daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 29. September 1863.

Stadt Potsdam. 16) Der Kaufmann Löffler als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 17) der Brauereigen Hoene als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Schneidermeister Pärtig als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 28. September 1863.

Westprignitzsche Kreis. 19) Der Eigenthümer und Stellmacher Thormann zu Lehmkuhle als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 20) der Mühlenmeister Heyne daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Eigenthümer und Schmiedemeister Maseberg daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) der Eigenthümer Mewes zu Dom-Havelberg als 1ster Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 25. September 1863; 23) der Oeconom Bluhm daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 2. October 1863. 24) der Schulzengutsbesitzer Heinke zu Legde als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. September 1863; 25) der Schulzengutsbesitzer Borchardt zu Wendelin als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 2. October 1863; 26) der Hofwirth und Ziegelei-Besitzer Blum zu Abbendorf als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 27) der Schulze Bluhm daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Schulze Neumann zu Gnevsdorf als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 24. September 1863.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem, dem Posthalterei-Besitzer Rathsherrn Grünewald zu Perleberg auf dortiger Stadtfeldmark gehörigen, 4800 Schritt südwestlich von der Stadt Perleberg, 2200 do. südöstlich vom Dorfe Sückow, 800 do. nördlich des Weges von Dergenthin nach Perleberg, 1800 do. südlich der Landstraße zwischen Sückow und Perleberg, 3300 do. westlich von der Wittenberge-Perleberger Chaussee belegenen Ackergehöft ist der Name „Tonkithal" beigelegt worden.

Potsdam, den 31. October 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Die auf dem Ferch-Caputher Communications-Wege bei Flottstelle belegene Brücke ist Behufs Reparaturen vom 24. November bis 4. December d. J. für Fuhrwerk gesperrt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Forsthaus Cunersdorf, den 5. November 1863. Die Forst-Polizei-Verwaltung.

Lebensrettung. Oeffentliche Belobigung.

Der Arbeitsmann Wilhelm Scheer in Charlottenburg hat am 23. Juni d. J. den Arbeiter Bernhard Schulz aus der Gefahr des Ertrinkens im Schifffahrts-Kanale, unweit der Moritzhofer Brücke hierselbst, mit Muth und Entschlossenheit gerettet. Diese That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 27. October 1863 Königl. Polizei-Präsidium.

Handels-Register.

Die auf die Führung des Handels-Registers für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts sich beziehenden Geschäfte werden auch im Jahre 1864 von dem Director Janicke unter Mitwirkung des Secretair Nitz bereitet werden.

Die im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen in folgenden öffentlichen Blättern erfolgen: 1) im hiesigen Kreisblatt,
2) durch die Berliner Börsen-Zeitung,
3) durch die Magdeburger Zeitung,
4) durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Rathenow, den 2. November 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 59 eine Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betreffend das Statut der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Beilagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 46sten Stück des Amtsblatts pro 1863

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin,

№ 59. betreffend

das revidirte Statut der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland.

Verhandelt

Berlin am Drei und zwanzigsten April Eintausend Achthundert Drei und Sechzig, in der Friedrichsstraße Nummer Sechs und Vierzig.

Vor dem unterschriebenen, hierselbst wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Kammer-Gerichts zu Berlin, dem Königlichen Rechts-Anwalte Johannes Justus Geppert II., sowie vor den zu dieser Verhandlung als Instrumentszeugen zugezogenen, hierselbst wohnhaften, dem Notar bekannten Personen:

a) dem Buchhalter Hugo Plintzner,
b) dem Diener Philipp Penkuhn,

welche mit dem Notar versichern, daß ihnen keins der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, fand heute die erste ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin statt.

Dieselbe ist nach den vorgelegten Belagsblättern der Vossischen und National-Zeitung statutenmäßig rechtzeitig berufen. In derselben waren anwesend:

1) Folgende Mitglieder des Verwaltungsraths:
   a) der Vorsitzende, Rentier Herr Carl Wernecke,
   b) dessen Stellvertreter, der Kaufmann Herr Carl Friedrich Witte,
   c) der Verlags-Buchhändler Herr Theobald Leopold Eberhard Carl Grieben,
   d) der Kaufmann Herr Johann Christian August Jahn;
2) der vollziehende Director der Gesellschaft, der Kaufmann Herr George Wilhelm Robert Krüger, alle hier wohnhaft, dispositionsfähig und dem Notar bekannt;
3) die auf dem anliegend überreichten Verzeichniß aufgeführten Mitglieder der Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths, Herr Wernecke, eröffnete die General-Versammlung, ernannte zu Scrutatoren:

1) Herrn Rittergutspächter Paul Heinrich Simon, zu Malchow wohnhaft,
2) Herrn Kaufmann Leopold Helbig, zu Berlin wohnhaft,

und machte bekannt und bestimmte, daß bei allen Fragen durch Aufstehen von den Plätzen so abgestimmt werden solle, daß das Aufstehen für „Ja", das Sitzenbleiben für „Nein" gelten solle.

Sodann trug der vollziehende Director Herr Krüger, von dem Vorsitzenden aufgefordert, den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr in Gemäßheit des Paragraph Zwölf der Statuten vor, welcher zu keinerlei Bemerkungen oder Anträgen Veranlassung gab.

Ferner theilte der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsraths im Auftrage des Vorsitzenden mit, daß Herr A. F. C. Grieben durch den Tod aus dem Verwaltungsrath ausgeschieden sei und daß der Verwaltungsrath auf Grund des Paragraph Achtzehn des Statuts an Stelle desselben seinen Sohn, den Verlags-Buchhändler Herrn Theobald Grieben zum Mitgliede des Verwaltungsraths gewählt habe; ferner, daß der Lehnschulze Herr Raasch ebenfalls aus dem Verwaltungsrath ausgeschieden und daß der Kaufmann August Jahn an seiner Stelle in den Verwal-

tungsrath gewählt worden sei; ferner, daß die Herren Theobald Grieben und August Jahn, und zwar Einer für Beide, nach Paragraph Vier und Zwanzig des Statuts dem vollziehenden Director in Behinderungsfällen vom Verwaltungsrath substituirt worden wären; endlich, daß der Verwaltungsrath zu Rechnungs-Revisoren Herrn Wernecke und ihn (Herrn Witte) gewählt hätten, daß sie die nöthige Bücher-Revision vorgenommen, den Rechnungs-Abschluß geprüft und für richtig befunden und dem Verwaltungsrath empfohlen hätten, bei der General-Versammlung die Decharge für die Direction zu beantragen.

Da sich Niemand zum Wort meldete, so stellte der Vorsitzende den Antrag zur Abstimmung:

Die General-Versammlung wolle der Direction für das Rechnungsjahr bis ultimo Dezember Eintausend Achthundert Zwei und Sechzig Decharge ertheilen,

und forderte diejenigen Gesellschafts-Mitglieder, welche für den Antrag stimmen wollten, auf, sich zu erheben.

Da sich sämmtliche Anwesende erhoben, so erklärte der Vorsitzende den Antrag für angenommen und die Decharge für ertheilt.

Ferner stellte der Vorsitzende den Antrag:

Neben der jetzt bestehenden Versicherungsart noch einen neuen Versicherungsmodus einzuführen, nach welchem allein solche Verluste an Rindvieh-Beständen entschädigt werden sollen, die nur durch Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Milzbrand entstehen.

Dieser Antrag wurde mehrseitig erörtert und diskutirt, und schließlich stellte der Vorsitzende die Frage zur Abstimmung:

Soll die Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin neben der jetzt bestehenden Versicherungsart noch eine besondere Rindvieh-Versicherung einführen, welche zum Zweck hat, allein solche Verluste an Rindviehbeständen zu vergüten, die nur durch Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Milzbrand entstehen?

Sämmtliche Anwesende erhoben sich von ihren Sitzen und der Vorsitzende erklärte demnach die Frage für bejaht und resp. den Antrag für angenommen.

Endlich verlas der vollziehende Director das anliegend überreichte revidirte Gesellschafts-Statut, und beantragte nunmehr der Vorsitzende, nachdem keiner der Anwesenden Abänderungen beantragt hatte:

Die General-Versammlung wolle das vorgelesene revidirte Statut en bloc annehmen und gleichzeitig dem Herrn Director R. Krüger, dem in Behinderungsfällen Herr Theobald Grieben oder Herr August Jahn zu diesem Zweck substituirt sein sollen, Vollmacht Namens der Gesellschaft ertheilen, die landespolizeiliche Bestätigung dieses Statuts bei der Königlichen Staats-Regierung nachzusuchen, sowie dasselbe, je nach dem Verlangen der Königlichen Staats-Behörde, abzuändern oder zu ergänzen,

und forderte diejenigen Anwesenden, welche für die Annahme dieses Antrages stimmen wollten, auf, sich zu erheben.

Da sich sämmtliche Anwesende von ihren Sitzen erhoben, so erklärte der Vorsitzende das vorgelesene revidirte Statut en bloc, sowie den vorstehenden Antrag, für einstimmig angenommen.

Schließlich votirte die General-Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden den Directoren den Dank der Gesellschaft für die bisherige umsichtige und gewissenhafte Leitung des Geschäfts, indem sämmtliche Anwesende sich auf den Vorschlag des Vorsitzenden zum Zeichen des Einverständnisses von ihren Sitzen erhoben.

Die vorstehende Verhandlung ist hierauf in Gegenwart des Notars und der Zeugen laut vorgelesen, genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Carl Wernecke sen.
Paul Heinrich Simon.
Leopold Helbing.

Es wird hierdurch attestirt, daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des unterzeichneten instrumentirenden Notars und der zugezogenen beiden Zeugen vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

a. u. - s.

Hugo Plintzner. Philipp Penkuhn. Johannes Justus Geppert III.

Verzeichniß

der stimmberechtigten Mitglieder der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland, welche zu der am 23. April 1863 in Berlin anberaumten General-Versammlung erschienen sind.

Laufende Nummer.	Des Versicherten Name, Stand und Wohnort.	Versichert sub Police №	Versichert mit einem Kapital von Thlr.
1.	C. F. Witte, Kaufmann in Berlin	4379	940
2.	Theob. Grieben, Verlags-Buchhändler in Berlin	4765	200
3.	C. Wernecke sen., Rentier in Berlin	4764	200
4.	Aug. Jahn, Kaufmann in Berlin	2844	200
5.	H. Simon, Rittergutsbesitzer auf Malchow	5014 — 20 5136	9100
6.	Aug. Hannemann, Ackerbürger auf Gesundbrunnen	2248	225
7.	L. Helbing, Spediteur in Berlin	3641	430
8.	W. Marzillier, Kaufmann in Berlin	3544 5516	825
9.	F. Hamburger, Maurermeister in Berlin	3712	435
10.	Köhne, Rittergutspächter zu Hohen-Schönhausen	306	6100
11.	H. Lehmann, Fleischermeister in Berlin	4969	200

Berlin, den 23. April 1863.

Der Verwaltungs-Rath der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland.

(gez.) **Wernecke sen.**

Nachstehendes Statut der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin:

Revidirtes

Statut

der

Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland

in Berlin.

Das Statut der unter dem Namen

„Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland" in Berlin

gegründeten Gesellschaft vom 26. März 1861, landespolizeilich bestätigt am 16. April 1861, ist wie folgt abgeändert resp. erweitert.

I. Zweck und Fonds der Gesellschaft.

§ 1. Die unter dem Namen „Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland" in Berlin bestehende Gesellschaft gewährt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande (§ 47), die durch Seuchen, Krankheiten oder andere Unglücksfälle entstehen.

§ 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich zunächst auf den gesammten preußischen Staat und die übrigen deutschen Bundesländer, kann aber auch auf außerdeutsche Landestheile ausgedehnt werden.

§ 3. Mitglied der Gesellschaft ist ein Jeder, der bei ihr Versicherung genommen hat oder nimmt. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind resp. dem Statut vom 26. März 1861 resp. dem gegenwärtigen Statut und etwaigen Nachträgen zu demselben (§ 13) unterworfen, ohne daß es einer Vollziehung der Statuten ihrerseits bedurft hat oder bedarf; ihre Erklärung, sich dem Statut unterwerfen zu wollen, ist in dem Versicherungsantrage auszusprechen.

§ 4. Die zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft dienenden Fonds werden gebildet:

1) aus den von den Mitgliedern der Gesellschaft zu zahlenden Versicherungsbeiträgen (Prämien);
2) aus dem aufzusammelnden Reservefonds,
3) aus den von den Prämien und Reservefonds aufkommenden Zinsen und sonstigen etwa sich ergebenden extraordinairen Einnahmen.

§ 5. Sollten die vorstehend gedachten Fonds der Gesellschaft zur Zahlung der statutenmäßig zu gewährenden Entschädigungen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht ausreichen, so werden dieselben durch Nachschußprämien ergänzt, die der Verwaltungsrath auf den Vorschlag der Direction festsetzt und die von den im Laufe des Geschäftsjahres versichert gewesenen Mitgliedern der Gesellschaft eingezogen werden.

II. Organisation der Gesellschaft.

§ 6. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die General-Versammlung,
b) der Verwaltungs-Rath,
c) die Direction.

A. General-Versammlung.

§ 7. Alle General-Versammlungen werden vom Verwaltungsrath durch, mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erlassende, öffentliche Bekanntmachung (§ 77) berufen und finden zu Berlin statt. Zur Theilnahme an denselben sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 45 diejenigen Gesellschaftsmitglieder berechtigt, welche mit einer Versicherung von mindestens zweihundert Thalern bei der Gesellschaft betheiligt sind. Ein jedes hiernach zur Theilnahme berechtigte Mitglied hat sich spätestens am Tage vor der General-Versammlung, welcher es beiwohnen will, durch Vorzeigung seiner Police in dem Bureau der Gesellschaft zu legitimiren und erhält eine Eintrittskarte für die General-Versammlung. Ein zur Theilnahme berechtigtes Mitglied hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 45, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Versicherungssumme in der Generalversammlung nur Eine Stimme.

§ 8. Ordentliche General-Versammlungen werden alljährlich einmal im Laufe der Monate April oder Mai zusammenberufen.

§ 9. Außerordentliche General-Versammlungen finden statt, so oft es der Verwaltungsrath für nothwendig erachtet, oder, wenn stimmberechtigte Mitglieder, deren Versicherungen zusammen mindestens den vierten Theil der gesammten Versicherungssumme der Gesellschaft betragen, dieselben schriftlich beim Verwaltungsrath in Antrag bringen.

§ 10. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths den Vorsitz. Er ernennt 2 bis 4 Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und bestimmt den Abstimmungs-Modus.

Bei den, von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen findet jedoch, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht Statt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei allen Beschlüssen, mit Ausnahme der Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Loos.

§ 11. *Die Beschlüsse* und Wahlen der General-Versammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, *auch wenn sie dabei nicht* anwesend oder nicht stimmberechtigt sind.

§ 12. In den ordentlichen General-Versammlungen erstattet der vollziehende Director über die Lage und die Resultate der Gesellschaft Bericht. Sodann erwählt die General-Versammlung:

1) die Mitglieder des Verwaltungsraths (§§ 15 und 16) und beschließt
2) über die Decharchirung der vom Verwaltungsrath geprüften Rechnungen resp. über die Verfolgung der etwa dagegen erhobenen Erinnerungen; sowie
3) über alle Anträge, die vom Verwaltungsrath oder einzelnen Mitgliedern in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.

Anträge einzelner Gesellschaftsmitglieder gelangen jedoch nur zur Berathung und Beschlußnahme, wenn sie mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung bei dem Verwaltungsrath schriftlich eingebracht sind und in der Versammlung selbst vor Eröffnung der Discussion durch mindestens 20 Stimmen, die Stimme des Antragsstellers mitgerechnet, unterstützt werden.

§ 13. In außerordentlichen General-Versammlungen kann nur über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen werden, die in der zum Zwecke der Einberufung erlassenen Bekanntmachung des Verwaltungsraths ausdrücklich als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind.

Ueber Abänderungen des Statuts und Entlassung eines Directors (§ 31) kann zwar sowohl in einer außerordentlichen, als in einer ordentlichen General-Versammlung gültig Beschluß gefaßt werden, immer jedoch nur dann, wenn in der wegen Einberufung der General-Versammlung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß es sich um einen solchen Beschluß handle.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung der competenten Staatsbehörde und haben niemals Einfluß auf früher begründete Rechte und Pflichten der Gesellschafts-Mitglieder oder dritter Personen.

§ 14. Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung wird ein notarielles Protocoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§ 7) und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von dem Verwaltungsrath zu vollziehendes Verzeichniß constatirt, welches dem Protocoll beizufügen ist.

Das Protocoll ist gültig vollzogen und für die Gesellschaft verbindlich, wenn der Vorsitzende, sowie die beim Abschluß des Protocolls anwesenden Scrutatoren dasselbe unterschrieben haben.

B. Verwaltungs-Rath.

§ 15. Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus fünf Personen, von denen mindestens drei ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen. Derselbe wird, vorbehaltlich der Ausnahme-Bestimmung des § 16 von der General-Versammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt jedesmal auf fünf Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß immer nach jedem Jahre ein Mitglied ausscheidet.

Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Das ausscheidende Mitglied ist sofort wieder wählbar.

§ 16. Der zur Zeit fungirende Verwaltungsrath, welcher aus folgenden Personen besteht:

1) C. Werpecke, Rentier in Berlin, z. Z. Vorsitzender,
2) C. F. Witte, Kaufmann in Berlin, z. Z. Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) H. Simon, Rittergutsbesitzer, z. Z. in Berlin,
4) Theobald Grieben, Verlagsbuchhändler in Berlin,
5) August Jahn, Kaufmann in Berlin,

bleibt bis zu der im Jahre 1867 abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung in Function. Erst in dieser General-Versammlung beginnt daher das alljährliche Ausscheiden eines Mitgliedes und die Besetzung der dadurch entstehenden Vacanz durch Wahl in der General-Versammlung. (§ 15.)

§ 17. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Beide müssen in Berlin wohnen. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, und insofern das betreffende Mitglied früher auszuscheiden hat, auf die Dauer seiner Functionszeit als Mitglied des Verwaltungsrathes.

Ist in einer Versammlung weder der Vorsitzende, noch sein Stellvertreter zugegen, so führt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 18. Ein jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft sein (§ 7) und darf sich bei keiner concurrirenden Gesellschaft irgendwie betheiligen.

Hört ein Mitglied des Verwaltungsraths auf, stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft zu sein, oder betheiligt es sich bei einer concurrirenden Gesellschaft, so haben die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths durch einen, ohne seine Zuziehung zu fassenden Beschluß die Exclusion desselben auszusprechen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung niederzulegen, den Fall der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft ausgenommen, in welchem Fall jedes Mitglied bis zu beendigter Liquidation in Function verbleiben muß.

Die solchergestalt oder auf außergewöhnliche Art erledigte Stelle wird durch eine von den übrig gebliebenen Mitgliedern des Verwaltungsraths, in einer deshalb besonders anzuberaumenden Sitzung, zu vollziehende Wahl besetzt.

Das vom Verwaltungsrath gewählte Mitglied bleibt nur für die noch übrige Amtsdauer seines Vorgängers in Function.

§ 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einmal in Berlin. Auf den Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsraths muß der Vorsitzende jedoch binnen vierzehn Tagen eine Versammlung berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergiebt im letzteren Falle die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens dreien seiner Mitglieder erforderlich.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsraths gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterschreiben.

§ 20. Dem Verwaltungsrath steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Er beschließt und verfügt demnach über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten oder der Direction übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

1) die Mitglieder der Direction und den Rendanten zu wählen und Verträge mit ihnen abzuschließen;
2) Instructionen für die Geschäftsführung der Direction und des Rendanten zu erlassen und abzuändern, insbesondere auch zu bestimmen, bei welchen Geschäften die Direction an die Zustimmung des Verwaltungsraths gebunden sein soll;
3) die Höhe der an die Gesellschafts-Mitglieder zu zahlenden Dividende, sowie die Höhe der etwa einzufordernden Nachschuß-Prämie festzusetzen;
4) den Etat der für die Verwaltung erforderlichen Ausgaben festzustellen;
5) die Remunerationen und Diäten der Mitglieder der Direction, sowie der von der Direction anzustellenden Büreau-Beamten und Agenten festzusetzen;
6) die für erforderlich zu erachtenden Cautionen des Rendanten und der Cassen-Beamten der Gesellschaft zu bestimmen;
7) die von der Direction zu legenden Rechnungen, sowie die Kassen zu revidiren und ihre Dechargirung, event. die Verfolgung etwaniger Erinnerungen, bei der General-Versammlung zu beantragen (§ 12 Nr. 2);
8) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Directoren auszugleichen und über dieselben, sowie über Beschwerden von Mitgliedern der Gesellschaft gegen die Direction, zu entscheiden;
9) die Direction in allen ihren Geschäften zu controlliren und von denselben jederzeit Kenntniß zu nehmen.

§ 21. Alle Erlasse und Ausfertigungen, die vom Verwaltungsrathe ausgehen, gelten für gültig vollzogen, sobald sie von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter Namens des Verwaltungs-Raths unterschrieben sind.

§ 22. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze der durch die Ausübung seiner Functionen entstehenden Auslagen für seine Mühewaltung eine Tantième von einem halben pro mille der Versicherungssumme jedes Rechnungsjahres (§ 40), in minimo von fünfhundert Thalern.

C. Direction.

§ 23. Die Direction besteht aus einem vollziehenden Director und einem technischen Director, die der Verwaltungsrath zu wählen und deren Verhältnisse zur Gesellschaft der Verwaltungsrath durch mit ihnen abzuschließende Verträge zu bestimmen hat. Beide Mitglieder der Direction müssen in Berlin wohnen.

§ 24. Es ist zulässig, die Functionen des vollziehenden Directors bei Abwesenheit oder zeitweiser Behinderung desselben durch ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches auch der Vorsitzende sein kann, ausüben zu lassen. Dasselbe scheidet, so lange es als vollziehender Director fungirt, bei allen Berathungen und Beschlüssen, bei welchen der Verwaltungsrath der Direction als controllirende Behörde gegenübersteht, aus, ohne daß es deshalb einer Ergänzungswahl für den Verwaltungsrath bedarf.

§ 25. Der vollziehende Director ist ermächtigt, mit Genehmigung des Verwaltungsraths einen Bevollmächtigten zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse zu bestellen, jedoch muß derselbe Beamter der Gesellschaft sein.

Dem vollziehenden Director oder dessen Stellvertreter (§ 24) steht es zu, allen regelmäßigen Versammlungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, den außerordentlichen jedoch nur dann, wenn er dazu eingeladen wird.

§ 26. Der vollziehende Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths beauftragt und hat nach Maaßgabe der ihm vom Verwaltungsrath ertheilten Instruction, die obere Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft.

Unter ihm steht das Büreau- und Kassenwesen und er hat die Befugniß der Anstellung und Entlassung der Agenten, der Büreau- und Kassenbeamten, mit Ausnahme des Rendanten, der vom Verwaltungsrath gewählt wird (§ 20).

§ 27. Der vollziehende Director vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen sowohl den Behörden, als dritten Personen gegenüber. Er ist der alleinige und selbstständige Repräsentant der Gesellschaft, in deren Rechtsverhältnissen zu den Agenten und mit den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern.

Behufs Ausübung der ihm in diesem Statute übertragenen Functionen, ist der vollziehende Director kraft dieses Statuts ermächtigt, Namens der Gesellschaft und mit verbindlicher Kraft für alle Mitglieder derselben, Verträge aller Art, insbesondere Versicherungs-Verträge abzuschließen, Agenten zu ernennen und dieselben mit Instructionen und Vollmachten zu versehen, Gelder und Sachen, insbesondere also auch die von den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern zu zahlenden Versicherungsbeiträge in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren, Eintragungen in die Hypothekenbücher nachzusuchen, die Löschung eingetragener Forderungen und Rechte zu bewilligen, Cessionen zu ertheilen, Pfandrechte zu bestellen, Entsagungen und Verzichte zu leisten, Vorzugsrechte einzuräumen, Vergleiche zu schließen, Compromisse zu errichten, Prozesse als Kläger oder Verklagter zu führen, Eide zu deferiren, zu referiren, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Prozeßbevollmächtigte mit der Befugniß zur Substitution zu bestellen, Erkenntniß-Ausfertigungen in Empfang zu nehmen, gegen solche alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel einzulegen, denselben wieder zu entsagen, Executionen und Arreste aller Art, Administrationen und Subhastationen in Antrag zu bringen und dabei, sowie überall die Gesellschaft zu vertreten.

§ 28. Der technische Director muß Thierarzt erster Klasse sein. Er hat die sorgfältige Ausführung aller, die thierärztliche Thätigkeit betreffenden Bestimmungen des Statuts zu überwachen und die Ernennung und Beaufsichtigung der in den einzelnen Agentur-Bezirken anzustellenden Thierärzte zu bewirken. Ihm liegt es ob, sämmtliche eingehende Versicherungs-Anträge, sowie die darauf bezüglichen Berichte der Agenten und die Taxationen, sowie die Atteste der Thierärzte und Sachverständigen bei Anträgen oder Schadenfällen zu prüfen und zu begutachten. Dem technischen Director steht die Befugniß zu, den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen.

§ 29. Jeder Versicherungs-Antrag bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung des technischen Directors. Die Festsetzung der Prämien nach Maaßgabe der Gefahrsklassen ist von beiden Mitgliedern der Direction gemeinschaftlich zu bewirken.

§ 30. Der Nachweis, daß die Mitglieder der Direction innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrath ertheilten besonderen Instructionen gehandelt haben, ist dritten Personen gegenüber

niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand, daß die Direction ihre Instructionen überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

§ 31. Den Directionsmitgliedern gegenüber muß dem Verwaltungsrath durch die mit ihnen abzuschließenden Verträge jederzeit das Recht vorbehalten werden, die Directoren zu suspendiren, sobald er dies im Interesse der Gesellschaft für nothwendig erachtet. Der desfallsige Beschluß kann jedoch nur in einer dazu besonders anzuberaumenden Sitzung und auch nur dann gültig gefaßt werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsraths für die Suspension stimmen. Wird diese beschlossen, so ist sofort eine General-Versammlung zu berufen, welche über die Aufhebung der Suspension oder über die Entlassung des betreffenden Directors zu beschließen hat.

§ 32. Zur Erleichterung der Annahme von Versicherungs-Anmeldungen ernennt der vollziehende Director General- und Bezirks-Agenten, deren Remuneration vom Verwaltungsrath zu bestimmen ist und die der vollziehende Director mit den nöthigen Vollmachten und Instructionen zu versehen hat.

§ 33. Außer den General- und Bezirks-Agenten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen nur die eigentlichen Agentur-Geschäfte zu betreiben haben, werden Behufs der nothwendigen Taxationen auf Vorschlag der General-Agenten durch den vollziehenden Director sachverständige Männer, womöglich aus der Zahl der Gesellschafts-Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestellt, welche in Gemäßheit einer besonderen Instruction die ihnen obliegenden Geschäfte als Ehrenamt und nur gegen die vom Verwaltungsrath ein- für allemal festzusetzenden Diäten und Reisekosten besorgen.

§ 34. In jedem Agentur-Bezirk kann ferner vom technischen Director ein Gesellschafts-Thierarzt bestellt werden, welcher die Erfüllung der thierärztlichen Vorschriften dieses Statuts im Interesse der Gesellschaft in seinem Bezirk zu überwachen hat. Seine Bemühungen werden nach Festsetzung des Verwaltungsraths honorirt.

§ 35. Der vollziehende Director verwaltet das Vermögen der Gesellschaft unter Aufsicht des Verwaltungsraths. Unter ihm steht die gesammte Cassen-Verwaltung. Er hat den Etat für die laufende Verwaltung anzufertigen und dem Verwaltungsrath zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen.

§ 36. Auf Vorschlag des vollziehenden Directors wird bei eintretendem Bedürfniß vom Verwaltungsrath ein Rendant erwählt, der unter Aufsicht des vollziehenden Directors die Central-Casse der Gesellschaft verwaltet. Die von dem Rendanten je nach dem Umfange der Geschäfte der Gesellschaft zu bestellende Caution wird von dem Verwaltungsrath festgestellt, der auch die Amtsgeschäfte des Rendanten durch eine Instruction näher zu bestimmen hat. — So lange der Rendant nicht angestellt ist, verwaltet der vollziehende Director alle Rendantur-Geschäfte.

§ 37. Alle über den aufgestellten Etat vorhandenen oder sonst entbehrlichen Cassen-Vorräthe sind in pupillarisch-sicheren preußischen Papieren oder Hypotheken, oder bei der Königlichen Bank verzinslich anzulegen. Die Bestände dieses Fonds sind von dem Verwaltungsrath und dem vollziehenden Director unter gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen.

§ 38. Zu allen Verfügungen über die im § 37. gedachten Bestände, insbesondere also auch zur Anlegung der Bestände in den dort gedachten Valuten, bedarf der vollziehende Director der Mitzeichnung eines dazu vom Verwaltungsrath besonders beauftragten Verwaltungsraths-Mitgliedes.

§ 39. Ueber die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, seines Vorsitzenden, sowie der Mitglieder der Direction, sind notarielle Protokolle aufzunehmen. Die Legitimation der hiernach gewählten Personen wird durch auf Grund der Wahlprotocolle auszufertigende, notarielle Atteste geführt. Auch sind alle Wahlen der gedachten Art durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

III. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 40. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist von dem vollziehenden Director eine vollständige Inventur, die das ganze Besitzthum der Gesellschaft umfaßt, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrath zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen.

§ 41. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Ausgaben und der etwaigen Rückstände, sowie nach Zurückstellung einer etwa nöthigen Prämien-Reserve für nachlaufende Risico's, sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

§ 42. Dieser Reingewinn wird unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das betreffende volle Rechnungsjahr (§ 40) hindurch versichert waren und für dasselbe die volle Prämie gezahlt haben.

Beträgt dieser Ueberschuß aber weniger als fünf Procent der Gesammtsumme der Jahresprämie, so soll derselbe zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden.

§ 43. Für Bildung und Vergrößerung des Reservefonds hat jeder Versichernde bei Einsendung seines Versicherungs-Antrages zur Casse der Gesellschaft einen Beitrag zum Reservefonds einzuzahlen, welcher ebenso wie die Prämien (§ 29), je nach den Gefahrs-Classen der zu versichernden Thiere von der Direction festgesetzt wird und welcher gewöhnlich den vierten Theil der Jahres-Prämie betragen soll, aber nicht höher als zwei Procent von dem zu versichernden Werthe normirt werden darf. Wird der Antrag vom vollziehenden Director zurückgewiesen, so erhält der Antragsteller den gezahlten Beitrag, nach Abzug der Porto-Auslagen wieder zurück.

§ 44. Der Reservefonds ist dazu bestimmt, die laufenden Einnahmen, falls sie zur gänzlichen Zahlung der liquidirten Entschädigungen nicht ausreichen, bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Die Zinsen aus dem Reservefonds fließen den jährlichen Einnahmen der Gesellschaft zu.

Hat der Reservefonds die Höhe von fünf Procent der Versicherungs-Summe erreicht, so wird der sich ergebende Ueberschuß nach Maaßgabe des § 42 den Mitgliedern der Gesellschaft zurückgezahlt.

IV. Auflösung der Gesellschaft.

§ 45. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann von dem Verwaltungsrathe oder von Mitgliedern der Gesellschaft, deren Versicherungen zusammen mindestens den vierten Theil der Gesammt-Versicherungssumme der Gesellschaft betragen, gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Frage über Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft zur Beschlußnahme zu bringen, wenn die Gesammt-Versicherungen der Gesellschaft am Schlusse eines Geschäftsjahres nicht mehr als 200,000 Thaler betragen haben.

Die Auflösung selbst kann aber nur in einer, mit ausdrücklicher Anführung dieses Zweckes berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dieser General-Versammlung ist ein jedes Mitglied, gleichviel eine wie hohe Versicherung es abgeschlossen hat, stimmberechtigt. Ein jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. (§ 7.)

§ 46. Die die Auflösung beschließende General-Versammlung hat den Modus der Liquidation, sowie die Zahl der Liquidationen zu bestimmen, die Liquidatoren zu wählen und ihre Befugnisse festzusetzen. Auch hierbei hat jedes der erschienenen Mitglieder eine Stimme.

V. Grundlage der Versicherung.

§ 47. Die Gesellschaft versichert:

a) Rindvieh nur gegen solche Verluste, welche in Folge von Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Milzbrand entstehen,

b) Pferde, Maulthiere und Esel, Rindvieh, Schweine und Ziegen gegen alle Verluste, welche in Folge von Seuchen sowohl, als auch in Folge von anderen Krankheiten oder Unglücksfällen entstehen,

wobei es gleich ist, ob das versicherte Thier durch natürliches Absterben oder durch nothwendig gewordenes Tödten zu Grunde gegangen ist.

§ 48. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Thiere, welche:

a) mit lebensgefährlichen Krankheiten oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche sie zur Nutzung untauglich machen,

b) Vieh aus Ställen, in welchen innerhalb der letzten drei Monate Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Wurm oder Räude geherrscht haben.

§ 49. Nicht enschädigt werden:

a) Verluste, welche durch Rinderpest, Krieg, Aufruhr, Feuer, Ueberschwemmungen, Explosion und Erdbeben entstanden sind,

b) Verluste, welche nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Mißhandlung Seitens der Versicherten oder der Personen, welchen sie die Thiere anvertraut haben, verursacht worden sind,

c) Verluste, welche durch Operationen an den Thieren, welche nicht die Hebung einer Krankheit bezwecken, entstanden sind. —

Solche Operationen, welche auf den Rath eines Thierarztes zur Hebung einer Krankheit vorgenommen werden sollen, in ihrer Ausführung indeß das Leben des versicherten Thieres bedrohen, können

nur vorgenommen werden, wenn die Genehmigung der Direction eingeholt ist. In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat auf Grund eines motivirten Attestes der betreffende Agent die Entscheidung zu ertheilen.

§ 50. Die Gesellschaft führt für jede der drei nachbenannten Viehgattungen:

a) für Pferde, Maulthiere und Esel,
b) für Rindvieh,
c) für Schweine und Ziegen,

besondere Rechnung über Prämien-Einnahmen und Entschädigungen, so daß die Versicherten für eine jede einzelne dieser drei Viehgattungen unter sich einen besonderen Verband bilden, dessen Mitglieder an dem Gewinn oder Verlust anderer Thiergattungen keinen Theil haben.

§ 51. Jeder Antrag auf Versicherung muß schriftlich auf einem, von der Direction festzusetzenden Formular ausgefertigt und dem betreffenden Agenten eingereicht werden.

Der Gesundheitszustand und die Werthschätzung der zu versichernden Thiere muß von einem Thierarzt oder einem Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden, worauf sich der betreffende Agent über die Zweckmäßigkeit der Versicherung im Interesse der Gesellschaft zu äußern, den Beitrag zum Reservefonds (§ 43) einzuziehen und die Vorschläge des Antragstellers, bezüglich etwaniger Prämien-Terminal-Zahlungen, in Empfang zu nehmen hat. Sodann ist der Antrag der Direction zur Beschlußfassung einzureichen.

§ 52. Nach dem, den Bedingungen entsprechenden Antrage wird von der Direction der Gesellschaft eine Police ausgefertigt, deren Inhalt allein bei ihrer Auslegung, ohne Rücksicht auf etwa vorausgegangene anderweite mündliche oder schriftliche Verhandlungen, maßgebend ist.

§ 53. Die Police wird dem Antragsteller gegen Zahlung der Prämie, resp. der ersten Terminalzahlung, wenn solche zugestanden sind, ausgehändigt, und erlischt, wenn die fälligen Raten am Verfalltage nicht eingehen. Gleichwohl bleibt der Inhaber der Police der Gesellschaft für alle aus der geschlossenen Versicherung herzuleitenden Ansprüche verhaftet, und hat die Gesellschaft das Recht, nicht bezahlte fällige Raten im Wege des Processes beizutreiben. Eine durch nicht pünktliche Bezahlung der fälligen Prämien-Raten erloschene Police tritt erst nach Ablauf von drei Tagen nach Zahlung derselben wieder in Kraft.

§ 54. Alle Versicherungen können auf beliebige Zeit, aber nicht länger als auf die Dauer von drei Jahren, abgeschlossen werden; sie gelten von dem Tage des Ablaufs der Police an stets auf ein weiteres Jahr als prolongirt, wenn nicht zwanzig Tage vor dem Ablauf der Police eine schriftliche Kündigung der Direction portofrei behändigt oder von der Letzteren an den Versicherten erlassen ist. Es steht indeß der Direction frei, vor Aushändigung der Prolongations-Police eine neue Taxe des auf ein weiteres Jahr zu versichernden Viehstandes zu verlangen, und insofern sich die versicherten Werthe während der vergangenen Versicherungszeit vermindert haben, eine Reduction der bisherigen Versicherungssumme eintreten zu lassen, ebenso auch eine Erhöhung, wenn solche beantragt und constatirt wird, zu genehmigen.

§ 55. Die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft beginnt, wenn die Prämienzahlung gemäß § 53 geleistet ist, mit dem einundzwanzigsten Tage, Mittags zwölf Uhr, vom Ausstellungstage der Police an gerechnet. Die Entschädigungs-Ansprüche der Versicherten bestehen:

a) bei eingetretenen Verlusten an solchen Rindviehständen, die nach § 47 ad a nur gegen solche Verluste versichert sind, welche in Folge von Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Milzbrand entstehen, in $\frac{5}{6}$ des versicherten Werthes, wobei dem Versicherten die Ueberreste des verloren gegangenen Thieres verbleiben;
b) bei eingetretenen Verlusten an solchen Thieren, die nach § 47 ad b gegen alle Verluste versichert sind, welche sowohl in Folge von Seuchen, als auch in Folge von anderen Krankheiten oder Unglücksfällen, entstehen, in $\frac{3}{4}$ des versicherten Werthes, abzüglich des etwa für die Ueberreste gewonnenen Erlöses. (§ 69.)

Alle Enschädigungen werden innerhalb vier Wochen nach Anerkennung des Anspruchs bei der Direction oder dem betreffenden General-Agenten kostenfrei gezahlt. Wird die Zahlung anders gewünscht, so geschieht sie auf Kosten und Gefahr des zu Entschädigenden.

Terminalzahlern wird immer der etwaige Rückstand der Jahresprämie bei Auszahlung der Entschädigungsgelder in Abzug gebracht. Alle nicht innerhalb vier Monaten, — vom Eintritt des Schadenfalls an gerechnet, — von der Direction anerkannten, oder von dem Beschädigten vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

§ 56. Jeder Anspruch auf Entschädigung fällt fort, so bald die versicherten Thiere noch anderweit bei einer Concurrenz-Gesellschaft versichert sind.

§ 57. Ebenso verliert jedes Mitglied, welches durch falsche oder unterlassene Angaben solches Vieh, welches nach den Bestimmungen dieses Statuts von der Versicherung ausgeschlossen ist, dennoch versichert hat, alle Ansprüche auf Entschädigung und Dividende, und ist verflichtet, alle Entschädigungsgelder, welche ihm in Folge jener falschen oder unterlassenen Angaben etwa gewährt sind, an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

§ 58. Der Direction der Gesellschaft steht das Recht zu, eine geschlossene Versicherung mittelst einfacher, schriftlicher Erklärung aufzuheben, wenn der Versicherte bei Annahme der Versicherung wesentliche, das Risico erhöhende Umstände verschwiegen, oder in dem Versicherungs-Antrage auf die in dem Formulare ihm gestellten Fragen falsche Angaben gemacht hat. In einem solchen Falle verfällt die eingezahlte Prämie und der Beitrag zum Reservefonds zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 59. Nur der ganze Bestand einer der drei in den §§ 47 und 48 bezeichneten Viehgattungen wird zur Versicherung angenommen; einzelne Thiere der Gattung, falls der Antragsteller mehrere davon besitzt, können nicht versichert werden. Jung- und Mastvieh kann zu dem Werthe, den dasselbe voraussichtlich beim Ablauf der Versicherungszeit hat, zur Versicherung angenommen werden.

§ 60. Die Mitglieder der Direction, die betreffenden Agenten und etwa sonst von der Direction dazu ermächtigten Personen sind jederzeit berechtigt, sich durch den Augenschein Gewißheit über die Angaben des Versicherten oder eine Versicherung nachsuchenden Gesellschafts-Mitgliedes zu verschaffen.

§ 61. Die Gesellschaft ist zu einer Entschädigung bei eintretenden Verlusten nicht verpflichtet, wenn das Signalement des zu Grunde gegangenen Thieres nicht mit dem in der Police näher bezeichneten versicherten Thiere genau übereinstimmt, oder wenn die Zahl der vorhandenen die der versicherten übersteigt. Sind in Stelle des Signalements dem Gesellschafts-Mitgliede besondere Zeichen für die versicherten Thiere verabfolgt worden, so müssen solche Zeichen bei Verlust des Entschädigungs-Anspruchs für die Dauer der Versicherung sichtbar erhalten und sobald dieselben undeutlich geworden, deren Erneuerung bei der Direction nachgesucht werden. Findet eine Entschädigung hiernach nicht statt, so verfällt die gezahlte Prämie und der Beitrag zum Reservefonds zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 62. Jedes Gesellschaftsmitglied ist verpflichtet, an dem Stalle oder an dem Eingange des Gehöftes, in welchem sich versichertes Vieh befindet, ein von der Gesellschaft für Rechnung des Versicherten zu lieferndes Versicherungsschild anzubringen.

§ 63. Bei Verlust jeder Entschädigung ist der Versicherte verpflichtet, jeden Wechsel in seinem Viehstande, sowie jede Vermehrung desselben, innerhalb 48 Stunden nach dem Eintritt schriftlich dem betreffenden Agenten anzuzeigen; wo mehrere Thiere versichert sind, darf ein neues Stück nicht eher einrangirt werden, bis nicht durch Attest eines geprüften Thierarztes festgestellt ist, daß das neu einzustellende Thier vollkommen gesund ist. Dies Attest ist der Direction einzureichen.

§ 64. Geht ein versichertes Thier auf einen anderen Besitzer über, der nicht Mitglied der Gesellschaft ist, oder dessen Thiere derselben Gattung bei der Gesellschaft nicht versichert sind, so erlischt die Versicherung; der Vorbesitzer bleibt jedoch für alle der Gesellschaft zu leistenden Verpflichtungen bis zum Ende des Rechnungsjahres aus dem abgeschlossenen Vertrage verhaftet.

Geht ein versicherter Viehstand ganz auf einen anderen Besitzer über, so kann auf den binnen 14 Tagen zu stellenden Antrag des früheren und des neuen Besitzers, die Police auf den Letzteren durch Umschreibung übertragen werden. Unterbleibt dieser Antrag, oder geschieht er nicht rechtzeitig, so erlischt die Versicherung; der Vorbesitzer bleibt jedoch für die ganze Dauer seines abgeschlossenen Vertrages der Gesellschaft als Mitglied verhaftet.

§ 65. Jedes Mitglied ist berechtigt, in Stelle eines von ihm verkauften, in seinem Nutzen verwertheten, oder in der Quarantainezeit (§ 55) gefallenen Thieres ein anderes einzustellen; es findet jedoch eine Rückzahlung oder Verminderung der noch zu leistenden Prämie für die Dauer der genommenen Versicherung nicht Statt, wenn in Stelle des abgemeldeten Thieres ein weniger werthvolles, oder gar kein neues eingestellt wird.

Im Fall der Einstellung eines neuen Thieres müssen die Bestimmungen des § 51 bezüglich der Antragsformulare befolgt werden.

§ 66. Ist jedoch für ein versichertes Thier irgend eine Entschädigung Seitens der Gesellschaft gezahlt worden, so kann ein anderes Thier für die übrige Dauer der abgeschlossenen Versicherung nicht in Stelle des entschädigten eingestellt werden.

Eine Verminderung der Prämie findet in diesem Falle eben so wenig Statt.

§ 67. Die bestehenden veterinär-polizeilichen Bestimmungen müssen von allen Mitgliedern bei Verlust jeder Entschädigung beobachtet werden.

§ 68. Die durch Aufnahme der Versicherung, Ausstellung von Attesten und Beibringung von Bescheinigungen entstehenden Kosten werden nicht von der Gesellschaft getragen, sondern müssen von den Mitgliedern selbst aufgebracht werden.

§ 69. In Orten, wo Scharfrichtereizwang nicht besteht, und falls ein gefallenes Thier nicht aus sanitäts-polizeilichen Gründen sofort zu vergraben ist, wird denjenigen Mitgliedern, welche nach § 47 ad b versichert sind, für die Ueberlassung der Ueberreste ein Abzug von der Entschädigungssumme gemacht, und zwar:

4 pCt. der Versicherungssumme bei Pferden, Maulthieren und Eseln,
8 pCt. der Versicherungssumme bei Rindvieh,
10 pCt. der Versicherungssumme bei Schweinen und Ziegen.

§ 70. Bei Berechnung der Entschädigung für Jung- und Mastvieh wird der Werth, den das Thier am Tage der genommenen Versicherung hatte, zu Grunde gelegt. Dieser Werth steigt im Laufe der Versicherungszeit bis zum Ende derselben nach dem Verhältniß der Zeit zu dem versicherten Werthe. (§ 59.)

VI. Speciellere Versicherungs-Bedingungen,

welche noch allein nur für diejenigen Mitglieder gelten, deren Rindvieh-Bestände nach § 47 ad a nur gegen solche Verluste versichert sind, welche in Folge von Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Milzbrand entstehen.

§ 71. Bei eintretender Erkrankung versicherter Thiere sind die Mitglieder bei Verlust jeder Entschädigung verpflichtet, einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten. Ist die sofortige Herbeischaffung eines solchen unmöglich, so ist der Rath anderer sachverständiger Personen einzuholen und darnach, soweit es die Umstände erlauben, bis zur Ankunft des geprüften Thierarztes zu verfahren. Sobald nach der Ansicht des behandelnden Thierarztes eine Krankheit vorhanden ist, gegen deren Folgen versichert ist, so ist sofort und längstens innerhalb 36 Stunden, der Direction direct sowohl, als auch dem betreffenden Agenten, davon schriftliche Anzeige zu machen. — In solchem Falle steht es der Direction frei, im Einverständniß mit dem Versicherten diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche ihr zur Verhütung einer Ausdehnung der vorhandenen Krankheit geeignet scheinen.

§ 72. Geht ein versichertes Thier an einer Krankheit verloren, die der Versicherte oder der behandelnde Thierarzt für Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Milzbrand gehalten, so ist der Versicherte bei Verlust jeder Entschädigung verpflichtet, sofort und längstens innerhalb 36 Stunden sowohl der Direction direct, als auch dem betreffenden Agenten, portofrei schriftliche Anzeige zu machen, sowie demnächst einen Bericht über die von dem Thierarzt innerhalb 24 Stunden vorzunehmende Section auf dem dazu vorgeschriebenen, von dem Agenten zu entnehmenden Formular, der Direction direct sobald als möglich, längstens innerhalb 8 Tagen, portofrei einzusenden.

§ 73. Der Gesellschaft steht in Fällen, wo es ihr geboten scheint, das Recht zu, bei Regulirung eines Schadens auf das Wirthschaftsregister des Versicherten zu provociren, dessen Vorlage der dazu von der Direction beauftragten Person, der Versicherte nicht verweigern darf. Stellt es sich heraus, daß das verloren gegangene Thier weniger Werth gehabt, als die Versicherungssumme pro Stück betragen hat, so ist der Schaden unter Zugrundelegung dieses geringeren Werthes zu reguliren.

VII. Speziellere Versicherungs-Bedingungen,

welche nur für diejenigen Mitglieder gültig sind, die nach § 47 ad b gegen alle Verluste versichert sind, welche sowohl in Folge von Seuchen, als auch von anderen Krankheiten und Unglücksfällen entstehen.

§ 74. Bei eintretender Erkrankung von versicherten Pferden, Maulthieren, Eseln und Rindvieh sind die Mitglieder bei Verlust jeder Entschädigung verpflichtet, sofort einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Ist die rechtzeitige Herbeiholung eines solchen unmöglich, so muß der Rath sachverständiger Personen eingeholt und darnach, so weit es die Umstände erlauben, bis zur Ankunft des geprüften Thierarztes verfahren werden. Bei Erkrankung von Schweinen und Ziegen geringeren Werthes braucht, wenn es sich nicht um eine größere Anzahl derselben handelt, und ein Thierarzt nicht im Orte wohnt, ein solcher nicht zugezogen zu werden.

§ 75. Wird ein versichertes Thier von einer Krankheit oder einem Unglücksfalle getroffen, in Folge deren nach der Ansicht des behandelnden Thierarztes, oder, falls ein solcher nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eines Sachverständigen voraussichtlich eine Wiederherstellung nicht zu erwarten steht, so muß dasselbe abgeschlachtet oder zum Schlachten verkauft werden. Der Verkauf eines solchen Thieres geschieht durch den betreffenden Agenten, oder durch einen zur Taxation berufenen Sachverständigen. Die durch die Krankheit oder den Unglücksfall nothwendig gewordene Tödtung des versicherten Thieres, muß durch ein Attest des Thierarztes resp. Sachverständigen bescheinigt, und die Höhe des Verkaufspreises durch den betreffenden Agenten oder sonst amtlich beglaubigt und beides der Direction binnen acht Tagen übermittelt werden. Der Verkaufsertrag wird dem Versicherten auf die von der Gesellschaft zu leistende Entschädigung angerechnet.

Ist die Tödtung auf polizeiliche Anordnung geschehen und der Verkauf des getödteten Thieres durch sanitäts-polizeiliche Vorschriften untersagt, so muß die bezügliche Ordre oder beglaubigte Abschrift derselben, sowie eine thierärztliche Bescheinigung, daß der Verkauf unstatthaft gewesen, der Direction ebenfalls binnen acht Tagen eingereicht werden.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften hat den Verlust jeder Entschädigung zur Folge.

§ 76. Von dem Absterben versicherter Thiere ist sowohl dem betreffenden Bezirks-Agenten, als auch der Direction sofort, längstens binnen 36 Stunden, schriftliche Anzeige portofrei zu machen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung verloren geht. Ebenso muß, bei gleichem Verlust, binnen vierzehn Tagen durch Ausfüllung des hierzu vorgeschriebenen und von dem Agenten zu entnehmenden Formulars, von dem Thierarzt, beziehungsweise dem Sachverständigen (§ 74), ein Krankheits-Bericht bei dem Agenten eingereicht werden.

Desgleichen ist der Versicherte verpflichtet, falls es ihm von dem betreffenden Agenten vorgeschrieben sein sollte, oder in Fällen, in welchen das verloren gegangene Thier vorher von einem geprüften Thierarzt nicht behandelt werden konnte oder plötzlich crepirt ist, innerhalb längstens 36 Stunden Section vornehmen zu lassen und den Bericht über den Ausfall derselben innerhalb acht Tagen dem Agenten zuzustellen.

Der Verlust von Schweinen und Ziegen muß ebenfalls bei Verlust der Entschädigung von einem Sachverständigen binnen vierzehn Tagen bescheinigt werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 77. Alle Bekanntmachungen und Einladungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch die zu Berlin erscheinende Vossische und National-Zeitung erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath eine andere zu Berlin erscheinende Zeitung und macht die getroffene Wahl durch das übrig gebliebene Gesellschaftsblatt bekannt.

Berlin, den 23. April 1863.

Vorstehende in das Register unter No. 270 Jahr 1863 eingetragene Verhandlung ist für die Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin ausgefertigt.

Berlin, am Drei und Zwanzigsten April Eintausend Achthundert Drei und Sechszig.

Johannes Justus Geppert II.,
Rechtsanwalt und Notar im Departement des
Königlichen Kammergerichts.

Bestätigung.

Dem der vorstehenden notariellen Verhandlung d. d. Berlin den 23. April 1863 einverleibten revidirten Statut der bereits unter'm 16. April 1861 concessionirten Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin wird hierdurch die landespolizeiliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt, daß die statutenmäßige Wirksamkeit der Gesellschaft nach wie vor der Ober-Aufsicht des Staats unterliegt, und jedem von der Aufsichtsbehörde ernannten Commissarius das Recht zusteht, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 19. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

---

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Oktober 1863.

Königliches Polizei-Präsidium.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

343

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 20. November **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5776. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5777. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863.

№ 5778. Allerhöchster Erlaß vom 5. October 1853, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Gradiz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5779. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

№ 5780. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III und beziehungsweise Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

169. Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staats-Anleihe von 1859 nebst Talons, wird die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangs-

bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptcasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptcasse und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1855 A (beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen, der Kreissteuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und den Haupt-Steuer-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks zu haben sind.

Potsdam, den 18. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat October 1863.

170. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat October d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	11	Sgr.	6 Pf.,
" " "	Roggen	1	"	19	"	8 "
" " "	große Gerste	1	"	14	"	9 "
" " "	kleine Gerste	1	"	13	"	— "
" " "	Hafer	1	"	3	"	— "
" " "	Erbsen	2	"	1	"	10 "
" das Schock	Stroh	8	"	26	"	1 "
" den Centner	Heu	—	"	29	"	2 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
für das Quart	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	47	"	10	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

171. Die unterm 23. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 9 Pag. 55) verfügte Viehsperre des Gutes und der Colonie Warnsdorf bei Freyenstein wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 12. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden.

172. Alle Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden unter Verweisung auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt des Jahres 1824 S. 271 publicirten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salzzwangsmengen rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls an Stelle derjenigen Salzmengen, welche bis einschließlich den

31. Januar 1864 aus den Factoreien nicht abgehoben worden sind, das Ablösungsgeld mit „acht Pfennigen" für das Pfund Salz von den im Rückstande gebliebenen Gemeinden eingezogen werden wird.

Potsdam, den 13. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

173. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1863 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Potsdam. Fuß	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll.	Havelberg. Fuß	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß	Zoll.
1	6	11	2	3	7	3	2	5	3	½	1	5½	6	1½	2	3½	4	2	1	4	2	4	3	6
2	6	10	2	6	7	3	2	4	3	½	1	5½	6	½	2	3½	4	3	1	3	2	4	3	6
3	6	9	2	6	7	3	2	5	3	1½	1	5	5	11½	2	3	4	2	1	4	2	4	3	6
4	6	9	2	6	7	3	2	2	3	1½	1	5	6	1½	2	2½	4	2	1	4	2	4	3	6
5	6	9	2	6	7	5	2	4	3	1½	1	5	6	1	2	2	4	2	1	4	2	4	3	5
6	6	8	2	6	7	4	2	3	3	1½	1	4½	6	1	2	3½	4	2	1	4	2	6	3	5
7	6	8	2	6	7	5	2	3	3	1½	1	4½	6	1½	2	3½	4	2	1	4	2	8	3	5
8	6	8	2	6	7	4	2	4	3	1½	1	4½	6	1½	2	3½	4	2	1	3½	2	10	3	5
9	6	7	2	5	7	4	2	3	3	1½	1	4	6	1	2	3½	4	1	1	3	3	--	3	5
10	6	7	2	5	7	4	2	3	3	1½	1	4	6	—	2	3½	4	—	1	3	3	--	3	5
11	6	8	2	5	7	4	2	—	3	1½	1	4	6	1½	2	3½	4	1	1	3	3	—	3	5
12	6	8	2	5	7	5	2	2	3	1	1	4	6	2½	2	3	4	1	1	3	3	—	3	5
13	6	8	2	5	7	5	2	3	3	½	1	4	6	1½	2	3½	4	2	1	3	3	—	3	5
14	6	8	2	6	7	5	2	3	3	½	1	4	6	1½	2	3½	4	2	1	3	3	—	3	5
15	6	7	2	5	7	6	2	2	3	½	1	4	6	1	2	3½	4	2	1	3	3	—	3	5
16	6	7	2	5	7	6	2	3	3	—	1	4½	6	—	2	3½	4	2	1	3	3	—	3	5
17	6	7	2	5	7	6	2	4	3	—	1	4½	5	11	2	4	4	2	1	3	3	1	3	5
18	6	7	2	5	7	6	1	11	3	½	1	5½	5	11½	2	3	4	2	1	3	3	1	3	5
19	6	7	2	5	7	6	2	4	3	—	1	5½	6	½	2	2½	4	2	1	3	3	1	3	5
20	6	7	2	5	7	6	1	11	3	—	1	5	6	½	2	3½	4	2	1	3	3	—	3	5
21	6	7	2	5	7	6	2	3	3	—	1	5	6	½	2	3½	4	2	1	3	3	—	3	5½
22	6	7	2	5	7	6	2	3	3	—	1	5	6	½	2	4	4	2	1	3	3	—	3	5½
23	6	7	2	5	7	6	2	3	3	—	1	5	5	11½	2	4	4	2	1	3	3	-	3	5½
24	6	5	2	4	7	6	2	1	3	—	1	5	5	10½	2	3	4	2	1	3	3	--	3	5½
25	6	7	2	5	7	6	1	10	3	—	1	5	6	1	2	3	4	2	1	3	3	—	3	5½
26	6	7	2	5	7	6	2	2	2	11½	1	5	6	1½	2	3	4	2	1	3	2	11	3	6
27	6	7	2	5	7	6	2	3	2	11½	1	4½	6	1	2	3	4	3	1	3	2	11	3	6
28	6	8	2	5	7	4	2	3	2	11½	1	4½	6	1	2	4	4	4	1	3	2	10	3	6
29	6	8	2	5	7	3	2	3	2	11	1	4½	6	—	2	4	4	4	1	3	2	10	3	6
30	6	8	2	5	7	2	2	3	2	11	1	4	6	—	2	4	4	4	1	3	2	10	3	6
31	6	8	2	5	7	—	2	3	2	11½	1	4	5	8½	2	4½	4	4	1	3	3	—	3	6

Potsdam, den 16. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Körordnung für den Zauch-Belzigschen Kreis.

174. Es wird hierdurch unter Aufhebung der unterm 4. Juni 1861 (Amtsblatt Nr. 138 St. 25 vom 21. Juni 1861) von uns publicirten Körordnung auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Zauch-Belzigschen Kreises nachstehende Körordnung, welche mit dem 1. December 1863 in Kraft tritt, erlassen.

§ 1. Privatversonen, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten anderer Besitzer verwenden wollen, haben diese ihre Absicht zuvor unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach dem anliegenden Schema) unter Bezeichnung des Standortes, sowie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, wird hiermit gänzlich verboten.

§ 2. Alle dergleichen Privat-Hengste, ohne Unterschied ob für deren Benutzung ein Deckgeld in Geld oder Naturalien entrichtet werden soll oder nicht, müssen dem jährlich im Monat November oder December in Brück zusammentretenden Schau-Amte vorgeführt werden.

Ausgenommen hiervon sind allein diejenigen Hengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens einem Louisd'or festgesetzt ist.

§ 3. Das Schau-Amt besteht aus dem Landrathe und drei von dem Kreistage auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern, deren Namen jedesmal nach erfolgter Wahl durch das Kreisblatt zu publiciren sind.

Für das Jahr 1863 besteht dasselbe aus:

1) dem Landrathe,
2) dem Rittmeister von Rochow auf Reckahn,
3) dem Kreisschulzen Wricke zu Locktow und
4) dem Kreis-Thierarzte Lehnhardt zu Belzig.

In Behinderungsfällen treten für die unter 2, 3 und 4 genannten Mitglieder ein:

1) der Rittergutsbesitzer Leo auf Dahnsdorf,
2) der Kreisschulze Mahlow zu Raehnsdorf und
3) der Kreis-Thierarzt Dominick zu Brandenburg.

Das Schau-Amt steht unter Leitung des Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Außerordentliche Versammlungen des Schau-Amts können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden. (conf. § 8.)

§ 4. Das Schau-Amt hat als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach seinem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- und Zugpferden geeignet, dabei — der Oertlichkeit angemessen — genugend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen oder mit Spath Hasenhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind. Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens vier Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schau Amtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe, Abzeichen, in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen.

In einer besonderen Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse des Schau-Amtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden dieselben als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den verbezeichneten Zweck bis zur etwanigen Abänderung des Beschlusses untersagt. Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung von Stuten anderer Besitzer gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welcher aus der nach § 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind. Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden werden sind, müssen auf Verlangen des letzteren, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins, zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Ausführung der Körordnung entstehen, werden einstweilen vom Kreise getragen. Für außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes ꝛc. fallen dagegen die Kosten den betheiligten Hengstbesitzern zur Last. (conf. § 3.)

§ 9. Alljährlich vor dem Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende December, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung der im Februar 1864 gekörten Hengste durch das Kreisblatt erfolgt bis spätestens den 15. Mai 1864. Es sind in dies Verzeichniß sowohl die angemeldeten, der Körung nicht unter-

worfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Körordnung werden für jeden einzelnen Contraventionsfall mit einer Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet.

Potsdam, den 11. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Schema zu einem Anmelde-Zettel. (§ 1.)

Name des Besitzers.	Nationale des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise im Jahre 18 etablirten Privat-Beschäl-Stationen. (§ 9.)

Laufende Nr.	Ort der Beschäl Station.	Stations-Herr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	N. N.	N.	braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gekört.
2	N. N.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt.	4	ist gekört.

Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten an den großen Festtagen und den Vorabenden derselben.

175. Im Verfolg der bestehenden Vorschrift, daß am Vorabende der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden sollen, (Amtsblatt 1818 Nr. 7 und 98 — 1825 Nr 125 — 1826 Nr. 84,) ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. Februar d. J. festgesetzt worden, daß es nicht nur bei dieser Bestimmung fernerhin belassen, sondern solche auch auf die ganze Charwoche ausgedehnt werden soll, und zugleich verordnet, daß eben so wenig am Aschermittwoch Bälle gegeben werden sollen.

In Gemäßheit eines diesfälligen Ministerial-Erlasses vom 16. März d. J. wird Vorstehendes hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, auf dessen strenge Befolgung die Polizei-Behörden zu halten haben. Uebrigens ist uns in dem gedachten Ministerial-Erlaß eröffnet worden, daß der

Ausdruck: „ähnliche Lustbarkeiten" auf Schauspiel-Vorstellungen nicht zu beziehen ist, diese vielmehr nur am Charfreitage und am Buß- und Bettage ganz unterbleiben müssen, am Gedächtnißtage der Verstorbenen aber, insofern sie ernsten Inhalts sind, stattfinden dürfen.

Auch hiernach haben sich die Polizei-Behörden unsers Departements in der Beaufsichtigung der Schauspiel-Vorstellungen zu achten und keine Zuwiderhandlungen zu gestatten.

Potsdam, den 1. April 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind an einigen Orten darüber Zweifel entstanden, ob das in unsern Bekanntmachungen vom 28. Juni 1825 (Amtsblatt Nr. 125) und vom 1. Mai 1826 (Amtsblatt Nr. 84) von den Vorabenden der großen Kirchenfeste auch auf die ersten Festtags-Abende selbst ausgedehnte Verbot der Bälle und ähnlichen Lustbarkeiten noch als fortdauernd zu betrachten sei, nachdem in unserer weitern Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Amtsblatt Nr. 60) dieser Ausdehnung nicht ausdrücklich erwähnt worden. In Folge eines dieserhalb an uns ergangenen Rescripts des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 7. d. M., machen wir hiermit den Behörden und Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirks bekannt, daß durch die neuern Bestimmungen vom 1. April d. J. in jenem, früher auf die ersten Festtags-Abende ausgedehnten Verbot nichts hat geändert werden sollen, und daß also dergleichen rauschende Vergnügungen an den gedachten festlichen Tagen selbst eben so wenig, wie an deren Vorabenden zu gestatten, vielmehr hierunter die obigen Bekanntmachungen vom 28. Juni 1825 und 1. Mai 1826 ferner zu befolgen sind.

Potsdam, den 24. December 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen werden zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 10. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

67.

Nachweisung

der im Monat October 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben bei der Post-Anstalt	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Kiste	Lokomotivführer Köhler, auch Schröder	Frankfurt a. d. O.	3	—	E. B. 2 196	Berlin Posterpedition 1 (Sparwaldbrücke)	7. Sept. 1863	F. Schmidt.
2	Packet	Jacob Simson	Neidenburg	—	16	H. S.	Berlin Hof-Post-Amt	23. Aug. 1863	Lewin Hirsch Stolz
3	Packet	Rudolph Fischer	Hamburg	1	9	H. F.	Berlin Posterpedition 7 (Dorotheenstraße)	17. Aug. 1863	—
4	Kistchen	Rosalie Schönfeldt	Land Landeck	1	15	R. S.	Berlin Posterpedition 7 (Dorotheenstraße)	1. Sept. 1863	—
5	Packet	C. Goldacker	Sonkroetz bei Silkow	1	—	C. G.	Berlin Posterpedition 2 (Weinmeisterstraße)	8. Sept. 1863	—
6	Packet	Geometer G. Hirsch	Fürstenberg (Mecklenburg)	—	15	O. St.	Berlin Posterpedition 12 (Zimmerstraße)	27. Juli 1863	O. Stolp.
7	Packet	Künstler Boettcher	Berchtesgaden	—	5	C. R. 9	Berlin Hof-Post-Amt	9. Juli 1863	F. Lipke.
8	Schachtel	Schneider J. Krüger	Danzig	4	20	L. K.	Berlin Hof-Post-Amt	13. Sept. 1863	—
9	Packet	Hauptmann a. D. Frhr. v. Diezelsky	Heisterbach bei Bonn	—	28	H. v. D.	Berlin Hof-Post-Amt	15. Sept. 1863	—

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin. den 7. November 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

Aufhören der Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Stockholm.

68. Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin:

Dienstag den 17. November — „Drottning Lovisa“ — (Königin Louise),
Dienstag den 24. November — „Skane“ — (Schoonen).

Abgang von Stockholm:

Dienstag den 17. November — „Skane“ — (Schoonen).

Mit den Fahrten von Stettin am 24. und von Stockholm am 17. November wird die Seepostverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen. Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungs-Verhältnisse es gestatten noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden:

von Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens,
von Ystadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 11. November 1863. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel, so wie die Statuten derselben.

62. Nachdem der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner“

in Brüssel domicilirten Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist, wird anliegend die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession, so wie das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann Hermann Schlesinger hierselbst, am Haackschen Markt Nr. 5, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Berlin, den 8. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Abhaltung von Wochenmärkten auf dem Büschings Platz.

63. Vom 1. December d. J. ab werden auf dem Büschings-Platz an jedem Dienstage und Sonnabende Wochenmärkte abgehalten werden, für welche sämmtliche Bestimmungen der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 in Geltung treten.

Indem das Publikum von dieser im Einverständniß mit den städtischen Behörden getroffenen Einrichtung in Kenntniß gesetzt wird, werden die Verkäufer, welche diese Märkte beziehen wollen, aufgefordert, ihre diesfallsige Absicht dem mit der Leitung des Marktwesens beauftragten Polizei-Hauptmanns Groß bis spätestens den 27. d. M. anzuzeigen, damit gleich für den ersten Markt die Zahl der Verkäufer entsprechende zweckmäßige Eintheilung des Marktraums für die verschiedenen Wochenmarkts-Artikel getroffen werden kann. Berlin, den 9. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer Straße in den Umgebungen Berlins.

64. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die in der Abtheilung XI des Bebauungsplans von den Umgebungen mit № 21 bezeichnete neue Verbindungsstraße zwischen der Wollank- und der Lottum-Straße vor dem Rosenthaler Thor im 17. Polizei-Revier, den Namen

„Angermünder Straße“

führen soll. Berlin, den 9. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot der Verbreitung nachbenannter vier Zeitschriften.

65. Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften;

1) die New-Yorker Staats-Zeitung,
2) das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung,
3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis,

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Frankfurt a. O.

Pflanzungen und Wasserbauten im Oberstrome.

Polizei-Verordnung.

Da es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Besitzer der Ufer der öffentlichen Flüsse unseres Verwaltungsbezirks den Vorschriften der §§ 237 ff. Tit. 9 Thl. I und § 61. und 62 Tit. 15 Thl. II Allgemeinen Landrechts zuwider, Pflanzungen und Wasserbauten innerhalb des Strombettes ohne strompolizeiliche Genehmigung ausgeführt haben, so verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, G.-S. pro 1852 S. 265, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. und des, im Regierungs-Bezirks Potsdam gelegenen, unserer Verwaltung unterstellten Theiles des Oderstroms was folgt:

§ 1. Innerhalb des Bettes öffentlicher Flüsse dürfen Pflanzungen und Wasserbauten erst nach eingeholter strompolizeilicher Genehmigung ausgeführt werden.

Diese Genehmigung ist bei den, mit der Wahrnehmung der Strompolizei betrauten Königlichen Wasserbaubeamten resp. den Wasserbauinspectoren zu Crossen und Frankfurt und dem Wasserbaumeister zu Cüstrin nachzusuchen.

Als Flußbett im Sinne dieser Verordnung gilt die gesammte Grundfläche, welche der Strom bis zum Austreten aus seinen Ufern bei hohen Wasserständen bedeckt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die im § 1 alin. 1 getroffene Bestimmung werden vorbehaltlich der Wiederbeseitigung der ohne Genehmigung hergestellten Pflanzungen oder Bauten mit Geldbuße von Einem bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Frankfurt a. O., den 3. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction,

wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 31. October 1863. Königl. Telegraphen-Direction.

Personalchronik.

Der Dr. med. et chir. Otto Hermann Kaddatz zu Prenzlau ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 9. d. M. vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Heinrich Rudolph Wilhelm Albert Strauch zu Beeskow ist unterm 9. d. M. vereidigt worden und hat die Verwaltung der Hildebrandtschen Apotheke daselbst übernommen.

Dem Baumeister Steuer ist die zweite Baumeister-Stelle für die Militair-Bauten in Berlin übertragen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger, bisherige Assistenz-Jäger, Rudolph Ferdinand Julius Schulz, ist zum Forst-Aufseher in der Hasenheide bei Berlin bestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind ernannt worden: 1) der bisherige Büreau-Assistent Heinrich Carl Brasch zum Secretair, 2) der bisherige Büreau-Diätarius Carl Johann Christian Reuscher zum Büreau-Assistenten und 3) der bisherige Kanzlei-Diätarius Carl August Oeschke zum Kanzlisten.

Im Laufe des Monats October d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Assistent Tornbaum als Post-Secretair bei dem Hof-Post-Amte, die Post-Expedienten-Anwärter Gruber, Noack, Kley, Brüger, Wilcke und Künzel als Post-Expedienten, die vier ersteren bei dem Hof-Post-Amte, die beiden letzteren bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 hierselbst, der invalide Sergeant Balleseus und der ehemalige Hülfsbriefträger Schloesser als Briefträger bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Feldwebel Friedrich August Schaefer, die invaliden Sergeanten Carl Bauer und Gottfried Wache, die invaliden Unteroffiziere Jacob Memmer, Johann Carl Julius Hoffmann, der invalide Hautboist Christian Seelig, der invalide Gefreite Stammer und der invalide Schutzmann Eduard Sommerfeld als Boten bei dem Hof-Post-Amte, die invaliden Sergeanten Hempel und Keller als Büreaudiener bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 hierselbst.

Befördert sind: Die Post-Expedienten Carl Friedrich Louis Nagunst und Anton Friedrich Wilhelm Lenhardt zu Post-Assistenten des hiesigen Zeitungs-Comtoirs.

Versetzt sind: Der Ober-Post-Secretair Burchardt von Berlin nach Brandenburg a. d. H., die Post-Expedienten Schade und Thiede von Bochum resp. Greifswald nach Berlin, sowie die Post-Expedienten Kinze und Rosenberger von Goerlitz zum Eisenbahn-Post-Amte № 4 in Berlin unter Belassung ihres Wohnorts in Goerlitz.

Freiwillig ausgeschieden sind: Die Hof-Post-Amtsboten Herz, Kalisch und Rudolph Schulz.

Entlassen ist: Der Büreaudiener Loes.

Gestorben ist: Der Hof-Post-Amtsbote v. Lühmann.

Der Prediger August Friedrich Heinrich Gocroldt, bisher zu Wustrow, ist zum Evangelischen Pfarrer der Parochie Reckenthin — Diöces Pritzwalk — bestellt worden.

Im Templiner Kreise ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Gysae auf Strehlen, der Amtmann Finck zu Gerswalde als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat October 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Westprießnitzsche Kreis. (Fortsetzung.) 29) Der Administrator Livonius zu Klezke als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 30) der Schulze Meißner daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Rentier Otto daselbst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Mühlenmeister Franke zu Wolfshagen als 1ster Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, 33) der Gutspächter Wöhler zu Klein-Linde als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 18. September 1863; 34) der Hofbesitzer Gaedcke zu Klein-Berge als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 35) der Gutsbesitzer Quade zu Hochheim-Putlitz als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) der Schulze Mengel zu Hülsebeck als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 30. September 1863; 37) der Krüger Bührs zu Dallmin als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. September 1863; 38) der Rittergutsbesitzer Ebeling zu Strigleben als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 16. September 1863; 39) der Rittergutsbesitzer Dunte zu Wüsten-Buchholz als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Rittergutsbesitzer Lütke zu Weisen als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 18. September 1863; 41) der Hofwirth Köhler zu Bendwisch als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. October 1863; 42) der Hofwirth Hüttmann zu Weisen als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 18. September 1863; 43) der Schulze Busse zu Dergenthin als Schiedsmann für den 10ten länd-

lichen Bezirk, 44) der Schulze Holtmann zu Nebelin als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 45) der Hofwirth Thiedke zu Laaslich als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) der Polizei-Verwalter Dehnicke zu Feldmarschalls-Hof als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 47) der Schulze Wernicke zu Rambow als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, alle fünf verpflichtet am 21. September 1863; 48) der Schulze Otto zu Bochin als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 26. September 1863; 49) der Mühlenmeister Kessel zu Mellen als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 50) der Schulze Mackel zu Garlin als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, 51) der Kleinhändler Buls zu Sargleben als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 21. September 1863; 52) der Kleinhändler Buls zu Garlin als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. September 1863; 53) der Gutsbesitzer Rohst zu Breetz als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, 54) der Schmidtmeister Tiedke zu Eldenburg als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) der Hofwirth Goedke zu Moor als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 56) der Mühlenmeister Lucas zu Kietz als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, 57) der Hofwirth Wienecke zu Rosendorf als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 58) der Hofwirth Roewert zu Gr. Wootz als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 26. September 1863.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Havel-Zugbrücke bei Plaue.

Behufs Erneuerung der Aufzugsklappen an der Havel-Zugbrücke bei Plaue, ist eine Sperrung derselben vom 23. November bis incl. 9. December d. J. erforderlich. Es wird der Uebergang über die Havel für Fuhrwerk und Reiter durch eine Fähre bewirkt und haben Frachtwagen, welche über 60 Centner Ladung tragen, bis auf Höhe dieses Gewichts abzuladen, wozu denselben Abladeplätze angewiesen werden.

Potsdam, den 16. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage zu Teupitz pro 1864.

In dem Geschäftsjahr vom 1. December 1863 bis 1. December 1864 werden, Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Teupitzer Gerichtsbezirk

am 7. und 8. December 1863,	am 4. und 5. April 1864,	am 5. und 6. September 1864,
am 4. und 5. Januar 1864,	am 2. und 3. Mai 1864,	am 3. und 4. October 1864,
am 1. und 2. Februar 1864,	am 6. und 7. Juni 1864,	am 7. und 8. November 1864
am 7. und 8. März 1864,	am 4. und 5. Juli 1864,	

Gerichtstage im Rathhause zu Teupitz abgehalten.

Mittenwalde, den 14. October 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in Warnow.

Für das Geschäftsjahr 1863/64 werden die Gerichtstage zu Warnow in dem Gasthofe der Wittwe Lenz

am 7. December 1863,	am 7. März 1864,	am 6. Juni 1864,	am 5. September 1864,
am 4. Januar 1864,	am 4. April 1864,	am 4. Juli 1864,	am 3. October 1864,
am 8. Februar 1864,	am 2. Mai 1864,	am 8. August 1864,	am 7. November 1864

abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Perleberg, den 5. November 1863. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Markgrafpieske.

Für das Geschäftsjahr 1864 werden von uns die Gerichtstage in Markgrafpieske am

5. December 1863,	20. Februar 1864,	7. Mai 1864,	17. September 1864,
23. Januar 1864,	19. März 1864,	9. Juli 1864,	15. October 1864

im Gliescheschen Gasthofe daselbst abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Beeskow, den 10. November 1863. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel, so wie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Be-

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf **Eulenburg**.

I. 8518. A.

Statuten

für

die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft

für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.

Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.

2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzucassiren, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;

3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ¾ der Actien besitzen, beantragt werden.

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Societé pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseiti„ger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ¾ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von	5	Actien	haben	Anspruch	auf	1 Stimme.
„	10—29	„	„	„	2	Stimmen.
„	30—49	„	„	„	3	„
„	50—69	„	„	„	4	„
„	70 und darüber	„	„	„	5	„

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Art. 15. Die General-Verſammlung wird durch den Verwaltungsrath zuſammen berufen. Der Präſident des genannten Raths wird den Vorſitz führen und gleichzeitig zwei Stimmenſammler und einen Secretair ernennen, welche dann das proviſoriſche Büreau bilden.

Unter demſelben Vorſitz wird die General-Verſammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Verſammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Geſellſchaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verfloſſenen Geſchäfts-Jahres zu unterſuchen und feſtzuſtellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden feſtzuſtellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art ſie auch ſein mögen, zu entſcheiden.

Die ausgeſprochene Genehmigung der General-Verſammlung entlaſtet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Geſellſchaft wird durch einen aus 6 Actionairen beſtehenden und von der General-Verſammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächſten Zuſammenkunft der General-Verſammlung ſich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, ſind ſolche durch die übrigen Mitglieder proviſoriſch bis zur nächſten Zuſammenkunft der General-Verſammlung zu erſetzen und wird dieſe alsdann über deren Ernennungen definitiv beſchließen.

Die ſo ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöſchung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Beſitzer von mindeſtens zehn Actien ſein, welche während der Dauer ſeiner Function unveräußerlich ſind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein beſtimmtes Gehalt. Zu ihren Gunſten werden jährlich 20 % von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Geſellſchaft vorerſt durch die nachſtehenden Perſonen, Gründer der Geſellſchaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüſſel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüſſel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Verſammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter ſind:
H. H. Mercier, Staatsminiſter, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Miniſter der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüſſel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüſſel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen ꝛc.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ¾ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschusse werden 20 % den Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Cautios bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Voraussnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrerere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Seit Gründung der Belgischen Gesellschaft

„Der vereinigten Rentner"

zu Brüssel

im Jahre 1852 bis zum Schlusse des Jahres 1862 zählten die Ueberlebens-Vereine **35125** Vereins-Mitglieder mit Frcs. **40,542,073. 76** — wovon in Deutschland **7069** Policen über Frcs. **5,883,268** — gezeichnetem Capitale.

Bei Regulirung des am 1sten Januar 1863 zur Vertheilung gekommenen, auf eine nur 10jährige Dauer, von 1852 bis 1862, abgeschlossenen Ueberlebens-Vereines, erhielten dessen Mitglieder einen jährlichen Zinsgenuß von **7** resp. **14** Procent ihres eingelegten Capitals.

Herrmann Schlesinger,

General-Bevollmächtigter und General-Agent für den Preußischen Staat.

Am Haack'schen Markt Nr. 5. in Berlin.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße Nr. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 27. November **1863.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Verbot der Zeitschriften „Hermann", „Aera", „Fortschritt.

18. Nachdem gegen folgende Zeitschriften:

1) den in London erscheinenden „Hermann",
2) die in Coburg erscheinende „Aera",
3) den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt"

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

176. Alle in Dienstverhältnissen stehende Personen, welche Gehälter, Remunerationen, Unterstützungen, Tagegelder und Fuhrkosten für Reisen oder sonstige fällige Zahlungen bei den uns untergeordneten Cassen zu erheben haben, erinnern wir, die Abhebung der Beträge ohne Verzug zu bewirken. Desgleichen richten wir an alle Diejenigen, welche für Lieferungen, Leistungen oder aus irgend einem andern Grunde Forderungen an uns oder an die uns nachgeordneten Unterbehörden zu machen haben, die Aufforderung, ihre Kostenrechnungen schleunigst und spätestens bis zum 31. December d. J. gehörigen Orts einzureichen, damit die Anweisung und Abhebung der Geldbeträge noch im laufenden Rechnungsjahre erfolgen kann.

Potsdam, den 17. November 1863. Königl. Regierung.

Aufhebung einer Viehsperre.

177. Die unterm 29. Juli d. J. (Amtsblatt Stck. 32 Seite 223) verfügte Viehsperre des Dorfes Lögow bei Wusterhausen a. d. D. wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 16. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Maßregeln, die Lungenseuche betreffend.

178. In der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. October 1815 (Amtsbl. 1815, S. 275 ff.) ist in Nr. 24 ad 3 vorgeschrieben, daß gemäß den Bestimmungen des Viehseuchen-Patents vom 2. April 1803 „der zum Transporte des gefallenen Viehes gebrauchte Karren oder Schleife verbrannt werden solle."

Diese Bestimmung, welche sich im III. Capitel des gedachten Patents, § 124 ad 3 findet, bezieht sich jedoch, wie überhaupt die ersten drei Capitel ausschließlich, auf die Rinderpest, während erst das IV. Capitel die Bestimmungen enthält, welche die Lungenseuche, den Milzbrand und die Tollwuth betreffen. Es darf daher die gedachte Bestimmung, welche die Verbrennung des Karrens ꝛc. vorschreibt, keineswegs ohne Weiteres, und um so weniger auch auf die Lungenseuche bezogen werden, als die Abdecker nach § 136, IV. Cap. des Viehseuche-Patents, angewiesen sind, sich am Seuchenorte in der Regel ohne Karren einzufinden, und als durch die Ministerial-Verfügung vom 28. August 1847 die Ausnutzung und Verwerthung lungenseuchekranker Rinder unter gewissen Beschränkungen überhaupt gestattet ist.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, die vorgedachte Bestimmung der Verordnung vom 2. October 1815 § 24 ad 3, insoweit sie das Verbrennen des vom Abdecker etwa gelieferten Karrens betrifft, aufzuheben.

Potsdam, den 18. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 1863/64 betreffend.

179. Die Theilnehmer an dem diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbande werden hiermit aufgefordert, die zum 1. k. M. fälligen fixirten Beitrags-Erhöhungen mit

1 Sgr. — Pf. für 100 Thlr. Versicherungs-Summe I. Classe und
1 Sgr. 6 Pf. für 100 Thlr. Versicherungs-Summe II. Classe

bis zum 15. k. M. bei unserer Haupt-Casse, bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung, einzuzahlen.

Potsdam, den 23. November 1863. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Posthaltestelle.

68. Bei der täglichen Personenpost zwischen Belzig und Brandenburg, ist in der Vorstadt Brandenburg und zwar vor der St. Annenbrücke, an dem Punkte, wo die Straße nach dem Eisenbahnhofe sich abzweigt, eine Posthaltestelle eingerichtet worden.

Potsdam, den 17. November 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Liverpool und das Statut derselben.

66. Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

zu Liverpool domicilirten Actien-Gesellschaft, ist unterm 19. September d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden. In der Anlage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet werden soll und der Kaufmann Carl Friedrich Daniel Haverlandt hierselbst zum General-Bevollmächtigten ausersehen ist.

Berlin, den 19. October 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Abhaltung von Wochenmärkten auf dem Büschings-Platz.

67. Vom 1. December d. J. ab werden auf dem Büschings-Platz an jedem Dienstage und Sonnabende Wochenmärkte abgehalten werden, für welche sämmtliche Bestimmungen der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 in Geltung treten.

Indem das Publikum von dieser im Einverständniß mit den städtischen Behörden getroffenen Einrichtung in Kenntniß gesetzt wird, werden die Verkäufer, welche diese Märkte beziehen wollen, aufgefordert, ihre diesfallsige Absicht dem mit der Leitung des Marktwesens beauftragten Polizei-Hauptmanns Groß bis spätestens den 27. d. M. anzuzeigen, damit gleich für den ersten Markt die Zahl der Verkäufer entsprechende zweckmäßige Eintheilung des Marktraums für die verschiedenen Wochenmarkts-Artikel getroffen werden kann. Berlin, den 9. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Aufhebung des § 23 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862.

68. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium was folgt:

Der § 23 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862, Intelligenzblatt Nr. 17, welcher lautet:

„Unbesetzte und unbestellte Droschken dürfen innerhalb der Stadtmauer zwischen Morgens 7 Uhr und Abends 11 Uhr nur im Schritt fahren."

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Verpflichtungen der Droschkenbesitzer und deren Kutscher.

69. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium was folgt:

Die hierselbst concessionirten Droschkenbesitzer und deren Kutscher sind auch innerhalb des weitern Polizeibezirks von Berlin und des Bezirks des Königlichen Polizei-Amts zu Charlottenburg den Bestimmungen des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862 (Berliner Intelligenz-Blatt № 17) unterworfen.

Berlin, den 17. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction d. Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 14. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 155. 235. 253. 543. 613. 791. 800. 1688. 1709. 1760. 2096. 2401. 2591. 2625. 3052. 3729. 3896. 3944. 4300. 4383. 4609. 4671. 4757. 4851. 5038. 5475. 5576. 5619. 5866. 6428. 6917. 7025. 7279. 8004. 8063.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 308. 522. 566. 657. 671. 1170. 1287. 1574. 1913. 2090. 2264. 2956. 3007. 3122. 3143. 3608.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 14. 126. 988. 1478. 1558. 2447. 2921. 3099. 3118. 3489. 3490. 3754. 3778. 3825. 4187. 4665. 4819. 4858. 5009. 5090. 5322. 5646. 5685. 5767. 5790. 5803. 5868. 6770. 6774. 6882. 7360. 7384. 7394. 7406. 7560. 7741. 7995. 8223. 8292. 8584. 8766.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 47. 180. 218. 513. 809. 912. 1453. 1770. 1790. 2230. 2259. 2670. 2746. 3120. 3377. 3627. 3853. 4456. 4497. 4535. 4661. 4879. 5912. 6103. 6144. 6192. 6475. 6687. 6756. 6775. 6946. 6985. 7023. 7027.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 6. 59. 87. 117. 122. 142. 154. 165. 190. 223. 254. 265. 289. 307. 310. 335 345. 363. 393. 396. 400. 407. 420. 426 477. 530. 544. 549. 568. 581. 586. 600. 635. 650. 707. 719. 722. 750. 773. 786. 839. 860. 867. 935. 938. 962. 968. 994. 1012. 1016. 1027. 1058. 1074 1082. 1084. 1088. 1100. 1107. 1119. 1132. 1167. 1197. 1220. 1241. 1269. 1270. 1277. 1292. 1296. 1405. 1408. 1416. 1419. 1498. 1500. 1525. 1557. 1582. 1589. 1591. 1627. 1670. 1724. 1725. 1742. 1744. 1750. 1756. 1763. 1820. 1861. 1865. 1893. 1959. 1998. 2000. 2001. 2025. 2035. 2038. 2071. 2089. 2095. 2130. 2153. 2168. 2169. 2172. 2199. 2201. 2208. 2223. 2228. 2302. 2351. 2370. 2388. 2399. 2406. 2457. 2462. 2480. 2521. 2522. 2523. 2540. 2543. 2563. 2570. 2581. 2600. 2635. 2639. 2720. 2726. 2753. 2755. 2762. 2764. 2807. 2812. 2856. 2914. 2921. 2937. 2940. 2942. 2951. 2966. 2995. 3035. 3047. 3053. 3055. 3068. 3107. 3110. 3154. 3164. 3187. 3195. 3201. 3204. 3221. 3231. 3249. 3273. 3282. 3287. 3294. 3305. 3323. 3348. 3353. 3434. 3476. 3494. 3508. 3538. 3563. 3564. 3591. 3600. 3611. 3674. 3698. 3756. 3758. 3759. 3770. 3787. 3821. 3857. 3871. 3883. 3885. 3898. 3944. 3953. 3955. 3956. 3963. 3991. 4068. 4077. 4123. 4151. 4160. 4189. 4190. 4194. 4195. 4196. 4202. 4212. 4246. 4248. 4272. 4281. 4285. 4322. 4323. 4339. 4389. 4396. 4474. 4475. 4493. 4500. 4503. 4532. 4570. 4571. 4576. 4584. 4585. 4697. 4705. 4749. 4763. 4772. 4777. 4785. 4805. 4814. 4843. 4878. 4883. 4888. 4926. 4938 4954. 5013. 5081. 5085. 5089. 5090. 5095. 5096. 5104. 5185. 5199. 5218. 5222. 5235. 5257. 5363. 5407. 5428. 5469. 5529. 5538. 5569. 5594. 5596. 5604. 5606. 5613. 5630. 5632. 5633. 5684. 5712. 5721. 5746. 5763. 5765. 5800. 5824. 5827. 5919. 5970. 6006. 6021. 6084. 6114. 6125. 6135. 6146. 6201. 6206. 6239. 6240. 6253. 6265. 6275. 6281. 6314. 6334. 6378. 6393. 6409. 6415. 6439. 6487. 6507. 6523. 6540. 6576. 6578. 6601. 6652. 6654. 6671. 6673. 6711. 6798. 6805. 6830. 6845. 6855. 6872. 6876. 6887. 6946. 6971. 6975. 6980. 7030. 7068. 7083. 7086. 7096. 7104. 7132. 7149. 7174. 7179 7185. 7191. 7252. 7253. 7288. 7294. 7324. 7357. 7370. 7373. 7419. 7420. 7441. 7443. 7455. 7468. 7547. 7570. 7576. 7583. 7597. 7612. 7622. 7630. 7633. 7644. 7646. 7663. 7691. 7710. 7728. 7738. 7754. 7761. 7823. 7866. 7926. 7935. 7984. 8031. 8041. 8059. 8069. 8079. 8159. 8186. 8240. 8244. 8297. 8300. 8337. 8352. 8355. 8367. 8415. 8425. 8466. 8477. 8488. 8526. 8533. 8534. 8593. 8611. 8614. 8631. 8643. 8657. 8661. 8684. 8686. 8707. 8709. 8723. 8768. 8776. 8789. 8831. 8866. 8901. 8909. 8918. 8922. 8945. 8966. 8974. 8975. 8985. 8994. 9005. 9041. 9048 9064. 9069. 9070. 9077. 9082. 9087. 9090. 9107. 9121. 9126. 9127. 9140. 9147. 9155. 9156. 9161. 9166. 9172. 9179. 9182. 9188. 9190. 9200. 9209. 9218. 9229. 9242. 9259. 9264. 9269. 9273. 9277. 9278. 9279. 9288. 9293. 9308. 9315. 9317. 9318. 9319. 9320. 9326. 9342. 9345. 9348. 9352. 9354. 9363. 9364. 9375. 9378. 9381. 9384. 9394. 9436. 9440. 9450. 9472. 9483.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courssähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 12

bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1874 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr and Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 16. November 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 14. November 1863.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

29	Stück	Litt.	A.	à	1000	Thlr.	= 29,000 Thlr.
15	"	-	B.	à	500	"	= 7,500 "
28	"	-	C.	à	100	"	= 2,800 "
30	"	-	D.	à	25	"	= 750 "
468	"	-	E.	à	10	"	= 4,680 "
überhaupt 570	Stück	über	. . . . .				44,730 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. Hans von Rochow, Deputirter des Provinzial-Landtages.

g. Carl Friedrich August Gabrielli, Deputirter des Provinzial-Landtages.

u. Moll, Justizrath u. Notar.

a. Küsel, Provinzial-Rentmeister.

u. s. Podiaski, Buchhalter.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1862.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. October v. J. (zweite Beilage zum n Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 und zweite Beilage zum n Stück des Amtsblatts pro 1862 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu rberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-lt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Männer	Weiber	Kinder	Summa.
1. Im Landarmen-Hause zu Strausberg befanden sich am Schlusse des ...es 1861	523	61	114	698
im Jahre 1862 sind eingeliefert worden	699	100	19	818
Summa	1222	161	133	1516
Der Abgang beträgt	761	96	17	874
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1862	461	65	116	642

Die 116 Kinder — nemlich 71 Knaben und 45 Mädchen befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich . . . . . 708 Personen und darunter 109 Schulkinder befunden. Von den übrigen 599 waren durchschnittlich 546 arbeitsfähig.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei	2661	Thlr.	7	Sgr.	5	Pf.
2) bei der Leinwand-Fabrication	—	"	—	"	—	"
3) bei der Tuchweberei	146	"	—	"	—	"
4) bei der Handspinnerei	686	"	26	"	1	"
5) beim Weben baumwollener Zeuge	2051	"	28	"	—	"
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	679	"	15	"	10	"
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Nähen ꝛc.	1035	"	12	"	11	"
8) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	5417	"	15	"	6	"
9) bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	6201	"	20	"	—	"
Summa	18,880	Thlr.	5	Sgr.	9	Pf.
Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt	312	Thlr.	11	Sgr.	6	Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres

	Männer	Weiber	Summa
1861	292	44	336
im Jahre 1862 sind eingeliefert worden	374	43	417
Summa	666	67	753
Der Abgang beträgt	384	46	430
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1862	282	41	323

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 339
Personen befunden, worunter 295 arbeitsfähig waren.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei	822	Thlr.	—	Sgr.	5	Pf.
2) bei der Leinwandfabrication	—	"	—	"	—	"
3) bei der Tuchweberei	99	"	—	"	—	"
4) bei der Düngergyps-Fabrication	53	"	2	"	—	"
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	379	"	22	"	7	"
6) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	5201	"	12	"	—	"
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken, Kälberhaarspinnen ꝛc.	1270	"	29	"	7	"
8) bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	4117	"	15	"	—	"
Summa	11943	Thlr.	21	Sgr.	7	Pf.

III. A. In der für Corrigirenden-Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich

	Hospitaliten ꝛc.	Blödsinnige	Kinder	Summa
am Schlusse des Jahres 1861	209	143	16	368
im Jahre 1862 sind incl. Corrigirenden eingeliefert worden	114	49	11	174
Summa	323	192	27	542
Der Abgang beträgt	81	37	10	128
Bleibt am Schlusse des Jahres Bestand	242	155	17	414

Unter den 397 Erwachsenen befanden sich 257 Männer und 140 Weiber, und unter 17 Kindern 15 Knaben und 2 Mädchen. Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 362 Pfleglinge excl. 10 Blinde und darunter 177 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 185 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt

gegen Tagelohn	1574	Thlr.	14	Sgr.	2	Pf.
sowie bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten	1608	"	29	"	5	"
Summa	3183	Thlr.	13	Sgr.	7	Pf.

verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstock beurlaubten und der aus der Landarmen-Haupt-Casse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1861 22
Der Abgang im Jahre 1862 beträgt 1
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand 21
einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich am

	Männer	Weiber	Summa
Schlusse des Jahres 1861 in vier verschiedenen Verpflegungsclassen . .	98	60	158
im Jahre 1862 sind aufgenommen worden	43	20	63
Summa	141	80	221
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	20	9	29
2) als gebessert entlassen	2	1	3
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	—	1	1
4) gestorben	6	—	6
5) nach andern Anstalten translocirt	16	13	29
Es sind also im Jahre 1862 überhaupt	44	24	68
abgegangen und am Schlusse desselben	97	56	153

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1862 täglich 161. Zur Arbeit konnten 106 verwendet werden und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen	4	Thlr.	11	Sgr.	—	Pf.,
2) durch Federnreißen	62	"	3	"	9	"
3) durch Strohdeckenflechten	103	"	12	"	6	"
4) durch andere Handarbeiten	223	"	7	"	3	"
zusammen	393	Thlr.	4	Sgr.	6	Pf.,
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau	453	"	12	"	3	"
im Ganzen also	846	Thlr.	16	Sgr.	9	Pf.,

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1862 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. In der Anstalt zu Strausberg.			
599	Detinirte (incl. 1 interimistischen Domestiken)	31289	—	9
109	Kinder	5976	4	7
	B. In der Anstalt zu Prenzlau.			
339	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	18946	16	4
	C. In der Anstalt zu Wittstock.			
10	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten) . . .	22032	19	4
372	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc.			
	D. In der Anstalt zu Neu-Ruppin.			
161	Geisteskranke	18965	6	4
1590	zusammen	97209	17	4

Diese Kosten, jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thl.	Sgr.	Pf.
1) In der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten . . .	47	29	2
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	32	4	3
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	53	—	2
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	37	5	3
für ein Kind mit Einschluß derselben	50	24	10
für ein solches mit Ausschluß derselben	34	29	11
2) In der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten . . .	52	16	5
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	32	16	4
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	59	14	1
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	39	14	—

	Thl.	Sgr.	Pf.
3) In der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	57	28	7
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgl.)	62	—	9
4) In der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken, durchschnittlich (desgl.)	117	23	11

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind . . . . . 4287 Thlr. 16 Sgr. — Pf.
an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch . . . 624 „ 7 „ 6 „
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . . . . . 300 „ — „ — „
zusammen also . . . . . 5211 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.
gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1861 einen Bestand von . .

	Baar und in zinstragenden Documenten			Werth der Naturalbestände in den Anstalten		
	118061	7	7	13457	15	11
und weiset am Schlusse des Jahres 1862 einen Bestand von	138292	24	2	13049	6	10

nach.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 21. September 1863.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.
Scharnweber Jacobi. Friedrich.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 274 vom 22. November 1863.)

Dem Moritz M. Friedlander in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 275 vom 24. November 1863.)

Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Elste in Rüdersdorf ist zum Polizei-Anwalt für die Gerichtstage zu Alte-Grund ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Polizei-Secretair Carl Mießner den Character als Kanzlei-Rath in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Predigtamts-Candidat Ernst Johannes Philipp Bernhardi ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Gadow — Diöces Wittstock — bestellt worden.

Der Lehrer Ferdinand Krzebietkowsky ist an der mit dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Oranienburg verbundenen Uebungsschule als Lehrer angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an dem Magdalenen-Gymnasium in Breslau Dr. Paul Eduard Cauer ist als Oberlehrer an dem Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

An der 25sten Communalschule zu Berlin sind die Lehrerinnen Dorothea Caroline Ernestine Elisabeth Kautzmann und Pauline Fangmeyer definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Gotthilf Emil Spanner ist als Hülfslehrer am Friedrichs-Waisenhause der Stadt Berlin in Rummelsburg definitiv angestellt worden.

An den Communalschulen zu Berlin sind nachstehende Lehrer und zwar:
1) der Lehrer Carl Julius Fritzsche an der Communalschule in der Wasserthorstraße Nr. 61,
2) der Lehrer Eduard Bernhard Magnus Bartelt an der 11ten Communalschule,
3) der Lehrer Friedrich Wilhelm Püttner an der 12ten Communalschule,
4) der Lehrer Carl Gustav Völker an der 17ten Communalschule,
5) der Lehrer Wilhelm Gaede an der 25sten Communalschule,
6) der Lehrer Ernst Robert Haendschke an der Communalschule in der Wasserthorstraße Nr. 61,
7) der Lehrer Gustav Adolf Schulz an der 23sten Communalschule, und
8) der Lehrer Hermann Julius Diefer an der 12ten Communalschule

definitiv angestellt worden

Der bisherige Gepäck-Expeditions-Assistent Just zu Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Gepäck-Expedienten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handels-Registers bei dem Königl. Kreisgericht zu Angermünde.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts Angermünde mit Ausschluß des Bezirks der Königl. Kreisgerichts-Deputation Schwedt, sind der Kreisgerichts-Rath Scheele und der Kreisgerichts-Secretair Koebisch hier, mit der Bearbeitung aller auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte für das nächste Geschäftsjahr vom 1. December 1863 bis zum letzten November 1864 beauftragt. Die Bekanntmachung aller Eintragungen in das bei uns geführte Handels-Register erfolgt während derselben Zeit in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsenzeitung, in dem Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und in dem hiesigen Kreisblatte. Angermünde, den 13. November 1863. Königl. Kreisgericht.

Die Führung des Handels-Registers bei dem Königl. Kreisgericht zu Perleberg.

Bekanntmachung. Die Eintragungen in das Handels-Register werden im Laufe des Geschäftsjahres vom 1. December 1863 bis dahin 1864 durch
1) das hier erscheinende Kreisblatt,
2) die Berliner Börsenzeitung und
3) das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam resp. für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Sandau durch das Regierungs-Amtsblatt zu Magdeburg,

bekannt gemacht werden. Zur Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte sind für dieselbe Zeit Herr Kreisrichter Beyrich und Herr Kreisgerichts-Secretair Wesener ernannt worden. Perleberg, den 18. November 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung. Die Aufnahme der zur Einbringung in das Handels-Register bestimmten Anmeldungen, so wie die Aufnahme der Verhandlungen über die Zeichnungen der Firma und Unterschriften erfolgt an jedem Dienstage von 11 bis 12 Uhr durch den Herrn Kreisrichter Beyrich. Das Handels-Registrer kann an jedem Wochentage während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bei dem Herrn Kreisgerichts-Secretair Wesener im Büreau I eingesehen werden.

Perleberg, den 18. November 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Liverpool, so wie die Statuten dieser Gesellschaft, die andere enthaltend die Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1862; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlamente Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Mellv, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer und Lebens Versicherungs Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer und Lebens Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. – Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwählter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. – Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Annonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung erscheinen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Gehalt schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Falle wird die betreffende General Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens 3/4 der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verlooft, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Di

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Macht vollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Procedituren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assuranz Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Direktoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs Gesellschaft" eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß *persönliche* ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in *vorerwähnter* Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Bankiers zur vorstehend des Weitern auseinander gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Bankiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweis

muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem issen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, ige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rech- Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der mer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke chen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem ember 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond n, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den en (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die mer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß Fond soll, wie hiermit erklärt wird, rve Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf t, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Ueberschuß Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve Ueberschuß- i bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, an- wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange uf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus erschuß Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresge- angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und en, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, m sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve Ueberschuß Fond die Summe von £ 100,000 erreicht r, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65 Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß Fond, dessen Zinsen und Revenüen, r die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General Versammlung, bestimmen stellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenile der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach rmessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve- och nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer ellschaft pro rata ihrer Actien Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die denvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten : die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh. len. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem , wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener len und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der haft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch rordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung teren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede ahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender Monate vor dem zur Zahlung Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen dern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf be- ß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern eisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, rhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so e die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien u zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so e die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung italien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzu- Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für g der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privat- er auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird Capitale der Gesellschaft geschlagen.

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmer Verwaltern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihr Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschuss derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit v einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werde Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch ein im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen u Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen 2/3 des eingezahlten Gesellschafts-Capital halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume vo 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der erste dieser General Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wir die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidatio und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach de Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, de Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung eine vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente un Beläge beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzli zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzah der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, di Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, di Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren In haber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschrie benen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letzgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie berei sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool aus zuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn di das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin ge fällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben aus einandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Ange legenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke sol die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant geworden Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwide laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüch und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter ode Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Ge sellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einen oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung vo Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zu schüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche wer den durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche An sprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nach weislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nach träglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie all späteren oder Supplement Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzleigericht registriren lassen. Nachhe sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jeder zeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es di Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Ge legenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

enden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem ieben darauf anzutragen, es nachzusuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, che der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt :den ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen erwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend chen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines hen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches) in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehalten Bedingungen Assuranz-Anträge wohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren :tzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versamm-g) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und ere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser enten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und stimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-:sicherungsGesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestreng-Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesell-ft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" ge-ndet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, rde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren uleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wün-uswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parla-its-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so len Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, nach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft er der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Ver-chtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden , welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte it erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Cor-rationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und nen ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Ge-chaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner ange-net werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer be-imten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie rzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. ichte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft ge-ffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten u, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) frei-t, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu dere Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellscha eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse de Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder erste Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wen ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft ced werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Ac bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directore der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es i dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetrage wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. E wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihr Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welch sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehme gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehen beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, au den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesell schaft" meint die Liverpool Feuer und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und Londo Feuer- und Lebens Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richte Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen sol Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren z übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Ze nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten König reiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Lär dern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend eine District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforder lich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegen wärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Ze die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar w und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung de Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden ode einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privile gien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Be kanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local Collegien zu Allem ermäch tigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaf in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten de Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Ge sellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ei Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichte werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise z erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung de Reserve Ueberschuß Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesell schaft entspricht Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm

le gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das ium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den ılichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf rin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die ende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung n.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen n Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird dem- das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

er Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der n Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein rt Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigen- n zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll,) für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu con- r ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Be- n enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt blei- b ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt t und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich ewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten ten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Kugelung, in Folge welcher eine Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special- l Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind , 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer ementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zu- ju den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special- l-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend ndert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend ndert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Ge- ft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder ver- t werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel dachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die llung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer lversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original Gründungs Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für rmehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung isposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der al-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und gien der Inhaber solcher Additional Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur tenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital sellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem e besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch ng eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag m solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) äufern zuzutheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium oder Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Kugelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zusteben und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zusteben und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechszig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist **unbeschränkt**.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ „ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.
b) Lebensversicherungen „ „ „ 4,416,449 — „ — „ = ca. „ 29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten „ 23,648 1 „ 3 „ = ca. „ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Schäden . . .	£ 281,656.	9.	11.	= ca. Thlr.	1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£ 200,496.	5.	9.	= ca. Thlr. 1,336,641.
„ Verwaltungskosten	„ 46,338.	11.	6.	= „ „	308,924.					
„ Stempel . . .	„ 1,666.	5.	6.	= „ „	11,108.					
„ Löschmannschaft .	„ 3,502.	12.	7.	= „ „	23,351.					
„ Prov. an Agenten	„ 35,802.	5.	6.	= „ „	238,682.					
„ Agenturspesen . .	„ 9,900.	14.	11.	= „ „	66,005.					
„ Rechtsunkosten . .	„ 2,721.	11.	5.	= „ „	18,143.					
„ Dividenden f. 1861	„ 56,211.	14.	—.	= „ „	374,744.	Per Netto-Prämien-Einnahme	„ 436,065.	9.	11.	= „ „ 2,907,103.
„ Vortrag des Gewinn-Saldo . .	„ 226,443.	6.	4.	= „ „	1,509,622.	„ Zinsen	„ 27,681.	16.	—.	= „ „ 184,545.
	£ 664,243.	11.	8.	= „ „	4,428,289.		£ 664,243.	11.	8.	= ca. Thlr. 4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Rückversicherungen	£ 7,460.	6.	1.	= ca. Thlr.	49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen .	£ 762,262.	15.	9.	= ca. Thlr. 5,081,752.
„ Policen-Rückkauf .	„ 4,433.	19.	—.	= „ „	29,559.					
„ bezahlte Policenforderungen . .	„ 68,181.	15.	5.	= „ „	454,545.	Per Prämien	„ 138,703.	3.	4.	= „ „ 924,688.
„ Bureaukosten . .	„ 13,713.	3.	9.	= „ „	91,421.	„ Zinsen	„ 38,600.	—.	—.	= „ „ 257,333.
„ Aerztl. Honorar .	„ 1,236.	7.	6.	= „ „	8,242.	„ Leibrenten-Conto-Saldo	„ 2,512.	5.	2.	= „ „ 16,746.
„ Stempel . . .	„ 177.	13.	4.	= „ „	1,184.					
„ Provision . . .	„ 5,118.	2.	10.	= „ „	34,121.					
„ Rechtsunkosten .	„ 216.	9.	3.	= „ „	1,443.					
„ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen .	„ 841,540.	7.	1.	= „ „	5,610,269.					
	£ 942,078.	4.	3.	= ca. Thlr.	6,280,519.		£ 942,078.	4.	3.	= ca. Thlr. 6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

1

Beilage

zum 48sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. November 1863.

Uebersicht

vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1862.

Zur Genügung der Anordnung des § 47 der Statuten wird der wesentliche Inhalt des in der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt am 3. v. M. erstatteten Verwaltungs-Berichts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Seit der Gründung der Anstalt sind in dieselbe aufgenommen 237 Zöglinge und aus derselben 193 Zöglinge entlassen worden, es bleibt also ein Bestand von 44 Zöglingen.

Die ausgeschiedenen Zöglinge widmeten sich den verschiedensten Lebensberufen. Es wurden 28 Kaufleute, 15 Lehrer, 12 Gärtner, die meisten Handwerker.

Die Zöglinge erfreuten sich in dem abgelaufenen Jahre, begünstigt durch die Oertlichkeit, die Beschäftigung im Freien und hinreichende, nährende Beköstigung, der besten Gesundheit. In geistiger und sittlicher Beziehung, sowie hinsichtlich des Fleißes der Kinder ist eine erhebliche Klage nicht zu führen gewesen.

Den beiden Lehrern der Anstalt, sowie der Oekonomie und Waisenmutter wurde die Anerkennung der Treue, Gewissenhaftigkeit und Opferfreudigkeit zu Theil; ebenso wurde im Allgemeinen anerkannt, daß die Anstalt, in ihrem eigentlichen, sittlichen Kerne, in einem erfreulichen Zustande sich befinde. Sie wurde im Laufe des Jahres von Seiten der Mitglieder des Waisenamtes zu 105 verschiedenen Malen inspicirt.

Ueber die Vermögens-Verwaltung gaben die vorgelegten, vorschriftsmäßig revidirten Rechnungen folgende Data:

A. bei der Anstalts-Casse

am Schlusse des Jahres 1861 verblieb ein Bestand von	incl. 86,800 Thlr. Oblig.,	86,463 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.
dazu die Einnahme pro 1862					
a) an Zinsen		5,149	25	4
b) an Beiträgen		453	26	6
c) Insgemein		154	18	9
d) Capitalien-Verkehr	incl. 21,000 Thlr. Oblig.,	42,908	29	—
e) bei den Neben-Fonds		198	—	—
Summa	incl. 107,800 Thlr. Oblig.,	135,328 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.

Die Ausgabe pro 1862 hat betragen

a) an allgemeinen Kosten	390 Thlr.	22	Sgr.	7	Pf.
b) für Unterricht	720	24		6	
c) für Beköstigung	2031	24		2	
d) für Bekleidung	807	7		7	
e) Insgemein	1958	2		—	
f) Capitalien-Verkehr incl. 20,000 Oblig.,	41,129	15		—	
g) bei den Neben-Fonds	58	—		—	
zusammen	incl. 20,000 Thlr. Oblig.,	47,096 Thlr.	5 Sgr.	10 Pf.
es sind also im Bestande verblieben	incl. 87,800 Thlr. Oblig.,	88,232 Thlr.	7 Sgr.	11 Pf.

Die zinsbar angelegten Capitalien betrugen

ultimo 1861	86,800 Thlr.
dagegen ultimo 1862	87,800 Thlr.
also mehr	1000 Thlr.

Die Kosten für einen Zögling berechnen sich, mit Ausschluß der Zinsen von dem auf das Grundstück aufgewendeten Capital, für 1862 auf . . . . . 91 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.
pro 1861 betrugen dieselben . . . . . 95 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.
also pro 1862 weniger . . . . . 3 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.
wofür der Grund allein in den zeitigen Preisen der Lebensmittel zu suchen ist.

B. bei der Zimmermeister Craatzschen Stiftung:

Der Bestand betrug am Schlusse des Jahres 1861 incl. 5500 Thlr. Oblig., 5998 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.
Die Einnahme pro 1862 hat betragen:

a) Pacht und Miethe	800	= — =	— =
b) Zinsen	255	= — =	— =
c) Insgemein	8	= — =	— =
Summa incl. 5500 Thlr. Oblig.,	7061 Thlr.	19 Sgr.	9 Pf.

Die Ausgabe dagegen betrug

a) an Renten	103 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b) an Baukosten . . .	267 =	14 =	1 =
c) an Erziehungskosten .	600 =	— =	— =
d) an Verwaltungskosten	53 =	4 =	6 =
zusammen	1023 Thlr.	18 Sgr.	7 Pf.
mithin bleibt Bestand . . . . . incl. 5500 Thlr. Oblig.,	6038 Thlr.	1 Sgr.	2 Pf.

Die Rechnungen pro 1862 wurden für richtig anerkannt und ist die Ertheilung der Decharge genehmigt.

Bei Prüfung der ohne wesentliche Veränderungen gegen die Vorjahre vorgelegten Etats pro 1864 wurde die vorbehaltlich der Genehmigung des Stiftungsvereins vereinbarte Gründung einer Zöglingsstelle für Forstbeamten-Söhne aus der Ober-Land-Forstmeister von Reußschen Jubilar-Stiftung als unabweislich dargestellt, womit auch die Versammlung sich einverstanden erklärte und demnach die Ausfertigung einer Stiftungs-Urkunde sowohl, als die Ausführung der Etats pro 1864 genehmigte.

Die in der vorjährigen Haupt-Versammlung angeregte Frage über die Gehalts-Erhöhungen der Anstaltslehrer wurde wieder aufgenommen, aber mit Rücksicht auf die den Lehrern und der Waisenmutter bewilligten extraordinairen Remunerationen von resp. 30 Thlr., 20 Thlr. und 20 Thlr. nicht weiter berücksichtigt.

Das, nach Maßgabe der Bestimmung des § 48 der Statuten aus dem Amte scheidende Mitglied und dessen Stellvertreter, Herr Kreisgerichts-Rath Wolff und Herr Ober-Rechnungs-Kammer-Director Villaume wurden durch allgemeine Acclamation wieder erwählt.

Das Waisen-Amt besteht demnach aus den:

Mitgliedern	Stellvertretern
1) dem Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke als Vorsitzenden,	1) Sr. Excellenz dem Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Chef-Präsidenten Herrn Dr. Böttticher,
2) = Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,	2) Hrn. Ober-Rechnungskammer-Director Villaume,
3) = = Hofprediger Grisson,	3) = Schul-Vorsteher Brösecke,
4) = = General-Director Lenné,	4) = Geheimen Postrath und Ober-Post-Director Balde,
5) = = Stadtrath und Stadtältesten Fähndrich,	5) Herrn Rittergutsbesitzer von Türk,

dem Geschäftsführer
Herrn Landrentmeister Herter,
unter dessen Adresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 5. November 1863.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 4. December **1863.**

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

19. Die Verschiffung des Schönebecker und Staßfurter Salzes von Schönebeck ab und die Abfuhr des, den Factoreien in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien aus den Speditions-Magazinen bei Charlottenburg und Berlin zu Wasser zuzuführenden Salzes aller Art soll nach Ablauf des für diese Unternehmung jetzt bestehenden Vertrages, vom 1. Januar 1865 ab, geeigneten Unternehmern anderweit übertragen werden. Die Bedingungen, welche dabei maaßgebend sein werden, sind bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin, so wie bei den Herren Provinzial-Steuer-Directoren zu Magdeburg, Stettin, Posen und Breslau und bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. niedergelegt worden, woselbst sie eingesehen oder gegen Erstattung der Druckkosten in Empfang genommen werden können. Mit Hinweisung auf den Inhalt dieser Bedingungen werden Unternehmungslustige aufgefordert, die Frachtbeträge, für welche sie die Beförderung des Salzes nach den einzelnen Salzfactoreien zu übernehmen bereit sind, zusammenzustellen und mir ihre Forderungen versiegelt mittelst besonderen Begleitschreibens bis zum 18. Januar 1864 vorzulegen. Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen wird darauf am 19. Januar Vormittags 10 Uhr erfolgen.

Berlin, den 9. November 1863. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Verwaltung der Templiner Kreis-Casse betreffend.

180. Die durch Versetzung des Rendanten Huth erledigte Rendanten-Stelle der Königl. Kreis-Casse zu Templin ist dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Brose hierselbst verliehen und wird demselben die Verwaltung dieser Casse vom 1. December d. J. ab übertragen werden.

Potsdam, den 21. November 1863. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

Schluß der Post-Dampfschiff-Verbindungen zwischen Stralsund und Ystadt.

70. Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß

am Sonnabend, den 5. December d. J. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund,

am Sonntage, den 6. December d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt,

stattfindet. Berlin, den 26. November 1863. General-Post-Amt.

Beförderung von Geldsendungen nach Polen auf dem Wege über Sosnowice und Alexandrowo.

71. Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Rokicin, Skierniewice, Lodz, Wloclawek, Kutno, Lowicz und Warschau, so wie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderungen.

72. Die täglichen Personenposten zwischen Neustrelitz und Pasewalk und zwischen Neubrandenburg und Prenzlau werden vom 1. December d. J. ab in folgender Weise coursiren.

A. Zwischen Neustrelitz und Pasewalk:

aus Neustrelitz 8 Uhr 30 Minuten Vormittags, in Woldegk 12 Uhr 35 Minuten Mittags, zum Anschlusse an die Personenpost von Neubrandenburg nach Prenzlau, aus Woldegk 12 Uhr 50 Minuten Nachmittags, in Straßburg i. d. Ukm. 2 Uhr Nachmittags, aus Straßburg i. d. Ukm. 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, in Pasewalk 4 Uhr 5 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die Eisenbahn-

Personenzüge nach Berlin, nach Stettin und nach Stralsund, aus Pasewalk Bahnhof 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Eisenbahn-Personenzüge von Stralsund, von Stettin und von Berlin, in Straßburg i. d. Ukm. 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Straßburg i. d. Ukm. 1 Uhr Nachmittags, in Woldegk 2 Uhr 10 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenpost von Prenzlau nach Neubrandenburg, aus Woldegk 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in Neustrelitz 6 Uhr 50 Minuten Abends.

B. Zwischen Neubrandenburg und Prenzlau:

aus Neubrandenburg 9 Uhr 45 Minuten Vormittags, in Woldegk 12 Uhr 25 Minuten Mittags, zum Anschlusse an die Personenpost von Neustrelitz nach Pasewalk, aus Woldegk 1 Uhr Nachmittags, in Prenzlau 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die Eisenbahn-Personenzüge nach Pasewalk resp. Stettin, nach Berlin und nach Stralsund, aus Prenzlau 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Eisenbahn-Personenzüge von Berlin, von Stralsund und von Pasewalk resp. Stettin, in Woldegk 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenpost von Pasewalk nach Neustrelitz, aus Woldegk 2 Uhr 35 Minuten Nachmittags, in Neubrandenburg 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags. Potsdam, den 27. November 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung von Wochenmärkten auf dem Büschings-Platz.

70. Vom 1. December d. J. ab werden auf dem Büschings-Platz an jedem Dienstage und Sonnabende Wochenmärkte abgehalten werden, für welche sämmtliche Bestimmungen der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 in Geltung treten.

Indem das Publikum von dieser im Einverständniß mit den städtischen Behörden getroffenen Einrichtung in Kenntniß gesetzt wird, werden die Verkäufer, welche diese Märkte beziehen wollen, aufgefordert, ihre diesfallsige Absicht dem mit der Leitung des Marktwesens beauftragten Polizei-Hauptmanns Groß bis spätestens den 27. d. M. anzuzeigen, damit gleich für den ersten Markt die Zahl der Verkäufer entsprechende zweckmäßige Eintheilung des Marktraums für die verschiedenen Wochenmarkts-Artikel getroffen werden kann. Berlin, den 9. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel betreffend.

71. Das im 27sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam Pag. 196 abgedruckte Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel vom 3. Februar 1853 hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. October d. J. landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds vorzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Königlich Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5ten Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche kraft der alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikels 25 gemacht worden sind.

Berlin, den 25. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Befahren der Königsbrücke in Berlin.

72. Die Verordnung vom 1. October d. J., durch welche das Befahren der Königsbrücke mit Lasten von mehr als 30 Centnern bis auf Weiteres verboten wird, tritt von heute ab außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Ergänzung des § 45 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862.

73. Unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 26. April und 30. Mai d. J. (Intelligenzblatt Nr. 102 und Nr. 133 de 1863) verordnet das Polizei-Präsidium zur Ergänzung des § 45 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862 auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Jeder Droschkenführer, der sich mit seinem Fuhrwerke auf einem der hiesigen Bahnhöfe zur Beförderung der mit den Bahnzügen ankommenden Personen aufstellt, hat sich mit einer polizeilich gestempelten Blechmarke zu versehen, in welcher die Nummer seiner Droschke eingeprägt ist, und solche an den, auf dem Bahnhofe stationirten Controlleur des Droschken-Vereins nach genommener Aufstellung auf Erfordern abzugeben. Kutscher, welche nach beendeter Abnahme der Marken noch nachträglich auffahren wollen, haben sich zuvor unter Abgabe der Marke bei dem betreffenden Controlleur zu melden *und dessen* Anweisung bezüglich ihrer Aufstellung zu befolgen.

§ 2. Nur gegen Wiederaushändigung dieser Blechmarke dürfen die Droschkenführer Fahrgäste zur Beförderung von den Bahnhöfen übernehmen.

§ 3. Reserve-Droschken dürfen sich auf den Bahnhöfen nicht aufstellen.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe nach sich.

§ 5. Die Bestimmung des § 45 ad 4 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862 wird aufgehoben.

Berlin, den 20. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Sicherheit der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen bei eintretender Winterglätte.

74. Nachstehende Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, wonach ein jeder mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, verordnet das Polizei-Präsidium unter Aufhebung der Verordnung vom 15. December 1855 — Amtsblatt Stück 52, Seite 467 — so wie unter Abänderung der §§ 2 und 7 der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1847 — Amtsblatt Stück 9, Seite 68 für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Bei eintretender Winterglätte hat jeder Grundbesitzer während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends den Bürger-, resp. Fußsteig, vor der ganzen Frontlänge seiner an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg grenzenden Grundstücks, einschließlich der Rinnsteinbrücke mit Sand, Asche oder einem anderen, die Glätte abstumpfenden Material, so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung und die davon abhängige Beschaffenheit der Fußwege dies erforderlich macht.

§ 2. Wer der ihm im vorstehenden Paragraphen auferlegten Verpflichtung nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 344 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe: der Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfall einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen. Auch wird die unterlassene Bestreuung der Fußwege im Wege der Execution auf Kosten der Säumigen bewirkt werden.

Berlin, den 4. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 26. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin.

Zu Gransee, Zehdenick und Templin, im Regierungsbezirk Potsdam, werden am 1. k. M. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 26 November 1863. Königl. Telegraphen-Direction.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Das im § 15 unseres Gütertarifs festgesetzte Normal-Gewicht für den Transport von Mauer-Ziegeln wird hiermit aufgehoben und fortan der Frachtberechnung für dieselben das in jedem Falle durch Probeverwiegung zu ermittelnde wirkliche Gewicht zu Grunde gelegt werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 20. November 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Ostbahn bei der Beförderung von

„Pappe und Papier in Packen"

vom 4. December d. J. ab, der Frachtsatz der ermäßigten Classe A des Tarifs (statt des seitherigen Satzes der Normalclasse) in Anwendung kommt.

Bromberg, den 27. November 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Der Apotheker Julius Friedrich Wilhelm Steinmann ist, nach erfolgter Concessionirung als Besitzer der Apotheke zu Wildberg, Kreis Ruppin, unterm 10. d. M. als Apotheker vereidigt worden.

Der bisherige Prediger Lic. theol. Dr. Paul Kleinert und der bisherige Schulamts-Candidat

Franz Kreibig sind bei dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den Sitzungen des Schwurgerichts für den Monat December 1863 werden Eintritts-Billets vertheilt durch die Herren Bezirksvorsteher:

1) Goldschmidt, Fabricant, Am Plan-Ufer,
2) Stephan, Bäckermeister, Große Friedrichsstraße Nr. 123,
3) Techow, Tabacks-Fabricant, Alexanderstraße Nr. 36,
4) Schultze, Viehcommissions-Händler, Landsberger Straße Nr. 106,
5) Glaue, Fabricant und Eigenthümer, Kleine Alexanderstraße Nr. 5,
6) Heine, Kaufmann und Eigenthümer, Grenadierstraße Nr. 22,
7) Siegel, Schloßbrunnenmachermeister, Monbijouplatz Nr. 2,
8) Schubert, Tabacks-Fabricant, Schäfergasse Nr. 27,
9) Nicolai, Kaufmann und Armen-Commissionsvorsteher, Michaelis-Kirchplatz Nr. 4,
10) Dalchow, Kaufmann, Spittelbrücke Nr. 1.

Berlin, den 27. November 1863. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1864.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Bieberstein'schen Gasthofe daselbst für das Jahr 1864 am

5. und 6. Januar,	5. und 6. April,	5. und 6. Juli,	8. und 9. November,
9. und 10. Februar,	3. und 4. Mai,	6. und 7. September,	6. und 7. December,
8. und 9. März,	7. und 8. Juni,	4. und 5. October,	

werden abgehalten werden. Wittstock, den 17. November 1863. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse im Geschäftsjahre $18\frac{63}{64}$.

In dem Geschäftsjahre $18\frac{63}{64}$ werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Zerpenschleuser Gerichtstags-Bezirk am

10., 11., 12. December 1863,	14., 15. April 1864,	8., 9. September 1864,
14., 15., 16. Januar 1864,	19., 20. Mai 1864,	13., 14. October 1864,
11., 12., 13. Februar 1864,	16., 17. Juni 1864,	10., 11. November 1864,
10., 11., 12. März 1864,	14., 15. Juli 1864,	

Gerichtstage auf dem Vorwerk Zerpenschleuse abgehalten werden.

Oranienburg, den 17. November 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage zu Alte Grund für das Geschäftsjahr $18\frac{63}{64}$.

Die Gerichtstage zu Alte Grund werden in dem Geschäftsjahr vom 1. December 1863 bis 1. December 1864 in dem fiscalischen Beamtenhause in der Colonie Alte Grund der Rüdersdorfer Kalkberge an folgenden Tagen:

den 17., 18., 19. December 1863,	den 21., 22., 23. April 1864,	den 15., 16., 17. September 1864,
den 21., 22., 23. Januar 1864,	den 19., 20., 21. Mai 1864,	den 20., 21., 22. October 1864,
den 18., 19., 20. Februar 1864,	den 16., 17., 18. Juni 1864,	den 17., 18., 19. November 1864,
den 17., 18., 19. März 1864,	den 14., 15., 16. Juli 1864,	

von Morgens 9 Uhr ab stattfinden.

Indem dies den Gerichtseingesessenen bekannt gemacht wird, werden sie aufgefordert, **größere Verhandlungen in Hypothek- und Nachlaß-Sachen**, welche sie an den Gerichtstagen bearbeitet wünschen, mindestens 8 Tage vorher bei der unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg schriftlich oder mündlich anzumelden, da sie andernfalls die sofortige Bearbeitung derselben nicht mit Sicherheit erwarten können.

Alt-Landsberg, den 18. November 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belageblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

365

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 11. December **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5781. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863.

№ 5782. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. October 1863.

№ 5783. Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. October 1863.

№ 5784. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee.

№ 5785. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier.

№ 5786. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Actienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5787. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

181. Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptcasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptcasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu .....Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über .....Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Post-Bezirks, aber innerhalb des Deutschen Post-Vereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark.

Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen, der Kreis-Steuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 23. October 1863. Königl. Regierung.

Erhebung der Abgabe für Benutzung des Aufzuges der Brücke über die Havel am Berliner Thore zu Spandau.

182. Unter Bezugnahme auf die im 43sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Pag. 309 veröffentlichte Bekanntmachung vom 10. v. M. wird das Schifffahrt treibende Publikum hiermit davon in Kenntniß gesetzt, daß die Gebühr für den Aufzug der Brücke über die Havel am Berliner Thore zu Spandau in Betreff aller derjenigen Fahrzeuge, deren Führer nicht verpflichtet sind, sich beim Steuer-Amte zu Spandau wegen Erhebung oder Controlirung der Schifffahrts-Abgaben zu melden, vom 1. Januar 1864 ab auch bei der Steuer-Expedition am Berliner Thore zu Spandau eingerichtet werden kann.

Potsdam, den 5. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Freiwilliges Abonnement auf das diesseitige Amtsblatt.

183. Die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblatts werden an die Erneuerung des Abonnements bis spätestens am 24. December d. J. mit dem Bemerken erinnert, daß bei verspäteten Bestellungen die Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur insoweit erfolgen kann, als die Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Potsdam, den 5. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung

zur Verhütung von Beschädigungen der Telegraphen-Leitung an der Hohmeienbrücke bei Brandenburg.

184. Zur Abwendung von Beschädigungen der bei der Hohmeienbrücke bei Brandenburg durch den Vorfluths- und Schifffahrts-Kanal geführten Telegraphen-Leitung verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. de 1850 Seite 265) was folgt:

1) das Ankern der Fahrzeuge und das Ankerschleppen in einer Nähe von 12 Ruthen sowohl unterhalb als oberhalb der vorgedachten Brücke ist ferner nicht gestattet.
2) Ebenso ist das Segeln durch diese Brücke nicht gestattet. Es müssen vielmehr die Führer der betreffenden Fahrzeuge die Segel fallen lassen, sobald sie sich der Brücke auf 20 Ruthen genähert haben.
3) Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegenhandeln, verfallen in eine Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 30. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Annahme von einjährigen Freiwilligen bei den Train-Bataillonen.

185. Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. November d. J., daß die Train-Bataillone vom nächsten Jahre ab, zur Annahme von einjährigen Freiwilligen berechtigt sein sollen. Den Termin zur Einstellung derselben setze Ich auf den 1. November jeden Jahres fest und normire die Zahl vorläufig auf 4 per Bataillon. Diejenigen Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualificirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden unentgeldlich beritten gemacht, jedoch sind sie verpflichtet, die Rations-Vergütung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. auch für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo October, neben der Vergütung für die Reitzeugstücke ꝛc. zu entrichten. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Schloß Babelsberg, den 7. November 1863.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Roon. Gr. Eulenburg.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erhaltung der Glocken.

186. Es ist der Fall vorgekommen, daß eine durch Alterthum ausgezeichnete Glocke umgegossen werden sollte, ohne daß sie gesprungen oder sonst unbrauchbar war. Zufolge dessen machen wir gemäß höherer Anweisung Alle, die es angeht, insbesondere die Kirchenvorstände und Kreisbaubeamte darauf aufmerksam, daß auch Glocken zu denjenigen Monumenten gehören, deren möglichste Erhaltung sich empfiehlt. Jedenfalls ist Seitens der Kirchenvorstände darauf zu halten, daß Abschriften der auf den gedachten Glocken etwa befindlichen Inschriften als historische Documente aufbewahrt werden.

Potsdam, den 5. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1863.

No.	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen.	Roggen.	Gerste.	gewöhnlicher Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Der Centner Heu.	Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.
		auf Thlr. Sgr. ₰	auf Thlr. Sgr. ₰	auf Thlr. Sgr. ₰	auf Thlr. Sgr. ₰	auf Thlr. Sgr. ₰	auf Thlr. Sgr. ₰	auf Thlr. Sgr. ₰	auf Thlr. Sgr. ₰
1	Berlin	2 22 3	1 28 6	1 15 5	1 3 —	2 8 1	— — —	— — —	— — —
2	Beeskow	2 18 8	1 21 9	1 14 4	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
3	Brandenburg a. H.	2 17 6	1 25 5	1 12 10	1 — 6	2 16 2	— — —	— — —	— — —
4	Dahme	2 6 3	1 21 4	1 9 3	— 29 4	2 17 4	— — —	— — —	— — —
5	Fürstenwalde	2 18 6	1 25 3	1 12 2	1 2 —	— — —	15 1	— — —	— — —
6	Havelberg	2 17 10	1 24 2	1 12 3	— 29 1	— — —	— — —	— — —	— — —
7	Jüterbog	2 18 6	1 24 2	1 8 11	— 29 6	— — —	— — —	— — —	— — —
8	Lübben	2 21 5	1 2 4	1 13 9	1 — 8	— — —	— — —	— — —	— — —
9	Luckenwalde	2 9 5	1 26 2	1 1 11	1 — 9	— — —	— — —	— — —	— — —
10	Perleberg	2 8 4	24 4	1 11 9	1 5 6	2 — 8	— — —	— — —	— — —
11	Potsdam	2 20 11	1 27 6	1 11 8	1 2 5	2 10 5	— — —	— — —	— — —
12	Prenzlau	2 15 7	1 25 2	1 10 1	— 29 6	1 29 2	— — —	— — —	— — —
13	Pritzwalk	2 18 3	1 22 7	1 10 10	— 28 2	1 27 10	— — —	— — —	— — —
14	Rathenow	2 17 —	1 24 6	1 13 2	— 29 2	— — —	— — —	— — —	— — —
15	Neu-Ruppin	2 16 4	1 24 4	1 10 4	— 29 3	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Schwedt	— — —	1 26 1	1 13 4	1 — 11	2 1 10	— — —	— — —	— — —
17	Templin	2 22 11	1 25 6	1 10 4	1 — 9	2 2 10	— — —	— — —	— — —
18	Treuenbrietzen	2 18 4	1 24 9	1 9 2	— 29 7	— — —	— — —	— — —	— — —
19	Wittstock	2 18 1	23 4	1 12 11	— 28 9	2 — 11	— — —	— — —	— — —
20	Wittenberg	2 17 3	1 25 5	1 13 3	— 29 11	2 27 7	— — —	— — —	— — —

Berlin, den 3. December 1863. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. in den Normal-Marktorten im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1863.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen. auf Sgr ₰	Roggen. auf Sgr ₰	Gerste. auf Sgr ₰	gewöhnlicher Hafer. auf Sgr ₰	Erbsen. auf Sgr ₰	Kartoffeln. auf Sgr ₰	Der Centner Heu. auf Sgr ₰	Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd. auf Sgr ₰
1	Berlin	2 5 11	1 18 6	1 10 10*	1 3 3	1 27 6	— — —	— 29 —	8 24 —
2	Beeskow	2 7 2	1 15 7	1 10 2*	— 28 —	1 29 3	— 14 11	— — —	6 2 6
3	Brandenburg a. H.	2 4 1	1 16 11	1 10 8*	1 — 8	2 20 —	— 16 11	— 24 1	7 3 —
4	Dahme	2 6 6	1 17 3	1 4 —	— 26 9	2 25 —	— — —	— — —	— — —
5	Fürstenwalde	2 4 3	1 16 9	1 10 10*	— 29 3	1 23 10	— 19 6	— — —	7 — —
6	Havelberg	2 2 6	1 17 2	1 11 —	— 28 6	— — —	— — —	— — —	— — —
7	Jüterbog	2 7 4	1 16 5	1 5 7	— 27 4	2 15 —	— — —	1 — —	7 — —
8	Lübben	2 16 7	1 16 6	1 15 —*	1 1 3	— — —	— — —	— — —	— — —
9	Luckenwalde	2 5 9	1 20 —	1 7 6	1 — 8	2 — —	— 20 5	— — —	6 15 —
10	Perleberg	2 5 2	1 16 11	1 8 4	— 29 8	1 22 —	— 15 8	— — —	— — —
11	Potsdam	2 5 6	1 20 9	1 14 9*	1 — 9	2 8 10	— 16 5	— 29 9	8 6 —
12	Prenzlau	2 4 4	1 14 3	1 5 7	— 28 1	1 20 —	— — —	— 17 6	8 — —
13	Pritzwalk	2 4 9	1 16 1	1 11 7	— 28 8	1 18 6	— — —	— — —	— — —
14	Rathenow	2 — —	1 18 —	1 12 4*	— 29 3	2 3 8	— 13 2	— 20 —	6 — —
15	Neu-Ruppin	2 4 11	1 15 2	1 7 3	— 28 —	1 25 9	— — —	— — —	— — —
16	Schwedt	— — —	1 19 2	1 12 11*	— 29 8	1 20 9	— — —	— — —	— — —
17	Templin	2 5 4	1 13 9	1 8 6*	— 26 8	1 20 8	— — —	— — —	— — —
18	Treuenbrietzen	2 3 9	1 16 10	1 6 3	— 27 9	1 29 7	— — —	— 26 3	7 17 11
19	Wittstock	2 7 6	1 14 8	1 12 3	— 27 11	1 20 7	— — —	— — —	— — —
20	Wittenberg	2 3 9	1 16 9	1 11 3*	— 27 6	3 — —	— — —	— — —	— — —

*) große Gerste.

Berlin, den 3. December 1863. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

75. **Der diesjährige Weihnachtsmarkt hierselbst** beginnt am 11. December und dauert bis zum Schlusse des Jahres, mit der Maßgabe, daß mit dem Beginn des neuen Jahres sämmtliche Buden abgebrochen und Plätze und Straßen vollständig geräumt sein müssen. Berlin, den 5. November 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 15. d. M. einschließlich ab wird der Guben-Berliner Localzug (№ VIII unseres Fahrplans) bereits um

6 Uhr Abends von Guben,
7 Uhr 30 Minuten Abends von Frankfurt a. d. O.,
8 Uhr 33 Minuten Abends von Fürstenwalde,
9 Uhr 37 Minuten Abends von Cöpenick

abgelassen werden und um

9 Uhr 57 Minuten Abends in Berlin eintreffen,

was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 4. December 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 283 vom 3. December 1863.)

Dem Kreis-Baumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eingenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Schmalz zu Kyritz ist zum Polizei-Anwalt bei den dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen ernannt worden.

Der Stadt-Secretair Kloß ist zum einstweiligen Polizei-Anwalt beim Königlichen Kreisgericht in Templin ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Westphal ist in Folge seiner Versetzung zur Königlichen General-Commission in Stargard, bei der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg ausgeschieden, und der Gerichts-Assessor Carl Ernst Ferdinand Richter ist derselben zur Beschäftigung überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote und Militair-Anwärter Heinrich Wilhelm Franz zum Boten ernannt worden.

Der bisherige Kanzlist Noack in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der Schleusenmeisterdienst bei der Rhinschleuse ist dem Besitzer des daselbst belegenen Etablissements Rhinschleuse, Carl Prillwitz, vom 24. November d. J. ab verliehen worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Heinrich Ferdinand Bünger aus Selchow, 2) Friedrich Wilhelm Julius Dames aus Berlin, 3) Carl Wilhelm Heinrich aus Boßdorf, 4) Theodor Richard Heydler aus Frankfurt a. d. O., 5) Johann Albert Friedrich Wilhelm Linn aus Berlin, 6) Carl Wilhelm Albert Stage aus Brandenburg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Pietzker, Gertraudtenstraße 23, als Schiedsmann für den Breite Straßen-Bezirk № 24, 2) der Kaufmann Tannhaeuser, Breite Straße 14, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) der Kaufmann Thomas, Mohrenstraße 63, als Schiedsmann für den Mohrenstraßen-Bezirk № 39, 4) der Maler Kappel, Markgrafenstraße 24 als 1ster Stellvertreter für den Markgrafenstraßen-Bezirk № 43, 5) der Weinhändler Reinicke, Leipziger Straße 109, als 1ster Stellvertreter für den Leipziger Straßen-Bezirk № 52, 6) der Justiz-Rath und Rechts-Anwalt Volkmar, Lindenstraße 3, als 1ster Stellvertreter für den Halleschen Thor-Bezirk № 58, alle sechs verpflichtet am 31. October 1863; 7) der Kaufmann Meyer, Cöpnickerstraße 20, als Schiedsmann für den zweiten Schlesischen Thor-Bezirk № 70b, verpflichtet am 3. November 1863; 8) der Rentier Köpnick, Linienstraße 55, als Schiedsmann für den Laufgassen-Bezirk № 84, 9) der Rentier Broset Neue Königsstraße 58, als 2ter Stellvertreter für den Georgen-Kirch-Bezirk № 90, 10) der Agen, Schöneberg, Waßmannsstraße 22a, als 1ster Stellvertreter für den Waßmannsstraßen-Bezirk № 94, alle drei verpflichtet am 31. October 1863; 11) der Zeichnenlehrer und Maler Keßler, Elisabethstraße Nr. 56, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. October 1863; 12) der Registrator Michaelis, Landsbergerstr. 97, als Schiedsmann für den Büschingsplatz-Bezirk № 94a, verpflichtet am 31. October 1863.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Der hiesige Nähmaschinenfabricant Franz Alexander Boecke (Oranienstraße Nr. 105) kündigt sich an dem Schaufenster seines Geschäftslocals, an seinem Transportwagen, sowie in Geschäftsbriefen, Rechnungen, Preis-Courants und in den Zeitungen als Fabricant der auf der Londoner Ausstellung preisgekrönten Nähmaschinen an und bedient sich dabei der Abbildung einer Preis-Medaille.

Um unrichtigen Annahmen Seitens des Publikums vorzubeugen, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß dem Fabricanten Boecke Seitens des Londoner Preisgerichts eine Preis-Medaille nicht ertheilt worden ist.

Berlin, den 1. December 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Die Eintragungen in das Handels-Register

werden von uns durch den Preußischen Staats-Anzeiger, den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, das Kreisblatt der Ostpriegnitz und die Berliner Börsen-Zeitung bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 27. November 1863. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Wriezen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte

der Kreisrichter Herr Siber und
der Kreisgerichts-Secretair Herr Kaiser

für das Jahr 1864 ernannt worden sind. Während des letztgedachten Zeitraums werden die in das Handels-Register erfolgten Eintragungen in der Berliner Börsen-Zeitung, in den Oeffentlichen Anzeigern des Potsdamer, resp. des Frankfurter Amtsblattes und in dem Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden.

Wriezen, den 25. November 1863. Königl. Kreisgericht.

Führung des Handels-Registers bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt.

Die auf die Führung des Handels-Registers bezüglichen Geschäfte werden für das Geschäftsjahr 1864 durch den Kreisrichter Neuhaus unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Düsing bearbeitet, und die erfolgenden Eintragungen in's Handels-Register während des Jahres 1864 durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung, und das hiesige Wochenblatt (Stadt- und Land-Freund für den Angermünder Kreis) veröffentlicht werden.

Schwedt, den 2. December 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Führung des Handels-Registers bei dem Königl. Kreisgericht zu Neu-Ruppin.

Im Jahre 1864 werden bei dem unterzeichneten Gerichte

1) die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisrichter Heffter unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Nieper bearbeitet und
2) die Eintragungen in das Handels-Register gemäß Art. 13 des Handelsgesetzbuchs durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung und den hiesigen Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Neu-Ruppin, den 30. November 1863. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Abhaltung der Gerichtstage zu Loewenberg i. d. M. im Jahre 1864.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1864 in Löwenberg i. d. M.

am 6., 7., 8. Januar, am 18., 19., 20. Mai, am 7., 8., 9. September,
am 16., 17., 18. März, am 6., 7., 8. Juli, am 16., 17., 18. November,

auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 13. November 1863. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Friesack im Jahre 1864.

Die Gerichtstage für die zum Friesacker Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1864 zu Friesack an folgenden Tagen abgehalten:

am 5. und 6. Januar, am 5. und 6. April, am 5. und 6. Juli, am 1. und 2. November,
am 2. und 3. Februar, am 3. und 4. Mai, am 6. und 7. September, am 6. und 7. December.
am 1. und 2. März, am 7. und 8. Juni, am 4. und 5. October,

Der jedesmalige zweite Tag ist zugleich für die Aburtelung der Forstrüge-Sachen bestimmt.

Rathenow, den 18. November 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 18. December **1863.**

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

20. Die Kreis-Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 15. November 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

187. Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III № 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptcassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulage bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Casse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staats-Papiere oder an eine Regierungs-Hauptcasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptcassen (nicht an die Controlle der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thaler der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zum Verzeichnisse außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen, der Kreissteuer-Einnahme zu Belzig und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unseres Bezirks zu haben sind.

Potsdam, den 8. December 1863. Königl. Regierung.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat November 1863.

188. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	8	Sgr.	7 Pf.,
" " "	Roggen	1	"	17	"	4 "
" " "	große Gerste	1	"	11	"	7 "
" " "	kleine Gerste	1	"	7	"	5 "
" " "	Hafer	1	"	1	"	8 "
" " "	Erbsen	2	"	1	"	5 "
" das Schock	Stroh	8	"	20	"	8 "
" den Centner	Heu	—	"	29	"	10 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
für das Quart	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	65	"	—	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

189. Nachdem die unter der Firma: „Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Amsterdam errichtete Actien-Gesellschaft die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen erhalten hat, wird in der Anlage die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschafts-Statut mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren J. Degraa et Co. zu Cöln zu General-Bevöllmächtigten ernannt worden sind.

Potsdam und Berlin, den 12. December 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin.

Ermäßigung des Porto für Briefpostsendungen nach und aus den Niederlanden.

73. Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. September d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete:

a) aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . . . . . 2 Sgr.

b) aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher . . . . . 3 Sgr.

nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 4 Sgr.

Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß

von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache

Porto, u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangs-Bescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange, dem Porto für recommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pf. für jede 10 Thaler oder jeden Theil von 10 Thalern der declarirten Summe hinzu.

Wird eine Empfangs-Bescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 Pfd. nicht überschreiten.

Briefe, welche von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr voraus zu bezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Post-Anstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige für je $2\frac{1}{2}$ Loth excl.,

mithin bis $2\frac{1}{2}$ Loth excl. 9 Pfennige,
von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Loth excl. $1\frac{1}{2}$ Sgr.,
von 5 bis $7\frac{1}{2}$ Loth excl. $2\frac{1}{4}$ Sgr. ꝛc.

Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann.

Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzugesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig.

Correcturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Correcturbogen die dazu gehörigen Manuscripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet; die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pfennigen für je $2\frac{1}{2}$ Loth excl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Waarenproben, Muster und Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Cataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige pro Loth excl.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Post-Vereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preußische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 11. December 1863.

General-Post-Amt.

Vergütigung der Getreide-

190. Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Bezirks Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höchsten

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1850 bis incl. 1863, und zwar:	im Nieder-barnim-schen Kreise zu Berlin.			im Ober-barnim-schen Kreise zu Wriezen.			im Teltow-schen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzig-schen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbog-Lucken-waldeschen Kreise zu Jüterbog.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—
2	1851	2	6	9	1	28	10	2	6	9	2	3	6	2	7	2
3	1852	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2
4	1853	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7
5	1854	2	19	7	2	11	2	2	19	7	2	19	5	2	14	10
6	1855	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7
7	1856	2	4	6	1	26	11	2	4	6	2	3	—	1	23	2
8	1857	1	24	7	1	22	2	1	24	7	1	25	9	1	23	7
9	1858	1	29	7	1	27	1	1	29	7	1	29	4	1	27	—
10	1859	1	29	6	1	22	3	1	29	6	2	—	9	1	26	11
11	1860	2	6	6	2	2	5	2	6	6	2	3	—	2	1	1
12	1861	2	6	11	2	1	7	2	6	11	2	3	10	2	4	2
13	1862	2	—	9	1	26	11	2	—	9	1	29	9	1	29	3
14	1863	1	18	6	1	15	7	1	18	6	1	20	9	1	16	5
	Summa	31	6	7	28	24	11	31	6	7	30	23	—	29	9	11
	Davon ab die beiden höchsten und niedrigsten Jahrespreise resp. mit	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7
		3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7
		1	18	1	1	15	7	1	18	1	1	17	4	1	12	—
		1	18	6	1	18	3	1	18	6	1	20	9	1	16	5
	zusammen mit	9	25	8	9	3	5	9	25	8	9	21	5	8	29	7
	bleiben mithin für zehn Jahre	21	10	11	19	21	6	21	10	11	21	1	7	20	10	4
	der Durchschnittspreis beträgt daher	2	4	1	1	29	2	2	4	1	2	3	2	2	1	—

Zufolge vorstehender Uebersicht beträgt der Martini-Marktpreis des Roggens, wonach die Ver- Kreisen und Städten:

Kreis Nieder-Barnim	Stadt Berlin	2	Thlr.	4	Sgr.	1	Pf.
" Ober-Barnim	" Wriezen a. O.	1	"	29	"	2	"
" Teltow	" Berlin	2	"	4	"	1	"
" Zauch-Belzig	" Potsdam	2	"	3	"	2	"
" Jüterbog-Luckenwalde	" Jüterbog	2	"	1	"	—	"
" Ost-Havelland	" Potsdam	2	"	3	"	2	"
" West-Havelland	" Brandenburg	2	"	1	"	10	"

Potsdam, den 14. December 1863.

Renten in baarem Gelde.

Jahren 1850 bis incl. 1863 in den Kreisstädten des Regierungs- und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.

in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nemlich:

im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.			im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	17	4	1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
2	3	6	2	6	3	2	2	4	2	2	2	2	2	1	1	28	9	2	—	—	2	—	2	1	29	4
2	3	3	1	27	1	2	1	4	1	24	4	1	26	3	1	28	11	2	2	—	2	2	8	1	25	6
2	27	6	2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
2	19	5	2	17	11	2	13	—	2	10	10	2	14	5	2	10	6	2	12	10	2	12	11	2	8	4
3	15	10	3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	3	—	2	—	1	1	27	2	1	24	9	2	—	3	1	23	5	1	28	2	1	28	3	1	25	2
1	25	9	1	22	10	1	25	6	1	25	2	1	24	—	1	24	9	1	25	8	1	23	10	1	16	6
1	29	4	1	27	4	1	21	6	1	22	10	1	26	—	2	1	9	1	25	6	2	—	—	1	22	3
2	—	9	1	27	2	1	28	2	1	28	7	1	27	3	1	26	2	1	25	2	1	27	3	1	24	6
2	3	—	1	29	—	2	—	—	1	27	7	2	1	9	2	—	6	2	—	5	2	2	10	1	29	—
2	3	10	2	2	1	1	29	3	2	5	1	2	7	4	2	8	9	2	5	—	2	5	11	2	—	2
1	29	9	1	28	4	1	26	4	1	24	7	2	—	3	2	1	4	1	27	8	2	—	—	1	26	6
1	20	9	1	16	11	1	15	2	1	14	8	1	16	11	1	14	3	1	13	9	1	19	2	1	15	7
30	23	—	30	5	10	29	—	9	28	18	1	29	13	1	29	19	8	29	4	4	29	25	8	27	23	4
3	15	10	3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	27	6	2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
1	17	4	1	16	10	1	15	2	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	13	9	1	17	11	1	12	5
1	20	9	1	16	11	1	15	7	1	14	8	1	16	11	1	14	3	1	15	6	1	19	2	1	15	7
9	21	5	9	17	9	9	6	2	9	2	2	9	3	6	9	14	10	9	1	11	9	11	10	8	26	1
21	1	7	20	18	1	19	24	7	19	15	11	20	9	7	20	4	10	20	2	5	20	13	10	18	27	3
2	3	2	2	1	10	1	29	6	1	28	7	2	1	—	2	—	6	2	—	3	2	1	5	1	26	9

gütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1863 in nachbenannten

Kreis	Ruppin	. . . . .	Stadt	Neu-Ruppin	. . . .	1	Thlr.	29	Sgr. 6 Pf.,
=	Ost-Priegnitz	. . .	=	Wittstock	. . . . .	1	=	28	= 7 =
=	West-Priegnitz	. . .	=	Perleberg	. . . . .	2	=	1	= — =
=	Prenzlau	. . . . .	=	Prenzlau	. . . . .	2	=	—	= 6 =
=	Templin	. . . . .	=	Templin	. . . . .	2	=	—	= 3 =
=	Angermünde	. . . .	=	Schwedt	. . . . .	2	=	1	= 5 =
=	Beeskow-Storkow	.	=	Beeskow	. . . . .	1	=	26	= 9 =

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Berichtigende Bekanntmachung.

76. In der in № 43 des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam enthaltenen Polizei-Verordnung vom 18. September d. J., das Holzkleinmachen auf den Straßen betreffend, muß in der 1sten Zeile von Seite 314 statt „§ 344 № 788" „§ 344 № 7 und 8" stehen. Außerdem muß in der 9ten Zeile ibid. vor den Worten: „Universitäts- bis zur Friedrichsstraße" das Wort „Universität" wegfallen. Berlin, den 6. December 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße.

77. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im 31sten Polizei-Revier belegene, mit № 2 in der Abtheilung III des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins bezeichnete Straße den Namen: **„Hagelsberger-Straße"**
führen soll. Berlin, den 10. December 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung d. Königl. Direction der Rentenbank f. d. Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 30. September d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche so weit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen, denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalszahlung geleistet haben. Berlin. den 24. November 1863.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 15. d. M. einschließlich ab wird der Guben-Berliner Localzug (№ VIII unseres Fahrplans) bereits um
6 Uhr Abends von Guben,
7 Uhr 30 Minuten Abends von Frankfurt a. d. O.,
8 Uhr 33 Minuten Abends von Fürstenwalde,
9 Uhr 37 Minuten Abends von Cöpenick
abgelassen werden und um
9 Uhr 57 Minuten Abends in Berlin eintreffen,
was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 4. December 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 15. d. M. ab wird auf der diesseitigen Eisenbahn die im gewöhnlichen Haushalt zur Verwendung kommende Seife zur ermäßigten Classe A tarifirt werden, wogegen Toiletteseife nach wie vor zur Normal-Classe zählt.

Berlin, den 10. December 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Ober-Commandos der Marine.

In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8. huj. Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden.

Berlin, den 10. December 1863. Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirks-Feldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung; sobald diese von den Landwehr-Bataillonen auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirksfeldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. December 1863. Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 289 vom 10. December 1863.)

Den Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle a. d. S. ist unter dem 7. December 1863 ein Patent

auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 291 vom 12. December 1863.)

Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8. December 1863 ein Patent

auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die erledigte Schutzbeamtenstelle für den Belauf Friedrichsgüte, in der Oberförsterei Neuendorf, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Leopold Renelt in der Eigenschaft als Forstaufseher vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Die erledigte Schutzbeamtenstelle für den Belauf Sperenberg, in der Oberförsterei Zossen, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Eduard Fürstenow in der Eigenschaft als Forstaufseher, vom 1. Januar 1864 ab übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat November 1863 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Paul Ferdinand Perels ist zum Garnison-Auditeur in Spandau ernannt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Johannes Gotthilf Grandke, Otto Carl Kramer, Herrmann Hugo Gustav Bauer, Carl Robert Eisleben

II. **Referendarien.** Der Referendar Friedrich Wilhelm Rudolph Herrmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das des Kammergerichts versetzt. Der Referendar Carl Heinrich Johannes Rolle ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Carl Albert Emil von Heydebreck, Dr. jur. James William Lewes, Carl Georg Eduard Scharffenorth, Carl Ferdinand Alfried Jaehnigen, Johann Georg Magnus, Georg Friedrich Carl Herrmann Berndt, Werner Freiherr von Lilien. Der Kammergerichts-Referendar Evers ist aus dem Justizdienste entlassen.

III. **Auscultatoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Rudolph Heinrich von Raumer, Carl Albrecht Eduard von Raumer, Dr. jur. Ernst Wilhelm Alexander Zotzmann, Otto Wilhelm Schmidt, Friedrich Josephy, Friedrich Carl Joseph von Gerolt.

IV. **Subaltern-Beamten.** Der Kreisgerichts-Secretair Seefluth zu Templin ist zum Deposital-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin ernannt worden.

Im Laufe des Monats November d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Angestellt sind: die früheren Post-Expeditions-Gehilfen Kühn und Tietsche als Post-Expedienten bei der Post-Expedition Nr. 9 (Potsdamer Eisenbahnhof) resp. bei dem Hof-Post-Amte hierselbst, der invalide Gefreite Carl Heinrich August Schultz als Büreau-Diener bei der Post-Expedition Nr. 9 (Potsdamer Eisenbahnhof) hierselbst, sowie die invaliden Militairs Gutschmidt, Werschy, Geißler, Sonnenberg, Gauger und Teichmann als Boten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Nawroth und Pfennig von Posen resp. Brühl nach Berlin, und Hoeppe von Berlin nach Liegnitz, sowie die Post-Conducteure Koch, Lange und Neumann von Stralsund nach Berlin.

Pensionirt sind: die Hof-Post-Amtsboten Pohl und Gutkelch.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Hof-Post-Amtsbote Rövert.
Entlassen ist: der Packetbesteller Voß.

Der Prediger Richard Friedrich Gehring, bisher zu Pakösе, ist zum Evangelischen Pfarrer zu Groß-Ziethen, Diöces Cöln-Land, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage zu Lehnin im Jahre 1864.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Gerichtsbezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1864 zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

1) im Januar am 6., 7. u. 8.,
2) im Februar am 3., 4. u. 5.,
3) im März am 2., 3. u. 4.,
4) im April am 6., 7. u. 8.,
5) im Mai am 4., 5. u. 6.,
6) im Juni am 1., 2. u. 3.,
7) im Juli am 6., 7. u. 8.,
8) im August am 4. u. 5.,
9) im September am 7., 8. u. 9.,
10) im October am 5., 6. u. 7.,
11) im November am 2., 3. u. 4.,
12) im December am 7., 8 u. 9.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige dritte Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Brandenburg, am 21. October 1863. Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück im Jahre 1864

werden am

4. Januar, 7. März, 2. Mai, 4. Juli, 5. September, 7. November

auf dem Rathhause zu Brück abgehalten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 28. November 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Gerichtstage für das Jahr 1864.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow sind für das Jahr 1864 festgesetzt auf

den 4. u. 5. und 18. u. 19. Januar,
den 1. u. 2. und 15. u. 16. Februar,
den 29. Februar u. 1. März und 14. u. 15. März,
den 4. u. 5. und 18. u. 19. April,
den 2. u. 3. und 23. u. 24. Mai,
den 6. u. 7. und 20. u. 21. Juni,
den 4. u. 5. und 18. u. 19. Juli
den 5. u. 6. und 19. u. 20. September,
den 3. u. 4. und 17. u. 18. October,
den 7. u. 8. und 21. u. 22. November,
den 5. u. 6. und 19. u. 20. December,

und werden im gewöhnlichen Gerichtstagslocal in Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 4. December 1863. Königl. Kreisgericht.

Die Bekanntmachungen der Eintragungen in unser Handels-Register

werden im Jahre 1864 durch die Berliner Börsen-Zeitung und durch den Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen. Mit der Bearbeitung der auf das Handels-Register sich beziehenden Geschäfte für das Jahr 1864 sind der Kreisrichter Stage und der Secretair Schmidt beauftragt.

Oranienburg, den 7. December 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Führung des Handels-Registers bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Beeskow.

Die Eintragungen in das Handels-Register bei dem unterzeichneten Kreisgerichte werden während des Jahres 1864 durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung und das Beeskow-Storkower, beziehentlich für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Friedland durch das Lübbener Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von dem Kreisrichter Schaeffer unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Schulz bearbeitet werden.

Beeskow, den 7. December 1863. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam, sowie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma. Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hierdurch unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen kanzleigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf **Eulenburg.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. **Delbrück.**

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. u. A. 6462.

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage der Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Henrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des Dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten, von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, einer Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiefbaan, Notar im Haag und wohnhaft daselbst, und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Welsenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in der hier folgenden Statuten besagten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeiner Versammlung von Aktionairen durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Procent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionaire einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiefbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien.

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Welsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Aktien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Aktionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Procent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Procent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Procent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissaren.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleyjier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiefbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt seyn.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Procent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personels, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Procent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Procent jährlich beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Procent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlich Fünf Procent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Procent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Procent, während die restirenden Fünf und dreißig Procent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Procent nur zehn Procent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Procent an alle Aktionäre, und Fünf Procent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel eilf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten, einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesetzkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dylstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von **Lambert Aard Maassen**, ohne Gewerbe und **Johannes Weers**, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Regulierersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Pleysier. — S. van der Held Ws. G. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. — J. L. Kavel**, Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1 drei Bogen, kein Rendoi, empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent. Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent.

Der Einnehmer (gez.) **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des Ary Pleysier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft".

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels-Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf, des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Die Directoren für Deutschland
J. Degrau & Co. in Cöln a./Rh.

Druck v. F. W. Bossen in Hilden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 25. December **1863.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5788. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863.

№ 5789. Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845, S. 572). Vom 23. November 1863.

№ 5790. Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetz-Sammlung S. 829). Vom 27. November 1863.

№ 5791. Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Sammlung für 1829 S. 101). Vom 27. November 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Verbot der Zeitschrift „Die Gartenlaube."

21. Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift

„Die Gartenlaube"

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 14. December 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

betreffend die 9te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und die 3te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

22. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprocentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptcassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das, an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 11. December 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

10. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. die vom Communal-Landtage der Kurmark getroffenen Wahlen des Herrn Ritterschafts-Directors von Winterfeld auf Kutzerow zum Vorsitzenden und des Herrn Ritterschafts-Raths, Domherrn von Bredow auf Ihlow, zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. October 1863 bis dahin 1866 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 16. December 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufgehobene Viehsperre.

191. Die unterm 22. September d. J. (Amtsblatt Stück 39 Pag. 265) verfügte Viehsperre des Dorfes Dobberzin bei Angermünde wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 14. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

192. In Folge Höherer Anordnung wird in der Beilage das zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vereinbarte neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz, so wie die dazu unterm 16. September d. J. erlassene Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. December 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Glöwen und Sandau.

74. Vom 1. Januar 1864 ab wird, gegen Aufhebung der Cariol-Post zwischen Glöwen und Havelberg, versuchsweise eine tägliche Personen-Post zwischen Glöwen und Sandau mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Glöwen 4 Uhr früh, nach Durchgang des Hamburg-Berliner Courier-Zuges,
in Havelberg 4 Uhr 45 Minuten früh,
aus Havelberg 4 Uhr 55 Minuten früh,
in Sandau 5 Uhr 15 Minuten früh,
aus Sandau 11 Uhr 15 Minuten Vormittags,
in Havelberg 11 Uhr 35 Minuten Vormittags,
aus Havelberg 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Glöwen 12 Uhr 30 Minuten Mittags, zum Anschlusse an den Hamburg-Berliner Personenzug.

Das Personengeld beträgt für die Strecke Glöwen-Havelberg 5 Sgr. und für die Strecke Havelberg-Sandau $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Person, wofür 30 Pfd. an Passagier-Effecten frei mitgenommen werden können.

Als Anhalte-Punkte für die neue Post sind das Chausseehaus Nitzow, $\frac{3}{4}$ Meilen von Glöwen und das Chausseehaus vor Sandau, $\frac{1}{4}$ Meile von Havelberg bestimmt. Beichaisen werden nach Bedürfniß in Glöwen, Havelberg und Sandau gestellt.

Von demselben Termine ab erhält die Local-Personen-Post zwischen Glöwen und Havelberg den nachstehend bezeichneten veränderten Gang:

aus Glöwen 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, nach Durchgang des Berlin-Hamburger Personen-Zuges,
in Havelberg 11 Uhr 5 Minuten Vormittags, zum Anschlusse an die Personen-Post nach Jerichow (Sandau),
aus Havelberg 11 Uhr 30 Minuten Abends,
in Glöwen 12 Uhr 15 Minuten Nachts, zum Anschlusse an den Berlin-Hamburger Courierzug

Potsdam, den 20. December 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

75. **Nachweisung**

der im Monat November 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Packet	Charles Schröder	Paris	1	22	Adr.	Berlin, Post-Exped. 6 (Louisenstraße)	31. Aug. 1863	—
2	"	Marie Winzer	Lebus	2	18	Adr.	Berlin, Post-Exped. 14 (Alte Jacobsstraße)	21. Oct. 1863	—
3	"	Theater-Mitglied Schulz	Marienwerder	—	18	H. 1.	Berlin, Post-Exped. 5 (Hamburg. Eisenbahnh.)	22. Oct. 1863	—
4	"	Rittmeister v. Puttkammer	Cöslin	—	13	O. F. 353.	Berlin, Hof-Post-Amt	12. Oct. 1863	—
5	"	Gräfin Julie Miroslawska	Kattowitz	1	5	M. 2.	Berlin, Post-Exped. 7 (Dorotheenstraße)	5. Oct. 1863	—
6	"	ohne Adresse	Schwedt	2	5	F. K.	Berlin, Post-Exped. 14 (Alte Jacobsstraße)	16. Juli 1863	—
7	"	Fräulein v. d. Marwitz	Zeitz	—	25	V. A. M.	Berlin, Post-Exped. 1 (Sparwaldsbrücke)	30. Sep. 1863	—
8	"	Frau Lauterburg	Bern	—	1 6/10	F. L. 421.	Berlin, Hof-Post-Amt	20. Sep. 1863	—
9	"	Adolph Pfeiffer	Rosenthal bei Melow	—	14	H. P. № 1.	Berlin, Post-Exped. 14 (Alte Jacobsstraße)	6. Oct. 1863	—
10	Kiste	Soldat Glouske	Potsdam	17	18	L. G.	Berlin, Post-Exped. 4 (Stettiner Eisenbahnh.)	24. Sep. 1863	—
11	Packet	Frau Administrator Bachmann	Barthimsthal bei Penkun	—	10	F. B.	Berlin, Post-Exped. 14 (Alte Jacobsstraße)	24. Sep. 1863	—
12	"	W. Gröning	Bernburg	1	—	W. G.	Berlin, Post-Exped. 1 (Sparwaldsbrücke)	21. Sep. 1863	—
13	"	Th. Gullberg	Leipzig	–	10	J. S.	Berlin, Hof-Post-Amt	12. Sep. 1863	—
14	"	Böttchergeselle W. Opitz	Fürstenwalde	—	11	L. W.	Berlin, Hof-Post-Amt	2. Oct. 1863	—
15	"	Schiffsjunge G. Weiße	Neufahrwasser	2	8	G. W.	Berlin, Hof-Post-Amt	3. Oct. 1863	—
16	"	Martin Berndt	Dörnau bei Wartenburg	—	10	M. B.	Berlin, Post-Exped. 7 (Dorotheenstraße)	30. Sep. 1863	—
17	"	Kaufmann H. Jacoby	Marienburg	3	25	Wa. W.	Berlin, Hof-Post-Amt	29. Aug. 1863	—

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin. den 15. December 1863. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderungen.

76. Vom 1. Januar 1864 wird, unter Aufhebung der Personen-Posten zwischen Boytzenburg in der Ukermark und Prenzlau und zwischen Lychen und Templin, eine tägliche Personen-Post zwischen Lychen und Prenzlau über Boytzenburg mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Lychen 3 Uhr 10 Minuten früh,
in Boytzenburg in der Ukermark 5 Uhr 20 Minuten früh,
aus Boytzenburg in der Ukermark 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Prenzlau 7 Uhr 30 Minuten früh,
zum Anschlusse an die Eisenbahnzüge nach Pasewalk resp. Stettin, so wie nach Berlin und Stralsund;
aus Prenzlau 8 Uhr 30 Minuten Abends, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Berlin und Stralsund;
in Boytzenburg in der Ukermark 10 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Boytzenburg in der Ukermark 10 Uhr 40 Minuten Abends,
in Lychen 12 Uhr 50 Minuten früh,

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfd. an Passagier-Effecten frei mitgenommen werden können.

Beichaisen werden auf allen drei Stationen nach Bedürfniß gestellt.

Halte-Punkte bei der Personen-Post zwischen Lychen und Prenzlau sind folgende:

1) Chausseehaus bei Lychen	$\frac{1}{4}$	Meile	von Lychen,
2) Wassermühle Schreibermühle	$\frac{3}{4}$	=	do.
3) Vorwerk Jetzkendorf	1	=	do.
4) Krug in Brüsenwalde	$1\frac{3}{4}$	=	do.
5) Brüsenwalder Forsthaus	2	=	do.
6) Krug in Hardenbeck	$2\frac{1}{2}$	=	do.
7) Chausseehaus Berckholz	$\frac{1}{4}$	=	Boytzenburg,
8) Chausseehaus Gollmitz	$1\frac{1}{4}$	=	do.

Potsdam, den 17. December 1863. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin.

Eröffnung einer neuen Apotheke.

78. Der Apotheker I. Classe Carl August Friedrich Stumme hat auf Grund der von dem Königlichen Ober-Präsidium ihm verliehenen Concession in dem Hause Nr. 103 der Brunnenstraße eine Apotheke angelegt, welche nach vorgängiger Revision nunmehr eröffnet worden ist.

Berlin, den 17. December 1863. Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 15. d. M. ab wird auf der diesseitigen Eisenbahn die im gewöhnlichen Haushalt zur Verwendung kommende Seife zur ermäßigten Classe A tarifirt werden, wogegen Toiletteseife nach wie vor zur Normal-Classe zählt.

Berlin, den 10. December 1863. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Zu Boitzenburg, im Regierungsbezirke Potsdam, wird am 20. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 17. December 1863. Königl. Telegraphen-Direction.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 295 vom 17. December 1863.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 14. December d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparcasse zu Kyritz für das Jahr 1864 sind:

1) der Landrath Persius zu Kyritz als Director,
2) der Vice-Ober-Schloßhauptmann Graf von Königsmark-Berlitt und
3) der Bürgermeister Schmalz zu Kyritz als Beisitzer,

und zu Stellvertretern:

ad 1) der Baron A. von Kröcher auf Lohm II.,
ad 2) der Rittmeister a. D. Brandt von Lindau auf Drewen,
ad 3) der Mühlenbesitzer Markurth zu Kyritz,
gewählt und diesseits bestätigt worden.

Der Prediger Ferdinand August Klaeber, bisher zu Beetz, ist zum Pfarrer zu Rohrbeck und Dyrotz — Diöces Potsdam II — bestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Firmin Kopp aus Hopsten ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Der Schulze Wegener zu Damm-Hast ist zum stellvertretenden Feuerlösch-Commissarius des IX. ländlichen Bezirks des Templinschen Kreises gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1863 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Oberbarnimsche Kreis. 13) Der Bauer und Schulze Doß zu Seefelde als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. October 1863.

Beeskow-Storkowsche Kreis. 14) Der Gastwirth Beckemeyer zu Colpin als 1ster Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. October 1863.

II. Jerichowsche Kreis. 15) Der Schulze Glimm zu Scharlibbe als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. November 1863.

Ostpriegnitzsche Kreis. 16) Der Ackerbürger Havemann zu Freyenstein als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6ten November 1863; 17) der Rittergutsbesitzer von Winterfeld daselbst als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 2. November 1863.

Vermischte Nachrichten.

Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gericht für das Geschäftsjahr 1864 durch den Kreisgerichts-Rath Pohlandt und den Kanzlei-Director Reimmann bearbeitet, und werden die Anmeldungen zur Eintragung in die Handels-Register am Donnerstag jeder Woche in den Geschäftsstunden im Gerichtshause, Potsdamer Straße Nr. 34, Zimmer Nr. 11, entgegen genommen werden. Die Bekanntmachung der in die Handels-Register erfolgten Eintragungen wird für das Jahr 1864 durch

den Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Osthavelländische Kreisblatt

erfolgen. Spandau, den 11. December 1863. Königl. Kreisgericht.

Führung des Handels-Registers b. d. Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg.

Während des Jahres 1864 werden die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte vom Kreisrichter Engels unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Mewes bearbeitet und die Eintragungen in das hiesige Handels-Register durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung und die Vossische Zeitung bekannt gemacht werden.

Alt-Landsberg, den 14. December 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgerichte zu Potsdam.

Während des Geschäftsjahres 1864 werden die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte von den Herren Kreisgerichts-Rath Scharnweber und Actuarius Horn bearbeitet, und die Eintragungen in das hiesige Handels-Register selbst, in der Berliner Bank- und Handels-Zeitung und in dem Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Potsdam, den 10. December 1863. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Groß-Behnitz im Jahre 1864.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Gerichtsbezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1864 zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

1) im Januar am 13., 14. und 15.,
2) im Februar am 24., 25. und 26.,
3) im März am 16., 17. und 18.,
4) im April am 13., 14. und 15.,
5) im Mai am 18., 19. und 20.,
6) im Juni am 15., 16. und 17.,
7) im Juli am 13., 14. und 15.,
8) im August am 11. und 12.,
9) im September am 14., 15. und 16.,
10) im October am 26., 27. und 28.,
11) im November am 16., 17. und 18.,
12) im December am 14., 15. und 16.,

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige dritte Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Brandenburg, am 2. December 1863. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel im Jahre 1864.

Die Gerichtstage in Prötzel werden für das Jahr 1864 auf

den 12. Januar, den 12. April, den 12 Juli, den 11. October

festgesetzt. Wriezen, den 12. November 1863. Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage in Ketzin werden während des Jahres 1864 an folgenden Tagen stattfinden:

am 4. Januar, 1. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 5. September, 3. October, 7. November und 5. December.

Potsdam, den 10. December 1863. Königl. Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen.

Es ist geschenkt worden: in der Superintendentur Storkow: a) der Kirche zu Friedersdorf von einer Ehefrau daselbst eine Altardecke von schwarzem Sammet mit silberner Borte; b) der Kirche zu Neu-Zittau von zwei Gemeindemitgliedern eine Abendmahls-Weinkanne im Werthe von 13 Thlr. und von einigen Gemeindemitgliedern ein Paar Altarkerzen; c) der Kirche zu Schmöckwitz von dem Rentier Romanus für den Aufgang zum Altar ein Teppich von schwarzem Tuche und für die Seitenwände dieses Aufganges ein Behang von gleichem Stoffe mit Franzen im Werthe von 9 Thlr.; d) der Kirche zu Storkow von dem Rentier Graßnick zu Berlin zwei große Altarleuchter von Neusilber und zwei Wachskerzen; e) der Kirche zu Groß-Schauen von demselben eine prachtvoll eingebundene Altarbibel; in der Superintendentur Kyritz: a) der Kirche zu Rosenwinkel von der Wittwe Stanier daselbst zwei Altarlichte und von der verehelichten Eigenthümer Ehlert ein Altarlicht; b) der Kirche zu Drewen von dem Patron, Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. Brandt von Lindau eine schwarze Taufstisch-, Altar- und Kanzelpult-Bekleidung mit silbernen Franzen und Verzierungen, sowie 34 Thlr. zu einem neuen Anstrich der Kirchen-Stühle; in der Superintendentur Pritzwalk: a) der Kirche zu Wilmersdorf von dem Bauer Sengbusch eine Decke über den Taufstisch von schwarzem Sammet und von mehreren Jungfrauen daselbst eine Decke über die Altarstufen von schwarzem Tuch; b) der Kirche zu Sarnau von der Wittwe Schönemann eine Kanzeldecke von braunem Sammet mit goldenen Franzen und Kreuz, sowie 2 Altarkerzen; c) der Kirche zu Garz von der Frau v. Freier zu Hoppenrade eine Altarbekleidung von schwarzem Tuch und von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine Decke über den Taufstein von schwarzem Sammet. Ferner sind in der Superintendentur Wriezen geschenkt: a) dem Bethhause zu Groß-Barnim von zwei Gemeindemitgliedern zwei Altarkerzen und ein Paar Perlbehänge für die Altarleuchter; b) der Kirche zu Haselberg von dem Rentier Louis v. Wolf testamentarisch zwei werthvolle Oelgemälde; in der Superintendentur Berlin-Land: der Kirche zu Neuenhagen 1) von der Frau Gutsbesitzer Buchholz ein Paar Altarleuchter von Gußeisen; 2) von den Müttern der Gemeinde ein neusilbernes, versilbertes und innen vergoldetes Taufbecken im Werthe von 13 Thlr.; 3) von den Jungfrauen und Jünglingen der Gemeinde ein Kronenleuchter von Bronze mit Glasbehang nebst Lichten und Gehängstangen im Werthe von 16 Thlr.; 4) von einer Ungenannten ein Klingelbeutel von schwarzem Sammet mit Silberkreuz und Borte; 5) von einem Ungenannten ein Kanzelbehang mit Silberkreuz, Borten und schwarzen Franzen.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend das Verzeichniß der am 11. December 1863 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1864 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verlooften und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859, die andere enthaltend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, sowie die dazu unterm 16. September d. J. erlassene Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

latt.

Verzeichniß

der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verloosten u
verschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procenti

I. Staats-Anleihe von 1856.

Aus der 3ten Verloosung (1. Juli 1861).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 3381. 3382. 4278.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 460 bis 464. 4171 bis 4175. 7688. 7689. 7691 bis 7695.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5883. 5892. 5893. 5898. 8199 bis 8201. 8205. 8208. 8222.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 247. 248. 250. 3622. 3623.

Aus der 4ten Verloosung (2. Januar 1862).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 4092. 6214. 6215.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 2713 bis 2715. 2721. 4813. 6269 bis 6273. 7363 bis 7367.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 7544. 7550. 7554. 7565. 7566. 12825. 12827. 12831. 12839 bis 12841.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 5454. 5457. 5459. 5460. 5462. 5482 bis 5487. 5491. 5496. 5497. 5499. 5500. 5907 bis 5909. 5918. 5919. 5921. 5922. 5925 bis 5927. 5929.

Aus der 5ten Verloosung (1. Juli 1862).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 630. 3106 bis 3110.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1969. 1970. 3344. 9211 bis 9215. 9220.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 481. 483. 486 bis 492. 495 bis 500. 9848. 9850. 9853 bis 9866. 9868. 9871. 9872. 14694 bis 14697. 14699. 14701. 14704 bis 14707. 14709. 14712.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4126 bis 4129. 4141. 4143. 4144.

Aus der 6ten Verloosung (2. Januar 1863).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 146. 148 bis 150. 2961. 3317. 3634.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1180 bis 1185. 1187 bis 1189. 2069 bis 2071. 2073. 2074. 3003. 3006. 3008. 3009. 8921. 8922. 8927.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 4802. 4809 bis 4812. 4823.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 9328. 9
11232. 1

Aus d

Lit. A. à 1000 Rt
Lit. B. à 500 Rthlr
6590. 65
Lit. C. à 200 Rth
7769. 77
9875. 98
Lit. D. à 100 Rth
3014. 30
3043. 30
12047 bis

(Wegen der durch
digten Schuldverschr

t das anliegende neue
einbart worden. Das-
kationen auch für den
Stelle des bisherigen
ntliche Arbeiten.

hen-Verein.

espondenz unterworfen,
Verwaltungen berührt.
igenen Linien bewegt,
l steht Jedermann zu.
r zum Theil für alle
hen Behufs der Tele-

III. Sprec

von Depeschen an Un-
Aus dringste gewahrt werde.
sie für die Annahme
kationen mit Tag- und
dienst. Die Stationen
Stunden der Stationen
us bis 9 Uhr Abends;
Dienststunden der Sta-
heutage fallenden Fest-
gen: von 8 bis 9 Uhr

(Wegen der durch
digten Schuldverschr

wohin die vorhandenen
Gelegenheit zur Beför-
wünscht der Absender,
is zu der, diesem am
äußersten, beziehungs-
durch Estafetten oder
n, so wählt die Adreß-
t statt, wenn die vom
geeigneten Fällen, und
nach den hierüber er-
Adreß-Station, daß die
etriebs-Telegraphen be-
bermittelung durch die
ung „Büreau restant"

Berlin, den 11. December 1863.

Königliche Haupt-Verwaltung der St

v. Wedell. Gamet. Löwe.

oder poste restante ist zulässig.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant“ oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht stattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andrerseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Kr. Oesterreichisch, 28 Kr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für															
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten								Zuschlag für jede folgenden 10 Worte							
nach Zonen.	nach Meilen.	Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch	
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

Anmerkung. Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zahlende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Abreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Kr. Oesterreich. = 21 Kr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren

Abtelegraphirung

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Kr. Oesterreichisch, oder von 21 Kr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1863 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1863.

Sach-Register zum Amtsblatt 1863.

A.

Abgaben. Fünfter Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet. 160. Erhebung der Abgabe für Benutzung des Aufzuges der Brücke über die Havel am Berliner Thore zu Spandau. 309. 366.

Akademien. Vorlesungen im Sommer-Semester 1863 an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf. 54; desgl. zu Proskau. 64; desgl. zu Eldena. 72; desgl. zu Waldau. 80; desgl. im Winter-Semester 1863/64 zu Proskau. 216; desgl. zu Poppelsdorf. 232; desgl. zu Waldau. 243; desgl. zu Eldena. 252. Meldung zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin. 251.

Apotheken. Aufforderung zur Concurrenz um die Concession für die in Pritzerbe zu errichtende Apotheke. 173. Aufforderung zur Concurrenz um die Concession für eine in Berlin neu zu errichtende Apotheke. 192. Dampf-Apparate in den Apotheken. 210. Verbot des Rabattirens der Apotheker. 223. Eröffnung einer Apotheke im Hause Nr. 103 der Brunnenstraße zu Berlin. 382.

Amtsblattsachen. Freiwilliges Abonnement auf das Amtsblatt. 366.

Arzneitaxe. Neue Arzneitaxe 183. Berichtigung der Arzneitaxe. 210.

Auswanderungs-Angelegenheiten. Einstellung des Betriebes des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts Seitens des Bremer Handelshauses Wichelhausen & Comp. 230. Betrieb des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts Seitens der Kaufleute Mühlenbrock und Meyer in Bremen. 230. Agentur-Niederlegung des Privat-Secretairs Stamm in Angermünde. 327. Rückgabe der von den Auswanderungs-Unternehmern, Kaufmann Böhme in Bremen und Kaufmann Deetjen in Cöln bestellten Cautionen. 339.

B.

Bank-Angelegenheiten, s. auch **Cassen-Anweisungen.** Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank. 35. 56. Einreichung der alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. 132. Verbot ausländischer Banknoten. 320.

Bausachen, s. auch **Feuer-Polizei.** Aufnahme in die Bau-Akademie. 56. Anlegung von Brunnen auf jedem zu bebauenden und bebauten Grundstück. 339.

Behörden. Einreichung von Beschwerden ꝛc. an die Königl. Regierung. 74. Commissarische Verwaltung des Rent-Amts und der Forst-Casse zu Neustadt-Eberswalde. 146.

Belobungen. Des Knaben Schrader in Angermünde wegen Rettung des Sohnes des Ziegeldeckergesellen Henning aus der Gefahr des Ertrinkens. 128; des Steindruckers Linke in Berlin wegen Rettung des Knaben Sommer aus der Gefahr des Ertrinkens. 236; der Arbeitsmänner Fleischer und Otto in Spandau wegen Rettung der unverehelichten Wartenberg aus der Gefahr des Ertrinkens. 242; mehrere Personen wegen Rettung des Brunnenmachers Lohde in Charlottenburg. 242; des Schuhmachergesellen Berkhauer aus Lichtenow, des Stellmachergesellen Schwarz aus Cöslin, des Gerbergesellen Conrad aus Drengfurth und der Schornsteinfegergesellen Lehmann und Russeck aus Prenzlau wegen Hülfeleistung bei dem Brande in Drense. 243; des Colonisten Ruppin und des Colonistensohnes Bertz aus Bornim wegen ihrer Bemühungen bei einem Waldbrande im Forstrevier Potsdam-Bornim. 243; des Predigtamts-Candidaten Doyé in Alt-Ruppin wegen Rettung des Knaben Bünger aus der Gefahr des Ertrinkens. 251; des Heidewärters Jawanka, Schöppen Gutschmidt, Bauers Lips, Kaufmanns Ballin, Schneidermeisters Seidel aus Johlsdorf und des Tagelöhners Mahlow aus Plötzin wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande in der Lehniner Gutsforst. 251; des Schornsteinfegermeisters Liebig, dessen Lehrling Herfort, des Tischlergesellen Steinis, der Schornsteinfegergesellen Gehlhaar und Westphal, des Polizei-Officianten Hennig, des Steuerbeamten Schulz und des Arbeitsmannes Gensmer in Schwedt wegen Unterdrückung des Feuers im Thurme der evangelischen Stadtkirche daselbst. 274; des Försters Müller in Zesch, des Schulzen Kockert in Sputendorf, des Bauers

Brinkmann und des Ziegelstreichers Gericke in Töpchin wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Zossen. 292; des Arbeitsmannes Scheer in Charlottenburg wegen Rettung des Arbeiters Schulz aus der Gefahr des Ertrinkens. 342.

Bergwerks-Angelegenheiten. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Einsam in der Feldmark Harnekop. 2. Verwaltung des Hüttenwerkes Kupferhammer. 15. Kalkpreis in Rüdersdorf. 40. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Hohenfinow an den Kreisgerichts-Rath Grieben in Freienwalde a. O. 45. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Georg bei Dannenberg an den Kreisgerichts-Rath Grieben in Freienwalde a. O. 57. Instruction für das Berg-Eichungsamt im Bezirke des Ober-Bergamts zu Halle. 75. Verwaltung der Ober-Bergamts-Casse zu Halle. 136. Publikation der öffentlichen Bekanntmachungen der in Halle domicilirenden Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlenverwerthung. 178. Beförderung von Berg-Beamten. 212. Preise der Producte der Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf. 219. Polizei-Verordnung, betreffend die Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage. 250. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Donner bei Pröttel an den Grubenbesitzer Eisenmann in Berlin. 250. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Wacker bei Harnekop an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen. 255. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Alt-Röschen an den Grubenbesitzer Eisenmann in Berlin. 259. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Praedickow an den Grubenbesitzer Eisenmann in Berlin. 259. Polizei-Verordnung betreffend die Anwendung der Schieß-Arbeit auf Bergwerken. 266. Polizei-Verordnung betreffend die Wahrung der Nachhaltigkeit des Berzbaues. 304. Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin. 329.

Blutegel. Taxpreis derselben. 86. 270.

Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaften. Berliner Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaft. 204.

C.

Cassen-Anweisungen. Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine. 7. 107. 129. 338. Einziehung Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staats-Cassenscheine. 50. Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger oder Verbreiter falscher Cassen-Anweisungen oder Banknoten. 159.

Cassensachen. Neubildung der Direction der Kurmärkischen Hülfs-Casse. 98. Verwaltung der Jüterbog-Luckenwalder Kreis-Casse. 321. Forderungen an die der Königl. Regierung zu Potsdam untergeordneten Cassen. 353. Verwaltung der Templiner Kreis-Casse. 361.

Chausseesachen. Chausseegeld-Erhebung auf der neuen Chaussee von Groß-Machnow nach Mittenwalde. 86. Chausseegeld-Erhebung auf der neuen Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück. 116. Verlegung einer Hebestelle auf der Boytzenburg-Greifenberger Actien-Chaussee. 228. Beschädigung und Verstümmelung von Bäumen auf der Magdeburger Staats-Chaussee. 251. Radfelgenbreite für Frachtfuhrwerk auf der Kreis-Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde. 371.

Collecten. Evangelische Kirchen-Collecten. 42. 51. 75. Aufruf zu milden Beiträgen für die Bedürfnisse der Franke'schen Stiftungen in Halle. 81. Ergebniß der Kirchen-Collecten an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-Alliance. 110. Evangelische Kirchen-Collecten zum Besten der deutschen evangelischen Gemeinde in Paris. 169. Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten des Diakonissenhauses Bethanien in Berlin. 265.

Communalsachen. Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen. 9. 19. 102. 211. 238. 310.

D.

Darlehnscassen-Anweisungen, s. Cassen-Anweisungen.

Deich-Angelegenheiten. Verwaltung der Geschäfte des Deichhauptmanns der beiden Oderbrüche. 222.

Domainensachen. Verwaltung des Domainen-Amts Alt-Landsberg. 190. Verwaltung des Domainen-Amts Beeskow. 212. Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forstgegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse. 327.

Droschken, s. Polizeisachen.

Druckfehler-Berichtigungen. 81.

E.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Ermäßigter Tarif für Transporte von Roheisen auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. 15. 26. 36. 158. 165. 170. Anwendung des Bahnpolizei-Reglements für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 14. Januar 1859 auf die Vorpommersche Zweigbahn. 30. Ermäßigter Tarif für Cement-Transporte auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 36. 39. Tarif für Salz-Sendungen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 39. 45. 52. 82. 89. 95. Ermäßigter Tarif für Steinkohlen-Transporte auf der Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn. 52. 57. 63. Ermäßigter Tarif für Steinkohlen-Transporte auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 53. 57. 63. Ermäßigter Tarif für Steinkohlentransporte auf der Wilhelms- und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 53. 57. 62. Abhebung der bei den Güter-Cassen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn asservirten Nachnahme-Beträge. 57. 82. 114. Aufhebung des Specialtarifs für Schlachtviehtransporte auf der Niederschlesisch-Märkischen und der Oberschlesischen Eisenbahn. 89. 95. 105. Ermäßigung des Frachtsatzes für Radreifen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 95. 105. Fracht für Leinsaamen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 105. 114. 123. Beförderung von Gütern zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz, Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Cosel, Rawicz, Poln. Lissa, Posen, Glogau, Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein einerseits und den sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits. 157. 165. 169. Extra-Züge von Berlin nach Frankfurt a. O. während der Frankfurter Messe. 178. Wegfall des Vieh-Extrazuges von Dirschau nach Berlin und Ermäßigung des Tarifs für Viehtransporte auf der Ostbahn. 196. Erleichterungen, resp. Frachtermäßigungen für den Transport der zur internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg bestimmten Gegenstände auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 207. 212. Erleichterungen, resp. Frachtermäßigungen für den Transport

der zur landwirthschaftlichen Schaustellung in Königsberg i. Pr. bestimmten Gegenstände auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 222. 225. Transport feinerer Eisensorten in unbedeckten Wagen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 272. 291. Erster Nachtrag zum Tarif für den Schlesisch-Sächsischen Verbandverkehr. 273. 291. 306. Anwendung der Nachträge vom 6. Juni 1859. und 5. April 1860. zu dem Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 14. Januar 1859. auf die Vorpommersche Zweigbahn. 309. Anbringung von Beschwerden, Reclamationen und Anträgen in Bezug auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn. 315. 325. 328. Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. O. zur Zeit der Messe in Frankfurt a. O. 328. Ermäßigter Specialtarif für Schlachtvieh-Transporte in der Richtung von Breslau nach Berlin. 339. Normalgewicht für den Transport von Mauersteinen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 363. Frachtsatz für die Beförderung von Pappe und Papier in Packen auf der Ostbahn. 363. Veränderung des Guben-Berliner Localzuges. 368. 376. Tarifsatz für den Transport von Seife auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 376. 382.

Empfehlungen. Der Heim'schen Schrift: „Die Kranken- und Invaliden-Versicherung." 309.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung ist verliehen: Dem Zimmerpolier Spitzenberg in Berlin. 71. Dem Segelmacher Schümann in Charlottenburg. 79. Dem Brückenwärter Krause in Berlin. 188. Dem Steuermann Manthey in Berlin. 196. Bahnwärter Eberstein in Berlin. 268. Dem Knaben Reinboth aus Aisleben. 325.

F.

Fähr-Anstalten. Errichtung einer Personen-Fähranstalt bei Tieckow an der Havel. 263.

Feuer-Polizei. Ermittelung der Entstehungsart der Feuersbrünste zu Ravensbrück. 275.

Feuer-Versicherungswesen. Wahl und Bestätigung des Kaufmanns Betge in Brandenburg als zweiter Director der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 7. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1862. 25. pro I. Semester 1863. 207. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig pro II. Semester 1862. 35. pro I. Semester 1863. 214. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1863/64. 157. 354. Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr. 199. 218. 246. Uebersicht von den Resultaten der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1862. 238. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für das Jahr 1862. 331. Concession und Statut der Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. 354 und Beilage zum 48. Stück.

Forstsachen. Polizei-Verordnung wegen zwangsweiser Vertilgung der culturschädlichen Kiefernraupe. 37. Bauholz-Verabreichung aus Königl. Forsten. 51.

G.

Glas-Versicherungs-Gesellschaften. Concession und Statut der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam. 372 und Beilage zum 51. Stück.

Geschenke an Kirchen und Schulen. 18. 27. 96. 226. 318. 325. 384.

Gesetzsammlung, deren Inhalts-Anzeigen: Des 42sten Stücks pro 1862. 1: des 1sten Stücks pro 1863. 37: des 2ten Stücks 49; des 3ten und 4ten Stücks 59; des 5ten Stücks 81: des 6ten Stücks 85: des 7ten Stücks 97; des 8ten Stücks 107; des 9ten und 10ten Stücks 115: des 11ten Stücks 129: des 12ten und 13ten Stücks 137; des 14ten Stücks 145; des 15ten, 16ten und 17ten Stücks 159; des 18ten Stücks 173: des 19ten Stücks 181: des 20sten, 21sten und 22sten Stücks 189; des 23sten Stücks 197: des 24sten Stücks 217; des 25sten Stücks 227; des 26sten Stücks 237; des 27sten Stücks 253; des 28sten, 29sten und 30sten Stücks 269: des 31sten Stücks 293; des 32sten Stücks 277; des 33sten Stücks 309; des 34sten, 35sten und 36sten Stücks 337; des 37sten, 38sten und 39sten Stücks 343: des 40sten und 41sten Stücks 365; des 42sten Stücks 379.

Gestütsachen. Landbeschälung im Jahre 1863. 18. 40.

Gewerbesachen. Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften und Kleinhandel mit Getränken in Berlin. 1. Polizei-Verordnung in Betreff der Wollabgänge und des Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien. 12. Zusatz-Bestimmung zu der Taxe und Instruction für die Schornsteinfeger im engeren Polizeibezirk von Berlin. 44. Eröffnung eines neuen Lehrcursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow. 71. Allgemeine Ausstellung in Mecklenburg-Strelitz. 73. 86. Meldung zum Eintritt in die Königl. Musterzeichnenschule zu Berlin. 79. Stempelung von Gefäßen zum Abmessen von Steinkohlen ꝛc. 87. Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften, sowie Kleinhandel mit Getränken in Berlin. 94. Staats-Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin. 130. Bewerbung um Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. 251. Meldung zum Eintritt in die Königl. Musterzeichnenschule zu Berlin. 256. Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule in Potsdam. 260. Handels-Verträge zwischen Preußen und Belgien. 265. Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. 270. Erneuerung des Gewerbescheins der Hausirer. 272. Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst Belgischer Urheber und Schutz deren Rechte. 285. Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen zum Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Ausführungs-Verordnung. 293. Nähmaschinen aus der Fabrik des Nähmaschinenfabrikanten Boecke in Berlin. 369.

Gewerbesteuer. Einschätzungsgeschäft bei der Gewerbesteuer-Handelsclasse A. I. 190.

Grundsteuer. Normalstädte im Sinne des §. 8. zu 4. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861. 62. Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften zur Grundsteuer. 236.

H.

Hagelschaden-Versicherungswesen, siehe auch Feuer-Versicherungswesen.
Hausierhandel, s. Gewerbesachen.

J.

Jagdsachen. Schluß der kleinen Jagd. 29.
Jahrmärkte. Bewilligung zweier neuer Pferdemärkte in der Stadt Charlottenburg. 39. 56. Aufhebung eines Viehmarktes in Putlitz. 180. Polizei-Verordnung über den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten. 184. Erhebung des Stättegeldes auf den Märkten in Berlin. 230. Bestimmungen in Betreff des Jahrmarkts auf dem Alexanderplatz in Berlin. 234. Beginn des letzten diesjährigen Jahrmarkts in Berlin. 266. Aufstellung von Buden und Schragen auf den Jahrmärkten in Berlin. 304. Weihnachtsmarkt in Berlin. 339. 368.
Impfsachen. Impfungen der Königl. Schutzblattern-Impfungs-Anstalt in Berlin. 5. 21. 44. 56. 68. 95. 105. 112. 119. 291. Schutzblattern-Impfungen und Revaccinationen in Berlin. 175.
Justizsachen. Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder. 2. Abhaltung der Forstgerichtstage bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 2. Abhaltung der Gerichtstage in Brück. 6. Sitzungen des Schwurgerichts zu Perleberg. 53. 172. 275. 308. Eintritts-Billets zu den Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Stadtgericht zu Berlin. 64. 128. 158. 188. 226. 334. 364. Sitzungen des Kreisschwurgerichts in Berlin. 83. 172. 268. 308. Sitzungen des Stadtschwurgerichts in Berlin. 90. 251. 292. Prämirung von Mündelgeldern, welche bei den Sparkassen belegt werden. 116. Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 136. 268. 360. Deposital-Verwaltung bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk. 136. Deposital-Verwaltung bei dem Kreisgericht zu Templin. 152. Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Potsdam. 158. Die bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1862 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmanns-Sachen. 162. Gerichtsferien. 191. Einrichtung von Gerichtstagen in der Colonie Alten-Grund. 259. Hinrichtung des Strafgefangenen Klein aus Mehrow. 274. Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Prenzlau. 308. Führung des Handels-Registers bei der Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 342. Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz. 352. Abhaltung der Gerichtstage in Warnow. 352. Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske. 352. Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Angermünde. 360. Abhaltung der Gerichtstage in Zechlin. 364. Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse. 364. Abhaltung der Gerichtstage zu Alten-Grund. 364. Eintragungen in das Handels-Register bei dem Kreisgericht zu Wittstock. 370. Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 370. Führung des Handels-Registers bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. 370. Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 370. Abhaltung der Gerichtstage in Loewenberg. 370. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack. 370. Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin. 378. Abhaltung der Gerichtstage in Brück. 378. Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow. 378. Führung des Handels-Registers bei der Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. 378. Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Beeskow. 378. Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Spandau. 383. Führung des Handels-Registers bei der Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. 383. Führung des Handels-Registers bei dem Kreisgericht zu Potsdam. 383. Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz. 383. Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel. 384. Abhaltung der Gerichtstage in Ketzin. 384.

K.

Kirchensachen. Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung. 60. Anwendung der Gußstahlglocken aus der Gußstahlwaaren-Fabrik zu Bochum. 103. Errichtung und Circumscription der Curatie bei der St. Michaeliskirche zu Berlin. 189. Errichtung einer katholischen Missionspfarrei in Charlottenburg. 227. Das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Glaubensgenossen. 229. Bildung einer neuen evangelischen Kirchengemeinde in Berlin. 257. 258. Erhaltung der Glocken. 367.
Kriegessteuer. Die kurmärkische Kriegsschuldensteuer für die V. Amortisations-Periode. 109.
Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen. Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. 167. 217. 253. 319. 365.

L.

Landarmenwesen. Erhebung der Landarmensteuer. 66. Kosten der Verpflegung eines Geisteskranken in der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin. 235. Wagentransport der in die Landarmenhäuser der Kurmark einzuliefernden Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen. 255. Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens im Jahre 1862. 356.
Landtagssachen. Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. 3. 327. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit. 65. Allerh. Erlaß vom 26. Mai 1863 an das Haus der Abgeordneten und Rede des Präsidenten des Königl. Staatsministeriums beim Schlusse des Landtags am 27. Mai 1863. 153. Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark. 270. Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark. 277. Neuwahl des Hauses der Abgeordneten. 278. Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause. 286. Thronrede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtags der Monarchie. 335. Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des Communal-Landtags der Kurmark und des Stellvertreters desselben. 380.
Landwirthschaftliche Sachen. Landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg. 125. Entwässerungs-Anlage des Bauergutsbesitzers Hecht in Wustermark. 228. Bestätigung der Mitglieder des Schauamts Behufs Körung von Privathengsten im Ostpriegnitzschen Kreise. 270. Abänderung, resp. Ausdehnung des Schau-Reglements vom 13. December 1860 auf die Locknitz, Strecke von der Mesekower Mühle abwärts bis zur oberen Grenze der Lenzerfliege. 287. Schau-Reglement für die Locknitz von

der Lenzerfilge oberwärts bis zum Einmünden in die Elbe unweit Gaartz. 296. Graben-Schau-Ordnung für die Silgegräben, den Abzugsgraben in der Lenzer Niederwische und den Abzugsgraben am Rambower und Boberower See. 299. Polizei-Reglement für den Zügelitz-Fluß stromabwärts von der Grabower bis zur Kyritzer Feldmarks-Grenze. 310. Verzeichniß der in der Landes-Baumschule bei Potsdam gezogenen Bäume und Sträucher 325. Kör-Ordnung für den Zauch-Belzigschen Kreis. 345.

Lebens-Versicherungswesen. Concessionirung der Lebens-Versicherungs-Bank Kosmos. 191. Concessionirung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Caisse Paternelle" in Paris. 204. und Beilage zum 29. Stück. Statut der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nederland" in Amsterdam. 328. u. Beilage zum 45. Stück.

Lungenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh in Warnsdorf. 55; in Brunn. 60; in Gastow. 79. 81; in Neu-Künkendorf. 81; in Garz. 109; in Britz. 125; in Nedlitz. 126. 156; in Dobberzin. 126; in Ponitz. 137; in Lüchfeld. 182; in Schöbendorf. 212; in Lögow. 223; in Dobberzin. 265; in Krausnick. 319. — Dieselbe hat aufgehört unter dem Rindvieh in: Lohm. 81; Tetschendorf. 96. 98; Nedlitz. 208. 212; Bichel. 209; Britz und Dobberzin. 234; Neu-Künkendorf. 238; Lüchfeld. 309; Schöbendorf und Wiepersdorf. 325. 327; Ponitz. 338; Warnsdorf. 344; Lögow. 353; Dobberzin. 380. Maaßregeln gegen die Lungenseuche 353.

M.

Mahl- und Schlachtsteuer, s. auch Steuersachen. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin geborenen Schlachtviehs. 315.

Marktpreise, Berliner, vom Getreide ꝛc. im December 1862. 8; im Januar 1863. 41; im Februar 1863. 73; im März 1863. 98; im April 1863. 129; im Mai 1863. 160; im Juni 1863. 198; im Juli 1863. 228; im August 1863. 257; im September 1863. 303; im October 1863. 344; im November 1863. 372.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens im Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1863, zur Berechnung der Vergütung der Getreide-Renten in baarem Gelde. 374. 375.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und die Städte Lübben und Wittenberg im Jahre 1862. 367. 368.

Medicinalsachen. Pharmacopoea Borrussia. Editio septima. 45. 50. 81. Handverkauf von Drasticis, Vornitoria etc. 112. Meldungen der Medicinal-Personen. 131. Dr. Horn's Werk über „das Preußische Medicinalwesen". 168.

Militairsachen. Vergütung für die an durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage. 3. Verwaltung der allgemeinen Landes-Stiftung des Nationaldankes für das Jahr 1861. 7. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 14. 224. Polizei-Verordnung wegen Bestrafung der Contravention gegen die im Artikel VIII. der zur Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnung bezeichneten Verpflichtungen der Militairpflichtigen. 21. Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine. 55. Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung. 60. Erhöhung der Invaliden-Pensionen. 83. Ankauf von Remonten pro 1863. 86. 98. 115. Allerhöchster Erlaß über die Feier des 17. März. 97. Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirk der 11. und 12. Infanterie-Brigade. 156. 218. Allerhöchste Ordre in Bezug auf die Herbstübungen des Garde-Corps und des 3. Armee-Corps. 261. Controlle der Militairpflichtigen. 287. Rechtzeitiger Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute. 321. Annahme von einjährigen Freiwilligen bei den Train-Bataillonen. 367. Aufforderung zur Meldung aller Marine-Reservisten und Seedienstpflichtigen. 376.

Milzbrand ist ausgebrochen in Wiepersdorf. 254.

O.

Orts- und Etablissements-Benennungen. Dem durch den Pächter Thiele begründeten Gutsgehöft auf dem Heiderevier der Stadt Putlitz ist der Name: „Stadthof-Putlitz" beigelegt. 58. Dem vom Stadtsecretair Burmeister auf den Ländereien des Lehnschulzengutes zu Stepenitz errichteten Ackergehöft ist der Name: „Mathildenhof" beigelegt. 136. Den von dem Bauer Hacker und dem Koffäthen Stutz in Telschow begründeten neuen Ansiedelungen ist der Name: „Neu-Telschow" beigelegt. 144. Dem von dem Gutsbesitzer Fischer auf der Feldmark des Dorfes Berkehrt-Grünow errichteten Ackergehöft ist der Name: „Augustenhöh" beigelegt. 232. Der Försterei im Forstrevier Zinna, nördlich vom Wege von Treuenbrietzen nach Luckenwalde ist der Name: „Schwemm" beigelegt. 274. Die zum Gute Selbelang gehörigen Etablissements haben die Benennungen: „Binnenfarm" und „Lindholzfarm" erhalten. 274. Dem Ackergehöfte des Posthalterei-Besitzers Rathsherrn Grünwald auf der Feldmark der Stadt Perleberg ist der Name: „Tonkithal" beigelegt. 342.

P.

Patente, ertheilte und verlängerte: an Eugen Langen in Cöln. 2; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 15; an C. Ed. Müller in Berlin. 26; an den Bäckermeister Schmitz in Raeren. 26; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 26. 46; an den Mechanikus Bialon in Berlin. 46; an den Grubensteiger Helmsdorff in Zeche Münsterland. 46; an den Hütten-Ingenieur Thoma in Berlin. 53; an die Herren Schäffer und Budenberg in Buckau. 68; an den Kaufmann Löwe in Berlin. 68; an den Fabrikbesitzer Dr. Clemm in Dresden. 69; an den Kaufmann Wappenhans in Berlin. 82; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 89; an den Maschinenfabricanten Voigt in Kändler. 95; an den Ingenieur Reuschel in Wetter. 123; an den Ingenieur Voß in Berlin. 123; an den Mechaniker Offergeld in Ellendorf. 124; an den Ingenieur Andreä in Buckau. 143; an den Seidenknopfmacher Rose in Berlin. 143; an den Ober-Berggeschworneu a. D. Voigt in Frankfurt a. d. O. 143; an den Grafen Krockow von Wickerode in Krockow. 143; an den Maschinenbauer Ziegler in Berlin. 143; an den Kaufmann Löwe in Berlin. 151; an den Privat-Docenten der Chemie Dr. Sonnenschein in Berlin. 170; an den Commerzienrath Schleicher in Schönthal. 179; an den Fabricanten André in Mühlheim. 179;

an den Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg. 179; an den Kaufmann Wappenhans in Berlin. 179; an den General-Director Dr. Hasenclever in Aachen. 179; an den Dr. Clemm in Dresden. 179; an die Cölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln. 179; an den Maschinenbauer Nitschke in Landsberg a. W. 180; an den Ingenieur Kremer in Barop. 187; an die Firma Cusiraghi und Giesecke in Chemnitz. 187; an den Weber Mantel in Berlin. 193; an den Julius Böddingbaus in Elberfeld. 212; an Herrn v. Rath in Lauersfort. 212; an den Fabrikbesitzer Mau in Wüste-Waltersdorf. 225; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 225; an den Hauptmann a. D. Schultze in Potsdam. 225; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 225; an den Maschinen-Fabricanten Wens in Berlin. 230; an den Maschinen-Fabricanten Schwartzkopf in Berlin. 231; an den Fabrikbesitzer Zimmermann in Chemnitz. 231; an den Eisenbahn-Ingenieur Donath in Buckau. 235; an den Künstler Heckert in Berlin. 236; an den Kaufmann u. Rittergutsbesitzer Flévet in Cöln. 250; an den Fabrik-Director Dr. Rolle in Gerstewitz. 250; an den Maschinenbauer Jänicke in Gnesen. 250; an den Mechaniker Steiner in Hattingen. 256; an den Berg-Assessor Althaus in Berlin. 267; an den Fabrikanten Brinkmann in Witten. 273; an den Arzt Lehmann in Neudietendorf. 273; an den Fabrikbesitzer Schmidt in Nachrodt. 273; an den Ingenieur Gerstenhöfer in Muldenhütte. 307; an den Fabrikanten Schärff in Brieg. 315; an den Kaufmann Stengel in Zwickau. 315; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 315; an den Dr. Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte. 316; an den Moritz M. Friedländer in Breslau. 359; an den Kreisbaumeister Ritter in Trier, den Schneidermeister Frank und den Mechanikus Heintz in Ruwer. 368; die Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle. 377; an den Uhrmacher Böhmer in Stadtberge. 377; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 382.

Patente, aufgehobene und erloschene: des Technikers Walz in Berlin. 15; des Ingenieurs Franke in Charlottenburg. 39; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 39; des Premier-Lieutenants Pleßner in Samter. 46; des Ingenieurs Raven in Hannover. 79; des Ernst Geßner in Aue. 79; des Kaufmanns Graffée in Königsstein. 127; der Fabricanten Ottenheimer in Stuttgart. 151; des Ingenieurs Habrich in Sudenburg. 151; des Maschinenbauers Cusiraghi in Zeitz. 187; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 193. 193; des Baurathes a. D. Reimann in Herford. 242; des Gastwirths Kluge in Ratibor. 267; des Knopfmachermeisters Rose und des Maschinenbauers Haack in Berlin. 267; des Maschinenfabricanten Hilger in Essen. 307; des Civil-Ingenieurs Siebrecht in Kassel. 359.

Physicatsachen. Kreis-Physicats-Prüfungen. 107.

Pocken. Aufhören der Pockenkrankheit unter den Schaafen in Tieckow. 27; in Alt-Langerwisch. 215. Pockenkrankheit unter den Schaafen des Bauers Grothe in Alt-Töplitz. 292. 318.

Polizeisachen. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Wittenberge. 9. Meldung Neueinziehender im weiteren Polizeibezirk von Berlin. 11. Reinhaltung des Bürgersteigs in Berlin. 12. Wegebepflanzungen. 19. Polizei-Verordnung, betreffend den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Petroleum, Erdöl ꝛc. 29. 246. Nachweisung der im IV. Quartal 1862. aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 42. Verwaltung des Ersten Gesindevermiethungs-Comtoirs in Berlin. 52. Aufsichtsverein für Haltekinder in Berlin. 56. Bestimmungen über das Gesindewesen in Berlin. 88. Wirksamkeit des Aufsichts-Vereins für Haltekinder in Berlin. 93. Verfahren bei Anlage und Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-Gruben ꝛc. 101. Droschken-Standplätze in Berlin. Beilage zum 16. Stück. Einführung von Droschken-Blechmarken auf den Bahnhöfen der Stadt Berlin. 126. Nachweisung der im I. Quartal 1863 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 130. Polizei-Verordnung ülkr die Regelung des Straßenverkehrs in Berlin. 138. 157. Veranstaltung von Würfelspielen oder Ausspielungen von Gegenständen in Berlin. 147. Wegfall der Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltskarten für die Stadt Berlin. 147. Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen durch das amtliche Teltower Kreisblatt. 169. Verordnung, das Halten von Gesindebüchern betreffend. 173. Transport von Schlachtvieh durch Berlin. 177. Aufhebung der Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltskarten in Charlottenburg. 208. Nachweisung der im II. Quartal 1863 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 218. Publication landräthlicher Verfügungen und Bekanntmachungen durch das Ostpriegnitzer Kreisblatt. 254. Eröffnung des Achten Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs in Berlin. 255. Bestimmungen über das Gesindewesen für die Stadt Berlin. 271. Führung des Titels: „Kreisblatt." 287. Befahren der Königsbrücke in Berlin. 290. Bestimmungen über das Fuhrwerk auf den Eisenbahnhöfen in Berlin. 290. Aufsichts-Vereine für Haltekinder in Berlin. 290. Zerkleinen von Holz auf den Straßen und Plätzen in Berlin. 313. 376. Nachweisung der im III. Quartal 1863 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 320. Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. 328. Abladestellen in Berlin für Schnee und Eis. 338. Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten an den großen Festtagen und den Vorabenden derselben. 347. Aufhebung des §. 23. des Droschken-Reglements für Berlin vom 15. Januar 1862. 354. Verpflichtungen der Droschkenbesitzer in Berlin und deren Kutscher. 531. Befahren der Königsbrücke in Berlin. 362. Ergänzung des §. 45. des Berliner Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862. 362. Sicherheit der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen in Berlin bei eintretender Winterglätte. 363.

Postsachen. Veränderter Gang der Personen-Post von Erkner nach Rüdersdorf. 1. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam. 3. 82. 164. 223. 312. Einrichtung neuer Post-Anstalten in Groß-Machnow und Hohenfinow. 9. Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden Gegenstände. 10. 91. 190. 289. Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste. 20. 87. 112. 234. 289. Nachweisungen der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe. 31. 120. 221. 324. Nachweisungen der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen. 32. 121. 213. 323. Nachweisung der während des IV. Quartals 1862 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 33; desgl. pro I. Quartal 1863. 122; desgl. pro II. Quartal 1863. 219.

Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen. 38. Annahme und Beförderung von Geldsendungen nach Polen. 43. Ermäßigung des Belgischen Porto's. 43. Täglich zweimalige Cariolpost zwischen Berlin und Schöneberg. 43. Post-Verbindung zwischen Lychen und Neustadt-Eberswalde Bahnhof. 43. Gang der Personen-Post von Wriezen nach Berlin. 43. Ausgebot des Postfuhrwesens in Schwedt. 44. Frankirung der Briefe an Matrosen und Soldaten im Dienste der vereinigten Staaten von Nord-Amerika. 55. Entfernung der Posthaltestelle am Chausseehause Clasdorf von Baruth und von Golßen. 55. Einrichtung einer Posthalterei in Strausberg. 55. Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und Einlieferung des Passagier-Gepäcks. 60. Portopflichtigkeit der jährlich einzureichenden Beschäftigungs-Nachweisungen der Baumeister und Bauführer. 60. Veränderter Gang der Personenpost von Belzig nach Brandenburg. 62. Personenpost zwischen Belzig und Wittenberg über Niemegk. 66. Post-Cours-Veränderungen nach Eröffnung der Vorpommerschen Eisenbahn. 66. Post-Cours zwischen Angermünde und Boitzenburg. 68. Veränderung in den Portosätzen für überseeische Correspondenz-Zweige. 87. Post-Cours-Veränderungen. 87. Veränderter Gang der Personenpost zwischen Prenzlau und Straßburg. 87. Veränderung des Ganges der täglichen Personenpost zwischen Brüssow und Löcknitz. 92. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden. 103. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt. 119. Verlegung der Haltestelle bei Neustadt-Eberswalde für die Personen-Posten zwischen Joachimsthal, resp. Oderberg in Neustadt-Eberswalde. 119. Veränderter Gang der Personenpost von Löcknitz nach Brüssow. 120. Veränderter Gang der Personenpost von Groß-Kreutz nach Lehnin. 131. Haltestelle zwischen Brüssow und Löcknitz 131. Festsetzung einer neuen Post-Haltestelle an der Chausseegeld-Hebestelle zwischen Mittenwalde und Groß-Machnow. 146. Veränderter Gang der Personenpost von Treuenbrietzen nach Potsdam. 146. Additional-Postvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung. 174. Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Straßburg a. M. und Pasewalk. 175. Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Granzow und Passow. 175. Veränderter Cours der Personenposten von Neu-Ruppin nach Gransee und von Rheinsberg nach Herzberg. 183. Einrichtung einer täglichen zweisitzigen Personenpost zwischen Rheinsberg und Zechlin. 223. Veränderter Gang der Personenposten aus Havelberg und Pritzwalk nach Gloewen. 228. Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Gerswalde und Wilmersdorf. 229. Berichtigung des alphabetischen Ortschafts-Verzeichnisses zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam. 234. Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto. 245. Offene Packetträgerstelle. 254. Nachweisung der im Juli und August 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 288. Nachweisung der im Monat September 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 305. Veränderter Gang von Personenposten in Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Anclam und Stralsund. 322. Verkauf von Freimarken und Franko-Couverts durch die Ortsbriefträger. 328. Nachweisung der im Monat October 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 348. Aufhören der Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Stockholm. 349. Einrichtung einer Posthaltestelle in der Vorstadt Brandenburg. 354. Schluß der Post-Dampfschiff-Verbindungen zwischen Stralsund und Ystadt. 361. Beförderung von Geldsendungen nach Polen auf dem Wege über Sosnowice und Alexandrowo. 361. Post-Cours-Veränderungen. 361. 381. Ermäßigung des Porto's für Briefpostsendungen nach und aus den Niederlanden. 372. Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Glöwen und Sandau. 380. Nachweisung der im Monate November 1863 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 381.

Presse-Polizeisachen. Verbot fernerer Verbreitung von 4 Zeitschriften. 93. Beschlagnahme der Nr. 25. des Berliner Communalblatts. 186. Verbot der Verbreitung von 4 Zeitschriften. 349. Verbot der Zeitschriften: „Hermann", „Aera" und „Fortschritt." 353. Verbot der Zeitschrift: „die Gartenlaube." 379.

Q.

Quittungen. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder. 9. 211.

R.

Raupen. Polizei-Verordnung wegen zwangsweiser Vertilgung der culturschädlichen großen Kiefernraupe. 37.

Rentenbanken. Ausgelooste Rentenbriefe. 13. 77. 204. Termin zur Verlooſung von Rentenbriefen. 123. 325. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. 148. Ausgelooste Rentenbriefe. 148. 247. 355. Aushändigung der Entlassungs-Quittungen über abgelöste Renten. 169. 376.

Renten-Versicherungen. Concession und Statuten der Belgischen Gesellschaft der vereinigten Rentner zu Brüssel. 349 und Beilage zum 47. Stück. 362.

Rettungs-Medaille am Bande, ist verliehen: Dem Schiffssteuermann Schmidt aus Cremmen. 27.

S.

Salz. Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. 344. Verschiffung und Abfuhr des Salzes nach den einzelnen Factoreien. 361.

Sanitäts-Polizei. Die granulöse Augenentzündung. 11. 89. Warnung vor der Anwendung von Anilinfarben zur Färbung von Genußmitteln. 22. Leuckarts Schrift: „über die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten". 41. 45. Finnen- und Trichinen-Krankheit der Schweine und ihre Uebertragbarkeit auf den Menschen. 99. Verkauf und Aufbewahrung phosphorhaltiger Zündwaaren. 111. Warnung vor der Verwendung mit grüner, arsenikhaltiger Farbe überstrichenen Geräthe. 126. Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Sätze des Königl. Charité-Krankenhauses in Berlin. 178. Warnung vor der Anwendung mittelst Arsenik dargestellter grüner Kupferfarben. 314.

Schiedsmänner. Das Institut der Schiedsmänner. 162. Die bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin im Jahre 1863 anhängig gewesenen Schiedsmannssachen. 162.

Schuldverschreibungen, s. Staatsanleihen.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht des Zustandes desselben für das Jahr 1862. 61.

Schulsachen. Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten. 8. Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen. 11. Meldung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cöpenick. 11. Neuer Lehr-Cursus im Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern. 20. Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer. 30. Elementarlehrer-Prüfung. 30. Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen. 62. 254. Anerkennung der höheren Knabenschule zu Freienwalde a. O. als Progymnasium. 91. Prüfung von Handarbeitslehrerinnen. 92. 254. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. 116. Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Droyßig. 117. Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. 146. Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthal'schen Gymnasiums zu Berlin. 161. Anerkennung der höheren Unterrichts-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde als einer höheren Bürgerschule. 169. Anerkennung der Realschule zu Wittstock als einer Realschule zweiter Ordnung. 174. Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg. 183. Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminare gebildeten Elementarlehrer. 241. Lehr-Cursus für die Lehrer, welche sich in einzelnen Lehrfächern fortzubilden wünschen. 265.

Seidenzucht. Unterricht in Seidenbau durch den Seidenbaulehrer Huffack in Barnim. 60. Abhaltung eines Cocon-Marktes in Berlin. 178.

Sparkassen. Prämiirung von Mündelgeldern bei den Spaarkassen. 116. Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1862 199.

Sperren. Des Plauer Kanals. 48; des Storkower Kanals. 106; der Chausseestrecke vom Kuhpfort bis zum Entenfang. 114; der Brücke auf dem Wege von Wend.-Willmersdorf nach Thyrow. 124; der auf dem Wege von Putlitz nach Pyrow gelegenen Grenzbrücke. 128; der Brücke auf dem Wege von Wend.-Willmersdorf nach Thyrow. 128; des Wentow-Kanals. 136. 208; des von Zossen nach Mellen führenden Dammes. 144; der Brücke über den Letschiner Hauptgraben im Wege von Alt-Trebbin nach Neu-Trebbin. 172; der Zugbrücke zu Erkner. 232; der Schafbrücke bei Coffenblatt. 242; der großen Spreebrücke zu Beeskow. 256. 260; der über den Ruppiner Kanal führenden Cremmener Dammbrücke. 268; der über den großen Graben führenden, auf der Poststraße von Friesack nach Rathenow bei Landin belegenen Brücke. 274; der Dosse-Brücke bei Clausshof. 318; der Schifffahrt auf dem Finow- und Templiner Kanal. 334; der Brücke auf dem Ferch-Caputtner Communicationswege bei Flottstelle. 342; der Havel-Zugbrücke bei Plaue. 352.

Staatspapiere. Die zum 1. October 1862 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852. 3. Amortisirte. 41. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855. 49. Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen. 85 und Beilage zum 14. Stück. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859. 155. 197. 245. 8te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 2te Verloosung der 5procentigen Staatsanleihe von 1859. 181. Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Anleihe von 1859. 237. 277. 343. Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 263. Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen. 269 und Beilage zum 40. Stück. Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856. 371. 9te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 3te Verloosung der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859. 379 und Beilage zum 52. Stück.

Statistik. Empfehlung der Wald'schen Schrift: „Statistische Nachrichten über den Regierungsbezirk Potsdam". 304.

Stempelsachen, s. Steuersachen.

Steuer-, Credit-, Cassenscheine, vormals Sächsische. Ausgelooste. 113. 306.

Straßen-Benennungen. Andreasstraße in Berlin. 39. Anklamerstraße in Berlin. 44. Stralsunderstraße in Berlin. 56. Abänderung mehrerer Straßen-Benennungen in Potsdam. 58. Trebbiner-, Luckenwalder- und Wörlitzerstraße in Berlin. 71. Genthinerstraße in Berlin. 95. Bauhofsstraße in Berlin. 126. Fehrbellinerstraße in Berlin. 126. Kurfürstenstraße in Berlin. 255. Choriner- und Zehdenickerstraße in Berlin. 315. Lankwitzstraße in Berlin. 328. Angermünderstraße in Berlin. 349. Hagelsbergerstraße in Berlin. 376.

T.

Taback. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 131.

Telegraphen. Eröffnung von Telegraphen-Stationen in Perleberg, Kyritz, Neu-Ruppin und Rathenow. 15. Eröffnung der Telegraphen-Stationen zu Charlottenburg und Straßburg a. M. 52. Eröffnung der Telegraphen-Stationen zu Freienwalde und Wriezen. 208. Beschädigung der Telegraphenleitungen. 350. Eröffnung von Telegraphen-Stationen in Gransee, Zehlendorf und Templin. 363. Polizei-Verordnung zur Verhütung von Beschädigungen der Telegraphenleitungen an der Hohmeienbrücke bei Brandenburg. 366. Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein. 380 und Beilage zum 52. Stück. Eröffnung der Telegraphen-Station in Boytzenburg. 382.

Thierarzneischule in Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen im Sommer-Semester 1863. 83; im Winter-Semester 1863/64. 275.

Turn-Anstalten. Eintritt in die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin. 145.

V.

Vereine. Statut des Berliner Zweig-Vereins für die deutsche Schiller-Stiftung. 261.

Vieh-Versicherung. Revidirtes Statut der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland. Beilage zum 46. Stück.

W.

Waisen-Versorgungs-Anstalten. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg. 244. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses zu Potsdam. 268. Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1862. Erste Beilage zum 48. Stück.

Wasser-Polizei, s. auch Sperren. Bezeichnung der Schifffahrtshinderniße in der Oder von Zellin bis Schwedt und Wahrnehmung der strompolizeilichen Vorschriften. 36. Anlegen der Kähne und Holzflöße auf der Wasserstraße zwischen der Lieper Schleuse und Oberberg. 168. Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle. 176. 184. 192. Zulassung größerer Fahrzeuge, als bisher gestattet war, zum Verkehr auf dem Bromberger Schifffahrts-Kanal. 180. Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Lieper und Pinnower Schleuse. 190. Dampfschifffahrt auf der Elbe. 199. Eröffnung der neu erbauten Stadtschleuse in Berlin. 334. Pflanzungen und Wasserbauten im Oderstrome. 350.

Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1862. 20: im Januar 1863. 51: im Februar 1863. 74; im März 1863. 111; im April 1863. 161: im Mai 1863. 182: im Juni 1863. 209; im Juli 1863. 233; im August 1863. 264; im September 1863. 321: im October 1863. 345; im November 1863.

Wittwen-Cassen-Angelegenheiten. Bestimmungen über die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 22. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse. 112. 339. Zahlung einer Dividende an die Mitglieder der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse. 127.

Wochenmärkte. Abhaltung von Wochenmärkten auf dem Oranien-Platz in Berlin. 13. 21. Abhaltung der Frühmärkte am Rosenthaler Thore in Berlin. 21. 89. Märkte von Getreide, Stroh, Heu, Nutz- und Brennholz und Torf in Berlin. 92. 105. 112. 118. Abhaltung von Wochenmärkten auf dem Büschings-Platz in Berlin. 349. 354. 362.

Wollmärkte. Benutzung der Räume und Höfe der Königl. Lagerhäuser in Berlin während des Wollmarkts. 113. Abhaltung des Wollmarkts in Berlin. 138. 147. 157.

Z.

Zollsachen. Waaren-Controlle im Binnenlande. 29. Verbot der Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition ꝛc. über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen. 50. Transitorische Bestimmungen aus dem Schlußprotokoll der 5. Elbschifffahrts-Revisions-Commission. 198. Eröffnung einer neuen Zollstraße zum Neben-Zollamt I. zu Wendisch-Warnow. 228. Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif. 301.

Namen-Register zum Amtsblatt 1863.

A.

Abt, Kaufmann in Alt-Ruppin. 318. Achner, Packbote in Perleberg. 194. Achenbach, Dr., Professor in Poppelsdorf. 54. 232. Achilles, Rechnungsführer in Hohenfinow. 96. Achterberg, Ackerbürger in Vierraden. 47. Ackermann, Destillateur in Berlin. 188. Ackermann, Kaufmann in Neu-Ruppin. 236. Ackermann, Seminarist aus Dennewitz. 308. Adami, Stadtgerichtsbote in Berlin. 171. Adelung, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 2. Adloff, Chaussee-Aufseher in Steglitz. 334. Adolph, Auscultator. 260. Ahlemeyer, Kaufmann in Berlin. 47. Ahlenstiel, Oberpfarrer in Wilsnack. 215. v. Ahlimb-Saldern, Gräfin. 326. Ahrensdorf, Büdner in Glienicke. 310. Alberg, Webermeister in Sandberg. 135. Alberty, Hofbildhauer in Berlin. 251. Albrecht, Seminarist aus Schönweide. 96. Albrecht, pract. Arzt ꝛc. in Angermünde. 273. Allstaedt, Post-Secretair in Berlin. 16. Oberpost-Secretair. 316. v. Alvensleben, Oberförster in Neubrück. 317. Ambelung, Schmiedemeister in Zinna. 27. Andre, Kreisgerichts-Büreau-Assistent in Havelberg. 194. Andrich, Seminarist aus Ketzier. 96. Anger, Post-Expedient in Wriezen. 194. Angern, Staatsanwalts-Gehülfe in Angermünde. 90. Angern, Kreisrichter in Stendal. 170. Annecke, Gerichts-Assessor. 307. Antz, Referendar. 231. Appel, Kaufmann in Rathenow. 17. Appel, Dr. med. in Brandenburg. 152. Appelius, Buchhändler in Berlin. 17. Arenberg, Kaufmann in Berlin. 114. Arens, Packetbesteller in Berlin. 133. Arnot, Seminarist aus Niebel. 308. v. Arnim, Gutsbesitzer in Alt-Temmen. 326. Arnold, Hoflieferant in Charlottenburg. 242. Arnous, Kaufmann in Berlin. 134. Aron, Lotterie-Obereinnehmer in Berlin. 47. Artelt, Kammergerichts-Secretair in Berlin. 106. Ascher, Gerichts-Assessor. 69. Asholter, Gerichts-Assessor. 69. Auerbach, Zahnarzt in Berlin. 144. Auguſtin, Post-Secretair in Berlin. 316.

B.

Baar, Bauer in Willmersdorf. 211. Baarts, Predigtamts-Candidat aus Sorau. 341. Baath, Referendar. 307. Babenzien, Kaufmann in Rathenow. 17. Bachmann, Bauer in Dalgow. 17. Badke, Post-Secretair in Magdeburg. 171. Badow, Schulamts-Candidat aus Spandau. 187. Badt, Dr. in Berlin. 175. Baecker, Uhrmacher in Rauen. 195. Baehr, Kreisrichter in

Spandau. 46. Baerwald, Stadtälteſter in Berlin. 93. Baetke, Apotheker in Berlin. 94. Bahr, Schulze in Neu-Trebbin. 134. Bahr, Arbeitsmann in Rüthnick. 334. Balleſeus, Briefträger in Berlin. 351. Balde, Geh. Poſtrath und Ober-Poſt-Director in Potsdam. Erſte Beilage zum 48. Stück. Ballhorn, Geh. Rechnungs-Rath und Hauptmann a. D. in Berlin. 93. Ballin, Rentier in Berlin. 338. Baltzer, Seminariſt in Bork. 144. Baltzer, Prediger in Wichmannsdorf. 166. Barbua, Gerichts-Aſſeſſor. 16. Baron, Hof-Poſtamtsbote in Berlin. 53. Baronshoff, Büreaudiener. 260. Bartels, Kammergerichtsrath in Berlin. 69. Bartelt, Lehrer in Berlin. 360. Barthol, Büreau-Aſſiſtent in Joachimsthal. 340. Barthold, Guts-Adminiſtrator in Buchow-Karpzow. 70. Barts, Referendar. 47. Bartſch, Zoll-Einnehmer in Wolfshagen. 292. Bartuſch, Lehrer in Berlin. 166. von Baſſewitz, Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpector in Frankfurt a. O. 16. Baſt, Gerichts-Aſſeſſor. 340. Bath, Rentier in Berlin. 94. Bauch, Feldmeſſer. 36. Baucks, Strafanſtalts-Aufſeher in Spandau. 273. Bauer, Intendantur-Referendar. 16. Bauer, Büdner in Kietz-Storkow. 103. Bauer, Hof-Poſtamtsbote in Berlin. 351. Bauer, Gerichts-Aſſeſſor. 377. Bauke, Gutsbeſitzer in Ketſchendorf. 317. Baumſtark, Dr., Geh. Regierungsrath, Director und Profeſſor in Eldena. 72. 252. Bayer, Lieutenant a. D. in Wriezen. 255. Beck, Poſt-Expedient in Berlin. 171. Beckemeyer, Gaſtwirth in Colpin. 383. Becker, Hauptlehrer in Berlin. 83. Becker, Seminariſt aus Retzow. 96. Becker, Poſt-Secretair in Freienwalde a. O. 133. 194. Beer, Eiſenbahn-Poſt-Conducteur in Berlin. 133. von Beerenberg, Beigeordneter in Angermünde. 170. Behm, Förſter in Hundekehle. 316. Behrend, Lehrer in Berlin. 16. Behrend, Schulze in Glindow. 135. Behrendt, Armen-Directions-Aſſeſſor in Berlin. 162. Behrendt, Juſtizrath in Berlin. 170. Behring, Schulze in Lauenburg. 135. Beiersdorff, Rechtsanwalt in Suhl. 260. Beil, Bauführer. 215. Beitſch, penſ. Hof-Poſtamtsbote in Berlin. 316. Bellin, Kaufmann aus Gohlsdorf. 251. Belde, Eiſenbahn-Hauptcaſſenſchreiber in Berlin. 341. v. Beelow, Referendar. 69. Benecke, Poſt-Conducteur a. D. in Berlin 260. Benke, Schöppe in Fredersdorf. 135. Bennecke, Materialwaarenhändler in Berlin. 292. Bergemann, Schulze in Luſſe. 40. Bergemann, Krüger in Fredersdorf. 135. Bergemann, Schneidertochter in Berlin. 188. Berger, Geh. exp. Poſt-Secretair in Berlin. 5. Berger, Dr. in Berlin. 175. Berger, Apotheker in Nauen. 215. Berkhauer, Schuhmachergeſelle aus Lichtenow. 243. Berlin, Kaufmann in Rathenow. 17. Berlin, Eigenthümer in Berlin. 251. Berlinicke, Bauer in Steglitz. 103. Bernard, Feldmeſſer. 36. Berendes, Referendar. 307. Berndt, Schulvorſteher in Berlin. 292. Berndt, Referendar. 377. Bernhardi, Prediger in Gadow. 359. Bernicke, Bauer in Schlunkendorf. 28. Bernſtein, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 250. Berting, Buchbindermeiſter in Rathenow. 17. Bertram, Ackerbürger in Werneuchen. 134. Bertz, Coloniſtenſohn aus Bornim. 243. Beſeler, Auscultator. 133. Beſſert, Wundarzt I. Klaſſe in Berlin. 215. Betge, Kaufmann in Brandenburg. 7. Betke, Referendar. 106. Bettac, Rittergutsbeſitzer in Seelibbe. 318. Beutner, Regierungs-Aſſeſſor in Proskau. 64. 216. Beyer, Oberbürgermeiſter, Geh. Rath in Potsdam. 279. Beyrich, Kreisrichter in Perleberg. 136. 360. Bieberſtein, Poſt-Expedient in Kyritz. 96. Biel, Poſt-Conducteur in Berlin. 106. Biermann, Inſpector in Ragow. 317. Birſe, Büdner in Wolzig. 103. Biſchert, Tiſchlermeiſter und Rathmann in Trebbin. 318. Bislich, Förſter in Krummenluch. 316. Blankenhorn, Maurermeiſter in Belzig. 27. Blankenſtein, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 95. Blaß, Dr., Lehrer in Berlin. 144. Blauel, Packbote in Berlin. 53. Blauel, Büreaudiener a. D. in Berlin. 316. Blecke, Arbeiter in Lunow. 103. Bleyer, Ober-Poſt-Secretair in Berlin. 16. Bluecher, Brunnenmachermeiſter in Berlin. 242. Bluhm, Uhrmacher in Nauen. 195. Bluhm, Oeconom in Dom Havelberg. 342. Bluhm, Schulze in Abbendorf. 342. Blum, Ziegeleibeſitzer in Abbendorf. 342. Blume, Prediger in Berlin. 91. Blume, Seminariſt aus Rieben. 96. Blume, Apotheker in Berlin. 158. Blume, Poſt-Expedient in Glocwen. 194. Blume, Zahnarzt in Berlin. 259. Bochow, Hüfner in Zelgentreu. 26. v. Bodelſchwingh, Auscultator. 133. von Bodenhauſen, Auscultator. 308. Boecke, Nähmaſchinenfabrikant in Berlin. 369. Boeckler, Pfarrer in Dierberg. 69. Boegehold, Prediger in Berlin. 58. Boehme, Apotheker in Bernau. 268. Boehme, Kaufmann in Bremen. 339. Boehmer, Intendantur-Regiſtrator in Berlin. 215. Boelke, Schulze in Neuendorf. 318. Boeſch, Director in Berlin. 172. Boeſe, Predigtamts-Candidat aus Spandau. 90. Boettcher, Regierungs-Aſſeſſor. 46. Boettcher, Stadtrichter in Berlin. 170. Boettcher, Wirkl. Geh. Rath in Potsdam. Beilage zum 48. Stück. Boetzow, Gutsbeſitzer in Berlin. 339. Bohnſtengel, Eiſenbahn-Poſt-Conducteur in Berlin. 171. Bohnſtaedt, Rittergutsbeſitzer in Kaltenhauſen. 27. Bohnſtedt, Referendar. 16. Bollensdorff, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 232. Bollmann, Gerichts-Aſſeſſor. 260. Bondick, Seminariſt aus Beeskow. 308. Boneß, Poſt-Expedient in Schwedt. 96. Boquet, Gaſthofsbeſitzer in Berlin. 172. Borchardt, Schulzengutsbeſitzer in Bendelin. 342. Borchmann, Bauer in Betzin. 17. Borgſtedt, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 214. Bormann, Schulamts-Candidat aus Berlin. 187. Born, Dr. in Berlin. 175. Bornemann, Gerichts-Aſſeſſor. 133. Borſtell, Zimmermeiſter in Berlin. 317. Bouiau, Kaufmann in Berlin. 47. Bourguet, Packbote in Berlin. 106. Bracklow, Kreis-Secretair in Angermünde. 250. Brakenhauſen, Gerichts-Aſſeſſor. 133. Brandhorſt, Rittergutsbeſitzer in Satzkorn. 17. Brandt, Poſt-Expedient in Kyritz. 5. Brandt, Candidat der Theologie aus Allendorf. 36. Brandt, Holzhändler in Berlin. 64. 94. Brandt, Stadtgerichtsbote in Berlin. 222. v. Brandt, Rittergutsbeſitzer in Schmerwitz. 40. Brandt von Lindau, Rittmeiſter a. D. auf Drewen. 40. 383. 384. Braſch, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 351. Bratſcheck, Gerichts-Aſſeſſor. 193. Braumann, Rechtsanwalt in Wittſtock. 260. Braun, Rentmeiſter in Zinna. 27. Braune, Lehrerin in Berlin. 341. Brauner, Predigtamts-Candidat aus Hirſchberg. 226. Bredo, Bäckermeiſter in Berlin. 334. Graf Bredow, Landrath in Rathenow. 279. v. Bredow, Lieutenant in Ringenwalde. 134. v. Bredow, Domherr auf Zhlow. 380. Brehmer, Hof-Poſtamtsbote a. D. in Berlin. 260.

Breithaupt, Stadtgerichts-Präsident in Berlin. 170. Breithaupt, Referendar. 307. Breuer, Weißgerbermeister in Neu-Ruppin. 236. Brinkmann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 171. Brinkmann, Bauer in Töpchin. 292. Broesecke, Schulvorsteher in Potsdam. Erste Beilage zum 18. Stück. Broesicke, Dr. in Berlin. 176. v. Broesigke, Rittergutsbesitzer in Cammer. 40. Brose, Kreiscassen-Rendant in Templin. 361. Broset, Rentier in Berlin. 369. Brüger, Post-Expedient in Berlin. 351. Brüggemann, Kaufmann in Berlin. 47. Brüning, Schornsteinfegermeister in Meyenburg. 70. v. Brünheck, Auskultator. 171. v. Buchholz, Gerichts-Assessor. 132. Buchholz, Schulamts-Assistent aus Bernik. 273. Buchholz, Auscultator. 307. Buchholz, Gutsbesitzer in Giesendorf. 317. Buchholz, Rittergutsbesitzer in Hartmannsdorf. 317. Buchholz, Frau Gutsbesitzer in Neuenhagen. 384. Buechling, Apotheker in Zehdenick. 135. Buechtemann, Gerichts-Assessor. 170. Buehrs, Krüger in Wallmin. 351. Buelow, Post-Expedient in Prenzlau. 6. v. Buelow, Auscultator. 133. Buenger, Predigtamts-Candidat aus Selchow. 369. Buerstenbinder, Lehrer in Berlin. 166. Buetow, Kaufmann in Berlin. 172. Buls, Kleinhändler in Sargleben. 352. Buls, Kleinhändler in Garlin. 352. Burchardt, Ober-Post-Secretair in Brandenburg. 351. Burmeister, Hebamme in Berlin. 83. Burmeister, Stadt-Secretair in Plau. 136. Burmeister, Bahnhofs-Aufseher in Nechlin. 194. Buschow, Büdner in Bergholz. 131. Busse, Commerzienrath in Potsdam. 98. Busse, Forstaufseher in Ahrensdorf. 291. Busse, Schulze in Dergenthin. 351. Buttendorff, Post-Expedient in Berlin. 133. Buttmann, Prediger in Berlin. 94. Buttmann, Professor in Potsdam. 172.

C.

Calgan, Post-Conducteur in Breslau. 260. Cantian, Baurath in Berlin. 98. Carney, Tuchhändler in Berlin. 128. Casper, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 242. Caspary, Frau in Reichenberg. 28. Castner, Gips-Fabricant in Sperenberg. 70. Cauer, Dr., Oberlehrer in Potsdam. 359. von Ciriacy, Kreis-Cassen-Rendant in Jüterbog. 321. Classen, Seminarist aus Berlin. 308. Claus, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 95. Cochius, Remonte-Depot-Inspector in Klein-Ziethen. 17. Cöhn, Dr., Apotheker in Berlin. 94. Cohn, Dr. in Berlin. 176. Cohnfeldt, Dr. juris, Referend. 171. Conrad, Gerbergeselle aus Drengfurth. 243. Consbruch, Kreisgerichts-Director in Angermünde. 132. le Coq, Referend. 193. von Corswant, Auscultator. 171. Crüger, Dr., Seminar-Director in Oranienburg. 183. Cunow, Schulze in Bötzow. 317.

D.

Daberkow, Buchbindermeister in Spandau. 162. Dabens, Lazareth-Inspector in Spandau. 106. Daehne, Mühlenmeister in Alt-Markgrafpieske. 341. Daenelt, Ober-Lazareth-Inspector a. D. in Spandau. 16. Dahlmann, Hauptlehrer in Berlin. 48. Dalchow, Kaufmann in Berlin. 364. Dambach, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 70. Dambach, Dr., Ober-Post-Rath u. Staats-Anwalt in Berlin. 90. Dames, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 369. Danne, Referend. 170. Dannell, Referend. 47. Dannenberg, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 340. Dansmann, verw. Erbschulze in Wernitz. 325. Danzig, Post-Conducteur in Berlin. 106. Davids, Thierarzt in Pritzwalk. 270. Decker, Geh. Ober-Hof-Buchdrucker in Berlin. 45. 50. Decker, Kreisgerichts-Secretair in Perleberg. 171. Decker, Salarien-Cassen-Controlleur. 194. 268. Dedat, Schleusenmeister in Storkow. 180. Deetjen, Kaufmann in Cöln. 339. Dehnicke, Kaufmann in Berlin. 94. Dehnicke, Post-Expediteur in Basdorf. 292. Dehnicke, Polizei-Verwalter in Feldmarschallshof. 352. Deibel, Rentier in Berlin. 290. Deichmann, Seilermeister in Lehnin. 196. Delzig, Barbier in Belzig. 27. Demme, Intendantur-Secretariats-Assistent in Berlin. 215. Demme, Maurerpolier in Berlin. 242. Dennstedt, Polizei-Lieutenant in Berlin. 56. von Derenthal, General-Lieutenant. 325. Diebert, Seminarist aus Gadow. 308. Diefer, Lehrer in Berlin. 360. Diercke, Schulamts-Candidat aus Kyritz. 187. Dieterici, Gerichts-Assessor. 170. Dilt, Rendant in Spandau. 232. Dingler, Intendantur-Assessor. 106. Dinse, Dr., Lehrer in Berlin. 144. Dittrich, Kaufmann in Berlin. 64. 162. Doebbelin, Dr., Oberlehrer in Berlin. 70. Doehner, Kreisgerichts-Rath in Perleberg. 136. Doerffel, Mechanicus in Berlin. 317. Doering, Kreisrichter in Tangermünde. 46. Doering, Dr., practischer Arzt ꝛc. in Angermünde. 58. Domcke, Schiffsbaumeister in Grabow. 71. Dominick, Kreis-Thierarzt in Brandenburg. 346. Donner, Bauer in Schmargendorf. 211. Dorneck, Post-Expedient in Berlin. 260. Doß, Bauer und Schulze in Seefelde. 383. Dossow, Vermessungs-Revisor in Zehdenick. 187. Douffin, Rechnungs-Rath in Potsdam. 6. Doye, Predigtamts-Candidat in Alt-Ruppin. 251. Drachholz, Webermeister in Trebbin. 318. Dreetz, Handelsmann in Hakenberg. 17. Drenkmann, Staats-Anwalt in Berlin. 5. Drewke, Dr., Advocat. 5. Dreyer, Post-Expedient in Hamburg. 96. Driffen, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 316. Droege, Seminarist aus Gr. Linde. 96. von Drygalski, Polizei-Lieutenant in Berlin. 256. Duebel, Maurergeselle in Berlin. 243. Duchstein, Prediger in Friedersdorf. 58. Duefert, Kreisgerichts-Secretair in Jüterbog. 133. Duemchen, Schulze in Hohen-Goersdorf. 27. Dühl, Schulze in Dechtow. 341. Duesing, Kreisgerichts-Secretair in Schwedt. 370. Dullo, Referendar. 16. Dungs, Kaufmann in Berlin. 251. Dunte, Rittergutsbesitzer in Wüsten-Buchholz. 351. Dupont, Seminarist aus Massow. 96. Dzuck, Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter in Potsdam. 15.

E.

Ebel, Fabrikbesitzer in Neu-Ruppin. 9. Ebeling, Prediger in Vierraden. 83. Ebeling, Rittergutsbesitzer in Strigleben. 187. 351. Ebell, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 214. Eberstein, Bahnwärter in Berlin. 268. Ebert, Post-Expedient in Kyritz. 96. Ebert, Post-Secretair in Deutz. 106. Ebert, Domainen-Amts-Actuar in Dreetz. 292. Ebert, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 316. Eccius, Kreisrichter in Greifswald. 170. Eckardt, Kaufmann in Berlin. 48. v. Eckardstein, Baron auf Haselberg. 134. 135. Eckelmann, Weber-

meister in Zinna. 27. Eckert, Fabrikbesitzer in Berlin. 338. Edler, Ackerpächtersohn in Charlottenburg. 243. Eggebrecht, Gerichts-Assessor. 106. Eggert, Schulamts-Assistent aus Dütschow. 58. Eggert, Eisenbahn-Director. 259. Ebestädt, Kaufmann in Berlin. 64. Ehlert, verehel. Eigenthümer in Rosenwinkel. 384. Ehrenhaus, Dr. in Berlin. 176. Ehrlich, Regierungs-Civil-Supernumerar. 180. Eichberg, Seminarist aus Beauregard. 96. Eichelbaum, Bauer in Schlunkendorf. 28. Eichhorn, Gerichts-Assessor. 260. Eichhorn, Kaufmann in Zossen. 318. Eichner, Kammergerichts-Büreau-Assistent in Berlin. 106. Eisenmann, Grubenbesitzer in Berlin. 250. 259. Eisermann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 171. Eisleben, Fräulein aus Prenzlau. 274. Eisleben, Gerichts-Assessor. 377. Elste, Regierungs-Secretariats-Assistent in Rüdersdorf. 359. Emig, Bäckermeister in Berlin. 226. Emmersleben, Gerichts-Assessor. 307. Engel, Baumeister in Proskau. 64. 216. Engel, Packbote in Berlin. 232. Engeldardt, Kaufmann in Berlin. 317. Engels, Kreisrichter in Alt-Landsberg. 383. Epstein II., Gerichts-Assessor. 132. Erdmann, Bauer in Lentzke. 17. Erdmann, Dr., Professor in Berlin. 84. 275. Erdmann, Ackerbürger und Gastwirth in Trebbin. 318. Erfmann, Ober-Bergamts-Calculator in Halle. 136. Erler, Auscultator. 106. Eucke, Dr, Kreisrichter in Spandau. 46. Evenius, Post-Expedient in Berlin. 231. Evers, Referendar. 377. Ewald, Schulze in Neu-Wustrow. 48. Ewald, Kreis-Schulze in Alt-Gersdorf. 135.

F.

Faber, Arbeiter in Eggersdorf. 19. Faehndrich, Eisenhändler in Berlin. 226. Faehndrich, Briefträger a. D. in Berlin. 316. Faehndrich, Stadtrath in Potsdam. Erste Beilage zum 48. Stück. Fahrenholtz, Predigtamts-Candidat aus Sandau. 144. Fangmeyer, Lehrerin in Berlin. 359. Feeder, Deich-Inspector in Cüstrin. 222. Feige, Rentier in Neu-Ruppin 236. Fellenberg, practischer Arzt ꝛc. in Berlin 193. Fengler, Hausdiener in Berlin. 243. Fesser, Post-Expedient in Berlin. 316. Fetter, Rechnungs-Rath in Berlin. 2. Fick, Kaufmann in Neustadt-Ew. 317. Fiebelkorn, Kanzlei-Diätarius in Berlin. 292. Fiedler, Guts-Administrator in Klosterdorf. 28. 134. Fiedler, Ziegeleibesitzer in Glindow. 135. Fiehn, Seminarist aus Metzow. 308. Fietz, Lehrer in Berlin. 58. Fincke, Schlächtermeister in Cöpenick. 318. Fink, Amtmann in Gerswalde. 351. Finkelberg, Packbote in Neu-Ruppin. 194. Fischer, Kaufmann in Berlin. 94. Fischer, Seminarist aus Neuendorf. 96. Fischer, Diaconus in Berlin. 106. Fischer, Hauptcassenschreiber in Berlin. 144. Fischer, Dr. juris, Gerichts-Assessor. 193. Fischer, Gutsbesitzer in Augustenhöh. 232. Fittbogen, Predigtamts-Candidat aus Angermünde. 341. Fitzau, Ober-Post-Secretair in Potsdam. 6. Flatow, Dr. in Berlin. 176. Fleck, Gerichts-Assessor. 69. Fleck, Oeconomie-Rath in Beerbaum. 135. Fleischer, Arbeitsmann in Spandau. 242. Fleischinger, Bauführer. 124. Flemming, Wittwe. 18. v. Flemming, Auscultator. 231. Foerster, Hütten-Inspector in Eisenspatterei. 15. Foye, Bäckermeister in Berlin. 251. Francke, Kreisrichter in Jüterbog. 193. Franke, Tischlermeister in Berlin. 114. Franke, Mühlenmeister in Wolfshagen. 351. Franz, Hauptlehrer in Berlin. 94. Franz, Bauergutsbesitzer in Stüdnitz. 70. Franz, Stadtgerichtsbote in Berlin. 369. Frehse, Gerichts-Assessor. 106. v. Freier, Frau in Hoppenrade. 384. Freitag, Gerichts-Assessor. 106. Fretzdorff, Auscultator. 171. v. Freyberg, Rittergutsbesitzer in Bosdorf. 40. Freytag, Rentier in Berlin. 334. Friedberg, Dr. juris, Auscultator. 16. Friedberg, Stadtrath in Berlin. 94. Friedberg, Kaufmann in Berlin. 317. Friedemann, Wagenmeister a. D. in Perleberg. 96. Friedenthal, Gerichts-Assessor. 170. Friedheim, Fabrikbesitzer in Berlin. 290. Friedlaender, Gerichts-Assessor. 46. Friedlaender, Dr, Schulamts-Candidat in Berlin. 70. Friesecke, Schulamts-Candidat aus Schöneberg. 187. Friesicke, Maurermeister in Neu-Ruppin. 236. Fritschbier, Referendar. 47. Fritsch, Prediger in Gumtow. 242. Fritze, Schulze in Alt-Töplitz. 40. Fritze, practischer Arzt ꝛc. in Spandau. 114. Fritze, Ziegeleibesitzer in Glendow. 310. Fritzsche, Lehrer in Berlin. 360. Fromm, Kreisgerichts-Rath in Alt-Landsberg. 193. Fromm, Seminarist in Berlin. 308. Fromm, Rechtsanwalt in Zehdenick. 340. Fuchs, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 193. Fuchs, Post-Expedient in Oranienburg. 292. Fuerstenberg, Dr., Departements-Thierarzt in Elbena. 72. 252. Fuerstenow, Forstaufseher in Sperenberg. 377. Fuerstenstein, Frau Gräfin. 18. 318. Fuhrmann, Kreisschulze in Beiersdorf. 134. Fuhrmann, Domainenpächter in Alt-Landsberg. 190. Fuhrmann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 215. Funke, Lehrer in Proskau. 64. 216. Funke, Hof-Postamtsbote in Berlin. 260.

G.

Gaafe, Hof-Postamtsbote in Berlin. 106. 133. Gabcke, Bürgermeister a. D. in Wittstock. 124. 162. Gaede, Lehrer in Berlin. 360. Gaedcke, Hofbesitzer in Klein-Berge. 351. Gaertner, Apotheker in Lehnin. 195. Galle, Schulze in Reetz. 135. von Gallera, Post-Expedient in Wittenberge. 5. Gallert, Post-Secretair in Danzig 106. Gauger, Hof-Postamtsbote in Berlin. 377. Gaulke, Hauptlehrer in Berlin. 134. Gaufe, Mühlenmeister in Cocto. 135. von Gayl, Landrath in Teltow. 63. 69. Gebauer, Oberförster in Waldau. 80. 243. Gebauer, Diaconats-Adjunct in Wilsnack. 128. Gebhardt, Tuchbereiter in Berlin. 128. Gebser, Hauslehrer in Groß-Kölpin. 268. Gehlhaar, Schornsteinfegergeselle in Schwedt. 274. Gehring, Prediger in Groß-Ziethen. 378. Geißler, Hof-Postamtsbote in Berlin. 377. Geiter, Schornsteinfegermeister in Berlin. 64. Gemberg, Auscultator. 307. Gensmer, Arbeitsmann in Schwedt. 274. Gentzel, Prediger in Dransee. 124. Geppert, Dr., Professor in Berlin. 236. Gerboth, Kaufmann in Berlin. 134. 292. von Gerlach, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 47. Gerlach, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 133. Gerlach, Seminarist aus Falkenrehde. 308. von Gerolt, Auscultator. 377. Gericke, Stadtgerichtsbote in Berlin. 90. Gericke, Ziegelstreicher in Töpchin. 292. von Gersdorf, Landrath in Beeskow. 279. Gesch, Seminarist aus Günterberg. 96. Geschke, Kanzlist in Berlin. 351. Geßner, Kaufmann

in Berlin. 317. Gibson, Bahnhofs-Aufseher in Seehausen. 96. Gielow, Bahnhofs-Aufseher in Wilmersdorf. 292. Giese, Polizei-Verwalter in Plaue. 40. Giesecke, Kreisgerichts-Rath in Brandenburg. 193. Giesecke, Geh. Ober-Rechnungsrath in Potsdam. Erste Beilage zum 48. Stück. Gillmeister, Geschwister in Hammelspring. 326. Gilow, Stadtrath in Berlin. 286. Girau, Gerichts-Assessor. 16. Girth, Gerichts-Assessor. 132. Gladenbeck, Eisenbahn-Calculator in Berlin. 341. Gladisch, Gerichts-Assessor. 69. Glagow, Schiffsknecht. 27. Glaue, Fabrikant in Berlin. 364. Glimm, Schulze in Scharlibbe. 383. Gloeckner, Büreau-Assistent in Potsdam. 133. Gloffka, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 63. Gnieser, Stadtverordneten-Vorsteher und Schlossermeister in Zossen. 318. Goebel, Wundarzt in Berlin. 176. Goedke, Gastwirth in Moor. 352. Goehler, Uhrmacher in Berlin. 48. 162. Goellner, Büreau-Assistent in Alt-Landsberg. 47. Goermann, Gutspächter in Brüsenwalde. 48. Goerold, Prediger in Reckenthin. 351. Goetsch, Kaufmann in Berlin. 64. Goldschmidt, Fabrikant in Berlin. 364. Gollin, Schulze in Gandenitz. 17. Goltz, Staats-Anwalt in Berlin. 5. von der Goltz, Freiherr, Administrator in Waldau. 80. 243. von der Goltz, Baron, Landes-Director auf Kreitzig. 270. Gorges, Candidat der Theologie aus Aschersleben. 124. Gorn, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 171. Goslich, Kalkbrennereibesitzer in Berlin. 334. von Gottberg, int. Deichhauptmann in Frankfurt a. O. 222. Golzkow, Schleusenmeister in Storkow. 180. Graefe, Post-Secretair in Berlin. 316. von Graefe, Geh. Regierungsrath in Berlin. 98 Graefecke, Briefträger in Berlin. 316. Gragert, Rechnungsrath in Berlin. 133. von Gramatzki, Gerichts-Assessor. 231. Grammann, Fräulein aus Lübeck. 79. Grandke, Gerichts-Assessor. 377. Grasse, Büdner in Glienicke. 310. Graßnick, Rentier in Berlin. 381. Graliert, Briefträger in Neu-Ruppin. 5. Graumann, Post-Secretair in Berlin. 316. Grieben, Kreisgerichts-Rath in Freienwalde a. O. 45 57. Griebenow, Gutsbesitzer in Berlin. 338. Grieser, Kaufmann in Beeskow. 341. Grisebach, Referendar. 69. Grisson, Hofprediger in Potsdam. Erste Beilage zum 48. Stück. Grobe, Predigtamts-Candidat aus Königsberg i. N. 144. von der Groeben, Stadtrichter in Berlin. 340. Groß, Polizei-Hauptmann in Berlin. 13. 21. 93. 235. 349. 354. 362. Groß, Collaborator in Brandenburg. 124. Grosse, Amtmann in Bornstädt. 17. Grosse, Hegemeister in Grünaue. 166. Grosse, Gerichts-Assessor. 170. Grosse, Aufseher in Berlin. 274. Grosser, Gerichts-Assessor. 16. Grosser, Eisenbahn-Lademeister in Berlin. 70. Großpietsch, Referendar. 307. Grothe, pens. Post-Expedient in Berlin. 260. Grothe, Bauer in Alt-Töplitz. 292. 318. Grubel, Prediger in Friedland. 222. Gruber, Post-Expedient in Berlin. 351. Gruenewald, Posthaltereibesitzer und Rathsherr in Perleberg. 342. Grunert, Dr., Professor in Eldena. 72. 252. Grunewald, Gutsbesitzer in Bredow. 28. Guenther, Apotheker in Berlin. 26. Guenther, Kaufmann in Berlin. 172. 292. 317. Guenther, Rentier in Neu-Ruppin. 236. Guenther, Lehrer in Berlin. 260. Guethling, Rentier in Werneuchen. 134. v. Gulik, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 127. Gumbinner, Dr. med. in Berlin. 93. Gumbinner, Dr., Redacteur in Berlin. 94. Gunckel, Lehrer in Berlin. 134. Gurlt, Geh. Medicinalrath und Professor in Berlin. 83. 275. v. Guretzky-Cornitz, Rittergutsbesitzer auf Blankenburg. 83. Guthcke, Oberprediger in Spandau. 226. Gutheis, Rentier in Berlin. 94. Guthjahr, Briefträger in Berlin. 316. Gutkelch, pens. Hof-Postamtsbote in Berlin. 377. Gutschmidt, Schöppe aus Gohlsdorf. 251. Gutschmidt, Hof-Postamtsbote in Berlin. 377. Gutsmuth, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 63. Gysae, Rittergutsbesitzer in Strehlen. 351.

H.

Haack, Briefträger in Berlin. 316. Haacke, Post-Expediteur in Sieversdorf. 194. Habedank, Lehnschulze in Moerz. 40. Habermann, Post-Expedient in Berlin. 79. Hache, Bürgermeister in Angermünde. 256. 259. Hache, Referendar. 260. Hacker, Bauer in Telschow. 144. Haeberlin, Dr., Professor in Eldena. 72. 252. Haeckel, Kreisrichter in Landsberg a. W. 46. Haedicke, Dr., Lehrer in Berlin. 70. Haegermann, Postamtsbote in Wittstock. 53. Haendly, Maurermeister in Charlottenburg. 242. Haendschke, Lehrer in Berlin. 360. Haertig, Schneidermeister in Potsdam. 341. Hagelberg, Zahnarzt in Berlin. 307. Hagemann, Dr., Oberlehrer in Spandau. 187. Hagen, Bauergutsbesitzer in Schönermark. 70. Hagens I., Gerichts-Assessor in Berlin. 128. Hahn, Dr., Lehrer in Berlin. 144. Hahnemann, Baumeister in Berlin. 17. Hake, Post-Cassen-Controlleur in Potsdam. 5. 194. Graf v. Hake, Rittergutsbesitzer in Alt-Ranft. 326. Hamann, Kossäth in Beiersdorf. 19. Hammer, Dr., Geh. Sanitätsrath in Berlin. 131. Hammer, Klempnermeister in Charlottenburg. 242. Prinz Handjery, Dr. juris, Referendar. 231. Hanke, Feldmesser. 124. Hannemann, Institutsgärtner in Proskau. 64. 216. Hannemann, Seminarist aus Jüterbog. 308. Hannstein, Dr., pract. Arzt und Kreis-Wundarzt in Lehnin. 226. v. Hanstein, Referendar. 16. 47. von Hannstein-Knorr, Auscultator. 308. Hapke, Pfarr-Adjunct in Berlin. 79. Harder, Gerichts-Assessor. 46. Hardt, Stadtgerichtsbote in Berlin. 90. Haring, Forstmeister. 58. Harnecker, Stadtrath in Berlin. 286. Harnisch, Prediger in Wollin. 226. Hartmann, Seminarist aus Beeskow. 90. Hartmann, Referendar. 307. Hartung, Dr. in Berlin. 176. Hartvici, Schulvorsteher in Berlin. 317. Hartstein, Dr., Director in Poppelsdorf. 54. 232. Hartwich, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 171. Hartwig, Post-Conducteur in Berlin. 171. Hartwig, pract. Arzt ꝛc. in Pritzwalk. 307. v. Haselberg, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 114. Hasper, Dr., Oberlehrer in Brandenburg. 194. Hasse, Rechnungsrath in Potsdam. 48. Hatscher, Auscultator. 106. Haube, Kaufmann in Berlin. 44. Hauckwitz, Fabrikant in Berlin. 251. Haupt, Kaufmann in Werneuchen. 134. Hausburg, General-Secretair in Königsberg i. Pr. 222. 225. Hauschteck, Geh. Regierungsrath und Landrath in Jüterbog. 2. Hausen, Intendantur-Secretair in Berlin. 16. Hausenfelder, Seminarist aus Münchehofe. 96. Haverlandt, Kaufmann in Berlin. 354. Havemann, Ackerbürger in Freyenstein. 383. Hayn, Post-Secretair in Berlin. 316. Hechenthal, Kaufmann in Beeskow. 341. Hecht, Schulze in Nieder-Gersdorf. 27. Hecht, Bauergutsbesitzer in Bustermark. 228. Heck, Polizei-Lieutenant

a. D. in Berlin. 255. Heckmann, Kupferwaaren-Fabrikant in Berlin. 158. Hedemann, Dr. juris, Auscultator. 47. Heffter, Kreisrichter in Neu-Ruppin. 370. Heggemann, Prediger in Hindenburg. 180. Hesselbarth, Kanzlei-Rath in Berlin. 166. Heiden, Dr. in Waldau. 80. 243. Heidepriem, Civil-Supernumerar in Potsdam. 63. Heidtmann, Prediger in Tacken. 2. Heidtmann, Domainen-Rath in Neustadt-Eberswalde. 146. Heilborn, Rechts-Anwalt in Berlin. 170. Hellmann, Kreisgerichts-Secretair in Perleberg. 194. Heine, Böttchermeister in Lunow. 103. Heine, Kaufmann in Berlin. 364. Heinicke, Predigtamts-Candidat aus Quartschen. 171. Heinke, Schulzengutsbesitzer in Legde. 342. Heinrich, Schulze in Fredersdorf. 135. Heinrich, Predigtamts-Candidat aus Bossdorf. 389. Heinrichs, Lehnschulze in Etzin. 17. Heinsius, Auscultator. 106. Heinze, Militair-Supernumerar in Potsdam. 231. Heinzel, Dr., Professor in Proskau. 64. 216. Heise, Hof-Postamtsbote in Berlin. 260. Heitz, Polizei-Hauptmann in Berlin. 94. Hellhoff, Gerichts-Assessor. 307. Hellmund, Prediger in Belzig. 242. Hellwig, Bauführer. 36. Helm, Gerichts-Assessor. 307. Hempel, Lehrer in Berlin. 260. Hempel, Büreaudiener in Berlin. 351. Henkel, Seminarist aus Trechwitz. 308. Henkelmann, Bauführer. 124. Henne, Post-Secretair in Berlin. 316. Hennig, Schulze in Felgentreu. 26. Hennig, Polizei-Offiziant in Schwedt. 274. Henning, Ziegeldeckergeselle in Angermünde. 128. Henschek, Geh. Sanitäts-Rath in Berlin. 93. Henschel, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant in Templin. 133. 152. Henschel, Zimmergeselle in Neumark. 334. Hensel, Zimmermeister in Rhinow. 318. Heppe, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 64. Herder, Seminarist aus Güstrow. 96. Herdinck, Regierungs-Rath in Potsdam. 98. Herfort, Schornsteinfegerlehrling in Schwedt. 274. Herholtz, Seminarist aus Hammer. 308. Hering, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 127. Hering, Haupt-Cassen-Buchhalter in Berlin. 341. Hermes, Bäckermeister in Rathenow. 17. Herms, Bäckermeister in Berlin. 334. Herold, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 193. Herrforth, Schulze in Sachsenhausen. 48. Herrmann, Predigtamts-Candidat aus Zinna. 90. Herrmann, Post-Secretair in Wriezen. 292. Herrmann, Referendar. 377. Hertel, Oberförster in Gramzow. 151. 316. Herter, Landrentmeister in Potsdam. Erste Beilage zum 48. Stück. Hertwig, Dr., Professor in Berlin. 84. 275. Hertzer, Bäckermeister in Zehdenick. 135. Herz, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 351. Herzsprung, Schulze in Schmargendorf. 211. Herwig, Predigtamts-Candidat aus Potsdam. 226. Herzog, Post-Secretair in Berlin. 106. Heseliel, Gerichts-Assessor. 340. Heybach, Steinmetzmeister in Berlin. 226. v. Heydebreck, Referendar. 377. Heydekampf, Auscultator. 231. Heyder, Kreisgerichts-Rath in Tauplin. 152. Heydler, Predigtamts-Candidat aus Frankfurt a. O. 369. Heym, Dr. in Leipzig. 309. Heyne, Mühlenmeister in Lehmkuhle. 342. Heyse, Gutsbesitzer in Deutsch-Wusterhausen. 40. Hientsch, Gerichts-Assessor. 46. Hildebrandt, Straf-Anstalts-Aufseher in Spandau. 17. Hildebrandt, Chocoladen-Fabrikant in Berlin. 114. Hildebrandt, Hoflieferant in Berlin. 128. Hildebrandt, Dr. in Berlin. 176. Hildebrandt, Dr., Sanitätsrath in Berlin. 176. Hillreimer, Kaufmann in Berlin. 317. Hilshenz, Post-Secretair in Cottbus. 106. Hinschius, Dr., Gerichts-Assessor. 231. Hinze, Bahnmeister in Rummelsburg. 166. Hischer, Büreaudiener in Berlin. 171. L'Hiver, Lehrer in Berlin. 195. Hobe, Apotheker in Berlin. 222. Hochradel, Schmiedemeister in Berlin. 90. Hoefchen, Kaufmann in Zehdenik. 135. Hoene, Stadtverordneter in Berlin. 94. Hoene, Braueigen in Potsdam. 341. Hoenig, Amtmann in Tauche. 317. Hoeniger, Rechts-Anwalt in Inowraclaw. 132. Hoeppe, Post-Expedient in Berlin. 377. Hoffmann, Regierungs-Assessor in Jüterbog. 2. Landrath. 236. 279. Hoffmann, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 36. Hoffmann, Bauführer in Berlin. 94. Hoffmann, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 106. Hoffmann, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 166. Hoffmann, Kaufmann in Bernau. 268. Hoffmann, Büreau-Assistent in Angermünde. 340. Hoffmann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 351. Hoffmeister, Lehrer in Berlin. 84. 275. Hoge, Hof-Postamtsbote in Berlin. 171. Holder-Egger, Referendar. 193. Hollmann, Gerichts-Assessor in Berlin. 5. Holtmann, Schulze in Nebelin. 352. Holtsch, Prediger in Gandenitz. 6. v. Holtzendorff, Rittmeister in Rittgarten. 325. Holzapfel, Auscultator. 194. 260. Holzapfel, Referendar. 231. Hoppe, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 214. Horn, Dr., Geh. Ober-Medizinal-Rath in Berlin. 93. 168. Horn, Actuarius in Potsdam. 158. 383. Horrmann, Schulze in Dottgow. 135. Huebner, Büreau-Assistent in Berlin. 89. Huebner, Lehnschulze in Derwitz. 195. Huethmann, Hofwirth in Wriezen. 351. Hufnagel, Packbote a. D. in Berlin. 16. Humbert, Gutsbesitzer in Lobbesee. 135. Hunold, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 133. Huß, Dr., Hauptlehrer in Berlin. 166. Hussack, Lehrer in Bornim. 60. Huth, Kreis-Cassen-Rendant in Tauplin. 361.

J.

Jacob, Regierungs-Civil-Supernumerar in Potsdam. 16. Jacob, Packetbesteller in Berlin. 133. Jacob, Hof-Postamtsbote in Berlin. 316. Jacobi, Bauführer. 36. Jacobson, Regierungs-Assessor in Gumbinnen. 128. Jacoby, Kaufmann in Berlin. 114. Jaeckel, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 6. Jaeckel, Referendar. 307. Jaehnigen, Referendar. 377. Jaehns, Schulze in Neu-Lübbenau. 317. Jaenicke, Eigenthümer in Berlin. 17. Jaenicke, Zimmermann in Sperenberg. 70. Jaenicke, Bürgermeister in Alt-Ruppin. 318. Jaenisch, Referend. 340 Jahn, Schulze in Liepe. 27. Jahn, Schulze in Radeland. 48. Jahnke, Büreau-Assistent in Brüssow. 133. Janicke, Kreisgerichts-Director in Rathenow. 342. Jansen, Rechtsanwalt in Berlin. 132. Japel, Feldmesser. 215. v. Jasmund, Major a. D. in Berlin. 230. Jasper, Amtmann in Zeuden. 40. 135. Jawanka, Haidewärter aus Plötzin. 251. Jaworsky, Post-Expedient in Berlin. 231. Jensen, Kreisrichter in Charlottenburg. 193. Jeschek, Post-Expedient in Berlin. 316. Jessen, Dr. in Elbena. 72. 252. Ihlau, Büreau-Assistent in Berlin. 36. Jischel, Dr., Gerichts-Assessor. 260. Imme jun., Bronzewaaren-Fabricant in Berlin. 90. Jochmuß, Rittergutsbesitzer in Cummerow. 317. Joedicke, Lehrer in Berlin. 166. Johl, Stadtrichter in Berlin 132. Johns, Seminarist aus Lenzerfilge 308. Jordan, Rechtsanwalt in Luckau. 90. Jordan, Rittergut-

besitzer in Kuhhorst. 341. Josephy, Auscultator. 377. Irowein, Auscultator. 308. Juergens, Stadtältester in Wittstock. 124. Juerisch, Post-Expedient in Neustadt a. D. 194. Jung, Rittergutsbesitzer in Sonnenburg. 135. Jung, Bäckermeister in Berlin. 292. Jung-hann, Dr., Oberlehrer in Perleberg. 292.

K.

Kaczerowski, Referendar. 47. Gerichts-Assessor. 307. Kaddatz, pract. Arzt ꝛc. in Prenzlau. 350. Kaeding, Schneidermeister in Rathenow. 17. Kaehler, Apotheker in Berlin. 166. Kaehne, Seminarist aus Plaue. 308. Kaetzke, Lehrer in Berlin. 171. Kahle, Auscultator. 340. Kahlenberg, Gutsbesitzer in Klebzig. 135. Kaiser, Kreisgerichts-Secretair in Wriezen. 370. Kalisch, Hof-Postamtsbote in Berlin. 133. 351. Kalischer, Dr. in Berlin. 176. Kamper, Auscultator. 171. Kannegießer, Diaconus in Rathenow. 124. Kaphengst, Gerichts-Assessor. 69. Kappel, Maler in Berlin. 369. Karstaedt, Kaufmann in Berlin. 158. Katte, Lehrer in Berlin. 195. Kaufmann, Dr., Professor in Poppelsdorf. 54. 232. Kaul, Gutsbesitzer in Solicante. 268. Kautzmann, Lehrerin in Berlin. 359. Kayser, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 36. Kayser, Buch- und Kunsthändler in Berlin. 128. Kehrer, Post-Secretair in Berlin. 316. Keiper, Kaufmann in Berlin. 134. Kelch, Kaufmann und Fabrikbesitzer in Berlin. 162. Kelch, Schulze in Cammer. 195. Keller, Büreaudiener in Berlin. 351. Kemnitz, Revierförster in Beutel. 39. Kempner, Gerichts-Assessor. 69. 307. Kemritz, Kaufmann und Fabrikant in Bernau. 268. Kerkow, Kaufmann in Rauen. 195. Kessel, Mühlenmeister in Mellen. 352. Kessler, Zeichnenlehrer in Berlin. 369. Kersten, Gutsbesitzer in Lichtenow. 292. Kersten, Gutsbesitzer in Schwerin. 317. Keste, Büdner in Rehfelde. 19. Kette, Kreisrichter in Sagan. 46. Ketrzynski, Tischlermeister in Berlin. 128. Keuling, Seifenfabrikant in Berlin. 251. Kienholz, Schulze in Vierraden. 47. Kienitz, Gutsbesitzer in Perwenitz. 103. Kiesel, Kreisrichter in Belzig. 132. 136. Kinze, Post-Expedient in Berlin. 351. Kinzel, Baumeister in Waldau. 80. 243. 244. Kirchner, Hauptlehrer in Berlin. 94. Kirchner, Prediger in Elsholz. 256. Kirstein, Dr. in Berlin. 176. Kirsten, Rittergutsbesitzer in Paaren. 17. Kischke, Post-Secretair in Berlin. 316. Kitzing, Kaufmann in Berlin. 158. Klaeber, Prediger in Rohrbeck. 383. Klaene, Hofpostamtsbote a. D. in Berlin. 232. Klaere, Schulze in Brück. 172. Klause, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 16. Klebe, Packbote in Berlin. 215. Klebs, Gerichts-Assessor. 46. Klehmet, Kammergerichts-Secretair in Berlin. 106. Klein, Büreau-Assistent in Berlin. 89. Klein, Gerichts-Assessor. 260. Kleinert, Lehrer in Berlin. 363. Kleist, Arbeitsmann in Baumgarten. 334. Klemme, Auscultator. 307. Klepper, Auscultator. 340. Klessen, Lehnschulze in Hakenberg. 17. Kletschke, Domainen-Rath in Königs-Wusterhausen. 40. Klewitz, Referendar. 133. Kley, Post-Expedient in Berlin. 351. Kliesznick, Regierungs-Civil-Supernumerar in Potsdam. 340. Klingenberg, Stadtgerichtsbote in Berlin. 171. Kloepfer, Büreau-Assistent in Neustadt-Eberswalde. 133. Kloepper, Auscultator. 171. Klose, Hof-Postamtsbote in Berlin. 316. Kloß, Stadt-Secretair in Templin. 369. v. Klützow, Geh. Ober-Rechnungs-Rath in Berlin. 98. Knapp, gen. Klick, Rentier in Berlin. 242. Knibbe, Gerichts-Assessor. 231. v. Knoblauch, Kreisgerichts-Director in Prenzlau. 308. Knoenagel, Bäckermeister in Berlin. 128. Knoevenagel, Auscultator. 307. Kober, Pfarr-Adjunct in Lenzerwische. 134. Kober, Regierungs-Assessor in Potsdam. 214. Koch, Fräulein aus Magdeburg. 70. Koch, Post-Expedient in Friesack. 96. Koch II., Referendar. 106. Koch, Dr. jur., Auscultator. 171. Koch, Ober-Post-Secretair in Berlin. 171. Koch, Post-Expedient in Angermünde. 194. Koch, Büreau-Assistent in Berlin. 222. Koch, Referendar. 260. Koch, Post-Conducteur in Berlin. 377. Kockert, Schulze in Sputendorf. 292. Koebisch, Kreisgerichts-Secretair in Angermünde. 360. Koegel, Rittergutsbesitzer in Lüdersdorf. 135. Koehler, Schöppe in Golzow. 195. Kochler, Hofwirth in Bendwisch. 351. Koehn, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 215. Koehne, Lehrer und Departements-Thierarzt in Berlin. 84. 275. Koencker, Rechnungs-Rath in Prenzlau. 171. Koenig, Amtmann in Glambeck. 47. Koenig, Kreisgerichtsarzt in Kyritz. 270. Graf v. Koenigsmark, Auscultator. 47. Graf v. Koenigsmark, Wirkl. Geh. Rath. 310. Graf v. Koenigsmark-Berlitt, Vice-Ober-Schloßhauptmann. 40. 382. Koeppen, Materialien-Verwalter in Eisenspalterei. 15. Koeppen, Schiffer in Hegemühle. 135. Koepnick, Rentier in Berlin. 369. Koener, Predigtamts-Candidat aus Prenzlau. 90. Koernicke, Dr., Professor in Waldau. 80. 243. Koethe, Superintendent in Altdöbern. 21. Koetter, Hebamme in Berlin. 83. Koetter, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 89. Kohle, Kaufmann in Berlin. 134. Koischwitz, Post-Expedient in Berlin. 79. Kolbe, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 166. Kolshorn, Kreisgerichts-Secretair in Havelberg. 194. Koltzenborg, Geh. Rechnungsrath in Berlin. 93. Kopp, Dr., Rector in Freienwalde a. O. 91. Kopp, Rentier in Berlin. 226. Kopp, Schulamts-Candidat aus Hopsten. 383. Koreuber, Gutsbesitzer in Belzig. 40. Koreuber, Brauereibesitzer in Treuenbrietzen. 70. Koreuber, Färbereibesitzer in Treuenbrietzen. 70. Kornmesser, Post-Assistent in Berlin. 316. Kosinsky, Büdnerwittwe in Schmargendorf. 211. Kost, Referendar. 340. Kother, Friseur in Berlin. 64. Kotze, Kanalwärter in Steinfurth. 226. Kraemer, Dr., Administrator in Poppelsdorf. 54. 232. Kraemer, Büreau-Assistent in Berlin. 133. Kraemer, Tischlermeister in Neustadt-Eberswalde. 317. Kramer, Ober-Bergrath in Halle. 28. Kramer, Gerichts-Assessor. 377. Kranz, Feuermann in Berlin. 342. Krause, Bauer in Staaken. 17. Krause, inter. Domainen-Rentmeister in Liebenwalde. 39. Krause, Rentier in Berlin. 48. Krause, Böttchermeister in Lüdersdorf. 103. Krause, Rechnungsrath in Halle. 136. Krause, Brückenwärter in Berlin. 188. Krause, Post-Secretair in Berlin. 316. Krebs, Bauführer. 124. Krebs, Bäckermeister in Berlin. 188. Krebs, Apotheker in Berlin. 250. Kreibig, Lehrer in Berlin. 364. Kremnitz, Auscultator. 308. Kressin, Regierungs-Civil-Supernumerar in Neustadt-Eberswalde. 146. Krickau, Predigtamts-Candidat aus Harz. 90. Kriegsheim, Inspector in Biesdorf. 96. Kriele, Intendantur-Rath. 215. Krieschen, Vergolder in Berlin. 158. Kriese, Büreau-Assistent in Berlin. 226.

Kritzinger, Seminar-Director in Droyssig. 118. Krosker, Dr., Professor in Proskau. 64. 216. v. Kroecher, Baron in Lohm II. 40. 383. Krohn, Gutsbesitzer in Werben. 98. Kroll, Gerichts-Assessor. 193. Krücke, Candidat der Theologie in Schönfließ. 166. Krückmann, Tischlermeister in Berlin. 128. Krüger, Referendar. 16. 69. Krüger, Förster in Neu-Glienicke. 114. Krüger, Materialwaarenhändler in Berlin. 226. Krüger, Oberförster in Grumsin. 259. Krüger, Kaufmann in Beeskow. 341. Krümling, Rentier in Alt-Landsberg. 124. Krug, Schulamts-Candidat aus Tanno. 250. Kruse, Post-Conducteur in Berlin. 106. Krzebietkowsky, Lehrer in Oranienburg. 359. Kuebler, Dr., Professor, Gymnasial-Director in Berlin. 340. Kuechenmeister, Bauführer. 215. Kuehlenthal, Consistorialrath in Berlin. 69. 258. Kuehn, Schmiedemeister in Sandberg. 40. Kuehn, Post-Expedient in Berlin. 377. Kuehnau, Fräulein aus Gotha. 195. Kuehne, Candidat der Theologie. 17. Kuehne, Cassen-Secretair in Halle. 136. Kuehne, Schulamts-Candidat in Biesenthal. 187. Kuehne, Post-Expedient in Potsdam. 292. Kuehtz, Amtmann in Steckelsdorf. 195. Kuenkel, Fischer in Falkenberg. 135. Kuenzel, Post-Expedient in Berlin. 351. Kuerten, Dr., Schulvorsteher in Berlin. 134. Kueter, Schneidermeister in Heegermühle. 135. Kuhlbrodt, Gastwirth in Glindow. 135. Kuhlmey, Kreisschulze in Dahmsdorf. 40. 195. Kuhlmey, Altsitzer in Gütergotz. 326. Kuley, Schiffseigenthümer in Neu-Zittau. 28. Kulp, Dr. in Berlin. 176. Kulse, Post-Secretair in Passow. 6. in Berlin. 133. Kunschke, Oberförster in Grünaue. 259. Kursawe, Kreisgerichts-Salarien-Cassen-Rendant in Wriezen. 69. Kurtz, Post-Expedienten-Anwärter in Berlin. 316. Kurz, Lehrer in Berlin. 58.

L.

Laake, Schlossermeister in Berlin. 90. Lademann, Bäckermeister in Berlin. 158. v. Lagerström, Fräulein aus Pritzwalk. 47. Lahayne, Bürgermeister in Rhinow. 318. Landsberg, Dr. in Berlin. 176. Lange, Schulvorsteher in Berlin. 94. Lange, Stadtgerichts-Executor in Berlin. 215. Lange, Post-Conducteur in Berlin. 377. Langenickel, Lehrer in Berlin. 325. Langerwisch, Rentier in Rathenow. 17. Lassig, Forstaufseher in der Oberförsterei Liepe. 144. Laubereau, Referend. 171. Lausch, Packbote in Berlin. 79. Lauterbach, Post-Expedient in Berlin. 79. Lazarus, Dr., Rechtsanwalt in Neustadt-Eberswalde. 105. Lefevre, Ortsvorsteher in Fürstenwerder. 2. Lehmann, Schulze in Wahlsdorf. 27. Lehmann, Schulze in Holbeck. 27. Lehmann, Seminarist aus Vogelsdorf. 96. Lehmann, Büdner in Cablow. 103. Lehmann, Einlieger in Buckow. 103. Lehmann, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 215. Lehmann, Zimmerpolier in Berlin. 243. Lehmann, Schornsteinfegergeselle aus Prenzlau. 243. Lehmann, Stadtgerichtsbote in Berlin. 267. Lehmann, Auscultator. 308. Lehnhardt, Kreis-Thierarzt in Belzig. 346. Leisewitz, Administrator in Proskau. 64. 216. Leist, Mühlenmeister in Cladow. 318. Lemm, Bauer in Brunne. 17. Lenhardt, Post-Assistent in Berlin. 351. Lenné, General-Director in Potsdam. Erste Beilage zum 48. Stück. Lenoir, Briefträger in Berlin. 53. Lentz, Töpfermeister in Beeskow. 341. Lenz, Wittwe in Warnow. 352. Lenzer, Kreis-Cassen-Rendant a. D. in Zülterbog. 321. Leo, Rittergutsbesitzer in Dahnsdorf. 40. 346. Lessing, Stadtrichter in Berlin. 259. Leuckart, Dr., Professor. 42. 45. Leumann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 106. 171. Levinstein, Kaufmann in Berlin. 90. Levy, Kaufmann in Berlin. 195. Lewes, Dr. juris, Referendar. 377. Lewinski, Rechtsanwalt in Polkwitz. 46. Lewisson, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 214. Libbert, Rathsherr in Schwedt. 70. 162. Licht, Packbote in Berlin. 133. Lichtenberg, Intendantur-Secretair. 308. Lichterfeld, Schulamts-Candidat aus Hennigkendorf. 187. Lieber, Polizei-Verwalter in Teltow. 332. Liebig, Schornsteinfegermeister in Schwedt. 70. 274. Lieder, Rendant in Eisenspalterei. 15. Liese, Packbote a. D. in Berlin. 171. Liesegang, Stellmachermeister in Schlammau. 135. Lietzmann, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant in Prenzlau. 171. v. Lilien, Freiherr, Referendar. 377. Limann, Apotheker in Berlin. 144. Lind, Gerichts-Assessor. 307. Linde, Post-Expediteur a. D. in Ketzin. 194. Linder, Hof-Postamtsbote in Berlin. 232. Lindhorst, Rentier in Biesenthal. 341. Link, Apotheker in Berlin. 94. Linke, Steindrucker in Berlin. 236. Linke, Post-Expediteur in Belzig. 6. Linn, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 369. v. Linsingen, Rittergutsbesitzer in Tetschendorf. 270. Lippold, Zinkgießereibesitzer in Berlin. 226. Lips, Bauer aus Göhlsdorf. 251. Lischke, Gerichts-Assessor. 69. Littke, Buchbindermeister in Berlin. 90. Livonius, Administrator in Kletzke. 351. Loeffler, Kaufmann in Potsdam. 341. Loeper, Schmiedegeselle in Oderberg. 238. Loersch, Dr. jur, Auscultator. 340. Loes, Packbote in Berlin. 171. Loes, Bureaudiener a. D. in Berlin. 351. v. Loeschebrandt, Rittergutsbesitzer in Selchow. 317. Loewe, Schulze in Zänickendorf. 27. Loewe, Zimmermeister in Berlin. 251. Loewe, Zoll-Einnehmer in Wolfshagen. 292. Loewenstein, Gerichts-Assessor. 340. Lofft, Post-Expediteur in Dreetz. 6. Lohde, Brunnenmacher. 242. Lohmeier, Seminarist aus Germendorf. 96. Loick, Schmiedemeister in Golzow. 195. Long, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 166. Loos, Referendar. 170. Lorrè, Polizei-Hauptmann in Berlin 93. Loycke, Salarien-Cassen-Controlleur in Berlin. 194. Loycke, Kohlenhofs-Aufseher in, Berlin. 341. Lubenow, Post-Expedient in Neudamm. 316. Lucas, Schnittwaarenhändler in Berlin. 188. Lucas, Mühlenmeister in Kietz. 352. Graf v. Luckner in Berlin. 93. Ludewig, Predigtamts-Candidat aus Pasewalk. 341. Ludwig, Gerichts-Assessor. 46. Ludwig, Hof-Postamtsbote in Berlin. 260. Ludwig, Bureaudiener in Berlin. 260. Luedecke, Büdner in Ahrensdorf. 19. Luedecke, Amtmann in Sacrmund. 135. Luedecke, Lehrer in Berlin. 256. Luederitz, Kaufmann in Berlin. 158. Lueders, Seminarist aus Kitzür. 308. Lueders, Gerichts-Assessor. 340. Luedicke, Mühlenbesitzer in Eichstaedt. 17. Luedke, Schiffseigner in Berlin. 134. Luedke, Amtsrath in Alt-Landsberg. 190. Luethens, Departements-Thierarzt in Proskau. 64. Luetke, Rittergutsbesitzer in Weisen. 351. Luetzen, Predigtamts-Candidat aus Stedehand. 6. von Lübmann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 351. Lünse, Lehrer in Berlin. 194. v. Lützow, Fräulein aus Parchim. 242. v. Lützow, Auscultator. 308. Lufft, Post-Expediteur in Meyenburg. 291. Luft, pens. Packbote in Berlin. 171. Luft, Predigtamts-Candidat aus Potsdam.

171. Luther, Lehrer in Berlin. 171. Luther, Holzhändler in Wannsdorf. 317. Luther, Kreisschulze in Pennigsdorf. 317.

M.

Macco, Gerichts-Assessor in Berlin. 5. Mackel, Schulze in Garlin. 352. Maecker, Rittergutsbesitzer in Radlow. 317. Maeder, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 214. Maedicke, Knopffabrikant in Berlin. 172. Maehlert, Schulamts-Candidat aus Berlin. 187. Maehlis, Schulze in Dennewitz. 27. Maexker, Büdnerfrau in Ragan. 310. Magdeburg, Regierungs-Civil-Supern. in Potsdam. 340. Magnus, Oberpfarrer in Lychen. 222. Magnus, Referendar. 377. Mahler, Bürgermeister in Wriezen. 134. Mahlitz, Bauergutsbesitzer in Ostwig. 268. Mahlow, Kreisschulze in Kraehnsdorf. 40. 136. 346. Mahlow, Tagelöhner aus Plötzin. 251. Malitz, Förster in Zeserig. 40. 195. Malsch, Regierungs-Civil-Supernum. in Potsdam. 166. Manger, Prediger in Gollmitz. 250. Manicke, Regierungs-Secretariats-Assistent in Potsdam. 16. Manthey, Steuermann in Berlin. 196. Mappes, Eigenthümer in Berlin. 64. Marcetus, Drucksachen-Verwalter in Berlin. 215. March, Fabrikbesitzer in Charlottenburg. 28. Marcks, Post-Secretair in Jüterbog. 291. Marcuse, Dr., in Berlin. 176. Maresch, Rechnungsrath u. Bau-Inspector in Berlin. 94. Marggraf, Schul-Director in Berlin. 93. Marggraff, Gerichts-Assessor. 132. Marggraff, Apothekenbesitzer in Berlin. 317. Marhan, Predigtamts-Candidat in Krasonowitz. 90. Marheineke, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 334. Markerth, Mühlenbesitzer in Kyritz. 383. Maros, Hof-Postamtsbote in Berlin. 133. Marquardt, Apotheker in Berlin. 46. Marthe, Dr., Lehrer in Berlin. 144. Martini, Dr. in Proskau. 216. Martini, Kaufmann in Berlin. 226. Martini, Predigtamts-Candidat aus Luckau. 341. Martins, Gerichts-Assessor. 193. Marr, Garnison-Auditeur in Pillau. 170. Maseberg, Schmiedemeister in Lehmkuhle. 342. Maske, Regierungs-Kanzlist in Potsdam. 127. Matthias, Forstaufseher in Kuhfort. 291. Mathan, Bauer in Alt-Schadow. 317. Mathes, Orts-Vorsteher in Alt-Moabit. 94. Mathis, Predigtamts-Candidat aus Frankfurt a. M. 70. Matterne, Schönfärber in Berlin. 334. Matthes, Gutsbesitzer in Canin. 40. Matthes, Schulze in Leest. 40. Matton, Gerichts-Assessor. 307. Matzdorff, Lehrer in Berlin. 166. Maximilian, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 89. Maybach, Geh. Regierungsrath in Berlin. 259. Mecklenburg, Oberlehrer in Berlin. 317. Mehlhose, Lehrer in Berlin. 58. Mehner, Berg-Inspector in Dürrenberg. 212. Meilitz, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 171. Meineber, Rentier in Berlin. 94. Meinecke, Gerichts-Assessor. 69. Meineke, Secretair in Berlin. 226. Meißner, Chaussee-Aufseher in Gumtau. 17. Meißner, Referendar. 69. Meißner, Kaufmann in Berlin. 172. Meißner, Schulze in Kletzke. 351. Memmer, Hof-Postamtsbote in Berlin. 351. Mengel, Schulze in Hülsebeck. 351. Mentzel, Kasernen-Inspector in Görlitz. 215. Merleker, Intendantur-Assessor. 215. Mertz, Deposital-Rendant in Potsdam. 340. Merzenick, Bauführer, 124. Meß, Lehnschulze in Bechow. 195. Messerschmidt, Kreisrichter a. D. in Berlin. 317. Meßke, Lehrer in Wiesenburg. 292. v. Mettingh, Landrath in Templin. 279. Metzdorf, Bauer in Closterdorf. 134. Mewes, Uhrmacher in Behlefanz. 17. Mewes, Bauer in Bornim. 17. Mewes, Packbote in Wriezen. 291. Mewes, Eigenthümer in Dom-Havelberg. 342. Mewes, Kreisgerichts-Secretair in Alt-Landsberg. 383. Meyer, Rechts-Anwalt in Berlin. 69. Meyer, Hof-Postamtsbote in Berlin. 106. Mayer, Hof-Postamtsbote in Berlin. 215. Meyer, Kaufm. in Berlin. 334. 369. Michaelis, Kürschnermeister in Neu-Ruppin. 236. Michaelis, Färbermeister in Neustadt-Ew. 317. Michaelis, Registrator in Berlin. 369. Miculey, Prediger in Groß- u. Klein-Lüben. 133. Mielert, Post-Expedient in Angermünde. 194. Mießner, Kanzlei-Rath in Berlin. 359. Miethe, Seminarist aus Storkow. 96. Miething, Schulze in Paplitz. 48. Misselwitz, Packbote in Berlin 106. Mittler, Kaufmann in Berlin. 317. Mochring, Predigtamts-Candidat aus Merz. 47. Moehring, Modelfabrikant in Alt-Ruppin. 318. Moeller, Predigtamts-Candidat aus Belzig. 6. Moeller, Kaufmann in Berlin. 317. v. Moers, Staatsanwalt in Berlin. 5. Moers, Rechtsanwalt in Berlin. 105. Mohr, Hof-Postamtsbote in Berlin. 106. Mollheim, Kaufmann in Berlin. 334. Morgues, Chaussee-Aufseher in Groß-Schönebeck. 6. v. Muehler, Stadtgerichts-Director in Berlin. 259. Mueller, Dr., Geh. Medicinalrath in Berlin. 5. 21. 44. 56. 68. 95. 105. 112. 119. 291. Mueller, Zimmermeister in Rathenow. 17. Mueller, Tischlermeister in Schmöckwitz. 28. Mueller, Büreau-Assistent in Berlin. 36. Mueller, Baumeister in Eldena. 72. 252. Mueller, Lehrer und Kreis-Thierarzt in Berlin. 84. 275. Mueller, Packmeister in Potsdam. 96. Mueller, pens. Gensd'arm in Groß-Machnow. 96. Mueller, Hof-Postamtsbote in Berlin. 106. Mueller, Lehrer in Berlin. 124. Mueller, Dr., Lehrer in Berlin. 144. Mueller, Gutsbesitzer in Neditz. 156. 208. 212. Mueller, Buchbindermeister in Greiffenberg. 172. Mueller, Kaufmann in Greiffenberg. 172. Mueller, Briefträger in Potsdam. 194. Mueller, Hof-Apotheker in Freienwalde a. O. 195. Mueller, Gastwirth in Zechlin. 211. Mueller, Apotheker in Berlin. 226. Mueller, Auscultator. 231. Mueller, pens. Briefträger in Berlin. 260. Mueller, Förster in Zesch. 292. Mueller, Hof-Postamtsbote in Berlin. 316. Mueller, Dr., Lehrer in Perleberg. 340. Mueller, Predigtamts-Candidat aus Neu-Warnow. 341. Mueller, Domainen-Beamter in Königshorst. 341. Muencheberg, Lehrerin in Berlin. 341. Muenchow, Ober-Post-Secretair in Berlin. 79. Muhr, Administrator in Hellersdorf. 96. Mulack, Drechslermeister in Beeskow. 341. Muschold, Seminarist aus Grünefeld. 96. Mylitz, Maurergeselle in Dahlwitz. 334. Mylius, Bauführer in Rathenow. 47. Myrow, Haupt-Cassenbuchhalter in Berlin. 341.

N.

Nagunst, Post-Assistent in Berlin. 351. Naumann, Apotheker in Berlin. 114. Naunyn, Referendar. 47. Naunyn, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 214. Nawroth, Post-Expedient in Berlin. 377. Nar, Referendar. 47. 307. Nebeling, Ober-Aufseher in Rhinluche. 187. Nebelung, Post-Expedient in Berlin. 260. Neisch, Schul-

amts-Candidat aus Berlin. 187. Nerenz, Dr. juris, Referendar. 16. Neßler, Büreau-Assistent in Belzig. 136. Neubart, Kaufmann in Berlin. 94. Neubauer, Eigenthümer in Neu-Lewin. 134. Neuendorf, Schulze in Dannenberg. 135. Neuendorff, Stadtgerichts-Calculator in Berlin. 36. Neuhaus, Juwelier in Berlin. 64. Neuhaus, Kreisrichter in Schwedt. 370. Neumann, Bürgermeister in Meyenburg. 70. Neumann, Thierarzt in Waldau. 80. 243. Neumann, Schleusenmeister an der Cummersdorfer Schiffsschleuse. 180. Neumann, Appellationsgerichts Rath in Naumburg. 193. Neumann, Seminarist aus Bornstaedt. 308. Neumann, Schulze in Gnersdorf. 342. Neumann, Post-Conducteur in Berlin. 377. v. Neumann, Auscultator. 171. Nicklaus, Packbote in Berlin. 53. Nicolai, Kaufmann in Berlin. 364. Nicolas, pens. Briefträger in Berlin. 53. Niedner, Berg-Inspector in Rüdersdorf. 212. Niemtz, Apotheker in Berlin. 171. Niendorf, Kaufmann in Wiesenburg. 135. Niendorf, Hüfner in Neumark. 334. Niepel, Rechtsanwalt in Neustadt-Ew. 105. Nieper, Kreisgerichts-Secretair in Neu-Ruppin. 370. Niese, verw. Cantor in Wittbrietzen. 135. Nietack, Buchdruckereibesitzer in Berlin. 128. Nieter, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 46. Nitsche, Hauseigenthümer in Berlin. 236. Nitz, Kreisgerichts-Secretair in Rathenow. 342. Nitzsch, Prediger in Neuendorf. 273. Noack, Schulamts-Candidat aus Drebkau. 187. Noack, Eigenthümer in Berlin. 188. Noack, Ober-Post-Secretair in Berlin. 316. Noack, Post-Expedient in Berlin. 351. Noack, Kanzlist in Berlin. 369. Nobiling, Auscultator. 171. Nobiling, Färbereibesitzer in Berlin. 251. Nölte, Hof-Postamtsbote in Berlin. 171. Noething, Destillateur in Neu-Ruppin. 236. Nose, Seminarist aus Rathenow. 96. Nowack, Bauführer. 36. Nuernberg, Predistamts-Candidat aus Potsdam. 6. Nusche, Schultze in Schmöckwitz. 28.

O.

Obst, Buchdruckereibesitzer in Berlin. 334. Oehme, Pfarr-Adjunct in Herzfelde. 6. Oelschlaeger, Mühlenmeister in Wuhlmühle. 135. Oelzner, Feuermann in Berlin. 243. Oertel, Auscultator. 16. v. Oertzen, Auscultator. 194. Off, Post-Secretair in Brandenburg. 6. Ohle, Kreisgerichts-Secretair in Spandau. 133. 158. Oldendorf, Dr. in Berlin. 176. v. Olfers, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 105. Ollenroth, Polizei-Hauptmann a. D. in Berlin. 52. Ollenroth, Lehrerin in Berlin. 341. Opitz, Schmiedemeister in Sydow. 135. Oppermann, Staatsanwalt a. D. in Berlin. 5. Oppert, Referendar. 47. Orpky, Intendantur-Secretariats-Assistent. 308. Ortmann, Post-Expeditcur in Ketzin. 194. Otte, Hauptlehrer in Berlin. 90. Otte, Kaufmann in Berlin. 195. Otto, Post-Expedient in Zehdenick. 194. Otto, Arbeitsmann in Spandau. 242. Otto, Rentier in Kletzke. 351. Otto, Schulze in Bochin. 352.

P.

Pachaly, Lehrer in Berlin. 273. Pache, Lehrer in Berlin. 6. Paech, Predigtamts-Candidat aus Soldin. 90. Paetzelt, Calculator. 16. Palis, Pfarrer in Lenz. 16. Pallmann, Kaufmann in Freienwalde a. d. O. 195. Pankow, Werkstätten-Materialien-Verwalter in Berlin. 128. Pappenheim, Dr., Lehrer in Berlin. 340. Parey, Maurermeister in Berlin. 226. Parnemann, Bauer in Cladow. 17. Parow, Apotheker in Berlin. 222. Paschke, Predigtamts-Candidat aus Potsdam. 144. Passow, Post-Expedient in Perleberg. 96. Pastorff, Kaufmann in Schwedt. 70. Paul, Hüfnerfrau in Schwanebeck. 27. Paul, Hof-Postamtsbote in Berlin. 171. 232. Paul, Buchdrucker in Berlin. 235. Paul, Post-Expedient in Berlin. 260. Paul, Kaufmann in Berlin. 334. Pege, Post-Expedient a. D. in Berlin. 171. Peblemann, Gerichts-Assessor. 340. Peipe, Post-Secretair in Beeskow. 6. v. Pelser-Berensberg, Dr. med. in Berlin. 94. Perels, Garnison-Auditeur in Spandau. 377. Perl, Kreisgerichts-Büreau-Assistent in Rathenow. 194. Perrin, Ober-Güterverwalter in Bromberg. 315. 325. 328. Persius, Landrath in Kyritz. 40. 270. 279. 382. Persius, Predigtamts-Candidat aus Potsdam. 226. Peschlow, Förster in Tannenreich. 316. Petenati, Tabackshändler in Berlin. 48. Peters, Post-Packbote in Berlin. 79. Peters, Post-Packbote in Angermünde. 194. Peters, Ortsvorsteher in Neu-Camern. 195. Peters, Eigenthümer in Berlin. 317. Petri, Predigtamts-Candidat aus Lemgo. 70. Petri, Büreaudiener in Berlin. 316. Petsch, Kaufmann in Berlin. 47. Petsch, Lehrer in Berlin. 166. Pfaff, Stadtgerichts-Executor in Berlin. 171. Pfautsch, Gymnasial-Director in Spandau. 134. Pfeiffer, Post-Expedient in Berlin. 79. Pfennig, Post-Expedient in Berlin. 377. Pfitzner, Kreisrichter in Perleberg. 132. Philipp, Bauer in Bornim. 17. Pichin, Eisenbahn-Stations-Assistent in Cöpenick. 58. Pietrusky, Dirigent in Waldau. 80. 243. Pietsch, Seminarist aus Britz. 96. Pietsch, Gerichts-Assessor. 307. Pietzker, Kaufmann in Berlin. 369. Pilchowski, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 242. Pincus, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 166. Pinczacowsky, Eisenbahn-Calculator in Berlin. Pinczakowsky, Kreisgerichts-Secretair in Boytzenburg. 133. Pinkwart, Post-Secretair in Berlin. 133. Pischon, Ober-Pfarr-Adjunct in Treuenbrietzen. 222. la Place, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 242. Plaskuda, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 127. v. Platen, Kreis-Deputirter. 270. Ploeger, Feuermann in Berlin. 243. Plonski, Dr. in Berlin. 176. v. Poellnitz, Baron, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector a. D. in Frankfurt a. O. 16. Pohl, Auscultator. 307. Pohl, pensionirter Hof-Postamtsbote in Berlin. 377. Pohlandt, Kreisgerichtsrath in Spandau. 383. Pohle, Stadtrath in Berlin. 286. Pohris, Post-Secretair in Prenzlau. 194. Pohst, Rechtsanwalt in Neu-Ruppin. 307. Polthier, Kreisrichter in Züllichau. 132. Poppe, Gerichts-Assessor. 170. Poschmann, Referendar. 47. Posse, Wundarzt in Lehnin. 196. Prange, Lehrer in Berlin. 124. Preller, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 193. Priegel, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 316. Prieß, Brückenwärter in Brandenburg. 215. Priewe, Lehrer in Berlin. 124. Prien, Amtmann in Gantikow. 236. Prillwitz, Schleusenmeister an der Rheinschleuse. 396. Probst, Dr. in Berlin. 176. Przviemski, Hauptcassenschreiber in Berlin. 341. Pudor, Referendar. 170. Pueggl, Gerichts Assessor. 307. Puettner, Lehrer in Berlin. 360. Publmann, Bauführer. 36. Putzke, Post-Secretair in Berlin. 260.

Q.

Quade, Gutsbesitzer in Hochheim-Putlitz. 351.

R.

Raabe, Eigenbümer in Alt-Reetz. 48. Raabe, Referendar. 194. Rabert, Referendar. 170. Radescy, Post-Expedient in Berlin. 106. Graf v. Radolinski, Auscultator. 69. 133. v. Radonitz, Polizei-Lieutenant in Berlin. 94. Raeck, Bauer in Schmerzke. 195. Raetzelt, Kreisrichter in Calau. 193. Rahn, Briefträger in Berlin. 106. Rakow, Strafanstalts-Aufseher in Brandenburg. 53. Ramin, Predigtamts-Candidat aus Herzberg. 226. Ramin, Seminarist aus Spiegelmanufactur. 308. Rasack, Bauer in Zänickendorf. 27. Rascher, Prediger in Spandau. 187. Rath, Auscultator. 307. Rauchstaedt, Schulze in Sydow. 134. Rauer, Auscultator. 194. v. Raumer, Auscultator. 377. Reclam, Gerichts-Assessor. 133. Redlich, Domainen-Pächter in Beeskow. 212. Graf v. Redern, Oberst-Kämmerer und Wirkl. Geh. Rath in Berlin. 98. Regensburg, Packbote in Spandau. 194. Regenstein, Schulze in Golzow. 195. Rehfeld, Kreis-Physicus in Prenzlau. 151. Rehfeld, Maurermeister in Zossen. 318. Rehlender, Salarien-Cassen-Rendant in Berlin. 133. Reibe, Armen-Commissions-Vorsteher in Berlin. 114. Reibe, Kaufmann in Berlin. 292. Reichardt, Prediger in Seddin. 166. Reichert, Gerichts-Assessor. 170. 231. Reichert, Büreau-Assistent in Arnsburg. 340. Reichmuth, Bauer in Glienicke. 310. Reimann, Fabrikbesitzer in Berlin. 158. Reimer, Gutsbesitzer in Alt-Golm. 317. Reimer, Kreisgerichts-Secretair in Putlitz. 340. Reimmann, Kanzlei-Director in Spandau. 383. Reinboth, Knabe aus Aleleben. 325. Reinhard, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 46. Reinhardt, Candidat der Theologie in Groß-Rietz. 83. Reinhardt, Predigtamts-Candidat aus Lychen. 90. Reinicke, Schulze in Ceestow. 17. Reinicke, Weinhändler in Berlin. 369. Reinke, Schlächtermeister in Berlin. 48. Reitz, Bürgermeister a. D. in Werder. 162. Remy, Professor in Berlin. 172. Renelt, Forstaufseher in Friedrichsgüte. 377. Rengert, Kaufmann in Berlin. 317. Reumann, Büreaudiener in Berlin. 316. Reuscher, Büreau-Assistent in Berlin. 351. Reuter, Schulze in Dobbrikow. 26. Reuter, Kaufmann in Berlin. 236. Ribbach, Küster in Brandenburg. 47. Richter, Oberförster in Neuholland. 69. 187. Richter, Candidat der Theologie in Falkenhagen. 70. Richter, Hebamme in Berlin. 83. Richter, Kaufmann in Berlin. 90. 128. Richter, Gymnasial-Elementarlehrer in Prenzlau. 232. Richter, Hof-Postamtsbote in Berlin. 260. Richter, Gerichts-Assessor. 307. 369. Richter, Lehrer in Berlin. 341. v. Richthofen, Referendar. 260. Riedel, Hebamme in Berlin. 83. Riehl, Wundarzt in Berlin. 176. Riehl, Hauptlehrer in Berlin. 308. Riemann, Gerichts-Assessor. 231. Rietz, Lehnschulze in Bliesendorf. 40. Riewe, Packbote in Wriezen. 6. Rinck, Büreaudiener in Berlin. 316. Ring, Rittmann in Güstebiese. 36. Risch, Stadtrath in Berlin. 286. Risch, Auscultator. 307. Rissel, Postbote in Berlin. 231. Ritter, pens. Ober-Post-Secretair in Berlin. 79. Rittbausen, Dr., Professor in Waldau. 80. 243. Robarick, Hof-Postamtsbote in Berlin. 106. v. Rochow, Herr auf Reckahn. 40. v. Rochow, Rittmeister auf Plessow. 40. v. Rochow, Hofmarschall in Stülpe. 326. von Rochow, Rittmeister auf Reckahn. 346. v. Rockenthien, Candidat der Theologie aus Engelsburg. 195. Roebelius, Bürgermeister in Spandau. 39. Roedler, Radlermeister in Bernau. 268. Roehl, Wittwe, Bauer-Altsitzerin in Groß-Welle. 28. Roehl, Kanzlei-Rath in Berlin. 251. Roethig, Dr., Oberlehrer in Berlin. 340. Roevert, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 378. Roewert, Gastwirth in Groß-Wortz. 352. Rogge, Gutsbesitzer in Carlsthal. 236. Rohde, Dr., Oeconomie-Rath in Eldena. 72. 252. Rohde, Rendant in Berlin. 292. Rohst, Gutsbesitzer in Bretz. 352. Rolle, Referendar. 377. Roloff, Kreisthierarzt in Berlin. 84. 276. Romanus, Rentier in Schmöckwitz. 384. Rommel, Gerichts-Assessor. 16. Romstedt, Maler in Berlin. 251. Rosa, Kaufmann in Berlin. 64. Rosenberg, Kreisgerichtsrath in Neu-Ruppin. 132. Rosenberger, Post-Expedient in Görlitz. 341. Rosenow, Conditor in Rathenow. 17. Rosentraeger, Büreau-Assistent in Beeskow. 133. Rosinsky, Förster in Zootzen. 114. Rostock, Auscultator. 231. Rothe, Predigtamts-Candidat aus Bietz. 144. Rother, Friseur in Berlin. 251. Rothmann, B., Dr. in Berlin. 176. Rothmann, O., Dr. in Berlin. 176. Rothstock, Kasernen-Inspector in Spandau. 215. Rottstock, Schulze in Schlalach. 40. Rousset, Auscultator. 308. v. Rudenitz, Polizei-Lieutenant in Berlin. 56. Rudloff, Auscultator. 194. Rueck, Auscultator. 307. Rueckert, Rentier in Berlin. 158. Ruedorff, Gerichts-Assessor. 307. Ruegen, Schulze in Berkenbrück. 26. Ruehl, Buchhalter in Berlin. 172. Rueter, Regierungs-Secretair in Potsdam. 15. Ruethnick, Töpfermeister in Berlin. 90. Rumland, Schulze in Trebwitz. 195. Rummler, Bauer in Michendorf. 135. Rungs, Hof-Postamtsbote in Berlin. 260. Ruppin, Colonist in Bornim. 243. Russeck, Schornsteinfegergeselle aus Prenzlau. 243. Ruthe, Lehrerin in Berlin. 341.

S.

Sachs, Dr., Professor in Poppelsdorf. 54. 232. Saeger, Rentier in Göricke. 270. Saffran, Referendar. 133. v. Saldern, Auscultator. 47. 194. v. Saldern, Rittergutsbesitzer in Plattenburg. 187. Salomon, Kaufmann in Treuenbrietzen. 70. Salomon, Dr. juris, Auscultator. 106. Sander, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 151. Sander, Gensdarm in Betschau. 333. Saß, Referendar. 47. Sasse, Gastwirth in Sperenberg. 70. Sasse, Rentier in Berlin. 94. Sasse, Post-Expedient in Berlin. 133. Sasse, Ober-Amtmann in Beeskow. 212. Sauer, Seminarist aus Schönerlinde. 96. Sauerbering, Ober-Post-Secretair in Berlin. 53. Sauerland, Briefträger in Berlin. 215. Saulmann, Dr. in Berlin. 176. Sauvage, Buchhändler in Berlin. 114. Scalet, Kaufmann in Wilsnack. 135. Schade, Brückenwärter in Brandenburg. 215. Schade, Arbeitsmann in Berlin. 268. Schade, Post-Expedient in Berlin. 351. Schaefer, Kreisgerichts-Secretair in Oranienburg. 47. Schaefer, Hof-Postamtsbote in Berlin. 351. Schaeffer, Kreisrichter in Beeskow. 378. Graf von Schaffgotsch, Auscultator. 69. Schanz, Post-Expedient in Berlin. 316.

v. Schaper, Regierungs-Assessor in Potsdam. 124. Scharffenorth, Referendar. 377. Scharnweber, Landrath in Berlin. 279. Scharnweber, Kreisgerichtsrath in Potsdam. 393. Schaub, Oberlehrer in Spandau. 187 Scheel, Zimmermeister in Berlin. 47. Scheele, Kreisgerichts-Rath in Angermünde. 360. Scheer, Arbeitsmann in Charlottenburg. 342. Scheerer, Seminarist aus Neu-Lögow. 96. Scheffler, Schulze in Blankensee. 26. Scheffler, Oberförster in Lehnin. 40. Schell, Departements-Thierarzt in Poppelsdorf. 54. 232. Scheller, Apotheker in Berlin. 188. Scherff, Destillateur in Buchholz. 236. Scherwinsky, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 267. v. Scheven, Polizei-Verwalter in Plaue. 40. Schiller, Apotheker in Berlin. 226. Schilling, Registratur-Assistent in Berlin. 215. Schilling, Kaufmann in Berlin. 317. Schiminsky, Packbote a. D in Spandau. 194. Schimmelpfennig, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 70. Schirmer, Kaufmann in Berlin. 114. Schlaegel, Kaufmann in Zinna. 27. Schleicher, Bildhauer in Berlin. 292. Schleißner, Kaufmann in Berlin. 226. 317. Schlender, Gerichtsmann in Neu-Lewin. 134. Schlesinger, Kaufmann in Berlin. 349. Schlichteisen, Regierungs-Secretair in Potsdam. 79. Schlief, Postbote in Berlin. 231. Schliephacke, Auscultator. 47. Schloesser, Briefträger in Berlin. 351. Schlunke, Bauer in Michelsdorf. 195. Schmaecke, Arbeitsmann in Neuenhagen. 310. Schmaeke, Zimmergeselle in Dahlwitz. 334. Schmalz, Bürgermeister in Kyritz. 341. 382. Schmarr, Post-Expedient in Berlin. 231. Schmarsow, Altsitzerfrau in Hammelspring. 326. v. Schmeling, Kreisrichter in Freienwalde a. O. 46. Schmidt, Kreisbote in Teltow. 2. Schmidt, Oberamtmann in Jahrland. 17. Schmidt, Schiffssteuermann in Cremmen. 27. Schmidt, Bürgermeister in Schwedt. 36. Schmidt, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 36. Schmidt, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 89. Schmidt, Schmiedemeister in Berlin. 90. Schmidt, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 105. Schmidt, Oberförster in Potsdam. 132. Schmidt, Büreau-Assistent in Templin. 133. Schmidt, Hof-Postamtsbote in Berlin. 133. Schmidt, Lehnschulze in Wendisch-Berk. 136. Schmidt, pensionirter Briefträger in Berlin. 171. Schmidt, Ober-Aufseher im Rhinluch. 187. 226. Schmidt, Dr. juris, Gerichts-Assessor. 193. Schmidt, Postbote in Berlin. 231. Schmidt II., Feuermann in Berlin. 242. Schmidt, Oberförster in Potsdam. 259. Schmidt, Büreaudiener in Berlin. 316. Schmidt, Gutsbesitzer in Rehrigk. 341. Schmidt, Auscultator. 377. Schmidt, Kreisgerichts-Secretair in Oranienburg. 378. Schmidt-Bischoff, Post-Secretair in Elberfeld. 106. Schmidtke, Marine-Intendantur-Rath. 273. Schmiel, Schulze in Weissen. 27. Schneck, Seminarist aus Fürstenwerder. 96. Schneider, Schuhfabrikant in Berlin. 94. Schneider, Schul-Commissions-Vorsteher in Berlin. 94. Schneider, Kaufmann in Berlin. 94. Schneider, Rendant in Roskau. 216. Schneider, Goldarbeiter in Berlin. 236. Schnitzer, Dr., Fürstlicher Hofrath in Berlin. 94. Schnute, Feldmesser. 53. Schoenberg, Amtmann in Dechtow. 341. Schoenberner, Lehrer in Berlin. 340. Schoene, Briefträger in Berlin. 231. Schoeneberg, Agent in Berlin. 369. Schoenefeld, Schulze in Sandberg. 135. Schoenemann, Wittwe in Sarnau. 384. Schoenknecht, Schulvorsteher in Alt-Schadow. 28. Scholtze, Rendant in Halle. 136. Scholz, pensionirter Hof-Postamtsbote in Berlin. 16. Scholz, Dr. in Eldena. 72. 252. Schorß, Lehrer in Berlin. 94. Schorß, Haupt-Lehrer in Berlin. 308. Schottky, Predigtamts-Candidat aus Buchholz. 341. Schrader, Marktmeister in Angermünde. 128. Schramm, Prediger in Rummelsburg. 127. Schrefeldt, Gutsbesitzer in Briesicht. 341. Schreiber, Kaufmann in Neustadt-Eberswalde. 317. Schrobbach, Großbündner in Alt-Stansdorf. 317. Schroeder, Predigtamts-Candidat aus Wriezen. 6. Schroeder, Gerichts-Assessor. 69. Schroeder, Förster in Woltersdorf. 114. Schroeder, Post-Expedient in Berlin. 133. Schroeder, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 171. Schroeder, Fräulein aus Parchim. 250. Schroeter, Post-Secretair a. D. in Berlin. 16. Schroeter, Gerichts-Assessor. 170. Schubarth, Referendar. 231. 340. Schubert, Baumeister in Poppelsdorf. 54. 232. Schubert, Kaufmann in Berlin. 185. Schubert, Fabrikant in Berlin. 364. Schuebler, Executor in Berlin. 267. Schueler, Etablissementsbesitzer in Rüdersdorf. 211. Schuenemann, Kaufmann in Wilsnack. 135. Schuenmann, Segelmacher in Charlottenburg. 79. Schueppel, Apotheker in Berlin. 317. Schuetz, pensionirter Briefträger in Berlin. 215. Schuetz, Weinhändler in Berlin. 317. Schuetze, Ackerbürger in Lenzen. 48. Schulte, Kaufmann in Berlin. 17. Schultz, Hof-Postamtsbote in Berlin. 133. Schultz, Büreaudiener in Berlin. 377. Schultze, Schulze in Hohen-Ahlsdorf. 27. Schultze, Schulze in Buckow. 27. Schultze, Hof-Postamtsbote in Berlin. 133. Schultze, Buchhändler in Berlin. 134. Schultze, Lehrer in Berlin. 166. Schultze, Predigtamts-Candidat aus Grüneberg. 172. Schultze, Dr., in Berlin. 176. Schultze, Ziegeleibesitzer in Rahmitz. 195. Schultze, Lehnschulze in Götz. 195. Schultze, Schulze in Krielow. 195. Schultze, Frau Professor in Berlin. 226. Schultze, Klempnermeister in Friedrichsfelde. 236. Schultze, Vieh-Commissionshändler in Berlin. 364. Schulz, Referendar. 69. Schulz, Bauer in Rieplos. 103. Schulz, pensionirter Kreisgerichts-Secretair. 171. Schulz, Töpfermeister in Greiffenberg. 172. Schulz, Regierungs-Referendar. 231. Schulz, Postbote in Berlin. 231. Schulz, Steuerbeamter in Schwedt. 274. Schulz, Seminarist aus Berlin. 308. Schulz, Briefträger in Berlin. 316. Schulz, Büreaudiener in Berlin. 316. Schulz, Regierungs-Civil-Supernumerar. 325. Schulz, Zimmergesell in Baumgarten. 334. Schulz, Arbeiter in Charlottenburg. 342. Schulz, Forst-Aufseher in der Hasenheide bei Berlin. 351. Schulz, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 351. Schulz, Lehrer in Berlin. 360. Schulz, Kreisgerichts-Secretair in Beeskow. 378. Schulze, Kaufmann in Damm. 27. Schulze, Forst-Inspector in Altehölle. 40. Schulze, Ziegeleibesitzer in Michelsdorf. 40. Schulze, Rentier in Götz. 40. Schulze, Schulze in Kolzenburg. 48. Schulze, Oberförster in Havelberg. 132. 259. Schulze, Hof-Postamtsbote in Berlin. 171. Schulze, Schulze in Michelsdorf. 195. Schulze, Kreis-Secretair in Angermünde. 250. Schulze, Stadtgerichtsbote in Berlin. 267. Schulze, Post-Expediteur in Lichtenow. 292. Schulze, Rentier in Berlin. 292. Schulze, Geh. expedirender Secretair in Berlin. 340. Schulze, Gerichts-Assessor. 340. Schulzen, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 226. Schumann, Prediger

in Jeserig. 127. Schumann, Dr., Lehrer in Berlin. 144. Schumann, Dr. jur., Gerichts-Assessor. 307. Schumann, Wundarzt in Rhinow. 318. Schunigk, Lehrerin in Berlin. 341 Schuster, int. Deichhauptmann in Cüstrin. 222. Schwartz, Lehrer in Berlin. 69. Schwarz, Hegemeister in Flottstette. 214. 291. Schwarz, Stellmachergeselle aus Cöslin. 243. Schwarzkopf, Maurermeister in Buchholz. 195. Schwarzschulz, Superintendent in Gramzow. 215. Schwebel, Kanzlist in Berlin. 90. Schwebs, Regierungs-Secretair in Potsdam. 79. Schwechten, Predigtamts-Candidat aus Groß-Breese. 47. Schweizer, Post-Secretair in Berlin. 316. Schwerin, Post-Expedient in Berlin. 79. Graf von Schwerin, Referendar. 231. Schwiefert, Stiefelfabrikant in Berlin. 134. Schwiening, Kreisrichter in Kyritz. 40. Schwitzke, Altsitzer in Neu-Lindow. 333 Schwuchow, pensionirter Briefträger in Berlin. 79. Seefeldt, Amtmann in Teetzow. 17. Seefluth, Salarien-Cassen-Controlleur in Templin. 152. Deposital-Cassen-Rendant in Neu-Ruppin. 377. Seegemund, Predigtamts-Candidat aus Zirke. 226. Seeger, Seminarist aus Warnsdorf. 308. Seelig, Hof-Postamtsbote in Berlin. 351. Segnitz, Dr., Professor in Eldena. 72. 252. Seidel, Referendar. 16. Seidel, Stadtrichter in Berlin. 132. Seidel, Schneidermeister aus Gohlsdorf. 251. Seidel, Seminarlehrer in Berlin. 265. Seiffert, Kaufmann in Berlin. 317. Seligo, Deposital-Rendant in Potsdam. 340. Seligsohn, Dr., in Berlin. 176. Senator, Dr., in Berlin. 176. Senfft von Pilsach, Referendar. 16. Sengbusch, Bauer in Wilmersdorf. 384. Senftius, Prediger in Spandau. 316. Settegast, Landes-Oeconomie-Rath und Director in Proskau. 64. 216. Seydel, Regierungs-Präsident a. D. und Ober-Bürgermeister in Berlin. 26. Seydel, Stadtgerichtsbote in Berlin. 171. Seyfarth, Predigtamts-Candidat aus Potsdam. 226. Seyffahrt, Prediger und Rector in Luckenwalde. 180. Seyffarth, Gerichts-Assessor. 132. Siber, Ober-Hütten-Inspector a. D. in Kupferhammer. 15. Siber, Kreisgerichts-Rath in Potsdam. 193. Siber, Kreisrichter in Wriezen. 370. Siebecke, Schulze in Ahrensdorf. 26. Siecke, Destillateur in Berlin. 94. Siecke, Kaufmann in Berlin. 172. Siegel, Schloßbrunnenmachermeister in Berlin. 364. Siercks, Zahnarzt in Berlin. 340. Siewert, Eigenthümer in Alt-Trebbin. 134. Simon, Rittergutsbesitzer in Malchow. 19. Simon, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 89. 193. Simon, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 166 Simon, Kaufmann in Berlin. 195. Simon, Stadtrichter in Berlin. 340. Simons, Auscultator. 106. Simonson, Banquier in Berlin. 317. Sinning, Garten-Inspector in Poppelsdorf. 54. 232. Slevogt, Auscultator. 171. Smalian, Gerichts-Assessor. 307. Snethlage, Consistorialrath in Berlin. 69. Graf zu Solms-Laubach, Referendar. 69. Sommer, Packbote in Berlin. 171. Sommer, Straf-Anstalts-Aufseher in Spandau. 215. Sommerfeld, Apotheker in Berlin. 2. Sommerfeld, Hof-Postamtsbote in Berlin. 351. Sommerfeldt, Hof-Postamtsbote in Berlin. 106. Sondermeyer, Ackergutsbesitzer in Cöpenick. 318. Sonnenberg, Hof-Postamtsbote in Berlin. 377. Sonntag, Zimmermeister in Bernau. 268. Sopeaux, Schulamts-Candidat aus Gramzow. 187. Spangenberg, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 341. Spanner, Lehrer in Rummelsburg. 359. Sparfeld, Kreisgerichts-Büreau-Assistent in Brandenburg. 194. Spaugrus, Post-Secretair in Memel. 133. Spener, Kreisrichter in Brandenburg. 259. 307. 308. Sperber, Auscultator. 171. Spiesecke, Bauer in Schönfeld. 136. Spiller, Schlossermeister in Berlin. 94. Spindler, Büreau-Assistent in Berlin. 36. Spinola, Gerichts-Assessor. 69. Spinola, Dr. phil., Lehrer in Berlin. 84. 275. Spitzenberg, Zimmerpolier in Berlin. 71. Splittgerber, Plattirwaaren-Fabrikant in Berlin. 188. Sponholz, General-Agent in Berlin. 127. Stabach, Schulze in Alt-Kietz b. Fr. 135. Staberow, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 316. Stackebrandt, Schulze in Schmerzke. 195. Staevie L., Oberförster in Grimnitz. 259. Stage, Predigtamts-Candidat aus Brandenburg. 369. Stage, Kreisrichter in Dramenburg. 378. Stambke, Rechnungs-Rath in Berlin. 6. Stamm, Privat-Secretair in Angermünde. 327. Stammer, Hof-Postamtsbote in Berlin. 351. Stanier, Wittwe in Rosenwinkel. 384. Starke, Buchdruckerei-Besitzer in Berlin. 94. Steckel, Auscultator. 194. Steffen, Beckenschläger in Heegermühle. 135. Steffen, Bauergutsbesitzer in Groß-Neuendorf. 172. Steffens, Oberförster in Zehdenick. 15. Stege, Büdner in Linum. 195. Stegemann, Maurerpolier in Charlottenburg. 242. Stegemann, Seminarist aus Prenzlau. 308. v. Steimker, Post-Expedient in Berlin. 79. Stein, Bürgermeister in Pritzerbe. 134. Steinitz, Referendar. 260. Steinbach, Kaufmann in Wusterhausen a. D. 27. Steindel, Briefträger in Berlin. 133. Steinert, Büreau-Assistent in Wettin. 212. Steinhausen, Rittergutsbesitzer in Münchehofe. 317. Steinis, Tischlergeselle in Schwedt. 274. Steinlein, Domainen-Beamter in Neuenhagen. 48. Steinmann, Apotheker in Wildberg. 363. v. Steinmetz, Lehrer in Berlin. 341. Steinmüller, Predigtamts-Candidat aus Dessau. 172. Steltz, Arbeiter in Blankenburg. 103. Stenzel, Haupt-Cassenschreiber in Berlin. 83. Stenzel, Bahnhofs-Inspector in Passow. 194. Stenzel, Intendantur-Secretair. 308. Stephan, Bäckermeister in Berlin. 364. Steude, Post-Secretair in Berlin. 79. Ober-Post-Secretair. 316. Steuer, Baumeister in Berlin. 351. Stieber, Kaufmann in Berlin. 90. Stieke, Lehrer in Berlin. 166. Stoedtner, Bauführer. 124. Stolle, Predigtamts-Candidat aus Prenzlau. 172. Stolte, Fräulein in Templin. 215. Strahl, Predigtamts-Candidat aus Prenzlau. 70. Strasburg, Gastwirth in Alt-Schadow. 28. Strasburger, Hof-Klempnermeister in Berlin. 292. Straßmann, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 214. Strauch, Apotheker in Beeskow. 350. Strauß, Instituts-Gärtner in Waldau. 80. 243. Strueber, Post-Expedient in Berlin. 316. Struensee, Gerichts-Assessor. 46. Struensee, Polizei-Verwalter in Schönfließ. 70. Struve, Rentier in Berlin. 128. Study, Gerichts-Assessor. 133 v. Stuelpnagel-Dargitz, Geh. Regierungs-Rath in Prenzlau. 151. Stuermer, Seminarist aus Friesack. 308. Stumme, Apotheker in Berlin. 382. Stutz, Kossäth in Telschow. 144. Suckdorff, Post-Expedient in Rathenow. 96. Suersen, Zahnarzt in Berlin. 340. Sueßbier, Kämmerer und Bäckermeister in Cöpenick. 318. Sybel, Prediger in Zaatzke. 96. Sydow, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 47.

T.

Tabbert, Bauer in Schlunkendorf. 28. Tackmann, Förster in Neukammer. 114. Tannhäuser, Kaufmann in Berlin. 369. Tarlau, Gerichts-Assessor. 132. Taubenspeck, Kreisrichter in Kyritz. 132. Techow, Tabacks-Fabrikant in Berlin. 364. Tegen, Hebamme in Berlin. 83. Teichmann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 377. Teige, Post-Expedient in Berlin. 231. Telschow, Vermessungs-Revisor in Treuenbrietzen. 36. v. Tettenborn, Ritterschaftsrath in Reichenberg. 134. Teutloff, Hof-Postamtsbote in Berlin. 171. 215. Thaens, Seminarist aus Greiffenberg. 96. Thaer, Landes-Oeconomie-Rath in Rüdersdorf. 310. Thelitz, Schulamts-Candidat aus Schlagenthin. 187. Theremin, Dr. juris, Referendar. 16. Thiede, Post-Expedient in Berlin. 351. Thiedke, Hofwirth in Caaslich. 352. v. Thielau, Auscultator. 194. Thiele, Pächter in Putlitz. 58. Thiele, Büreau-Assistent a. D. in Wriezen. 69. Thiele, Kreisgerichts-Secretair in Belzig. 136. Thiele, Seminarist aus Züterbog. 308. Thiele, Handarbeiter in Neumark. 334. Thielemann, Klempnermeister in Berlin. 94. v. Thielmann, Auscultator. 307. Thilo, Seminar-Director in Berlin. 30. 241. 265. Thilo, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 193. Thoelde, Kaufmann in Berlin. 47. Thoens, Kaufmann in Berlin. 195. Thomas, Kaufmann in Berlin. 369. Thormann, Eigenthümer und Stellmacher in Lehmkuhle. 342. Thurein, Lehrer in Berlin. 144. Tiedke, Schmidtmeister in Eldenburg. 352. Tiefensee, pens. Briefträger in Berlin. 79. Tietsche, Post-Expedient in Berlin. 377. Tinius, Seminarist aus Beeskow. 308. Todt, Fräulein in Spatz. 26. Tonsor, Kammergerichts-Büreau-Assistent in Berlin. 106. Tornbaum, Post-Secretair in Berlin. 351. Tourte, Tabackshändler in Berlin. 188. Traffehn, Bäckermeister in Rüdersdorf. 114. v. Trautmann, Lehnschulzenguts-besitzer in Gatow. 135. Treher, Referendar. 106. Tretropp, Restaurateur in Berlin. 188. Treuter, pens. Briefträger in Berlin. 171. Trommer, Dr., Professor in Eldena. 72. 252. Troschel, Ober-Regierungs-Rath in Potsdam. 214. Tschierschky, Post-Expedient in Berlin. 231. Tuckermann, Bauführer. 124. v. Tuerk, Rittergutsbesitzer in Klein-Glienicke. 1. Beilage zum 48. Stück. Tuerksen, Feldmesser in Colpin. 114. v. Twardowski, Referendar. 251. Tyszka, Predigtamts-Candidat aus Schwedt. 6.

U.

Uelsmann, Kaufmann in Berlin. 48. Uhde, Rechnungs-Rath a. D. in Berlin. 52. Uhde, Berg-Factor in Altenweddingen. 212. Ullmann, Dr. juris, Gerichts-Assessor. 106. Ulrici, Büreau-Assistent in Perleberg. 133. Unger, Berg-Inspector in Schönebeck. 212. Unglaube, Schulze in Dahme. 48. Unruh, Bäckermeister in Biesenthal. 341. Uthemann, Kupferschmiedemeister in Wusterhausen a. W. 27.

V.

Veltmann, Feldmesser. 47. Verdrieß, Schlächtermeister in Berlin. 172. Velte, Rechts-Anwalt in Wittenberg. 170. Viebig, Rentier in Göricke. 40. 270. Viert, Polizei-Hauptmann in Berlin. 56. Vieting, Büdner in Rüdnitz. 19. Vieweg, Post-Conducteur a. D. in Berlin. 53. Villaume, Ober-Rechnungskammer-Director in Potsdam. 1. Beilage zum 48. Stück. Vocke, Candidat der Philosophie aus Freyenfelde. 96. Voelker, Lehrer in Berlin. 360. Vogel, Zimmermeister in Potsdam. 124. Vogel, Zahnarzt in Berlin. 171. Voges, Büreau-Assistent in Berlin. 114. Vogler, Bauer in Schmerzke. 195. Voight, Hauptmann a. D. in Freienwalde a. O. 134. Voigt, Tischlermeister in Schöbendorf. 48. Voigt, Schulze in Closterdorf. 134. Voigt, Hospital-Verwalter in Sandberg. 135. Voigt, Bauergutsbesitzer in Bochow. 195. Volkmann, Referendar. 170. Volkmar, Justizrath und Rechts-Anwalt in Berlin. 369. Vollgold, Auscultator. 307. Vollmar, Gerichts-Assessor. 340. Vonhausen, Dr. in Poppelsdorf. 54. 232. Vorberg, Predigtamts-Candidat aus Magdeburg. 47. Voß, Packetbesteller a. D. in Berlin. 378. Graf v. Voß in Buch. 28.

W.

Wache, Hof-Postamtsbote in Berlin. 351. Wagener, Oeconomie-Rath in Waldau. 80. 243. Wagner, Oberförster in Proskau. 64. 216. Wagner, Postbegleiter in Halle. 96. Wagner, Berg-Inspector in Wettin. 212. Wagner, Intendantur-Secretariats-Assistent. 308. Wahrmann, Packbote in Berlin. 106. Wald, Dr., Regierungs- und Medicinal-Rath in Potsdam. 304. Waldow, Lithograph in Berlin. 94. Wallburg, Weinhändler in Berlin. 48. Wallmann, Referendar. 47. Wandt, Gerichts-Assessor. 69. Wapler, Lehrer in Berlin. 171. Warbeck, Restaurateur in Neustadt-Ew. 119. Warkentin, Dr. juris, Gerichts-Assessor. 16. v. Warkotsch, Polizei-Lieutenant in Berlin. 94. Wartenberg, unverehelichte, in Spandau. 242. Wauer, Schulamts-Candidat aus Berlin. 187. Weber, Schulze in Caputh. 40. 135. Weber, Briefträger in Berlin. 133. Weber, Auscultator. 308. Weber, Seifenfabrikant in Berlin. 334. Weber, Kaufmann in Berlin. 338. Weckwerth, Büreau-Assistent in Treuenbrietzen. 133. Wedding, Auscultator. 308. Weese, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 166. Wege, Rentier in Berlin. 172. Wegener, Buchbindermeister in Wusterhausen a. W. 27. Wegener, Kaufmann in Berlin. 47. 317. Wegener, Schulamts-Candidat aus Zehdenick. 187. Wegener, Schulze in Damm-Hast. 383. Wegner, Eigenthümer in Groß-Barnim. 134. Wegner, Rechtsanwalt in Wittstock. 307. Wehner, Executor in Berlin. 90. Wehrmann, Referendar. 231. Weichert, Referendar. 16. Weichert, Kaufmann in Berlin. 317. Weidener, Hütten-Inspector in Kupferhammer. 15. Weidlich, Kaufmann in Neu-Ruppin. 236. Weidling, Kaufmann in Berlin. 195. Weidner, Hauptlehrer in Berlin. 94. Weidner, Fabrik-Dirigent in Berlin. 115. Weidner, Post-Expedient in Berlin. 171. Weigand, Apotheker in Berlin. 2. Weigel, Commissions-Rath in Oranienburg. 28. Weigersheim, Dr. in Berlin. 176. Weilandt, Schulze in Groß-Glienicke. 17. Wein, Hof-Postamtsbote in Berlin. 215. Weinhold, Büreau-Assistent. 47. Weirich, Zimmermeister in Treuenbrietzen. 48. Weise, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 89. Weiße, Regierungs-Kanzlei-Diätarius in Potsdam. 53. Weißenborn, Schneidermeister in Char-

lottenburg. 243. Weißenhagen, Dachdeckermeister in Charlottenburg. 242. Weißwange, Referendar. 16. 340. Weitling, Schulamts-Candidat aus Himmelpfort. 187. Welk, Gerichtsmann in Neu-Lewin. 134. Wendel, Rentier in Potsdam. 124. Wendlandt, Schutzmann in Berlin. 333. Wennberg, Kreisgerichts-Secretair in Perleberg. 133. Wentzel, Stadtgerichtsrath in Berlin. 132. Wenzel, Kreisbote in Teltow. 2. Werdermann, Schulamts-Candidat aus Berlin. 187. Werner, Kaufmann in Berlin. 56. 94. Wernicke, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 70. 226. Wernicke, Schlossermeister in Berlin. 90. Wernicke, Schulze in Rambow. 352. Werschy, Hof-Postamtsbote in Berlin. 377. Werth, Stadtgerichts-Calculator in Berlin. 36. Werth, Chaussee-Aufseher in Milmersdorf. 70. Wesener, Kanzlei-Director in Perleberg. 54. 172. 275. Wesener, Kreisgerichts-Secretair in Perleberg. 268. 360. Wessel, Kreisrichter in Rathenow. 259. von zur Westen, Stadtgerichtsrath in Berlin. 132. Westphal III., Gerichts-Assessor. 106. 3. Westphal, pens. Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 133. Westphal, Predigtamts-Candidat aus Protzen. 144. Westphal, Gerichts-Assessor in Berlin. 267. 369. Wetzel, Seminar-Director in Cöpenick. 11. Wichers, Chaussee-Aufseher in Blumberg. 2. Wichgraff, Regierungsrath in Potsdam. 190. Wichmann, Kreisgerichts-Secretair in Beeskow. 133. Wienecke, Hofwirth in Rosendorf. 352. Wieneke, Schulamts-Candidat in Deutsch-Rixdorf. 187. Wiener, Staatsanwalts-Gehülfe in Berlin. 194. Wiese, Forstmeister in Eldena. 72. 252. Wiese, Lehrer in Berlin. 308. Wiesenthal, Kaufmann in Berlin. 158. Wietheger, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 46. Wiggert, Kreisschulze in Salzbrunn. 40. 136. Wilberg, Rentier in Berlin. 236. Wilcke, Packbote in Gloewen. 194. Wilcke, Post-Expedient in Berlin. 351. Wildt, Registrator in Berlin. 113. Wilfarth, Gerichts-Assessor. 16. Wilhelm, Schlächtermeister und Gastwirth in Bernau. 268. Wilke, Gerichts-Assessor. 340. Wilke, Mühlenmeister in Biesenthal. 341. Wilkens, Landrath in Rauen. 279. Wille, Schulamts-Präparand aus Buchholz. 166. Willenbücher, Conducteur in Alt-Friedland. 134 Oeconomie-Rath. 151. William, Referendar. 231. Wilm, Apotheker in Potsdam. 273. Windisch, Kaufmann in Berlin. 93. 94. v. Winterfeld, Rittergutsbesitzer in Freyenstein. 383. v. Winterfeld, Landrath in Prenzlau. 279. 316. v. Winterfeld, Ritterschafts-Director in Kutzerow. 277. 380. Wintzer, Predigtamts-Candidat aus Rade vorm Wald. 144. Wintzer, Rentier in Berlin. 317. Wittcke, Post-Secretair in Potsdam. 194. Witte, Ober-Amtmann in Rabenstein. 40. Witte, frühérer Schulze in Dalldorf. 96. Witte, Auscultator. 340. Wittenberg, Bürgermeister in Buchholz. 17. Wobith, Schankwirth in Berlin. 188. Woehler, Gutspächter in Klein-Linde. 351. Wohlauf, Mühlenmeister in Wiepersdorf. 27. Wohlburg, Kanzlist in Berlin. 267. Wohlfromm, Kreisrichter in Charlottenburg. 259. Woite, Forstaufseher in Raebel. 222. v. Wolf, Rentier. 384. Wolff, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant in Wriezen. 133. Wolff, Stadtältester in Wilsnack. 135. Wolff, Predigtamts-Candidat aus Cottbus. 172. Wolff, Dr. in Berlin. 176. Wolff, Post-Expedient in Charlottenburg. 194. Wolff, Kreisgerichtsrath in Potsdam. 1. Beilage zum 48. Stück. Wolgast, Cantor emer. in Cumlosen. 318. Wolter, Chaussee-Aufseher in Steglitz. 6. Wolter, Hof-Postamtsbote in Berlin. 133. Wolter, Tapezier in Berlin. 195. Wolter, Bauer in Nenenhagen. 310. Wrede, Lehnschulze in Reschholz. 40. 135. Wricke, Kreisschulze in Locktow. 346. Wuerst, Mühlenmeister in Berlin. 226. Wugler, Post-Expedient in Berlin. 133. Wulff, Billeteur in Beeskow. 341. Wulsten, Gerichts-Assessor in Treuenbrietzen. 187. Wunsch, Garnison-Auditeur in Cüstrin. 307. Wusterhausen, Kaufmann in Neu-Ruppin. 236. Wurm, Kossäth in Bärwalde. 27. Wustrau, Kaufmann in Berlin. 317. Wutzer, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 166.

Z.

Zabel, Schulze in Ragoesen. 40. Zabel, Post-Expedient in Berlin. 215. Zadow, Büreau-Assistent in Berlin. 267. Zander, Dr. in Berlin. 176. Zander, Schulamts-Candidat aus Barnewitz. 187. Zarnack, Gärtner in Eldena. 72. 252. v. Zastrow, Staatsanwalts-Gehülfe in Berlin. 5. v. Zastrow, Staatsanwalt in Friedeberg. 194. Zauleck, Fräulein aus Berlin. 152. Zeidler, Lehrer in Berlin. 166. Zemlin, Mühlenmeister in Schlunkendorf. 28. Zenker, Rittergutsbesitzer in Brunow. 135. Zermelow, Dr., Lehrer in Berlin. 260. Zeumer, Lehnschulzengutsbesitzer in Wesendorf. 98. Ziche, Schulze in Welsigkendorf. 27. Ziehl, Hüfner in Berkenbrück. 27. Ziehl, Hüfner in Frankenfelde. 27. Ziehm, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 89. Zietelmann, Kaufmann in Bierraden. 47. Zilske, Haupt-Cassenschreiber in Berlin. 341. Zimansky, Referendar. 47. Zimmermann, Zahnarzt in Berlin. 267. Zindler, Eisenbahn-Calculator in Berlin. 341. Zittelmann, Kaufmann in Berlin. 162. v. Zitzewitz, Gerichts-Assessor. 231. Zotzmann, Auscultator. 377.

Inhalts-Verzeichniß des Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1863.

A.

Abgaben. Stättegeld für das in Zossen zum Verkauf gestellte Vieh. 942.

Ablösungen, s. auch Auseinandersetzungen. Ablösung der den Rittergütern Holzhausen I. und II. Antheils nebst Zernitz zuständig gewesenen Reallasten ꝛc. 123. 185. Ablösung der dem Rittergute Schöneiche in der Königl. Büdersdorfer Forst zustehenden Bauholz-Berechtigungen. 411. 472. Ablösung der Bauholz-Entschädigungsrenten mehrerer Bürgerstellenbesitzer in Saarmund. 736. 796.

Ablösung der Bau- und Reparaturholz-Berechtigung mehrerer Bauergüter zu Steinfurth. 1135. 1207.

Angehaltene Personen. Eine taubstumme Frauensperson in der Spandauer Stadtforst. 60. Ein anscheinend geistesschwacher Mann im Dorfe Wendorf. 982.

Anzeigen. Ausscheiden des Oswald Coler aus dem unter der Firma Jahn & Coler in Berlin geführten Leistenfabrikgeschäft. 282 Gültigkeit der Rechtsgeschäfte des Legationsrathes Uebel in Bezug auf das Gut Lehnin. 458. Wechselschuld des W. Seemann in Straßburg an den Kaufmann Schulenburg in Woldegk. 740.

Auctionen. Vieh auf dem Schulzenhofe zu Ganzer. 21. 42. Verschiedene Sachen des Colonisten Steffen in Deutschhof. 21. Nachlaßsachen der Meier Schmidtschen Eheleute in Falkenberg. 21. Oderkahn des Schiffers Gundlach bei Marienwerder. 29. 58. 74. Pferde, Schweine und Arbeitswagen beim Bäckermeister Preuß in Französisch-Buchholz. 30. 42. Verschiedene Gegenstände auf dem Barram'schen Gehöfte in Boddin. 42. Verschiedene Gegenstände bei dem Mühlenmeister Schierbaum in Pritzwalk. 42. Ein Wagen und ein Pferd in der Wohnung des Kaufmanns Cohn in Niedersinow. 42. Verschiedene Sachen in der Wohnung des Kaufmanns Sinasohn in Dreetz. 65. Zur Kaufmann Domnick'schen Concursmasse in Templin gehörige Sachen. 81. 104. Vieh- und Feld-Inventarium der Bauernwittwe Horrmann in Herzberg. 88. Verschiedene Gegenstände Brandenburgerstraße Nr. 11. in Potsdam. 88. 132. Verschiedene Gegenstände im Schulzenamte zu Berneewe. 104. Verschiedene Gegenstände auf dem Gerichtshofe zu Beeskow. 104. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Goldberg in Berlin. 122. 185. 251. Ein Schiffswrack und Kalkfeine auf dem Bauplatz des Zimmermeisters Grüneberg in Oderberg. 131. Nachlaßsachen im Gerichtsgebäude zu Fehrbellin. 132. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Ackerbürgers Andre in Alt-Landsberg. 132. Verschiedene, dem Handelsmann Sinasohn in Sieversdorf abgepfändete Sachen. 156. Roggenkleie, Futtermehl und Roggenkaff im Magazin des Proviant-Amts zu Berlin. 156. 314. Verschiedene Gegenstände im Gerichtslocale zu Angermünde. 172. Pferde im Ober-Marstallgebäude zu Berlin. 172. 190. 214. 290. 320. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung der Schornsteinfegermeister Kosky'schen Eheleute zu Brüssow. 190. Verschiedene Gegenstände in Lichtenberg. 198. Nachlaßsachen des Lehrers Wendt in Malchow. 220. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Rentiers Fischer in Freienwalde a. O. 244. Nachlaßsachen der verehelichten Flederich in Rüthnick. 244. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Israel in Berlin. 256. 326. 389. Zur Kaufmann Cohn'schen Concursmasse gehörige Sachen in Niedersinow. 260. Nachlaßsachen des Kaufmanns Schulz in Wittstock. 265. Sachen aus einer Concursmasse, Schock- und Junkerstraßen-Ecke in Potsdam. 265. Nachlaßsachen der Wittwe Bartsch in Lindow. 265. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Roth in Berlin. 271. 344. 411. Nachlaßsachen des Halbbauers Adler in Blumberg. 289. Mauersteine auf der Ziegelei des Bauers Keller in Woltersdorf. 290. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Büdners Fischer in Zühlen. 290. Ein Stier auf dem Schloßplatz in Königs-Wusterhausen. 290. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Reichenbach in Berlin. 294. 363. 431. Nachlaßsachen der Wittwe Rossow in Menz. 320. Vieh und andere Gegenstände auf der Wegemühle bei Pritzwalk. 320. Schweine und Ziegen im Rathhause zu Pritzwalk. 320 Verschiedene Gegenstände in Lichtenberg. 320. Vieh der Gebrüder Plückhard in Sagast. 320. Verschiedene Gegenstände bei dem Halbbauer Krüger in Klein-Schauen. 320. Pferde und ein Kaleschwagen im Krauseschen Gasthofe zu Boytzenburg. 336. Nachlaßsachen Schloßstraße Nr. 12. in Potsdam. 338. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Gerlach in Berlin. 351. 411. 471. Nachlaßsachen des Maurermeisters Gliese in Beeskow. 354. Nachlaßsachen der Holländer-Wittwe Draeger in Alt-Garz. 384. Zwei Kühe und eine Ferse auf dem Grundstücke der verehelichten Kniesche in Rocher. 384. Zur Kaufmann Rosenfternschen Concursmasse in Belzig gehörige Sachen. 400. Nachlaßsachen des Schiffers Mahnkopf in Sachsenhausen. 400. Nachlaßsachen der Bauerwittwe Horrmann in Herzberg. 406. Möbel, Gewehre, ein Kaleschwagen und eine Kuh beim Amtmann Marggraff in Teltow. 406. Verschiedene Sachen Brandenburger Straße Nr. 11 in Potsdam. 406. Inventarium auf dem Rittergute Ziemkendorf. 406. 458. Landwirthschaftliche Gegenstände auf dem Rittergute Ziemkendorf. 422. 442. 490. Verschiedene Gegenstände Neue Königsstraße Nr. 32. in Potsdam. 426. Roggenmehl in der Wohnung des Bäckermeisters Krantz zu Angermünde. 434. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Leihhaus-Inhabers Schwabe in Brandenburg. 440. 495. 579. Das zum vormaligen Gewehrfabrik-Etablissement gehörige alte Fachwerksgebäude in Potsdam. 449. Nachlaßsachen der Bauerwittwe Göhrs in Linum. 439. Verschiedene Sachen auf dem Gerichtshofe zu Beeskow. 449. Nachlaßsachen der Wittwe Rietz zu Kalkberge Rüdersdorf. 449. Verschiedene Sachen im Ackerbürger Bredewschen Hause zu Mittenwalde. 456. Verschiedene Sachen in Mallenau. 466. 490. Roggenkleie, Futtermehl und Kaff im Magazin des Proviantamts zu Berlin. 466. Viehstücke in der Wohnung des Eigenthümers Schönebeck in Kagel. 490. Färberei-Geräthschaften des Färbermeisters Heyl in Freienstein. 490. Verschiedene Sachen im Locale des Restaurateurs Carmasin in Luckenwalde. 490. Mobiliar-Nachlaß des Kaufmanns Heidenreich in Zehdenick. 524. Nachlaß-Effecten der minorennen Gottschalk in Rönnebeck. 524. Oderkahn der Schiffseigenthümer Schöttlerschen Erben in Spandau. 540. Nachlaß-Gegenstände des Handlungsdieners Wolff in Neustadt a. D. 552. Schaafe, Hammel und Böcke in Bärenklau. 573. Verschiedene Gegenstände im Grundstücke des Büdners Sellin zu Chorinchen. 573. Mobiliar-Nachlaß der verwittweten Förster Schulz in Freienwalde a. O. 573. Möbel und Kessel im Hause des Kassäthen Schoni zu Lichtenberg. 574. Pferde in der Reitbahn des Stallmeisters Fürstenberg in Berlin. 574. Alte Acten und Listen im Kreis-Büreau zu Angermünde. 574. Nachlaßsachen des Gastwirths Klaehne in Strausberg. 602. Oderkahn der Erben des Schiffers Mahnkopf in Oranienburg. 626. 642. 670. 715. 739. Verschiedene Sachen in der Wohnung des Stellmachermeisters Wanglin in Pankow. 626. Nachlaßsachen der unverehelichten Panzer in Trebbin. 626. Verschiedene Sachen Brandenburgerstraße Nr. 11. in Potsdam. 642. Nachlaßsachen beim Büdner Bree in Elche. 642. Beschädigte Hölzer und alte Baugegenstände auf dem Magazin-Grundstück in Berlin. 658. Roggenkleie und Futtermehl im Magazin am Königs-

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 267

J57
G3p6
1863
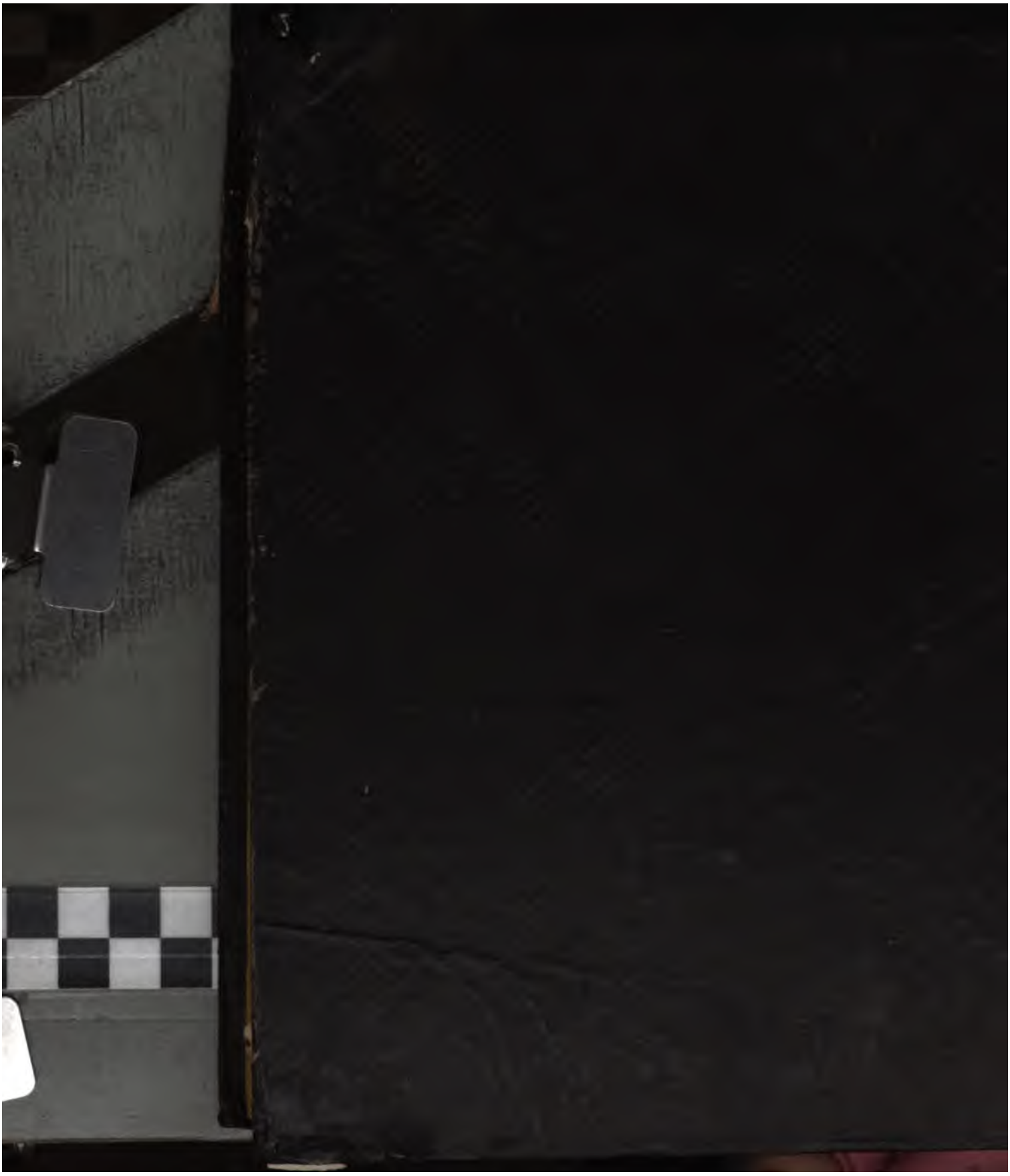
DATE DUE